

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: Jg. 155.1893

by unknown author

Göttingen; 1893

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

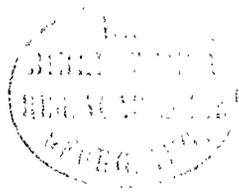
---

**1893.**

Erster Band.

---

Göttingen.  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1893.



# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ₤

---

Inhalt: Havet, La Prose métrique de Symmaque et les Origines métriques du Cursus. Von Wilh. Meyer. — Lexici Segneriani *Συναγωγή λέξεων χρησίμων* inscripti pars prima (A) ex cod. Coislin. no. 347. Edidit Carolus Boysen. Von Wentzel. — Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. 2. Aufl. Von Jülcher.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Havet, Louis**, La Prose métrique de Symmaque et les Origines métriques du Cursus (94<sup>e</sup> Fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes Études). Paris, Émile Bouillon, 1892. 112 S. Preis: 4 Fr.

## I.

Havet's Lehre. Ich habe noch keine Recension geschrieben und will auch jetzt das nicht thun, um so weniger, da ich in eigener Sache schreibe. Allein es handelt sich hier um Entdeckungen, welche in der klassischen Philologie hinfort eine ziemliche Rolle spielen und welche, wenn die Philologen die Sache geklärt haben, auch den benachbarten Wissenschaften Anregung und Nutzen gewähren werden. Da eine größere Arbeit über diesen Gegenstand von mir erst in einiger Zeit fertig gestellt werden kann, so will ich hier darlegen, um was es sich handelt und wie, nach meiner Ansicht, zunächst weiter geforscht werden soll.

Im vergangenen Jahre fand ich, daß viele griechischen Prosaiker von 400 bis etwa 1500 nach Christus vor den Sinnespausen ihrer Sätze einen bestimmten Tonfall beobachtet haben, indem sie zwischen den accentuirten Silben der beiden letzten Wörter meist 2 oder 4, seltener 3 gar nicht oder schwach accentuirte Silben treten ließen. Diese Entdeckung hat die deutsche Kritik wie etwas Alltägliches registriert. In Frankreich fand sie mehr Beachtung.

L. Havet besprach sie in der *Revue critique* 1891 no. 41 und wies

im Schlusse dieser Besprechung darauf hin, daß ich ein ähnliches Gesetz in der lateinischen Prosa nachweisen wolle. Valois hatte schon 1881 die Regeln der mittelalterlichen Lehrer des schönen Stiles (dictatores) gesammelt und gezeigt, daß sie 3 Schlüsse unterschieden, den *cursus velox*: *gaúdia pervenire*, den *cursus planus*: *confidénter audébo*, und den *cursus tardus*: *operári iustítiam*; er hatte behauptet, daß die mittelalterlichen Pabstbullen nur solche Satzschlüsse kennen, und hatte nicht nur in den Pabstbullen des 4.—7. Jahrhunderts, sondern auch in einigen Autoren, wie Arnobius und Tertullian, Spuren davon finden wollen. Dann hatte Couture denselben *Cursus* nachweisen wollen in vielen liturgischen Schriften von der ältesten Zeit an und in manchen Kirchenschriftstellern vom 4. Jahrhundert an. Dies reizte Havet, den trefflichen Metriker, einige Stücke des Redners und Schönschreibers Symmachus auf den Bau dieser Satzschlüsse genauer zu untersuchen. Er sah, daß die oben bezeichneten Formen des *Cursus* bei Symmachus sehr oft vorkommen, zugleich aber auch, daß in ganz bestimmter Weise diese Formen hier mit langen und kurzen Silben ausgekleidet seien. Er dachte sich, daß hier nicht die *Accentformen* des *Cursus*, sondern die *Quantität*, die Länge oder Kürze der Silben die Hauptsache wäre. Er stellte mit Ausdauer alle Schlußformen des Symmachus zusammen, schied die häufig vorkommenden als die regelmäßigen aus und untersuchte die Stellen, an welchen die seltenen Schlußformen vorkamen, auf die Richtigkeit des Textes. Die Ergebnisse dieses Fundes und dieser Arbeit liegen in der oben genannten Schrift vor.

Havet hat gefunden, daß manche lateinischen Prosaiker in ihren Satzschlüssen einen bestimmten Wechsel, nicht der betonten und unbetonten, aber der langen und kurzen Silben beobachtet haben. Halb entwickelt sei ein solches System bei Cicero, völlig ausgebildet bei Plinius dem Jüngern, über den Havet eine besondere Arbeit in Aussicht stellt; das System, das er bei Symmachus nachweisen will, finde sich schon bei Cyprian, bei Panegyrikern wie Mamertin und Eumenius, bei Sidonius und bei Ennodius.

Welcher Art ist nun dieses System? Fast alle Wortformen können schließen, nur nicht die einsilbigen Wörter; jedoch die einsilbigen Formen von *esse* können schließen und zählen meistens gar nicht, so daß auch in *multi sunt* die Silbe *ti* als kurz gelten kann. Ist also die Gestalt des letzten Wortes frei, so ist es nicht die des vorletzten; von der Gestalt des letzten Wortes hängt die prosodische Gestalt des vorletzten ab, und hier beobachtet Symmachus bestimmte Regeln.

Die verschiedenen Schlußarten ordnet Havet nach der Größe der letzten Wörter, wobei sowohl 1 einzelne als 2 sich folgende kurze Silben für 1 gerechnet werden. Havet gibt S. 111 eine Uebersicht der von ihm festgestellten Schlußformen, in welche Uebersicht hier noch die Zahlen zugesetzt werden sollen, welche angeben, wie oft der betreffende Schluß sich als Schluß eines Briefes, also als sicherster Schluß, findet. Wenn auf der Schlußsilbe des vorletzten Wortes kein Zeichen steht, so deutet das an, daß diese Silbe lang oder kurz sein kann; wenn die drittletzte Silbe dieses vorletzten Wortes lang oder kurz sein kann, so deutet Havet das an, indem er scripsëris oder fuëris setzt. Ein einsilbiges und ein dazu gehöriges und folgendes mehrsilbiges Wort, also eine Wortgruppe, gilt so viel wie ein einzelnes Wort von derselben Größe; also ist ad urbem = adoptat, cum citavit = concitavit u. s. w.

I: Mot (ou groupe) final de 4 demi-pieds *Fast ungebrauchlich sind die Schlußformen:* ... ēlātōrum, dēsīlībāt. āmāmīni. āmicītia, ēripīmīni. *Dagegen gebräuchlich:* scripsëris, fuëris (oder non ērat) ārīdōrum (199 *Briefschlüsse*, dazu 36 ōs āmicum); ōris (oder ānimūs) ēlātīo (160, dazu 31 ōs ārīdum). ōris ītērātīo (15) scripsëris, fuëris āmicōrum (28, dazu 1 ēt ignōtos) ōrās (oder scripsëris, fuëris?) āgīlītātem (3).

II: Mot (ou groupe) final de 3 demi-pieds *Fast ungebrauchlich sind die Schlußwörter:* ... āgīlium, bēnēficiūm. *Dagegen gebräuchlich:* ōris (oder ānimūs) ēlātum (207 *Schlüsse*, dazu ōs ōris 5) ōris āmōvēam (98, dazu 8 ōs āgēre) ōris ītērātum (54, dazu 1 ēt āmōris) ēras, ēris (oder scripsëris, fuëris) ārīdum (28, dazu 2 aut ēram) ōrās āmicum (13 *Schlüsse*).

III: Mot final de 2 demi-pieds ēras, ēris (oder scripsëris, fuëris) ōrē (1 *Schluß*) oder āgērē (5 *Schlüsse*) scripsëris, fuëris ēram (6 *Schlüsse*).

IV: Mot (ou groupe) final de cinq demi-pieds *Nicht gebraucht Schlüsse, wie ōrātūrōrum, ārātūrōrum.* *Dagegen finden sich* ōrās (auch ōris?) ōrātīōnem (4 *Briefschlüsse*, dazu 1 istam trepidationem) ōrās (auch scripsëris, fuëris) ārātīōnem (2) ēras, ēris, scripsëris, fuëris ōrātōriūm (2) scripsëris, fuëris (oder non ēras) ēvōcātīo (1) scripsëris, fuëris (auch ōrās?) ārātōriūm (1) ōrās (auch scripsëris, fuëris?) āgīlīōribus ēras, ēris, scripsëris, fuëris ēvōcātūrūm Schon vor diesen langen Wörtern zeigen die vorletzten Wörter mitunter sehr viele Ausnahmen, so daß vielfach schon für diese Klasse gilt, was Havet von der folgenden sagt.

V: Mot (ou groupe) final de 6 ou 7 demi-pieds. Havet ge-

steht selbst »La rareté des exemples rend souvent difficile de démêler des règles; il se peut d'ailleurs, qu'à partir d'une certaine longueur les mots et groupes terminaux aient été traités avec plus de liberté que les mots et groupes plus courtes«.

Vor den Schlußwörtern *aridorum* steht ein mindestens 3silbiges Wort, dessen vorletzte Silbe kurz ist, dessen 2 andere Silben frei sind; dasselbe darf nach Havet durch eine Gruppe wie *non ferant* ersetzt werden, nicht aber durch eine Gruppe, wie *plurimi ferant*.

Vor den Schlußwörtern *aridum*, *ore*, *agere* steht nach Havet meistens ein 2silbiges Wort, doch oft auch ein mehrsilbiges: Havet gesteht »La forme disyllabique ou polysyllabique de l'avant-dernier mot, la quantité de sa finale quand il est disyllabe, celle de sa finale et de son antépénultième, quand il est polysyllabe, la forme du mot qui le précède, auraient besoin d'une étude spéciale«.

Hiatus. Havet hat erkannt, daß gemieden wird, das vorletzte Wort mit einem Vokal oder mit *m* zu schließen und zugleich das letzte mit einem Vokal anzufangen. Diese Regel scheinen ihm selbst zu verletzen jene langen Schlußwörter, vor denen vielleicht kein bestimmter Wortschluß beobachtet worden ist; aber auch sonst finden sich etliche und, wie es scheint, unanfechtbare Ausnahmen, so daß Havet schwankt, ob der Hiatus bisweilen zuzulassen sei oder nicht.

Bei diesen Untersuchungen prüft Havet eine Menge von Stellen des Symmachus und bessert viele. Als Blüthe der Untersuchung gibt er die berühmte Relation des Symmachus *de ara Victoriae* in vollständigem Abdruck. Ich hatte in der griechischen rythmischen Prosa eine neue Interpunction eingeführt: Havet läßt diese metrische lateinische Prosa so drucken, wie wir die Reimprosa (vgl. Rückert's Makamenübersetzung) drucken, d. h. mit kleinem Zwischenraum nach jedem quantifizirenden Satzschluß.

Einige dunkle Punkte in dieser ganzen Lehre hat Havet selbst bezeichnet. Für mich ist der schlimmste Punkt der folgende: Havet zählt für jede mögliche Form eines Schlußwortes ab, welche Arten von Wortschlüssen ihr vorangehen; die Art, welche sich immer oder fast immer findet, erklärt er für die regelmäßige, die Arten welche dem betreffenden Schlußwort selten oder nie vorangehen, für falsch. Wird nach dieser Methode gut gearbeitet, so führt sie zur richtigen Erkenntniß der einzelnen Schlußformen. Havet hat hierin fast immer das Richtige gesehen; irrt er, so kommt das hauptsächlich daher, daß er die Schlußformen der andern Schriftsteller nicht untersucht hat. Allein es ergeben sich nur eine Reihe von einzelnen Regeln; wir lernen, daß etwa 20 Formen erlaubt, die andern verboten sind; aber wir begreifen nicht, weshalb. Wir hören, daß diesem Schluß-

wort ein jambischer, jenem ein trochäischer, dem dritten ein spondeischer Wortschluß vorangehen muß, allein weßhalb dies, wie vieles Andere, so sein muß, ahnen wir nicht einmal. Kein System liegt vor uns, sondern ein Haufen von Regeln. Das sah Havet selbst ein; er schließt seine Arbeit »sans formuler une conclusion d'ensemble sur la nature de la prose qu'écrivit Symmaque, sur les tendances ou les systèmes qui le guident, sur le principe soit phonétique, soit mathématique, de ses cadences finales. Je n'essaierai pas de concilier les règles contraires. Pourquoi 'mōrībūs fūit' est-il une fin de phrase licite, 'mōrē nōn fūit' une fin de phrase défendue? on le saura par l'histoire de la prose métrique, quand elle sera faite; en attendant il suffit d'avoir constaté la disparate, et, par là, mis le lecteur en garde contre la tentation de résumer avant l'heure«.

Bleiben wir in diesem Wirrwarr von vielen einzelnen, zum Theil sich widersprechenden Regeln befangen, so ist zu fürchten, daß der schöne Fund Havet's, Symmachus habe vor den Pausen die Quantität der Silben beachtet, nicht viel mehr Früchte bringe als die Zusammenstellungen von Valois über den mittelalterlichen Cursus sie gebracht haben. Denn wir wissen längst, daß Cicero im Satzschluß die Quantität der Silben beobachtet hat; nur ist es nicht gelungen, aus der Menge der einzelnen Fälle leitende Gesichtspunkte zu entwickeln. Die erste Aufgabe ist es also, hier weiter zu kommen.

Die zweite Aufgabe betrifft die Entwicklung des accentuirten Satzschlusses. Valois findet dessen Anfänge in den Pabstbullen des 4. Jahrhunderts und denkt schüchtern an einen oder den andern alten Schriftsteller; Couture findet den Accentschluß angewendet in alten liturgischen Schriften und bei vielen Schriftstellern von Cyprian ab. Havet verwirft diese Ansichten durchaus; im späten Römerreich herrsche nur der quantitirende Satzschluß; der accentuirte sei von den Dictatores des 11./12. Jahrhunderts erfunden; diese erst hätten aus den Formen des antiken quantitirenden Satzschlusses die Accentformen herausgeschält und diese als Regel für alle Satzschlüsse aufgestellt.

## II.

Strenge Formen des quantitirenden Satzschlusses. Als ich den accentuirten Satzschluß in der spätgriechischen Prosa untersucht hatte, versuchte ich's an der lateinischen. Den Aufsatz von Valois hatte ich glücklicher Weise vergessen, den von Couture kannte ich nicht. Ich fand einen accentuirten Satzschluß bei Ammian, Vegetius, Sedulius und in einer großen, viele Glieder zählenden Kette von lateinischen Schriftstellern

bis etwa 1450 herab; ich stellte mir die Regeln fest und untersuchte deren Wandlungen im Laufe von gut 1000 Jahren.

Damit verband ich, was ich vor Jahren schon gefunden habe. Im *Ludus de Antichristo* und in der Abhandlung über Anfang und Ursprung der rythmischen Dichtkunst hatte ich die Geschichte des Reimes von etwa 600 ab verfolgt. Nachher hatte ich gefunden, daß merkwürdiger Weise die eigentliche lateinische Reimprosa übersehen worden ist. Cyprian, Cassiodor, Gregor und viele andere dieser Leute schreiben ausgebildete und regelfeste Reimprosa. Dieser gereimte Satzschluß ist natürlich der Bruder des accentuirten.

Bei Minucius, Cyprian, Arnobius, den Panegyrici, Symmachus, Firmicus und andern hatte ich die deutlichsten Spuren des accentuirten Satzschlusses gesehen, allein auf der andern Seite auch viele Widersprüche. Ich hatte mir notirt, daß ein 1silbiges Wort vor der letzten Accenthebung stets lang, ein 2silbiges stets jambisch sei; allein ich hatte keine Zeit gefunden, der Sache nachzugehen.

Da erhielt ich jene erste Anzeige von Havet's Vortrag vom 1. April 1892 (in *Revue critique* vom 11. April und in *Memoires de l'Académie* 1892 S. 292), daß Symmachus im Schlusse nur Quantität beobachte. Ich fand den Satz bei Symmachus richtig und habe seitdem damit weiter gearbeitet. Was ich durch meine Untersuchungen gefunden habe, lege ich hier vor.

In den oben genannten Schriftstellern des 3. und 4. Jahrhunderts sah ich, daß die Satzschlüsse gewiß nach der Quantität der Silben gebaut sind; allein es fehlte mir ein leitender Gedanke. Dichter und solche Künstler der Form quälen sich nicht mit vielen einzelnen zusammenhangslosen Regeln; stets liegen einfache Ursachen zu Grunde, deren Wirkungen die einzelnen Regeln sind. Auch hier suchte und versuchte ich lange. Da endlich erspähte ich den Leitstern über dem wirren Meere einzelner Erscheinungen.

Der Kretiker — o — ist es, aus und auf welchem dieses System der quantitirenden Satzschlüsse sich aufbaut. Für die Darlegung dieses Satzes will ich die Belege aus Cyprian's Schriften *de mortalitate* und *de opere et eleemosynis* (Hartel I 297—314 und 373—394) nehmen; außer Betracht bleiben die Citate und die Wörter, welche diese einleiten. Von den Einschnitten selbst nehme ich nur die sichern, von Hartel mit . oder : gekennzeichneten: dieser sind in beiden Schriften zusammen 260.

Der Ordner dieses Schlusses war ein in der Metrik erfahrener Redekünstler. Diese Redekünstler haben oft darüber gehandelt, wie viele Silben rückwärts von der *clausula rhetorica* beherrscht wer-

den sollen, und ob dieselben alle in einem Worte stecken dürfen oder in mehrere Wörter vertheilt sein müssen. Unser Ordner hat als gewöhnlichen Schluß  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Kretiker gewählt, — u — — ~ oder — u — — u ~: gut 180 unter jenen 260 Schlüssen des Cyprian sind nach diesem Schema gebaut. Wie vertheilen sich die Wörter in diese Füße? Thöricht wäre es, nur eine einzelne Silbe einem Worte von vier oder fünf Silben entgegenzustellen: *lūx āmārētur* oder *āmārēmīni* ist kein brauchbarer Schluß. Mindestens 2 Silben des vorletzten Wortes müssen in dem Klangspiel mitthun. Meistens wird nach der Senkung des Kretikers eingeschnitten 1) — u, — — ~ oder — u, — — u ~: *nōstrā cūrēmus* (74 Schlüsse) oder *molēstā lūctātio* (16) 2) minder oft wird nach der 1. und 2. Hebung des Kretikers eingeschnitten —, u —, — u oder —, u —, — u ~: *ēt pīe fēcit* (10 Fälle) oder *pauperīs dēo faēnērat* (2 F.) 3) ebenso ist in der strengen Form weniger beliebt die Bildung, in welcher der 1. Kretiker ganz in einem 3silbigen Worte oder Wortschlusse steckt — u —, — u oder — u —, — u ~: *cōngrūt nōmen* (10 Fälle) oder *misericōrdiāe mūnere* (7 F.) Nicht häufig ist dabei leichter Einschnitt nach der 3. Hebung; so hier 1 Fall *iurāre quōd nōn licet*.

In der Metrik ist es vielfach gestattet, an Stelle einer langen Silbe 2 kurze zu setzen. Diese Auflösungen gestattete auch der Ordner dieses Schlusses, doch nur nach der strengsten Regel. Die 2 Kürzen der aufgelösten Hebung dürfen nicht einmal ein 2silbiges Wort einnehmen, sondern wenn die 1. Hebung eines der zwei Kretiker aufgelöst wird, so müssen die 2 Kürzen der Hebung mit der folgenden Senkung ein 3silbiges Wort oder einen Wortschluß bilden; wird die 2. Hebung des 1. Kretikers aufgelöst, so müssen die beiden Kürzen den Anfang eines längeren Wortes bilden.

Also: 4) Auflösung der 1. Hebung u u u, — — ~ oder u u u, — — u ~: *opēribūs insistas* (9 Fälle) oder *perpētūā felicitas* (4 F.)

5) Auflösung der 2. Hebung — u, u — ~: *divinā trībūuntur* (27 Fälle) 6) Auflösung der 3. Hebung a) — u, — u u ~ oder — u, —, u u ~ (*mōrtē praevēnior* oder *pollicētūr et dūbitas*, 14 Fälle),

b) —, u —, u u ~ (*quī dēum pētērent*: kein Fall in den 2 Schriften Cyprians) c) — u —, u u ~: *felicitēr vēniunt* (10 Fälle).

Nicht oft werden 2 Hebungen zu gleicher Zeit aufgelöst; doch lösen Einige, z. B. *Minucius*, öfter zugleich die 1. und die 2. Hebung auf u u u, u u — ~: *viscēribūs ānīmātur*, oder die 1. und die 3. Hebung, wie *trinis capitibus et multis mānībūs horrīfica, post ōpērā māgnīfica*.

Demnach sind von 260 Schlüssen nicht weniger als 183 ein Gefüge von  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Kretikern, welche auf 2 oder 3 Wörter vertheilt sind.

Eine solche Wohlklangregel der Prosa konnte nur dann sich einbürgern, wenn sie nicht zu unbequem war. Nach den obigen Regeln können die Wörter oder Wortgruppen von der Gestalt präebāmus oder rēcōndāmus nicht im Schlusse verwendet werden. Da sie aber ungemein zahlreich sind, so wurde für sie eine Form geschaffen. Es wurde ihnen ein Kretiker vorgesetzt, aber nur ein freier Kretiker. Von den 64 Fällen dieser Gattung schließen 7) 49 mit einem Worte —◡—~ cōncitātur, 8) 15 mit ◡—~ iübērētur; das vorangehende Wort hat in 26 Schlüssen die Form —◡— saecūlō und zwar 21 Mal vor diffērātūr und 5 Mal vor rēcēs-sūrus; in 21 Schlüssen die Form ◡◡— ānīmaē und zwar 14 Mal vor diffērātūr und 7 Mal vor rēcēs-sūrus; in 13 Schlüssen die Form —◡◡ caelēstiā und zwar 10 Mal vor diffērātūr und 3 Mal vor rēcēs-sūrus; endlich in 4 Schlüssen die Form ◡◡◡ destrūērē und zwar vor diffērātūr; für ◡◡◡ vor dem Schlußwort rēcēs-sūrus fehlt in den 2 Schriften ein Beispiel; sonst aber kommen solche vor. Statt des dreisilbigen Wortes oder Wortschlusses kann auch eine Gruppe stehen; ist die letzte Silbe ein einsilbiges Wort, so muß dasselbe zum vorangehenden gehören fāctūs ēst impērātor; sonst steht nicht nur, wie Havet meint, die Gruppe nōn dēcēt lābōrāre, sondern bei den meisten Schriftstellern auch sempiternām fōrē spōpōndisti.

Wir haben also hier einen dreisilbigen metrischen Fuß vor uns, dessen vorletzte Silbe kurz sein muß, dessen letzte und drittletzte Silbe meistens lang ist, aber auch kurz sein kann: ~◡~. Man wird zugeben, daß für diesen Fuß kein Name besser paßt als der eines Kretikers. Für die merkwürdige und im Gebiete der Metrik neue Erscheinung, daß die Hebungen dieses Kretikers auch kurz sein dürfen, weiß ich nur éine Parallele und nur éinen Grund. Com-modian beachtet im 6. Fuße seines Hexameters die Quantität streng, im vorletzten Fuße nur halb, in den vorangehenden Füßen zählt er nur die Silben. So ist's nach meiner Ansicht hier: in dem letzten 4silbigen Worte wird die Quantität streng beachtet, dagegen in dem vorangehenden Kretiker kann sie vernachlässigt werden. Diese merkwürdige Thatsache müssen wir festhalten, um andere Thatsachen verstehen zu können.

Im Uebrigen agiren beide Stücke unabhängig von einander; das vorletzte Wort kann mit einer Kürze schließen und zugleich das letzte mit einer Kürze anfangen, oder Kürze und Länge oder Länge und Länge können zusammenstoßen.

Statt —◡—~ cōncitātūr kann also auch mit Verschiebung der Länge und Kürze gesetzt werden ◡—~ rēcēs-sūrus. Die massenhaften Wörter ◡—~ sūōrum können nach den bisherigen Regeln

nur als Gruppe, d. h. mit einem einsilbigen Worte verbunden, Satzschluß bilden:  $\sim\upsilon\sim$ ,  $—$ ,  $\upsilon—\sim$  pertinet ad sálutem. Das ist nicht genügend. Es wurde deßhalb auch für sie eine besondere einfache Form geschaffen. Die 2 Schlußsilben des vorangehenden Wortes durften nicht die Form  $—\upsilon$  haben, denn sonst wäre *essē vidētur*, der sehr verpönte Hexameterschluß, den auch Cicero ängstlich meidet, zum Vorschein gekommen. Es werden also einfach in dem häufigsten Schlusse  $—\upsilon$ ,  $—\sim$  die Silben vor und nach dem Einschnitt umgeschoben; so entsteht 10)  $—$ ,  $\upsilon—\sim$  *excēssū sūōrum*, ein Schluß, welchen ich den verschobenen Kretiker nennen werde. In den beiden Schriften des Cyprian findet er sich in den stärkeren Pausen nur 6 Mal, dagegen bei andern Schriftstellern außerordentlich oft. Die Form 11)  $—$ ,  $\upsilon\upsilon\sim$  *ad praesentiēdum sǎgā cior* ist unbedenklich und findet sich, wenn auch nicht häufig. Noch seltener, aber nicht unregelmäßig ist dieser verschobene Kretiker mit Auflösung der 1. Hebung 12)  $\upsilon\upsilon—$ ,  $\upsilon—\sim$  *ānīmās rēdire*, *tirocīnīum rōgāndi*. Wenn dann bei Pacatus und Symmachus eine Reihe von Schlüssen vorkommt, wie *dixissē fās est*, *aspirāssē fūrtum*, *cōnfērtē cūram*, so liegt hier wohl der verschobene Kretiker nur mit anderer Theilung in Wörter vor: 13)  $—\upsilon$ ,  $—\sim$ ; endlich geben die seltenen Schlüsse, wie 14) *vidērī pōssē vidēo*, *offērtūr ōcūlis*, wohl nur dasselbe Schema wieder, aber mit Auflösung der letzten Hebung.

Für jambische Schlußwörter ( $\upsilon\sim$ ) hat der Ordner eine besondere Form geschaffen. Cicero hatte das Wohlklanggesetz seiner altlateinischen Verse in die Prosa herübergenommen, also die Schlüsse *nūquām fūit* oder *pīētās fūit* gesucht, *pīūs fūit* oder *impiūs fūit* (natürlich auch *mūltā fūit*) gemieden. Unser Ordner verlangt vor dem jambischen Schlußwort nur eine einzige Länge 15)  $—$ ,  $\upsilon\sim$ : *in conspectū dēi*, *opitulārī sūis*, *proximus aurēs dārem*, *area frūgēs tērit*, *quam animāe tūae*; *et fidēs dēest*, *nec cibūs dēest*, *in ecclesiā pōtes*, *gratiās āgis*. Diese Länge ist fast immer eine Schlußsilbe; denn die einsilbigen lateinischen Wörter sind fast alle Hilfsörter, welche mit dem folgenden jambischen Worte sich zu einer 3silbigen Gruppe zusammenschließen würden: *iustus et pius*; *tempore, quo fuit*; *iustus non fuit*; aber ein einzelner Kretiker = *fēcērānt* ist hier verboten. Deßhalb ist der Schluß *moribūs fuit* ( $—$ ,  $\upsilon\sim$ ) erlaubt, *more non fuit* ( $—\upsilon$ ,  $—\upsilon\sim$ ) vermieden. Wenn oben gesagt ist, daß ein Schluß wie *vox amicorum* zwar metrisch richtig, aber doch falsch sei, so steht das nicht im Widerspruch mit dieser Regel. Dem wohlbegründeten Gleichgewichte, das in all diesen Schlüssen einigermaßen gewahrt ist ( $—\upsilon$ ,  $—\sim$ ;  $—\upsilon$ ,  $—\upsilon\sim$ ;

—, u—~; ~u~, —u—~), widerspräche eine Theilung —, u—~—, entspricht aber die Theilung —, u~. Darnach läßt sich vielleicht eine Unklarheit beseitigen. 2 Kretiker sind wohl anzunehmen in: (1) iurärē, quōd nōn licet; (3) vivēntībūs nōn pōtest. quod desidērēnt, nōn hābent; (2) interīm mōri nōn tīmet; dagegen ist nur der Schluß —, u— anzunehmen in: ingeneratus ardōr fūit; urbem recepit sēnex; infelicitatis tūae; execrantūr rōgos, obwohl auch hier 2 Kretiker schließen. Diese jambischen Schlußwörter mit vorangehender Länge sind bei den Meisten in starken Pausen selten (in den 2 Schriften Cyprians stehen 3), doch in den mittleren und schwachen überall häufig. Für solche Einschnitte von geringerer Stärke war diese Schlußform von geringem Umfange besonders geeignet.

Schlußwörter von der Form 18) ———~ dēscēndēbat sind gegen die Regel; doch sie finden sich schon zur Zeit dieses rein quantitirenden Schlusses als seltene Ausnahmen. Andere behandeln sie wie die Schlußwörter von 5 und mehr Silben als über alle Regel erhaben und setzen deßhalb auch Hiatus vor denselben.

Wie Hexameter mit Spondeus im 5. Fuße vorkommen, so gibts auch hier zur Abwechselung Hilfsformen. Die häufigste ist die, daß vor den 4silbigen Wörtern von der Form —u—~ cōncitābant oder u—~— rēcēssērunt statt des freien Kretikers ~u~ auch ein Spondeus stehen darf. Minucius setzt in  $\frac{3}{4}$  der Fälle ~u~, aber in  $\frac{1}{4}$  —, —u—~ sālūtū sūblēvātūr oder —, u—~— rēligiōnēm rēfōrmāvit. Die übrigen sind damit sparsamer, doch kennen sie diesen Schluß und wenden ihn fast alle hie und da an.

Dies sind die mehr oder minder gewöhnlichen und regelmäßigen Schlüsse. Wie steht es nun mit den Schlußwörtern von fünf und mehr Silben? Dem Ordner haben 5 und 6 Silben (—u—~— und —u—~—u~), ja mitunter sogar 3 Silben (—, u—) genügt, um den erstrebten wohlklingenden Schluß zu erreichen; bei dem Schlusse von 7 Silben ~u~, —u—~ potius libērāndae wird schon das vom Schluß entfernte Stück halb frei gegeben. Auf der andern Seite steht ein Grundsatz, den zuerst Quintilian ausgesprochen hat, daß diese Schlußrythmen nicht in einem langen Worte stecken sollen; cōmmōdāverunt, āpprōpinquāvērunt, exclūsērāmus enthalten die gewöhnlichen Schlußcadenzen: allein sie stecken in 1 Worte.

In der Praxis sehen wir nun folgende Erscheinungen: Die Einen meiden schon in dieser Periode des rein quantitirenden Satzschlusses die Schlußwörter von 5 und mehr Silben; nur numquam vel raro kommen dieselben vor; so hat Cyprian in jenen 2 Schriften vor mittleren und starken Pausen nur die 3 Schlüsse: remediā sālūtāriā,

istā mēditātio und die Gruppe *disceret iam recessurus*. Die Anderen lassen sie öfter zu. Wie nun die Wörtchen *est, es, sunt* an die oben aufgezählten regelrechten Schlüsse oft so angesetzt sind, daß sie einfach nicht gezählt werden (*causā prōpēnsior est; aeternā iudicia sunt; partē tenuātus est; adloquīs erīgendus est*), so lag es am nächsten, an die gewöhnlichen Schlüsse hinten noch eine kurze Silbe anzuflicken. Deshalb ist der allerhäufigste von diesen Schlüssen 16) —*u*, *uu—u~* *sēmpēr adōlescere*; ja *Minucius* wagt sogar öfter *consērere sapiētiām, aliud animalium*. Nahe lag es, auch die Form *~u~*, *u—~* oder seltener *—*, *u—~* so zu strecken: *maxīme (aūdāx) concitātus* zu *maxīma (aūdāx) concitatio*.

Vielleicht aber haben diese Schriftsteller, welche solche vielsilbigen Schlußwörter mehr oder minder oft zuließen, doch stets in dem vorangehenden Wortschluß eine bestimmte Form beobachtet? Havet nahm das an: allein wer zusieht, wie Havet sich drehen und wenden muß, um Regeln für den Schluß des vorletzten Wortes zu Stande zu bringen (vgl. seine §§ 106 109 113 und 204), der wird mir zugeben, daß die 'certaine longueur des mots et groupes terminaux' (§ 120), vor welcher die Wortschlüsse regellos sind und Hiatus oft zugelassen wird, diejenige ist, auf welche die obigen Folgerungen geführt haben.

Demnach sind Schlußwörter von 5 und mehr Silben überhaupt bedenklich; am ehesten werden die einfachen Verlängerungen der gewöhnlichsten Formen zugelassen: 16) —*u*, *uu—u~* *māgnā sapiētiā* und (seltener) *~u~* (oder *—*), *u—~* *maxīma (aūdāx) prōvōcātio* oder *prōfānātio*. Bei fast allen andern vielsilbigen Schlußwörtern ist der Schluß des vorangehenden Wortes frei gegeben. Aus der Bildung dieser langen Wörter selbst leuchtet mir nur eine Regel hervor. Alle obigen regelmäßigen Schlüsse zeigen einen Wechsel von langen und kurzen Silben. So müssen auch diese vielsilbigen Schlußwörter stets 17) mindestens 1 kurze Silbe in sich haben; wie die Schlußwörter *cōnscēdēbant* gemieden wurden, so noch mehr *cōnscēdēbatur, cōmmūnivissēmus*.

Die strengen Formen dieses Satzschlusses sind also folgende:

### I. 1½ oder 2 Kretiker

- 1) sehr oft —*u*, *—~* oder *—u*, *—u~*: *nōstrā cūrēmus (regnārē cūm Chrīsto)* oder *molēstā lūctātio*
- 2) oft —, *u—*, *—u* oder —, *u—*, *—u~*: *ēt (oder nunquām) pīe fēcit* oder *pauperis dēo faēnerat*

- 3) oft —u—, —u oder —u—, —u~: cōngrūit nōmen oder mi-  
sericōrdiāe mūnēre

Dazu —u, —, —, u— (1) iurārē quōd nōn licet; —u—, —, u—  
(3) vivētibūs nōn pōtest und Aehnliches

## II. 1½ oder 2 Kretiker mit Auflösungen

- 4) oft uuu, ——~ oder uuu, ——u~: opērībūs insistas oder  
perpētūā felicitas  
5) oft —u, uu—~: divinā trībūuntur  
6) —u, —uuu~ (sehr oft) oder —, u—, uu~ oder —u—, uu~:  
a) mōrtē praevēnior (pollicētūr ēt dūbitas) oder b) quī dēum  
pētērent oder c) felicitēr vēniunt

Dazu Auflösung von 2 Hebungen zugleich uuu, uu—~ oder uuu,  
—uuu~: viscerībūs ānimātur oder ōpērā māgnīfīca

## III. Freier Kretiker und die Wortform —u—~ oder u—~

- 7) sehr oft ~uu~, —u—~: plūrīmōs (oder ānīmāe oder plūrīmā  
oder ōpērā oder nōn diū oder sempiternām fōrē) cōnvēnimus  
(nōn vēnimus)  
8) oft ~uu~, u—~: plūrīmōs (oder ānīmāe etc.) ādōrāmus (ēt  
ōrāmus)  
9) nicht oft ——, —u—~ oder u—~: sāltū sūblēvātur oder  
rēfōrmāvit

## IV. Verschobener Kretiker

- 10) oft ——, u—~: excēssū sūōrum  
11) nicht oft ——, u—u~: praesentiēndūm sāgāciōr  
12) selten uu—, u—~: ānimās rēdire  
13) sehr selten ——u, —~: cōnfertē cūras  
14) sehr selten ——u, uu~: ōffertūr ōcūlis

## V. Lange (End-)Silbe und jambisches Schlußwort

- 15) oft —, u~: aurēs dārem, conspectū dēi, animāe tūae, nec cibūs  
dēest, gratiās āgis, factus ēst hōnor (urbēm rēcēpit sēnex, felī-  
citatīs tūae?)

## VI. Schlußwörter von 5 und mehr Silben

Von Manchen ganz gemieden; wenn zugelassen, dann am häufigsten

- 16) —u, uu—u~: māgnā sāpīēntiā (ālīud ānīmālīum), seltener  
~uu~, —u—u~: merītis cōsciēntiāe  
17) sonst werden nur solche vielsilbigen Wörter zugelassen, welche  
mindestens éine Kürze in sich haben, ohne den Schluß des  
vorletzten Wortes zu beeinflussen.

18) Schlußwörter von der Form ———~ cōmmēdāmus sind seltene Ausnahmen; solche von den Formen ———~ oder —————~ cōmmēdābāmus oder cōmmēdāvissēmus sind ausgeschlossen.

Wir haben also, was so lange gesucht worden ist, gefunden: eine *clausula rhetorica* mit festen und greifbaren Gesetzen. Das System derselben ist fast ganz auf dem Kretiker aufgebaut. In der Dichtkunst ist dieser Fuß nicht gut zu gebrauchen und nicht viel gebraucht; um so geeigneter ist er für die Prosa, und die alten Redekünstler haben dies oft von ihm gerühmt. Allein wenn auch der Kretiker in den Satzschlüssen des Cicero oft, in denen des jüngeren Plinius meistens hervortritt, so war es doch ein kühner Entwurf, ein System des wohlklingenden Satzschlusses fast ausschließlich auf dem Kretiker aufzubauen.

Diese kühne Neuerung muß im 2. Jahrhundert gewagt worden sein und Aufsehen gemacht haben. Denn als ich nach langem Arbeiten und Denken die Lösung des Räthsels endlich gefunden, da las ich bei Terentianus Maurus folgende Abschweifung über den Kretiker (1439 ff.):

optimus pes et melodis et pedestri gloriae: plurimum orantes decebit, quando paene in ultimo obtinet sedem beatam, terminet si clausulam dactylus spondeus imam; nec trochaeum respuo (bacchicos utrosque fugito), nec repellas tribrachyn; plenius tractatur istud arte prosa rhetorum.

Das sind die obigen, gebräuchlichsten Schlußformen, zugleich all die Formen, in welchen der Kretiker rein zu Tage liegt: —○—○—○~, —○—~~, —○—○○~. Die Auflösungen der 1. und 2. Hebung (○○○, ——~ und —○, ○○—~) sind nicht erwähnt; doch ist bezeichnend, daß Terentianus unmittelbar an die obigen Verse eine Auseinandersetzung anschließt, deren Resultat ist (V. 1454) 'nulla (enim) non longa solvi per duas breves potest'.

Terentianus zählt sonst in trockenster Weise nur die Silben, Füße und Zeilenarten der Dichtkunst auf. Diese Abschweifung in das Gebiet der Redekunst ist bei ihm auffallend. Dazu hat ihn bewogen das Aufsehen, welches das von mir dargelegte System der *clausula rhetorica* damals in der lateinischen Welt erregt hatte.

### III.

Freie Formen des quantifizierenden Satzschlusses.

In den Schriftstellern, aus deren Texten die obigen Regeln entwickelt sind, finden sich manche Stellen, welche denselben widersprechen, welche aber dennoch nicht verderbt zu sein scheinen.

Noch schlimmer steht es mit Leuten, wie Arnobius. Valois und Couture fanden bei ihm den accentuirten Satzschluß; Havet schweigt von ihm. Ich hatte zuerst entschieden den accentuirten Satzschluß bei ihm gefunden; dann als ich einsah, ein Schriftsteller um d. J. 295 müsse den quantitirenden Schluß angewendet haben, und dessen Regel in ihm suchte, wurde ich ganz irr. Denn wenn die Ueberlieferung dieses Schriftstellers auch schlecht ist, so waren die Verstöße gegen die obigen Regeln doch zu zahlreich. Allein in den Fehlern war Methode, und endlich gelang es mir, diese zu begreifen. So fiel Licht auch auf viele dunkle Stellen jener Schriftsteller, welche zur strengen Schule gehören.

Altlateinischer Bau der Kretiker. Die  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Schlußkretiker, welche vorher unter Nr. 1 bis 6 dargestellt sind, zeigen den reinsten Bau; ein Grieche würde höchstens vermieden haben die letzte Hebung aufzulösen (*māgnā quī faciunt*). Solch reine Kretiker gibts sonst im Lateinischen nicht. Wir kennen nur Kretiker bei Plautus und wenige bei Terenz. Das Eigenthümliche der altlateinischen Verse ist, daß in vielen Senkungen, wo die Griechen nur eine kurze Silbe setzen, die Lateiner eine lange zulassen, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen, welche ich in der Abhandlung 'über die Beobachtung des Wortaccents in der altlateinischen Poesie' (Abh. d. Münchner Akademie I Cl. XVII 1884) untersucht habe. Dort schrieb ich über die kretischen Dipodien >die Senkung des 1. Kretikers darf durch eine Länge gebildet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese lange Senkung nicht mit der folgenden Hebung ... Wortschluß bildet (also nicht *fit pēiōr, vīvēndō*). Bei Plautus kann demnach die kretische Dipodie lauten: *Dispertitī vīri; hōstēs crēbri cādunt, foēdānt ēt prōtērunt; ēquitēs pārent citō: aūris tētīgīt mēas; quis ēs ēst quī nōmīnāt*«.

Die Lateiner des Kaiserreichs kannten jene Eigenthümlichkeit des altlateinischen Versbaus und haben sie bisweilen, wie Auson in mehreren Hunderten von Senaren, noch angewendet. Diese Freiheit ist auch im Kretikerschluß der Prosa angewendet worden, von den Einen oft und fast ohne Schranken, von den Andern nur selten. Schlüsse wie *dispertitī vīri* oder *hostēs crebri cādunt* sind nicht hierher zu rechnen (vgl. oben Nr. 15), allein sicher die bei Arnobius vor starken Pausen nicht seltenen, vor minder starken sehr häufigen Schlüsse, wie 1\*) *fuērunt expērtia*; *ab nōbīs ostēdērem*; *corruptiōnē iām locūs est*; *testificētūr rēs ipsae*; *coopertae sūnt fluctibus*; dann mit Auflösung der 1. Hebung 4\*) (natürlich minder häufig) *ōdīs nōs esse*; *ut bēnē sūt nōn obsto*; (4\* und 6\*) *persequimīnī nōs ōdīs*.

Dieselbe Freiheit findet sich 7\* und 8\*) in dem freien Kretiker ( $\sim$  —,  $\sim$ ,) *ipsæ vós factitatis; consuētī sūnt aūdīēntes.*

Bei den Anhängern der strengeren Schule sind solche freien Senkungen selten. Immerhin findet sich auch bei dem strengen Cyprian in den 2 oben bezeichneten Schriften vor starken Pausen S. 393, 29 *stellarum splendor ac lunae cōmūnīs est* und 391, 1 *frātrēs carīssīmī*; dann öfter vor schwachen Pausen: 308, 21 *ut adveniat rēgnūm caelōrum, si*; 375, 9 *serviētēs extrāhēret*; 383, 26 *Christūm pārticipem*; 394, 22 *prōmptē cērtēmus u. s. w.* (S. 9, 16 *quod tibi et dolōrī sit et pūdōri*).

Freier Kretiker im doppelkretischen Schlusse.

Vor den Schlußwörtern  $\sim$  —  $\sim$  oder  $\sim$  — —  $\sim$  (*cōncitāvit* oder *ādōrāvī*) steht, wie oben bemerkt, ein merkwürdiger Fuß, ein freier Kretiker, dessen Mittelsilbe stets kurz sein muß, während die beiden Hebungen zwar meistens lang sind, aber auch kurz sein können. Da dieser Fuß von dem regellosen Innern des Satzes hinüberführt zu dem regelrecht quantitirenden Schlusse, so ist an dieser Stelle eine halbe Quantität begreiflich und sie findet sich auch bei Commo-dian an derselben Stelle. Die strenge Schule des quantitirenden Satzschlusses hat diesen freien Kretiker nur vor den bezeichneten 4silbigen Wörtern zugelassen, allein die freie Schule gestattete den freien Kretiker auch im doppelkretischen Schlusse ( $\sim$  — —  $\sim$  oder  $\sim$  — —  $\sim$ ).

Bei Arnobius findet sich nur in der 1. Hebung statt der langen Silbe eine kurze. Dies geschieht meistens so, daß der unreine vorletzte Kretiker (wie vor den 4silbigen Schlußwörtern) ein Wort schließt oder ein selbständiges Wort einnimmt: 3\*)  $\sim$  —, —  $\sim$  ( $\sim$  —  $\sim$ , —  $\sim$ ) *ab sūpēris frūgībus. nullum cōlītis nātum. pārticipēs finis. iudiciūm sānctum. innūmērōs ālios. restitūērāt lūmīna. ad misēriās vēnērīt. simīlīter nullus* (da nämlich eine Auflösung wie *pōtūerant* = *pōnderant* in diesen Schlüssen sonst nicht vorkommt, so müssen und brauchen wir dieselbe auch in diesen letzten 3 Formen nicht anzunehmen). Nicht so häufig ist die Form: 1\*)  $\sim$  —, — —  $\sim$  (oder — —  $\sim$  —  $\sim$  oder —  $\sim$  —  $\sim$ ) *urunt gēnūs hūmānum. unus fūit ē nōbis. quōquē vērsāmīni.* In der 2. Hebung dieses vorletzten Kretikers scheint Arnobius statt der langen Silbe eine kurze nicht gesetzt zu haben (I 52 ist zu schreiben *animasque red(d)ucere*), dagegen Andere haben dies, wenn auch nicht oft, gethan. So finden sich schon bei Nazarius neben *spēcīēs pulcrīor* und *ambitiōnē sūi gāudent* die seltenen Schlüsse *oratiō mēā sūscītet* und *praecisā fūgā tēnēt*.

Hiatus Die strenge Schule hielt in dem Satzschlusse die

Regeln der Dichtkunst so weit fest, daß sie innerhalb der Clausula auch den Hiatus meidet, d. h. das vorletzte Wort schließt nicht mit Vokal oder *m*, wenn das Schlußwort mit einem Vokal anfängt.

Bei Arnobius findet sich Hiatus etliche Male vor starken Pausen (deus illē est Christus. ēssē occisus. sator saeculōrū ac tēporū; noch öfter mit *est*: mollitū est rabies. necessē est passiōnem, (I 5 ist zu schreiben religionis nostrae attribūtū est crimīni, und in dem folgenden Satze gleichen Sinnes nostri nominis effectū est ira), factitātū est nūdis. So haben denn auch die Anhänger der strengen Richtung hie und da einen Hiatus zugelassen. Es hat ihn Cyprian in den erwähnten 2 Schriften vor leichten Pausen nicht ganz gemieden: S. 385 in opere invēnitur und S. 300 de saeculo exēunt, und so steht z. B. in dem Edict für Hispellum (um 326), wo freilich auch quōquē nōn desērat vorkommt, provisionum nostrarū opūs māximum (-mus hat der Stein) est, ut universae urbes, quarum (so ist zu bessern; der Stein bietet: quas in) luminibus provinciarum .. formā distinguūt, .. dignitatem pristinā tēant. Gerade so haben es auch die feinsten rythmischen Dichter des lateinischen Mittelalters mit dem Hiatus gehalten.

#### IV. Der rythmische lateinische Satzschluß.

A. Ursprung und Form des accentuirten lateinischen Satzschlusses. Havet behauptet, daß die späte lateinische Literatur nur den quantitirend gebauten Satzschluß gekannt habe und daß erst um 1088 Johannes Caetani durch ein Mißverständniß den accentuirten Satzschluß geschaffen habe. Das ist irrig. Die Formen des accentuirten Satzschlusses sind schon um 400 n. Chr. fertig. Freilich diejenigen Formen, welche in den von Valois mitgetheilten mittelalterlichen Lehren stehen, sind theils lückenhaft, theils falsch. Ich hatte dieselben früher selbst nicht verstanden und glücklicher Weise vergessen, als ich nach Entdeckung des accentuirten Satzschlusses der griechischen Prosa die Untersuchung des lateinischen accentuirten Satzschlusses begann. So war ich im Stande, die Gesetze desselben leicht zu finden.

Wie für den griechischen, so gilt auch für den lateinischen accentuirten Satzschluß die Regel, daß zwischen den accentuirten Silben der beiden letzten Wörter 2 oder 4, selten 3 schwach betonte Silben stehen. Da jedes lateinische Wort mit 1 oder mit 2 schwach betonten Silben schließt, keines aber mit einer stark betonten, so ergeben sich wenige Formen des accentuirten Satzschlusses.

1) Die Schlußform mit zwei Accentsenkungen zwischen den Accenthebungen der beiden letzten Wörter kann in 2 Arten

auftreten. Denn entweder schließt das vorletzte Wort mit 1 oder mit 2 Senkungen; jede dieser Arten hat 2 Unterarten, je nachdem das letzte Wort mit 1 oder 2 Senkungen schließt. Also 1) a:  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  oder b:  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  a) transférre sermónem (ésse non poéna) oder b) suscepí provinciam (arguménto vel órđine. 2)  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim$  oder  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  a) accípimus dictum (dícta sint cárptim) oder b) ánimi póscitur (fáctus est nóxius).

Die Form 1 a) nannten die Dictatores den cursus planus, die Form 1 b) den cursus tardus. Die Formen 2 a) und 2 b) kennen die Dictatores nicht und keiner der neueren Gelehrten hat an sie gedacht. In dem quantitirenden Schlusse ist diese Form nicht sehr beliebt, allein sie findet sich bei Allen bald mehr bald minder oft. Auch unter der Herrschaft des accentuirten Schlusses ist diese Form anfänglich wenig beliebt. Sedulius hat unter 320 starken Schlüssen nur 4 wie depósitum négant, vor 670 schwachen Pausen etwa 30 wie órítur díes und 8 wie pótius próficit. Im Cursus Paschalis des Victorius Aquitanus sind diese Formen ganz gemieden, und noch Venantius Fortunatus meidet sie (in seinen echten Schriften!). Doch schon Ammian macht auch hierin eine kräftige Ausnahme: von 800 Schlüssen schließen 100 mit  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim$  cónscium fécit, 36 mit  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  adlícitur flúmine. In dem folgenden Jahrhundert nahm dieser durch 2 Accentenkungen gebildete Wortschluß zu und wird z. B. von den Spaniern des 7.—9. Jahrhunderts schrankenlos angewendet.

II) Die Schlußform mit vier Accentenkungen zwischen den Accenthebungen der beiden letzten Wörter tritt nur so auf, daß die 4 Senkungen zu gleichen Theilen zerschnitten werden und die 2 ersten Senkungen den Schluß des vorletzten, die 3. und 4. den Anfang des letzten Wortes bilden; also 3)  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  lápide disparátae (sic parátae). Die Dictatores des 12. Jahrhunderts haben diese Form cursus velox genannt und das 4silbige Wort oft in 2 zweisilbige zerlegt, (magna mensa statt magnitudo), was vorher verboten war.

III) Die Schlußform mit drei Accentenkungen zwischen den accentuirten Silben der beiden letzten Wörter wird nicht oft zugelassen. Sie tritt dann so auf, daß die erste Senkung das vorletzte Wort schließt, die 2. und 3. Senkung das letzte Wort anfangen. Also 4)  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  ille properábat. Schlüsse der Art hat Ammian unter 800 etwa 15, Sedulius unter 1000 etwa 11; besonders liebt sie Ennodius.

IV) Vielsilbige Schlußwörter werden von den meisten gemieden. Sedulius hat unter 1000 Schlüssen nur 4 schwache und

unsichere Pausen (S. 172, 5. 189, 11. 191, 9. 8, 6 bei Huemer) mit solchen Wörtern gebildet; die Meisten lassen etwas mehr zu, aber fast keiner so viele wie Ammian, der unter 800 etwa 46 Schlüsse von 5 oder 6 Silben hat. Im 8. und 9. Jahrhundert wächst wiederum die Zahl dieser vielsilbigen Schlüsse. Viele beobachten dabei gewisse Regeln. So sieht Ammian darauf, daß zwischen den beiden letzten Hebungen nur 4 Senkungen stehen: er setzt also entweder *deseruisse convincebatur* oder *ágitans ignobilibus*; Ennodius meidet vielsilbige Wörter, deren vorletzte Silbe betont ist.

Viele schließen die schwachen Pausen nicht rythmisch; insbesondere Leute, welche Reimprosa schreiben, wie Cassiodor, lassen das vorletzte Satzglied zwar mit dem folgenden Hauptschluß des Satzes reimen, aber sie schließen dasselbe nicht rythmisch ab; z. B. *tempora . . . quae vos et copiosa benignitate vincitis et affluentium munerum superatis*. Hiatus ist in den ersten Jahrhunderten im accentuirten Satzschlusse selten, aber nicht durchaus gemieden.

B. Der Uebergang vom quantitirenden zum accentuirenden Satzschlusse. Havet konnte bei flüchtigem Zusehen leicht in den Irrthum verfallen, Leo habe noch den quantitirenden Satzschluß angewendet. Denn die Lateiner haben sich nicht mit einem Male von dem quantitirenden Satzschluß ab- und dem accentuirten zugewendet; sondern es hat sich hier ein langsamer, aber naturgemäßer und deßhalb höchst interessanter Entwicklungsprozeß vollzogen.

Wer die Formen des strengen Satzschlusses mit denen des freien vermischen wollte, der konnte eine verwirrende und zum Theil sich widersprechende Menge von Schlußformen neben einander stellen. Nach der strengen Regel konnte er z. B. nur schließen *faceret* oder *fecit exire*: nach der freien konnte er noch schließen *factos exire* *facerent exire* oder *facit exire*; wiederum konnte er mit *facerent* oder *fecerat* oder *faceret* ire schließen, wo die strenge Regel nur *fecerant* ire zugelassen hatte. Ein ähnliches Wirrwarr zeigen die Schlüsse des Soldatenmeisters Vegetius. Hier finden sich rein quantitirende Schlüsse der strengen Art: *facile vincuntur*; verschobene Kretiker *dirigebant sagittas* und mit Auflösung *decimam cohortem*; jambische Wörter im vorletzten Kretiker *non timet vulnus, formido non erit, sed voluptas*, und jambische Schlußwörter *edocendi sunt gradum, imaginem ferunt*; aber daneben Schlüsse der freien Art: *fossas ac muro, gladis pugnatur*, ja sogar *copiosos habuerunt. legionibus additi; feruntur ad oculos, esse remedium*. (Im 4silbigen Schlusse dagegen hat der Accent schon ganz gesiegt; neben den regelmäßigen alten Formen *plurimos concitabant* ist der Schluß — — — ~ per-

temptandus, welcher früher seltene Ausnahme war, hier schrankenlos gestattet, und der Schluß  $\cup\cup\cup\sim$  süpērāvit, welcher früher fast niemals nach dem freien Kretiker zugelassen wurde, steht hier beträchtlich oft).

Eine solche Prinziplosigkeit kann nicht lange bestehen; entweder hört dann jede Lehre auf oder aus den verschiedenen, sich widersprechenden Regeln scheidet sich eine neue Lehre mit einheitlichen Regeln aus. Das letztere geschah hier. Die strenge und die freie Regel vom quantitirenden Satzschluß boten eine verwirrende Zahl von Möglichkeiten, in den letzten 5—7 Silben lange und kurze Silben zu setzen. Dagegen boten diese verschiedenartigen quantitirenden Schlußformen wenige und höchst einfache Stellungen der Wortaccente.

Die beiden Mächte, welche das menschliche Sprechen beherrschen, 1) die Zeitdauer, welche auf das Sprechen der einzelnen Silbe verwendet wird, deren Ergebnisse wir gewöhnlich nur in die 2 Klassen der langen und der kurzen Silben zu scheiden pflegen, 2) die Stärke der Stimme, mit welcher die einzelne Silbe ausgesprochen wird, deren Erzeugnisse wir ebenfalls nur in die 2 Klassen der stark und der schwach betonten Silben zu registriren pflegen, also Quantität und Accent, hatten den Kampf, den sie in allen Sprachen ewig führen, innerhalb der lateinischen Sprache im Verlauf des 3. und 4. Jahrhunderts mit dem Ergebnisse ausgefochten, daß beim Sprechen der Accent viel deutlicher hervortrat als die Quantität der einzelnen Silben.

Deßhalb fielen auch beim Deklamiren der wohlgebauten Reden im Schlusse der Satzglieder und der Sätze die Verschlingungen der langen und kurzen Silben nicht mehr stark ins Ohr, aber kräftig die wenigen und einfachen Folgen der stark und schwach betonten Silben, welche immer und immer wieder zu hören waren. Deßhalb nahm man das Gefüge der stark und schwach betonten Silben als Grundlage und schuf so ein neues Gerüste für die alten Regeln.

In die 1. Form des accentuirten Schlusses mit 2 getheilten Senkungen: a)  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  und b)  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\cup\sim$  fielen die quantitirenden Formen: 1) nōstrā cūrēmus und nōstrā cūrātio, nebst den freien Formen 1\*) fuērūnt expērtēs und fuērūnt expērtia, dann gēnūs hūmānum und mūltā rēmēdia. 6\*) mōrtē praēvēnīor.

10) und 11) excēssū sūōrum und sentiēndūm sāgācīor.

In die 2. Form des accentuirten Schlusses, in welcher die 2 Senkungen Wortschluß bilden, fallen die quantitirenden Formen:

3) cōngrūit nōmen und cōngrūit nōmīna. 6°) felicītēr vēnīunt. die häufigste Art von 15)  $\cup\cup\cup\cup$ ,  $\cup\cup\cup$  grātias agit; dann die

freien Schlüsse: 3\*) *sūp̄er̄is fr̄ugibus, cōlit̄is n̄atum, und 6\*) n̄um̄er̄os ālios.*

In die 3. Form des Accentschlusses, wo die 1. von 3 Senkungen Wortschluß bildet, (*~ ~, ~ ~ ~ ~*) fallen die quantitirenden Schlüsse: 5) *divinā tr̄ibūuntur* und 9) *sāltū sūbl̄evātur* oder *rēfōrmāvit*. Dann die Spielart von 7) und 8) *nōn d̄iū cōnv̄enimus* oder *ādōrāmus* und der seltene Schluß 16) *māgnā sāp̄ientia*.

In die 4. Form des Accentschlusses, wo 4 Senkungen in 2 gleiche Theile zerschnitten werden, fallen die quantitirenden Schlüsse:

7) und 8) *pl̄ur̄im̄os* oder *ān̄imāē* oder *pl̄ur̄imā* oder *ōp̄erā cōnv̄enimus* oder *ādōrāmus*; dann die seltene Spielart zu 6) *visc̄er̄ib̄us ān̄imātur*.

Dem Grundgesetze des accentuirten Schlusses widersprechen jene quantitirenden Schlüsse, in denen zwischen den beiden letzten Accenthebungen nur 1 Senkung steht. Das sind: 2) *ēt* oder *nunquām piē f̄ecit* und *pauper̄is d̄eō fāen̄rat*; dann 6<sup>b</sup>) *quī* oder *omnēs d̄eūm p̄t̄er̄ent*; die sehr seltenen Schlußformen 13) und 14) *cōnf̄ert̄ē cūras* und *ōff̄ert̄ūr ōc̄ulis*; endlich 15) die jambischen Schlußwörter, denen 2 Längen (*aūr̄es d̄arem*) oder ein anderes jambisches Wort vorangehet (*n̄ec cib̄us d̄eest*). Nicht fügen sich in die obigen Formen des Accentschlusses auch diejenigen quantitirenden Schlüsse mit 3 Accentsenkungen, von denen die beiden ersten Wortschluß bilden: 4) *op̄er̄ib̄us ins̄istas* oder *perp̄et̄ūā fel̄icitas*; dann die seltene Spielart zu 6) *ōp̄erā māgn̄ifica* und die noch seltenere Form 12) *ān̄imās r̄ēdire*.

Also fügen sich die meisten und die häufigsten der quantitirenden Schlüsse ohne Weiteres in die einfachen Formen des accentuirten Schlusses. Diejenigen, welche widersprechen, sterben aus. Dieses Werden der neuen Formen ist aber dadurch besonders interessant, daß mit dem neuen Accent sich vielfach die alte Quantität vereinigt. Durch diese Mischung der beiden Mächte entsteht ein Schluß, der wirklich den Namen eines rythmisch gebildeten verdient.

C. Der accentuirende und zugleich quantitirende Satzschluß. Der Accent hatte die Quantität besiegt, aber nicht vertrieben; er unterjochte sie und machte sich dieselbe dienstbar. Die neuen Accentformen wurden noch lange Zeit mehr oder minder achtsam nach der alten Art mit langen oder kurzen Silben ausstaffirt. Am wenigsten bei dem Schlusse mit vier Accentsenkungen: neben den quantitativ richtigen Schlüssen *plurimos cōnc̄it̄avit* oder *ādōr̄avit* findet sich der früher seltene Schluß *p̄otuit cōns̄erv̄avit* jetzt überall massenhaft, und der früher verbotene Schluß *fall̄acia cōm̄it̄atur* drängt sich allmählich mehr und mehr ein.

Damit sind hier alle möglichen Variationen erschöpft. Die drei Accentsenkungen sind im Anfange fast immer noch 3 Kürzen, deren erste Wortschluß bildet: *dilatiónē cāpīentes*; doch war dieser Schluß im Anfange nicht sehr beliebt.

Wie der Schluß von zwei Accentsenkungen mit langen und kurzen Silben ausstaffirt wurde, das ist fast eine besondere Geschichte. In der ersten Freude über die neuen Regeln scheinen manche in der Mißachtung der Quantität weit gegangen zu sein. Bei Ammian, Vegetius und Sedulius ist oft die 1. Silbe kurz: *dēūs ā témpore*, die 2. lang: *ēscās ēffūdīt*; mitunter die 1. kurz und zugleich die 2. lang: *sālūs ēt glória*, *dōlīs intērfici*, *lōcō mýstērium*; die 3. kurz: *revocāvīt originem*, *lignā quīd óbsecras*. Schwierigkeit bereiten die jambischen Wörter. Wenn bei einem Schriftsteller der Uebergangszeit wie Vegetius sich Schlüsse finden, wie *exercitī gēnūs nómīnant* und *edocendi sūnt grādum*, so muß man auch die Schlüsse plurimum valet für quantitirend halten und nur den Schluß —, ∪~ annehmen. Wenn aber jene beiden Verwendungen der jambischen Wörter bereits fehlen, so muß man nicht nur in den Schlüssen *volubatur ad pedes* und *duceretur ad fidem*, sondern auch in den — bei Manchen, wie oben gesagt, nicht häufigen — Schlüssen *sensibus queant* und *igitur sua* die Herrschaft des Accents, also das Schema ~~, ~~~ oder ~∪~, ~~ annehmen. Doch sind in dieser Uebergangszeit einige Mittelwege gesucht worden. So schließen die Meisten oft mit *supplicāntēr, ēt offero* oder *flēxā vólūmine*, aber nicht mit *supplicāntēr ēt offero* oder *flēxā vólūmen*: offenbar um den noch immer gefürchteten Gleichklang mit dem Hexameterschluß zu vermeiden. Eine andere Richtung, der Ammian, besonders aber Vegetius, Sedulius, und noch Leute wie Julianus Pomerius, Eugippius u. s. w. angehören, versuchte ihr Glück mit jener interessanten Scheinprosodie, welche ich in der Abhandlung über Anfang und Ursprung der rythmischen Poesie öfter (S. 278, 297, 382) geschildert habe; diese Leute setzen also in die Senkung sehr oft eine von Natur lange Endsilbe, aber äußerst selten eine durch Position lange, wie z. B. Sedulius 60 Schlüsse wie *medúllis inséderat*, *flámmā membrórum* sich gestattet gegenüber dem 1 *furóris condítio*.

Dann scheint ein Rückschlag erfolgt zu sein. Es wurden zwar die Schlußwörter — — — ~ *descendebant* überall gleich *cōncitābant* oder *ādōrābant* verwendet, allein schon mit den Schlußwörtern ∪∪ — ~ *ādīgēbant* verfuhr man meistens vorsichtiger und verwendete sie meistens nur im Schlusse — ∪, ∪∪ — ~. Besonders aber der Schluß mit 2 Accentsenkungen wurde von den Meisten auch in Hinsicht auf die Quantität vorsichtig gebaut. So hat z. B. Cassian in

seinen Collationes den Schluß mit 2 Accentsenkungen in der Regel auch quantitierend richtig gebaut, und man kann mit Hilfe dieser Gesetze sehen, daß Petschenig im 3. Theil der Collationes in der Aufnahme von Lesarten öfter falsch gegriffen hat (die libri contra Nestorium sind nur ein Entwurf; ihre Form verhält sich zu der Form der Collationes, wie die Papsturkunden im Registrum zu den ausgefertigten).

D. Allein diese Beobachtung der Quantität innerhalb der Formen des Accentschlusses war nur eine halbe. Sie zerfiel mehr und mehr. Wer z. B. zusieht, wie oft Ennodius in dem kleinen Panegyricus neben dem quantitierend richtigen Schlusse *salūtē dūbītāndi* die quantitierend falschen Schlüsse mit 3 Accentsenkungen gesetzt hat: *fūr alienus, paludamentis decorata, fascēs accēpisti, palmata merēretur* u. s. w., der kann nicht sagen, daß Ennodius den Satzschluß quantitierend gebildet habe. Und wenn Cassiodor in 2 Schreiben zu den auch quantitierend richtigen Schlüssen folgende Schlüsse mischt: *monimēta rēcōlite, iūre rēlīnquere, veritātē fātēmur, pōtius prōficiat, stūdio iungēbātis, mūnere supērātis, cōstat ēvēnisse, ēsse dirīgēndum, grātia sōlīdētur, moderatiōne mitigētur, īnclitā dīcitur, pōrtitor quem dirēxi, cognōscimur allēgare*, d. h. Schlüsse, die quantitierend bedenklich oder falsch, aber alle accentuirend richtig sind, so wird Jedermann gestehen, daß die hier noch vorhandenen Reste der alten Quantitätsregeln selbst der Wortkritik nur wenig Anhalt bieten können.

Die Entwicklung des accentuirten Satzschlusses war in der Zeit von 400—1100 eine einfache. Er wurde in allen möglichen Schriften angewendet; mitunter nur in den rhetorischen Einleitungen oder Einrahmungen der technischen Abhandlungen; noch sonderbarer ist die Form jenes köstlichen Protokolles über das Religionsgespräch in Karthago vom J. 411 (gedr. im Anhang zum Optatus), in welchem die Einleitung, die officiellen Aktenstücke, die Reden und Zwischenreden des vorsitzenden Beamten rythmisch, die Reden und Gegenreden der Bischöfe meistens nicht rythmisch sind.

Bei Vielen gesellt sich zum rythmischen Schluß der reimende, bei Manchen wie bei den Spaniern bis zur Betäubung. In den Zeiten der sinkenden Bildung drängen sich die Wortschlüsse mit 2 Senkungen (*plūrimī tāngunt* oder *tāngerent*) immer mehr vor und die Schlußwörter von 5 und mehr Silben werden immer häufiger. In den Briefsammlungen der Päbste Nicolaus I und Johannes VIII und des Lupus, dann in Schriftwerken, wie in denen des Peter Damian, besteht der rythmische Schluß eigentlich nur noch darin, daß solche vielsilbigen Wörter nicht ganz so häufig sind wie sonst, daß zwischen den beiden letzten Wörtern 2 Vokale selten zusammen-

stoßen und daß zwischen den betonten Silben dieser beiden Wörter nicht 1, sondern mindestens 2 schwach betonte Silben stehen, daß also ein Schluß wie *múltos vídit* oder *múlta víderat* gemieden ist.

## V.

## Die Wiedergeburt des accentuirten lateinischen Satzschlusses im Mittelalter.

Der accentuirte Satzschluß war im 8.—11. Jahrhundert verwildert wie der Hexameter. In der folgenden Zeit aber, wo eine unendliche Fülle neuer Dichtungsformen mit Freudigkeit und feinem Geschmack geschaffen und mit Begeisterung aufgenommen wurde, in dieser Zeit wurde der lateinische Hexameter und Pentameter verjüngt, indem uns unbekannte Männer die alten Dichter auf das Schärfste studirten und die Gesetze fanden und in ihren eigenen Dichtungen anwandten, welche wir modernen und modernsten Philologen mit vieler Mühe aus den alten Dichtern erforschen. In diesen Zeiten — also im Schluß des 11. Jahrhunderts, noch mehr im 12. und 13. Jahrhundert — wurde auch der accentuirte Satzschluß verjüngt und von sehr vielen Schriftstellern angewendet.

Pandulphus berichtet in seiner *Vita* des Pabstes Gelasius II (bei Duchesne, der diese Stelle hervorgehoben hat, im *Liber Pontificalis* II S. 311), daß Urban II *papa litteratíssimus et facúndus fratrem Johannem (Gaietanum, den spätern Pabst Gelasius II) virum utique sapientem ac próvidum séntiens ordinavit admovit suumque cancellarium ex intima deliberatióne constituit, ut per eloquentiam sibi a dómino tráditam antiqui leporis et elegántiae stílum in sede apostolica iam pene ómnem depérditum sancto dictante Spiritu Johannes dei grátia reformáret ac leoninum cursum lucida velocitáte redúceret*<sup>1)</sup>. Dieser Bericht beruht nicht, wie Havet meint, auf Selbsttäuschung: vielmehr ist der accentuirte Satzschluß damals nicht neu erfunden, sondern wirklich nur neu geregelt worden. Ob der spätere Pabst Gelasius II im Jahre 1088 sogleich die ganze Umänderung vollbracht oder ob er nur einen Anstoß gab, den dann

1) Pandulphus hat das selbst miterlebt und war Sachverständiger. Denn seine *Vitae* der Pábste Gelasius II, Calixtus II und Honorius II sind stets rythmisch geschlossen, und nur wenige Stellen sind von dem Uebersetzer Petrus Guillelmus, der selbst den accentuirten Satzschluß nicht anwendete, entstellt worden. Diese rythmische Prosa des Pandulphus hat Duchesne selbst nicht erkannt; sonst hätte er nicht S. 317, 9 *próspér applicuit* zu *prospere appl.* geändert, hätte auch nicht (Vorrede S. XXXIII—XXXVI) die Ansicht verfochten, daß auch die *Vita* des Pabstes Paschalis II von Pandulphus verfaßt sei; denn diese *Vita* kennt den accentuirten Satzschluß nicht.

Andere fortbildeten, das ist eine Frage, welche aus der Form der von ihm redigirten Bullen sich kaum entscheiden läßt.

Der Name *Cursus Leoninus* kann nicht beweisen, daß der oder die Neuordner des accentuirten Satzschlusses zu diesem Zwecke besonders die Schriften des Pabstes Leo des Großen studirt hätten; denn auch die gereimten Hexameter von der Form '*De primis primus quid corrui angelus imus*' heißen Leonini und das oft; von Gedichten Leo des Großen weiß ich aber nichts.

Die strenge Regel des mittelalterlichen lateinischen Satzschlusses kennt nur 4 Schlüsse: den *Cursus* 1) *planus* und 2) *tardus*:  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  und  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$ : *velocitate redúxit* (qui dúxit) und *velocitate redúceret* (qui dúceret),

3) den *Cursus velox*:  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$  *memoriae commendávit* (qui mandávit). Dazu kommt noch 4) ein grober Fehler der mittelalterlichen Theoretiker; sie sagen, das 4silbige Wort könne auch in 2 zerlegt werden: 4)  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim$ ,  $\sim\sim$  *fructiferum vérae pácis*. Dieser Schluß hebt den Kern der Regel des rythmischen Schlusses auf, allein er findet sich zahlreich in den feinsten rythmischen Stücken des Mittelalters. Das haben diese Theoretiker auf dem Gewissen. Von diesen 4 Schlüssen wird der 3., der *Cursus velox*, den andern weitaus vorgezogen und in manchen Schriftstücken vor den starken Pausen fast allein verwendet.

Diese Schlüsse werden genannt in den von Valois (*Bibliothèque de l'École des Chartes* 1881 S. 161) zusammengestellten Lehren der mittelalterlichen Redekünstler (*Dictatores*), und die neuen Gelehrten kennen keine andern. Man kann mit ihnen auskommen in vielen Schreiben der Päbste und in manchen andern Briefen. Allein schon in vielen Schreiben von Päbsten und von Andern, vollends in den größeren rythmischen Prosawerken blieben, wenn man nur jene Schlüsse kánnte, Hunderte von Schlüssen unerklärlich und würden, wie einzelne Prosazeilen zwischen Hexametern, das Ganze des rythmischen Kunstwerkes zerstören und die Verwendung der Schlußgesetze im Dienste der Wortkritik vereiteln.

Die freien Formen des mittelalterlichen Satzschlusses gestatten vor Allem, daß die 2 Senkungen vor der letzten Hebung Wortschluß bilden, also 5)  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim$  oder  $\sim\sim\sim$ ,  $\sim\sim\sim$ : in *témpore méssis* oder *ad núptias próperat* (s. oben S. 17). Selbst in den Briefen Dante's, welche, wie das rhetorische Rahmenwerk seiner gelehrten Schriften, in rythmischer Prosa geschrieben sind, stehen solche Schlüsse vor starken und viel öfter vor schwachen Pausen; so ist im rythm. Theile des berühmten Schreibens an den Cangrande, welchen er *sub formula epistolae ad introductionem* voran-

schickt, ehe er sub officio lectoris sein gelehrtes Thema behandelt, in dem Satze 'neque praeeminentiae vestrae congruum cómperti mágis quam Comoediae sublimem cánticam quae decoratur título Paradísi' das unpassende und unrhythmische sublimem durch ein Wort wie últimam zu ersetzen. Aber in theologischen Traktaten, in Lebensbeschreibungen (natürlich auch in den oben genannten Pabstleben des Pandulphus), in Geschichtswerken u. s. w. findet sich dieser Schluß sehr oft.

Dann ist 6) der Schluß mit 3 Senkungen bei 4silbigem Schlußwort zu finden:  $\sim\sim, \sim\sim\sim$  una vóce clamavérunt. 7) sind Schlußwörter von 5 und mehr Silben vor schwachen Pausen mitunter, vor starken selten gestattet.

Das sind die regelmäßigen Formen des lateinischen accentuirten Satzschlusses im Mittelalter. Diese Leute schufen aber gern und kühn neue Formen, und genauere Prüfung wird manche Abart der genannten Formen oder auch neue Arten aufdecken. So hat Rolandinus, der Schüler des kühnen und stolzen Redekünstlers Buoncompagni, in seiner 1260 in Padua verfaßten, wichtigen und umfangreichen Chronik (Mon. Germ. Script. XIX) eine neue Spielart eingeführt. In dem, von den Dictatores eingeführten, Schlusse  $\sim\sim, \sim\sim, \sim\sim$  tímida néscit ésse trennt er oft die zweite Senkung des drittletzten Wortes ab und verbindet sie mit dem vorletzten Worte zu  $\sim\sim, \sim\sim\sim, \sim\sim$  dracónis in sígnis fixis, prope malórum vindícta érat. Dagegen ist in dem über Gebühr besprochenen Libellus de Constantino Magno eine neue Sorte von Schlüssen versucht: der Mann haßt im Satzschluß 2 Senkungen, wie víxero; seine Sätze schließen alle mit Wörtern wie árcá, suscépi, remanére, offerebátur.

Ein merkwürdiges Werden und Wachsen liegt vor uns. Im 2. Jahrhundert nach Christus wird für alle Deklamationspausen der gesprochenen Rede ein bestimmter Tonfall ersonnen. Dieser wird ganz nach den Regeln der Metrik gebildet: die Formen eines metrischen Fußes, des Kretikers, füllt er mit langen und kurzen Silben, meidet den Hiatus, berechnet die Wortgrößen. Als in der Aussprache der Wortaccent über die Quantität siegt, gegen Schluß des 4. Jahrhunderts, werden aus den vielgestalteten quantitirenden Schlüssen die in ihnen hörbaren wenigen Accentschemata gewissermaßen durchgezeichnet. Diese fortan herrschenden Accentformen werden Anfangs noch meistens mit der alten Quantität ausgekleidet und so außerordentlich oft angewendet. Allmählich wird nicht nur das quantitirende Beiwerk aufgegeben, sondern auch der Accentschluß selbst verwildert. In der Zeit der großartigen Formenschöpfung, im 11.

und 12. Jahrhundert, werden auch die Formen des Accentschlusses nach den alten Mustern verjüngt und dann wieder sehr oft angewendet, bis um 1450 der Humanismus dieser vermeintlich scholastischen Spielerei ein Ende machte.

Die Griechen haben in diesem Stilgesetze die Lateiner nachgeahmt — ein seltener Fall. Um 400, als bei den Lateinern die Accentformen eben zur Herrschaft gekommen waren, aber noch vielfach mit der Quantität ausstaffirt wurden, haben die Griechen nur die Accentformen von den Lateinern entlehnt, die Quantität aber gänzlich bei Seite gelassen. Sie haben ihre Formen des Accentschlusses treu bewahrt und vielfach angewendet bis 1500 nach Christus. Sollte nicht ein slavisches Volk den griechischen, ein romanisches Volk den lateinischen Satzschluß in der Prosa nachgeahmt haben?

Diese Erkenntnisse bringen zunächst der Wortkritik vielen Nutzen. Für die Vertreter des quantitirenden Schlusses, z. B. für die schlecht überlieferten Panegyriker, haben jene Regeln geradezu den Werth einer neuen selbständigen Handschrift. Doch auch in den übrigen Zeiten wird die Scheidung der Handschriften und Lesarten erleichtert, Schäden des Textes aufgedeckt und deren Besserung geregelt. Auch Fragen der höheren Kritik, in welcher Zeit, von welchem Verfasser ein Werk geschrieben ist, werden geklärt.

Doch, was mehr werth ist, unser Urtheil über die spätlateinische und mittelalterliche Stilistik wird ein anderes. Wir fühlten bisher stets den fremdartigen Klang dieser Sätze, wir wunderten uns über die sonderbare Wortstellung, wir begriffen nicht den seltsamen Wechsel in Deklinations- und Conjugationsformen, wie amaverunt amavere amarunt amare: was vieljährige statistische sprachliche Untersuchungen nicht aufklärten, das läßt die Regel des rythmischen Satzschlusses fassen und begreifen; denn wo wir keine Regel ahnten, da verlangt sie bestimmten Accent, Quantität und Reim.

Das ist die Geschichte der rythmischen lateinischen Prosa.

In der Zeit, in welcher der quantitirende Satzschluß in den accentuirenden sich verwandelte, also in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, hat nach meinen Aufstellungen die sogenannte rythmische Dichtung der Lateiner ihren Anfang genommen. Zwei Hauptbestandtheile derselben habe ich gefunden: in Caesur und Zeilenschluß wird ein bestimmter Tonfall der Accente beobachtet, vor diesem geregelten Schlusse wurden weder Quantität noch Accent beobachtet, sondern nur Silben gezählt. Die obigen Darlegungen zeigen, wie die Lateiner jener Zeit dazu kamen, die Schlüsse in den neuen Dichtungsformen nach dem Tonfall der Accente zu regeln. Wie sie auf

den merkwürdigen Einfall gekommen sind, vor diesen Schlüssen nur Silben zu zählen, das habe ich früher schon angedeutet und werde ich bald beweisen. Dann wird die Frage nach dem Ursprung der rythmischen lateinischen Dichtweise erledigt sein, und wir können uns ganz der schöneren Aufgabe zuwenden, deutlicher zu erkennen, wie die rythmische lateinische Dichtung im Mittelalter ihren wunderbaren Formenreichtum entwickelt hat und wie daraus die Dichtweise und die modernen Dichtungsformen der einzelnen europäischen Völker hervorgegangen sind.

Göttingen.

Wilhelm Meyer (aus Speyer).

**Lexici Segueriani Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων** inscripti pars prima (A) ex cod. Coisl. No. 347 edidit Carolus Boysen. Marburg, Elwert 1891. XXIX S. 4°. Preis 1 Mk 50 Pf.

Der Buchstabe *A* der *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων*, des unter dem Namen *Lexicon Bachmannianum* bekannten Glossars, ist in doppelter Gestalt auf uns gekommen, in einer ursprünglichen, dürftigen und in einer mit Zusätzen aus anderen Quellen versehenen, außerordentlich reichhaltigen. Diese interpolierte Fassung des *A*, erhalten im *Codex Coisl. No. 345*, ward ihres hohen Wertes wegen von Imm. Bekker 1814 im ersten Bande der *Anecdota Graeca* herausgegeben. Nach Bekker druckte L. Bachmann 1828 das ganze Lexikon, gleichfalls aus dem *Coisl. 345*, also den ersten Buchstaben wiederum in der erweiterten Redaktion. Die ursprüngliche Gestalt des *A* gelangt erst jetzt an die Oeffentlichkeit durch Karl Boysen, nachdem dieser Gelehrte in seiner *Dissertation*<sup>1)</sup> ein kleines Stück davon mitgeteilt hatte. Boysen ediert sie nach dem *Coisl. No. 347*, der das ganze Lexikon, leider nicht ohne beträchtliche Lücken, enthält. In dieser originalen Fassung erweist sich der Buchstabe *A*, wie das ganze Lexikon, als ein dürftiges Glossar, zusammengewürfelt aus verschiedenen Quellen. Nichtsdestoweniger ist Boysens Veröffentlichung ein verdienstliches und dankenswertes Unternehmen. Den Nutzen davon ziehen zunächst die Byzantinisten. Ein Lexikon, das sich *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων* nennt, sollte kein Hilfsmittel für das Verständnis der alten Klassiker abgeben: *λέξεις χρήσιμα* sind *λέξεις* für den praktischen Gebrauch, gesammelte Stilblüten zu gelegentlicher Verwendung, also ein Hilfsmittel zum Schreiben. Die Redewendungen aus den Dichtern dienen dem Schmucke der Rede,

1) *De Harpocratonis lexicis fontibus quaestiones selectae*, Kiel 1876, p. 10.

die Ausdrücke, die aus den athenischen Komikern und Prosaikern ausgewählt sind, dienen der attischen Reinheit der Rede, selbst die Schriftglossen haben hier nur als Redebäumen Aufnahme gefunden. Solche Glossare, die tatsächlich immer wieder beim Schreiben benutzt worden sind, müssen herangezogen werden, wenn man die Schreibweise der byzantinischen Schriftsteller verstehen will, zumal derer, die schön schreiben. Daneben aber liegt der Ertrag noch nach einer andern Richtung. Von der interpolierten Fassung des *A* ist nunmehr ein Hauptbestandteil bloß gelegt, die ursprüngliche *Συναγωγή*, und mit leichter Mühe abzuschneiden. Dadurch wird es ermöglicht, die andern Quellen dieses Lexikographen und seine Methode in ihrer Verarbeitung zu fassen. Von den Aufstellungen über das Compositionsprincip des Bachmannschen Lexikons, die Moritz Schmidt in seiner einflußreichen Recension des Bernhardyschen Suidas<sup>1)</sup> zu begründen versucht hat, ist Vieles endgültig widerlegt. Es läßt sich erkennen, daß der Interpolator des Bachmannschen Lexikons das Bestreben gehabt hat, den im Ganzen alphabetisch geordneten Artikeln der *Συναγωγή* die Glossen seiner andern Quellen ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge einzufügen; und zwar macht sich bei ihm, nicht aber bei seinen Quellen, eine gewisse Vorliebe für Antistoechie bemerkbar. Es ist indessen diesem Contaminator nicht immer gelungen, seine Absicht durchzuführen. Starke Unterbrechungen der alphabetischen Ordnung kommen vor, und, scheidet man die Glossen der *Συναγωγή* aus, so wird es mit Hilfe dieser Unterbrechungen möglich, in den andern Artikeln der interpolierten Fassung mehrere Gruppen von Glossen zu unterscheiden: es sind Glossen, die örtlich zusammenstehen und sachlich zusammengehören, geschlossene Reihen, die, unter sich größtenteils alphabetisch geordnet, die allgemeine Ordnung stören. So heben sich deutlich drei Gruppen solcher Reihen hervor: eine rhetorische Quelle, bestehend aus der Epitome des Harpokration und demselben rhetorischen Lexikon, das von dem fünften Séguerianus, dem Photios, den Platonscholien<sup>2)</sup> und, wie ich wol hinzufügen darf, von dem einen *ῥητορικόν* des Etymologicum Magnum benutzt ist, eine atticistische Glossengruppe, im Wesentlichen dieselbe Zusammenarbeit der Atticisten Aelius Dionysius und Pausanias, die uns bei Eustathios, im Etymologicum Magnum und bei Photios (Suidas) begegnet, endlich ganze Reihen poetischer, meist tragischer Glossen, aus Diogenian. Dazu treten dann noch Platonglossen und Zusätze aus Phrynichos, sowie verein-

1) Jahns Neue Jahrb. f. Philol. u. Paed. LXXI (1855), 481 ff.

2) Vgl. Leopold Cohn, Fleckeisens Jahrbücher für class. Phil., Suppl. XIII 309.

zelte Einschießel von verschiedener Herkunft. Es ist hier nicht der Ort, die Analyse des Lexikons auszuführen: allein es leuchtet ein, daß schon die durch Boysens Publikation gegebene Möglichkeit, jene Fragen aufzuwerfen von Wert ist. Denn es bietet sich die Aussicht, einen festen Punkt für die Entwirrung der Affiliation der erhaltenen und der verlorenen atticistischen und rhetorischen Lexika zu gewinnen und den Bestand an solchen Büchern, der in mittelbyzantinischer Zeit vorhanden und in Umlauf war, aufzunehmen und zu sichten: für die Quellenanalyse des Photios und des Suidas werden diese Fragen auch nicht ohne Ertrag bleiben. Inwieweit Boysens Veröffentlichung für die Beurteilung des sogenannten Eudem in Betracht kommt, soll weiter unten dargelegt werden.

So dürftig also die *Συναγωγή* an sich ist, sie verdient doch eine saubere, reinliche Ausgabe, zumal Bachmanns flüchtiger Druck — jetzt erst benutzbar durch die sorgfältige Nachkollation des Coislinianus 345, die H. Lieberich kürzlich mitgeteilt hat <sup>1)</sup> — ganz und gar nicht ausreicht. Boysens Publication ist eine sehr schätzenswerte Vorarbeit zu einer Ausgabe, im Wesentlichen ein Abdruck des bisher nicht ausgenutzten Coislinianus 347 (A). Aber der ausführliche Apparat umfaßt außer den vollständigen Lesarten von A noch die des Coislinianus 345 (B), auch diese nach neuer, eigener Vergleichung <sup>2)</sup>, und die Benutzer der *Συναγωγή* (Σ): in erster Linie Suidas (S) — Photios kommt fast gar nicht in Betracht —, sodann den sogenannten Eudem, Zonaras, das Etymologicum Magnum und Hesych, ferner Athanasios und gelegentlich die Dionysiosglossen. Die Platonscholien hat Boysen einstweilen herauszuziehen abgelehnt; sie und die Thukydidesscholien würden weiteres Material ergeben haben.

1) In den »Abhandlungen aus der klassischen Altertumswissenschaft, Wilhelm von Christ zum sechzigsten Geburtstage dargebracht von seinen Schülern« S. 264—279.

2) Boysens Angaben über handschriftliche Lesarten tragen alle den Stempel der größten Akribie. Nur an ganz wenigen Stellen bleibt man über B im Zweifel. Bisweilen nämlich stimmen Bekker und Bachmann in einer Lesart von B überein, während bei Boysen aus A eine andere in den Text gesetzt ist, ohne daß eine Variante von B angemerkt wäre. Darf man in solchen Fällen aus Boysens Stillschweigen den nötigen Schluß ziehen, oder hat er eine Abweichung von B übersehen? Hat B VIII b 13 *ἀγοράζει* oder *ἀγοράζειν*? XI a 8 *διαφανές* oder *διαφασιν*? XIII a 22 *ῥάτιον ἔνδυμα* oder *ἔνδυμα ῥάτιον*? XVI b 18 *ἀπρόσωπα* oder *ἀπρόσωπον*? XIX a 11 *ἀπενέγκατε* oder *ἀπενέγκετε*? XXVI a 10 *ἔπαρκαλίπτος*? XXVIII a 8 *νεότερα* oder *ἡλικίαν*? b 26 *ἄφοσιώμενοι ἄφοσιούμενοι* oder *ἄφοσιωμένοι*. Ich habe es für richtig gehalten, in diesen Fällen, da eine ausdrückliche Angabe Boysens nicht vorlag, mich einstweilen auf Bekker und Bachmann zu verlassen.

Die einzelnen Vertreter der Ueberlieferung werden im Texte hinter jeder Glosse, durch Siglen bezeichnet, aufgeführt. Die Lesarten selber verzeichnet die übersichtlich angeordnete adnotatio critica. Text und Apparat sind mit aller erdenklichen Sorgfalt angefertigt. Nur wer selbst versucht hat, Boysen nachzuarbeiten, kann die große Summe von Fleiß und Arbeitskraft ermessen, die in den unscheinbaren Noten steckt.

Boysens Mitteilungen gestatten nun endlich einen Ueberblick über die Hilfsmittel zur Recensio der *Συναγωγή*. Das Interesse ziehen zunächst auf sich die reichhaltigen Angaben über den sogenannten Eudem. Dieses elende Glossar mit dem gefälschten Autornamen<sup>1)</sup> hat in den Untersuchungen über die Quellenverhältnisse der byzantinischen Lexika lange genug seine Rolle gespielt. Viele seiner Glossen sind den entsprechenden des Suidas gleich oder ähnlich, und da dieser in der Biographie des Rhetors Eudem, dessen rhetorisches Lexikon (*κατὰ στοιχείου περὶ λέξεων αἷς κέχρηται ῥήτορες τε καὶ τῶν συγγραφέων οἱ λογιώτατοι*) erwähnt, obendrein mit dem Zusatze *πάνν ὠφέλιμον*, da ferner in dem schwindelhaften Quellenverzeichnis, das in den Handschriften des Suidas steht, *Εὐδήμος ῥήτωρ περὶ λέξεων κατὰ στοιχείου*, aufgeführt ist, da endlich der Titel des Eudem in den Handschriften des Glossars wörtlich mit dem von Suidas angegebenen stimmt, so schloß M. Schmidt, dieses erhaltene Eudem-Lexikon sei in der That eine der Quellen des Suidas gewesen. Er hat mit dieser Ansicht viele Gläubige gefunden. Boysen, der schon in seinem Buche über Harpokration (a. a. O.) zusammenhängende Stücke der Pariser Eudemhandschrift publiciert hatte, unterscheidet mit Recht zwei Brechungen der Eudemüberlieferung, den ausführlicheren Pariser Eudem (cod. Par. gr. 2635) und den knapperen Florentiner Eudem (Laur. plut. 59 cod. 38, 2). Boysen selbst hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß in zahlreichen Glossen des Pariser Eudems Suidas benutzt ist. Allein für den Florentiner Eudem ist er nicht geneigt, das Gleiche anzunehmen<sup>2)</sup>. *Quam ob rem mihi non constat, sagt er p. VI, an sit putandus Eudemus, ut suspicatur Krumbacher, excerptus ex Cyrillo, Photio, Suidae (addiderim Zonaram) an extiterit decimo vel undecimo saeculo lexicon Eudemi nomine celebratum minus interpolatum quam liber Parisinus est, plenius vero quam Vindobonensis Laurentianusque; und ebenda: totum vero Eudemum quominus credamus a Suida pendere obstant multae glossae a Suida alienae.* Dem gegenüber ist

1) Vgl. die Mitteilungen bei Boysen, de Harp. lex. font. p. 93. 104.

2) Nur ganz vereinzelt muß auch er Zusätze aus Suidas zugeben,

es inzwischen Bernhard Schneck gelungen, in seinen vortrefflichen, ergebnisreichen Quaestiones paroemiographicae de codice Coisl. 177 et Eudemi quae feruntur lexicis (Bresl. Inaug.-Diss. 1892) p. 38 ff. den Beweis zu liefern, daß auch der Florentiner Eudem (aus dem nach Schneck die Wiener Handschrift abgeschrieben ist) in seiner Grundmasse aus Suidas her stammt, nicht direkt, sondern durch Vermittelung einer Epitome, die aus dem Suidas fast alle historischen und biographischen Artikel, sowie die große Masse der citierten Beispiele wegschnitt und dafür neben Suidas einige andere Quellen benutzte und hineinarbeitete. Diese Epitome des Suidas wird repräsentiert einerseits durch den Florentiner Eudem und den aus der paroemiographischen Literatur bekannten Coislin. 177, andererseits durch den Pariser Eudem. Nun hat Schneck seine Darlegung auf einem verhältnismäßig recht kleinen Stücke Material aufgebaut, auf den Glossen von ἀνάτιον bis ἀνιδάλλα. Boysens Mitteilungen ermöglichen es nunmehr, die Untersuchung fast auf den ganzen Buchstaben *A* auszudehnen und einer bestimmten Quelle gegenüber die Probe auf Schnecks Aufstellungen zu machen. Und daß das geschieht, wird, glaube ich, nicht unnützlich sein. Ich beschränke mich aber auf den Florentiner Eudem, weil Boysen für den Pariser Eudem die Abhängigkeit von Suidas nicht bestreitet, also genötigt und wol auch geneigt sein wird, die praktischen Folgerungen für die recensio der *Συναγωγή* zu ziehen.

Der Florentiner Eudem ist in den Glossen, die auf *Σ* zurückgehen, von *S* abhängig. Der Hauptbeweis liegt darin, daß, wenn *S* eine Glosse von *Σ* mit anderen Quellen kontaminiert, die er notorisch nicht durch eine Mittelquelle, sondern selbständig benutzt, in solchen Fällen der Florentiner Eudem (der Pariser also erst recht) nicht nur die Glosse des *Σ*, sondern auch die andern Quellen des *S* wiedergibt. IX a 4 hat *S*: ἀγύρτης· πτωχός, δχλαγωγός. ἐπαίτης, φιλοκερδής, worauf noch mehrere Erklärungen aus verschiedenen Quellen folgen, die hier nicht analysiert zu werden brauchen. Die ersten beiden Erklärungen (πτωχός, δχλ.) sind = schol. Soph. OT 388; die beiden andern sind die Glosse der *Σ*. Daß *S* die Sophoklesscholien direkt und durch keine wie immer geartete Vermittelung in sein Lexikon hineingearbeitet hat, unterliegt keinem Zweifel. Die Verbindung des Scholions mit einer Glosse von *Σ* ist also des *S* eigenstes Werk. Wenn nun der Florentiner Eudem erklärt ἀγύρτης· πτωχός, ἐπαίτης, so hat er dieselbe Verbindung von Sophoklesscholion und *Σ*, ist also von *S* abhängig. — IX b 12 hat *Σ*: ἀκροτομος· σκληρός (ἄκκληρος *A*), ὑψηλός. Damit beginnt auch *S* seine Glosse. Er fügt aber aus anderer Quelle hinzu: ἢ δξύτατος λιθος,

ὁ τέμνων. Daran schließt sich bei ihm eine neue Glosse καὶ ἀκρότομος πέτρα· ἢ σκληρά, auch nicht aus Σ. Der Florentiner Eudem hat nur: ἀκρότομος· σκληρὰ πέτρα. Also das Lemma, wie Σ und die erste Glosse von S, die Erklärung aber aus der zweiten Glosse von S. — XI b 13 hat Σ: ἀμεταστρεπτί· ἀμελητί, μὴ ἐπιστρεφόμενος (so A; ἐπιστρεφόμενον B; das Adverb ist gefordert). S hat: ἀμεταστρεπτί· ἀμελητί, μὴ ἐπιστρεφόμενον εἰς τοῦπίσω. Darin stammt der Anfang bis ἐπιστρεφόμενον aus Σ, und zwar folgt S der falschen Lesart von B. Aber woher hat er den Zusatz εἰς τοῦπίσω? Zu den von S durchgehends benutzten Quellen gehört das Platon-Glossar des Timaios. Dort steht p. 25 Ruhnken: ἀμεταστρεπτι οὐχ ὑποστρέφει εἰς τοῦπίσω. Es ist also offenkundig, was und wie S kontaminiert und daß er selber es getan hat. Denselben Timaios-Zusatz zu Σ hat Eudem. — XI b 15 wird ἀμηγέπη in Σ erklärt durch ὅπωςδήποτε, καθ' ὅτιοῦν. Statt ὅπωςδήποτε hat der Florentiner Eudem ἀντὶ πανταχοῦ. Woher das? S hat s. v. ἀμηγέπη erst die Glosse von Σ vollständig, ὅπωςδήποτε κτλ.; ihr fügt er Aristoph. Ach. 608 hinzu nebst dem entsprechenden Scholion zu ἀμηγέπη: ἀντὶ τοῦ ἀπανταχοῦ. Eudem hat also dasselbe Konglomerat von Glossen verschiedener Quellen wie S; und daß S dessen Urheber ist, kann wiederum nicht bezweifelt werden. — XII a 6 hat Σ ἀμήχανον· ὑπὲρ λόγον. S fügt dieser Glosse eine zweite Erklärung hinzu ἢ ἀνεπιχείρητον, und dann noch eine dritte ἀδύνατον. S benutzt Homerscholien, sei es direkt, sei es durch Vermittelung eines besonderen Glossares, und zwar benutzt er die im Mittelalter verbreitetste Fassung des Homercommentars, die sogenannten Didymoscholien: dorthier hat er ἀδύνατον, aus Ξ 262. Der Florentiner Eudem aber hat überhaupt nur ἀμήχανον· ἀδύνατον, also nichts von Σ, sondern nur die Zusatzquelle des S. — XII a 21 hat Σ und daraus S: ἀμπεχόμενος· περιβαλλόμενος. S fügt noch eine zweite, der Συναγωγή fremde Glosse hinzu: καὶ ἀμπίσχω· ἐνδύω. Daraus macht der Pariser Eudem: ἀμπεχόμενος· περιβαλλόμενος, ἐνδύόμενος, der Florentiner: ἀμπεχόμενος· ἐνδύόμενος. Daß Eudem aus S abgeleitet ist, nicht umgekehrt, liegt vor Augen. — S benutzt bekanntlich ein Herodotexemplar mit Glossen. Ihm verdankt er eine Reihe von Erklärungen zu Herodot, die sich mit den Glossen unserer Herodotcodices decken, ferner zahlreiche seiner Herodotcitate. Wenn er also s. v. ἀνάγνωσις zu der Glosse von Σ (XIII b 26) den Namen Ἡρόδοτος hinzufügt, so ist das keine Variante zur Glosse von Σ, sondern eigene Zutat des S, und Eudem, der in beiden Brechungen gleichfalls Ἡρόδοτος zusetzt, benutzt den S. — XIV b 25 hat Boysen richtig erkannt, daß Eudem zwei Suidasglossen verar-

beitet, deren eine, *ἀντιφροίξεν*, aus  $\Sigma$  stammt, während die andere, *ἀντιφροίξεις*, nach Ausweis des darauf folgenden Verses schol. Ar. Eq. 812 ist. — Bei S stehen hintereinander die Glossen *ἀξιεπαίνετος*· *ὁ ἄξιος ἐπαίνων* und *ἀξίεραστος*· *ἄξιον ἐρασμοῦ, ἐπέραστον*. Nur die zweite stammt aus  $\Sigma$ . Aber dieser zweiten fügt der Florentiner Eudem, der *ἐπέραστον* durch *καὶ ἀγάπης* (scil. *ἄξιον*) frei umschreibend ersetzt, noch hinzu *καὶ ἀξιεπαίνος*. Das soll ein neues Lemma sein, das seine Herkunft aus der S-Glosse an der Stirn trägt. — XV b 2 hat S s. v. *αἰιδός* die nicht aus  $\Sigma$  stammende Erklärung *μελφδός* mit der Glosse von  $\Sigma$  verbunden: die gleiche Verbindung hat Eudem. — XIX a 6 hat  $\Sigma$  und nach ihr S: *ἀποθύμια*· *λυπηρά, τὰ μὴ καταθύμια*. Bei S folgt dem eine andere Glosse *ἀπὸ θυμοῦ γένηται τῷ βασιλεῖ*, bestehend aus zwei Historikercitaten, dann eine dritte *ἀπὸ θυμοῦ· μισητός*. Auch diese stammt nicht aus  $\Sigma$ , sondern ist nur die Erklärung zu einem unmittelbar folgenden Beispiel aus einem Historiker, also eine Glosse, wie wir sie durch das ganze Lexikon des S zerstreut finden, sicher eigenes Fabrikat des S. Der Florentiner Eudem hat beide Glossen: *ἀποθύμιον· μισητόν, σφόδρα λυπηρόν*, worin *σφόδρα* Zusatz aus eigener Machtvollkommenheit ist. — XIX a 23 hat  $\Sigma$ : *ἀποκλήρωσις· μέρος*. S hat außerdem 1) ein Citat unbekannter Herkunft: *εἰς ἀμείνονα λῆξιν ἀποκληρῶσαι* <sup>1)</sup> *θεοποιῶ φροντίδι οὐδὲν ὠκνησε*; 2) dazu eine Erklärung *λήξις δέ ἐστι μερίς, παῦσις, κληρονομία*; diese gleichfalls aus  $\Sigma$ , p. 290, 14 Bachm. Der Florentiner Eudem erklärt *ἀποκλήρωσις· μέρος κλήρον*, hat also wiederum alles beisammen gelesen, wie S es hat, und kann doch nicht die Vorlage des S gewesen sein. — XX b 22 hat Boysen die Herkunft der Eudemglosse aus S richtig erkannt. — Zu XXIII b 8 *ἄσσα· ἄτινα* bemerkt Boysen richtig: *S aliam longiorem glossam praebet: ἄσσα· ὅτε σημαίνει τὸ ὅσα καὶ ἄτινα, δασύνεται. ὅτε δὲ τινά, ψιλοῦται*. Eudem hat nur *ἄσσα· τινά*, offenbar nicht Variante zu  $\Sigma$ , sondern entstellende Verkürzung der ausführlicheren S-Glosse. — XXV b 1 hat der Florentiner Eudem *ἄτρακτον· βέλος. τὸ γυναικεῖον ἐργαλεῖον*. Die erste Erklärung ist die von  $\Sigma$ ; sie hat auch S: *ἄτρακτον· βέλος μεταφορικῶς*. S hat aber noch eine zweite Glosse *ἄτρακτος· καὶ τὸ γυναικεῖον ἐργαλεῖον*; und zwar ist das Erklärung zu drei Stellen der Palatinischen Anthologie, die S unmittelbar daran fügt, also so zu beurteilen, wie alle

1) So ist zu verbinden. Von der gewöhnlichen Interpunction, die *εἰς ἀμείνονα λῆξιν* von dem Citate trennt und als zweite Erklärung zum Lemma *ἀποκληρῶσις* faßt, hat Boysen allerdings das Recht zu sagen: *quae nihili sunt*.

seine Glossen zur Anthologie, d. h. entweder aus der von ihm benutzten Handschrift der Anthologie mit den Versen hinübergenommen, oder von ihm selber ad hoc verfertigt. In beiden Fällen wird die Herkunft der Eudemglosse aus S sicher gestellt, wie denn überhaupt die Getrenntheit der beiden Erklärungen in S gegenüber der Zusammenziehung und Kürzung im Eudem das Ursprüngliche ist, nicht umgekehrt. — In ähnlicher Weise stimmt Eudem mit Zusätzen des S aus anderer Quelle überein XIV b 12 (*αὐτίκα*), XX b 5 (*καλώων*). Auch XX a 11 wird der Zusatz *πετρῶν* im Eudem erklärlich durch die von S angeführten Beispiele, und XX b 25 ist Eudems *καλωόμενον* wol nichts als eine Paraphrase des *ἀποιήτων* bei S, das dieser nicht aus Σ, sondern — gleichviel ob durch eine Mittelquelle wie Photios oder nicht — aus dem auch in B (p. 444, 14) benutzten atticistischen Lexikon mitsammt der Eupolisstelle übernommen hat. Da es sich an fast allen diesen Stellen um Quellen des S handelt, die dieser zweifellos selber verarbeitet hat, ist die bisher fast allgemein zugegebene und auch von Boysen nicht bestrittene Möglichkeit, daß Eudem die Quelle des S gewesen sei, ausgeschlossen. Vielmehr ist der Schluß geboten, daß Eudem von S abhängig ist. Dazu gesellt sich bestätigend die weitere Wahrnehmung, daß der Florentiner Eudem, sobald Verschiedenheiten innerhalb der Ueberlieferung von Σ auftreten, der Lesart des S folgt. Von richtigen Lesarten, die S und Eudem gemeinsam haben, notiere ich folgende <sup>1)</sup>: XV b 16 *ἀπαιδοτριβητοι* BSEudem; *ἀπαιδοτριβοι* A. XVIII b 5 *ἡ ἀπαρίθμησις* SEudem; *ἀρίθμησις* AB. XXII b 26 *πρωτότυπου* SEudem; om. AB. XXIII a 29 *ἐργασία* SEudem; *ἔργα* AB. XXIV a 3 *καὶ βοτάναι δὲ οὐκ ὀλίγαι* A; *καὶ βοτάνη δὲ οὕτω καλεῖται* BS; *καὶ βοτάνη οὕτω καλουμένη* Eud. <sup>2)</sup>. XXV b 8 *ἀτρέμας* BSEud.; *ἀτρέμα* A. XXVIII b 16 *λάγων* BSEud.; *ἔργων* A. Eine Korruptel des Eudem beruht auf einer richtigen Lesart des S IX b 11: *ἀκροσφαλεῖς ἀκροσφαλισμένους* AB; *ἀκροσφαλεῖς ἄκρωσ ἐσφαλισμένους* S; *ἀκροσφαλισμένους* Eud. Aehnlich

1) Ich sehe bei den folgenden Untersuchungen von allen rein orthographischen Varianten ab. Zusammentreffen zweier Handschriften byzantinischer Zeit in falschen Itacismen, Verwechslungen von *αι* und *ε* beweisen nach keiner Richtung auch nur das Mindeste. Hier hat der Zufall den weitesten Spielraum. Lautliche Verschiedenheiten werden dagegen vollständig aufgeführt. Vollständig teilt Boysen die Lesarten des Florentiner Eudems nur bis XII a 13 mit, von da an nur in Auswahl.

2) XXIV a 10 sind Boysens Angaben im Apparate leider nicht ganz klar, ebenso zu XX a 27, wo außerdem die Sigle S durch Druckfehler hinter *ἀπορρέψει* ausgefallen ist.

liegt die Sache XVIII b 17: *πρὸς τὸν προτροπῆσιον Δία ἀποπέμπεσθαι* ολονεὶ *καθαίρεσθαι* AB; *ἀποπέμπεσθαι πρὸς τὸν προστροπῆσιον Δία καὶ ολονεὶ καθαίρεσθαι* S; frei umgestaltend, wie öfters, macht Eudem aus dieser richtigen Lesart des S Folgendes: *ἀποπέμπεσθαι πρὸς τὸν ἀποτρέποντα Ζῆνα καὶ ολονεὶ καθαίρεσθαι*. An Korruptelen, die der Florentiner Eudem mit S gemeinsam hat, sind folgende zu verzeichnen: XIV b 1 lesen AB richtig *σκηνῶ σκηνᾶς καὶ σκηνοῖς*; S und Eudem falsch *σκηνῶ· σκηνεῖς καὶ σκηνᾶς*. XVII a 9 lesen AB richtig *ἐπεστόμισεν*, S falsch *ἀπεστόμισεν*; der Florentiner Eudem hat dieselbe Lesart gehabt, nur die ganze Glosse in die erste Person sing. ind. praes. übertragen. XIV b 14 *ἀντιπαρεξάγειν* AB; *ἀντιπαρεξέξειν* SEudem. XXI a 29 *ἐξαρκεῖ* AB; *ἀρκεῖ* SEudem. XXIX b 15 *ἀψιμισία* AB; *ἀψιμισία* SEudem. XVI a 8 heißt das Lemma der Glosse in B richtig *ἀπαράβλητος*, in A korrupt *ἀπαράκλητος*. S hat die Glosse doppelt, einmal unter dem richtigen Lemma, dann unter *ἀπαράκλητος*. Bei Eudem steht sie gleichfalls unter *ἀπαράκλητος*. Ein ähnlicher Fall ist X b 7: *ἀλήτης* (*ἀλείτης* B)· *ἄμαρτωλός, πλανήτης* AB. S hat wiederum zwei Glossen: *ἀλείτης· τὸ μὲν διὰ διφθόγγου σημαίνει τὸν ἄμαρτωλόν, τὸ δὲ διὰ τοῦ ἥ σημαίνει τὸν πλανήτην*, dies aus dem von ihm benutzten *Κανών*, d. i. einem Auszuge aus Herodian; vgl. Et. M. 61, 41; Et. Gud. 33, 20. 34, 53. Ferner: *ἀλήτης· ὁ πλανήτης*, dies entweder aus derselben Quelle oder aus Σ. Eudem (sowol der Pariser wie der Florentiner) hat zwei Glossen: *ἀλείτης· ἄμαρτωλός* und weiter unten: *ἀλήτης· πλανήτης*. Es ist bei der stark gekürzten Fassung des Florentiner Eudem naturgemäß nur eine kleine Anzahl von Stellen, die in Betracht kommt. Aber auf den Pariser Eudem, der ein ungleich reichhaltigeres Beweismaterial ausgeben würde, einzugehen ist unnötig, da Boysen dessen Abhängigkeit von S zugestanden hat. Die Anschauung Schnecks, daß den Grundstock des sogenannten Eudem ein Auszug aus S geliefert hat, bestätigt sich also von allen Seiten in wünschenswertem Maaße. Nur darf man nicht vergessen, daß jeder Auszug kürzt. So läßt Eudem oft, wenn S einem Lemma mehrere Glossen aus verschiedenen Quellen beifügt, die eine oder die andere dieser Erklärungen weg. Oft behält er nur die erste bei und trifft dann leicht mit einer einzelnen Quelle von S zusammen, so auch mit Σ. Auch ändert er, der Sitte späterer und spätester Lexikographen folgend, oft die Lemmata, wenn es Nomina sind, in den Nominativ sing., wenn es Verba sind, in die erste Person praes. indic. oder den Infinitiv, wo S einen obliquen Casus oder eine andere Verbalform hat. Dazu kommen eigene

Schreibfehler <sup>1)</sup>, willkürliche Umarbeitungen der Suidasglossen <sup>2)</sup> und endlich Zusätze aus anderen Quellen <sup>3)</sup>.

Trotzdem somit die Abhängigkeit des Eudem von S gesichert ist, weisen doch untrügliche Spuren darauf hin, daß zu den Quellen, die Eudem neben S benutzt hat, eine Handschrift der *Συναγωγή* gehörte. Um ganz sicher zu gehen, verwende ich im Folgenden nur Stellen, an denen eine ausdrückliche Angabe Boysens über die Lesart des Eudem vorliegt <sup>4)</sup>, aber selbstverständlich auch aus dem Pariser Eudem. Für eine selbständige Benutzung von Σ durch Eudem sind beweisend 1) Fälle, in denen A und B differieren, S aber der einen, Eudem der andern Handschrift folgt. Denn Fälle dieser Art so zu erklären, daß Eudem etwa in seiner Handschrift des S eine in den uns erhaltenen S-Codices verlorene Lesart bewahrt habe, ist angesichts der Uebereinstimmung mit einer der beiden Σ-Handschriften, die nicht auf Zufall beruhen kann, unmöglich. Dahin gehören folgende Stellen: IX a 11 *ἀδιαχώριστα* B, Eudem, richtig; *ἀχώριστα* A und S korrupt. IX a 6 *ολονει* A und S richtig, fehlt in B und Eudem. XVII b 24 hat A nur ein Lemma ohne Erklärung *ἀπεωσμένον*. B und Eudem geben die Erklärung *ἀπωσμένον*. S aber hat *ἀπωσμένον* nicht als Erklärung, sondern als neues Lemma gefaßt, wie das vorhergehende *ἀπεωσμένον*, beide aber mit der vorhergehenden Glosse *ἀπέώσατο* (auch aus Σ!) zu einer verbunden: *ἀπέώσατο· ἀπεινάξατο. καὶ ἀπεωσμένον καὶ ἀπωσμένον ὁμοίως*. Weder konnte Eudem hieraus zufällig auch gerade die in B überlieferte Fassung der Σ-Glosse entnehmen, noch hat er das, was dem S eigen angehört und allein von ihm herrührt, die Verbindung der Glossen zu einer durch *καὶ*—*καὶ* und *ὁμοίως*, welch letzteres auch für die Participien die Erklärung durch *ἀποτινάσσειν* in Anspruch nimmt. — XXI a 15 *ἐκφαίνοντα* AS richtig; *ἐμφαίνοντα* B und Eudem falsch. — XXII b 23. 24 *ἀρχαὶ ὡς* A richtig, *ἀρχαῖα ὡς* S falsch, aber auf der richtigen Trennung der Worte in A beruhend; *ἀρχαίως* B, falsch zusammenziehend; *ἀρχαῖος* Eudem, falsch und auf der falschen Zusammenziehung in B beruhend. Wichtiger noch und

1) z. B. X b 10. XIII b 26. XV a 5. XVI b 16. XIX a 21. XXII a 22.

2) z. B. XIII a 25. XVIII b 13. XX a 4. XXII b 14. XXIII a 15. 19. b 3. XXIV a 19. XXVI b 12.

3) XI b 3. 10. XII b 3. XIII a 4. b 17. XV a 17. 24. b 7. XVIII b 19. XX a 6. XXIV b 8. 28. XXVI a 11. b 19. XXVIII a 4. b 13. XXIX b 19.

4) Boysen erklärt nämlich p. VI: omnes denique tres codices (nämlich des Eudem) tanta neglegentia sunt scripti, ut satis habuerim, eas tantum lectiones annotasse, quae ad lexicon Seguerianum melius cognoscendum alicuius momenti esse viderentur, ein an und für sich völlig zu billigendes Verfahren.

völlig durchschlagend sind 2) Fälle, in denen Eudem eine Glosse in der ursprünglichen Fassung von  $\Sigma$  erhalten hat, während sie S ändert, und zwar aus Rücksicht auf andere von ihm benutzte Quellen, so daß es wiederum unmöglich wird, die Discrepanz von Eudem und S auf die handschriftliche Ueberlieferung des letzteren zu schieben. XVI b 26 haben AB *ἀπεμόρξατο· ἀπεψήσατο, ἐδάκρυσεν*. S hat die Glosse auch, aber er verbindet sie mit Aristoph. Ach. 672/673, die er mitsammt dem zugehörigen Scholion ausschreibt. Diese Verse beginnen *ὥστ' ἐγὼ μὲν ἠλέησα κάπεμορξάμην*. Demgemäß verwandelt S die ganze Glosse von  $\Sigma$  in die erste Person und setzt an die Spitze des Artikels *ἀπεμορξάμην· ἀπεψησάμην, ἐδάκρυσα*, so daß das Ganze sich ausnimmt, als wäre es ein Scholion zu der citierten Aristophanesstelle. Eudem aber hat *ἀπεμόρξατο* und die ganze Glosse von  $\Sigma$  in der dritten Person wie AB. Die Umarbeitung des S kennt er nicht. Folglich hat er an dieser Stelle das Original,  $\Sigma$  selber, zur Hand gehabt. — Charakteristisch ist XII b 14 *ἀμύσσει· ξέει, σπαράσσει* AB. Suidas legt diesmal dem Ganzen nicht  $\Sigma$  zu Grunde, sondern die Herodotglosse zu III 76: *ἀμύσσειν· ταρασσειν, ἔλκουν, ξέειν*. Mit ihr beginnt er seinen Artikel, es steht also alles im Infinitiv. Dazu nimmt er  $\Sigma$ , dessen erste Erklärung *ξέει* ja die Vereinigung mit der Herodotglosse besonders leicht macht. Aber S setzt nun auch  $\Sigma$  in den Infinitiv. Was also dem S sicher zu eigen gehört, ist die Infinitivform in der  $\Sigma$ -Glosse. Gerade sie hat der Pariser Eudem nicht, er hat, wie AB, die dritte Person sing. ind., muß also  $\Sigma$  selber benutzt haben. Aber er muß auch S herangezogen haben, denn er hat nicht *σπαράσσει*, wie  $\Sigma$ , sondern *ταράσσει*, wie die Herodotglosse und S. Wir ertappen hier also den Contaminator auf frischer Tat bei seinem Handwerk. — Ferner steht XIX b 16 und XXI b 28 zweimal dieselbe Glosse unter *ἀπόνεται* und unter *ἀπώνεται*, an beiden Stellen wird erklärt *εὐεργετείται, ὠφελείται*. Welche von beiden Formen S, oder ob er beide gelesen hat, läßt sich nicht mehr ausmachen. Denn er verbindet die Glosse mit einer Stelle des Agathias I 4: *ἀπόνετο οὖν τῆς προπετείας οὖν ἐν καλῷ*, und setzt vor dieses Citat — im Imperfectum *ἀπόνετο· εὐεργετείτο, ὠφελέτο*. Auch diese Umgestaltung durch S kennt der Pariser Eudem nicht, sondern nur die Praesensform, wie  $\Sigma$ . — In gleichem Sinne ist über XXIX a 2 zu urteilen.  $\Sigma$  etymologisiert den Acheron *παρὰ τὸ ἄχος*. S schreibt die Glosse von  $\Sigma$  aus, aber statt dieser Etymologie giebt er eine etwas genauere *παρὰ τὸ ἄχη ζεῖν*; er benutzt bekanntlich eine etymologische Quelle, die sich mit unsern Etymologicis mehrfach deckt, aus ihr hat er geschöpft, als er die kurze Etymologie von  $\Sigma$  durch die ausführlichere ersetzte: siehe Et. M. 180, 47. Der

Pariser Eudem kennt abermals nicht die Umänderung des S, sondern nur die Fassung von AB, hat also  $\Sigma$  selber ausgeschrieben. — XXIII a 24 ἀσμένως· χαίρων, ἠδέως, προθύμως: A. ἄσμενος· χαίρων, ἠδέως, προθύμως BS. Eudem aber hat zwei Glossen ἄσμενος· χαίρων. καὶ ἀσμένως. ἀντὶ τοῦ προθύμως. Hier ist jede Erörterung überflüssig. Alle diese Fälle, die eine abweichende Auffassung nicht zulassen, stellen es sicher, daß Eudem neben dem Suidas unsere *Συναγωγή* selber benutzt hat. Jetzt wird auch der Titel des Pseudo-Eudem verständlich. Die *Συναγωγή* heißt in A und B: *Συναγωγή λέξεων χρησίμων*. Suidas citiert von dem Rhetor Eudem *κατὰ στοιχείου περὶ λέξεων, αἷς κέχρηται φήτορες τε καὶ τῶν συγγραφέων οἱ λογιώτατοι*. Das Glossar des Eudem heißt in der Florentiner Handschrift: *Ἐὐδήμου φήτορος λέξεων χρησίμων συναγωγή, αἷς μάλιστα κέχρηται φήτορες καὶ τῶν συγγραφέων οἱ λογιώτατοι*<sup>1)</sup>. Also bis in dem Titel hinein erstreckt sich die Kontamination von  $\Sigma$  und S.

Aus dem dargelegten Sachverhalte folgt, daß für die recensio von  $\Sigma$  unter den Varianten des Eudem nur diejenigen in Betracht kommen, die nicht aus S stammen können. Alle Eudemglossen, bei denen auch nur die Möglichkeit gegeben ist, daß sie aus S abgeschrieben sind, liefern bestenfalls Varianten für die Ueberlieferung des S, nicht für die der  $\Sigma$ . Dadurch wird der kritische Apparat von  $\Sigma$  etwa um neun Zehntel aller Eudemvarianten erleichtert.

Ungleich wertvoller für die Textgestaltung der *Συναγωγή* ist Suidas selber. Von ihm sagt Boysen p. VI: *»hic fere semper, si inter se differunt B et A, cum hoc lexico facit habetque etiam glossas in B omissas«*. Das ist — auf Grund einer richtigen Beobachtung — zu viel und zu wenig gesagt. Zu viel, indem die nicht wegzuleugnende Verwandtschaft von A und S überschätzt wird, zu wenig, indem das eigentlich Charakteristische an der S-Ueberlieferung nicht hervortritt<sup>2)</sup>.

S geht in der Tat sehr oft mit A; er hat mit dieser Handschrift, nach Abzug aller Orthographica, nicht weniger als 74 Lesarten gemein, die entweder richtig sind oder mindestens richtig sein können, gegenüber Korruptelen von B. Aber ähnlich steht S zu B.

1) Die Abweichungen der Pariser Handschrift sind belanglos. Dort fehlt von erster Hand *Ἐὐδήμου φήτορος*. Erst eine spätere Hand fügte *Ἐὐδήμου φήτορος περὶ λέξεων φητορικῶν*, sicher nach Suidas. Ebenso wenig bedeutet *συναγωγή* für *συναγωγή* irgend etwas.

2) Ich verwerte im Folgenden eine neue Kollation des Parisinus 2625, des besten Suidascodex. Bernhardt hat dessen Lesungen aus Gaisford entlehnt, Gaisfords Kollation aber, für ihre Zeit sehr achtbar, bedarf unzähliger Berichtigungen.

Die B und S gemeinsamen richtigen Lesungen — an Stellen, wo A Schreibfehler hat — betragen, wenn ich recht gezählt habe, 58. Das heißt: S hat im Ganzen weder die Schreibfehler von A noch die von B. Dazu kommt, daß er bisweilen die richtige Lesart bewahrt hat, wo A und B beide verdorben sind. Ich sehe von Zusätzen ab; denn da liegt der Einwand nahe, daß sie aus einer der andern von S benutzten Quellen stammen könnten, so unzweifelhaft auch einige dieser Zusätze Σ angehören. Aber es bleiben folgende Stellen: VIII b 6 ἀγκράτος S (ἀγκράτως A, von man. 1 in ἀνακράτως verbessert; ἀκρατῶς B); b 12 ἀγοραίαν δίκην· τὴν δικαιολογίαν S (ἀγοραίαν· τὴν δίκην, τὴν δικαιολογίαν), IX b 11 ἄκρωσ ἐσφαλισμένους (ἀκροσφαλισμένους). X b 14 ἡ ἀλίβας καὶ τὸ ὕξος ἀπὸ τοῦ μὴ λείβεσθαι S; ἡ ἀλίβας καὶ τὸ ὕξος ἀπὸ τοῦ λείβεσθαι A; ἡ ἀλίβας καὶ τὸ δεύτατον παρὰ τὸ μὴ λείβεσθαι B. XII a 13 ἐξ ἀμοιβῆς (ἐξαίφνης). XIV a 26 ἀντὶ τοῦ ἡμιλλῶντο S; ἀντὶ τοῦ ἡμίλλον τὸ A; ἀντιημίλλοντο B. XV b 14 τὸν δεῖνα (τὸν ὁ δεῖνα). XVIII b 5 ἡ ἀπαρίθμησις (ἀρίθμησις); b 17 προστρόπαιον (προτροπάιον). XXI a 10 ἀποτρέπον τὰ μὴ προσήκοντα: (A läßt mit dem Zeichen einer Lücke μὴ προσήκοντα, B alles weg). XXIII a 29 ἐργασία (ἔργα). XXIV b 2 μέγ' ὄνειαρ (ἐν ὄνειαρ). XXV b 27 καὶ αὐδωμένη auch der Parisinus 2625 des S; αὐδομεν A αὐδομένη B, beide ohne καὶ. XXVI a 22 αὐτῷ (αὐτό). XXVIII b 29 ἀχανής S (ἀχανῶς A B). Ein Teil dieser Varianten betrifft Quisquilien, der größere Teil aber nicht: daß die Uebereinstimmung von B und A in den verderbten Lesarten auf Zufall beruhe, ist ausgeschlossen. Im S steht also die beste und die älteste Ueberlieferung von Σ, wenigstens für den Buchstaben Alpha, wo Photios nicht erhalten ist. Gegenüber diesen 147 Stellen hat es wenig zu bedeuten, daß S an — wenn ich recht zähle — 27 Stellen Korruptelen (von absichtlichen Aenderungen und Zusätzen des S ganz abgesehen) hat, die A und B fehlen: denn wer will sagen, wie viele davon schon in seiner Vorlage standen oder erst innerhalb der Ueberlieferung des S entstanden sind? Die praktische Folge für die recensio der Σ wird die sein, daß im Buchstaben Alpha S zu Grunde zu legen ist. In auffallendem Gegensatz zu dieser Beobachtung steht die weitere, daß S mit A Korruptelen gemein hat, die nur diese Handschrift, nicht auch B hat, und daß S mit B Korruptelen gemein hat, die in A nicht stehen. Diese Korruptelen können doch erst entstanden sein, nachdem die beiden durch A und B vertretenen Zweige der Ueberlieferung sich getrennt hatten. Wenn aber S richtige Lesungen hat, wo A und B beide dieselbe Korruptel bieten, so muß doch die Handschrift, die S vor sich hat, vor der Trennung der Ueberlieferung in A und B geschrie-

ben sein. Nun lege ich keinen großen Wert auf Stellen wie IX a 11, wo B das nach Ausweis der Quelle von Σ, des schol. D zu Γ 412, richtige *ἀδιαχώριστα* hat, oder wie XXII b 4, wo in A und im Parisinus 2625 des S, also im S überhaupt, *συνάπτων* überliefert ist, wofür B das Richtige in *συνάπτει* erhalten hat. Aber zu denken geben schon IX a 10 *ἀκράτιστα* AS, *ἀκράτισμα* B, und IX a 24, wo A und S das notwendige *φασί* weglassen, das in B steht. Und völlig entscheidend ist XVII a 27. Dort haben S und B sowol dieselbe Σ-Glosse, als auch denselben Zusatz, eine Aristophanesglosse aus der bekannten gemeinsamen atticistischen Quelle. Schon in diesem Zusatze erweist sich S unabhängig von B, indem er ihn ausführlicher giebt. Die Σ-Glosse nun steht in B in der ursprünglichen Form: *ἀπεσφακέλισεν· οἱ μὲν ἰατροὶ ἐσάπη, λέγεται δὲ καὶ ἀντὶ τοῦ ἀπεσφενδόνησεν*. A dagegen kürzt: *ἀπεσφακέλισεν· οἱ μὲν γραμματικοὶ ἐσάπη· ἀπεσφενδόνησεν*. Daß dem *μὲν* hier kein *δὲ* entspricht, beweist, daß die Aenderung auf Seiten von A, das Ursprüngliche auf Seiten von B liegt. Es kann auch keine Rede davon sein, daß etwa B nicht aus Σ, sondern aus der Quelle von Σ stamme: denn die Verschiedenheit ist nur eine formelle, inhaltlich hat B keineswegs mehr als A. Dazu kommt, daß die *ἰατροί* von B in A zu *γραμματικοί* verdorben sind. S aber hat genau die Fassung und Lesung von A. Da die Korruptelen im S überhaupt nicht sehr zahlreich sind, ist das Material an sicheren Stellen nur klein, A gegenüber so gut wie gegenüber B. Auch mit B geht S in mehreren Korruptelen, die nur Kleinigkeiten betreffen. Ich hebe hervor IX b 9 *ἀκροπόλεσιν* A; *ἀκροπόλισιν* B, *ἀκροπόλοισιν* (= *ἀκροπόλισιν*) S. XI b 6 *ἀπηνῆ* A, *ἀπηνές* B S. Wichtiger ist die schon oben besprochene Glosse XI b 14 *ἐπιστρεφομένως* A; *ἐπιστρεφόμενον* BS. Wirklich beweisend ist XII a 2: *ἀμπλακίας· ἀμαρτίας* A, wie Maccab. III 2, 19 beweist, das Richtige; *ἀμπλακίαις· ἀμαρτίαις* BS (die Hesychglosse *ἀμπλακίησιν· ἀμαρτήμασιν* geht, wie Lemma und Erklärung zeigen, auf eine andere Stelle). Ganz entscheidend sind die beiden Glossen XXVI a 2 *αὐτοσχέδιον· ἐκ τοῦ σύνεργυς* und XXVI a 12 *αὐτόσχεδον· ἐκ τοῦ σύνεργυς τόπου*; so A. Sowol in B wie in S sind diese beiden Glossen in eine einzige zusammengezogen, wobei von der ersten das Lemma, von der zweiten die Erklärung beibehalten ist: *αὐτοσχέδιον· ἐκ τοῦ σύνεργυς τόπου*. Um diese eigentümlich verwickelten Verhältnisse zu entwirren, müßte man natürlich in der Lage sein, auch die übrigen Buchstaben heranzuziehen, für die eine Kollation von A fehlt. Aber so viel ist doch wol klar, daß es sich im S nicht um eine einheitliche Ueberlieferung von Σ

handelt. Nicht einmal die Annahme einer Handschrift von  $\Sigma$ , die aus einem zweiten Exemplar durchkorrigiert worden sei, löst die Schwierigkeiten. Alles weist vielmehr darauf hin, daß S die Glossen von  $\Sigma$  auf doppeltem Wege empfangen hat. Und diese Annahme findet eine Bestätigung darin, daß S eine Glosse des Alpha doppelt hat. XVI a 8 hat B das Lemma richtig *ἀπαράβλητος*, bei A ist es verdorben zu *ἀπαράκτητος*. S hat die ganze Glosse sowol unter *ἀπαράβλητος* als auch unter *ἀπαράκκλητος*. Nicht ganz so sicher und beweiskräftig, aber doch immerhin beachtenswert, ist die Differenz des Lemmas XXI b 24 *ἄπωθεν* B, *ἄποθεν* A. Auch hier hat S die Glosse doppelt, allerdings ist s. v. *ἄπωθεν* das Lemma im Parisinus 2625 als *ἄποθεν* überliefert (der cod. C ist allem Anscheine nach aus diesem abgeleitet), ebenso ist in dem angefügten Beispiele in A *ἄποθεν* überliefert, so daß Bernhardy die Glosse s. v. *ἄπωθεν* als Interpolation einklammerte; dies freilich zu Unrecht, denn der Schreibfehler *ἄποθεν* für *ἄπωθεν* ist zu gewöhnlich. Allein eben dieser Umstand verbietet es, dieser Doppelglosse dasselbe Gewicht beizulegen, wie den Glossen *ἀπαράβλητος* und *ἀπαράκτητος*. Aber diese Doppelglosse bleibt. Hat nun aber S die Glossen von  $\Sigma$  auf doppeltem Wege empfangen, so läßt sich nur annehmen, daß er 1) eine Handschrift gehabt hat, die wirklich *Συναγωγή λέξεων χρησίμων* hieß, vielleicht ein durchkorrigiertes Exemplar; daneben aber 2) eine lexikalische Quelle, die diesen Titel nicht führte, aber die *Συναγωγή* mit andern Quellen zusammen gearbeitet enthielt. Ist eine solche Quelle denkbar? Da ist nun daran zu erinnern, daß die alte Kontroverse, ob S den Photios ausgeschrieben habe oder nicht, immer noch nicht überzeugend abgeschlossen ist. Im Photios aber steckt die ganze *Συναγωγή*. Vielleicht ist also hier ein fester Punkt gefunden, von dem aus die Frage Photios-Suidas mit allen ihren Schwierigkeiten gelöst werden kann. Dazu reicht natürlich das Alpha nicht aus. Erst die andern Buchstaben werden die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der oben vortragenen Kombinationen erhärten können, und ich beanspruche nicht mehr, als die Schwierigkeiten aufgedeckt und die Frage nach ihrer Lösung aufgeworfen zu haben. Man sieht aber, was alles an einem solchen dürftigen Glossare, wie  $\Sigma$  es ist, hängt, und daß es an der Zeit wäre, eine brauchbare Neuausgabe der *Συναγωγή* zu veranstalten. Hoffentlich legt uns Boysen einmal das ganze Lexikon in abschließender Bearbeitung vor.

Ich gebe im Folgenden einige Nachträge und Berichtigungen zu Boysens Apparat, darunter gelegentlich, ohne Vollständigkeit anzu-

streben, Nachweise der Quellen, aus denen S mehrere seiner von Boysen im Apparate aufgeführten Zusätze entlehnt hat; denn sobald feststeht, daß diese nicht aus  $\Sigma$  stammen, werden sie aus dem Apparate wegfallen müssen. Fast ausschließlich wird es sich dabei um Kleinigkeiten handeln. Allein auch diese werden vielleicht den Benutzern von Boysens Publikation willkommen sein, zumal nur selten Jemand Lust haben wird, den Apparat nachzuarbeiten; und zum mindesten hoffe ich, daß hier und da für die Erkenntnis der Arbeitsweise des Suidas Einiges abfallen wird.

VII b 2 lassen die maßgebenden Codices des S, auch der Parisinus 2625, *καὶ* nicht weg. Ebenda stammt der Zusatz des S, *καὶ τὸν ἀνθάδη*, aus den von ihm benutzten Homerscholien: schol. D zu B 276. — VIII a 15 hat auch S wie B *οἱ σκολιόβουλοι*. — VIII b 14 ist im Parisinus 2625 des S *ἐν ἀγορᾷ* überliefert, wie in A und B, also die Lesart des S. *ἐν τῇ ἀγορᾷ* hat erst Eudem. — IX a 1 hat der Parisinus 2625 des S *ἐν ἀγορᾷ*, wie AB, nicht *ἐν τῷ ἀγορῷ*. — X a 8 (*ἀλαπάξαι*) fehlt die Variante *ἐκπορθῆσαι* von B (*πορθῆσαι* AS). S und B benutzen außer der  $\Sigma$ -Glosse, eine zweite, wie so oft, aus gemeinsamer (rhetorischer) Quelle, die auch im Et. M. 57, 22 vorliegt. Im Et. M. ist diese rhetorische Glosse hineingearbeitet in die alte des echten Etymologicums, die ihrerseits auch in Et. Gud. 32, 7 steht. An keiner dieser Stellen kehren die Worte *κενώσαι*, *ὀμαλίσαι*, *ἐκπορθῆσαι* wieder, B muß sie also alle drei, auch *ἐκπορθῆσαι*, aus  $\Sigma$  haben. — XI a 18 hat auch S *τὰ*. — XII b 1. Da S einen Homerkommentar benutzt, im Wesentlichen die sogenannten Didymos-Scholien, hat er den Zusatz *οὕτως Ὁμηρος* nicht aus  $\Sigma$ , sondern de suo hinzugefügt. — XIII a 5 hat S *καὶ γινῶσαι*. — XIII a 12 fügt S der  $\Sigma$ -Glosse hinzu: *οὐ τὸ παρ' ἡμῖν ποτήριον, ἀλλὰ γένος λέβητος ἐκ παντὸς μέρους δυνάμενον ἔδραν ἔχειν*; dies entnimmt er wiederum den Homerscholien: schol. A zu  $\Psi$  270. — XIII a 23 stammt der von Boysen angeführte Zusatz des S *δούλη* aus schol. D Z 286. — XIII b 7 hat S seine Glosse *ἀμφιφορῆα* nicht aus  $\Sigma$ , woran schon Boysen zweifelt, sondern aus schol.  $\omega$  74. — XIV b 5 lautet in A: *ἀντιάνειραι· ἴσανδροι*. Das hat S auch, aber außerdem noch *ἐναντιούμεναι τοῖς ἀνδράσιν*; dies aus schol. D  $\Gamma$  189 *ἀντιάνειραι· αἱ ἴσαι κατὰ δύναμιν ἀνδράσιν, ἢ αἱ ἐναντιούμεναι ἀνδράσιν*. Auch die Glosse von B (*ἴσαι δυνάμεναι ἀνδράσιν*) dürfte Homerglosse sein und nicht aus  $\Sigma$  stammen. — XIV b 10 *ἀντικρῷ· κατέναντι*, ἐξ *ἐναντίας* und b 12 *ἀντικρῷς· διόλον ἢ παντελῶς ἢ φανερῶς* verzeichnet Boysen beidemale B als Benutzer, bemerkt aber im Apparate: *B plura*, und giebt die Variante *κατ' ἐναντίας* nicht an. Die

Sache liegt so: die Glosse *ἀντικρὺ* in B (408, 27 Bekk): *σημαίνει τὸ κατ' ἐναντίας καὶ ἐξ ἐναντίας καὶ κατ' εὐθύ*. *σημαίνει καὶ τὸ ταχέως καὶ ὀλοσχερῶς* stammt von *κατ' εὐθύ* an nicht aus  $\Sigma$ , sondern aus dem von dem Interpolator des Coisl. 345 mit  $\Sigma$  verbundenen rhetorischen Lexikon, das nach Leop. Cohns Nachweise (a. a. O.) im fünften Bekkerschen Lexikon, von Photios und in den Platonscholien benutzt ist, und steht auch im lex. Seg. V p. 198, 17 und schol. Plat. Charm. 153 A. Weder der Seguerianus V noch das mit Citaten reich versehene, ganz ausführliche Platonscholion haben *κατ' ἐναντίας*. Da nun in B unmittelbar darauf *ἐξ ἐναντίας* folgt (=  $\Sigma$ ), das bei den beiden andern Zeugen erst nach *κατ' εὐθύ* steht, ist klar, daß B den Anfang der Glosse aus  $\Sigma$  entnommen hat, mit freier, an das rhetorische Lexikon sich anlehrender Umgestaltung der Form durch *σημαίνει*. Folglich gehört *κατ' ἐναντίας* als Variante in den Apparat. Auch die folgende Glosse *ἀντικρὺς* hat B aus demselben rhetorischen Lexikon (Lex. Seg. V p. 198, 19 dünner, S bedeutend reichhaltiger). Mitten hinein in diese Glosse hat B die Erklärung von  $\Sigma$  *διόλου ἢ παντελῶς ἢ φανερῶς* interpoliert. Alles andere entstammt der rhetorischen Glosse, auch der Schluß *χωρὶς δὲ τοῦ ὑ λεγόμενον ἀντικρὺ τὸ κατέναντι μόνον καὶ ἐξ ἐναντίας*, nicht aus  $\Sigma$ , wie die Zusätze und S lehren, der daneben noch die Glosse von  $\Sigma$  s. v. *ἀντικρὺ* gesetzt hat. Die Aehnlichkeit dieses Schlusses mit  $\Sigma$  XIV b 10 erklärt sich durch die richtige Beobachtung L. Cohns, daß dasselbe rhetorische Lexikon, das Photios, der fünfte Seguerianus und die Platonscholien benutzen, auch vom Verfasser der *Συναγωγὴ* ausgebeutet worden ist. *δι' ἐναντίας* aber, das S XIV b 12 nach *φανερῶς* einfügt, entnimmt er nicht aus einer vollständigeren Handschrift von  $\Sigma$ , sondern, wie die folgenden Sätze, aus schol. Aristoph. Plut. 134. — XV a 6 gehört S nicht unter die Benutzer von  $\Sigma$ , seine Glosse *ἀντιγγες* hat er aus Timaios. — XV b 13 (*ἀπαγωγὴ*) bemerkt Boysen: *aliena addit B, quorum partem S exhibet*. Der Zusatz von B stammt aus dem schon mehrfach herangezogenen rhetorischen Lexikon (200, 25 Bekk.), S aber schöpft aus der Epitome des Harpokration. Die täuschende Aehnlichkeit kommt daher, daß jenes Lexikon dieselben Primärquellen benutzt, wie Harpokration (L. Cohn, a. a. O.). — XV a 17. S will Soph. Ai. 758 *τὰ γὰρ περισσὰ κἀνώνητα σώματα* erklären, findet aber, so wenig wie im Laurentianus wir, ein Scholion zu dieser Stelle. Er bedient sich also der Glosse von  $\Sigma$  *ἀνώνητον · ἀνωφελές*, setzt sie unter ein anderes Lemma *ἀνώνητα · ἀνωφελῆ*, fügt die Sophoklesstelle bei — und die neue Glosse ist fertig. Nur gewinnen wir keine Variante für  $\Sigma$ . — XV b 19 hat S

ἀσύμβολον. — XVI a 19 stammt der Zusatz des S *νηστεία* aus schol. Ar. Nub. 621. — XVI b 10 hat Σ *ἀπεθέρισεν· ἀπέκειρεν*. S hat *ἀπέθρισεν· ἀπέκειρεν, ἀπέκοψε*. Dann folgt bei ihm Anth. Pal. VII 204 *σὴν κεφαλὴν αἰλουρος ἀπέθρισεν*, und dahinter *ἀπέθερσε* (sic!)· *τὸ αὐτό*. S entlehnte also das Lemma nicht aus Σ, sondern, wie der Augenschein lehrt, aus der Anthologie, fügte aber diesem Lemma die Erklärung von Σ hinzu (*ἀπέκειρε*). Die zweite Erklärung (*ἀπέκοψε*) ist Erklärung des Anthologieverse, wie der Vergleich des Textes lehrt, also so zu beurteilen, wie die zahlreichen Erklärungen zu den Anthologiecitataten, die im S zerstreut sind, d. h. entweder als eigene Leistungen des S oder als Interlinearglossen, übernommen aus seinem Anthologiecodex. Nun fand aber S in Σ noch die andere Form des Lemmas, und so setzte er dahinter *καὶ ἀπέθερσε· τὸ αὐτό*, wofür er sonst *ὁμοίως* sagt. Es sind also in Boysens Apparat als nicht zu Σ gehörig zu streichen 1) der Zusatz *ἀπέκοψε*, 2) das Lemma *ἀπέθρισε καὶ ἀπεθέρισεν*. Dagegen ist als Variante zum Lemma anzumerken aus S *καὶ ἀπέθερσεν*, wenn man nicht vorzieht, diese Form auch für S zu emendieren. — XVI b 17 hat der Parisinus 2625 des S: *ἀπειρήμει· ἀπειρήμειν, ἀπηγορεύειν. ἔστι γὰρ ἄ πρόσωπον*. Die Ausgaben bieten die Entstellungen der deterioriores. — XVII a 23 hat dieselbe S-Handschrift *ἀπεσκλημῶς· ἀναισθήτως ἔχων. καὶ ἀπεσκληρουμένως· ἐξηραμμένως*. — XVII a 8 ist die Lesart des S *ἀπέρατον* keine Variante zu dem Lemma der Σ-Glosse. Denn nach der Erklärung *ἄπειρον* (aus Σ) fügt S schol. Ar. Nub. 2 an und schreibt den Vers des Aristophanes aus. Diesem entnimmt er das Lemma *ἀπέρατον*, er hat also in Wahrheit nur in das Aristophanesscholion die Erklärung von Σ eingelegt, genau so, wie er z. B. s. v. *αὐτόπρεμνον* mitten in das schol. Ar. Ran. 903 die Erklärung von Σ (*αὐτόρριζον*) hinein interpoliert hat. — Zu XVII b 7 bemerkt Boysen: *S Harpocratationem sequitur* und verzeichnet S nicht unter den Benutzern von Σ. Allein AB haben: *ἀπεσχοινισμένον· ἀπεστερημένον, ἀποκεκλεισμένον*; die Epitome des Harpokration: *ἀπεσχοινισμένος· Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀριστογείτονος ἀντὶ τοῦ ἀποκεκλειμένου*; S nach dem Parisinus 2625 *καὶ ἀπεσχοινισμένος· ἀπεστερημένος. Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀριστογείτονος ἀντὶ τοῦ ἀποκεκλειμένου*. S hat also wiederum in den Harpokration die eine Erklärung von Σ (*ἀπεστερημένος*) hineininterpoliert, die zweite dagegen (*ἀποκεκλειμένος*) weggelassen, weil er sie bei Harpokration ausführlicher las. — XVII b 13 haben AB *ἀπέτισα· ἀπέδωκα*; S *ἀπέτισεν· ἀπέδωκεν*, aber nicht als Variante von Σ, sondern nur, weil er aus Anth. Pal. VII 253 den Vers *μοῦ-*

χείρ δ' ἀπέτισεν zufügte. — XX b 3 wird ἀποσοβεί in Σ durch διώκει, von S durch ἀποδιώκει erklärt. Der letztere schöpft nicht aus Σ, sondern aus schol. Ar. Eq. 60, wo ἀποδιώκει steht. — XX b 5 erklärt S das Lemma ἀποσπείδοντας durch καλύοντας, während in A nur das Lemma, in B die Glosse überhaupt nicht erhalten ist. S hat aber auch nicht mehr gelesen als A, denn die Erklärung καλύοντας hat er sich selber zurechtgemacht, aus der folgenden Glosse ἀποσπείδουσης· καλυούσης, ἐμποδιζούσης, die ihrerseits nur Erklärung des beigefügten prosaischen Beispielen ist (ἀποσπείδουσης δὲ τῆς γυναικὸς κτλ.). — XXII a 1 hat Σ: ἀπωτέρω· πόρρω. Als Zusatz des S notiert Boysen μακράν. So hat auch der Parisinus 2625 im Texte. Aber am Rande steht da von erster Hand ἀποτάτω· πόρρω, μακράν, διὰ τοῦ ᾧ μεγάλου, also eine Ergänzung und Korrektur. Und Hesych hat zwei Glossen ἀπωτάτω· μακράν und ἀπωτέρω· πόρρω. Daß dies auch im S die ursprüngliche Lesart war, lehrt Eudem, der ἀπωτάτω· μακράν hat. μακράν ist also keinesfalls Zusatz zur Σ-Glosse ἀπωτέρω, sondern Erklärung einer zweiten Glosse ἀπωτάτω. — XXII a 1b hat Σ ἀράττων· κρούων; S fügt hinzu πλήττων, aber aus schol. Soph. Ai. 725: ἤρασσον· ἔκρουον, ἐπλήττων. — XXIII b 9 hat S den Zusatz ἄστατος aus schol. Thuc. IV 62, 4. — XXIII b 3 setzt S ἡδέως zur Σ-Glosse aus schol. D H 118 hinzu. — XXIII b 21 hat S die ganze Glosse in S, die Sigle S ist also zu entfernen. — XXIV b 17 und 20 haben Σ und S zwei Glossen: ἀτάρ· καὶ δῆ· ἢ πλὴν κτλ. und ἀτὰρ δέ· πλὴν ὅμως. Der Florentiner Eudem hat nur eine Glosse: ἀτάρ· δῆ· πλὴν· ὅμως. So ist zu interpungieren. Mithin hat Eudem beide Glossen von Σ in eine zusammengezogen, ist also auch unter die Benutzer der ersten aufzunehmen. — XXV b 13 fehlt in S das dritte ἦ. — XXVI b 14 stammt der B und S gemeinsame Zusatz οἱ αὐτοὶ καὶ ἐρέται καὶ ὀπλιῖται aus der von beiden benutzten atticistischen Quelle, die den Atticisten Pausanias (fgm. 85 Schwabe) ausschreibt. — XXVII a 22 entlehnt S den Zusatz καταίως den D-Scholien zu A 133. 520. Ω 413. — XXVIII a 15 führt Boysen den S zweifelnd unter den Benutzern der Glosse auf. Der Zweifel ist berechtigt. ἄφθιτον· ἄφθορον A B; ἄφθιτον· ἄφθαρτον S, der aus schol. D zu B 46 ἄφθαρτον· ἀδιάφθαρτον schöpft, wie auch der Rest der Glosse (ὅτι τὸ ἄφθιτος ἐπὶ ἀψύχων οἱ φιλόσοφοι τάττουσι, τὸ δὲ ἀθάνατος ἐπὶ ἐμψύχων) aus den D-Scholien (zu B 186) stammt. — XXIX b 2 hat Σ: παρὰ τοῦτο καὶ ἀγνώμενος. So auch S, der nur zusetzt: τουτέστι λυπούμενος, aus schol. D zu A 103 ἀγνώμενος· λυπούμενος, dem S auch die vorhergehende Glosse ἀγνώμενος· λυπούμενος ver-

dankt. — XXIX b 19 hat S περιβόλαιον ἐξ ἀπαλῶν ἐρίων der Σ-Glosse angehängt. Der Zusatz rührt aus schol. α 443 her.

Göttingen.

Georg Wentzel.

**Weizsäcker**, Carl, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. 2te, neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1892. VIII und 700 S. gr. 8°. Preis 16 Mk.

Als von diesem Buche 1886 die erste Auflage erschien, ist es wie an dieser Stelle so von allen Urteilsfähigen als eine der hervorragendsten Leistungen nicht nur innerhalb der Theologie, sondern der gesamten neueren Geschichtswissenschaft anerkannt worden. Daß jetzt eine 2. Auflage erscheinen mußte, ist, wenigstens wenn man die Abneigung der herrschenden — nicht etwa Theologie, davon kann nicht die Rede sein, aber — kirchlichen Kreise gegen eine Geschichts-Forschung und -Schreibung dieser Art in Rechnung zieht, eine immerhin erfreuliche Thatsache. Und wir gönnen es dem Nachfolger des großen Ferd. Christ. Baur, daß er dicht vor dem Schluß seines siebenzigsten Lebensjahres sein Hauptwerk, die reife Frucht jahrzehntelanger unermüdlcher, nur auf ein Ziel gerichteter Arbeit, in noch vollendetere Gestalt der Oeffentlichkeit hat übergeben dürfen.

Allerdings, ich gestehe beim ersten Anblick des neuen Buches erschreckt worden zu sein durch die Beobachtung, daß der Text der 2. Aufl. (II) nur 672 Seiten umfaßt gegenüber den 698 Seiten der ersten (I), nicht minder durch den Zusatz auf dem Titelblatt, zweite neu bearbeitete Auflage. Denn wer unter den Freunden dieses Werkes hätte von seinem ursprünglichen Bestande irgend etwas darangeben mögen, und wem wäre an dem so recht aus einem Guß Geschaffenen eine Neubearbeitung willkommen gewesen? Indessen die Befürchtungen schwanden bald: die Seitenzahl ist ein wenig heruntergegangen in Folge etwas engeren Druckes, anderer Orthographie und Schreibweise der Citate; und »neu bearbeitet« heißt diese Auflage nicht, als wenn der Text erheblich umgestaltet worden wäre, sondern weil der Verf. das ganze Buch mit der größten Sorgfalt und ohne jede Vorliebe für das nun einmal Geschriebene daraufhin geprüft hat, ob nicht noch Verbesserungen und Ergänzungen angebracht werden könnten. Daß sich dazu die Gelegenheit nicht allzu häufig fand, ist nicht die Schuld der neuen, sondern das Verdienst der ersten Bearbeitung.

Nach dem Inhaltsverzeichnis S. V—VIII könnte es scheinen, als

wäre im letzten Abschnitt des 3. Hauptteils (die paulinische Kirche, Asien) ein neuer Paragraph eingeschoben worden. »Ephesus in der Apostelgeschichte S. 328—330«; doch ist das bloß eine redactionelle Aenderung, in I stand unter dem Titel »Paulus in Ephesus« das jetzt Abgetrennte. Daß Wzs. heute eine früher vertretene Anschauung zurücknehme, habe ich nirgends wahrgenommen; auch die erheblichen Aenderungen sind meist Einschübe, um das Gesagte zu vervollständigen oder allseitiger zu beleuchten und zu begründen. So ist der Abschnitt im Anfang des Buches, der die evangelischen und paulinischen Berichte über die Auferstehung Jesu resp. die Beweise für dieselbe behandelt, fast auf das Doppelte des früheren Umfangs angewachsen; allein es ist kein neuer Standpunkt, den hier der Verf. einnimmt; nur schärfer, überzeugender motiviert er sein längst feststehendes Urteil. Bei der Besprechung von Act. 6, 1—6, der Erzählung von Aufstellung der Diakonen S. 46, wird durch einen neuen Satzteil darauf hingewiesen, daß »die technische Bezeichnung der  $\chi\eta\rho\alpha\iota$  auf die spätere Zeit des Verfassers hinweisen mag«. Auf S. 168 verteidigt II durch 8 neue Zeilen sehr geschickt die Echtheit des Berichtes Gal. 2, 1—10 gegen bekannte Hypothesen jüngerer Theologen. Eine derartige Ausführung war 1886 noch nicht nötig. Kleinere Einschübe gleichen Charakters, in denen der Verf. wirkliche oder mögliche Einwendungen beantwortet, ziehen sich durch das ganze Werk hin, so S. 551, 17—22 über Jesu Taufen mit dem h. Geist und mit Feuer, S. 552, 23—26 über die Unnötigkeit der Kindertaufe in Korinth oder S. 584, 22—24 gegen die Annahme, daß die zwölf Apostel erst eine Aufstellung der Urgemeinde sein könnten.

Als Belege dafür, wie gewissenhaft Wzs. bedacht gewesen, selbst die kleinsten Anlässe zu Misverständnissen aus seinem Text zu entfernen, selbst die geringsten Unebenheiten im Ausdruck abzustellen, mögen ein paar Stellen genügen. II S. 173 heißt es, daß im Aposteldecret von den 7 noachischen Geboten, die auf die öffentliche Ordnung und das Recht bezüglichen »fehlen«, während es in I geheißen hatte »weggelassen sind«. S. 45 II steht »nicht darauf allein zurückführen« für I »nicht darauf zurückführen«; S. 317 II: Paulus 1 Cor. 16, 19 meldet Grüße der Gemeinden von Asien nach Korinth, dagegen I S. 329: Paulus läßt die Gemeinden von Asien nach Korinth grüßen.

Daß fast sämtliche Druck- oder Schreibfehler der ersten Auflage berichtigt worden sind, bedarf hiernach kaum der Erwähnung. Von dem Stehengebliebenen notiere ich nur: S. 178, 17 l. »Heiden« statt »Juden«, S. 552, 29 l. »Eigentum Christi an den Seinigen«

statt »an die«, S. 577, 29 läßt sich das »Trinken des Weinstocks« wol ebensowenig halten, wie S. 578, 14 das »Trinken vom Weinstock«, S. 581 Z. 1 v. u. »diese Gewohnheit jenes Segensspruches« klingt nicht gut und S. 590 ist Z. 11 »werfen« in »wirft«, Z. 14 I Cor. 14 <sup>36. 38</sup> in 14 <sup>34 f. 37</sup> zu verbessern.

Beim Corrigieren vergriffen hat sich Wzs. S. 318, wo er ein irriges I Cor. 16 <sup>19</sup> aus I durch 16 <sup>9</sup> ersetzen wollte. Jetzt steht aber das 16 <sup>9</sup> in Z. 10, wo gerade 16 <sup>19</sup> das Richtige war und Z. 8, wo 16 <sup>9</sup> stehen sollte, ist 16 <sup>19</sup> fälschlich stehen geblieben. Das »vorbehalten« S. 655, 3 ist gegenüber dem »behalten« in I schwerlich beabsichtigt und S. 173, 10 scheint mir das »im Lande dieser zusammenwohnen« minder glücklich als I »im Lande derselben«.

Sehr schätzenswert ist der Vorzug von II vor I, daß jetzt ein recht genaues Register dem Buche gleich mitgegeben ist. Und zwar ist dies Register nicht unerheblich verbessert gegenüber der ersten Separatausgabe. Allen Wünschen entsprechen kann eine derartige Arbeit niemals; bei solchen Massen von Zahlen sind einzelne Versehen unvermeidlich: so fehlen jetzt bei »Herrnmahl« S. 552. 581. 583; ein Hinweis auf das Ebionitenevangelium S. 551 sollte entweder unter »Evangelien« oder »Ebioniten« oder im Verzeichnis der citierten Quellen angebracht sein; Plinius 549. 560. 578 gehörte in dies Verzeichnis, bei den Justinstellen vermisste ich 549, bei Lehrvorträge (nicht verträge) 581; zu Tacitus Ann. XV, 44 (691<sup>b</sup>) war doch S. 1 mindestens so gut wie 460 f. zu notieren; bei I Cor. 7, 32 ff. fehlt 666 und bei I Cor. 9, 1 ff. lies 284 statt 282.

An dem Inhalt des Buches im Einzelnen Kritik zu üben liegt kein Anlaß vor, da sich darin nichts Wesentliches geändert hat. Auch wüßte ich, wie vor 6 Jahren, so jetzt nur gegen Weniges und relativ Unbedeutendes Widerspruch zu erheben. Dem großen Werk bleibt nach dieser neuen Bearbeitung nichts weiter zu wünschen übrig als — lauter verständnisvolle Leser.

Marburg.

Ad. Jülicher.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\mathcal{J}$

---

Inhalt: Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit. I. Von Hauck. — Sohm, Kirchenrecht. I. Von Holtzmann. — Dräseke, Apollinaris von Laodicea. Von Jülicher. — Paulus, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Von Kolde. — Seraphim, Ernst u. August, Aus Kurlands herzoglicher Zeit. Von Givensohn.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Sackur**, Ernst, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 1. Bd. Halle. M. Niemeyer 1892. 398 S. 8°. Preis Mk. 10.

Es ist erfreulich, wenn eine Aufgabe, die lange auf ihre Lösung geharrt hat, endlich in völlig befriedigender Weise gelöst wird. Daß eine Geschichte der cluniacensischen Reformbewegung in unserer Literatur bisher fehlte, hat etwas Auffälliges. Denn während noch Neander und Gieseler der Bedeutung Clunis nur in sehr ungenügender Weise gerecht wurden, hat die spätere Geschichtschreibung die gewaltige Wirkung, die von dem burgundischen Kloster ausgieng, überall bemerkt und anerkannt. Auch mußte die Aufgabe ebenso den Forschungsseifer, wie das Darstellungstalent reizen: hier war eine mächtige, durch große und scharfgeschnittene Charaktere getragene Bewegung zu schildern, die in der Enge religiöser Gefühle entsprungen schließlich auf alle Verhältnisse des kirchlichen und politischen, des sozialen und geistigen Lebens einen mehr oder weniger tiefgehenden Einfluß ausübte. Diese Lücke unserer historischen Literatur hat E. Sackur in trefflicher Weise auszufüllen begonnen. Sein obengenanntes Werk, von dem bis jetzt der erste Theil vorliegt, ist ebenso musterhaft in der Verwerthung des weitschichtigen Quellenmaterials, als umsichtig und sorgfältig in der Kritik. Daß der Verfasser der Bewegung, die er schildert, mit unverhohlener Sympathie gegenübersteht, gereicht seiner Arbeit nicht

zum Nachtheil, und daß er vorzieht, sachgemäß statt glänzend zu schreiben, werden ihm alle Leser danken, denen an Erkenntnis der Sache liegt.

Folgen wir seinem Gedankengang. Er beginnt mit einer Schilderung der Zustände, welche die Klosterreform nothwendig machten. Dabei geht er zurück bis auf Karl d. Gr. Denn so sehr Karl bestrebt war, das Mönchthum in den Dienst seiner Tendenzen zu ziehen, so hinderte er doch den Verfall der klösterlichen Institution nicht: gerade das eigentlich Mönchische fand bei ihm wenig Pflege. Auch die Reformunternehmungen Ludwigs d. Fr. führten zu keinem Wandel: es fehlte ihnen der umfassende und dauernde Erfolg. Und alsbald begannen die Einfälle der Normannen, Sarazenen und Ungarn. Sie führten das Klosterwesen dem Untergang nahe; nicht nur durch die Zerstörung und Verwüstung zahlloser Klöster: schwerer wog, daß die Art der klösterlichen Güterverwaltung für diese unruhigen Zeiten nicht geschaffen war. Ueberall waren gewisse Einnahmen für eine bestimmte Verwendung festgelegt, oder waren einzelne Gutsbezirke zur Lieferung bestimmter Naturalabgaben verpflichtet. Das war in friedlichen Zeiten durchführbar; in den Jahren ununterbrochener Kriegsunruhen führte es nothwendig zur Durchbrechung der Regel. War aber ihre Beobachtung erst an einem Punkte aufgegeben, so war die weitere Auflösung unaufhaltbar. Dazu kam es auch: in den meisten Abteien Frankreichs ist im neunten Jahrhundert jede Spur des mönchischen Lebens zu Grund gegangen; Laien und Bischöfe theilten sich in das Klostergut; wo noch Mönche vorhanden waren, lebten sie in der bittersten Armut. Im Anfang des zehnten Jahrhunderts gab es in Franzien, Lothringen und Burgund kaum einige reguläre Mönche. Nun fehlte es zwar Karl d. K. weder an Einsicht in den Schaden noch an gutem Willen zu helfen: gleichwohl vermochte er das Klosterwesen nicht zu reorganisiren. Denn die politische Bedrängnis des Reichs nöthigte ihn zu weiterer Einziehung des klösterlichen Besitzes; dadurch aber beförderte er den Verfall. Wirkte in dieser Weise das Unglück des Landes auflösend auf die klösterlichen Vereinigungen, so brachte es doch zugleich die Möglichkeit der Heilung. Denn es rief unter der Bevölkerung die asketische Stimmung wieder wach, aus welcher das Mönchthum hervorgegangen war. Man sah in dem allgemeinen Unheil die Strafe für die Sünden des Volkes. Dadurch aber wurde der Boden bereitet, auf dem die Reform des Klosterwesens gedeihen konnte.

Wenn man an dieser Einleitung etwas aussetzen wollte, so könnte es höchstens sein, daß die letzten Gedanken nicht schärfer

hervorgehoben und mehr ins einzelne gehend dargelegt sind. So wie sie ist, begründet die Einleitung mehr die Nothwendigkeit der Reform, als daß sie ihre Möglichkeit nachwies.

Im ersten Kapitel schildert S. die Anfänge Clunis unter den beiden ersten Aebten, Berno und Odo.

Wenn man fragt, was für Cluni von Anfang an charakteristisch war, so bezeichnet die Antwort, welche Giesebrecht vor dreißig Jahren gegeben hat, so ziemlich die jetzt noch herrschende Anschauung. Er hob drei Punkte hervor: 1) das Streben, die fast vergessene Regel in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung zu bringen, das schon unter Odo zur Verschärfung der Regel führte; 2) die alsbald hervortretende Tendenz, die Leitung des Mönchthums in Cluni zu centralisiren; 3) die schon durch den Stiftungsbrief begründete unmittelbare Beziehung zu Rom. Die gleichen Punkte betont z. B. Lamprecht in dem jüngst erschienenen zweiten Band seiner deutschen Geschichte (S. 226 f.).

S. widerspricht nicht geradezu. Aber seine Untersuchung gewährt doch ein mehrfach modifizirtes, besonders ein verschärftes Bild. Zunächst weist er nach, was übrigens auch Lamprecht bemerkt, daß in Beaume, und später auch in Cluni die Vorschriften Benedikts von Aniane maßgebend waren. Sie bedeuteten aber nicht eine Verschärfung, sondern in einzelnen Punkten eine Ermäßigung der Benediktinerregel. Nicht auf einzelne asketische Großthaten, sondern auf Durchführung der Besitzlosigkeit und des Gehorsams, auf Schweigen, Demut, Enthaltbarkeit, Gastlichkeit und Psalmen-gesang legte man in Cluni Wert.

In Bezug auf das Verhältnis zu Rom hebt S. zwar hervor, daß die Unterstellung unter den päpstlichen Schutz nichts Unerhörtes gewesen ist, urtheilt dann aber doch, die Anrufung des päpstlichen Schutzes sei für die Reformbewegung in hohem Grade bezeichnend. Denn indem die reformirten Abteien von Anfang an ihre Interessen mit denen des römischen Stuhles verknüpften, sei der Grund zu einem engeren Verhältnis gelegt worden, indem jede der beiden Parteien die Machtentwicklung der anderen mit der größten Befriedigung verfolgen mußte. So begründet dieses Urtheil ist, so sehr bleibt, wie mich dünkt, nach Sackurs Darstellung, im Dunkeln, wodurch der nächste Schritt, der zu einem engeren Verhältnisse führte, herbeigeführt wurde. Er geschah durch das Privilegium Johannis XI. von 931. Die Rechte, die durch dasselbe Cluni zugesprochen wurden, waren außerordentlich. Es war gegen das kirchliche Recht, daß der Papst erklärte: *Si coenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum dispositionem pertinere videtur, in sua ditioe ad melio-*

randum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habeatis. Noch entschiedener wurden die fundamentalsten Principien des Mönchtums dadurch durchbrochen, daß Johann verfügte: Quia sicut nimis compertum est, iam pene cuncta monasteria a suo proposito praevaricantur, concedimus, ut si quis monachus ex quolibet monasterio ad vestram conversationem solo duntaxat meliorandae vitae studio transmigrare voluerit, cui videlicet suus abbas regularem sumptum ad depellendam proprietatem habendi ministrare neglexerit, suscipere vobis liceat. Sackur bemerkt treffend, durch Gewährung dieser dem Herkommen widersprechenden Vorrechte sei zum ersten Mal die Absicht und die Berechtigung einer Propaganda ausgesprochen worden. Aber wie erklärt es sich, daß die römische Kurie so vorbehaltlos die Bestrebungen Clunis unterstützte? Es ist, wie mir scheint, nur verständlich, wenn man die Uebergabe in den päpstlichen Schutz etwas inhaltsvoller faßt, als es von Sackur geschieht. Er scheidet scharf zwischen Uebergabe zum Schutz und Uebergabe zur Herrschaft, und verwirft die Annahme, daß der Papst die in seinen Schutz gegebenen Klöster zu Eigentum erhielt. Aber es fragt sich, ob für diese Zeit eine so genaue Scheidung zwischen Schutz und Herrschaft durchführbar ist, ob nicht vielmehr die Grenze sehr fließend war. Sackur selbst sieht im weiteren Verlauf seines Werkes davon ab, die Unterscheidung aufrecht zu erhalten. Nachdem er S. 41 betont hat: Nur dem Schutze, nicht der Herrschaft des römischen Stuhls übergibt Wilhelm das Stift, spricht er nicht nur S. 70 von päpstlicher Schutzherrschaft, sondern S. 68 (vgl. S. 64) direkt von päpstlicher Herrschaft. In der That legte schon Wilhelms Stiftungsbrief nahe, die Vorstellung des Schutzes in die des Eigentums hinüberzuführen. Freilich war in demselben ausgesprochen, daß der römische Bischof die Defensio des Klosters haben sollte; aber indem es dann heißt: Obsecro vos, o sancti apostoli et gloriosi principes terre, Petre et Paule, et te pontifex pontificum apostolice sedis, ut . . . alienetis a consortio s. Dei ecclesie . . . distractores harum rerum, quas vobis hilari mente promtaque voluntate dono, war doch die Vorstellung an die Hand gegeben, daß der Nachfolger des Petrus mehr als die Schutzpflicht dem Kloster gegenüber habe. Die römische Urkunde von 931 zeigt, daß man in Rom die Dinge so betrachtete. Auch hier ist von der Schutzpflicht Roms die Rede: Ad recognoscendum quod praedictum coenobium s. apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertineat, dentur per quinquennium decem solidi. Aber auch hier liest man: Sanctae Romanae ecclesiae subjectum est, und wird demgemäß verfügt: Inclinati precibus tuis tibi — gemeint ist Odo — ad regendum concedi-

mus. Betrachtete man in Rom Cluni als in römischem Eigentum befindlich, dann ist die außergewöhnliche Förderung, die man der Abtei angedeihen ließ, wohl verständlich. Sackur ist zu seiner Entgegenstellung von Schutz und Herrschaft veranlaßt worden durch die Urkunde König Rudolfs von Spt. 927, wo es heißt: *Quem locum ab omni seculari dominatu liberum . . . apostolice sedi ad tuendum non ad dominandum subligavit* (Chartes I Nr. 285, nicht 288). Aber *dominari* ist doch hier schwerlich anders gemeint, als wenn es von dem König heißt, daß er eine Diözese während der Sedisvakanz in suo dominatu hat, Bouq. V S. 362. Hier entspricht das Wort nicht dem deutschen Wort ›Herrschaft‹, sondern vielmehr dem Wort ›Verwaltung‹: denn in der Herrschaft des Königs standen die Bistümer stets: aber unter seiner Verwaltung nur während der Erledigung. So betrachtete man in Rom Cluni als der Herrschaft der römischen Kirche unterworfen, aber der jeweilige Abt verwaltete das Kloster.

Sehr eingehend beschäftigt sich Sackur mit der Untersuchung, in welcher Weise sich der Einfluß Clunis über das Klosterwesen Frankreichs und der Nachbarländer ausdehnte. Für diesen außerordentlich mühevollen Theil seiner Arbeit gebührt ihm besonderer Dank. Zwei Punkte treten in seiner Darstellung scharf hervor: 1) die Förderung der Reformbewegung durch die weltlichen Großen: von Anfang an nahm sich die burgundische Königsfamilie und der burgundische Adel der cluniacensischen Bestrebungen an. Das Gleiche geschah im westlichen Aquitanien durch die Grafen von Poitiers und Limoges, Angoulême und Perigeux, im Osten des Landes durch Raimund Pontius von Toulouse. In Italien fand Odo bei König Hugo wie bei Alberich bereitwillige Unterstützung. 2) Die manchfache Verschiedenheit der Wege, die zum gleichen Ziel führten. Nach Sackurs Darlegungen kann man nicht mehr davon reden, daß die cluniacensische Reformbewegung von Hause aus zur Centralisation neigte. Das Vorgehen in den einzelnen Klöstern war zu verschieden, zu regellos; es paßte sich zu sehr den jedesmaligen Umständen, den wirkenden Persönlichkeiten an, als daß man auch nur eine unbewußt wirkende Tendenz nach Centralisation behaupten könnte. Die Absicht war überall dieselbe: Wiederaufrichtung der Regel; wie sie erreicht wurde, galt als gleichgiltig. Unter Berno wirkten die cluniacensischen Einrichtungen nur als Vorbild. Zwar wurde er in Déols und Massay Abt; aber nur für seine Person; die Klöster blieben selbstständig. Unter Odo griff die Reform weiter: nun trat Romainmoutier in dauernde Verbindung mit Cluni, in anderen Klöstern wurde zwar Odo an die Spitze gestellt; aber ähnlich wie bei Déols und Massay beabsichtigte man nur eine vorübergehende

Verbindung mit Cluni: nach seinem Tode sollte ein eigener Abt gewählt werden. Es wurde ihm wohl sofort ein Nebenabt an die Seite gestellt, der die Geschäfte führte. Noch mehr löste sich die Bewegung von seiner Person und damit von der unmittelbaren Beziehung zu Cluni los, wenn Schüler Odos, wie Arnulf von Aurillac und Adacius von Tulle als Leiter der Reformen eintraten. Diese Freiheit der Bewegung war für ihre Ausbreitung vom höchsten Werth; sie ermöglichte, daß sie sich rasch von Kloster zu Kloster fortpflanzte. Noch hatte sie keinen kirchenpolitischen Gehalt: sie war nur Reform: Wiederbelebung der mönchischen Gesinnung auf Grundlage der Regel.

S. überschreitet die Aufgabe, die er sich nach dem Titel seines Werkes gesteckt hat, indem er im 2. Kapitel auch die lothringischen Reformen in den Kreis seiner Darstellung zieht. Denn, wie er selbst bemerkt <sup>1)</sup>, waren sie ihrem Ursprunge nach selbstständig. Aber es entspricht der Absicht seines Werkes, daß er die Einwirkungen aufsucht, die von Cluni aus auf die lothringischen Klöster geübt wurden. Nicht wenige seiner Bemerkungen sind ohne Zweifel zutreffend. Doch zweifle ich, ob er nicht das Gewicht jener Einwirkungen überschätzt, ob nicht die lothringische Bewegung einen selbstständigeren Charakter Cluni gegenüber bewahrt hat, als es nach seiner Darstellung erscheint. Unter den Trägern der lothringischen Reform stand Gerhard von Brogne den Bestrebungen Clunis am nächsten: auch sein Hauptziel war Wiedereinführung der Regel. Aber dabei war er doch ein Mann aus anderem Holze als Berno oder Odo. Viel mehr als sie war er ein Mann der asketischen Begeisterung, der Reliquienverehrung, des phantastischen Wunderglaubens. Vollends die Bahnbrecher der Reform in Oberlothringen möchte ich nicht »Naturen wie Odo von Cluni« nennen. Ihr enthusiastisches Treiben hat wenig Aehnlichkeit mit dem verständigen Vorgehen des klaren Odo. Während dem letzteren alles an der Disciplin, der strengen Beobachtung der Regel lag, forderten die Lothringer wohl Rückkehr zur Regel, aber ihr Ideal lag darüber hinaus in gesteigerter Askese. Man ist an die Großthaten älterer Asketen erinnert, wenn man liest, was von dem Reclusus Humbert, dem Einsiedler Lantbert oder dem ehemaligen Primicerius Angilram erzählt wird. Aber auch ein Mann wie Johannes von Gorze setzte seinen Ehrgeiz darein in Wachen und Fasten es allen andern zuvorzuthun. Den ersten Abt von Gorze, Einald, charakterisirt die Nachricht, daß er

1) S. 121; später (S. 160) wird der Satz in Bezug auf Oberlothringen durch ein »scheinbar« freilich aufgehoben.

credito sibi regimine loci vehementer angeretur, si sibi exteriora curanda essent, qui longe alia divinae speculationis meditabatur (vita Joh. Gorz. 72). Das höchste für die Lothringer war nicht das Klosterleben, sondern das Einsiedlerleben. Das zeigt die Erzählung von Blidulf: In sancta conversatione fere inferior nulli apparuit. Is post plures annos maiori calore virtutis tactus, heremum, altero quodam cui Gundelach vocabulum fuit sibi sociato in remotioribus Vosagi expetiit; ibique in illa divinae contemplationis suavitate, acerba admodum corporis castigatione et mundo vere mortuus decem annos exigens felix decessit (vita Joh. Gorz. 69). Damit stimmt es überein, daß die lothringischen Freunde, als sie den Entschluß faßten, gemeinsam ein frommes Leben zu führen, nicht an den Eintritt in Cluni dachten; ihr Sinn stand darauf in Süditalien eine Einsiedlerkolonie zu gründen. Wenn man dies alles berücksichtigt, so wird man urtheilen müssen, daß in der lothringischen Reformbewegung ein schwärmerisches Element lag, von dem die Cluniacenser durchaus frei waren. Es stimmt damit überein, daß die letzteren, die ein für das gesammte Mönchthum wichtiges Ziel im Auge hatten, sich von Anfang an verpflichtet fühlten, Propaganda für ihre Ueberzeugungen zu machen, während die ersteren an die eigene Vervollkommnung denkend sich damit begnügten im engen Kreise der Gesinnungsgenossen der Erreichung des asketischen Ideals nachzustreben. Man wird es auch begreiflich finden, daß die Lothringer keinen Versuch machten, sich der Aufsicht der Diözesanbischöfe zu entziehen, während die Cluniacenser sich durch dieselbe eingeengt fühlten und sie also abstreiften. Wenn ich an diese Punkte erinnere, so geschieht es nicht, um zu bestreiten, daß überhaupt Einflüsse von Cluni auf die lothringische Reform ausgeübt wurden; es ist gewiß richtig, daß die verschiedenen Richtungen keinen exklusiven Charakter hatten. Nur scheinen mir jene Einwirkungen nicht ganz die Bedeutung gehabt zu haben, die man nach S.'s Darstellung annehmen muß. Die lothringische Bewegung hatte ihre Eigenart; sie gieng nicht in der mächtigeren französischen auf. Gerade ihre Eigenart aber erklärt, daß sie kein bleibendes Resultat hatte: die Wirkung des Enthusiastischen ist stets vorübergehend.

Das dritte Kapitel behandelt die Reformen in Nordfrankreich: einerseits die Schottenreform, die sich an die Namen Kaddroes und Malcalans knüpft, andererseits die Reformen, die von Fleury, diesem wichtigsten Vorposten der Cluniacenser, ausgiengen. Der Inhalt dieser Abschnitte verdient dasselbe Lob wie die gleichartigen Partien des ersten Kapitels. Nur gestehe ich, daß ich nicht ohne Bedenken gegen die Verbindung dieser Reihen von Thatsachen in einem Ka-

pitel und gegen die Einfügung an diesem Orte bin. Die Thatsachen sind verschiedenartig. Denn die Thätigkeit der Schotten bildet ähnlich wie die lothringische Bewegung eine Parallele zu der cluniacensischen Reform. Was dagegen von Fleury aus geschah, bildet einen Bestandtheil derselben. Wäre es nicht sachgemäßer gewesen, die beiden Bestandtheile des Kapitels zu trennen, und den einen mit dem zweiten, den andern mit dem fünften Kapitel zu verbinden?

Im vierten und fünften Kapitel bespricht S. die Entwicklung Clunis unter den beiden Aebten Aymard und Majolus und die Anfänge Wilhelms von Dijon. Aymard wird mit Recht milder beurtheilt als von W. Schultze in seinen Forschungen zur Geschichte der Klosterreform (S. 19) geschehen ist. Der letztere charakterisirt ihn als einen gutmüthigen Mann, der aber zu schwach gewesen sei, um Leiter der Reformpartei zu sein; er urtheilt, die Reformbewegung habe unter ihm keinen Fortgang genommen, ja er spricht von einem vorübergehenden Verfall des Klosters (S. 28). Im Unterschied hiervon ist bei S. daran erinnert, daß Cluni während Odos Amtszeit sich zeitweise in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen befand. Es leuchtet ein, daß der Fortgang der Reform dadurch bedroht war, und daß Aymard ihr diente, indem er diese Gefahr überwand. Dann aber zeigt S., daß die Ausbreitung der Reform nicht ganz stillstand: auch in diesen Jahren schlossen sich einige Klöster an Cluni an. Doch tritt natürlich auch bei S. Majolus Amtszeit durchaus in den Vordergrund. Die feine Charakteristik dieses Abts gehört zu den anziehendsten Partien des Buches. Dabei fehlt es auch hier nicht an manchfachen Berichtigungen der bisherigen Annahmen. Ich verweise z. B. auf den Exkurs über die Wahl des Majolus. Am wichtigsten ist, daß auch für diese Zeit die Einsicht in die Weise, wie die Reform sich vollzog, geklärt wird. Nach wie vor war organische Verbindung der reformirten Abteien mit Cluni nicht die Regel. Wenn früher geurtheilt wurde, schon unter Majolus habe die Kongregation von Cluni die monarchische Organisation des gesammten Mönchthums unter ihrem Abte ins Auge fassen können, so läßt sich diese Ansicht nicht aufrecht erhalten angesichts des Nachweises, daß als Majolus ins Amt trat nur fünf größere Abteien unter Cluni standen und daß unter ihm sich diese Zahl nur eben verdoppelte. Auch die Zahl der abhängigen Zellen war nur zwischen zwanzig und dreißig.

Von hervorragendem Werth ist das sechste Kapitel, in dem S. das Wirken Abbos von Fleury bespricht. Denn Abbo ist der erste unter den der Klosterreform dienenden Aebten, bei dem die kirchenpolitische Tendenz bestimmt hervortritt. Durch die Schilderung

seiner Thätigkeit in ihrem Unterschied von dem Wirken der ersten Aebte von Cluni ist deshalb die Geschichte Odilos trefflich vorbereitet. Doch gibt S. in dem vorliegenden Bande nur noch die Darstellung der Anfänge Odilos (7. Kapitel), der er einen Abschnitt über die italienische Reformbewegung folgen läßt. So ansprechend deren Träger geschildert sind, so möchte ich doch auch hier bezweifeln, ob die Anordnung glücklich ist. Die italienische Reformbewegung ist noch entschiedener wie die lothringische unabhängig von Cluni. Sie unterscheidet sich von ihr ähnlich wie die letztere durch den asketischen Enthusiasmus ihrer Träger. Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, von ihr zuerst zu reden und dann die Geschichte Odilos zusammenhängend nachfolgen zu lassen?

Doch das sind unerhebliche Einwände, die dem Werthe von S.'s Arbeit keinen Eintrag thun. Möge es ihm vergönnt sein, sie bald zu vollenden.

Leipzig.

Alb. Hauck.

**Sohm, Rudolph, Kirchenrecht. Erster Band.** Die geschichtlichen Grundlagen. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Binding, 8. Abtheilung, 1. Bd.).  $\frac{1}{2}$  Leipzig, Duncker und Humblot, 1892. XXIII, 700 S. 8<sup>o</sup>. Preis 16 Mk.

Es ist nicht leicht, in der hier gebotenen Kürze über eine gelehrte Leistung Bericht zu erstatten, die sofort nach ihrem Erscheinen in juristischen wie in theologischen Kreisen als ein Ereigniß von überraschender Bedeutung aufgefaßt und begrüßt worden ist. Die engeren Fachgenossen des Verfassers begegneten hier einer historischen Fundamentirung des Kirchenrechts, welche inhaltlich und formell wenig mehr gemein hatte mit dem, was in den herkömmlichen Lehrbüchern als geschichtliche Einleitung geboten zu werden pflegt. Ausdrücklich macht die Vorrede darauf aufmerksam, wie »die Arbeiten selbst unserer besten Kanonisten mit selbständiger wissenschaftlicher Kraft erst im 4. Jahrhundert einsetzen, wo die nunmehr reichlich fließenden Quellen ein bereits ausgebildetes Verfassungsrecht überliefern«. Hier nämlich beginnt die römische Decretalengesetzgebung (S. 418), und vorher schon fließt in den Synodalentscheidungen eine Rechtsquelle ersten Ranges. Aber erst mit dem zweiten Abschnitte des zweiten Kapitels (S. 247 f.) betritt die vorliegende Darstellung das Gebiet des sich entwickelnden Synodalwesens und erst mit dem dritten ist sie bei der »Metropolitan- und Papstgewalt« (S. 344 f.), also in Gegenden angelangt, welche an die

bekannteren Namen der mittelalterlichen Kanonistik erinnern. Gratian's Decretum ist nicht das Fundament des Kirchenrechts, sondern bezeichnet nur denjenigen Markstein in der Entwicklung, wo »an der Stelle der Theologie die Jurisprudenz die Führung der kirchenrechtlichen Bewegung übernimmt« (S. 320, vgl. S. 25). Unser Verfasser überschaut gleichmäßig beide Reihen. Gleich sein erster Abschnitt, überschrieben »der Bischof« (S. 157 f.), hält sich noch vorzugsweise innerhalb eines Gebietes, welches man juristischer Seits bisher gewöhnlich als theologische Domäne zu betrachten gewohnt war. Dem zweiten Kapitel (»Der Katholizismus«) geht als erstes eine Betrachtung über »das Urchristenthum« voraus in so eingehender und umfassender Behandlung, daß die theologische Forschung überall in erster Linie und in entscheidender Weise dadurch berührt erscheint. Der Verfasser bewegt sich hier ganz in der Continuität der wissenschaftlichen Verhandlung auf theologischem Gebiete, und er hat seine Gründe hiefür. Denn »es ist gewiß, daß in den ersten drei Jahrhunderten die weitaus wichtigste Entwicklung der Kirche wie auf dem Gebiet der Lehre, gerade so auch auf dem Gebiet der Verfassung stattgefunden hat. Alles Folgende ist davon abhängig. Der Verzicht auf die selbständige Erforschung der ersten Zeit ist ein Verzicht auf die Lösung der Aufgabe, welche der Wissenschaft hier gestellt ist«. Es war von einem Gelehrten, welchen nicht bloß (was ja an sich noch kein Verdienst, keine Kunst ausmachen würde) eine positive Stellung, die er von jeher zum kirchlichen Leben und seinen Aufgaben eingenommen hat, sondern auch ein feinsinniges Verständniß für die religiösen Angelegenheiten der Menschheit kennzeichnet, zu erwarten, daß er sich der Mitarbeit an der Lösung der beschriebenen Aufgabe nicht entziehen werde. Die Art und Weise aber, wie er diese Erwartung gerechtfertigt hat, sichert ihm auch in den, nicht allzu dicht besetzten, Reihen derjenigen, die von theologischer Seite her ernsthafte und maßgebende Beiträge zu der Aufhellung des Problems geleistet haben, einen Ehrenplatz. Von juristischen Namen kommen in dieser Beziehung nur wenige, wie Bickell in früherer, Löning und Friedberg in jetziger Zeit, neben ihm in Betracht. Sohm aber hat nicht bloß massenhaftes Material der Kirchenverfassungsgeschichte zu einem künstlerischen Aufbau verarbeitet, sondern dasselbe auch in den Dienst eines wesentlich neuen und consequent durchgeführten Gedankens gestellt. Theologischer Seits ist seiner Leistung diese Anerkennung schon durch K. Köhler gespendet worden, mit dessen Widerspruch gegen mannigfaches Detail der Unterzeichnete sich freilich gewöhnlich einverstanden erklären muß. Die Anzeige (Theologische Literaturzeitung, Nr. 24, S. 588—

594) berührt übrigens manche Punkte, welche in der hier gegebenen Erörterung nur gestreift werden können.

Erfahrungsmäßig empfiehlt es sich, Schöpfungen, zu deren Hervorbringung reiches Wissen und zielbewußte Gestaltungskraft sich vereinigt haben, zwar, wie andere Bücher, von vorne nach hinten zu lesen, dagegen bei der Reproduction an Stelle der Analyse die Synthese treten zu lassen, d. h. von den Resultaten auszugehen und in immer neuen Formulierungen wiederholte Grundgedanken möglichst in derjenigen Fassung vorzutragen, welche sie nach vielseitigster Durcharbeitung am Ende erreicht haben. Diesmal zwar bildet das letzte Ende nur wieder der gleiche Satz, dem wir schon auf der ersten Seite begegnen: ›Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch‹. Schon die Vorrede stellt dieses gleichmäßig durch alle Theile des Werkes verfolgte Thema an's Licht. ›Ein geistlicher Begriff hat die Führung in der Kirchenrechtsgeschichte, der Begriff der sichtbaren Kirche, ein Begriff, der durch den Inhalt des christlichen Glaubens bestimmt wird‹. ›Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus‹ (S. X). Den bedeutendsten Ruhepunkt in der Mitte bezeichnet die Erklärung: ›Immer die gleichen Kräfte, immer das gleiche Bedürfniß nach einer abschließenden, jede Abweichung von dem für wahr gehaltenen verhindernden Organisation haben zu einer Entartung des christlichen Glaubens durch das sich durchsetzende Kirchenrecht geführt‹ (S. 459).

Bleiben wir zunächst einmal an diesem ersten Ruhepunkt stehen und fragen: wie ist es gekommen, daß ›aus dem Leibe Christi ein mit irdischer Gewalt registrierter Rechts- und Verfassungskörper geworden ist‹ oder, was dasselbe sagen will, ›die Christenheit, das durch Christum gewonnene Volk und Königreich Gottes auf Erden, kein anderes Haupt als Christum, keine andere Macht als die Macht göttlicher Wahrheit anerkennend, in ein Reich mit irdischer Gewalt, mit irdischem Recht, mit irdischem Zwang, mit irdischem Oberhaupt‹ (S. 456) verwandelt, d. h. die Kirche katholisirt (S. 160 f.) worden ist? Die Antwort lautet dahin, daß durch eine erste Unwahrheit, durch den Lehrsatz, wonach kraft göttlicher Ordnung allein dem Bischof die Verwaltung der Eucharistie zustehe, zunächst die Gewalt des Bischofs in der Einzelgemeinde begründet worden sei (S. 81 f. 179. 350). Eine zweite Unwahrheit, dem Verlangen nach zweifelloser Lehrautorität, nach äußerem, formalem Schutze der Kirchenlehre entstammt (S. 440), führte zu dem Lehrsätze, daß eine bestimmte Versammlung, nämlich die allgemeine Synode, kraft ihrer Unfehlbarkeit rechtlich befugt sei, die göttliche Wahrheit festzustellen (S. 343). Einberufung und Vorsitz der Synode war Sache

des Metropolitens; für das Abendland aber war die römische Gemeinde Producentin und Vorbild des Archiepiskopates (S. 378 f. 407 f.). Aus dem altkatholischen Episkopat ist das neukatholische Papstthum erwachsen (S. 344). Demgemäß führte derselbe Prozeß, welcher der Einzelgemeinde den Verlust ihrer Freiheit zu Gunsten des Bischofs eingetragen hatte, mit unaufhaltsamer Consequenz weiter, bis auch die Gesamtgemeinde ihre Freiheit an den Papst verloren hatte (S. 377 f.). Denn eine dritte, das Ganze abschließende Unwahrheit tritt uns in dem Lehrsatz entgegen, daß jene formal verbindende Lehrgewalt, welche das Konzil in Anspruch nahm, schon dem Papst allein kraft seiner Unfehlbarkeit zustehe (S. 458). Gegen diesen Verlauf der Dinge wird im Allgemeinen nichts einzuwenden sein, und seine Darstellung im Einzelnen bezeichnet die Höhepunkte der vorliegenden Leistung.

Ganz anders, aber darum im Sinne des Verfassers keineswegs etwa befriedigender, lautet das Endergebniß auf dem letzten Ruhepunkt, d. h. wenn wir fragen, was moderne Weltanschauung und Rechtsentwicklung aus Kirche und Kirchenrecht gemacht haben. ›Die Kirche des Urchristenthums, Ekklesia, ist eine rein geistliche, die katholische Kirche eine geistlich-weltliche, die evangelische Kirche im Rechtssinne, wie sie heute vor uns steht, eine rein weltliche Organisation‹ (S. 698). Ausgegangen sei diese Entwicklung von der reformirten Kirche, welche mit ihrem, der urchristlichen, der katholischen und der echtlutherischen Kirche gleichermaßen unbekanntem Gemeindeprinzip (S. 638), mit ihrer Scheidung von Kirchenregiment und Wortverwaltung, von Disciplin und Predigtamt (S. 520. 642 f. 645), mit ihrer Auffassung der Kirchengewalt nach Analogie der Vereinsgewalt, Familiengewalt, Staatsgewalt (S. 645. 649), mit ihren Ideen von Kirchenvertretung und Repräsentativverfassung (S. 653 f. 697 f.) theils die katholische Grundauffassung von der Kirche als einer nach rechtlicher Art gestalteten äußern Gemeinschaft wiederholt (S. 2. 160 f. 473. 513. 657), theils dem Naturrecht (S. 340 f. 548) und der Aufklärung, welche, zumal in der Form des Collegialsystems (S. 676 f. 681. 693 f.), in der sichtbaren Kirche eine Körperschaft sah gleich jeder andern (S. 673), vorgearbeitet habe. Jedenfalls beherrscht diese Anschauung das kirchliche Verfassungsleben von heute (S. 672); ›die Kirche im Sinne des heutigen Rechts ist eine öffentliche, vom Staat privilegierte Corporation, d. h. ein Verein gleich den anderen im Staat bestehenden Vereinen‹ (S. 692, vgl. S. 699). ›Der Begriff des Kirchenregiments, wie er in der Schrift und den lutherischen Bekenntnißschriften lebt, ist der Gegenwart völlig verloren gegangen‹ (S. 697).

Um beurtheilen zu können, ob und inwieweit solcher Verlust überhaupt zu beklagen ist, sehen wir uns diejenigen Begriffe von Kirche und Kirchengewalt an, welche uns als die echt und ursprünglich lutherischen bezeichnet werden. Das Begehren nach Kirchenrecht soll nämlich auf lutherischem Boden erst Sache der reformatorischen Männer zweiten Ranges, wie Brück, Ionas, Melancthon, gewesen sein, deren Kleinglaube der Polizei nicht entbehren zu können meint und so das, durch Consistorien geübte, landesherrliche Kirchenregiment schuf (S. 609 f. 615 f. 619), wie derselbe Kleinglaube innerhalb des Katholizismus den monarchischen Episkopat geschaffen hatte (S. 616. 634. 680. 700). Dagegen steht nach Luther, welcher vor dem Elsterthor das kanonische Recht nicht bloß zum Scherz verbrannt hat (S. 461 f. 625), und nach den lutherischen Bekenntnißschriften (S. 482 f. 518) das geistliche Regiment der Einzelgemeinde wie der Kirche dem Lehramt und nur diesem zu (S. 468. 500. 518 f. 526 f. 537 f. 585. 632), kann aber als lediglich geistliche Gewalt nur ausgeübt werden unter Gestattung, Zustimmung, Verwilligung der Versammlung, in deren Mitte die Kirchengewalt auftritt (S. 474. 496 f. 500 f. 529 f. 536. 630). Damit hängt es aber auch zusammen, daß die ordentlicher Weise vom Lehramt kraft der Schlüsselgewalt erlassene Kirchenordnung als »hirtenamtliche Verfassung« jeder rechtlichen Verpflichtungskraft entbehrt (S. 524 f. 533 f. 538 f. 582). Die sichtbare Kirche fällt unserm Verfasser überhaupt zusammen mit dem sichtbar werdenden Reiche Gottes und ist darum für das Recht unsichtbar, unfaßbar, transcendent (S. 464. 471. 494. 506. 516. 522. 541 f.).

Der Anspruch dieser, der herrschenden Lehre auf fast allen Punkten widersprechenden (S. 3. 466 f. 472 f. 476. 502. 506 f. 509), Gedankenreihe auf Normalität gründet sich auf ihre mit Nachdruck behauptete Identität mit der Gedankenreihe des schöpferischen Urchristenthums (S. 468. 473 f. 484. 489. 494. 527. 538). Denn daß keine Versammlung rechtliche Gewalt besitzt, ist nach unserm Verfasser die Kehrseite davon, daß jede Versammlung die gleiche Gewalt hat über die ganze Christenheit, weil jede Versammlung in Christi Namen die sichtbare Kirche selbst ist. Da nämlich Christus nur durch Wort und Sacrament sein Regiment führt und sein Volk sich sammelt (S. 469), ist auch jede Versammlung um Wort und Sacrament seine Kirche selbst (S. 493. 699). Dieser »durch Luther wieder entdeckte urchristliche und evangelische Begriff der Kirche« (S. 463) »sprengt wegen der vollen Gleichwerthigkeit aller Versammlungen in Christi Namen jede Organisation rechtlicher Natur« (S. 635). »Die sichtbare Kirche im Sinne der Schrift und im Sinne Luther's zer-

stört jede rechtliche Verfassung« (S. 640). Es ist ein gemeinsamer Irrthum aller neuern Forschung über die Kirche der ersten Jahrhunderte, daß dieselbe in der Form eines freien Vereins verfaßt gewesen sei (S. 676).

Diese theologisch-juristische Construction hängt, wie man sieht, lediglich an der religiösen, als gemeinsamer Glaubenssatz der Urchristenheit und Luthers hingestellten Idee, daß die auf Matth. 18, 20 gegründete (S. 20. 312. 493 f. 499, anders bei Zwingli und Calvin S. 639. 656 f.) Anwesenheit Christi jede Versammlung, bestehe dieselbe auch nur aus zwei oder drei Gläubigen, zu einer Versammlung der Christenheit macht (S. 19 f. 65. 68. 151 f. 189. 197 f. 249. 341. 439 f. 473. 494 f. 517 f.). Weil es keine Ortsgemeinde im Unterschiede von der Gesamtgemeinde gibt, jede Ortsgemeinde vielmehr nur eine Erscheinungsform der Ekklesia überhaupt ist (S. 21), gibt es auch keine Rechtsordnung, kraft deren die einzelnen Ekklesien im Verhältniß der Unterordnung zu einander zu stehen vermöchten. In Nachwirkung dieses leitenden Gedankens stehen noch die bereits rechtlich verfaßten Bischofsgemeinden (seit Ende des ersten Jahrhunderts) einfach nur neben einander (S. 66 f. 161 f. 191. 248. 251).

Der hiemit angedeutete erste Schritt zur Verweltlichung (man müßte eigentlich sagen Verrechtlichung) geschieht nämlich dadurch, daß seit dem Zurücktreten der charismatischen Lehrgabe gewählte Bischöfe und Diakone nach einem bekannten, freilich in vorliegender Darstellung doch wohl über den nächsten Wortlaut hinausgeführten und ausgedeuteten, dann aber durchgehends als Wegweiser verwendeten (S. 49. 85 f. 87. 112. 204. 212. 225. 249) Ausdrücke der »Apostellehre« der Gemeinde »den Dienst der Propheten und Lehrer leisten«. In dieser ihrer Eigenschaft als Wortverwalter leiten sie auch die Eucharistie und verfügen über das Kirchengut (S. 81 f. 86. 89. 212 f.). Eine tief in die Geschichte einschneidende Epoche bildet nämlich, wie immer wieder hervorgehoben wird (S. 24. 30 f. 81 f. 93 f. 96 f. 105 f. 158 f. 163 f. 177. 191. 205 f. 366. 383. 385 f.), der römische Clemensbrief, sofern dessen »bestellte Aeltesten« ein auf göttlicher Ordnung beruhendes Recht auf lebenslängliche Verwaltung der Eucharistie und der damit verbundenen Opfergaben, also des Kirchenguts, d. h. auf das Bischofsamt haben und als Priester die Opfer der Laienwelt darbringen (S. 83. 207 f. 215. 227. 236 f.). Die Diakone gehören nothwendig mit zur eucharistischen Feier, ebendeshalb auch zum Klerus (S. 121 f. 129. 237). »Mit der Ausbildung des Bischofsamtes und der Stufen des Klerus ist die rechtliche Verfassung der Einzelgemeinde erzeugt worden« (S. 247). Dafür, daß dies gerade erstmalig in Rom der Fall gewesen und zwar speziell

der Einzelepiskopat gleich in Folge des Clemensbriefes eingeführt worden sei (S. 167 f. 175 f. 179 f.), bringt der Verfasser ein Beweismaterial bei, welches die, Andern sehr fragliche (wenigstens negativ bedeutsam ist hiefür auch die neueste Schrift Völter's, Die ignatianischen Briefe 1892) Echtheit der Ignatianen (S. 168 f. 183 f. 193 f.) und auch bezüglich der römischen Bischofsliste manche Resultate als gesichert voraussetzt, welche die gleichzeitig erschienene Abhandlung Harnack's über »die ältesten christlichen Datirungen und die Anfänge einer bischöflichen Chronographie in Rom« (Sitzungsberichte der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1892, S. 617—658) als problematisch erscheinen läßt. Originell, aber freilich auch anfechtbar bleibt jedenfalls die Grundanschauung, wonach der begeisterte Prophet in seiner autoritativen Stellung durch das »bischöfliche Amt«, welches »zu diesem Zwecke geschaffen worden ist« (S. 87), abgelöst und damit an die Stelle des wahrhaftigen ein fictives Charisma gesetzt wurde. »Einst ruhte das Amt auf dem Charisma; jetzt ruht umgekehrt das Charisma auf dem Amt« (S. 216). »Die Lehrgewalt war ursprünglich eine Gabe des Geistes, sie war jetzt eine Gabe des Rechtes« (S. 220). Gewiß richtig!

Vor dem rechtlichen Stadium der Entwicklung liegt als urchristliches das charismatische. Was mit dieser, auf die paulinische Lehre gestützten (S. 23 f. 38 f. 51 f.), »charismatischen Organisation« des Urchristenthums gemeint ist, deckt sich im Wesentlichen mit der »enthusiastischen Vorstufe« der späteren Verfassung der alten katholischen Kirchen (S. 15). »Die Christenheit ist organisirt durch die Verteilung der Gnadengaben, Charismen, welche die einzelnen Christen zu verschiedener Thätigkeit in der Christenheit zugleich befähigt und beruft« (S. 26). Weil das Wort Gottes regieren soll, ist unter allen Charismen die Lehrgabe insofern bevorzugt, als in ihr die Gabe des Regiments ruht (S. 28 f. 36. 220). Auch die Erwählung zum Gemeindedienst, die Handhabung der Absolution, Seelsorge und Kirchengenossenschaft sind Sache der Lehrbegabten (S. 31. 41), d. h. der aus der urchristlichen Literatur bekannten »Propheten« (dazu gehören auch die »Apostel« S. 45 f.) und »Lehrer« (S. 38 f. 46 f.). Daher die Opposition gegen die Annahme einer mehrfachen Organisation bei Harnack (S. 6). Nur »in der Stellung des Lehramts ist die verfassungsbildende Kraft gegeben, welche die Entwicklung der Folgezeit beherrscht« (S. 56). »Es gibt nur Eine Organisation, die der Lehre, für die Leitung der Christenheit« (S. 115, vgl. S. 84). Auch das Sprechen des Dankgebets in der eucharistischen Hauptversammlung fällt naturgemäß dem Lehrbegabten zu (S. 69. 80); ebendenselben darum auch die Entgegennahme der

Liebesgaben, deren vornehmster Theil bei der Eucharistie dargebracht wird: die primitive Gestalt des Kirchengutes (S. 69 f.), welches der herrschenden Auffassung entgegen nicht als Vereins-, sondern als Gottesgut zu betrachten ist (S. 71 f. 77) und erst in Folge der durchdringenden rechtlichen Organisation im vierten Jahrhundert zum Kirchengut geworden ist (S. 75).

Diese Hervorhebung der Eucharistie als eines nicht bloß für die Geschichte des Cultus, sondern auch für die der Verfassung bedeutsamen Momentes (S. 68 f. 113. 239. 246) dürfte zu den Errungenschaften zählen, welche die noch immer durch die härtesten Widersprüche hindurch sich bewegende Forschung nach der primitiven kirchlichen Organisation dem vorliegenden neuesten Beitrag verdankt. Freilich wird man z. B. von einer Verwaltung der Eucharistie durch die Apostel im Sinne des Verfassers (S. 43) nicht überall sprechen, dagegen der von ihm einmal (S. 236) gestreiften Berührung mit dem Mysterienwesen eine viel größere Tragweite schon auf die nachapostolische Entwicklung des Sacraments und damit auch der Hierarchie zuerkennen (vgl. Bonwetsch in der »Zeitschrift für die historische Theologie« 1873, S. 267 f.). Uebrigens würden, wofern hier eine Beurtheilung im Einzelnen möglich und beabsichtigt wäre, hunderte von zur Verwendung gekommenen Zeugnissen genau durchzusprechen, exegetisch zurechtzulegen, kritisch zu prüfen sein. Der Verfasser selbst wird für die Richtigkeit der oft ganz neuen Auslegung, die er vorträgt, am liebsten darauf sich berufen, daß eben dieses sein Verständniß der betreffenden Stellen Harmonie mit den übrigen eintrage und das Ganze für den Theil aufkommen müsse. Die Haltbarkeit des Hauses läßt ungefügtes Verhalten einzelner Theile übersehen. So geartet ist z. B. das Urtheil über die Pastoralbriefe, welche durchweg dem Stand des ersten Jahrhunderts entsprechen sollen (S. 45. 60). Im Interesse dieser Datirung erfolgt gelegentlich das Verbot, aus der Stelle 1 Tim. 4, 14 *μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου* einen Beweis für die Existenz eines Presbytercollegiums zu entnehmen: ein Collegium könne ja nicht die Hand auflegen; also seien nur einzelne Presbyter gemeint (S. 118 f.). In anderem und späterem Zusammenhang erfahren wir unter Hinweis auf 1 Tim. 4, 14, die Handauflegung sei »wahrscheinlich von den Aeltesten insgemein vollzogen« worden (S. 287). Nun, eine gemeinsam vollzogene Handlung wird eben doch mit Fug und Recht als Handlung eines Collegiums vorzustellen sein. Wohl zutreffend wird aus den Pastoralbriefen der Schluß gezogen, daß die Presbyter ursprünglich einen Stand darstellen und erst allmählig aus der Ehrenstellung ein Amt geworden sei (S. 93 f. 143). Daraus folgt aber

nicht, daß auch wo ›Presbyter bestellt‹ werden (Tit. 1, 5), darunter vielmehr gewesene Presbyter, jetzige Bischöfe zu verstehen seien (S. 102 f.) oder daß die ›mit Wort und Lehre arbeitenden‹ Presbyter (1 Tim. 5, 17) noch keineswegs Amtsträger, sondern nur alte Männer gewesen seien (S. 99 f.), welche hier als ›die geborenen Lehrer der jüngeren‹, d. h. der Katechumenen (S. 114) erscheinen. Wenn diese ›jüngeren Gemeindeglieder‹ nicht bloß als ›neue‹ auftreten (S. 114), sondern auch ›insbesondere die Jüngsten, nämlich die Katechumenen‹ im Gegensatze zu den Alten darunter verstanden sein sollen (S. 149), so scheint fast auf einen Augenblick außer Betracht gelassen, daß die Kategorie des Alters für den Begriff des Katechumenen zu einer Zeit bedeutungslos ist, da nur Erwachsene zur Taufe herantraten, die Katechumenen also ebenfalls ›Alte‹ sein konnten. Was aber die echten oder ältern Paulusbriefe anbelangt, so ist richtig, daß sie den Begriff der (bzw. jeder) Ekklesia als *corpus Christi mysticum* liefern (S. 22). Daß darum dieser Begriff ein gemeinchristlicher, z. B. auch ein judenchristlicher gewesen sei, wäre erst zu erweisen. Höchst wahrscheinlich schaut allerdings der Apostel jede einzelne Ekklesia zusammen mit der Ekklesia überhaupt. Man wird dies auch aus dem paulinischen Begriff des idealen Tempels erweisen können (s. Meyer-Heinrici zu 1 Kor. 3, 16). Bedenklich aber scheint es, eine derartige Bildung des religiösen Denkens zum ersten Ring einer Kette von rechtsgeschichtlichen Entwicklungen zu machen. Und wenn solches anginge, so ließe sich doch schwerlich aus der paulinischen Erörterung über die Charismen die Vorstellung ableiten, daß ›die Gabe, das Wort Gottes in der Versammlung der Gläubigen öffentlich zu verwalten, nach der schon in der Urzeit vorherrschenden Ueberzeugung nur Einzelnen, Wenigen gegeben ist‹ (S. 52), da vielmehr 1 Kor. 14, 5. 24. 26. 31. 39 (vgl. hiezu das Richtige bei Hofmann und Holsten) als Ziel und Zweck aller Anordnungen des Apostels die Möglichkeit erscheint, daß alle Gemeindeglieder, Einer nach dem Andern, weissagend zum Worte gelangen können. Noch gewagter erscheint das Verfahren, wenn im Interesse des Systems, welches keine Unterscheidung der Verwaltungsgabe von der Lehrgabe zuläßt (S. 36), aus der Zahl der paulinischen Charismen die thatsächlich neben den Wortbegabungen auftretenden ›Regierungen‹ 1 Kor. 12, 28 und Röm. 12, 8 einfach gestrichen oder vielmehr in weltliche Aemter, Magistratsstellungen u. s. w. umgedeutet werden (S. 108 f. 567). Es würde sich überhaupt gar vieles anders stellen, wenn anerkannt werden wollte, daß ›äußere Ordnungen des Gemeindelebens‹ sich nicht erstmalig ›allein‹ (S. 162) mit Bezug auf Verwaltung von Eucharistie und Kirchengut zu bilden begannen,

sondern daß solches schon zuvor z. B. bezüglich der Schlichtung von Privatstreitigkeiten 1 Kor. 6, 1—8 (vgl. dazu Weizsäcker, Apostolisches Zeitalter, 2. Aufl. S. 658 f.) der Fall war, daß wir in den paulinischen *προϊστάμενοι* 1 Thess. 5, 12 und *ἀπαρχαί* 1 Kor. 16, 15. Röm. 16, 3 gleichsam die gebornen Gemeindevorstände zu erkennen (vgl. des Referenten Buch über die Pastoralbriefe 1880, S. 199), ferner in Matth. 5, 31. 32. 19, 9 einerseits, 1 Kor. 7, 15 andererseits zwei Ansätze zur gemeinderechtlichen Begrenzung des ideal gehaltenen Gebotes Marc. 10, 11. 12. Luc. 16, 18 (Jahrbücher für protestantische Theologie 1878, S. 371 f.) und überhaupt in manchem Sondereigenthum des ersten Evangelisten (Matth. 16, 17—19. 18, 16—20. 28, 18. 19) Fragmente einer altchristlichen Gemeindeordnung vor uns haben (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1878, S. 111 f. Einleitung in das Neue Testament S. 371, 3. Aufl. S. 381 f.). Doch hier beginnen prinzipielle Differenzen. Unser Verfasser findet in allen soeben aufgeführten Stellen »Herrenworte« (S. 18. 20 f. 34. 37). Aber auch die Ueberzeugung von der Identität der urchristlichen Organisation mit den ursprünglichen Begriffen und Idealen des Lutherthums hängt an gewissen Voraussetzungen, die nicht jeder theilen wird und kann. Die Bedingungen, unter welchen beide Erscheinungen das Licht der Welt erblickt haben, sind doch zu verschieden, um identische Producte erwarten zu lassen. Für das Urchristenthum constatirt unser Verfasser die Unmöglichkeit, »daß eine Lehre deshalb als Gottes Lehre zu gelten hat, weil der Lehrende vielleicht vor einiger Zeit formrichtig von der Gemeinde erwählt oder sonstwie rechtmäßig bestellt ist« (S. 23). Als »berufsmäßigen Prediger des Evangeliums« kennt jene erste, für unsern Verfasser normale Christenheit nur den charismatisch Begabten, dessen Wort sich von selbst Anerkennung und Gehorsam verschafft; sein Auftrag geht von keiner menschlichen Instanz aus (S. 80). Diese wunderbare Erscheinung versucht nun unser Verfasser mit dem *rite vocatus* der lutherischen Bekenntnißschriften, in welchem doch, weil eine zur Berufung berechnete Instanz vorausgesetzt ist, Ritschl »das erste Merkmal des auf die Kirche angewendeten Rechtsbegriffes« gefunden zu haben glaubte, auszugleichen (S. 472 f. 475. 484), um seinen Satz aufrecht zu erhalten, daß, weil das Wort Gottes immer nur im Namen Gottes verkündigt werden kann (S. 654), in der wahren Kirche auch von einem nach rechtlicher Art bestellten Lehramt die Rede nicht sein dürfe (S. 474). Denn das allgemeine Priesterthum ist allgemeines Predigtamt (S. 489 f.), und nur kraft der Liebe werden aus und von der Gemeinde, welche sich eben damit unter die göttlich gegebene charismatische Organisation stellt, einzelne lehrbegabte

Persönlichkeiten zur öffentlichen Ausübung solcher Lehrgewalt berufen (S. 495 f. 499. 505. 521). Das seien dann die *rite vocati* (S. 497). In Wirklichkeit stammt aber doch der Letzteren Lehrgewalt daher, daß sie auf einer theologischen Facultät mit der ›reinen Lehre‹ bekannt gemacht, von einem Consistorium als im Besitze solchen Wissens anerkannt, vom Superintendenten in eine bestimmte Gemeinde eingeführt worden sind, daher auch unwürdige und ungläubige Theologen wirksam predigen können. Eine gewisse Verlegenheit empfindet daher an letzterem Punkt auch unser Verfasser (S. 503). Auch daß nach Luther jeder Pfarrherr seine bestimmte Pfarrei hat, ›darin kein Anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll, seine Pfarrkinder zu lehren‹ (S. 498), deckt sich nicht mit dem aus dem Wesen der Kirche abgeleiteten Satze, daß jeder Bischof Gewalt über die ganze Kirche hat, Universalbischof ist, keine Grenze seiner Zuständigkeit kennt (S. 249. 347 f.). Und doch ›stellt der Bischof der Urzeit den unmittelbaren Vorfahren unseres heutigen Pastors dar‹ (S. 88). Viel eher gilt solches bezüglich des späteren Bischofs der Reichskirche, sofern derselbe vom zweiten ökumenischen Konzil mit seinem Wirken in die Grenzen seiner Diöcese gebannt wurde (S. 425 f.).

Ganz abgesehen von der fraglichen Vergleichbarkeit zweier, durch eine anderthalbtausendjährige Entwicklung getrennter Erscheinungen weisen nun aber die, sei es wirklich, sei es nur scheinbar gemeinsamen Züge auf ein zu Grunde liegendes Bild von Wesen und Functionen der Kirche hin, welches als Ganzes volle Aufmerksamkeit verdient, aber auch prüfendes Nachdenken herausfordert. Des Verfassers Ideal ist nicht demokratischer, nicht aristokratischer (S. 54. 118), um so bestimmter aber theokratischer Natur, sofern ihm, freilich im Widerspruch mit den Begriffen des Urchristenthums, Kirche und Reich Gottes zusammenfallen. Dies schließt nicht aus, daß die Theokratie, in Zwinglischer, wie Calvinscher Gestalt verworfen wird (S. 578 f. 648. 655). Aber neben diesen historischen Erscheinungen gibt es doch wohl auch eine ideale Theokratie, welche proclamirt wird mit dem Satze, daß in der Kirche alles Regiment an Gottes Wort liegt und durch Gottes Wort geübt wird (S. 452. 468 f. 488). ›In Gottes Namen‹ (S. 503. 512. 542) wird regiert; ›Gottes Autorität‹ gilt allein (S. 506). ›Gottes Regiment verwirklicht sich durch das Charisma des Lehrbegabten‹ (S. 54). Als bedeutsames Merkmal dieses göttlichen Waltens dürfte die Sicherheit erscheinen, womit dem spontanen göttlichen Factor ein receptiver Act auf der menschlichen Seite entspricht, so daß Regelungen rechtlicher Art ebenso begrifflich unmöglich, wie praktisch überflüssig

werden. Wie ein rother Faden zieht sich durch das Ganze Wort und Begriff der ›Reception‹. Auch hier wäre Berufung auf gelegentliche paulinische Vorkommnisse möglich, sofern 1 Kor. 14, 37 Zustimmung zu des Apostels Anordnungen die Geistbegabten in der Gemeinde erkennbar macht. Generalisirt bedeutet dies unsers Verfassers These: ›Die Zustimmung, Reception, seitens der Kirche steht zu der Handlung seitens der Einzelgemeinde genau in demselben Verhältniß wie die Zustimmung der Einzelgemeinde zu der Handlung ihres Bischofs, früher des Lehrbegabten‹ (S. 358).

Wir fangen mit der letzten Seite an der Sache als dem frühern Datum an. Die jeder Rechtsordnung entbehrende eucharistische Versammlung des ersten Jahrhunderts ruhte auf dem Charisma des Wortes. Denn eben weil in der Ekklesia nicht Menschen-, sondern Gottes-Wort die Herrschaft führen soll, kann es in ihr keine rechtliche Regierungsgewalt geben (S. 22 f. 654). Die geistliche Lehr-gewalt wirkt einfach durch ihren Inhalt, sobald die Christenheit diesen sich aneignet (S. 455). Die Versammlung also war es, deren Prüfung darüber entschied, ob der Lehrende das Charisma habe, ihm mithin das Wort zu verstaten sei oder nicht (S. 51 f. 218). Die vom Geist Gottes erfüllte Ekklesia erkennt den Geist Gottes im Wort (S. 451) vermöge freiwilliger Anerkennung des Charismas (S. 27). Nur ist das ›Liebespflicht, nicht Rechtspflicht‹ (S. 28) und begründet noch viel weniger einen Rechtsanspruch (S. 55 f.). Auch nachdem sich auf der ersten Stufe der Katholisirung eine ordentliche, um den leitenden Bischof geschaarte Gemeindeversammlung gebildet hat (S. 196 f. 256. 300. 311. 343 f.), bedarf dieser, wiewohl er als Nachfolger der Apostel rechtliches Oberhaupt der Einzelgemeinde ist (S. 227. 378), doch grundsätzlich für alle Fälle der Ausübung seiner Regierungsgewalt die Zustimmung seiner Gemeindeversammlung (S. 153). Andererseits soll solche Zustimmung keinerlei Antheilnahme der Gemeinde an jener seiner Regierungsgewalt bedeuten, sondern nur den Werth eines die bischöflichen Handlungen beglaubigenden und bestätigenden Zeugnisses besitzen. ›Grundsätzlich muß jede Regierungshandlung des Bischofs, weil sie im Namen Gottes auftritt und wirksam sein will, durch solches Zeugniß der Gemeinde beglaubigt sein‹ (S. 227, vgl. S. 52 f. 125. 300. 450 f.). Um solches Zustimmungsrecht üben zu können, bedurfte die Gemeinde einer Vertretung und fand sie, seit dem dritten Jahrhundert, im Presbyterium (S. 152 f. 234. 295. 452 f.), später überhaupt im Klerus (S. 245 f.). Auch hier wird wieder jede Vorstellung von einer förmlichen Beauftragung der Presbyter seitens der Gemeinde ausgeschlossen; nur thatsächlich sind sie ›Führer der Ekklesia‹ (S. 154)

und fällt die Zustimmung der anstatt der ganzen Gemeinde mit dem Bischof am Abendmahlstische sitzenden Presbyter mit der Zustimmung der Gemeinde zusammen (S. 137 f. 153 f. 228). Bereits in der Apostelgeschichte (15, 6. 23. 21, 18. 22) ›erscheint das Presbyterium als die vorberathende Versammlung, in deren Entscheidung thatsächlich schon die Entscheidung der Gemeinde liegt‹ (S. 234).

Wenn dieselbe Apostelgeschichte von einer Wahl, sei es des Matthias, sei es des Paulus und Barnabas zu Aposteln spricht, so ist in solchen Vorgängen das Zeugniß Gottes, welches sich durch Weissagung kundgibt (13, 2. 3, vgl. 1 Tim. 1, 18), vom Zeugnisse der Versammlung, bestehend in der Anerkennung des betreffenden Prophetenwortes als Gotteswort, zu unterscheiden (S. 53. 57 f.). Der Apostel, Prophet, Lehrer wird zwar von der Ekklesia erwählt, aber ›die Erwählung durch Menschen ist geistlich eine Erwählung durch Gott. Genau ebenso bei den Episkopen und Diakonen‹ (S. 59). Eine rechtliche Bedeutung aber hat die Wahlhandlung schon darum nicht, weil es für unsern Verfasser keine Ortsgemeinde, also auch keinen begrenzten Wahlkörper gibt (S. 65). Auch nachdem an die Stelle der Propheten die Bischöfe getreten sind (S. 225. 303), bleibt der Vorgang der Wahl im Grunde gleich geheimnißvoll. ›Die Bischöfe haben das eigentliche Urtheil, *judicium*: sie sind die Wähler im eigentlichen Sinne des Worts. Sie sind diejenigen, durch welche Gottes Stimme, welche den Bischof jetzt wie einst berufen muß, in der Gemeinde vernehmbar wird. Die Wahlhandlung von Klerus und Volk bedeutete grundsätzlich nur ein *testimonium*, ein deklaratorisches Zeugniß, daß durch die Stimme der Bischöfe wirklich Gottes Stimme gesprochen hat‹. Heißt es also bei Cyprian (Ep. 44, 3) *collegarum ac plebis testimonio et judicio*, so muß man das so vertheilen, daß der *plebs* das *testimonium*, den bischöflichen Collegen das *judicium* zufällt (S. 272). Uns freilich erinnert das *de Dei judicio et cleri ac plebis suffragio* (Ep. 55, 8) unliebsam an den ›Kaiser von Gottes Gnaden und durch den Willen des französischen Volkes‹. Hier aber liegt die Sache anders. ›Der Wille Gottes, welcher die Wahl entscheidet, kommt zum Ausdruck lediglich durch die Stimme der Bischöfe. Der Gemeinde (an ihrer Spitze dem Klerus) kommt nur zu, durch ihr *testimonium* darüber Klarheit zu verschaffen, daß diese Stimme der Bischöfe wirklich die Stimme Gottes ist‹ (S. 273). Und ebenso ist es auf der Synode, wo gleichfalls ›die Stimme Gottes nur noch durch Bischöfe zum Ausdruck gelangt‹ (S. 302 f.). Gleichwohl ›hat die Synode nur gültig beschlossen, wenn mit dem Urtheil der Bischöfe die Stimme, das Zeugniß der Gemeinde, zunächst ihres Klerus, übereinkommt‹ (S. 274, vgl. S. 300). Aber

freilich hat die Gemeinde, während die Bischöfe persönliche Stimme führen, »nur eine Gesamtstimme, deren Bedeutung in der Bekräftigung des abgelegten Zeugnisses, nicht aber in der Ablegung des Zeugnisses selber liegt« (S. 301). »Daß wirklich in dem Urtheil der Bischöfe das Urtheil Gottes liegt, wird kirchlich dadurch außer Zweifel gestellt, daß die versammelte Gemeinde das Urtheil der Bischöfe als das Urtheil Gottes sich aneignet. Auch darin liegt ein Zeugniß, aber nicht ein Zeugniß von selbständigem Inhalt, sondern lediglich ein Zeugniß über den Werth eines anderen, des bischöflichen Zeugnisses. Das Zeugniß der Gemeinde bedeutet bloße Zustimmung« (S. 304). Also nicht etwa *vox populi vox Dei*, sondern die Stimme der Bischöfe war *vox Dei*. Aber daß sie es war, »stellte die Zustimmung des Klerus an der Spitze der übrigen Versammlung außer Zweifel« (S. 305).

Ueberhaupt sollen die Erörterungen über die Synoden offenbar eine Art von Probe für die Gangbarkeit und Richtigkeit des ganzen hier eingeschlagenen Weges liefern. Die Synoden, seien sie von drei oder von dreihundert Bischöfen zusammengesetzt, seien sie »ortsständige«, Diözesan-, National-, Provinzial- oder Reichs-Synoden, stellen eben nur die in den Stil der bischöflichen Verfassung übertragene Gemeindeversammlung dar. Sie beanspruchen alle in gleicher Weise Kirchenversammlungen zu sein, wie jede einzelne Gemeindeversammlung die ganze Christenheit darstellt (S. 257 f. 265 f. 271 f. 311 f. 322. 329 f. 334. 343 f. 444). Alle Synoden sind im Prinzip gleichwerthig (S. 317 f.). Daher theilt die Synode ihre Zuständigkeiten zunächst mit der Gemeindeversammlung alten Stils, Bischofswahl, Absolution, Excommunication, Lehrentscheidung (S. 217. 229 f. 279. 287. 291. 309. 324), und bringt das Bewußtsein um solche Stellung dadurch zum Ausdrucke, daß sie die Entscheidungen nicht kraft rechtlicher Autorität — wie solche oft bei beschriebener Sachlage geradezu unmöglich (S. 327) — sondern im Namen Gottes trifft: *placuit nobis, sancto spirito suggerente* (S. 309 f.). Darin liegt das Bewußtsein, daß die auf der Synode versammelten Bischöfe ihr Zeugniß inmitten der Gemeindeversammlung zu dem Zwecke abgeben, damit der in letzterer wirksame Geist Gottes das Zeugniß der Einzelpersonlichkeiten bestätige (S. 298 f. 304. 311 f. 314 f. 320 f. 330 f. 415). Man kann dabei freilich die Vermuthung nicht unterdrücken, es möchte der Gedankengang der auf einer großen oder kleinen, berühmten oder obsuren Synode versammelten Bischöfe der noch einfachere, wenn gleich verwandte, gewesen sein, daß jeder Bischof, wie beispielsweise der römische, kraft der apostolischen Tradition (S. 435 f.) und Succession (S. 187. 223 f. vgl. auch

S. 249) im Besitze der Wahrheit ist, viele, auf der Synode vereinigte, Bischöfe also nur um so sicherer von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß ihre Entscheidung anderen, nicht anwesend gewesenen Bischöfen nur mitgetheilt zu werden braucht, um auf Seiten dieser, die ihren Wahrheitsbesitz ja ganz aus derselben einheitlichen Quelle beziehen, Zustimmung und Anerkennung zu finden. Unser Verfasser aber ist insofern wieder im Vorthail, als er gewisse rebellische Thatsachen der Wirklichkeit, daß nämlich die Bischöfe keineswegs immer unter sich der gleichen Ansicht sind und daher ›das ganze 4. und 5. Jahrhundert voll von Synoden und Gegen-synoden ist‹ (S. 326), selbst wieder in die Theorie aufnehmen und als durchaus ordnungsmäßig eintretende Ereignisse behandeln kann, sofern ›der Satz von der ökumenischen Zuständigkeit einer jeden Synode zugleich den andern bedeutet, daß keine Synode ausschließliche, rechtlich ihr allein gegebene Zuständigkeit verwaltet. Die Kirche ist deshalb gegenüber allen Synodalschlüssen vom formalen, rechtlichen Standpunkt aus frei‹ (S. 322, vgl. S. 314. 330 f.). Die Kehrseite zu den Beschlüsse fassenden Bischöfen bildet ja die Aufnahme seitens der Gemeinde, ›die Reception, welche niemals einen formalen Abschluß hat‹ (S. 327). Das ist die Schraube ohne Ende. Wird ein Synodalbeschuß befolgt, so ist es in der Ordnung; wird er nicht befolgt, so ist es auch in der Ordnung. ›Es liegt in der Natur der Dinge, daß je nach Lage der Umstände bald die geistliche Verbindlichkeit, bald die rechtliche Unverbindlichkeit des Synodalbeschlusses betont und geltend gemacht wurde‹ (S. 323). ›Welche praktische Wirkung der Synodalschluß äußerte, war eine lediglich durch Thatsachen entschiedene Frage‹ (S. 326). Nur das thatsächliche Gewicht eines Synodalbeschlusses wird gesteigert, wenn andere Synoden ihn wiederholen (S. 314 f.). Zwar unternimmt es das Konzil von Nicäa, der kirchlichen Reception eine bisher fehlende Rechtsform zu schaffen (S. 370. 372. 401). Aber damit war ja die Sache keineswegs fertig. ›Es erhob sich vielmehr der mächtige Streit um die Reception‹ (S. 331). Und daran betheiligen sich nicht blos Synoden, sondern auch die Metropolitane (S. 374 f.), die Hegemonie übenden Gemeinden (S. 355. 358. 366), die Reichshauptstädte (S. 363), und bald wird Rom, wird der römische Bischof wenigstens ›praktisch‹ (S. 416) das Hauptorgan der Reception (S. 415). ›Die moderne Kirchengewalt ist aus der Gewalt über die Reception hervorgegangen‹ (S. 359). ›In der Person des unfehlbaren Papstes ist das Lehramt von dem *consensus ecclesiae* befreit‹ (S. 458).

Sollte diese ›Reception‹ nicht am Ende ein Vacuum sein, welches zu occupiren die reellen Gewalten mit einander wetteifern?

Eine Fiction (nicht bloß bei Zwingli S. 647) zur Erklärung der wirklichen Recht bildenden Mächte der Geschichte? Im großen Osterstreit hatte der römische Bischof noch keine rechtliche Macht über andere Bischöfe: das wird einfach daraus geschlossen, daß diese andern Bischöfe ihm keineswegs Gehorsam leisteten (S. 387). Die rechtliche Verfassung der Kirche schloß gegen 200 also noch mit dem Ortsbischof ab (S. 388). Im dritten Jahrhundert dagegen übt die von einem römischen Bischof verhängte Excommunication bereits vernichtende Wirkung in Italien aus. Also »hat der römische Bischof im dritten Jahrhundert rechtliche Macht über die Gemeinden und die Bischöfe Italiens« (S. 391). Das kirchliche Leben ist somit genau so irrational wie das staatliche, und das Recht hinkt den sich aus innerer Nothwendigkeit gestaltenden Verhältnissen mit seiner Tendenz, geschichtlich Gewordenes zu begreifen und zu begründen, zu schematisiren und zu ordnen, zu conserviren und zu befestigen, überall nur nach (vgl. Luther's verständiges Urtheil S. 530 f.). Das Wort Bischof soll ursprünglich nur »ein Thätigwerden, kein bestimmtes Amt bezeichnet« haben (S. 120). Aber ohne ein solches »Thätigwerden« wird es kaum jemals zu rechtlichen Befugnissen und amtlichen Zuständigkeiten gekommen sein. Auch die »Reception« bedeutet entweder ein »Thätigwerden«, nämlich der Einzelgemeinde gegenüber dem Bischof, der Gesamtgemeinde gegenüber Konzil und Papst, oder sie bedeutet — und das trifft für die Mehrzahl der Fälle zu — lediglich das schätzbare Recht ja zu sagen. »Die Gemeinde muß im Zweifel zustimmen zu dem Beschluß, welchen die Bischöfe als Träger des heiligen Geistes verkündigen« (S. 305). Wo nicht, so weiß man in der That oft nicht mehr, woran man eigentlich ist. Beispielsweise »ist dem Bischof die Excommunicationsgewalt zuständig. . . . Im Fall des Widerspruchs seitens des Betroffenen tritt die Entscheidung der Gemeindeversammlung ein, welche allerdings grundsätzlich mit der des Bischofs übereinstimmend gedacht wird« (S. 230). »Der Bischof hat die Absolutionsgewalt, nicht die Gemeinde« (S. 232), aber die Gemeindeversammlung ist »die an letzter Stelle entscheidende Instanz« (S. 231). »Die Gemeinde soll mitbefragt werden und mitentscheiden« (S. 262), »wenn gleich der Beschluß des Presbyteriums die thatsächlich entscheidende Instanz bildet« (S. 267). War aber einmal überhaupt »die Handlung der Versammlung« von vornherein als »bloße Gestattungs-, Zustimmung-, ja Unterwerfungshandlung« zu bezeichnen (S. 53), so ist es kein Wunder, wenn schon im Laufe des 4. Jahrhunderts solche Zustimmung »als bloße Form empfunden wurde« (S. 275), und wenn nicht minder auch die Mitwirkung des Klerus zur syno-

da len Entscheidung damals schon ›zu einer bloßen Form geworden war‹ (S. 306). Das ist aber doch genau dasselbe, wie wenn Otto Ritschl sie, allerdings schon für das 3. Jahrhundert, als ›Decoration‹ bezeichnet (abgelehnt S. 299).

Die Theorie von der Reception läßt sich im Grunde nur halten unter der Voraussetzung, daß vermöge einer Art von prästabiler Harmonie oder von regelmäßiger Intervention Gottes die beiden Factoren, um die es sich handelt, der autoritativ und der sanctionirend wirksame, der die Initiative bildende und der das Ja und Amen dazu gebende, stets mit der Sicherheit der Herzklappen zusammenwirken und die Gesundheit des Lebens des ›Leibes Christi‹ sicher stellen. In der That gibt unser Verfasser nicht etwa bloß die Beschreibung eines idealen gesellschaftlichen Zustandes, darin alle wirksamen Organe durchaus normal fungiren und mit diesem Zusammenwirken den Bestand einer Gottesherrschaft sichern, sondern es liegt auch in der Consequenz seiner Darstellung, daß man sich solchen Urstand etwa nach Analogie der Kirchenlehre von der ursprünglichen Unschuld der Menschheit als ein geschichtliches Datum vorstellig mache. Das Bedürfniß nach Rechtsordnung konnte ja nur in demselben Maaße aufkommen, als der Kleinglaube mächtig wurde über den urchristlichen Idealismus (S. 162. 199), also gleichsam ein zweiter Sündenfall erfolgte (S. 163), indem gegenüber der rebellischen Opposition der Jünger, die der Clemensbrief bekämpft, die Führerrolle der Alten versagte (S. 156). Hier ist der Punkt, wo die scharfsinnigsten Deductionen unsers Verfassers, weil sie die Normalität des Neuen Testaments nicht ausschließlich am rechten Ort suchen, in eine bedenkliche Nähe mit denjenigen theologischen Theorien gerathen, welchen der Unterzeichnete aus hier nicht zu entwickelnden Gründen glaubte prinzipiell entgegentreten zu müssen (vgl. Einleitung in das Neue Testament, 3. Aufl. S. 170 f.).

Straßburg.

H. Holtzmann.

---

**Dräseke, Dr. Joh., Apollinarios von Laodicea.** Sein Leben und seine Schriften. Nebst einem Anhang: Apollinarii Laodiceni quae supersunt dogmatica. Auch unter d. Titel: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der alchristl. Literatur herausgegeben von O. v. Gebhardt und Ad. Harnack. VII. Band. Heft 3 und 4. Leipzig, Hinrichs 1892. XIV und 494 S. gr. 8°. Preis 16 Mk.

Seit etwa einem Jahrzehnt ist der Verf. auf dem Gebiete der Patristik unermüdlich thätig; es ist erstaunlich, wie Vieles er, obwol

durch sein Amt als Gymnasiallehrer gewis reichlich beschäftigt, da geleistet hat, und sein unabhängiges Forschen und sein glücklicher Spürsinn haben die Wissenschaft um manche wertvollen Erkenntnisse bereichert. Er läuft nicht bloß auf der Heerstraße, gerne nimmt er sich des bisher Vernachlässigten und Uebersehenen an: dahin darf man ja zweifellos den einst so berühmten Bischof von Laodicea, den Freund des Athanasius, Apollinarios rechnen. Eine Reihe von Aufsätzen in den verschiedensten Zeitschriften hatte ihm Drs. bereits gewidmet: nach dem Titel und Umfang des vorliegenden Werkes erwartet man eine zusammenfassende Untersuchung über den in der That solch Interesse verdienenden Mann und eine bequeme Mitteilung seiner litterarischen Ueberreste.

Eine Sammlung der letzteren ist unter allen Umständen verdienstlich, bisher mußte man sich die Fragmente, die in Schriften des Basilius, Gregor v. Nyssa, Leontius, Justinian u. A. oder unter falschen Namen wie des Julius v. Rom, des Athanasius erhalten sind, aus etwa 20 Bänden zusammensuchen, und Dräseke hat nicht bloß gesammelt, bei der Hauptschrift des Apoll. *περὶ τῆς θείας σαρκώσεως* hat er eine Art Reconstruction unternommen, indem er die in der Widerlegungsschrift des Gregor von Nyssa gegebenen Citate samt den anderweitig aufbewahrten Bruchstücken so ordnet, wie sie nach seiner Meinung ursprünglich dort auf einander gefolgt sein möchten. Praktischer wäre es gewesen, diesen sog. Anhang, der die Texte enthält von S. 202—401 (die Seiten 402—455 füllt eine adnotatio, den Rest 3 Register), dem untersuchenden Teil vorzudrucken, damit die Citate sogleich auf diesen Neudruck eingerichtet wären — jetzt bekommt man immer die umständlichsten Verweisungen auf Bücher, die Dräseke doch eben durch seine Appendix überflüssig machen will: aber das ist eine Kleinigkeit, und daß die Sammlung nicht vollständig ist, muß man, weil der Herausgeber diesen Anspruch ausdrücklich abweist, verschmerzen. Bezüglich der Psalmen-Metaphrase billige ich diese Enthaltbarkeit beinahe, denn sie bringt naturgemäß sehr wenig dem Apoll. Eigentümliches; den pseudojustinischen *λόγος παραινετικός πρὸς Ἑλληνας*, den Dräs. für ebenso sicher apollinaristisch hält wie den pseudobasilianischen *ἀντιρρητικός κατ' Ἐὐνομίον* S. 205—251, vermisse ich ungern, weil durch seine Aufnahme die Register noch vollständiger und lehrreicher geworden wären, und daß die Justinausgabe von v. Otto III, 2 allgemeiner zugänglich (p. IX) sein sollte als irgend eine Basiliusausgabe, ist mir zweifelhaft. Am bedauerlichsten aber erscheint mir die absichtliche Ausschließung der zahlreichen Bruchstücke von Apoll.' Erklärungsschriften zur h. Schrift. Daß die Catenen, in de-

nen die große Mehrzahl von ihnen zerstreut liegt, zum Teil noch ungedruckt sind, rechtfertigt dieses Verfahren schwerlich; das Ungedruckte konnte Dräs. ja ignoriren, wie er etwa ungedrucktes Dogmatisches auch ignorirt, und die z. B. in Cramers Catene zum Römerbrief gedruckten Abschnitte aus dem Commentar des Apoll. bieten manche auch für den »Dogmengeschichtsforscher« wertvollen Anhalte.

Um so weniger mache ich Dräs. daraus einen Vorwurf, daß er bei seiner Ausgabe keine Handschrift herangezogen hat, sondern, damit nicht das Bessere der Feind des Guten werde, nichts weiter erstrebte als »den Text nach den besten vorhandenen Ausgaben, an zahlreichen Stellen natürlich gebessert, gereinigt und mit den erforderlichen Schriftnachweisungen mancherlei Art versehen, zu geben«. Die Ausarbeitung von 3 Indices, dem der benutzten Schriftworte S. 456—462, dem der Eigennamen, und dem der voces graecae S. 465—495 ist sehr dankenswert, besonders aus dem ersten und dritten kann man ja das wertvollste Material zur Entscheidung literargeschichtlicher Fragen entnehmen. Eine solche Arbeit würde freilich bei dem letzten wesentlich leichter sein, wenn Dräs. die 30 Schriften (oder Schriftenreste), die er dem Apoll. zuschreibt, nicht nach ihrer vermeintlichen Entstehungszeit geordnet hätte, sondern so, daß die sicher ächten bei einander ständen und darauf die durch Dräsekes Vermutung auf ihn zurückgeführten folgten; das Vorhandensein oder Fehlen von sprachlichen Besonderheiten auf der einen oder anderen Seite würde dann deutlicher hervortreten als jetzt. Leider sind die Register nichts weniger als vollständig. Nur ein paar Beispiele. Bei *φύω* (*πέφυκα*) ist angeführt nur 294, 37, es fehlen mindestens 3: 354, 25. 359, 7. 363, 22; bei *παρουσία* ist von den 6 genannten Stellen eine falsch (lies 'st. 277: 377), es fehlen mindestens 350, 27. 372, 19. 27. 376, 34. 388, 17; bei *μεταπίπτειν* wird genannt nur 223, 31, es fehlen 346, 35. 361, 31. 368, 15; bei einem so wichtigen Artikel wie *θεοτόκος* fehlt 342, 2 oder bei *εικών*: 239, 26. 29. 374, 1. 376, 1; und warum bleibt neben *διάστασις* ein *διαστατός* ganz fort, neben *θεομαχέω* ein *θεομάχος* 362, 24, neben *προϋποτίθηναι* ein *προϋπόκειμαι* 361, 11?

Um die »Schriftnachweisungen« hat sich Dräs. allerdings nicht erfolglos bemüht, aber auch da hätte leicht beinahe das Doppelte geleistet werden können; allein auf S. 349 vermißt man zu Z. 3 Phil. 2, 7, zu Z. 11 Joh. 3, 13, zu Z. 12. 31 Gal. 4, 4, zu Z. 24 ff. Röm. 6, 3, der Prophetenspruch 343, 29 wird still übergangen. Das ist nichts Gleichgültiges, aus der Auswahl von Schriftworten und der Art ihrer Verwendung lassen sich unter Umständen entscheidende Schlüsse betreffs des Verfassers einer Abhandlung ziehen.

Auch die auf S. 203 wiederholte Behauptung, daß Dräs. auf die besten Ausgaben zurückgegangen sei, bewährt sich keineswegs durchweg. Für Nr. III S. 341—3 (aus dem Brief an Kaiser Jovian) ist die als schlecht bekannte Kölner Athanasius-Ausgabe von 1686 zu Grunde gelegt, während die Benedictiner (Paris 1698) einen erheblich besseren Text bieten, z. B. S. 341, 28 ist nach ihnen zwischen *ἄλλον δὲ* und *γενόμενον* einzuschieben: *ἐκ Μαρίας ἀνθρώπων μὴ προσκυνούμενον, κατὰ χάριν υἱὸν θεοῦ*, dagegen *πολλοὶ* ist zu streichen und in der folgenden Zeile ist statt *ἀλλ' ὡς ἔφην* zu lesen *ἀλλὰ τὸν ἐκ θεοῦ, ὡς ἔφην*. Und wo Dräs. wirklich die besten oder die einzigen älteren Ausgaben benutzt, kann man sich auf correcten Abdruck keineswegs verlassen. Ich habe dabei nicht etwa kleine Druckfehler im Auge, sondern erheblichere Auslassungen, wie z. B. allein auf S. 392 (aus Zacagni) Z. 4 ein [*φησι*] vor *πέπονθε*, Z. 5 ein *καὶ ἀγωνίαν* hinter *κάματος*, Z. 16 ein *τοῖς* vor *σωματικοῖς*. Und wenn Dräs. seine Vorlagen bezüglich der Interpunction, Accentuation u. dgl. gründlich corrigirt haben will, so muß ich auch das schon angesichts der genannten Seite bezweifeln, wo Z. 1 vor *συνιδεῖν* ein Komma, Z. 4 hinter *ἦνωται* statt des Punktes ein Fragezeichen und Z. 7 statt des Fragezeichens ein Komma zu setzen wäre. Oder hält Dräs. es für eine Verbesserung, wenn er constant S. 369, 16. 448, 2 und 491 sub v. *υλικῶς* statt *υλικῶς* schreibt? Ist die Schreibung *ἀειδιότης* neben *ἀίδιος* und *ἀιδίως* zu rechtfertigen und die beharrliche Unterscheidung eines *ἀγενεσία*, *ἀγένητος* und *ἀγενήτως* von *ἀγεννησία*, *ἀγέννητος* und *ἀγεννήτως*? Heilungen verdorbener Stellen im Texte durch Conjectur hat Dräs. so viel ich sehe fast nie vorgenommen, auch nicht wo sie sehr naheliegen. Z. B. S. 346, 31 ist statt des überlieferten *οὐ γὰρ τὸ αἰεὶ τὴν δόξαν ἔχοντι λόγῳ προστίθεται δόξα διὰ χάριτος* doch sicher *τῷ* zu lesen, und in den Zeilen 15—18 auf S. 284 ist weder etwas dunkel noch eine Corruption zu vermuten noch Beza's exegetischer Scharfsinn zu Hülfe zu nehmen, sondern lediglich ein *ὀ* in *ὄς* zu verändern: *εἰ δὲ ὁ ὢν παρὰ τοῦ πατρὸς ὄρᾳ τὸν πατέρα*, (Nachsatz:) *καὶ ὁ πατήρ αὐτὸς ἐναντὸν ὄρᾳ, ὄς ἔστι καὶ λέγεται καὶ πιστεύεται εἶναι ἀόρατος οὐχ ἑαυτῷ οὐδὲ τῷ ἐξ αὐτοῦ υἱῷ οὐδὲ τῷ παρ' αὐτοῦ ἀγίῳ πνεύματι ἀλλὰ πάσῃ τῇ κτίσει*. Sollte übrigens nicht 377, 24 (cf. 384, 29 f.: *τὴν τῶν ἀνθρώπων ἄδοξον φορέσας μορφήν*) *ἄδοξον* statt *ἐνδοξον* gelesen werden müssen, so daß Apoll. hier die glanzlose Erscheinung des Sohnes auf Erden in der Vergangenheit seiner glanzvollen Erscheinung in der Zukunft (Z. 27 f. *εἰς τὴν μέλλουσαν ἐνδοξον αὐτοῦ παρουσίαν*) gegenüberstellte?

In der adnotatio, deren Entfernung von den zugehörigen Texten

bei reicherm Inhalte sehr lästig wäre, empfangen wir außer der Angabe der Quellen, aus denen die betreffenden Schriften oder Bruchstücke entnommen sind, meistens nur den etwaigen Apparat der Vorlage. Wo für einen Text verschiedene Quellen vorliegen, da hat Dräs. wol die Absicht ein Verzeichnis der Varianten zu liefern, bisweilen mit einer Treue, die (S. 440, 6) zu 341, 21 adnotirt »ἡλθε] Edit. Athan. Anast. ἡλθεν Justin«, aber der Vorsatz wird nicht durchgeführt. Denn z. B. zu Nr. VI erfährt der Leser auf S. 441 zwar, daß die Hälfte davon an 2 verschiedenen Stellen überliefert ist, von den Differenzen der Ueberlieferung erfährt er nichts, obwol für Z. 9 das *θεδόν* (*δὲ καθ' ὅσον*) bei Mai Spicil. Roman. X, 2, 141 statt des *θεδός* *ibid.* S. 129 wenigstens ernste Erwägung verdient. Noch übler steht es bei Nr. VII, wo für ein Stück neben dem Lagarde'schen Texte einer bei Mai zur Hand ist. Was wir hier *peram scriptum invenimus* zählt Dräs. S. 442 ziemlich vollständig auf, läßt aber den Leser nicht ahnen, daß eine Zeile 350, 20 f. bei Mai ganz anders — und wahrscheinlich (vergl. mit 368, 7. 8) richtiger — lautet, nämlich *ἐν τε τῇ συνθέσει μένει καὶ τὸ σῶμα σῶμα καὶ ἡ θεότης θεότης* gegen Lag. *ἵνα ἐνωθέντος τοῦ λόγου τῷ σώματι ἀδιαίρετος μείνῃ ἡ θεότης*.

Noch auffallender allerdings ist, daß ein in dem so oft benutzten Büchelchen des Leontius *adversus fraudes Apollinaristarum* (Mai p. 138) enthaltenes Apoll.-Fragment unserm Herausgeber ganz entgangen ist; aus dem Brief an Sarapion (Nr. V, p. 347, 19 ff.) teilt Timotheos von Berytos in seinem Schreiben an den Bischof Homonios ein zweites nicht unwichtiges Stück mit, das er so einleitet: *λαβόντες ἐκ τῆς πρὸς Σαραπίωνα γραφείσης ἐπιστολῆς τάδε*. Nicht so schlimme Folgen hat ein gleichartiger Lapsus im Apparat S. 452, wo Dräs. sich freut für einen Satz aus des Apoll. christologischer Hauptschrift bei Photius *cod.* 230 einen älteren Zeugen als den Kaiser Justinian und den Anastasius entdeckt zu haben, nämlich Eulogius von Caesarea in einem jedenfalls nach der carthaginiensischen Synode vom Jahre 418 geschriebenen Buche. Nun winmelt aber der Auszug des Photius aus diesem Buche von Erörterungen über Cyrill † 444, Dioscur † 454 und den Antiochener Severus c. 515: eine Synode von Carthago wird überhaupt nicht erwähnt, eine von 418 ebenso wenig; *ἡ ἐν Καλληδόνι σύνοδος* ist natürlich die berühmte Synode von Chalcedon 451 und der Eulogius, von dem Phot. handelt, der in den monophysitischen Händeln so stark beteiligte Patriarch von Alexandrien um 600! Daß der in Rede stehende Satz aus Apollin. in der Hauptsache bei Phot. noch einmal, nämlich *cod.* 229 p. 250\*

zu lesen ist und in anderer Fassung als cod. 230, hat Dräs. auch jetzt noch nicht bemerkt.

Dabei darf ich einen ähnlichen Misgriff aus dem ersten Teile des Buches nicht unerwähnt lassen: S. 103 führt Dräs. aus Photius cod. 229 p. 255<sup>b</sup> »ein wenig beachtetes« Zeugnis des zeitgenössischen Syrers Ephräm an zu Gunsten einer Correspondenz zwischen Basilius und Apoll.; dieselben Merkmale wie bei cod. 230 zeigen sofort, daß wir es mit einem Manne des 6. Jahrhunderts zu thun haben, also keinem Zeitgenossen, der vor 380 gestorben ist: der Ephraimios, den Phot. excerptirt, ist der Patriarch von Antiochien c. 530! Dessen Zeugnis aber ist für das Thema von S. 103 ohne allen Wert.

Wenn sonach Dräs. als bloßer Herausgeber den an solche Arbeit zu stellenden Ansprüchen nicht genügt hat, so bleibt die Frage, wie es ihm gelungen ist, die schwerere Aufgabe der Reconstruction zu lösen bei Nr. 17, der nur in Fragmenten erhaltenen Schrift *Ἀπόδειξις περὶ τῆς θείας σαρκώσεως τῆς καθ' ὁμοίωσιν ἀνθρώπου* S. 381 bis 391? Er gibt da die durch Gregor von Nyssa erhaltenen Stücke genau in der Reihenfolge, wie sie in dessen Antirrheticus zur Erörterung gelangen und schiebt die sonstwo begegnenden Citate aus dem Werke geeigneten Ortes zwischen die gregorianischen. Für abgeschlossen kann ich auch hier die Arbeit nicht halten. Daß Gregor S. 183 (ed. Zacagni) dieselbe Stelle aus Apoll. im Auge hat wie S. 179, hat Dräs. nicht bemerkt; er druckt sie 385, 11—13 wieder ab ohne jeden Verweis auf 384, 36 f., und ähnlich liegt es bei 382, 19 f. und 26 f. Wie wenig man hoffen darf, die ursprüngliche Reihenfolge bei Dräs. vorzufinden, wird 392, 5 offenbar, wo ein Citat aus Gregor c. 58 p. 284 behandelt wird, als ob es sich eng an das vorherbesprochene anschliesse, während Gregor ausdrücklich sagt *φησὶν ἐν τοῖς πρὸ τούτου*. Noch deutlicher wird der gleiche Fehler 384, 3 (= Gregor p. 166), wo die Ausnutzung von Sach. 13, 7 durch Apoll.' Exegese, als *ἐν τοῖς πρὸ τούτου* geschehen, besprochen wird. Schon S. 383, 14 war diese *Ζαχαρίου φωνή* erwähnt worden, dahin gehört natürlich das von Gregor zufällig erst später gebrachte Citat. Der Satz 382, 30 f. dürfte doch die Fortsetzung von dem 382, 26 ff. sein, ist also nicht durch Absatz von ihm zu trennen, ebenso scheint es mir mit 390, 35 f. und Z. 31—33 zu stehen, vollends mit 384, 24 f. und Z. 26—28. Wenn Stellen bei dem Nyssener wiederholt citirt werden, wird das von Dräs. fast nie notirt. Am unangenehmsten sind indessen mehrere Weglassungen. So fehlt vor 382, 11 die Inhaltsangabe über einen verlorenen Abschnitt bei Gregor p. 141: *κατασκευάσας διὰ πολλῶν τὸ τριφυρὲς ἢ τριμερὲς ἢ*

ὅπως ἂν ἐθέλη τις ὀνομάζειν τὸ ἀνθρώπινον σύγκριμα, und 382, 16 nichts wegzulassen von Gregors Bericht hätte sich wol verlohnt. Gregor p. 154, 19 ff., der Passus über des Apoll. Ansicht von einer ewigen *σάρκωσις*, hätte 383, 16 nicht übergangen werden sollen. Vor 385, 1 fehlt ein wichtiges Stück der Inhaltsangabe aus Greg. p. 179, cf. vor 383, 21. 34. Wie Apoll. Sach. 13, 7 für seine Zwecke brauchbar machte, erfahren wir in Dräs.' Sammlung gar nicht; Gregor hat es uns p. 161 mitgeteilt, indem er erst die Stelle des Propheten vorführt *φομφαία ἐξεγέρθητι ἐπὶ νομέα μου καὶ ἐπὶ ἄνδρα συμφυλόν μου* und nach kurzer Skizzirung seiner Auffassung fortfährt: *'Απολλινάριος δέ φησι κατὰ τοῦ Κυρίου τὴν φομφαίαν ἐγείρειν διὰ τὴν τοῦ νομέως προσηγορίαν* etc. Der Satz des Apoll.: *'Ἄλλ' ἄνθρωπος ἦν τῷ σώματι [φησί] τὴν τῶν ἀνθρώπων ἄδοξον φορέσας μορφὴν* wird zwar aus Gregor p. 176 auf S. 384, 29 eingereiht, dagegen nicht die vollständigere Mittheilung desselben bei Greg. p. 174: *αὐτὸν εἶναί φησι θεὸν μὲν πνεύματι τὴν τοῦ θεοῦ δόξαν ἔχοντα, ἄνθρωπον δὲ σώματι τὴν τῶν ἀνθρώπων ἄδοξον φορέσαντα μορφὴν.*

Die angeführten Beispiele werden genügen, um das Urtheil zu rechtfertigen, daß diese erste Ausgabe der dogmatischen Werke des Laodicensers, soweit sie erhalten sind, auch ohne Heranziehung von Handschriften um Vieles exacter und verlässlicher hätte ausfallen können. Zu meinem Bedauern kann ich von dem ersten Teile des Buches nicht viel Besseres sagen.

Nicht als ob sich nicht auch da recht verdienstliche Parteen fänden, Untersuchungen, durch die der Verf. die Forschung gefördert hat, und die unbedingt Beifall erhalten werden; z. B. die Verteidigung der Autorschaft unseres Apoll. für die Psalmenmetaphrase S. 63—73 gegen Ludwicks und Rzach's Hypothese, wonach sie aus dem 5. Jhdt. stammte — inzwischen hat Ludwig jene Ansetzung ebenfalls aufgegeben —, aber weitaus das Meiste davon war ja bereits bekannt aus älteren Aufsätzen Dräsekes; und was man jenen Vorarbeiten gegenüber von diesem größeren Werke (200 Seiten) erwartet, eine innerlich geschlossene Gesamtdarstellung von des Apoll. Leben und schriftstellerischer Thätigkeit, das erhält man leider nicht. Die Scheidung in 2 Hälften: Leben des Apoll. 3—82 und Schriften des Apoll. 83—202 ist durch nichts gerechtfertigt; besser paßte ferner für die 2. Hälfte die Ueberschrift: Specialuntersuchungen über diejenigen Schriften, die erst Dräs. durch Conjectur oder — so beim Briefwechsel des Apoll. mit Basilius — gegen allgemeinen Widerspruch für Apoll. in Anspruch genommen oder die er erst — wie die *ἀπόδειξις* über die Fleischwerdung — einigermassen zu re-

construiren versucht hat. Der erste Teil beschreibt nur scheinbar die 3 Hauptperioden im Leben des Laodiceners — 1) bis 362, 2) von 363 bis zur Abfassung der *κατὰ μέρος πίστεως*, 3) von der *ἀπόδειξις* bis zum Tode des Apoll. — in der Hauptsache gibt er litterargeschichtliche Behandlung seiner nicht im 2. Teil erörterten Schriften. Also nicht wie »Leben« und »Schriften« unterscheiden sich I und II, sondern wie: durch Ueberlieferung oder durch C. P. Casparis Scharfsinn gesichertes Eigentum des Apoll. und durch Dräseke für ihn zurückerobertes. Nun ließe sich diese Einteilung wol rechtfertigen, wenn zuerst aus absolut sicherem Material ein Bild von der Persönlichkeit des Bischofs, von seinem Lebensgang, seiner Schriftstellerarbeit, seiner litterarischen und theologischen Eigentümlichkeit entworfen und dann gezeigt würde, wie durch glückliche Combination jenes Material erheblich bereichert und dadurch das Bild viel weiter ins Einzelne ausgeführt werden könne. Aber solch ein fester Plan ist in dem Buche nicht zu spüren; wir bekommen eigentlich nur Detailuntersuchungen, lose zusammengehalten durch den Namen des Apollinarios. Eine Umschmelzung des Inhalts der älteren Zeitschriftenartikel im Interesse der neuen Aufgabe hat nicht stattgefunden, und andererseits hat der Verf. das dort schon Gesagte hier nicht so vollständig wiederholt, daß man sein Buch ohne Rücksicht auf jene Aufsätze verwerten könnte. Wichtige Argumente, die dort ausgenutzt sind, werden hier übergangen; Belegstellen z. B. aus Sokrates oder Sozomenos werden wol dort aber nicht hier dem Leser vorgeführt oder, wenn dies geschieht, wird jede genauere Angabe über den Fundort unterlassen. So entsteht der Eindruck der Ungleichmäßigkeit und der Unvollständigkeit: Arbeiten des Apollin., die Dräs. noch nicht in einem Spezialaufsatz behandelt hatte, wie seine Streitschriften gegen Porphyrius und gegen Marcellus werden allzukurz oder sogut wie gar nicht besprochen. Ich verlange von solch einem Buche keineswegs eine Geschichte der Hinterlassenschaft des Apoll., aber, was z. B. ein ihm so nahestehender Schriftsteller wie Hieronymus von ihm und seinen Arbeiten an allerdings recht verschiedenen Orten mitteilt, hätte dem Leser doch vollständig vorgelegt werden müssen.

Biographische Kunst, Gestaltungskraft und die Gabe anziehender Darstellung hat der Verf. ohnehin wenig bethätigt; er schreibt überaus breit, bisweilen schwerfällig, liebt Wiederholungen und Abschweifungen (z. B. die Note über Jahn's Eustathios-Ausgabe S. 9 und der Excurs über die Vorgeschichte des Georgios von Laodicea S. 9 f. sind doch gewis überflüssig), und der übergroße Nachdruck, mit dem er immer wieder das von ihm erst Aufgefundene und das

Zwingende oder Bündige seiner Beweise betont, wirkt auch nicht erfrischend. Würde doch statt der vielen Lobsprüche auf Apoll., der nicht oft genug als ›der große Mann‹, ›der große Laodicener‹, eine ›gewaltige Persönlichkeit‹, ›schrift-‹ oder ›geistesgewaltig‹ gepriesen werden kann, lieber dargestellt, worin seine Größe, seine Bedeutung für die Geschichte der Theologie besteht. Dergleichen ist im Titel ja nicht ausdrücklich versprochen, aber wie kann der Leser eigentlich nach den Wünschen des Verf. über die Abfassung theologischer Werke durch Apollinarios urteilen, wenn er nicht genau weiß, was dieser gewollt und gelehrt hat und was seine Denk- und Schreibart von der anderer großer Zeitgenossen unterscheidet?

Trotz dieser Mängel könnten indessen Dräsekes Ausführungen noch von ungewöhnlicher Bedeutung sein, wenn alles von ihm darin — größtenteils von ihm zum ersten Male — Behauptete zwingend erwiesen oder auch nur sehr wahrscheinlich gemacht wäre. Ich kann das aber nicht zugeben. So kleine Versehen, wie wenn er S. 22 nach Th. Zahns abschließenden Untersuchungen doch noch den Lycier Methodius als M. ›von Tyrus‹ bezeichnet, habe ich dabei nicht im Auge, will auch kein Aufhebens machen von dem seltsamen Schlusse S. 10 f., daß Apoll. schon 328 die Wahl des Athanasius zum Bischof in Alexandrien ›mit lebhafter innerer Anteilnahme begrüßt‹ haben müsse, weil er nach Sozom. II, 17 irgendwo einen detaillirten Bericht über die Vorgeschichte dieser Wahl geliefert hat: als ob ihm das Interesse dafür und die Belehrung darüber nicht ebensogut nach 346 gekommen sein könnte!

Auffallender ist schon, daß S. 14 f. die doch wahrhaftig für das Leben des Apoll. nicht geringfügige Frage nach einem Gegenbischof Pelagius in Laodicea mit ein paar Zeilen erledigt und der Schein erweckt wird (›ein gewisser Pelagios‹), als ob wir von diesem Manne weiter nichts wüßten, während wir durch alle Fortsetzer der Euseb'schen Kirchengeschichte, den Philostorgios nicht ausgenommen, durch den Briefwechsel des Basilius und sonsther über ihn recht gut unterrichtet sind, insbesondere wissen, daß er zu den Homousianern zählte. S. 14 freilich und S. 24 rechnet Dräs. ihn zu den dem Arianismus zugeneigten (›arianisch gesinnten‹) und nur aus Liebedienerei gegen den Kaiser nicänisch redenden Bischöfen der antiochenischen Synode von 363; aber was es mit dieser arianischen Gesinnung auf sich hat, beweist am klarsten die von Dräs. ausdrücklich erwähnte Thatsache, daß an ihrer Spitze Meletios stand, dessen arianische Gesinnung sich in den Verfolgungen unter Valens doch ganz merkwürdig geäußert haben müßte!

Bedenklicher ist, daß Dräs. so häufig die Texte der griechischen

Quellen misversteht. So übersetzt er S. 17 das bei Suidas erhaltene Urteil des Philostorgios über Apoll. Was er da seinen Autor von Tüchtigkeit in streng wissenschaftlicher Darstellung und höherem rhythmischem Schwung sagen läßt, ist mir mindestens bedenklich, aber wie konnte Dräs. die Notiz, daß der λόγος bei Gregor ἦν εἰπεῖν Ἀπολλιναρίου μὲν ἀδρότερος, Βασιλείου δὲ σταθερώτερος — als ob statt der Genetive Nominative daständen, — wiedergeben: In der mündlichen Rede stand Apollinarios eine größere Fülle und Kraft des Ausdrucks zu Gebote, dem Basileios mehr Ruhe und Würde? — Nach S. 104 soll Basilius in ep. 131 an Olympios schreiben: »Ich selbst mache Niemandem einen Vorwurf, wenn er etwa infolge irgend eines Umgangs in Irrlehre geräth (ihr kennt ja die Männer, auch wenn ich keinen Namen nenne), weil jeder doch nur für seine eigene Sünde sterben soll«. Der Hauptgedanke, daß Bas. einem in Irrlehre Gerathenen eventuell keinen Vorwurf mache, ist fast ebenso abenteuerlich wie die Begründung für diesen vermeintlichen Gedanken; Basil. sagt in Wirklichkeit etwas ganz Anderes, nämlich: wenn ein X aus dem Freundeskreise von Y in Häresie verfällt und excommunicirt wird (Ihr versteht, wen ich meine), so erhebe ich da keine Anklage mit gegen Y, weil der nicht für die Sünde des X, sondern ein Jeder für seine eigene bestraft wird (εἰ τις ἐκ τῆς ἑταιρίας τινὸς εἰς αἵρεσιν ἀπεσχίσθη)!

S. 91 hören wir, es weise auf Jahrhunderte der Entwicklung zurück, wenn der Verf. der pseudo-justinischen Cohortatio ad gentiles klagt, daß die Hellenen um des alten Wahnes ihrer Vorfahren willen »immer noch nicht den heiligen geschichtlichen Schriften, d. h. wie der Zusammenhang lehrt, den Evangelien Glauben schenken sollen (Kap. 9 S. 91)«. S. 94 f. kommt Dräs. nochmals auf den Satz zu sprechen und findet jetzt betreffs der dort genannten h. Schriften: »offenbar können es an dieser Stelle alttestamentliche und neutestamentliche sein«. Nachdem er später wiederholt hat, die Beziehung der Worte in Kap. 9 auf das Neue Test. könne zweifelhaft sein, fährt er fort: das sei »nicht im mindesten der Fall bei cap. 13 S. 14 DE«. »Diese Worte können nicht missverstanden werden, sie enthalten eben dasjenige, auf Grund dessen Sozomenos von δόξα τῆς τῶν ἱερῶν λόγων μαρτυρίας redet, und sind unbedingt beweisend«. Nämlich Sozom. hist. eccl. V, 18 berichtet von einem λόγος, den Apollin. πρὸς αὐτὸν τὸν βασιλέα (Julian) ἤτοι τοὺς παρ' Ἑλλησι φιλοσόφους unter dem Titel ὑπερ ἀληθείας geschrieben, worin er auch ohne das Zeugnis der heil. Schriften zeigte, wie sie abgeirrt seien von den richtigen Vorstellungen über Gott. Das heißt doch wol nichts anderes als: Statt mit Schriftbeweisen hat Apoll.

lediglich mit Vernunftgründen die Widerlegung des heidnischen Irrtums unternommen. Nach Dräs. aber kann sich das Zeugnis der h. Schriften bei Sozom. »schwerlich auf die ATlichen Schriften, besonders auf die des Moses bezogen haben, weil Julian über deren hohes Alter genau unterrichtet war und sie »doch auch noch bei den Juden in hohem, wohlbegründetem Ansehen standen« (!), »sondern auf die Evangelien und die Briefe des Apostels Paulus, um welche sich die christliche Kirche gesammelt hatte und welche deswegen von den Hellenen besonders schroff zurückgewiesen und verworfen wurden. »Von Niemandem ist bisher darauf geachtet worden, daß Sozomenos' Bemerkung auf das genaueste durch den Wortlaut zweier Stellen der Cohortatio bestätigt wird«, nämlich der vorher besprochenen in c. 9 und 13. Das ist der zwingendste Beweis für die Abfassung der Cohort. durch Apollinarios! Leider ist die Beschränkung der *λεγοι λόγοι* bei Sozom. auf die Evangelien und Paulusbriefe ebenso absolut willkürlich wie die Auslegung von Cohort. 9 und 13 falsch ist. An beiden Stellen kann der Verf. nur an ATliche Bücher denken: an der ersten erklärt er die weit vor aller griechischen Schriftstellerei liegende Zeit des Moses mit für die Heiden gültigen Argumenten bestimmen zu wollen — nur darum und nicht um »die Grundlegung einer christlichen Philosophie der Geschichte« handelt es sich — *οὐ γὰρ ἀπὸ τῶν θείων καὶ παρ' ἡμῖν ἱστοριῶν μόνον ταῦτα ἀποδείξαι πειρωμαι*, da Ihr diesen noch nicht Glauben schenkt (nb. das »noch nicht« wird im Blick auf die erhoffte Bekehrung gesagt, das »immer noch nicht« ist eine willkürliche Färbung) *ἀλλ' ὑπὸ τῶν ὑμετέρων ... ἱστοριῶν*; da wüßte ich doch nicht, aus welchen NTlichen Schriften denn ein Beweis für das Alter des Moses hätte erbracht werden können, während er aus den ATlichen Geschichtsbüchern so oft erbracht worden ist. Wenn der Verf. also hier nur an ATliche denken kann, so ist das noch offenkundiger in c. 13, wo er die heil. Schriften der Christen mit denen der Juden für identisch erklärt: *Τὸ δὲ παρὰ Ἰουδαίοις ἔτι καὶ νῦν τὰς τῆ ἡμετέρας θεοσεβείας διαφερούσας σάξασθαι βίβλους θείας προνοίας ἔργον ὑπὲρ ἡμῶν γέγονεν*, denn damit wir nicht, wenn wir sie aus der Kirche (= Gotteshaus) herbeiholen, Uebellollenden einen Anlaß geben uns als Fälscher zu verlästern, bitten wir, daß sie aus der Synagoge der Juden herbeigeht werden. So nach bleibt von diesem Hauptargument für die interessante These Dräsekes nichts bestehen. Mit den meisten anderen verhält es sich ebenso. Wie kann man im Ernste (S. 92) aus einem *οὐ συνοίσει ὑμῖν πρὸς ἄνδρας τὰ τῶν ποιητῶν εἰδότας λέγειν. Ἰσασι γὰρ τῆν*

ὅπ' αὐτῶν γελιοιτάτην περὶ θεῶν θεογονίαν λεγομένην etwas zu Gunsten des Apoll. entnehmen, weil das nicht Jeder von sich sagen könne, weil der Schriftsteller, der sich »mit unverkennbarem Selbstbewußtsein« als einen Mann bezeichne, der Dichter, besonders den größten von ihnen, zu lesen verstehe, diese Fähigkeit in besonderer Weise besessen, sich dem Dichterstürzen vielleicht selbst als Dichter und Nachahmer innerlich verwandt gefühlt haben müsse. — Oder wie verdirbt sich Dräs. S. 85 ff. den Eindruck, den die Thatsache, daß ein von der Cohortat. c. 11 angeführter Orakelspruch nach Euseb. Praepar. evgl. IX, 10, 3 in der Schrift des Porphyrius *περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* überliefert war, zu Gunsten seiner Hypothese etwa auf den Leser machen kann, durch die ganz haltlosen Schlußfolgerungen, die er sonst noch aus dem Wortlaut der Stelle zieht. Bei Pseudojustin nämlich heißt es: *ἀφήμενοί ποῦ ... τῶν ποιητῶν ἐπὶ τὴν τῶν χρησθηρίων ἀπάτην τραπήσεσθε· οὕτω γὰρ ἀκήκοα λερόντων τινῶν· οὐκοῦν ἀκόλουθον ἡγοῦμαι, ἃ παρ' ὑμῶν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λερόντων ταῦτα ἐν καιρῷ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν.* Es liegt auf der Hand, daß die ἀπάτη von den *χρησθηρία* nur aus dem Bewußtsein des Christen heraus gesagt ist; namentlich der Blick auf das folgende Citat und seine Einleitung zeigt, daß Verf. dies verdammende Urteil nicht von den *τινές* gehört hat. Nach Dräs. aber wird dadurch die Abhängigkeit des Verf. von Diogenianos und Porphyrios klar, weil diese davon geredet haben, wie häufig Trug und Täuschung bei der Befragung der Orakel mit unterliefen und zu Tage traten. Man denke: der Verfasser einer *ἐκ λογίων φιλοσοφία* Quelle für den Satz: Von Philosophen und Dichtern wenden wir uns zu dem Betrug der Orakelsprüche! Und weil der Verf. *πρότερον* gehört haben will, was er jetzt den Hellenen sagt, muß er die Zeit, in der er jene Schrift des Porphyrius kennen lernte, von dem Zeitpunkte, in dem er die Cohortatio schreibt, durch eine Reihe von Jahren getrennt wissen (S. 87): während natürlich das *πρότερον* — *ἐν καιρῷ νῦν* nichts weiter als die Reihenfolge der beiden Acte, des *παρ' ὑμῶν ἀκούειν* und des *πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν* scharf hervorheben soll, um jeden Widerspruch der Gegner abzuschneiden; daß *πρότερον* bedeutet »vor einer Reihe von Jahren« ist doch wol eine recht kühne Behauptung.

Ich will mit diesen Einwendungen gegen Dräs.'s Argumente für Abfassung der Cohortatio durch Apollinarios nicht behaupten, daß eine solche ausgeschlossen sei; in der Zeitschr. f. Kgesch. VII hat Dräs. seine Hypothese eindrucksvoller vertreten: nur für ausgemacht kann die Sache keinesfalls gelten, und die hier S. 83—99 vorge-

tragenen Argumente werden sämtlich einen kritischen Leser eher abschrecken als überzeugen.

Etwas glücklicher scheint mir Dräs. S. 100—121 zu agiren, wo er der aus 4 Briefen — er hat sie dankenswerther Weise ganz mitgeteilt — bestehenden Correspondenz zwischen Basilius und Apollinarios, die Cotelier zuerst veröffentlicht, aber auch sogleich als Fälschungen verworfen hatte, die Echtheit erkämpfen möchte. Ich kann nicht leugnen, daß Manches dafür spricht; nur die Datirung auf 361/2, die Dräs. vornimmt, scheint mir unmöglich. Wie kann man dem Basil., der (S. 112) mit dem ehrwürdigen Bischof Dianios von Caesarea um seiner Condescendenz gegen den Semiarianismus willen 359 alle kirchliche Gemeinschaft abgebrochen hatte, zutrauen, daß er sich 361 noch bei Apoll. Raths erholen muß über Sinn und Schriftgemäßheit des *ἁποούσιος*, daß er gar den Vorschlag macht das *ἁποούσιος* durch *ἁπαράλλάκτως ὅμοιος* zu ersetzen. Auch ist nicht zu übersehen, daß Basil. in den siebziger Jahren auf die Vorwürfe seiner Feinde erwidert, er habe an Apoll. nur einmal als Laie an den Laien geschrieben und nie über Theologisches, sondern bloße Höflichkeiten ausgetauscht. Ob Dräs. mit genügendem Grunde den *ἀντιορητικὸς κατ' Ἐὐνομίον* des Apoll. in dem sog. 4. und 5. Buche des Basilius wiedererkannt hat und ob die bisher herrenlosen *διάλογοι περὶ τῆς ἀγίας τριάδος*, in denen ein Anomöer von einem Orthodoxen überführt wird, ebenfalls von Apoll. herkommen, will ich hier, um nicht zu viel Raum zu beanspruchen — und mit wenigen Worten läßt sich darüber nichts ausmachen — unerörtert lassen; bewiesen sind auch da die Thesen Dräsekes nicht.

Für sicher halte ich, daß die als Nr. XI — gegen die von Dräs. bevorzugte Reihenfolge wäre übrigens Mancherlei einzuwenden — gedruckte Abhandlung *περὶ τριάδος*, die aus der pseudojustinischen *expositio rectae fidei* bei Otto, *Corpus Apolog.* vol. IV reconstruirt worden ist, nicht dem Apoll. zugeschrieben werden darf. Sie weicht in der gesamten Haltung, im Ton und im Sprachschatz m. E. völlig von den echten Schriften des Apoll. ab und, von kleineren Differenzen zu schweigen, der Apoll., der in dem Briefe an Kaiser Jovian 363/4 (Nr. III bei Dräs. p. 341) schon so bestimmt erklärt hatte, *ὁμολογοῦμεν . . . οὐ δύο φύσεις τὸν ἕνα υἱόν, μίαν προσκυνητὴν καὶ μίαν ἀπροσκύνητον, ἀλλὰ μίαν φύσιν τοῦ θεοῦ λόγον σεσαρκωμένην καὶ προσκυνουμένην μετὰ τῆς σαρκὸς αὐτοῦ μὴ προσκυνήσει*, kann unter keinen Umständen, während sonst die Sätze jenes Jovian-Bekenntnisses immer wieder durchklingen (z. B. Nr. VII p. 348 *λέγουσι . . . δύο φύσεις καίτοι τοῦ Ἰωάννου σαφῶς*

ἓνα ἀποδείξαντος τὸν κύριον . . . μία φύσις ἐστίν, ἐπειδὴ πρόσωπον ἐν ἔχων εἰς δύο οὐ διαιρεῖται), in einer Schrift über die Trinität nach 370 (Nr. XI, p. 360. 361) seine Lehr so formuliren: ὡς ἐν μὲν φῶς καὶ εἷς ἥλιος, φύσεις δὲ δύο, ἡ μὲν φωτὸς ἡ δὲ σώματος ἡλιακοῦ οὕτω κἀνταῦθα εἷς μὲν υἱὸς καὶ κύριος καὶ Χριστὸς καὶ μονογενής, φύσεις δὲ δύο ἡ μὲν ὑπὲρ ἡμᾶς ἡ δὲ ἡμετέρα, und: εἶπατε ἡμῖν οἱ τὸν χριστιανισμὸν πρεσβεύειν σχηματιζόμενοι οἱ ἐπ' ἀναίρεσει τῶν δύο φύσεων τὰ τοιαῦτα ζητοῦντες καὶ προσχόμενοι. Dräs. glaubt freilich (S. 177) durch seine Erklärung der letzteren Stellen — die erstere läßt er, so viel ich sehe, unberücksichtigt — auf S. 172—6 alle Schwierigkeiten »auf die natürlichste, ungezwungenste Weise beseitigt« zu haben, indem er in jenen Zeilen eine versteckte Polemik gegen die Kappadocier findet, namentlich gegen Gregor von Nyssa, dessen Vergottungslehre augenscheinlich zum Doketismus führe. Allein in seinem Eifer »das schon vorher auf Grund anderweitiger Untersuchungen gewonnene Ergebnis zu befestigen« übersieht er, daß er die Frage durchaus verdreht hat. Es handelt sich für die Kritik hier nicht darum festzustellen, ob die Kappadocier oder einer von ihnen mit Recht als auf Aufhebung der zwei Naturen ausgehend bezeichnet werden durften, sondern ob ein Apollinarios derartige Vorwürfe gegen theologische Gegner, gleichviel wie sie hießen, erheben konnte. Und das ist rundweg zu verneinen, es kann einer nicht zugleich Monophysit und entschiedener Vorkämpfer des Dyophysitismus sein.

Ich mache zum Schluß darauf aufmerksam, wie es sich an dieser Stelle besonders deutlich als nachteilig für die anregenden und scharfsinnigen Untersuchungen Dräsekes erweist, daß er nirgends im Zusammenhang die theologischen Anschauungen des Apoll. zu fixiren versucht hat; bei jeder Darstellung von dessen Naturenlehre mußte sich die Unmöglichkeit ergeben Sätze wie die auf S. 360 und 361 dem Bischof von Laodicea zuzuschreiben. Die dogmengeschichtlichen Thatsachen sind nun einmal auf solchem Felde die wichtigsten Hilfsmittel der litterarischen Kritik.

Marburg.

Ad. Jülicher.

**Paulus, Nicolaus, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung 1891. VI u. 444 S. 8°. Preis 4 Mk.**

Je öfter ich es beklagt habe, daß die Gegner der Reformation von den römischen Historikern vernachlässigt werden, um so mehr muß ich mich freuen, daß der Augustinermönch Joh. Hoffmeister, nicht einer der Unbedeutendsten, jetzt einen Biographen gefunden hat. Das Verdienst in neuerer Zeit wieder auf seine Bedeutung aufmerksam gemacht zu haben, gebührt H. Rocholl, der in seinem Werke »Einführung der Reformation in Kolmar« (Kolmar 1876) und dann in einem Aufsatz in der praktisch-theologischen Zeitschrift: »Mancherlei Gaben und ein Geist 1879« den Elsässer Ordensmann gebührend gewürdigt hat. Dann hat der für die Wissenschaft viel zu früh verstorbene A. v. Druffel die in Neapel aufgefundenen Briefe, die H. als Provincial der rheinisch-schwäbischen Augustinerprovinz an den Ordensgeneral Seripando gerichtet hat, mit einer Skizze seines Lebens und einem Verzeichniß seiner Werke in den Abhandlungen der Münch. Akad. III. Cl. XIV Bd. 1. Abth. 1878 veröffentlicht (Vgl. Nachträge in Ztschr. f. Kirchengesch. III, 485 ff.). Das immerhin noch recht spärliche Material ist nun wesentlich dadurch bereichert worden, daß Paulus die Briefe des Seripando an Hoffmeister aus dem Archiv des Augustinerordens in Rom zu Gebote standen, die er als Beilagen zu seinem Buche mit den Regesten der von Druffel edirten Schreiben zum Abdruck bringt. Vier weitere Briefe Hoffmeisters lieferte dann noch G. Waldner in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. VI. Bd. Karlsruhe 1891. Aber auch aus dem schon von mir für die frühere Zeit ausgebeuteten, in München handschriftlich vorhandenen Auszuge aus den Registern des Generalarchivs in Rom hat der Verfasser manche neue Notiz gebracht. Und auch deshalb begrüße ich vorliegende Arbeit, weil sie unsere Kenntniß der Geschichte der deutschen Augustinercongregation, für deren Aufhellung, nachdem ich zum ersten Mal den Gegenstand in wissenschaftlicher Weise zu behandeln unternommen hatte, noch viel zu thun ist, zu fördern sucht und hinsichtlich ihres Ausgangs auch wirklich erörtert. Und mit Johann v. Staupitz und der Geschichte der deutschen Augustinercongregation beschäftigen sich mehrere nicht unwichtige Vorarbeiten des Verf., auf die um so mehr eingegangen werden muß, als derselbe die in ihnen gewonnenen Resultate in seinem größeren Werke unter Verweis auf die dort gegebene Begründung einfach aufnimmt. — In einem Aufsatz in der Ztschr. f. Kirchengesch. Bd. II, 1877 S. 460 ff. hatte ich wahrscheinlich ge-

macht, daß Luthers Romreise mit inneren Bewegungen im Augustinerorden zusammenhinge, indem sieben Convente der deutschen Augustinercongregation sich gegen den Plan des Generalvikars Joh. v. Staupitz, die deutsche Congregation mit der sächsischen Augustinerprovinz zu verbinden, erklärten, was dann die Absendung Luthers nach Rom veranlaßte. In diesem Falle mußte die Romreise in den Herbst 1511 verlegt werden. In alledem stimmt P. in seinem Aufsätze »Zu Luthers Romreise« im Historischen Jahrbuche XII, 1891 S. 68 ff. und Joh. Hoffmeister S. 122 mir bei, dagegen weicht er hinsichtlich der Frage ab, wessen Interessen Luther dort vertreten habe. Ich nahm an, daß Luther von Staupitz geschickt worden sei, unterließ aber nicht, was Paulus hätte beachten sollen, später in meiner Lutherbiographie I, 75 f. vgl. S. 369 darauf hinzuweisen, daß Luther vielleicht auch das Vertrauen eines Teiles der dissentirenden Brüder besessen habe und daß vielleicht auch Erfurt zu den dissentirenden Conventen gehört habe. Paulus teilt nun aus dem mir nicht zugänglich gewesenem Werke des *Milensius*, *Alphabetum de Monachis etc. Pragaе 1613. 4<sup>o</sup>. S. 223* eine Stelle mit, welche die 7 dissentirenden Klöster nennt <sup>1)</sup> und die Behauptung des Cochleus, daß Luther *quod esset acer ingenio et ad contradicendum audax et vehemens*, nach Rom geschickt worden, in sichtlich verallgemeinernder Form wiederholt: *ut tandem Martinum Lutherum monachum frontosum ac linguacissimuu Romam transmitterent*. Die Abhängigkeit des Milensius von Cochleus hätte P. nicht leugnen sollen. Immerhin bleibt die Notiz wichtig genug. Gehörte Erfurt, woran jetzt nicht mehr zu zweifeln ist, zu den gegnerischen Conventen, dann dürfte Luther jedenfalls nicht nur den Standpunkt des Staupitz zu vertreten gehabt haben. Damit ist aber noch nicht gesagt, »daß Luther nach Rom gesandt worden ist, um dort bei der Kurie gegen die getroffenen Maßregeln Protest einzulegen« (zur Romreise a. a. O. S. 73 vgl. Verf. Hoffmeister S. 122). Nach dem von mir (Ztschr. f. Kirchengesch. II, 470) mitgeteilten Schreiben des Nürnberger Rats von Staupitz vom 19. Sept. 1511 fürchteten die Nürnberger von der Ausführung der Pläne des Staupitz einen Verlust der Freiheiten ihres Klosters und eine Schädigung der damit errungenen, der Stadt

1) Ponieriense, Erfordiense, Nortauiense (Nordhausen), Colmariense (Culmbach) Norimbergense, Sanghusianense (Sangerhausen) atque Subergiense (Sternberg). Der erste Name ist völlig entstellt. Ich wäre geneigt dafür *Grimmense* zu lesen. Man könnte auch an *Coloniense* denken. In Köln finden wir wenigstens im Jahre 1512 den Führer der gegnerischen Convente Simon Kaiser aus Culmbach. Ztschr. f. Kirchengesch. II, 466.

sehr wertvollen Observanz der schwarzen Mönche. Ist nun anzunehmen, daß die andern Convente dieselben Gründe hatten, so läßt sich mit einiger Sicherheit nachweisen, daß Luther auf einem etwas andern Standpunkte stand. Es ist zu beachten, daß er, was ich schon früher (M. Luther I, 369) angedeutet habe, in den jedenfalls nicht lange nach seiner Romreise gehaltenen Psalmenvorlesungen in auffallender Weise geringschätzig über die strenge Observanz spricht (Vgl. Seidemann, Luthers älteste Psalmenvorlesungen I, 59, 100. II, 122. 289). Im Jahre 1516 spricht er sich gegen die beabsichtigte Klosterreformation in Dortrecht aus (De Wette I, 30). Stand er damals schon so, dann waren seine Gründe gegen die Zweckmäßigkeit von Staupitz Plänen jedenfalls andere als die der Nürnberger, und es wäre sehr wohl denkbar, daß er als Mittelsmann erwählt worden wäre; denn daß das, was Cochleus und nach ihm Milensius zur Begründung für Luthers Wahl angeben, lediglich von dem Haß gegen den Ketzer eingegeben ist, bedarf unter Verständigen keiner weiteren Begründung. Und wäre Luther wirklich als Kläger gegen Staupitz aufgetreten, so wäre das enge Verhältniß des letzteren zu Luther garnicht zu verstehen. Uebrigens hat Cochleus nicht erst in seiner Lutherbiographie sondern schon im Jahr 1524 Luthers Romreise mit Streitigkeiten unter oder mit seinen Klosterbrüdern in Verbindung gebracht. In der in diesem Jahre herausgegebenen Schrift *de autoritate ecclesiae* heißt es Bij *Ubi enim unquam vixit in pace? quot annis litigavit cum fratribus in monasterio? quid fecit Romae*<sup>1)</sup>.

Nicht minder muß ich Einspruch erheben gegen die Charakterisierung des Staupitz, Hoffmeister S. 124 und namentlich gegen die in zwei Aufsätzen dess. Verf. *Histor. Jahrb. XII*, (1891) S. 309 f. und ebendasselbst S. 773 enthaltenen Auslassungen, die leider das *distingue tempora* und die Kenntniß dessen, was evangelische Lehre ist, sehr vermissen lassen. Indessen ist hier nicht der Ort dazu, auf des Staupitz Lehre einzugehen. Nur eine Bemerkung will ich anschließen. Daß Staupitz als guter Katholik gestorben ist, worin ich mit dem Verf. übereinstimme, ist nicht zu bezweifeln, denn er hat sich unter die kirchliche Autorität gebeugt. Aber darum ist noch nicht gesagt, daß er auch seine evangelische Stellung hinsichtlich der Lehre vom Glauben aufgegeben hat. H. glaubt dies jetzt beweisen zu können

1) Wie ich nachträglich bemerke, giebt P. an anderer Stelle *Hist. Jahrb. XII*, S. 314 f. noch zwei andere Stellen aus Cochleus an, von denen eine sogar behauptet, daß Luther von seinen Genossen, denen er früher angehangen hatte, *ad Staupicium suum defecisse*. Das ist natürlich ganz sinnlos, nachdem das Resultat von Luthers Reise war, daß Staupitz seinen Plan aufgeben mußte.

auf Grund eines Gutachtens, welches Staupitz über Sätze des als Häretiker verhafteten Augustiners Dr. Stephan Kastenbauer (Agricola) des späteren Augsburgers Predigers abgegeben hat. Aber was sagt dieses Gutachten aus? Staupitz tadelt im Grunde genommen nur, daß er sein Urteil dem der Kirche entgegenstellt (*iudicium suum ecclesiae catholicae determinationibus anteposit*). Es ist derselbe Standpunkt, den er in seinem letzten Briefe an Luther (Th. Kolde, deutsche Augustinercongregation S. 446) vertreten hat. Und wenn daraus wirklich mehr zu entnehmen wäre, liefert das Schriftstück, dessen vollständigen Abdruck aus dem sehr seltenen Werke C. Gärtner, Salzburger gelehrte Unterhaltungen. Zweites Heft. Salzburg 1812. S. 67—72 der Verf. leider unterlassen hat, wirklich einen Beweis für den Glaubensstandpunkt des Staupitz? Wir wußten schon, daß St., der als Freund und Gönner Luthers bekannt war, manche Anfeindungen in Salzburg zu erleiden hatte (vgl. Augustinercongregation S. 349 f.). Jetzt erfahren wir, worin sie bestanden. Und es war wohl die perfideste Art von Inquisition, den selbst des Lutherthums verdächtigen Abt mit der Begutachtung der Sätze des als häretisch verdächtigten früheren Ordensgenossen zu betrauen. Unter diesem Druck und der energischen Verfolgung der lutherisch Gesinnten durch den Salzburger Cardinal Matthäus Lang, das *monstrum famosum*, wie Luther ihn nennt, worüber jetzt F. P. Datterer (Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation, Freising 1890 Erlanger Diss. 1892) in wichtigen Actenstücken näheren Aufschluß giebt, hat Staupitz das fragliche Gutachten geschrieben. Doch wenden wir uns zu dem Buch über Hoffmeister.

An fleißiger Arbeit hat es der Verf. nicht fehlen lassen, wohl aber an Kritik und namentlich an Methode. In Folge der unglücklichen Einteilung des Stoffes mußte es zu zahlreichen Wiederholungen und auf der andern Seite zu Zerreißen des Zusammengehörigen kommen. Die freilich auch schon bedenkliche Zweiteilung in Leben und Lehre könnte man sich noch gefallen lassen, wenn es nicht zu Wiederholungen in demselben Abschnitt käme. Es ist in der That ermüdend, sich zuerst durch ausführliche Erörterungen über die Stellung Hoffmeisters zu den kirchlichen Fragen, nicht bloß was das Dogma, sondern auch was den Ritus betrifft, durchzuarbeiten, und nachdem davon natürlich außerdem schon in der Geschichte des Lebens die Rede war, noch ein besonderes Capitel über H. und die Reformation anzutreffen. Noch unmethodischer ist aber der erste Abschnitt. Da führt uns das erste Capitel ins Augustinerkloster, wobei über die Regel des Augustin, die Gelübde, die Schulen und

den Studienplan der Augustiner gehandelt wird. Ein zweites schildert den Prior, ein drittes den Prediger, ein viertes die schriftstellerische Thätigkeit und den Freundeskreis. Da H. inzwischen Provincial seines Ordens geworden ist, belehrt uns ein fünftes sehr umfangreiches Capitel (Die Deutschen Augustiner in der Reformationszeit), in dem von H. so gut wie gar nicht die Rede ist, im Anschluß an mein Buch darüber, was es überhaupt mit den Augustinern in Deutschland, ihrer Verfassung, ihren Kämpfen im Innern und schließlich dem Verfall des Ordens für eine Bewandtniß gehabt hat. Offenbar wäre das methodisch Richtige gewesen, den Leser bei der Erzählung des Eintritts H.s in den Orden, also in Cap. I mit dessen Verfassung und damaligen Verhältnissen bekannt zu machen, wodurch viele Wiederholungen und manche Unklarheiten in den ersten Capiteln hätten vermieden werden können. Ich erkenne dankbar einige Berichtigungen meiner Arbeit an, so daß die Constitutionen schon vor Staupitz, wie ein handschriftliches Exemplar derselben auf der Münchner Bibliothek ergiebt, das Lesen der Schrift empfehlen (S. 7), ferner daß diese Bibliothek Cod. lat. 8573 eine Abschrift von Staupitz' Constitutionen besitzt, von denen wir bisher nur einen in Jena befindlichen Druck kannten; dann, daß die beiden einzigen heut noch bestehenden Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt je eine Filiale Fährbruck in der Würzburger und Germerhausen in der Hildesheimer Diöcese unterhalten S. 163. In dem Capitel über die Augustiner bringt P. überhaupt manches Interessante bei. Ich hatte mich auf wenige Mitteilungen über den Untergang der deutschen Congregation beschränkt, der Verf. ist in der Lage noch weitere Notizen über den Niedergang der übrigen Klöster beizubringen, die freilich hie und da die nötige Kritik vermissen lassen und auch vielfach vervollständigt werden könnten. Die Identität des Münchner Augustiners Ostermeier, der schon 1503 Baccalaureus und 1504 Magister in Wittenberg wurde (vgl. J. Köstlin, die Baccalaurei und Magistri etc. Halle. Osterprogramm 1887 S. 1 u. 22), mit dem späteren Bekämpfer Luthers Cäppelmair S. 136 f. halte ich für sehr unwahrscheinlich. Das Richtige müßte sich hier übrigens noch feststellen lassen. Nach einer Notiz im Münchner Reichsarchiv Bayr. Religionsacten I, p. 174 wenden die Herzöge Wilhelm und Ludwig 1526 ein jährliches Gehalt von 40 Gulden, das Prettendorfer, »etwan Suffraganeus des Thumbstifts zu Würzburg«, verlor, weil er »sich der lutterischen Irrhungen zu Würzburg dermassen anhengig vnd teilhaftig gemacht, das er derohalben von Wyrtpurg entweichen muessen« etc. dem Prior und Convent des Münchner Augustiner-

klosters zu, weil sie sich ›vor andern wider Luther vnnd seine an-  
henger mit predigen vnnd lere gesetzt‹ —

Richtig ist der Nachweis (gegen Rocholl), daß Hoffm. nicht in Colmar, sondern in Oberndorf geboren ist, falsch aber, daß es schon im 12. Jahrh. ein Augustinerinnenkloster daselbst gegeben hat. Nachgerade sollte doch anerkannt sein, daß es im 12. Jahrh. überhaupt noch keine Augustinerklöster gab, am wenigsten in Deutschland, und das Oberndorfer Kloster ist nach Beschreibung des Württembergischen Oberamts S. 167 erst 1264 urkundlich bezeugt. Richtig ist ferner, daß H. nicht Dr. theol. war und schon 1533, nicht erst 1538 Prior wurde, aber wo und wann er Augustiner wurde, ist auch durch P. nicht festgestellt. Alles, was über Colmar als Einkleidungsort gesagt wird, ist lediglich Vermutung, ebenso H.s Besuch der Mainzer Universität. Das erste sichere Datum ist seine Inscription in Freiburg am 15. Dez. 1528, wonach er schon Augustiner war. Unsicher ist dann wieder, wann er Priester geworden. Das Capitel ›H. als Prior‹ bringt zu dem aus Rocholl bekannten nicht viel Neues. Interessanter ist das Capitel über ›H. als Prediger‹. Was dort aus Hofmeisters Auslassungen freilich in großer Breite über die richtige Predigtweise gegen die falsche Art seiner Zeit mitgeteilt wird, ist gegen des Verf.s Meinung doch ein klarer Beweis dafür, wie richtig die ›Reformatoren‹ die Predigten ihrer Zeit beurteilten, und läßt von neuem verstehen, daß sie in jenen Predigten keine christlichen Predigten sehen konnten. Merkwürdig viel Unrichtiges nimmt P. wörtlich aus Janssen über Luthers schmalkaldische Artikel herüber. Danach wären sie für ein von Luther auszuschreibendes Concil bestimmt gewesen, alle Theologen hätten sich in Schmalkalden darauf verpflichtet müssen etc. S. 75. In meinem Artikel in der protestantischen Realencyklopädie sub voce hätte sich P. überzeugen können, daß Janssen seinen Lesern großen Unsinn aufgebunden hat. Sehr beachtenswert sind dagegen die Auszüge, die der Verf. aus H.s nicht in die Oeffentlichkeit gedrungener Gegenschrift S. 75 ff., auf die nach Rehrich zuerst Rocholl wieder aufmerksam gemacht hat, mitteilt. Allerdings wird man gut thun, die vielleicht noch instructiveren und jedenfalls objectiver gehaltenen Auszüge bei Rocholl S. 72 ff. zur Vergleichung heranzuziehen. Bei aller bitterbösen Polemik gegen Luther enthält sie doch so scharfe Anklagen gegen die ›Päpstler‹, — H. hält auch die Priesterehe für opportun S. 86 —, daß man in der That kaum persönliche Gehässigkeit des noch katholisch gesinnten Rates gegen H. anzunehmen braucht, wenn er die Verbreitung der (jetzt nur noch in einem auf

der Stadtbibliothek zu Colmar befindlichen Exemplar) vorhandenen Schrift zu verhindern suchte. Die Sorge, daß des ›Schimpfrens‹ kein Ende sein werde, da er ›beiden Teilen schmähhalt und unleidlich geschrieben (S. 92)‹, war wohl berechtigt. Und die Gründe des Rats liegen in seinen Auslassungen offen zu Tage, noch mehr in dem von P. nicht mitgetheilten, aber bei Rocholl S. 72 zu lesenden, für den Rat entscheidenden Gutachten des Syndikus Schwabach von Wimpfen. Ueber die andern Schriften H.s werden wir wie billig, da sie zugänglicher sind, nicht so ausführlich unterrichtet, aber es ist doch mehr als naiv, wenn der Verf. für den Inhalt der erst 1559 herausgegebenen, aber schon 1540 oder 41 geschriebenen Schrift über die Augsburger Confession, auf die er im zweiten Teile seines Werkes (Hoffmeisters Lehre) zurückkommen will, einstweilen auf Druffel verweist, S. 108. Reichlicher fließen die Quellen für H.s Leben erst seit dem Briefwechsel mit Seripando: er ist eine fortwährende Klage über die Trostlosigkeit der Zustände mit interessantem Bekenntnissen; und eine größere Bedeutung gewinnt H. erst, als er, man weiß nicht recht, wie er dazu kam, als Prediger auf den Reichstag nach Worms im Jahre 1545 berufen wurde. Hier war es, wo König Ferdinand ihn schätzen lernte, und wo er selbst mit den Jesuiten in Verkehr trat. Wie bekannt, wurde er dann zum Regensburger Religionsgespräch entboten. Diesen Dingen widmet der Verf. die ausführlichste Darstellung. Leider sind aber diese Capitel diejenigen, an denen man vom wissenschaftlichen Standpunkte am meisten Anstoß nehmen muß. An gehässigen Bemerkungen gegen die Reformatoren, namentlich Luther, fehlt es auch in den früheren Partien nicht, dafür scheint Murner sein Mann zu sein cf. S. 152 —, aber gelegentlich der Darstellung der Regensburger Verhandlungen scheint lediglich der confessionelle Gegensatz seine Feder geführt zu haben. Hier zeigt sich der Verf. leider ganz als Schüler Janssens. Erst werden die Protestanten, die nur auf einen Anlaß warten, das Gespräch zu zerreißen (S. 211), als Verläumder und Männer, denen jede Achtung zu versagen ist, hingestellt, um dann die katholischen Gegner als unschuldige Lämmlein zu charakterisiren, auch wenn ein Granvella sie als ›am Leben gebrechlich‹ bezeichnet, auch wenn der gut katholische Graf v. Zimmern nach der von Hoffmeister unternommenen Visitation der Oberndorfer Augustinerinnen, über deren unzüchtigen Lebenswandel die Zimmernsche Chronik 3, 69 zu vergleichen ist, ihn ›einen lausigen Mönch‹, und einen ›großen Buben‹ nennt. Da ist es natürlich nur Bucersche Verläumdung (S. 203), wenn Eck eines unzüchtigen Lebens be-

schuldigt wird, während daran (vgl. Kawerau Jonasb. I, 297 und 423) im Reformationszeitalter selbst wohl kein Kenner der Verhältnisse gezweifelt hat. Es lohnt nicht auf das Einzelne einzugehen, auch nicht auf den zweiten Teil ›Hoffmeisters Lehre und reformatorische Ansichten‹, denn was der Verfasser da wahrscheinlich unter dem Beifall seiner Gesinnungsgenossen bietet, ist bei allem Fleiße in der Zusammenstellung des Materials nichts weniger als eine objective Darstellung, vielmehr ein von Polemik gegen die Reformatoren erfüllter Versuch, zu zeigen, was Otto bereits bezüglich des Cochleus behauptet hat (Otto, Joh. Cochlaeus der Humanist. Breslau 1874 S. 132), ›daß eben jene Sätze, durch welche das Concil von Trient die Häresie abgewiesen hat, bereits im Anfang der Reformation zum großen Teile mit Klarheit und Schärfe von den Theologen ausgesprochen wurden‹ S. 361. Ich kann zum Schluß nur bedauern, daß ein Mann, der auf den Namen eines ernsthaften Historikers Anspruch macht und zweifellos die Begabung dazu hat, sich in dieses Fahrwasser hat treiben lassen. Wagt er doch zu sagen S. 352: ›Es war demnach nur protestantische Folgerichtigkeit, wenn man bei der Verwerfung des Cölibats nicht stehen blieb, sondern auch die Vielweiberei verteidigte‹. Solche Sätze sollte er doch Skribenten wie Röhm und Majunke überlassen.

Erlangen.

Th. Kolde.

**Seraphim**, Ernst und August, Aus Kurlands herzoglicher Zeit. Gestalten und Bilder. Zwei Fürstengestalten des 17. Jahrhunderts. Mitau, Behre 1892, 248 S. 8°. Preis 5 Mk.

Wie die Verfasser des vorliegenden Buches es selbst im Vorwort aussprechen, werden die von ihnen gezeichneten Fürstengestalten die meiste Antheilnahme in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, namentlich in Kurland finden. Doch gewähren die culturgeschichtlichen Abschnitte in den beiden Biographieen, und nicht zum Wenigsten die geschilderten Beziehungen der Kurländischen Herzogsfamilie zu dem Hohenzollern- und dem Greifenhause ein Anrecht auf Berücksichtigung auch an dieser Stelle. Der Fleiß der Verfasser hat sich neben der Ausnutzung der Mitauer Archive vielfach auch auf ausländische, namentlich die Berlins, Stettins, Danzigs, Dresdens und Stockholms gerichtet. Bei so umfassenden Stu-

dien ist es ihnen gelungen, mancherlei Beiträge zur Geschichte Pommerns und zur Charakteristik des Großen Kurfürsten in die Erzählung einzuflechten.

Der erste Theil des Buches (S. 5—140) enthält die Biographie der Herzogin Elisabeth Magdalene von Pommern, die sich im Jahre 1600 mit dem Herzog Friedrich von Kurland und Semgallen verheirathete. Die Jugendgeschichte der Fürstin führt uns an den Hof von Wolgast. Die Vermählungsfeier, die Aussteuer, sowie die Hofordnung des Herzogs Gotthard Kettler, Herzog Friedrichs Vater, geben Gelegenheit zu nicht uninteressanten culturhistorischen Bemerkungen. Doch hätte sich dieser Abschnitt durch Vergleiche wol noch beleben lassen, z. B. mit den von Klempin (Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns) abgedruckten ähnlichen Aufzeichnungen, wie dem Verzeichnisse der Aussteuer der Prinzessin Anna von Polen oder dem Entwurf zu den Hochzeitsfeierlichkeiten bei der Vermählung Bogislav X.

Die Kurländischen Verhältnisse in den ersten Jahren der Ehe des jungen herzoglichen Paares sind gut geschildert; mit angemessener Knappheit wird erzählt, wie Herzog Wilhelm, der Bruder und Mitregent Herzog Friedrichs, die Führer der Adelsopposition, die Gebrüder Nolde, 1615 ermorden ließ und in Folge dessen Kurland verlassen mußte. Die Verfasser haben das Wesentliche geschickt zu gruppieren gewußt. Einem Vergleiche mit dem gleichzeitigen preussischen Ständekampf, der sich durch neue Publikationen fast mit Gewalt aufdrängt, sind sie übrigens auch hier aus dem Wege gegangen.

Der liebenswürdige, tüchtige Charakter Elisabeth Magdalenas tritt in den gefährvollen Streitigkeiten mit den Ständen, besonders dem Adel, fesselnd hervor. Ebenso anziehend ist das Bild der Bestrebungen, die die Herzogin auf die Nachfolge ihres Neffen, des jungen Herzogs Jacob, richtet. Unermüdlich bittet sie die verwandten Königs- und Fürstenhöfe um Verwendung bei dem polnischen Lehnsherrn, auch scheut sie die beschwerlichen Fahrten an den polnischen Hof nicht. Die Drangsale, welche die Kriegsscharen der Polen und Schweden dem wehrlosen Kurländischen Fürstenthum zufügten, trägt sie mit heldenmüthiger Geduld. Bei der Ausmalung der Kriegsnöthe Kurlands fallen nebenher beachtenswerthe Streiflichter auf die Schicksale Pommerns im dreißigjährigen Kriege.

Am Gewinnendsten zeigen sich die guten Eigenschaften Elisabeths in den letzten Jahren ihres Lebens. Nach dem Tode ihres Gemahls bringt sie noch sieben Jahre auf ihrem Wittwen-Sitz, dem Schloß Doblen in der Nähe Mitaus, zu. Ihre Correspondenz mit

den fürstlichen Verwandten in Deutschland, wie mit den Kaufleuten und Gelehrten in Kurland und Riga; ihre Sorge für Kirche und Schule in dem von Kriege verwüsteten Herzogthum lassen sie als eine verständige, hilfbereite, wahrhaft verehrungswürdige Landesmutter erkennen.

Ueberaus glücklich war die alte Fürstin, als die Wahl ihres Neffen Jacob auf eine brandenburgische Prinzessin fiel, auf Luise Charlotte, die vortreffliche Schwester des Großen Kurfürsten. Daß diese die Zuneigung Elisabeth Magdalenas erwiderte, geht aus einem (S. 136) mitgetheilten Briefe an die Tante hervor, der echt Kurländische Herzlichkeit athmet.

Die Lebensbeschreibung des Prinzen Alexander, des Sohnes Jacobs und der Luise Charlotte (S. 156—232), versetzt uns an den Hof des Großen Kurfürsten, wo der junge Kurländer seine Kinderjahre und nach kurzer Unterbrechung auch die spätere Zeit seines früh abgeschlossenen Lebens verbrachte. In Brandenburgischen Kriegsdiensten wurde er bei einem Sturm auf Ofen tödtlich verwundet (1686). Der Kurfürst war bei der Nachricht vom Hingang seines zärtlich geliebten Neffen auf's Tiefste ergriffen. In einem sehr ernst gehaltenen Schreiben an seinen Schwager, den Herzog Jacob von Kurland (S. 228), drückte er seine innigste Theilnahme und den Wunsch aus, die theueren Ueberreste des jungen Kriegshelden in seinen Landen beisetzen zu lassen. Doch wurde das von Kurländischer Seite abgelehnt. Das Hübscheste in diesem Abschnitte des Buches sind die Kinderbriefe, die der Prinz Alexander aus Berlin nach Mitau schickte. Sehr ergötzlich klingen die Nänien, die in Königsberg und Mitau am Sarge des fürstlichen Jünglings vorgelesen wurden, die lateinischen übrigens bei Weitem erträglicher als die deutschen.

Als Anhang ist das Testament Luise Charlottens vom Jahre 1675 mitgetheilt, aus dem in wahrhaft rührender Weise die herzliche Liebe zum Gatten und zu den Kindern, namentlich zu »Alexander«, dem Einarmigen, hervorleuchtet, zugleich freilich auch die Geld-Misère jener Tage in Mitau und Berlin drastisch illustriert wird.

Bei der Lektüre der tüchtigen Arbeit stören häufige Druckfehler; die Ausstattung ist im Uebrigen zu loben.

Cammin (Pommern).

J. Girgensohn.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht  
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\mathfrak{A}$ .

Inhalt: Pleiers Garel von dem blüenden Tal herausgegeben von Walz. Von Steinmeyer. — Kelle, Geschichte der deutschen Litteratur von der ältesten Zeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Von Martin. — Funke, Papst Benedict IX. Von Wenck. — Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen. Von Thommen. — von Ditfurth, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. II. Von Philippi.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Garel von dem blüenden Tal. Ein höfischer Roman aus dem Artussagenkreise von dem Pleier mit den Fresken des Garelsaales auf Runkelstein herausgegeben von Dr. M. Walz. Freiburg i. Br., Fr. Wagner, 1892. XVI, 346 S. gr. 8°. Preis 8 Mk.

Ein wesentlich höheres Verdienst, als ich im Jahrgang 1887 dieser Zeitschrift Nr. 21 der Tandareisausgabe Khulls vindicieren konnte, läßt sich auch vorliegender Editio princeps des umfangreichsten und meiner Ansicht nach besten Pleierschen Romans nicht zu erkennen. Ermöglichte Khulls Abdruck die Revision der Resultate, zu denen E. H. Meyer hinsichtlich der Dichtergabe des Poeten gelangt war, so liegen nunmehr seine sämtlichen Werke der kritischen Prüfung bequem vor, und es wird nur noch einer Publication von des Strickers Daniel bedürfen, um das Urteil über den Pleier endgiltig abzuschließen. Denn die eigentlich philologische Arbeit und die rechte Einsicht in die Probleme, auf deren Lösung es in erster Linie bei diesem Dichter untergeordnetsten Ranges ankommt, muß ich trotz aller Anerkennung, die ich dem Fleiße des Herausgebers gerne zolle, an Walzs Ausgabe leider vermissen. Allerdings steht es mit dem Texte nicht so schlimm wie man nach der Probe, welche 1881 als Programm des akademischen Gymnasiums in Wien erschien, zu befürchten Grund hatte. Vielmehr hat Walz in langjähriger Beschäftigung mit dem Roman und angeleitet durch Hermann Paul manches gelernt. Dessen ungeachtet läßt die Textge-

stalt viel zu wünschen übrig. Wenn ich von den zahlreichen unverbessert gebliebenen Druckfehlern, den manigfachen Verstößen gegen Elementarregeln der mhd. Grammatik, der des öfteren sinnwidrig gehandhabten Interpunction, endlich von allen Stellen absehe, die der Herausgeber selbst in den Varianten, Anmerkungen oder Nachträgen als fehlerhaft erkannte, so verbleiben doch noch Hunderte von Versen, die der Correctur bedürfen. Die folgende Auswahl soll dafür den Beweis erbringen.

293 *daz ir redet*: die Auslassung des Pronomens hier und öfters geht zweifellos auf die schlechte Ueberlieferung, nicht auf den Dichter zurück: Walz hat willkürlich (s. die Anm.) die notwendige Ergänzung bald vorgenommen, bald nicht. Daher ist zu lesen 1259 *und ir*, 2420 *swaz ich*, 2543 *ist er*, 7422 *was er*, 7759 *daz ich*, 8711 *und mich*, 11354 *welt ir*, 11419 *möht ich*, *ich tǣt*, 11459 *alsam er*, 13039 *daz si* mit den Meraner Fragmenten, 14453 *si sich*, 17836 *du dîn*, 18071 *ir sus*. — 419 war besser nach 8021 (vgl. auch 11146) zu ergänzen *wil mir des helpe bi gestân*. — 433 *willen*, vgl. 20461. — 488 der Vorschlag in der Note ist sicher falsch. — 493 *niender*. — 620 die Note entzieht sich meinem Verständnis. — 736 das überlieferte *ze* war beizubehalten. — 811 *sus?* — 817 die Ergänzung ist überflüssig, vgl. M(eleranz) 168. 11198 *sîn herze tugende nie vergaz*. — 908 *von*, vgl. 1940. 7392. T(andareis) 7414. 7442. 11275. 12665. 13471 (auch M 9614 ist *von* zu supplieren). — 926 *zühte rîche*. — 940 *triwen*, vgl. 984; umgekehrt bietet die Hs. 1842 *trewen für trûren*. — 955 f. *niwan den werden Artûs der ûf*. — 965 *her*, vgl. 1711. 3771. 11387. 16213. M 3707. — 996 *niwan*. — 1083 *durch sîne*. — 1173 *den* nach der Ueberlieferung, s. unten die Wigaloisstelle 3171. — 1211 *nu]m*. — 1251 *dez* der Hs. ist in *daz* (vgl. 16209. 17137. 19705. T 1681. 9576. M 4819. 9485) zu ändern, nicht in *dô ez*: der Pleier gebraucht, Wolfram nachahmend, nur *dô daz*, *alsô daz*, *daz geschach*. — 1283 nach T 2109. M 8155. 9777. 9987 (vgl. Parz. 261, 13) war *iserînen* beizubehalten. — 1285 muß *von*, nicht *an*, ergänzt werden, vgl. T 9810. M 5923. — 1315 f. *sîner künfte dar* bietet keinen Anstoß, der Fehler steckt vielmehr in dem Reimwort der nächsten Zeile: *man* ist durch *degen klâr* zu ersetzen. — 1393 *daz ist*. — 1416 wurde schon in diesen Blättern 1887, 799 zu *zungemache* gebessert, vgl. z. B. Wh. 34, 10. 88, 25. Erec 6769. Gregor 832. 2112. — 1446 *waz ob?* — 1493 *und]mu*. — 1602 ist *dir* zu ergänzen. — 1865 dürfte nach 18328 *liut* in *lîp* zu ändern sein. — 2063 *het er*. — 2079 *herre*. — 2102 *dem helde*. — 2122 *dâ*. — 2317 *dîn*. — 2479 *swaz*. — 2565 *ouch]doch*. — 2569 ff. möchte ich lesen *Eskilabôn den wilden (nieman quoter sol daz bilden = nach-*

ahmen) *durch sinen grözen übermuot*. Jedenfalls geht Walzs Anmerkung fehl. — 2628 die überlieferte Wortfolge *hât sich* zu ändern liegt kein Grund vor. — 2659 *sô du niht wilt*. — 2691 *niwan*. — 2700 den Zweck der Variante verstehe ich nicht. — 2727 *vier slahte*, vgl. 2733. — 2745 *der]ern*. — 2917 *alz]nâch?* Der Schreiber dachte wol an einen Satz wie *als sinen triuwen wol gezimt*. — 2940 *von kumber*. — 3390 *sach]jach*. — 3710 *der tôt*. — 3917 *niemer*. — 4063 *pîn*. — 4120 *verborn*. — 4351 *ichs*. — 4429 war die handschriftliche Lesart *der ritter ouch* (s. 4402) *vier hundert was* beizubehalten; um den Reim zu gewinnen, muß dann in der nächsten Zeile *plân* mit *gras* vertauscht werden. — 4532 verdient der Text der Meraner Bruchstücke *si was hōbesch unde kluoc* den Vorzug, denn der Pleier bedient sich des Adjectivs *kluoc* nur mit Bezug auf Personen, vgl. z. B. 7596. M 4163. — 4563 *mînen* mit der Linzer Hs. — 4570 f. *wes moht nu langer bîten der wirt wolt*, d. h. *der wirt ist ἀπὸ κοινῶς* zu fassen; *nu* überliefern beide Codices. — 4899 *ouch* zu streichen. — 4912 *und den*. — 4996 leichter und besser ist die Ergänzung von *sîn* als von *der*. — 5034 *zühten*. — 5263 *an]in*. — 5389 *war*. — 5428 *sinen*. — 5487 *des site was*; nach 5485 keine Interpunction, nach 5486 Punct. — 5563 *hâhen*. — 5819 *ez ergê*. — 5943 f. ist von der Meraner Bruchstücke vorzuziehen. — 6081 mit den Meraner Fragmenten war *nu* einzusetzen. — 6251 *pot* der Hs. weist eher auf *lût* als auf *wit*, vgl. auch 14700. 14926. T 6272. 13843. — 6292 *tür hin in*. — 6319 *in*. — 6598 *umb anders niht er daz lie* nach den Meraner Bruchstücken. — 6673 *beliben unz daz kom*. — 6836 *des*. — 6867 *an*. — 6872 *des*. — 6893 *dâ*. — 7102 *in]gein*. — 7104 war nur *wæne* zu ergänzen, vgl. M 6761. 7442: der Vers ist aus Parz. 796, 22 entlehnt. — 7228 *mêr]iener?* — 7233 *in* zu streichen. — 7240 *des tievels*, vgl. T 5268. 6212. 8617. — 7257 *allen*. — 7328 *unbetrogen*, vgl. 8317. 11542. 14858. M 8106. — 7331 das überlieferte *einhalb* zu ändern liegt kein Grund vor. — 7444 *mit in in*. — 7561 *die* (oder *sie*) *solt*. — 7720 *aller]iwer*. — 7723 *iwer*. — 7984 *vrevellichen*. — 8036 *het gesant*. — 8310 *müeze* mit den Meraner Fragmenten. — 8441 *ist ez* mit beiden Hss. Die Zeile bildet einen selbständigen Fragesatz. — 8508 *dem rîtet er geliche gar*, wieder nach den Meraner Bruchstücken. — 8520 *swie* mit den Meraner Resten. — 8575 das handschriftliche *dev* führt nicht auf *drô*, sondern auf *diu*; *übel* ist Substantiv. — 8596 *mîn krôn*. — 8610 *daz er ir niht enkunde*, vgl. T 16650. — 8722 *sâ*. — 8851 *ein]daz*. — 9041 *niemer*. — 9155 *lieber*. — 9314 *wurden]vuoren*. — 9337 *armen*. — 9353 *si]sich?* — 10285 *mâl*, vgl. 7961. — 10364 *fuort*. — 10416 *erbôt* oder *bôt*. — 10841 *krache* mit den Meraner Bruchstücken. — 10936 *glesten?* — 10988 *behielte*. — 11131

mir]mit. — 11157 *dá die*, vgl. 12880. — 11214 *in in*. — 11306 *des] daz*. — 11394 *daz]der*. — 11663 *zúhte*. — 11691 *niemer*. — 11825 *benant*, vgl. z. B. 12148. 14542 und Wh. 18, 11. — 12095 *dô*. — 12124 liegt ein Verderbnis vor: aber *stân* oder *sundern dan* befriedigt nicht. — 12151 die handschriftliche Lesart *ûf Artûs den künec rîch* ist ohne Grund verlassen. — 12182 *nich* zu streichen. — 12247 *wes*. — 12502 *gæber*. — 12705 *im* (vgl. 12685 f.). — 12775 *wæren* und 12777 *gestüenden*. — 13364 *der*. — 13390 die Ergänzung, welche nach V. 13292 vorgenommen wurde, ist überflüssig. — 13524. 17878 *komen*, nicht *kômen*. — 14341 *swaz*. — 14468. 16501 *genendeclîche*: anderwärts (s. Varr. zu 15214) ist diese Besserung richtig vollzogen. — 15234 die Umstellung des überlieferten *hât schaden* war nicht geboten. — 15368 *sît]si*. — 15392 *daz* mit den Meraner Bruchstücken. — 15608 *von*, vgl. 15127. — 15785 da sonst regelmäßig der Pleier *der* resp. *diu vrie* mit näherer Bezeichnung versieht, z. B. *valsches*, *vor valsche*, so wird an dieser Stelle mit den Meraner Bruchstücken *der schanden vrie* zu lesen, 13455 aber ein gemeinsamer Fehler beider Hss. anzunehmen sein. — 15953 *lîp*, vgl. 10891. 20044. — 16157 *râtet* (so auch die Meraner Fragmente nach Zingerle). — 16850 verdient das *dan* der Meraner Stücke vor *sân* den Vorzug. — 16936 *wol]und*: so hat auch das Meraner Blatt nach Zingerle. — 17052 *der bote kom hin wider geriten*, s. die Varr. — 17130 *güetlîche* mit den Meraner Fragmenten. — 17146 *die]der*, vgl. 3700. 15422. 18746. 20034. — 17297 *iuverrm* mit dem Meraner Blatt. — 17599 die Umstellung des überlieferten war unnötig. — 17647 *samenunge*. — 17690 *wirden*, vgl. z. B. 19850. M 11486. — 17835 *deist mir leit*. — 17842 *und]nu*. — 17909 *zehant]zehende*. Allerdings sind kurz vorher 17875 ff. zehn Begleiter Garels namentlich aufgezählt, aber 18433 und 18451 wird gleichfalls angenommen, daß die Gesellschaft, Garel eingeschlossen, aus zehn Rittern bestanden habe. — 18167 *vlêge*. — 18501 *dev* ist schwerlich in *dienen* zu ändern, vgl. 8016 *zwiu im daz solde*, sondern zu streichen. — 18519 ff. *vrâgte*, *betrâgte*, *sagte*. — 18640 *hât*. — 18655 die Ergänzung *nem* oder vielmehr *næm* ist im Nachtrag S. 328 fälschlich wieder gestrichen. — 19124 fehlt *man* oder *ritter*, vgl. M 998 f. — 19213 *noch*. — 19403 *vüeren swar*. — 19746 *im*. — 19808 *ob er ie*, s. Varr. — 19813 *der*. — 19907 das überlieferte *ritters* bedurfte keiner Aenderung in *ritter*, vgl. z. B. T 17112. — 20062 *daz*. — 20234 *spriche*. — 20263 *fürspan*. — 20357 *vollem] willen*, s. unten zu Wig., 4068. — 20524 *gemuot: guot* ist zu lesen, nicht *genuoc: kluoc*, wie die Anm. S. 323 vorschlägt. *reinlich gemuot*

steht z. B. 878. M 1448. — 20969 *und* zu streichen. — 21125 *diente*. — 21172 *an der stunde?* vgl. M 8843 f.

Vorstehenden Ausführungen wird man entnehmen, daß ein erheblicher Teil der von Walz begangenen Fehler daher rührt, daß er sich zu wenig in den Sprachgebrauch des Pleiers eingelese hat, daß er den Garel nicht vollständig, die beiden andern Romane fast gar nicht kennt. Daher berücksichtigen auch die in seinen Anmerkungen gesammelten Beiträge zur Sprache und Poetik des Dichters ausschließlich den Garel. Manier, Wortvorrat und Darstellung sind aber in allen drei Gedichten der Art conform, daß selbst eindringendem Studium stringente Kriterien für ihre Reihenfolge sich nicht ergeben. Ich halte zwar nach wie vor daran fest, daß der Garel das älteste der Werke sei, bezweifle jedoch jetzt, ob die früher von mir beigebrachten Momente kräftig genug sind, um die Priorität des Meleranz gegenüber dem Tandareis zu erhärten. Somit besitzen Sammlungen, die sich auf ein einziges Gedicht des Pleiers beschränken, nur einen relativen Wert. Zumal wenn solche Sammlungen, soweit sie sprachlicher Natur sind, von Gesichtspuncten ausgehen, welche schon vor dreißig Jahren, als die mhd. Studien in noch zarterem Säuglingsalter denn heutigen Tages standen, nicht mehr neu waren; soweit sie dagegen sachlicher Natur sind, d. h. ein Bild von den realen Verhältnissen geben wollen, welche die Romane in idealisierter Gestalt schildern, auf dem wissenschaftlichen Niveau von A. Schultzs Darstellung des höfischen Lebens sich bewegen.

Zur Genüge ist von E. H. Meyer und von mir nachgewiesen worden, in welchem Umfange und wie mechanisch der Pleier seine Verse zu Dutzenden aus Hartmanns<sup>1)</sup> und Wolframs<sup>2)</sup> Werken zu-

1) Die Zahl der Entlehnungen läßt sich wesentlich vermehren. Ich führe beispielsweise an: Erec 736 *er was gezimieret* = T 2076. — 761. 9083 *diu ros si nâmen mit den sporn* = G 14844. M 8273. — 1804. Iwein 4613 (Wh. 156, 22) *alle die dâ wâren* = T 8007. 9568. 16221. M 5570. — 6711 *des im doch niender was gedâht* = G 4022. — 7581 *unz an sins lîbes ende* = G 194. 21066. T 1106. — 7585. 9962. Gregor 3217. Iwein 6198 *von sîden und von golde* = M 705. — 7800. 9832 *ze dem kûnege Artûse* = T 7789. 10700. — 8209 *sinwel, niht gevieret*: G 2724 *sinwel und . . .* — 8391 *daz houbet im zetal seic*: T 15768 . . . *ir zetal seic*. — 8959 *mit zûhteclîchen wîzen* = G 1238. 1972. 2898. 4518. 4565. 5150. 10405. 13410. 17139. 19056. 19617. 20013. T 2459. 2913. 7746. 11270. 11637. 14729. 15635. M 7466. 7935. 10860. 11191. 12365. *mit vil . . .* M 5386. 5706. — 9395 *êren unde guotes* = T 921. M 11680. — 9668 *beide man unde wîp* = G 8657. T 17444. — 9875. Iwein 2760 *dem kûnege Artûse* = G 4208. 9305. 12571. T 7950.

Iwein 270 *daz ich vûr wâr wol sprechen mac* = G 7304. . . *gesprechen mac* G 10711. *vûr wâr ich wol . . .* G 18438. *vûr wâr ich daz wol . . .* T 8464. 17422. *vûr wâr ich daz sprechen mac* T 17487. — 727 *mit mînem wîzen niht getân* =

sammengestohlen, seine Situationen und Personen daher erborgt hat. Daß ein Compiler dieses Schlages, dem es an aller Erfindungskraft

G 5799. T 3473. — 962 *diu vriuntschaft under uns beiden* = G 1600. — 2327 *und geloubet mir ein mære*: G 968. 6792. 16700. 17855. M 5258. 10914 *geloubet* . . . G 7724 *nu geloubet* . . . T 5396 *geloubet, herre, ein* . . . — 2375 *sine sähē nie sō schānen man*: T 14882 *si gesāhen* . . . T 7731 *si gesāhen nie schāner* . . . G 4491 *er gesāhe* . . . T 9948 *er gesāhe nie schāner* . . . T 9570 *gesāhen* . . . — 3126 *von den scheidet sich der muot*: G 18208 *dā von* . . . *dīn muot*. — 3742 *von dem vurtē entwīchen* = G 13793. — 4258 *wan dō ich tōt wāre gelegen*: T 7914 *dō* . . . — 4381 *der wirt als ein bescheiden man* = G 903. 1180. 2822. — 4842 *er sprach 'sone stāt niht mīn muot*: G 446 *er sprach 'sō stāt* . . . M 1731 *alsō stāt* . . . — 5005 f. *daz ir im niemer mē getuot weder ūbel noch guot*: G 18177 f. *daz er mir* . . . — 6213 *si līten grōzen unrāt an dem lībe und an der wāt*: G 6647 f. *wir haben* . . . T 5310 *si līdent grōzen unrāt*. T 7088 *si heten grōzen unrāt*. M 6757 f. *grōzen unrāt* . . . *wāt*. — 6735 f. *slac der vil wol ze staten lac* = T 6592. M 6056. — 8115 *ez wār mir līep ode leit* = G 12162.

2) Auch für seine Nachahmung gebe ich weitere Belege. Parz. 23, 5 *von arābischē golde* = G 2159. 3107. 3475. 13167. 14045. T 8369. M 3385. 5931. — 26, 11 *sin līp was tugende ein bernde rīs* = G 11662. — 34, 17 *daz selbe ouch ir von im geschach* = T 13752. M 1224. — 71, 17 *mit golde er gebildet was*: M 5920 . . . *wol gebildet was*. M 9264 *er vil wol gebildet was*. G 3086 *von golde dar ūf gebildet was*. — 168, 18. 341, 4 *und wol gezimieret* = G 3094. — 222, 23 *von im und von den sīnen* = G 9792. — 252, 2 *lā heren liebiu mære* = G 486. — 262, 10 *mit manegem edelen steine* = G 5243. — 267, 14 *und die reise niht langer sparst*: T 10465 *und die vart* . . . — 278, 6 *si sprach 'hēr, daz vergelte iu got*: T 12482 *sprach* . . . G 6531 *herre* . . . T 10021 *vrouwe* . . . — 333, 14 *von den gelieben beiden* = T 3914. — 339, 13 *des enweiz ich niht wie manegen tac* = G 20747. — 372, 14 *mit vreden sunder leide* = G 1846. 4632. — 401, 5 *hie kom Gāwān zuo geriten*: G 805 *hie kom Gārel* . . . — 405, 23 *saz der wol geborne gast*: G 8700. T 8882. M 5351. 8671 *saz der wol gezogen* . . . T 8394 *az der* . . . T 14076 *az der wol gezogen* . . . — 426, 28 *ein schapel was ir gebende* = G 4872. — 446, 18 *die man gerne mohte schouwen* = G 4522. 9841. 16918. 17062. T 9061. 14935. 15571. M 8762. 12156. — 527, 16 *dem ich nu kranker ēren gan* = G 3964. — 552, 5 *dō man den tisch hin dan enpfīenc*: T 8748. 16704 *dō man die tische* . . . T 1433 *dō man die tische von in* . . . — 560, 1 *welt ir niht erwīnden* = T 5457. M 4527. *welt ir des* . . . G 3262. *und welt* . . . G 15557. — 600, 2 *swie bēdiu ros wārn getriben*: G 1410 . . . *wāren getriben*. — 605, 14 *diu veder was līcht hārmīn* = T 11597. *diu veder līcht* . . . G 860. — 634, 12 *dā bin ich gar unschuldec an* = T 1748. M 11772. *dā bin ich doch* . . . M 5678. — 646, 25 *nu volge mīner lēre*: G 578. 11224. T 5636. 11419. M 1438 *nu volget* . . . M 3506 *und volge* . . . 649, 29 *von (uz Gg) sīme herzen kumber jaget*: T 9367 *ūz mīnem herzen vrede jaget*. — 658, 2 *mit līsten zouberlīchiu zil* = G 6564. M 1018. — 664, 30 *Gārel unde Gāherjet* = T 1978. — 676, 24 *in zeigen herberge stat* = G 16998. M 11942. — 705, 6 *ē daz man dā gesinge* = T 16676 . . . *man gesinge* T 19886. — 712, 30 *ān valsches herzen rate* = G 8833. 19968. M 1470. 3862. — 728, 17 *lūterliche ān allen haz* = G 5089. M 12477. — 734, 18 *swaz sīn hant ie gestreit*: G 11610 *swaz mīn hant noch ie* . . . — 773, 14 *der hēlm was zenge noch ze wīt*: T 4812 *der helm zenge* . . . — 778, 20 *noch swerzer' denn ein gēnūt (timit Gg)*: M 9268 . . . *tīmūt*. — 779, 22

wie allem selbständigen formellen Talent gebricht, der die festgefügtten Verse seiner Vorbilder wahllos durch einander streut, in seinen Gedichten weder eine subjective, einheitliche Sprache reden noch eigene, deutliche Anschauungen von den Zuständen, die er darstellt, von den Sitten und Gebräuchen, welche er vorführt, besitzen kann, liegt auf der Hand. Jede sogenannte »kulturhistorische« Ausbeutung der Pleierschen Römâne schafft Zerrbilder ohne innere Wahrheit: denn ihre Züge gehören sehr disparaten Zeiten an und verdanken ihre Prägung ganz verschiedenen Individuen. Es ist deshalb principiell ebenso wertlos, wenn Walz in längeren Excursen über allerlei Gewandstoffe und deren Farben, über das Ceremoniell bei Empfängen und Gastereien, über Waffen und Turniere, immer auf Grund der Nachrichten des Garel, sich ergeht, wie wenn er Wörter sammelt, welche im Reime doppelte Formen aufweisen, oder Flüche und Schelten aus dem Gedichte zusammenhäuft. Damit soll den Erzeugnissen des Pleiers keineswegs alle wissenschaftliche Bedeutung abgesprochen werden. Aber sie bedürfen, ehe sie nutzbar zu verwenden sind, einer scharfen Analyse ihrer Elemente. Wer

*si viel mit zuht diu an ir was*: M 1134 *mit grözer zuht diu an in was*. M 10822 *mit grözer zuht diu an im was*. — 792, 15 *wie verr dâ zwischen (enzwischen Gdgg) wære*: G 17373 ... *enzwischen wære*. — 809, 26 *spise wilde unde zum* = T 9694.

Wh. 9, 17 *diu edel küneginne* = G 8793. — 47, 26. 61, 21 *bî einer wîle er sich versan* = G 18156. *bî einer wîle sich* ... G 11634. *bî einer wîle ich mich* ... G 12177. *über eine* ... M 7365. — 51, 11 *ein dinc ich wol sprechen wil*: ... *reden wil* M 11602. — 52, 10 *die helde ellens rîche* = G 3716. 5182. M 5997. 10150. — 63, 13 *ieslîchem drier slahte (hande K) kleit*: G 19590 ... *hende kleit*. M 3051 *ieclîchem drier hande kleit*. — 88, 4 *der klære kurteise* = T 17581. M 4220. — 127, 13 *und sturzt in zuo zim ûf daz gras* = T 9470. *und sturzt in nider ûf* ... G 279. *und sturzt den helm ûf* ... T 8656. — 136, 22 *sît mir mîn dinc ist komen sô* = G 16566. T 4308. — 138, 5 *mîn danc belîbet ungespart*: G 1584. 20756 *mîn dienst* ... T 9558 *ir dienest was* ... — 175, 18 *innen des dô si âzen* = G 10171. *innen des si* ... T 388. — 178, 20 *unz an die vlustbâren zit*: G 17248 *unz ûf daz vlustbære zil*. — 220, 19 *daz er den pris ze bêder sît*: T 14468 *het den* ... — 248, 9 *vîl schiere daz geschehen was* = G 10451. T 1672. *als schiere* ... G 19176. — 248, 27 *si beidiu (fehlt lotz) roc und mandel truoc*: G 4531 *des si roc* ... — 250, 23. 462, 19 *bêde ir namen und ir lant* = G 9679. 12580. 17144. 18734. — 259, 22 *dô truoc man tischlachen in*: G 1930. 2986. 9891 *nu* ... — 283, 26 *sôlh klârheit an dem kinde lac*: T 206 ... *knaben lac*. — 312, 1 *dô des schimpfes was genuoc* = T 607. 2585. 13434. — 316, 12 *des was im wol ze muote* = G 17638. *des ist mir* ... T 4754. M 2702. — 422, 10 *manegen ellenthaften slac* = M 5121. *vîl manegen* ... T 13142. M 8730. — 424, 6 *manec hurte dâ sô lûte erhal* = G 14700. ... *vîl lûte erhal* T 13843. — 446, 12 *sô vant der sinen vater dâ*: G 16037 ... *bruoder dâ*. — 446, 15 *sô vant der herre sinen* = G 16043.

aus ihnen historischen, sprachlichen oder metrischen Gewinn ziehen will, muß zunächst alle Verse, Wendungen und Vorstellungen ausscheiden, welche der Poet seinen großen Mustern entlehnt hat, und dann versuchen, aus dem restierenden Bodensatz die wahre Sprache des Mannes, das Maß seines formellen Vermögens und den Umfang seines Gesichtskreises vorsichtig zu destillieren. Ob dieser Versuch sich verlohnen dürfte, entscheide ich nicht. Aber ihn überhaupt anzustellen werden wir erst in der Lage sein, wenn der Grad der Abhängigkeit, in welcher der Pleier zu den Dichtern unserer Blütezeit steht, bis ins kleinste ermittelt ist. Nach dieser Richtung hin unsere Kenntnisse zu mehren hat Walz unterlassen. Ich gebe einen kleinen Beitrag.

In den Wiener Sitzungsberichten Bd. 50 (1865), 453 wies Zingerle auf einige Stellen hin, welche der Pleier Wirnts Wigalois verdankt. Mehrere andere, meist aber zweifelhafte, brachte E. H. Meyer Zeitschrift f. d. Altertum 12, 497 f. bei. Etliche Dutzende constatirte endlich ich in der schon genannten Recension von Khulls Tandareis S. 800 f. Aber seine stilistische Beeinflussung durch den fränkischen Erzähler ist stärker als bisher Jemand ahnte, stärker als die von Wolfram oder gar von Hartmann ausgegangene: man kann sagen, daß der Wigalois die Grundlage der Pleierschen Versification ausmacht. Ich stelle unten mehr als 700 Verse des Wigalois, geordnet nach ihrer Folge in diesem Gedichte, zusammen, welche wörtlich oder nahezu wörtlich im Garel, Tandareis und Meleranz wiederkehren. Ein Gleichheitszeichen deutet an, daß die Identität eine völlige ist; liegen Variationen vor, so wurden nur die abweichenden Worte mitgeteilt, die übereinstimmenden durch je drei Punkte bezeichnet. Da Wirnt seinerseits Hartmann und Wolfram benutzte, so begreift es sich, daß eine Reihe der unten aufzuzählenden Verse auch in deren Werken begegnet. Zumeist läßt sich dann nicht entscheiden, welcher der drei Dichter den Pleier anregte: deshalb wurden solchen Wigaloiszeilen die Citate aus Hartmann und Wolfram in Klammern beigesetzt. Aber auch wenn man alle diese Verse von Wirnts Conto abziehen und demjenigen Hartmanns resp. Wolframs zurechnen will, sowie wenn man eine Anzahl von Zeilen, die in gleicher oder ähnlicher Gestalt bei vielen Dichtern des 13. Jahrhunderts sich finden, nicht in Anschlag bringt, so bleiben immer noch 400—500 Stellen übrig, deren directe Entlehnung aus dem Wigalois keinem Zweifel unterliegt. Ich durfte die allgemeiner gebräuchlichen Wendungen darum von meiner Liste nicht ausschließen, weil ich nach Vollständigkeit des Materials strebte und sie in der Hauptsache auch erreicht zu haben hoffe. Diesem Zweck zu Liebe

nahm ich die von anderen und mir früher bemerkten sporadischen Parallelen gleichfalls wieder auf, zumal sie aus den jetzt zum ersten Male zugänglichen Partien des Garel manche Bereicherung erfahren konnten.

123 *nu volget mir! ez wirt in guot*: G 9442 und .... — 138 f. *getihet, mit rîmen wol berihtet* = M 3989 f. — 167 *swaz er êren mohte bejagen* = G 9290. 11769. ... *mac bejagen* G 18342. — 198 *mit vil grôzer rîcheit* = M 3319. — 199. 742. 6301. 7917. 10439. 10529 (Parz. 12, 3) *als uns diu âventiure seit* = G 9201. 12732. 14156. 19874. 20154. *als mir ...* G 836. 1374. 2205. 3506. 7308. 8177. 8747. 9013. 10537. 10963. 12128. 13216. 13790. 14436. 16020. T 336. 1133. 1497. 4144. 4642. 5602. 12975. 13201. 15235. 15995. 16529. 16663. 16879. M 434. 510. 3760. 5104. 5935. 6132. 6888. 8552. 8634. 8898. 9487. 10816. 12816 (Parz. 95, 27). — 251 f. *von âventiure het vernomen. eins tages was ez alsô komen*: M 3177 f. *von âventiure vernomen. des ...* — 268 *als er die küneginne sach* = G 7503. *dâ er ...* G 9854. 17117. 19673. — 295 *diu vrouwe sprach 'daz sî getân*; 7195 *der ritter ...*; 11319 *der juncherre ...*: G 4548 *diu maget ...*; T 9534 *diu künegin ...*; M 4902 *der wirt ...* — 311 *er neic ir unde sprach alsô* = M 5710. — 335 *ir herze daz wart vreden vol* = G 17508. M 6936. — 368 (Gregor 24) *dô tet er sum die wîsen tuont*: M 9036 *dô tet er als ...* — 379 *ir sît dar zuo ze rîchê*: G 9456 *dar zuo sît ir ze ...* — 380 *und wizzet wêrlîche*: M 6530. 6558. 7348 (Erec 5227) *daz ...* — 387 *des wurden die ritter alle vrô* = G 1769. 5128. T 17698. *dô wurden ...* T 14694. *des wurden die vürsten ...* G 12031. — 391 (Erec 8998. Iwein 8039) *gewâfent daz im nihtes gebrast*: G 274 ... *niht gebrast*. — 401 *ein samit grüene alsam ein gras*: M 5919 ... *als ein gras*. M 3379 ... *grüener danne ein gras*. — 408 *dâ er die küneginne vant* = G 7497. 10675. 17468. 19700. — 409 (Erec 8964) *sînen helm er abe bant* = G 278. 3817. ... *gebant* T 6760. 9469. M 3680. 4353. — 442 (Erec 9072) *sînen helm er ûf bant* = M 8251. ... *gebant* T 9157. *sînen helm ûf gebant* T 10135. — 443 f. *und reit vermezzenlîchen dan vür daz hûs ûf die plân*: M 3363 f. ... *den walt ûf den plân*. — 456 *daz ez diu küneginne sach* = T 14285. *daz in ...* M 10651. — 470 (Wh. 118, 12) *daz was im selten ê getân* = G 1482. M 5110. — 474. 3541 *in vil kurzer stunde* = G 15578. M 9622. — 492 *diu wâren sîns gelîches vrô*: T 13286 *si was ...* — 518. 1306 (Iwein 4718) *der ie in ritters êren schein*: M 6503 ... *küneges êren schein*. — 521. 680 *sus reit er vür daz bûrgetor*: G 2099 *und reit vür ...* — 542 *si begunden vaste gâhen* = M 9864. — 544 *ir ietwederre het erkorn*: M 8274 *ietweder den andern het erkorn*. — 556 *si erbeizten nider ûf daz gras* = G

3629. 10186. M 10155. *und erbeizten ... M 1133. und erbeizet ... T 8660. 15611. er erbeizte ... G 14117. — 569 dâ von der gast den sige gewan: G 3739 ... erranc. — 578 (Erec 1018) alsô diu sicherheit wart getân: T 5073 dô ... — 579 dô reit der gevangen man = G 1406. — 584 er was ûz an daz gejeit: M 7170 er reit ûz .... — 599 nu riten die zwêne küene man: G 3129 sus riten dise .... — 600 mit vil grôzen vreden dan = G 3130. — 619 an rechter ritterschefte = T 12606. mit ... T 220. — 650 kômen si geriten zuo = M 1606. — 652 der ritter ez zetal reit = M 5002. — 663 diu schœnest und diu beste = G 776. 7347. T 17727. M 7386. der schœnste und der beste G 242. — 664 die si ie gesâhen = T 17728. — 682 f. (Iwein 5593 f.) ritter unde knehte (dieser Vers auch 1142. 1541. 3973. Erec 6277) die in nâch sînem rehte = G 7439 f. — 720 die mohter gerne schouwen = G 6776. 7502. M 7572. 7926. die moht man ... G 1894. — 722 diu küneginne in enpfie: G 19524 ... in wol enpfie. — 723 ff. maget daz niender lebet, sô man saget, ir gelîche bî der zit = G 7343 ff. T 11206 ff. — 726 f. si was benamen âne strît diu schœnest = G 7346 f. diu was ... T 308 f. dâ was benamen âne strît T 15581. — 753 er was gefurrieret = M 702. — 767 ez was wîz sîdin = M 7906. — 770 ein gürtel den diu maget truoc: M 2851 den ... kluoc. — 772 (Gregor 3216. Parz. 84, 25) von edelem gesteine = T 13540. — 773 grôz und niht ze kleine = T 13455. — 786. 10584 (Parz. 107, 3. 702, 7) mit edelem gesteine = T 13454. M 3387. — 807 mit einer- veder hârmin = T 472. M 647. 653. — 833 rehte dem gelîche = M 852. 1816. ... gelîch G 14096. ... der gelîche T 15269. — 834. 6571 als er leben solde = M 1310. 10394. reht als ... G 10867. — 854 dar an lac vil grôzer vlîz = T 13539. M 9066. 9678. — 855 (Iwein 6386) von golde und von sîden = T 5338. — 934. 5595 michn triegen danne die sinne mîn: T 8518. 14483. M 727 mich .... — 941 diu Sælde het ir gesworn: T 11217 ... zuo ir gesworn. G 20892. T 16405 ... hât zuo ir gesworn. G 4705. 7484. T 16513. M 997 ... hât zuo im gesworn. — 949. 1484. 7466 (Wh. 22, 28. vgl. Erec 4643) lûter als ein spiegelglas = M 10089. — 954. 8783 vil gezogenlîche = G 1242. 1920. 2950. 4984. 5189. 6768. 7486. 10205. 12542. 13388. 17036. 18629. 19338. 20552. T 2098. 11624. 16945. M 8942. — 996. 3922 (Iwein 1456. 3038) der ritters namen ie gewan = M 4566. 5490. 6544. 7488. 11102. der ritter ... G 3672. der küneges ... G 17084. M 994. 11532. — 997 den mohte ouch si mit êren hân = G 20520. — 998 dô man sînen ernst ersach; 1316. 2897 dô man sînen ernst rehte ersach: T 1337 dô diu maget sînen ernst ersach. G 2657 do er sînen ernst rehte ersach. G 2927 dô der wirt sînen ernst rehte ersach.*

1005. 4354 *der rede enwart niht mêre*: T 10392. 12079. M 12238. 12644 *der rede wart* ... — 1006. 2218 *des wart der ritter harte vrô* = G 8602. T 5891. 12710. *des wart der rise* ... T 5725. *des wart der knabe* ... M 1957. ... *rehte vrô* T 12698. — 1014. 9277 *was diu maget wolgetân* = M 5283. — 1076. 5945 *si sprach 'lieber herre mîn* = G 7745. ... *'vil lieber herre mîn* G 9420. — 1103. 9886 *er sprach 'vrouwe, gehabet iuch wol* = T 3988. — 1117 *daz sîn nieman werde gewar* = T 11346. 11366. — 1120 *diu vrouwe wart des trôstes vrô* = T 8816. — 1127 *die strâze gegen dem walde* = T 6388. 8401. — 1134 *gegangen vür daz bûrgetor* = M 8641. — 1144 *wand er het tugenthaften muot*: M 71 *wan der hât* .... — 1146 *vor allem valsche wol behuot* = T 3270. *si was vor valsche* ... G 7382. — 1155 *si vrâgten in der mære* = T 12670. *si vrâgten si* ... G 6949. *si vrâget in* ... G 7591. *und vrâget in* ... G 1681. 18007. M 9341. 10617. *und vrâget mich* ... G 18469. *er vrâgt in* ... M 5393. *er vrâgte mich* ... G 4653. *er vrâgte si* ... T 11694. *vrâgte in* ... G 8564. M 2825. *und vrâgte si* ... M 4707. — 1156 *wiez im ergangen wære* = G 1626. T 4510. *wie ez ergangen* ... G 2372. 6394. 7999. 13064. 16720. 17480. 17734. T 6226. 7020. M 10308 (Erec 4603). *wie ez dâ ergangen* ... G 13970. *wie ez in ergangen* ... G 4640. — 1178 *er sprach 'bringt mir mîn pfûrit her*: M 4235 ... *ros her*. — 1247. 7878 (Erec 2809. 4229. Gregor 1733) *âne missewende* = T 18288. — 1254. 2655. 9261 *aller hande ritterspil*: G 10437 *und aller* .... — 1268 *dem hât got sâlden vil gegeben*: G 3714 *dem hiet* .... T 17495 *der hât* .... T 17474 ... *êren vil gegeben*. — 1307. 1322 *als ichz von im hân vernomen*: G 2573 *als ich hân von im vernomen*. — 1407. 6211 *daz liut (volk B) im allez heiles bat*: T 2126. 4880 *daz volc* .... — 1433 *sîn hosen wâren guot genuoc* = G 247. — 1462 *dâne zwîvelt niemer an* (vgl. 5774 *dâne gezwîvel* :. und Gregor 376 *dâne gezwîvelt* ...) = T 12227. *dâ gezwîvelt* ... G 7040. 20340. M 2188. 9420. 10460. *dâ gezwîvelt niht* ... T 3088. — 1513 *sô daz si weinde unde schrê*: T 10276 *daz* .... — 1556 *und diu edel künegin* = T 3355. M 3853. 4165. — 1565 *war er wolde od wer er wære*: G 12866 *waz er* .... G 18470 *waz ich* ... *ich wære*. G 12874 *war ich wil* ... *ich wære*. — 1590 *enpfâhet mich als ich hân gegert*: T 555 *nu enpfâht* .... — 1604 *den besten was er undertân* = T 247. — 1609. 1926. 2273. 4416. 9412 *als er beste kunde* = M 5390. *sô er* ... G 2994; 9763 *als si beste kunde*: T 10534. 11965. M 7808 *sô si* .... — 1692 *diu hôchzeit diu werte* = G 9202. ... *hôchzeit werte* G 10448. 20148. ... *hôchgezît werte* M 3753. — 1695 *dô die ende heten genomen* = M 12427. *dô die ein* ... G 10452. *sô der ein* ... *hât genomen* T 5405. — 1696 *die geste die dar wâren komen*; M 12428 ... *dâ wâren komen*. —

1711. 3910. 8324 (Erec 453) *als ich iu gesaget hân* = M 3518. 7704. 10958. — 1713 *der künec het ân schande* = M 12242. *er het âne alle ...* M 3772. — 1714 *die hôchzît gehabt alsô*: M 3773. 12443 *sîn ....* — 1715 *daz sîn daz lant was allez vrô* = M 3774. 12444. — 1719 *und innen des dô er az*: G 46 *innen ....* — 1730 *ir selber vergâzen*: T 530 ... *si vergâzen*. — 1741. 11451 *alle die si gesâhen*: T 485 ... *sâhen*. T 14880 ... *in sâhen*. G 10074 *allen ... sâhen*. — 1774. 8580 *er sprach 'lieber herre mîn*: G 1956. 10736. 12109. 12337. 14413. M 302. 2130. 5213 *er sprach 'vil ...* T 5097 *sprach 'vil ....* — 1791 *der künec sprach 'nu sît gewert*: T 556 *der künec sprach 'des ....* T 579 *'vrouwe mîn, nu ....* — 1792. 5888 *alles des ir an mich gert* = T 580. *allez ...* M 2163. *und alles ...* M 8848. ... *in gert* M 4675. ... *uns gert* T 13195. — 1794 *und mir niht an mîn ère gê*: T 15660 *daz mir ....* — 1800 *diu rede wart im ungemach*: T 9196 *diu rede was ....* T 10309. M 8200 *iuwer rede ist mir ....* — 1815. 8043 *ich sage iu wâ von daz geschach* = M 523. — 1856. 11410 *deiswâr daz was billich*: G 16910. T 18198 ... *ist billich*. — 1873 *daz was starc unde guot* = M 4249. ... *starc schæne unde guot* M 217. *ez ist ...* T 10668. *daz ros was ...* M 3296. *sîn ros was ...* M 5097. — 1880 *dô si sich muosten scheiden* = M 12456; 11590 *daz si ...*: T 3810 *daz er sich muoste ....* — 1914 *den helm vuorte er in einer hant*: G 810 ... *der hant*. — 1915 *entwâfent was sîn houbet*: G 282 *entwâfent wart ....* — 1946 *ich sage iu daz er vindet*: M 1884 ... *ir vindet*. — 1972 *sînen harnasch hiez er im bringen*: G 1225 ... *er bringen*. — 1973 *er wânde im solde gelingen* = M 5968. 11024.

2040 *und ir gemaches pflâgen* = G 13347. — 2048 *vrouwe, ist daz (ez Pfeiffer) iuwer rât*: M 9212 *herre, ist ez ....* — 2052 *des antwurte im diu maget* = M 1014. — 2090 (Iwein 4509) *daz begunde im an sîn herze gân* = T 7115. — 2109 *sîn ros nam er mit den sporn*: T 4938 (Erec 3218. 5504) *daz ros ....* G 15116 (vgl. Parz. 602, 13) *er nam daz ros mit ....* — 2119 *und liefen beide einander an*: T 10398. M 8287 *si liefen ....* G 3632 *die liefen ....* G 15252 *die ranten ....* M 5117 *liefen ....* — 2207. 8338. 8530 (Parz. 781, 1. Wh. 238, 21) *an der selben stunde* = G 268. 13718. T 3064. M 8882. — 2230 *gezieret als er wolde* = T 8370. M 3386. *gezieret als si ...* G 4874. — 2253 *mit deheinen iuvern èren* = G 11190. — 2269 *über daz breite gevilde* = G 10870. — 2278. 2835 *wan sîn muot der stuont alsô* = G 8603. *wan sîn muot stuont ...* M 4584. 10768. — 2283. 2638. 3677 *mit manegem guoten mære* = T 15196. — 2306 *sîn ros er mit den sporn nam* = T 2183. *sîn ros mit ...* G 2207. M 5987. *daz ros er ...* G 1741. 15245. — 2353. 6717. 8882 *beidiu berge unde tal* = G 8135. T 9163. — 2355. 6582. 11115 (Gregor

3294) *grôz unde kleine* = G 5244. 13170. 13592. T 410. 12529. 13541. M 1318. 3388. — 2369 (Erec 529) *beidiu liute unde lant* = G 20527. M 12276. — 2395 *des ich in iemer wünschen wil*: T 160. 7890 *des selben ich iemer* . . . T 12545 *des selben ich iu wünschen* . . . M 12774 *des selben ich im wünschen* . . . — 2396. 2553. 8036 (Erec 461. Parz. 564, 26) *als ich iu ê hân geseit* = G 4024. 7152. — 2399 *ir vreude diu was kleine* = T 11671. — 2402 *ez was rôt alsam ein bluot*: T 2063. 8362. 9092 *der* . . . — 2420 *si klaget unde weinde* = T 8046. — 2425 *owê (wê C) mir armen wîbe wê*: T 10277 *wê mir armen meide wê*. — 2431 *ir kumber und ir swære* = G 19650. M 4849. — 2438 (Erec 4147. 5875. 6804. Iwein 5460. 6016. 6130) *si sprach 'lieber herre*: G 16760 *si sprach 'vil* . . . — 2490 *mac daz in iuvern hulden sîn*: M 1932. 5396 *möht* . . . G 16763 *mac ez an* . . . T 15558. 16329 *mac ez mit* . . . T 1805. 9837. 10779 (A. Heinr. 370) *möht ez mit* . . . — 2498 *waz möhte mich gehelfen daz* = T 876. — 2499. 4239 *sprach diu maget wolgetân* = T 3586. 3955. 9774. 10028. 10056. 14604. 16268. M 1729. 7857. 8850. *sô sprach* . . . T 569. 9755. M 8033. *dô sprach* T 1251. 1308. 3595. 13763. 15175. 15540. 15793. 16297. M 8846. 11771. — 2508. 2654. 2866. 3388. 3645 (Erec 917) *als ich iu nu sagen wil* = T 5212. M 7132. *als ich iu sagen wil* M 12416. — 2509 *ichn weiz, ob irz habt vernomen*: G 17194 . . . *ir iht habt vernomen*. M 9128 . . . *duz iht habest vernomen*. G 11726 . . . *du iht habest vernomen*. — 2524. 4597 *geworht vil meisterliche* = T 9811. *geworht meisterliche* T 415. M 1330. *gemachet meisterliche* M 570. — 2528 *daz ich iu sage daz ist wâr* = G 6. 494. 1046. 3240. 3624. 6356. 7678. 12613. T 5222. 7568. 7574. 8025. 18007. M 4543. 5406. *daz ich dir* . . . G 2606. — 2571. 5775 *der rede wart ich harte vrô*: T 12048 *der rede wart er* . . . M 2105 *der mære wart er* . . . — 2617 *solder uns allen an gesigen* = G 15242. — 2636 *sus ritens mit einander dan* = G 1885. M 2015. *riten si mit* . . . G 1787. 2427. — 2640 *und kurzet in die stunde* = M 12542. *und kurzet im* . . . G 2993. — 2645 *daz gevilde was uf und zetal*: G 13322. T 9883 *daz velt* . . . — 2646 *vollez pavelâne geslagen* = T 9884. — 2689 *dâ liebt si sich den liuten mite*: M 76 *dâ liebt er* . . . — 2704 *als irz dâ vor habt vernomen* = M 10504. — 2725 *des nam diu küneginne war* = M 7414. *nu nam* . . . G 9683. — 2728 *und enpfie vil minneclîche* = G 9584. . . *in minneclîche* G 9884. T 4573. . . *si minneclîch* T 3053. *enpfie vil* . . . G 9743. *enpfie vil minneclîchen* G 19261. 19325. *enpfie er minneclîche* G 9622. — 2756. 9459 *die maget nam er bî der hant*: G 8560 *diu* . . . *in bî der hant*. T 15171 *nam die maget bî der hant*. T 14002 *nam diu maget an die hant*. — 2773 *wander gestuont dem rehten ie*: G 1157 *got gestuont* . . . — 2828 *vür wâr wil ich iu daz sagen* = T 6237. *vür wâr ich iu das*

wolte sagen G 6054. — 2834 und wart der rede harte vrô = G 2057. wart ... G 11843. — 2865 ritterschaft was sîn bejac: T 12679 ... ist mîn bejac. — 2903 (Erec 651. 1390. 5254. Parz. 773, 11) ritter unde vrouwen = G 3529. 3679. T 9944. M 11461. die ritter und die vrouwen G 3708. T 8005. 17702. M 4699. 12320. beide ritter ... M 6753. — 2929. 2934 mit der meide wolgetân = G 904. T 10291. 10733. M 7034. — 2933 als ir ez é habt vernomen = T 14909. 16099. ... wol habt vernomen T 3572. 7482. als ir é ... G 17741. als ir é wol ... G 1791. 4263. — 2938 niuwan durch sînen übermuot = G 1125. M 5566. 7598. nuor ... G 5511. niwan durch rehten ... T 8783. — 2946f. man unde wîp daz got sînen jungen lîp = M 3731 f. ... werden lîp T 10140 f. — 2961 got müeze im helfe senden: G 1152 got müeze uns .... — 2980 dem diu werlt guotes gan: M 70 dem al diu werlt wol .... — 2981 sîn ors wart im gezogen dar = G 3517. M 3629. 4943. 9706. ... wart gezogen dar M 3292. — 2987 (A. Heinr. 1510. Parz. 222, 8. 280, 20. Wh. 304, 27. 327, 30) beidiu arme und rîche = G 10161. arme unde rîche (Erec 195. 1304. 6525) G 708. 1170. 1322. 1642. 7138. 7652. 8751. 10455. 16046. 18909. T 3746. 8259. 10711. 14747. M 6592. 8904. 10843. arme und ouch ... M 6614. arme und dar zuo ... M 6524. — 2988 vil vermezzenlîche = G 524. 1286. 14478. 14718. 14984. 15854. M 10048. vil vermezzenlîchen G 14742.

3000 wîchâ, herre, wîche = M 8143. âvoi, wîchâ ... M 10033. — 3008 mit nîde wurden dô genomen = G 1474. — 3011 in vil kurzen stunden = G 5636. 9019. 13883. 14024. 16848. — 3030 er spranc âf und lief in an: G 8294 ... ez an. — 3072 von den starken wunden = G 11639. von sînen ... G 11579. — 3076 f. swaz er in tuon hieze, daz er des niht enlieze = T 3777 f. M 9569 f. swaz in diu meit leisten hieze, daz er des ... G 1399 f. swaz er si leisten hieze (Parz. 825, 29), daz ir keiner des ... T 5071 f. swaz sis tuon hieze, ir deheiniu daz niht lieze T 11382 f. swaz ich in werben hieze, daz er des ... G 4001 f. und daz ers niht enlieze, swaz er in tuon hieze M 5185 f. — 3078 dar umbe liez er im sîn leben: M 9590 ... daz leben. M 6350 ... in leben. G 1686 ... mir mîn leben. G 19362 ... uns daz leben. G 1579 ... lâz ich dir daz leben. — 3089 sich huop dâ vil grôzer schal: T 16743 ... dâ harte grôzer schal. G 10491. T 16731 dô huop sich harte grôzer. ... — 3094 welt irz vernemen, ich sag iu wes = G 19396. T 660. 14457. welt ir ... G 14452. T 1460. 17861. — 3097. 3582 ze dem milten kûnege Artûs = M 7309. — 3120. 7236. 8586 wand ir sît aller êren wert = G 11683. T 6876. — 3126. 4974. 6059 herre, got müez iuch bewarn: M 6938 ... in bewarn. M 3814 der hêchste got müez .... M 304 juncherre, got .... G 20831 vrouwe, got .... T 7278 vriunt, got müeze dich .... — 3130 swaz mir von iu ist

geschehen: M 5420 ... beschehen. G 4716 ... ist von im geschehen. — 3131 des wil ich niht laster hân: G 4717. 11865. M 5421 ... kein laster hân. — 3152 sus schieden si sich alle dâ: T 17226 ... beide dâ. — 3171 f. diu dienest wâren âne zal diu man den ritter ane bôt = G 1172 f. — 3183 an ir was niht vergezzen = T 17427. — 3188 von der ich iu nu hân geseit: M 7392 ... iu hân geseit. — 3212 als ich mich an genomen hân: G 7899 wan ich .... G 531 den ich .... — 3219 (Iwein 5531) und gebe iu sælde und êre = T 16302. 16622. M 7017. der gebe ... T 14424. — 3253 (Parz. 38, 29. 788, 25) ez wære im liep oder leit = T 6946. M 9538. ez wær uns ... G 19360. — 3269 f. 8412 f. daz was ir klage in ir muote alle tage: M 1417 f. daz wirt ... herzen alle tage. M 10879 f. daz was mîn ... mînem herzen alle tage. M 10897 f. ... herzen, als ich iu sage. — 3341 vil guoter handelunge dâ = T 11128. — 3345 ich vrâgte iuch gerne mære: G 11273 ... der mære. — 3360 (Erec 2030. 5650. 5680. 7799. Iwein 1182) ze Britanjen in daz lant = G 11303. M 924. gên ... T 7782. 9612. 9630. 10487. 10698. M 3934. 4846. 6950. 10321. 10365. 10631. — 3362 (Iwein 32) ze Karidôl in sîn hûs = T 648. — 3386. 6002. 6220 ze der selben âventiure = G 3273. — 3400 sô volget mînem râte: G 559. T 6497 nu .... G 12291 nu volge .... — 3429 ze ritterlicher manheit = G 4725. — 3450 dar ûf was sîn lâp bereit: T 11291 dar ûf ist .... G 4726 dar ûf ist iwer .... — 3431 wander ie nâch êren ranc: T 17083 Artûs der ie .... — 3467 an dem selben strâte: T 10924 in .... — 3513 als er den liuten ofte tuot: M 2540 als er die liute .... — 3517 den schilt hiez er im reichen sâ = M 3347. — 3522 f. (Iwein 5311 f. und ...) si liezen von einander gân daz si ir puneiz mohten hân: T 9242 f. ... den puneiz mohten hân. — 3527 durch die schilte ûf die Brust: G 11426 durch den schilt in .... — 3531 wand in was zuo zeinander ger: G 2209 sus was in zuo einander ger. M 10115 den was ouch zuo einander ger. — 3539 f. ir dewederre deheiner ritterschaft sô starker (hert C) nie begunde: G 2240 f. ir ietwederr keiner ritterschaft sô herter .... M 5206 f. wan er keiner ritterschaft sô herter .... — 3584 biz er nâch in kâme dar: M 10635 unz er nâch in kome dar. G 17449 unz ich kome nâch in dar. — 3697. 10452 durch sîn grôze manheit = G 20475. T 3039. durch dîn ... M 6214. — 3711 daz sîn nicman wart gewar = G 9230. T 2263. 12082. 12580. 13268. 14007. 14081. 14406. 15032. ... wirt gewar T 12368. daz des ... T 12449. M 1494 (Erec 2511). — 3727. 3780 owê der klâgelichen nôt = T 4314. — 3734 an im was manheit unde tugent: G 15435 an im lac ... jugent. — 3772 si ist gewizzen unde quot = M 1006; 1409 er was ..., 8266 si was ...: T 4581 was ..., M 1685 ez was .... — 3776. 7973. 9547 (Erec 6394. Iwein 5142. 5514. Gregor 110. 450. 3773) mit lîbe

*und mit quote* = G 6339. 20183. T 4684. 4753. M 1204. 2701. *an libe und an* ... T 4443. — 3782 *ich sage iu wie daz komen ist*: G 12157 und .... — 3847 *dô sprach diu maget an der stunt* = T 14711. — 3848 *herre, daz wil ich iu sagen* = M 2353. *herre, ich wil iu daz* ... G 491. — 3854 *und wil ich im der wârheit jehen*: G 4728 *und wil ich iu* .... G 17082. 17098 *doch wil ich im* .... M 1032 *ich wil ir* .... M 2645 *wil ich der wârheite* .... — 3914 *gefüllet meisterliche* = M 575. — 3921 *ez ist ein der tiurste man*: G 17083 *Gârel ist* .... — 3923 *an tugenden und an manheit* = G 13365. 17085. 19125. M 999. 6689. 11103. — 3926 *des lîbes ist er gar ein helt*: T 6931 *der was des lîbes gar* .... G 403. 14103 *daz er des lîbes was ein* .... — 3932 f. *sprach 'daz wære ein slac aller mîner êren* = G 164 f. *daz wære ein slac der êren* M 4294. — 3944 *zesamen ûf der heide* = G 15714. — 3954 *daz iu mîn dienest ist bereit* = G 3810. T 16236. M 5221. 10801. *daz dir* ... G 20606. M 10276. *daz im* ... G 19759. *daz mir sîn* ... G 3777. — 3955 *nu sach er wâ dort her reit* T 10271. — 3967 *mit einander si dô riten* = T 13579. 14145. M 10811. — 3978 *und kunden si iht mære* = M 8674. — 3981 *wan in geviel nie ritter baz* = M 11391.

4003 *sînen vil grôzen übermuot*: G 2571 *sînen grôzen* .... — 4008 *diu maget bevalch den wigant* = M 7454. *und bevalch* ... T 8839. — 4014 *der aller besten ritter ein*: G 7473 *der aller schænsten* .... — 4015. 4796 *den diu sunne ie beschein* = M 11684. ... *überschein* G 7474. 12584 (Parz. 709, 8). — 4062 *allen ir vrouwen si gebôt*: T 11607 *den vrouwen allen si gebôt*. — 4068 *daz lobten si mit willen dô* = M 2209. *daz lobet er* ... G 20357. — 4077 *kuolte sich und ruowete dà*: M 7909 *erkuolte unde* .... M 6093 *erkuolten unde ruoweten dà*. — 4099 *vür die edelen künegin* = G 7521. T 8826. M 8856. *und vür* ... G 9915. — 4135 *gelutert als ein spiegelglas* = G 19116. *was belutert* ... G 101. — 4143 *er muose ir sichern unde swern*: T 6947 *er muose im* .... T 6790 *wil er mir* .... T 11531 *ir sult mir* .... — 4163. 4440 *bî der meide wolgetân* = T 1470. M 8838. — 4205. 10344 *wander die schænen gerne sach*: M 10769 *daz er die* .... G 3451 *daz man die* .... M 804 *wan er die vrouwen* .... — 4207 *ir sult gebieten über mich* = M 807. — 4209 *und wizzet sicherliche* = G 680. 9457. 14236. M 10800. *und wizze* ... G 1598. M 4079. *daz wizzet* ... G 20. 17496. T 1724. 17507. M 56. 3213. 6635. 7618. *daz wizzet sicherlich* T 15920. *daz wizzet sicherlichen* G 11326. 12578. 13504. T 6731. 15757. 17451. M 6914. *daz wizze* ... G 9432. 17584. T 16635. M 2950. 7542. *daz wizze sicherlichen* G 18953; 10135 *nu wizze sicherliche* = T 1390. *nu wizzet* ... G 502. 12270. — 4259. 10243 *als ich mich versinnen kan* = M 7511. — 4262 *daz der herze*

und ir gedanc: T 8190 *daz ir herze . . .* G 19530 *und daz ir herze . . .*  
 G 3030 *beidiu ir herze . . .* G 5012 *bèdiu herze . . .* G 9497 *ir beider*  
*herze . . .* T 1119 *wan sîn herze und sîn . . .* — 4275 *dâ was kurze-*  
*wîle vil* = M 7950. 12303. *wan dâ . . .* M 3747. — 4287 ff. *groæzer*  
*êre enbôt man nie weder ê noch sit deheinem man als im mit willen*  
*dâ wart getân:* M 7816 ff. *groæzer êre bôt . . . dann im mit vlîze wart*  
*getân.* — 4290 *dô si mit vreuden gâzen* = G 9109. 10359. . . *zühten*  
*gâzen* G 919. 8706. T 2615. M 7837. — 4291 (Erec 4615. Iwein 370)  
*und dar nâch gesâzen:* G 920. T 2616 . . . *ein wil gesâzen.* G 8707.  
 M 7838 *und ein wil gesâzen.* — 4293 *sus schieden si sich âne braht* =  
 T 17077. — 4351 *die ich ze vrouwen hân erkorn:* M 3472 *die ich*  
*mîr . . .* — 4355 *wande im was ruowe harte nôt:* G 8740 . . . *wol*  
*ruowe nôt.* — 4356 *guot naht er in dô allen bôt:* G 1214. M 5636  
 . . . *in allen bôt.* — 4370 *des morgens dô der tac úfgie* = G 6707.  
 10049. T 13187. — 4382 f. *die schœnen maget ze wîbe ze vreuden*  
*sînem lîbe* (die zweite Zeile auch 9978) = G 20563 f. . . *mînem*  
*lîbe* G 1513 f. — 4384 *des vreute sich der küene man:* G 5186.  
 T 6375. 9552 . . . *werde man.* T 12398. 12443 . . . *junge man.* G 11902  
 . . . *wunde man.* — 4424 f. *und behalt im sînen jungen lîp* (*sprach*  
*dô man unde wîp):* M 6939 *und beschirm . . . werden lîp* (*des bat*  
*man . . .*). — 4430 *des genât er im und bewalch sich got:* G 4015 *des*  
*genât ich im . . . in got.* — 4479 *des genâdet er ir wol tûsentstunt:*  
 G 19657 *des genâdet si ir . . .* T 4608 *des genâdet ir . . .* — 4501 *und*  
*genâdet im sîner künfte dar* (so Pfeiffer; Benecke gar) = G 9586.  
*und dancten im . . .* M 10835. — 4535 *daz was eben als ein hant:*  
 M 7109 *und . . .* — 4541 *dâ wart manec sper enzwei* = T 14293.  
*des tages wart . . .* T 12971. 16765. — 4542 *in kurzer wîle gestochen:*  
 T 14294 *in kurzer zit . . .* — 4573 *baz danne rehte reise* = T 10288. —  
 4576. 6268. 6797 *er gedâht 'herre got, wie:* M 370 *nu gedâht er . . .* —  
 4595 (Wh. 352,12) *lûter unde reine* = G 2726. — 4596 (Erec 8211)  
*von edelem marmelsteine* = G 2725. — 4602 *daz muoste im wol ge-*  
*vallen:* G 1182. M 12016 *daz muost in . . .* M 11864 *daz muost ir . . .*  
 G 824 *im muoste . . .* G 10073 *si muoste . . .* — 4636 *gezieret mit der*  
*krône:* G 15541 . . . *einer krône.* — 4650 *daz muote in sêre unde*  
*sprach* = T 11003. — 4678 *beidiu liute unde guot* = T 10600. —  
 4690 *daz tuon ich gerne' sprach der degen* = T 12725. — 4720 *in*  
*guoten triuwen an gewan* (4832. 6070 *an guoten triuwen*): G 3951  
*an guoten . . .* — 4790 *allez des dîn herze gert:* T 16625 *allez des*  
*mîn . . .* — 4802 *ze Karidôl in sînem hûs* = T 9632. — 4806 *ichn*  
*liuge dir niht umbe ein hâr:* G 6355. 13138 *ich liuge iu . . .* — 4897  
*und vil nâch ersterbet* = G 7226. — 4903 f. *wie tuot ir sô? gehabet*  
*iuch wol und sit vrô:* T 12198 f. . . *weset vrô.* T 14272 *wie tuot ir*

sô? G 11143. M 1878 *gehabet... weset vrô.* — 4911 *waz in leides werre* = G 9388. — 4918 *wolde got wan wære ich tôt*: M 8330 *daz wolde got daz ich wær tôt.* — 4935 *den ich ze vreden het erkorn*: G 16540 *die ich mir ze....* — 4936 *owê daz ich ie wart geborn* = G 1008. 17182. 19096. 20241. T 4310. — 4962 *des nimt mich michel wunder* = G 7273; 1789. 2734 *des nam si michel wunder*: T 10692 ... *si alle wunder.* — 4973 *von Britanje her gevarn*: M 5655 ... *Britanjen gevarn.* — 4990 *sîn sorge was vil manecvalt*: M 364 ... *diu was manecvalt.*

5021 (Wh. 117,30. A. Heinr. 1198) *in sînem herzen er des jach* = G 3173. 4490. 7333. 7504. 7530. T 6210. 12465. M 478. 1974. 5878. 5958. ... *er dô jach* T 5778. *in ir herzen si...* G 16670. *daz er in sînem herzen jach* M 7639. *des er in sînem sinne jach* G 7322. — 5107 *sîn snellez ors in dannen truoc*: G 5606. T 6558 *sîn snelheit in....* — 5205. 9576. 11443 *als ez ir êren wol gezam*: G 8759 *als ir....* G 10351. T 1603 *als sînen....* — 5206 *die tôten hiez si bâren*: G 16109 ... *er bâren.* — 5209 *beidiu vlust und gewin* = T 12713. — 5219. 9585 *dane was dehein gebreste* = T 15415. M 3752. *dâ was keine breste* G 9287. — 5231 *si dûhte in wære gelungen*: G 15662. M 7972 *in dûht im....* — 5245. 5962. 5979 (Iwein 1779) *dâ im allez guot geschach* = T 1526. 13311. 14441; 9046 *dâ in...* = T 2402. — 5252 *daz er durch den walt erhal* = G 5665. — 5263 (A. Heinr. 606 *sô wære er...)* *sô wære ich bezzer ungeborn* = G 7732. T 9358. — 5331 *ich sage iu wies im (fehlt C) tâten*: T 11447. M 6024 ... *wie si tâten.* — 5431 f. *wand ern gehôrte noch ensach swaz im dâ leides geschach*: T 4181 f. *weder hôrte noch gesach swaz im leides dâ....* — 5443 *diz ist der aller schænste man*: T 4513 *er ist....* — 5444 *des ich künde ie gewan* = G 11614. T 4514. 6688. M 3674. 5294. 6216. 6654. 10350. *des er...* G 790 (Parz. 240, 28). — 5449 f. *wan (fehlt C) swaz dem (im C) lebendes widervert, daz ist benamen unerbert*: M 4411 f. *swaz in... ist vor in unerbert.* — 5474 *als ich mich versinne* = M 4460. — 5481 *daz übel wîp und ir man* = G 6670. 7082. *wan daz übel wîp oder...* G 5914. — 5493 *si begunde dar gâhen*: G 15428 (Iwein 7511) *si begunden....* T 4923 *begunde....* — 5517 *dunket dich daz ein guot sin*: G 8059 ... *iuch daz ein guoter sin.* — 5532 f. *umbe den ritter der sîn leben durch si dem tôde het gegeben*: T 11668 f. ... *het in den tôt gegeben.* T 11744 *den ritter der sîn werdez leben....* — 5539 (Erec 8454. 9668. Parz. 660, 17) *beidiu wîp unde man* = G 223. 2119. 4694. 7694. 8531. M 5749. ... *und ouch man* M 11. — 5557 (Wh. 24,2) *von gesteine und von golde* = T 10082. 12824. 14098. — 5558 *geworht als er wolde*: M 706 ... *si wolde.* — 5608 *von dem kûnege Artûse* = T 13248. — 5620 *daz selbe wâfen daz was sîn* = M 8158. 10065. — 5650 f. *vür*

ir vrouwen kniete si dô vil gezogenliche und sprach alsô: G 287f. vür den küneec kniete er. . . — 5652 genâde, liebiu vrouwe mîn = G 6911. T 16182. — 5665 als ichz von iu vernomen hân: G 3316. 4731. 11203 als ich von iu . . . G 12354 als ich von im . . . — 5725 (Iwein 3622) swaz ir gebietet (welt C) daz tuon ich: G 11862. M 808. 4038 swaz ir welt . . . G 11900. T 16448 swaz du wilt . . . — 5730 beidiu lîhen unde geben = G 8887. ir sult lîhen. . . T 17849. er wil iu lîhen . . . M 6860. — 5731 daz du mit vreuden wol maht leben: M 3930 daz ich . . . mac leben. — 5736 der mir seite mære: T 8273 der im . . . — 5801. 6833. 7107. 10039 (A. Heinr. 1242. Iwein 3508) wider sich selben er dô sprach = G 1424. M 726. . . er sprach G 11604. — 5817 diu süeze Flôrie = G 20245. — 5868 in eine grôze wilde = T 4909. — 5869 dâ was dehein gevilde: T 4910. 5564 da enwas. . . — 5870 niuwan berc unde tal = T 4911. — 5914 ich tuon allez daz ir welt: T 4685 tuon ich allez. . . G 20493 sprach 'ich tuon swaz ir. . . — 5947 hie in disem lande = G 4641. — 5963 der wirt selbe gegen im gie = T 10186. — 5964 vil minneclîche er in enpffe: T 8024. 16929. 17007 . . . er si enpffe. G 19606. M 11860 . . . si si enpffe. G 19686. T 2428. 12101. 14567. M 8644 . . . si in enpffe. G 19038. 19269 vil güetlîche er si enpffe. T 10187 den gast er minneclîche enpffe. T 8665 den helt si minneclîche enpffe. T 12294. 16177 diu maget in minneclîche enpffe. T 14993 Artûs in minneclîche enpffe. T 15619 Artûs vil minneclîche enpffe. — 5981. 7610. 9764 daz si in mit triuwen meinde = T 13482. — 5982 als si im wol bescheinde: M 7148 als er. . .

6040 zwäre, vrouwe, nein ich = M 1866. — 6120 daz ich ez iemer dienen wil = G 2321. 2975. daz ich iu iemer. . . T 16248. iemer ich daz. . . M 902. — 6130 der wirt und diu wirtin = G 1997. 3127. T 4875. M 5355. — 6156 f. ze stiure ze der âventiure = M 5663 f. — 6206 und gnâdet im alles guotes = G 7029. und dancte. . . G 2059. T 4855. — 6207 der werke und des muotes = G 7030. T 4856. — 6209 vil manec Wunsch âne zal: G 8103. T 4006 manec guot Wunsch. . . — 6224 diu vrouwe sprach 'herre mîn = G 20833. — 6227 (Iwein 3582. Gregor 3731) lîbes unde guotes = T 10558. — 6233 dâ von ist michel reht daz ich = T 17887. . . ist billîch daz ich T 7916. — 6235 swâ ich mac unde kan: G 6380. 7166. 13432 . . . oder kan. G 11292 swaz . . . oder kan. G 11126 ob ich . . . oder kan. G 18165 die wile ich. . . — 6249 f. man reichte im schilt unde sper (dieser Vers auch 520). von dem hûse kêrte er = G 1291 f. . . in daz her kêret er T 10136 f. . . nâch dem risen kêrte er G 653 f. man . . . sper T 8957. 12572. M 4945. man bôt . . . sper T 8393. 9158. er bôt . . . sper G 3520. — 6258 der was grasec und ungebant: T 5569

*diu* .... — 6271 *zeinem starken aste* = G 11444. 18076. — 6334 *und kust si an ir rôten munt*: G 9474 *er kust* .... — 6386 f. *owê daz ich disen tac ie gelebet*: G 1724 f. *der sprach 'owê* .... — 6391 *sol ich alsô verderben* = M 4214. ... *ich nu verderben* T 3510. — 6429 *daz swert si in die scheid stiez*: G 6891 *daz swert er* .... — 6456 *wan si entrûwete niht genesen*: G 6306 *wan si trûten* .... — 6477 *daz er disem küenen man*: T 13144 *daz er disen* .... T 4295 *daz si disen* .... — 6493 *dô stuont er uf unde sprach* = T 5979. *dô stuont si* ... M 8702. — 6494 f. *'nu hilf mir, herre, sùezer got. lâ dîn genâde und dîn gebot*: T 10418 f. *'hlf mir, sùezer herre got* .... — 6532 *von dem aste erz enbant*: M 5852 ... *bant*. — 6551 *als ze strîte ein ritter sol* = M 8940. *als ein man ze strîte sol* T 6770. 8605. — 6559 *sîn schilt was niuwe unde quot* = T 2064. *sîn schilt niuwe* ... T 13533. *der was niuwe* ... T 9001. — 6577 *ouch vuort der selbe tievels trût*: G 7965 *ouch truoc* .... — 6599 f. *an manegem ritter quot dem vil hôhe stuont sîn muot* = G 6039 f. — 6628 *her Wigalois der tet alsam*: G 2208 *Gârel der tet ouch alsam*. T 3866 *sîn vater der tet ouch alsam*. M 3442. 5988 *Meleranz tet ouch alsam*. T 1000 *Tandareis tet ouch alsam*. G 16386 *Helpherich tet ouch alsam*. — 6629 *in beiden was zesamene ger* = G 1375. 3579. M 5105. 5989. 8272. 9530. — 6631 (Gregor 1949) *under die arme sluogen* = T 9246. — 6636 *ir ietwederre gâhte her* = G 3584. — 6638 *daz ir dewederre dehein wort*: G 13740 *ê ir entwederr kein* .... — 6659 *sus verstâchen si zehant*: M 9531 *diu* .... — 6667 *dô in der spere gar zeran* = M 9555. — 6687 *und sîn grôziu manheit* = G 17405. — 6698 *als er der het empfunden*: T 6278. 6636 (Iwein 5412) *dô er* ... — 6700 *mit beiden handen reichet er* = T 6668. — 6701 *nâch im mit grimmem muote* = M 8383. — 6737 *als ich sîn bewîset bin* = T 8857. M 12422. *alsô ich bewîset bin* M 1276. *der mære ich niht bewîset bin* T 2526. — 6767 *eine strâze er dô gevie*: T 10146 ... *er gevie*. — 6899. 9008 *des wart er herzenliche vrô* = G 9550. T 3337. 7293. 16586. *des wart ich* ... G 3977. *des wart si* ... T 15512. — 6908 *des seite er im vil grôzen danc* = T 14127. — 6941. 9069 (Parz. 158,13) *als uns diu âventiure giht*: G 106. 236. 5248. 7659. 8389. 10947. 11510 (Parz. 15,13) *als mir* ....

7000. 10138 *dazn sol niemen quoter klagen*: G 5686 *daz sol* .... — 7045 *ez mac dir wol ze schaden komen* = G 3788. *diu mac iu wol* ... G 8065. — 7067 *rôt und grüene als ein gras*: M 10056 ... *alsam ein gras*. — 7104. 7322. 9989 (Gregor 172. Wh. 164,17) *beidiu naht unde tac* = G 3197. 5486. 7416. 8612. 9207. 10433. T 445. 753. 1039. 4584. 5185. 6930. 17486. M 6789. 7960. — 7116 f. *wil ich sêle unde leben in dîne erbârmde ergeben*: T 4359 f. *wil ich dir sêle*

...geben. — 7119 *swaz ich hân gestriten ie* = G 2304. 4350. — 7149 *dise zwêne küene man* = G 3631. M 6068. 8288. 10026. *dô dise...* G 12999. — 7186 *ich wil in sichern unde geben*: T 9413 *ich wil dir...* — 7189 *daz ich in diene die wîle ich lebe*: T 16610 *daz ich ir...* G 7173 *ich sol in dienen...* M 9155 *daz dien ich al die...* — 7192 *sô wil ich werden iuwer man* = G 6367. ...*din man* M 5165. — 7193 f. *und wil in leisten triuwe iemer âne riuwe*: T 16284 f. *und sol ir...* — 7204 f. *diu het stæte und ganze kraft under in beiden unz an ir tôt*: G 2772 f. *diu wert mit ganzer triuwen kraft...* — 7213 f. *maget, von der schæne man wunder saget* = M 7340 f. 7679 f. 12801 f. — 7222 *er sprach 'herre, nu (fehlt BC) sît gemant*: T 14268 ...*'herre, sît gemant*. — 7253 *er sprach 'ich sage in waz ir tuot*: T 11423 *'ich sage in, vrouwe, waz...* M 4530 *sô sage ich in wol waz...* — 7309 *daz was schæne und sô wît*: M 7553 *der...unde wît*. — 7310 f. *daz er vordes noch sît* (diese Zeile auch Iwein 36) *schæner palas nie gesach*: G 3174 f. *daz er nie schæner burc gesach weder vordes noch sît*. G 7320. T 16709 *daz...sît*. T 10403 *daz weder...sît*. — 7391 *und uf dem helme swebete*: G 3478. M 10086 *und ob...* — 7407 *daz si von schulden wâren vrô* = M 12436. *des wâren si von schulden vrô* G 6402. *daz du von schulden wirdest vrô* M 2436. — 7434 *verre brâht über sê* = M 470. — 7530 *mit liebe überwunden* = G 8524. — 7537 *er het manliche kraft*: M 5140 *der het ouch...* M 4474 *er hât ouch...* — 7567 *ze tugenden und ze manheit*: T 6765 *ze tugende...* — 7592 *die er zeiner amîen* = M 2724. — 7651 *si heten beide mannes muot* = M 11702. ...*hôhen muot* M 8266. — 7662. 9091 *sich dem tôde muoste ergeben* = M 6203. ...*muosten geben* T 5061. — 7691 *mit sô grôzer ungehabe*: M 4726 *mit vil...* — 7722 *sît ich sîn künde alrêrst gewan*: M 2697 *sît ich dîn...* — 7747 *mit liebe 'si an in kerte*: M 1811 *mit liebe an si...* — 7748 *als si diu minne lerte*: T 14491. M 1812 *als in...* — 7773 *von dem gesinde daz dâ was* = T 5963. 8931. *dem gesinde...* T 8840; 9036 *von dem liute daz dâ was*: M 12301 *von dem volke...* — 7824 *küenege, grâven und herzogen*: G 729. M 3139 (Parz. 5,17) ...*grâven, herzogen*. — 7827 *erslagen und gevangen* = M 8611. — 7847 f. *daz er sîn portenære unz an sîn ende wære* = T 6949 f. — 7876 *diu guotes wibes sinne* = G 9361. 19810. M 1004. *diu reines...* G 20572. — 7877 *brâhte unz an ir ende* = G 9362. 19015. — 7927 *dô wolde in erslagen hân*: T 11056 *dô wolde er in...* G 8254 *dô wolde ez in...* T 4229 *und wolden in...* — 7975 *daz ist mîn reht; ich bin sîn man*: M 6347 ...*sîn reht, er ist...* — 7977 *daz hilfe ich rechen swâ er wil*: M 10475 ...*swann si wil*. — 7990 *er riht in uf und sach in an*: G 18494 *ich riht mich...*

8007 *iuwer leit sich hie enden sol*: M 7422 *unser leit sich enden* . . .  
 — 8008 *ez hât erstriten iuwer hant* = T 7625. — 8011 *nu was ez alsô höher tac* = M 11910. — 8094 f. *nu wil ich an die rede mîn wider grîfen da ich die lie*: M 12786 f. . . *an mîn mære* . . . *ez lie*. — 8100 *er sprach 'owê Minne*: M 1825 *si* . . . — 8129 *daz iu nu daz wægest si*: G 17754 *swaz uns nu* . . . — 8263 (doch vgl. auch Parz. 22,26 *dem süezer tugende nie gebrast*) *der ganzer tugende niht gebrast*: G 892. M 7938 *dem* . . . *nie* . . . M 3244 *ganzer tugent im nie* . . . — 8268 *mit zühteclîchem sinne* = G 21284. T 1026. M 2234. — 8271 *si was geborn von höher art*: G 12069 *und was* . . . T 195 *si wârn* . . . — 8301 (Parz. 107,3. 129,20) *grôz rîcheit dar an gekêret* = M 9682. — 8332 *si ergâben sich in sîn gebot*: G 1261. T 7157 *und ergâben* . . . G 1879 *ergâben* . . . — 8333 *und manten in bî dem wâren got*: G 6352 . . . *hœchsten got*. — 8354 *si wurden im von herzen holt* = T 7846. — 8395 (Parz. 133,12) *mit wazzerrîchen ougen* = T 7189. — 8398 *dâ er den tisch gerihet vant* = T 14074. M 6375. 8759. 9962. *dâ si* . . . M 11270. *dâ man* . . . G 5022. 9506. *den tisch er* . . . M 9654. — 8406. 9301 *nâch der maget wolgetân* = T 8038. — 8408 *mit herzen und mit sinne*: T 176. 188. 956 . . . *sinnen*. — 8416 *des si doch niemen zuo gewuoc* = G 2012. *daz si nieman gewuoc* M 3951; 9416 *des er doch niemen zuo gewuoc*: T 771 *daz er nieman* . . . — 8417 *als der helt enbizzen was*: T 5971 *und* . . . T 6985 *dô* . . . M 3657. T 3397 *dô der kûnec* . . . — 8418 *dô gie er von dem palas*: G 1275 *sus* . . . — 8487 *sîn herze iedoch des einen jach* = T 4656. — 8498 *'heizt den harnasch bringen her*: M 5661 *heizt mîn* . . . — 8519. 10160 *ich nim daz uf die triuwe mîn* = G 11876. 13424. 14388. 17976. 18400. — 8526 *des gnâdet er im und wart sîn vrô* = G 7059. *des genâte er in* . . . T 12852. — 8538 *dô er den ritter komen sach*: G 5525 *als* . . . — 8555 (Parz. 99,2 *nâch* . . .) *ze den orsen si dô sprungen*: G 10091 . . . *drungen*. — 8587 (Iwein 2879) *iu hât verdienet iuwer hant* = M 12615. — 8588 *ein schœne maget und zwei lant*: M 12616 (vgl. auch Iwein 2880) *die kûnegin und* . . . — 8603 *si dient gerne iuwer hant*: G 6223 *die* . . . G 9460 *dient* . . . — 8606 *herre, nu tuot niht lenger vrist*: M 3216 *herre, tuot* . . . — 8613 *dô diu rede verendet wart* = G 20565. — 8632 *swâ ich im gedienen kan*: T 604. 17281 *swaz ich ir* . . . T 3082. 12219. 12226. 16205. 16366 *swaz ich iu* . . . G 17548 *swaz ich dir* . . . — 8641 (Erec 4467. 6937) *den helm er im abe bant* = G 18148. . . *gebant* G 1852. — 8645 *daz im sô wol gelungen was* = T 14000. M 11997. *daz in* . . . M 8861. *dô in* . . . M 8639. — 8659 *und kuste in an sînen munt*: G 1905. M 2381. 8645 *und kust in vor liebe an* . . . — 8667 *von dem wirt und von den sînen* = G 1821. — 8682 f. *über sehs wochen. sus*

*wart der hof gesprochen: T 17618 f. 18046 f. diu hôchheit wart gesprochen über sehs wochen. — 8688 f. der grâve bereite sich dar zuo daz er des andern morgens vruo: G 9994 f. die bereiten... daz si.... G 12125 f. daz si bereiten... daz si.... G 18975 f. daz si bereiten... er wolt des.... G 10496 f. (der erste Vers Erec 2246) daz si sich bereiten dar... er wolt des.... G 9998 f. 17323 f. T 321 f. daz si bereiten... der künec wolt des morgens vruo. T 2880. M 3040. 12076 daz si des andern morgens vruo. — 8691 diu mære wurden witen kunt: T 11846 diu mære wâren.... — 8693 diz hört man lützel iemen klagen: G 19545 daz.... T 6122. 7070 daz hörte man dâ nieman.... — 8715 der was von gebürte grôz: M 3247 er ist.... — 8764 ich hân iuch viir elliu wîp = M 4018. — 8795. 8997 beidiu mit ernst und mit spil = G 17556. T 12115. 16249. — 8804 ich het ze liebe in mir erkorn: T 15530 ich hân in mir ze liebe.... M 1831 ich hân mir in ze liebe.... T 15888 und hân in mir ze liebe.... vgl. M 1849. 2725. 11047. — 8837 (Parz. 40,24) si begunden alle gâhen: G 62. 230 die.... — 8855 sus vuoren si mit vreuden dan: T 7963 vuoren.... T 17689 mit vreuden vuoren si dô dan. M 11344 mit grôzen vreuden vuoren dan. — 8910 der was von pfâwenvedern quot = M 700. — 8919 aller vreuden si verpflac = G 8493. — 8934 f. dâ mit er sîne nôt überwant mit rîcheit: M 2322 f. ...ich mine nôt überwinde.... — 8944 swer ir lip ie gesach = T 3452. 8102. — 8958 daz hâstu mir gevüezet: T 16626 daz hât ir.... — 8959 der êren mich genüezet = M 12108. ...benüezet T 16627. — 8988 von der maget wolgetân = G 5305. T 13561. 15712.*

9010. 11447 (Erec 4594. 9653. Iwein 3072) mit vraellichem schalle = G 1786. 1843. 7112. 9001. 10373. 19276. 20924. T 17767. 17827. M 3124. — 9053 unz daz er si ze stæte nam: G 8758 unz er.... — 9082 an den was grôzer jâmer schîn = G 2528. an den ist... M 2328. an den wirt... M 226. — 9089. 9981. 11033 mit einem sper von Angeran = G 11423. — 9107. 9121 daz ir herre was erslagen = M 6248. daz in ir... M 8429. — 9113 (Erec 9789. Parz. 111,12) öffentliche und tougen: G 8773 (Parz. 25,26) ...noch tougen. — 9136. 9267 wol gekleit und geriten: M 1129. 3199 ...wol geriten. T 15576 ...bekleit und wol geriten. — 9140 an maneger ritterschefte = G 624. — 9153 nâch dem selben zite: G 12774 nâch der.... — 9182 si was dar ane niht betrogen: M 870 dar ane was si niht betrogen. — 9200 (Parz. 33,2. 409,5) diu küneginne rîche = G 7512. 10784. 10109. 17300. 17476. 19918. T 3982. 8958. 17605. M 1054. 8894. 8955. 11095. 11145. 11383. die... T 3543. der... M 7501. küneginne... T 8603. — 9255. 9785 vil manec hêrlîch gezelt = G 9589. 14050. 19168. 19222. manec... G 13339. — 9262 man vant dâ kurzewîle

*vil* = T 18247. M 12415. *vant man kurzwile vil* G 10436. — 9328 (Erec 1519) *mit ritterlichem schalle* = G 14245. T 630. — 9329 *des vreuten si sich alle* = G 18811. — 9330 *die zuo dem lande hörten*: G 1841 ... *gehörten*. — 9337 (Gregor 2898) *done wart dâ niht gebiten mê*: T 16347 *dô wart niht*... G 20658 *dâ wart niht*... M 12080 *dâ mite wart niht*... — 9338 *diu vrouwe vuor an ir gemach*: G 4917. M 8713 *die vrouwen vuoren an*... — 9341 *und bat si alle geliche* = G 10462. 10654. *bat*... G 11018. — 9382 *an vil manegem werden man* = G 3748. 7905. 8585. T 8719. — 9385 *des wart der helt gepriset vil*, 9250 *des wurden si*...: G 8998. T 259 *des wart er*... — 9388 *bî der hende si in gevie* = G 881. T 8671. 9573. ... *vienc* M 10858. ... *er si gevie* G 4538. 6763. ... *er in vie* T 7376. ... *si si vienc* M 7464. — 9409 *swaz ir welt, daz wil ouch ich* = G 8601. — 9430 *dô wart ein vrœlîcher schal*: G 8654 *wart*... G 9038 *sich huop ein*... — 9431 (vgl. 3562) *von dem volke iber al* = G 9039. — 9437 *ir lip, ir liute und ir lant* = G 9045. — 9443 f. *dô disiu rede verendet was, dô huop sich uf dem palas* = G 9120 f. *dô diu*... G 9050 f. *dô daz nu gar verendet*... T 18124 f. *dô nu diu*... was T 3749. *dô daz nu verendet was* G 8688. *dô daz nu gar verendet was* T 16490. *und daz nu gar verendet was* T 7767. — 9469 f. *mit ganzen triuwen wurden enein sô daz diu herze under in zwein*: T 16666 f. *ouch mit triuwen*... — 9471 *heten beidiu einen muot*: M 11226 *si heten*... — 9484 *dar nâch si beidiu giengen* = G 9101. M 11260. — 9488 *sich huop dâ harte grôz gedranc*: T 16675. M 3128 *sich huop harte*... G 19884 *dâ huop sich harte*... G 9095 *dâ wart harte*... — 9558 *gevestent als er in gebôt* = M 9021. — 9561. 11228 (Parz. 262,8. 548,30. 576,8. 681,3. 793,23. 822,2. Wh. 50,28. 185,20. 272,9) *an den selben stunden* = G 3474. 5588. 5650. 10465. 13746. T 5471. 6014. 11560. 12817. 13537. M 3300. 9459. 12513. — 9575 *wol geriten unde gekleit*: M 3122 *geriten unde wol gekleit*. — 9599. 11606 *der künec und diu künegin* = G 9204. 9315. 9518. 16948. 20327. T 1453. 16348. 16616. 17161. M 2246. 10899. — 9608 (Parz. 47,4) *si wâren ze sehen einander vrô* = G 4633. M 2797. 11835. *si wern*... M 3059. — 9642 *bî der hende unde gie* = G 5028. T 15183. — 9684 *owê, gelebte ich noch den tac* = M 2972. — 9686 *sone moht mir lieber niht geschehen*: G 5442. M 2572. 2974. 3888. 10435 *sô kund mir*... M 200 *sô kan mir liebers*... G 4060. 4590. 9159. 16656. T 1506. 7191. 12185. M 2300 *mir kunde lieber*... G 4580 *im kunde lieber*... M 10538 *wie kund mir lieber geschehen*. G 1437 *wie möhte lieber mir geschehen*. — 9691 *ich lobe des unsern herren Christ* = G 2325. 4355. 16703. *und lobe*... G 12823. — 9744 *swar ich in der werlde var* = G 17550. ... *dem lande var*

T 10097. *swâ ich in dem lande var* T 3876. — 9759 *ze vreuden bin ich wider komen*: G 1142 *ich bin ze vreuden wider komen*. G 1826 *si wâren ze vreuden wider komen*. — 9787 *vollez ritterschefte lac*: T 12750 *voller*.... — 9798 (Erec 2239. 2997) *nâch der âventiure sage* = G 13986. 20940. T 636. 3178. 9673. 9831. 16715. 17859. 18153. M 327. 1324. 1604. 4957. 12522. — 9799 *alsô diu hôchzît ende nam*: G 9292. 20157. T 637. 16716 *dô*.... T 17634 *wie*.... T 15244 *unz daz*.... — 9831 *der triuwen und der manheit* = G 605. — 9888 *swaz ze liden mir geschiht*: T 1581 *swaz mir ze liden geschiht*. — 9923 f. *helfe an der stunde mit gemeinem munde* (die zweite Zeile auch A. Heinr. 1350): G 5179 f. *mit gemeinem munde helfen an der stunde*. — 9936 *sus schiet der bote von im dan* = M 11634. *alsô*... von dan M 8040. — 9946 *sus nam er urloup und schiet dan*: T 10197. M 12460 ... *vuor dan*. G 18858 ... *gâhte dan*. — 9975 *ir was der lîp unmære*: G 2022 *mir was*.... G 1002 *mir ist*....

10073 *und von dem brunnen her Iwein*: G 17682. T 12951. 16851 *von*... *Iwân*. — 10079 *und daz laster rechen*: T 2258 *und ouch daz*.... — 10091 *owê der leiden mære* = G 941. 4008. T 10235. — 10104 *daz si dir schade wellent sîn*: G 12565 *daz er iu schade welle sîn*. G 12089 *daz si im wellen schade sîn*. — 10148 *swer mir widerboten hât* = G 422. 12623. — 10149 *dem entwiche ich niemer einen vuoz*: G 11347 *ich entwiche iu niemer*.... — 10150 *ir vriuntschaft und ir gruoz*: G 12082 *mîn*... *mîn gruoz*. — 10154 *sine bringent nie sô grôzez her*: G 1121 *si*.... G 519 *ir bringet*.... — 10195 *bistu vrum, daz wirt wol schîn*: T 9241 *sit ir*.... G 3364 *ist er*.... — 10201 *ez sterbent niuwan die veigen* = G 13115. — 10335 *dâ manec schilt verhouwen wart* = G 10649. — 10406 *in vil kurzen zîten* = G 7854. 9411. 11330. 12378. 19906. T 8976. M 6834. 9374. 9670. — 10445 *nie dehein künec wart sô hêr*: G 9541 *ez wart nie kein künec sô*.... — 10455 *si truogen im alle holden muot* = G 2118. *die tragent*... G 558. 11818. — 10470 (Iwein 3053) *mit quoter handelunge* = G 20945. T 4845. — 10507 *mit maneger banier liehtvar*: T 17089 (Parz. 69,6) ... *liehtgevar*. — 10515 (Erec 3871) *edel unde rîche* = G 2545. T 4498. — 10526 *und ir antlütze lieht*: M 865 ... *sô lieht*. — 10544 *ein pfelle gelpfer danne ein gluot*: M 6969 *einen pfelle gelwer*.... — 10617 *vürsten ode vürsten genôz*: G 19256 *vürsten unde*.... — 10637. 10692 *gesniten lanc unde wit* = G 2164. 10849. 14166. T 468. — 10681 *tûsent schützen mit starken bogen*: M 8105 *und zwei tûsent*.... — 10694 *daz zieret manec edel stein*: G 5231. 10270. 10308. T 2067. 9812 *die zierte*.... vgl. G 14170. T 9098. M 9062. — 10696 (Wh. 203,25) *mit dem golde von Kaukasas*: M 9263 *mit golde*.... — 10697 f. *gluot des nahtes ûz der vinsten tuot* = G 3464. 10315. —

10703 *in einem pfelle von Ninivé*: G 19214 *in einen rôten* . . . —  
 10730 *diu stat lac einhalb an dem mer*: T 5273 *diu burc lît* . . . —  
 10732 *ein starkiu mâre si gar bevie*: G 11161 . . . *si bevie*. — 10735  
*daz was ze guoter mâze grôz* = G 3178. — 10796 *ein küneginne*  
*wolgeborn* = M 3471. *diu* . . . G 19777. — 10866 *si heten alle spise*  
*genuoc*: G 12019 *si heten spise gar genuoc*. — 10882 *ôsten durch diu*  
*wolken dranc*: G 1217 . . . *brach*. — 10953 *von stichen und von starken*  
*slegen* = G 14809. — 10971 f. *und vil manegen tôten der sêre was*  
*verschrôten*: G 16121 f. *der sêre was verschrôten und ouch vil ma-*  
*negen tôten*.

11029 *ûf die Brust het ers erkorn*: G 8150 *er het ez ûf die Brust*  
*erkorn*. — 11061 *mit golde wol gezieret* = M 713. — 11069 *ver-*  
*stâchen si zwei starkiu sper* = G 14719. 14752. — 11075 *stach er*  
*im ein wunden grôz* = G 11427. — 11076 *daz bluot dô durch die*  
*ringe vlôz*: G 5594 *daz bluot durch* . . . — 11086 *er und die gesellen*  
*sîn* = G 10687. 15212. T 13626. *im und den* . . . G 10026. M 3109. —  
 11093 (Iwein 7101 *mit alsô* . . .) *mit sô manlicher kraft*: G 13854.  
 14616. 14674. 14766. 14790. 15172. 15897 *mit vil* . . . — 11111 *die*  
*sêre wâren verschrôten* = G 15050. T 11105. . . *wâren verschrôten*  
 G 16392. — 11141 *von vlûhte huop sich grôzer schal* = G 13056. —  
 11237 *daz lobten si und liezenz wâr* = G 18970. *daz lobt er unde*  
*liez ez wâr* M 10291. — 11246 (Parz. 64, 10) *alsô stuont des heldes*  
*muot* = T 6392. . . *wirtes muot* T 2612. — 11251 *mit gesteine und*  
*mit golde* = G 14078. — 11289 *der manheit was ûzerkorn*: G 4842  
*sîn* . . . G 398 *ir manheit ist* . . . — 11311 *daz sol iu unversaget sîn*:  
 T 12117 *daz sol dir* . . . — 11402 f. (Erec 10078. Iwein 5933) *von*  
*rittern und von vrouwen* (diese Zeile auch 9783. Erec 5278. Parz.  
 654, 19) *die gerne wolden schouwen* = G 9096 f. M 3129 f. 12343 f.  
*von* . . . *vrouwen* G 8106. T 14804. *den rittern und den vrouwen*  
 T 7809. 17720. *rittern unde vrouwen* T 317. *mit rittern und mit*  
*vrouwen* T 279. M 2146 (Parz. 151, 9. 765, 5). *die wolden gerne*  
*schouwen* G 3530. 9667. T 17703. M 5972. 11462. *die gerne wolden*  
*schouwen* T 11853. 12865. *si wolden gerne schouwen* G 10791. T 11485.  
*si wolde gerne schouwen* T 3348. *er wolde gerne schouwen* M 6754. —  
 11416 f. *si wurden wol empfangen* (dieser Vers auch 8732). *dô daz*  
*was ergangen* = G 16805 f. T 7697 f. *si* . . . *empfangen* M 6880. *die* . . .  
*empfangen* M 2781. *dô* . . . *ergangen* G 4450. 6414. 9869. 17133. 19717.  
 T 5516. 9999. 14435. M 1156. 11990. — 11418 *durch die stat si*  
*riten*: T 17751 . . . *si dô riten*. — 11419 *mit vil ritterlichen siten* =  
 G 4416. 4441. 4452. 10103. T 8003. M 10132. *nâch vil* . . . G 12736.  
 20110. — 11441 *von den vrouwen wolgetân* = T 14129. 14442. —  
 11448 *die edeln ritter alle*: G 10093. M 12008 *die werden* . . . —

11470 mit rechter kurtesie = M 12170. — 11483 *dâ heime in ir lande:* G 2462 ... *mînem lande.* G 21139 ... *sînem lande.* G 12906 *hie...* *sînem lande.* — 11484 *daz was in allen ande:* G 2000 *ez....* — 11489 f. *der helt urloubes gerte. des in ungerne gewerte:* G 1995 f. 20749 f. *eines tages urloup....* 20325 f. *Gârel urloubes....* — 11495 *daz ist mir inneclîchen leit* = G 11847. *daz was ir...* G 8034. *der ist mir...* T 1813. 4593. — 11506 *nu wizzet daz ich iemer wil* = G 4702. *und wizzet...* G 5192 (Iwein 4320). — 11507 *iu dienstes wesen undertân* = G 5193. *dir...* G 11671. *dienstes...* T 9434. 10458. *mit dienste...* T 7671. 10004. *iu sol wesen...* G 1864. *iu iemer wesen wil undertân* T 18182. — 11508 *die wîle und ich den lip hân:* G 1601. 2279. 3811. 11832. 20758. T 4959. 10077. 14906 ... *daz leben hân.* G 1863. 5194. 8334. 8847. 11672. 12284. 12290. 14582. 19775. T 147. 14872. 18183. M 4040. 10473. 12500 ... *mîn leben hân.* M 1549. 8951 *die wil ich mîn leben hân.* T 7371 f. 7533 f. 8876 f. 12038 f. 16240 f. 17888 f. M 12137 f. *die wîle ich hân daz leben.* — 11516 f. *und manec ander werder* (Pfeiffer *ander manec wert*) *man* (diese Zeile Parz. 422, 12) *der ich niht genennen kan:* G 18925 f. 19931 f. (vgl. Parz. 72, 11. 797, 5 und namentlich 277, 7 f.) *und anders manec werder man der (des) namen ich....* T 1695 f. *und ander manec wert man der namen ich wol....* G 20965 *und anders manec werder man.* — 11534 *sît bescheiden an allen dingen* = M 12635. — 11625 f. *mit vreuden lebten si ir jâr. vrouwe Larie von im gebar:* M 12799 f. ... *jâr* (dieser Vers auch G 21280. T 18281). *vrou Tydomî bì....* — 11638 *sîn name ist wîten erkant:* G 2549 ... *wîten ist bekant.* — 11649 *an manegem herten strîte:* G 11388 *in....* — 11696 f. *her Wigalois und sîn wîp, rîcheit und êren pflac ir lip:* M 12817 f. *Meleranz und sîn wîp, vil hôher êren....* — 11698 (Erec 7580. 10106. A. Heinr. 54. Parz. 422, 23. 487, 19. Wh. 419, 21) *âne alle missewende* = G 193. 728. 4894. 9363. 10113. 10539. 19016. 20534. 20574. 20664. 20942. 21065. 21285. T 962. 1105. 1606. 15367. 16657. 16724. 17641. 18151. 18175. M 3762. 9996. 12797. — 11708 *hie hât daz buoch ein ende* = G 21286.

Der hiermit erbrachte Nachweis starker stilistischer Beeinflussung des Pleiers durch den Wigalois bildet zugleich das wirksamste Argument gegen O. Wächters Hypothese (Jenaer Dissertation von 1889), daß der Pleier das anonym überlieferte Gedicht Mai und Beafior verfaßt habe: denn dies enthält nur ganz vereinzelt Verse, welche mit solchen des Wigalois wörtlich übereinstimmen. Freilich fehlt es auch sonst nicht an Gründen wider seine voreilige Vermutung. Den von mir Anz. f. deutsches Alterthum 16, 294–96 geltend gemachten füge ich noch die folgenden hinzu.

Schon der Anteil der einzelnen Vocale an dem gesammten Reimbestand ist ein verschiedener in den Romanen des Pleiers und im Mai. Reimbindungen auf *a* bietet G 4252, T 3959, M 2746, der Mai 1574; auf *e* G 2000, T 1738, M 1019, Mai 881; auf *i* G 2590, T 2006, M 1617, Mai 1361; auf *o* G 1078, T 916, M 612, Mai 547; auf *u* G 597, T 521, M 399, Mai 447. Da rund gerechnet G 10500, T 9100, M 6400 und Mai 4800 Reimpaare zählen, so stellt sich das Procentverhältnis so dar, daß die *a*-Reime im G 0,40, im T und M 0,43, im Mai hingegen nur 0,33 des Gesamtbestandes ausmachen; für die *e*-Reime lauten die Procentsätze G 0,20, T 0,19, M 0,16, Mai 0,19, für die *i*-Reime G 0,25, T 0,22, M 0,25, Mai 0,28, für die *o*-Reime G 0,10, T 0,10, M 0,10, Mai 0,11, endlich für die *u*-Reime G 0,05, T 0,06, M 0,06, Mai 0,09. Noch deutlicher aber sprechen die Zahlen, welche bei Betrachtung einzelner Reimgruppen sich ergeben. Ich hebe hervor: *an* oder *án* werden gebunden im G 1118, T 1173, M 823, Mai 221 Mal, das ergibt ein Verhältniß von 0,11, 0,12, 0,12 zu 0,05. Bindungen von *er* oder *êr* begegnen im G 157, T 147, M 108, im Mai nur 31. Reime auf *ich* hat G 241, T 261, M 225, Mai 84; auf *iche* G 331, T 222, M 174, Mai 56; auf *ichen* G 76, T 27, M 27, Mai 5; auf *omen* G 233, T 151, M 101, Mai 49. Während hier überall der Mai eine wesentliche Abnahme wahrnehmen läßt, zeigt er in andern Fällen eine nicht unbeträchtliche Zunahme. So bei den Bindungen auf *ê* (G 16, T 14, M 10, Mai 56), auf *eine* (G 30, T 23, M 23, Mai 33), auf *einen* (T und M je 1, Mai 13), auf *et*, *ét* (G 18, T 24, M 8, Mai 35), auf *ider* (G 21, T 16, M 7, Mai 32), auf *int* (G 14, T 16, M 6, Mai 23), auf *ist* (G 17, T 9, M 8, Mai 42), auf *unde* (G 21, T 12, M 14, Mai 30), auf *uoz* (G 9, T 5, M 3, Mai 11). Gewisse beim Pleier häufige Reimbindungen oder Reimworte fehlen im Mai: dahin rechne ich den Reim von kurzem *i* auf langes vor *ch* (*billich* : *dich*, *ich* u. s. w.), von *ih*t auf *ieht* (*niht*, *giht* : *lieht*), von *unden* auf *uonden* (*kunden* : *stuonden*), von kurzem *o* auf langes vor *t* (*got* : *nôt*). *vâr* und *dol*, *billich* und *billiche*, welche der Pleier gerne als Reimworte benutzt, mangeln an dieser Stelle im Mai. Ebenso geht diesem Gedichte ab die Bindung *tor* : *vor* (G 16. T 10. M 4). Hingegen kennt der Pleier kein *hâte*, *hâten* am Versende, kein *sach* : *pflac* oder *krach* : *wac*, keinen Reim auf *ellet* (Mai 7 Mal).

Ich kehre noch einmal zu dem vorliegenden Buche zurück. Walz hat ihm durch splendide Ausstattung und durch Reproduction und ausführliche Beschreibung von 18 der 23 Runkelsteiner Fresken einen besonderen Reiz sichern wollen. Leider muß ich auch dieser Beigabe gegenüber meinen skeptischen Standpunct bekennen. Denn

die Fresken waren jedem Interessenten in der 1857 von dem Innsbrucker Ferdinandeum veranstalteten Ausgabe zugänglich; für die Erklärung und das Verständnis des Gedichtes tragen sie übrigens nichts aus. Wol aber verteuern sie den Preis des Werkes erheblich und schädigen obendrein seine Benutzbarkeit. Denn statt daß sie am Schlusse in einem Atlas vereinigt wären, unterbrechen sie an den Orten, auf deren Inhalt sie sich beziehen und an denen sie eingedruckt sind, störend den Text und beeinträchtigen die leichte Uebersicht, welche schon unter dem Umstand leidet, daß auf den Außenrändern der Columnen bloß die Hunderte, nicht auch die Tausende der Verszahlen vermerkt stehen; welche Zeilen jede Seite birgt, findet sich nur am innersten Ende der Columnenüberschriften angegeben. Nimmt man hinzu, daß das ganze Gedicht in eine Reihe willkürlich ersonnener Abschnitte gegliedert wird, deren jedem eine weitläufige Inhaltsangabe vorangeht, so ermißt man die Unbequemlichkeiten, welchen das rasche Aufsuchen eines Citates unterliegt. Mit allen diesen Behelfen wollte Walz zweifellos den Bedürfnissen und Liebhabereien eines grösseren Publicums entgegenkommen: aber es läßt sich weder erwarten, noch, aufrichtig gestanden, wünschen, daß weitere Kreise ihre Kunde von mhd. Dichtung aus dem Garel schöpfen. Ein Poet von der inferioren Bedeutung des Pleiers ist gerade gut genug, um als corpus vile dem philologischen Seciermesser ein willkommenes Object darzubieten, aesthetischer Wert wohnt seinen Erzeugnissen nicht inne. Für den hier allein in Betracht kommenden wissenschaftlichen Zweck hätte eine normalisierte Wiedergabe des überlieferten Textes ohne jede weitere Zutat völlig ausgereicht.

Erlangen.

E. Steinmeyer.

---

**Kelle, Joh.,** Geschichte der deutschen Litteratur von der ältesten Zeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Berlin, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) 1892. 435 S. 8°. Preis 8 Mk.

Die Verdienste, welche sich Kelle um einzelne Litteraturdenkmäler der althochdeutschen Zeit erworben hat, sind allgemein bekannt. Er hat es nun unternommen diese Zeit auch im Zusammenhang litterarhistorisch zu behandeln. Die Grundlagen der Litteratur, die allgemeinen Zustände und ihre geschichtliche Entwicklung hat er in großen Zügen dargestellt, die einzelnen litterarischen Reste jener Zeit aber mit genauen Angaben besprochen, ja mehrfach auch die Geschichte der einzelnen Handschriften soweit als möglich verfolgt. Auf die zusammenhängende Darstellung folgt von S. 287 ab

die stattliche Reihe der Belege als Anmerkungen, in welche sich Excurse eingestreut finden. Vielleicht hätte sich die Wiederholung der Belege vermeiden lassen: jetzt liest man dieselben Stellen auf S. 310 (zu 50, 16) und auf S. 311 (zu 51, 27); auf S. 326 (zu 69, 30) und S. 327 (zu 70, 23; hier allerdings aus verschiedenen Quellen, aber doch wortgetreu gleichlautend); auf S. 324 (zu S. 68, 23) und 330 (zu 73, 16); auf S. 340 und 368; auf S. 373 und 383; auf S. 388 (zu 218, 23 und 219, 12); auf S. 388 (zu 219, 6) und S. 409 (zu 267, 31) auf S. 385 und 414.

Bereits liegen eingehende Besprechungen des Kelle'schen Werkes vor: in der Oesterr. Gymn.-Zeitung 1892, Oct. S. 741 fg. von Heinzl; in der Dtschen Lit. Zeitung 1892 vom 19. Nov. von F. Vogt. Auf die hier besprochenen Stellen zurückzukommen wird Ref. im Allgemeinen vermeiden.

Diese beiden Anzeigen erkennen gewiß mit Recht an, daß Kelle Neues und Dankenswertes besonders auf dem Gebiete der geistlichen Litteratur geleistet hat. In der That ist es ihm namentlich gelungen durch Heranziehung der lateinischen Litteratur, der kirchlichen Anordnungen und Verbote sowie der Schullitteratur Manches neu festzustellen. Aber auch die grammatische Untersuchung der deutschen geistlichen Litteratur hat ihm dazu gedient, einzelne Punkte richtiger zu bestimmen: auf diese Weise hat er S. 337 den Verfasser der Isidorübersetzung von dem Uebersetzer des Matthäusevangeliums unterschieden. Ueber Kelles Annahme S. 47, daß die *chori saecularium* sowie die *cantica puellarum*, welche die *statuta Bonifacii* in den Kirchen verbieten, sicher nicht deutsch gewesen seien, haben Heinzl und Vogt verschieden geurteilt. Der letztere weist darauf hin, daß in der von Kelle S. 307 angeführten Belegstelle unmittelbar folgt *nec convivium in ecclesia praeparare*. Dieser letzte Misbrauch dauerte bis zu Ende des Mittelalters in Deutschland fort und Geiler hat noch dagegen geeifert. Dacheux J. Geiler bringt S. 62 hierüber das Nähere: *la nuit* (vor den Pfingstfesten und der Kirchweihe) *se passait à manger, à boire, à chanter et à danser. On plaçait un grand tonneau de vin dans la chapelle de S. Catherine: le contenu en était distribué aux étrangers et l'on forçait à boire ceux qui refusaient.* Vielleicht darf man auch an die in den Sagen der Brüder Grimm Nr. 232 erzählte Geschichte aus dem J. 1012 erinnern, wo die Bauern bei Halberstadt allerdings nur auf dem Kirchhof tanzen. Zu S. 68 möchte Ref. bezweifeln, daß die bei Leichenbestattungen erwähnten teuflischen Sprüche, Tänze und Possen nur auf Zauberformeln deuten, und erlaubt sich auf seine *Observations sur le roman de Renart* S. 89 hinzuweisen, wonach der Gebrauch bei der Leichen-

wache allerhand Späße zu treiben für Nordfrankreich noch im 13. Jahrhundert bestand und für Irland noch für die Gegenwart besteht. Hierher gehört auch eine Stelle aus Thomas Cantipratanus Bonum Universale de Apibus (Colveners Ausg.) II 49, 23 *duo perditii adolescentes ad funus defuncti convenerant et obscœnis lusibus vigilabant*. Die Sache begreift sich daraus, daß das Grauen der Leichenwache gerade durch Derbheit und Rohheit überwunden werden sollte.

Bei den lateinischen Litteraturwerken, die ihres Inhalts wegen zur deutschen Litteratur herangezogen werden, ist die bekannte Stelle Ekehard's IV über die unzureichende Dichterkraft Ekehard's I, des Verfassers des Waltharius, von Kelle S. 226 anders als bisher geschehen ist, übersetzt worden: ›In seinen Zielen, nicht nach seinen Anlagen war er ein Neuling«. Vor ihm waren die Worte (*Scriptis et in scolis metricè magistro vacillanter quia*) in *affectione non in habitu erat puer* von Scheffel und Holder übersetzt worden: ›weil er seiner Denkweise, wenn auch nicht mehr seinem Habitu nach ein Knabe war«. Diese letztere Auffassung schließt eigentlich einen Tadel der Sinnesart ein, von dem schon der folgenden Worte wegen, die sich nur auf die unlateinische Ausdrucksweise beziehen, nicht die Rede sein kann. Auch die Uebersetzung Kelles müßte im Einzelnen erst gestützt werden. Ref. versteht die Worte nach Cicero's Sprachgebrauch: *affectio* ist Leidenschaft, *habitus* der Zustand der Vollkommenheit: ›weil der Knabe in Eifer war, aber noch nicht die Gewohnheit besaß; weil er dichten wollte, aber noch nicht geübt war«.

S. 205 wird das Gedicht von *Sacerdos et lupus* als ein deutsches angeführt; Müllenhoff und Scherer hatten es in die 1. Auflage der Denkmäler aufgenommen, später aber weggelassen, weil es vermutlich in Frankreich entstand, wo der Gegenstand auch im Roman *de Renart*, *branche XVIII* (vgl. die *Observations* S. 91) behandelt worden ist.

Ueber Otfrid hat Kelle natürlich aus voller, eigenster Kenntnis gehandelt. Doch kann Ref. nicht beistimmen, wenn es S. 172 heißt: ›Daß Otfrid das Samariterin-Lied selbst benutzt habe, ist ausgeschlossen«. Kelle beruft sich auf Erdmann *Z. f. d. Philol.* 11, 117. Allein Erdmann hatte nur auseinander gesetzt, daß er die von Müllenhoff bemerkten Uebereinstimmungen zwischen Otfrid und Samariterin nicht als zwingende Beweise für die Benutzung des Liedes durch Otfrid anerkennen könne; daß er diese für unmöglich halte, hat er nicht gesagt und nicht sagen können. Erdmann half sich schließlich, und darin ist ihm Kelle gefolgt, damit, daß er ältere poetische Darstellungen des beliebten Stoffes annahm, welche Otfrid

und der Dichter der Samariterin unabhängig von einander benutzt hätten. Diese Annahme irgend wahrscheinlich zu machen, dürfte schwer halten. Ganz gewiß aber ist Jedem, der Otrfrids Dichtweise kennen lernen will, der Vergleich seines Capitels mit der Samariterin dringend anzuempfehlen. Er wird sich bald überzeugen, daß Kelle Unrecht hat S. 170 zu sagen, daß dem Evangelienbuch Otrfrids »die Ausdrucksweise und Formeln des volkstümlichen Stiles, die überall mehr unbewußt als bewußt sich einstellen, eine uns verstimmende Weitschweifigkeit und Steifheit aufprägen«. Das Lied von der Samariterin, echt volkstümlich, ist frei von der Weitschweifigkeit und Steifheit, welche Otrfid als ganz persönliche Mängel anhaften.

Ueberhaupt scheint Kelle der Volksdichtung keineswegs ihr Recht angedeihen zu lassen; er macht zumal über die ältesten Zeugnisse und Reste manche entschieden irrige Angaben. Nach S. 8 sollen die römischen Soldaten am Niederrhein die feierlichen Nerthus-Umzüge angestaunt haben. Von diesen Umzügen spricht Tacitus Germania 40: danach ist der Cult den Angliern und benachbarten Völkern, den Bewohnern des heutigen Schleswig-Holstein eigentümlich. S. 9 verbindet Kelle, wie freilich auch Andere, die Angaben des Tacitus mit einem Spruch aus Hávamål: der *barditus* sei nicht als unarticuliertes Geschrei aufzufassen. Längst hat Müllenhoff die Deutung als »Schildgesang« abgewiesen und *barditus* in Verbindung mit der »Bartrede« Thors gebracht: der Donnerhall sollte dadurch nachgeahmt werden. Alles was wir vom *barditus* wissen, läßt den Vergleich mit dem Hurrah unserer Soldaten beim Stürmen als durchaus zutreffend erscheinen. Ebenso ist die Behauptung Kelles S. 10, daß die Rhythmen des Schwerttanzes von Gesängen begleitet waren, nur für die Zeit des späteren Mittelalters zuzugeben: erst da kann das Schwerttanzspiel entstanden sein. Irrig sagt auch Kelle S. 293: »Daß es im vierten Jahrhundert bei den Westgermanen Spottlieder gegeben hat, beweist die Mosella des Ausonius: *inde viator*« u. s. w. Die damaligen Anwohner der Mosel waren durchaus romanisiert und römische Sitten schildert Ausonius.

Eingehender ist die Behandlung des Merseburger Pferdesegens zu besprechen. Hier hat sich Kelle S. 66 an Kaufmann in Paul und Braunes Beiträgen 15, 207 angeschlossen: »Da ward dem Fohlen des Fürsten sein Fuß verrenkt, da besprach ihn Sinthgunt der Sunn ihre Schwester, da besprach ihn Frija der Vol ihre Schwester« ... Was gegen Kaufmanns Deutung spricht, hat z. T. schon Steinmeyer in der 3. Ausgabe der »Denkmäler« 2, 47 bemerkt: 1) daß ahd. oder altsächsisch *baldar* als »Fürst«, wie nach Kaufmann hier Wodan genannt wäre, also als Appellativum noch nicht nachgewiesen

ist; 2) daß Phol als masculinischer Zusammensetzungsteil in oberdeutschen Ortsnamen erscheint. Dazu kommt ferner *Sunna* als Genitiv von *Sun* = altnordisch *Syn*, deren Name ›Wahrheit, besonders Rechtsverwahrung‹ bedeutet. Von einer solchen Göttin ist außerhalb des Nordens keine Spur vorhanden; ja auch im Norden ist sie selten und spät bezeugt, kommt in keinem Eddaliede vor. Es liegt hier offenbar eine ähnliche mythologische Schöpfung vor wie in der Thor zur Gemahlin gegebenen Sif: diese ist = got. *sifja* und bedeutet den Frieden unter Verwandten, welcher aus einem Abstractum ebenso vergöttlicht wurde wie Pax, *Securitas populi Romani* u. ä. Gottheiten der Römer. Noch abstracter, noch mehr in spätere Rechtsverhältnisse hinein führt *Syn* = got. *sunja*, auch in Ausdrücken der *lex Salica* u. s. w. in der Bedeutung ›rechtliches Hinderniß‹ bezeugt. Von *Syn* ist keine Sage bekannt, wie sie doch an Sif sich anheftete. Solche Abstractionen unter die gemeingermanischen Naturgötter einzumischen, dazu hat man das Recht doch nur auf Grund unweigerlicher Zeugnisse. Nun stehn der Auffassung Kaufmanns auch grammatische Schwierigkeiten entgegen. Jene syntactische Verbindung des Genitivs mit dem Pronomen possessivum, welche in ›der Sunn ihre Schwester‹ vorliegen würde, ist von J. Grimm *Gramm.* 4, 351 erst aus dem 13. Jahrhundert belegt; für den Dativ erst aus dem nachlässigen Gebrauch der heutigen Mundarten. Was Kaufmann aus unserem Spruch selbst anführt: *demo balders volon sin vuoz*, ist etwas ganz anderes, da der Dativ vom Verbum *wart birenkit* abhängt. Das hat sofort Behaghel in den *Beitr.* 15, 570 bemerkt. Andererseits bleibt bei der früheren Deutung die Schwierigkeit des Asyndetons *Sinthgunt*, (und) *Sunna* bestehn. Für dies Asyndeton aber hat J. Grimm in der *Zs. f. d. Alt.* 2, 190 bereits zahlreiche Beispiele aus dem Altnordischen und eines aus demselben Parzival angeführt, welcher zuerst auch jene Construction des Pron. poss. belegte. Ein zu unsrer Stelle genau passendes steht bei Seifried Helbling XIII 154 ›*des suln wir froelich retschen*‹ *sprach Ilinzgrap, Stantbiderfletschen*. Endlich kommen noch weitere von Müllenhoff angeführte sachliche Gründe hinzu, über welche Kaufmann nicht ›mit Stillschweigen hinwegzugehn‹ Ursache gehabt hätte. Kaufmanns Deutung hat allerdings inzwischen auch bei Anderen Beifall gefunden: Mogk in Pauls *Grundriß* I S. 1105 führt *Syn* (ahd. *Sun*) die Wächterin des Haus- und Thingfriedens an; S. 1111 dagegen sagt er: ›Im 2. Merseburger Spruche finden wir die *Sinthgunt* als Schwester der Sonne, eine zauberkundige Göttin (MSD. IV, 2)‹.

Ueber das Hildebrandslied sagt Kelle S. 82: ›Es ist nicht denk-

bar, daß sich zwei Personen eines Liedes, das sie aufzeichnen wollten, gleich unvollkommen und unvollständig erinnert hätten und daß sie dieses gleich fehlerhaft und eigentümlich aufgezeichnet haben sollten«. Aber ist denn diese Annahme bei der älteren Ansicht von einer Aufzeichnung aus dem Gedächtnis nötig? Konnte nicht der eine Schreiber dem anderen, der ihn hier für mehrere Zeilen ablöste, dicitieren? Gerade dieser zweite Schreiber hat mehrere Correcturen angebracht, welche darauf hindeuten, daß er zuerst etwas falsch verstanden hatte. Konnten sie nicht auch beide nachschreiben was ein dritter vortrug? Man ist überhaupt viel zu sehr geneigt die Möglichkeiten für die Entstehung gerade unserer Ueberlieferung des Hildebrandsliedes zu beschränken. So schließt man aus gewissen Fehlern auf Abschrift einer Vorlage. Solche Fehler wie Z. 13 *min* für *mir* begegnen doch wohl auch in Briefen, die man ohne Concept schreibt, namentlich dann, wenn ein benachbartes Wort, wie hier *irmindeot* ähnlich lautet. Ref. könnte solche Fehler aus empfangenen und leider auch aus selbstgeschriebenen Briefen nachweisen. Macht man doch auch beim Sprechen diesen Anticipationsfehler besonders häufig. Anderes, was auf Abschrift deuten soll, wie 43 *man* für *inan* erklärt sich daraus, daß der oberdeutsche Schreiber den mündlich überlieferten niederdeutschen Text umgestaltete, indem er die Bedeutung von *furnam* seinem Dialect gemäß vertauschte; die Schreibweise *pu* in *puas* für ags. *w* beweist nur die Ungewohntheit des letzteren Zeichens, welches an sich dem sächsischen *w* besser entsprach. Andererseits ist es unglaublich, daß ein Abschreiber, welcher durch solche Fehler den Beweis liefern soll, daß er die Vorlage nicht verstand, nicht noch mehr Sinnloses in den Text gebracht hätte; und nicht weniger unglaublich, daß ein deutsches Volkslied mit der Pedanterie abgeschrieben worden wäre, welche solche Versehen aus Verlesung voraussetzen. Ref. verhehlt sich nicht, daß die Ansicht der Brüder Grimm und Lachmanns, die er verteidigt, einen schweren Stand hat, seitdem Müllenhoff sich, wenn auch zweifelnd, von ihr abgewandt hat. Sie aber hier zur Sprache zu bringen, wo ein so umfassendes und so vielfach anregendes Buch wie das von Kelle zu besprechen ist, wird man nicht für unangemessen halten.

Straßburg i. Els.

E. Martin.

**Funke, Paul, Papst Benedict XI. Eine Monographie.** (Kirchengeschichtl. Studien herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. 1. Bd. 1. Heft.) Münster i. W. Schöningh, 1891. VIII und 151 S. 8°. Preis M. 2,60.

Die Herausgabe des Registers Benedicts XI. durch die *Écoles françaises d'Athènes et de Rome* hat die Veranlassung gegeben, daß uns gleichzeitig zwei Erstlingsschriften über das nur achtmonatliche Pontificat Benedicts XI. geboten werden, die eine von protestantischer<sup>1)</sup>, die andere von katholischer Seite, jene nur erst zum kleinen Teil, diese vollständig veröffentlicht. Beide kranken an dem Uebelstande, daß es im Grunde ein undankbares Unternehmen ist, eine weltumspannende Politik, die auf allen Seiten in voller Action ist, beim Tode des gewaltigen Mannes, der die Fäden gesponnen hat, ins Auge zu fassen, um sie gerade nur für die acht Monate der Regierung eines ganz anders gearteten Papstes weiter zu verfolgen. Auf sich gestellt gleicht die Geschichte Benedicts XI. einer aus dem Zusammenhang gelösten Scene eines gewaltigen Trauerspiels. So erschütternd und ergreifend das Ganze wirken muß, der Zusammenbruch des weltbeherrschenden Papstthums in den Jahrzehnten um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, so entbehrt doch der einzelne Auftritt des eigentlich dramatischen Interesses, und das ist um so mehr der Fall, als Benedict zwischen trotziger Aufreizung Philipps IV. von Frankreich und schwächerer Ergebung unter seinen Willen, zwischen Bonifaz VIII. und Clemens V., eine mittlere Linie maßvoller Zurückhaltung eingeschlagen hat. Es bedarf zum Verständniß ausgreifender Erläuterungen aus den Ereignissen vorher und nachher und diese müßten der Darstellung einen weitschweifigen Charakter geben, auch wenn nicht wie bei F. ohnedies ein großer Hang zur Breite hervorträte.

F.'s Forschung ruht auf umfassender, aber nicht erschöpfender Kenntniß des Quellenmaterials, auch ist mehrfach die Benutzung längst veralteter Ausgaben zu tadeln. In der weitschichtigen Uebersicht über Quellen und Litteratur, die ich nicht als zuverlässig empfehlen möchte, sind deutsche Quellen beinah gar nicht, englische überhaupt nicht angeführt und beide entsprechend wenig herangezogen. Einige Male (S. 21 Anm. 2, S. 40 Anm. 1) finde ich Quellen citiert für Thatsachen, die bei den genannten Autoren nicht, wohl aber bei anderen nicht angeführten erzählt werden. Statt auf die Einzelheiten, die zu berichtigen wären, einzugehen, stelle ich zwei Fragen von allgemeinerem Interesse, in denen Funke von der herrschenden Meinung abweicht, zur Erörterung.

1) E. Kindler, *Benedict XI. (1303—1304) I. Teil.* Berliner Diss. 1891. 32 S.

Funke S. 97 und vor ihm schon Knöpfler in der neuen Auflage von Hefele's Conciliengeschichte VI, 384 Anm. 4 haben Verwahrung eingelegt gegen meine Behauptung<sup>1)</sup>, daß das Attentat von Anagni einen Rückschlag in der öffentlichen Meinung nicht hervorgerufen habe. Diese Frage wird begreiflicher Weise zum Prüfstein der Geister. Ein ultramontaner Historiker wird sie immer anders zu entscheiden wünschen. Ich hatte hingewiesen auf die Aeusserungen gleichzeitiger Chronisten, die ausdrücklich betonen, daß der Frevel von Anagni unbestraft blieb<sup>2)</sup>, und auf andere Stimmen, die Gottes Unwillen bei dem Ende des hochmütigen Priesters hervortreten sehen<sup>3)</sup>. Wichtiger als diese immerhin subjectiven Kundgebungen war mir die Thatsache, daß das französische Volk in seinen Generalständen solidarisch mit seinem König den grossen Kampf weiter gekämpft hat bis zu den schimpflichen Niederlagen des Papstthums unter Clemens V. Für die entgegenstehende Ansicht führt Knöpfler und auch F. einen Traktat<sup>4)</sup> an, der sehr bald nach dem Tode Bonifaz' in Frankreich geschrieben ist. Darin wird seitens eines

1) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 2 u. 5. Vergl. auch in diesen Blättern 1888. I. S. 492 meine Bemerkungen gegen Schottmüller, der dieselbe Ansicht wie Knöpfler und Funke vertreten hatte.

2) Dem Worte des österreichischen Dominikaners (M. G. SS. IX, 733) et sic tantum ipsius (regis Philippi) piaculum remansit inultum geselle ich hier den ähnlichen Ausspruch des Engländers Walter von Hemingburg (II, 225) bei: et crimen regis remansit subsequenter impunitum.

3) Knöpfler a. a. O. hat mein Citat des Tolomeo von Lucca (Muratori SS. XI, 1223 D) zu entkräften gesucht, in illoyaler Weise, indem er nur den Schluß hervorhebt, wo die Rede ist von der göttlichen Schonung, die Bonifaz um seiner hohenpriesterlichen Würde willen erfuhr — er blieb unverletzt inmitten vieler Feinde. Unmittelbar vorher aber gehen die Worte, auf die ich mich bezog, von dem unfeierlichen Leichenbegängniß des Bonifaz, das durch ein Unwetter gestört wurde, ut quasi quoddam indicium fuit suae pontificalis conditionis et status quem transcendit et forte cum displicentia Dei in suo fastu, qui in dicta tempestate fuit forte purgatus. Schärfer ist der Ausspruch des Bernardus Guidonis (Recueil des hist. des Gaules XXI, 714), auf den ich auch schon hingewiesen habe.

4) Mitgeteilt von Boutaric in den Notices et extraits des mss. de la bibl. impériale XX, 2, p. 150. Die Frage nach dem Autor kann bei Seite bleiben, Boutaric's Annahme Nogarets ruht auf dem einzigen Wörtchen *meque*, das nichts beweisen würde, aber auch so überraschend dazwischen fällt, daß ich an einen Schreibfehler glaube. Renans Gründe gegen Nogaret (Hist. littéraire de la France 26, 500) sind schlagend, nicht überzeugend seine Gründe für Dubois. Ich denke daran, daß der Verfasser, der seinen Vorschlag geheimnißvoll verhüllt, eine historische Analogie für die Verfolgung eines Papstes als Ketzers durch den König von Frankreich gesucht wissen wollte und zufrieden war, als am Ausgang des Bonifazianischen Prozesses der gute und gerechte Eifer des Königs anerkannt wurde. Boutaric dachte an ein Schisma.

Ratgebers der Krone, der auf einem unparteiischen Standpunkt steht, deutlich ausgesprochen, daß das Vorgehen des Königs gegen Bonifaz von vielen getadelt werde und auch die Freunde des Königs ihn nicht mit voller Ueberzeugung zu verteidigen vermögen. Es wird unbequem empfunden, daß es so ist, zweifellos, aber wie kann man heute auf katholischer Seite etwas Bemerkenswertes darin finden, daß das Martyrium des Papstes ein gewisses Mitgefühl, ja Mißbilligung des brutalen Attentats, in und außerhalb Frankreichs bei Vielen hervorgerufen hat! <sup>1)</sup> Wer dürfte diese Thatsache leugnen wollen auch ohne besondere Nachrichten darüber! Nur darauf kam es an, ob sich die Stimmung in Thaten zu Gunsten des Papstes oder seiner Nachfolger umgesetzt habe? Ein solcher Rückschlag der öffentlichen Meinung ist nicht eingetreten. Wäre er erfolgt, so hätte das Attentat von Anagni nicht die epochemachende Bedeutung, Dank deren es den Untergang des alten Papstthums kennzeichnet, wie die Tage von Canossa seinen Ausgang versinnbildlichen. Benedict hat während seines kurzen Pontificats den Rückzug noch würdevoll zu gestalten gewußt, nach seinem schnellen Tode machte Clemens V. würdelos die Unterwerfung des Papstthums unter den französischen König offenbar <sup>2)</sup>. Kein Papst hat in der Folgezeit die alten Ansprüche päpstlicher Suprematie geltend zu machen gesucht, ohne wenigstens Frankreich gegenüber das Princip preiszugeben. Diese Schwäche der Kurie gegenüber dem mächtigsten Staate jener Zeit hat bekanntlich ihre Vorgeschichte im 13. Jahrhundert, aber es würde doch falsch sein mit Kindler S. 15 den Untergang des alten weltbeherrschenden Papstthums wegen der uns erkennbaren Anzeichen beginnender Schwäche schon in die Zeit vor Bonifaz, der doch durchaus kein Träumer war, zu verlegen. —

Die Beantwortung der andern Frage wird bestimmend für das Urteil über Benedicts ganze Persönlichkeit. F. hat seine Haltung gegenüber Philipp dem Schönen noch in wesentlich günstigerem Lichte gesehen, als Andere vor ihm, indem er zwei Briefe Benedicts vom 25. März und 2. April 1304, betreffend die persönliche Abso-

1) Auch daß einige, meist spätere, nichtfranzösische Chronisten in dem frühen Tode Philipps IV. und dem Aussterben seines Stammes ein Strafgericht für seine Thaten gegen Bonifaz und die Templer sahen und die Nachricht (für welche ich vergeblich die Quelle suche), daß die Geistlichkeit bei Philipps Tode sich geweigert habe Trauergottesdienst zu halten, kann ich nicht für bedeutungsvoll halten. Warum hätte der Klerus elf Jahre geschwiegen, wenn nicht die große Masse des Volks das Vorgehen des Königs gebilligt hätte?

2) F. S. 141 wird aber doch, um Benedict und Bonifaz zu erheben, ungerecht, wenn er das babylonische Exil der Päpste ausschliesslich auf die Schwäche Clemens V. zurückführen will.

lution Philipps und seiner Familie vom Banne, als Fälschung des Königs zu erweisen sucht, bestimmt, die öffentliche Meinung in Frankreich zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Wenn nach einem jener Schreiben Benedict dem Könige Lossprechung vom Bann gewährt habe »absenti et non petenti«, so sei die darin enthaltene Erniedrigung des Papstthums eben nur eine böswillige Erfindung der französischen Staatsmänner. F.'s Darlegungen haben manches Bestechende, aber auf Grund selbstständiger Prüfung muß ich bedauern, in einer kurzen Anzeige seines Buches in der Zeitschrift f. Kirchengesch. XIII, 442 meine Zustimmung ausgesprochen zu haben. Ich trete im Folgenden den Gegenbeweis an. Benedict XI. war am 22. Oktober 1303 gewählt worden. Er hatte dem König von Frankreich nicht seine Erhebung angezeigt, als er sie am 1. November den Fürsten und Bischöfen Europas verkündete (Potthast Reg. 25284—85). Nun verzeichnet aber Boutaric (la France sous Phil. le Bel p. 121 n. 3) eine Bulle Benedicts vom 29. März (IV. Kal. Apr.) 1304 aus dem Pariser Archiv<sup>1)</sup>, in welcher der Papst unter Verheissung größten Entgegenkommens Philipp den Schönen nachträglich von seiner Erhebung benachrichtigt. Diese sonst nicht erwähnte Bulle fällt zeitlich zwischen die beiden von Funke als Fälschung beargwöhnten päpstlichen Schreiben vom 25. März und 2. April. Mit dem Versprechen den König zu begünstigen »tanquam filium benedictionis« scheint sie eine Aufhebung der Sentenzen seines Vorgängers vorauszusetzen. Wollen wir sie nicht ohne Weiteres als eine dritte Fälschung verwerfen, so verbürgt sie uns, daß in jenen Tagen der Anfang einer Aussöhnung erfolgte und wenn nun das Schreiben Benedicts vom 2. April (Registres nr. 1312) davon spricht, daß Benedict jüngst den König in Gegenwart seiner Gesandten von allen Bannsprüchen, denen er etwa verfallen gewesen, losgesprochen habe, so paßt dies vorzüglich in den Zusammenhang der Ereignisse. F., der dies leugnen will, überschätzt die Dauer einer Reise von Nismes nach Rom bei Weitem, wenn er meint, daß die Gesandten, welche am 22. Februar 1304 zu Nismes mit Beglaubigung für ihre Mission ausgestattet wurden, nur unmittelbar vor dem 25. März hätten in Rom eintreffen können, da eine Reise in diese Entfernung damals dreißig Tage erfordert hätte. Auf Grund der Nachrichten<sup>2)</sup>

1) Boutaric citiert: Inventaire de Dupuy, Bulles nr. 5 mit der Hinzufügung: l'original est actuellement en déficit. Grandjean, der in einem Anhang zur Publikation des Registers die Bestände des Pariser Archivs ausnutzt und daraus die oben besprochenen Schreiben vom 25. März und 2. April mitteilt, hat wie Funke die Notiz übersehen.

2) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 43 Anm. 2.

über die Dauer ähnlicher Reisen von Italien nach Frankreich in jener Zeit behaupte ich, daß die Hälfte der Frist genügt haben würde.

Am Mittwoch vor Ostern (25. März) teilte Benedict in einem erst kürzlich bekannt gewordenen Schreiben (Reg. 1311) dem Könige mit, unter Vermeidung jeder herben Erinnerung, daß er ihn vom Banne losspreche (*te .. ab omnibus excommunicationum sententiis ... absolvimus easque penitus amovemus*). Funke nimmt Anstoß daran, daß die Lossprechung an eben dem Tage erfolgt sei, als der heilige Vater vom Lateran nach St. Peter übersiedelte. Aber das Schreiben sagt absolut nichts von einer mündlichen Lossprechung in Gegenwart der Gesandten. Eine solche ist laut dem zweiten Schreiben vom 2. April allerdings erfolgt (*absolutionem tibi nuper ... in tuorum nuntiorum presentia ... impendimus*); aber wahrscheinlich erst am Osterfeste (29. März), da die Charwoche sich wenig für solche Acte eignete. Ein Fälscher wäre überraschend glücklich gewesen, wenn er das Schreiben, das von St. Peter datiert wurde, gerade auf den Tag verlegt hätte, an welchem Benedict wirklich dort Wohnung genommen hatte. Nun reiht sich an das Schreiben vom 2. April eine große Zahl minder wichtiger Zuschriften des Papstes an den König und die Königin von Frankreich, datiert vom 3. 6. 8. und 18. April<sup>1)</sup>, sämtlich doch nur nach einer Annäherung des Königs und entsprechendem Entgegenkommen des Papstes denkbar. Erfreulicher Weise aber bezeugt das Schreiben vom 8. April Reg. 676 insbesondere die Anwesenheit des einen der drei Gesandten vom 22. Febr., Pierre's de Belleperche, dem der Papst eine Pfründe zuweist, drei andere Erlasse vom 18. April erwähnen eine vorausgegangene Bitte des Königs. F. ist also durchaus im Unrecht, wenn er die Ankunft der drei am 22. Febr. beglaubigten Gesandten bis in den Mai verschieben will und nicht begreifen kann, warum andernfalls Benedict den Erlaß der andern Friedensurkunden sieben Wochen, bis zum 13. Mai, verzögert habe. Ich denke mir, daß in der Zwischenzeit nach Ankunft der französischen Gesandten, die ein für Benedict persönlich überaus höfliches Begrüßungsschreiben mitbrachten, aber sachlich keinerlei Zugeständnisse zu machen hatten, eine oder mehrere Botschaften aus Rom an den König ergingen, um des Papstes Nachgiebigkeit und seine ersten entgegenkommenden Verfügungen zu melden, daß der Abschluß des Friedens aber erst am 13. Mai erfolgte, als eine Rückäußerung des Königs eingetroffen war. Es ist ohne Zweifel nicht zufällig, daß in den beiden Bullen vom 13. Mai (1253—54), welche die Absolution vom Bann in feier-

1) Reg. nr. 356, 694, 676, 1251—52, 1255—56, 1264—67.

licher Weise allen Beteiligten außer Nogaret verkünden, keinerlei Bitte des Königs, sondern die gütige Fürsorge des Papstes als Grund der Verfügung angegeben wird (nur *ex parte tua fuit expositum* heißt es zu Anfang von nr. 1254), während in den andern den Ausgleich begleitenden Erlassen von minderer grundsätzlicher Wichtigkeit diese Bitte Platz gefunden hat. Damit ist bestätigt, was der von F. angezweifelte Brief vom 2. April besagt — *absenti et non petenti* — hat Benedict die Absolution erteilt, wie auch die Gesandten in der Urkunde vom 22. Februar beauftragt waren die Absolution zwar nicht zu erbitten, aber im Namen des Königs anzunehmen. So ist weder der englische Chronist Wilhelm Rishanger, der, was man nicht beachtet hat, das Schreiben vom 2. April chronikalisch verarbeitet hat<sup>1)</sup>, noch die neuere Geschichtsforschung durch eine Fälschung getäuscht worden. Um eine solche zu erweisen, hätte F. natürlich in erster Linie die äußeren Merkmale der Echtheit oder Unechtheit zur Erörterung stellen sollen. Aber er ist kaum über die Thatsache, daß die beiden Schreiben nicht im Register stehen, hinausgekommen. Der Herausgeber desselben Grandjean, der mit diesen zwei noch sechsundvierzig andere dort fehlende Schriftstücke Benedicts seiner Publication beigefügt hat (col. 810 sq.), ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, wird wenig von diesem Argument halten. Er hat keinerlei Verdacht gegen die Schreiben aus inneren oder äußeren Gründen ausgesprochen und ebenso wenig offenbar E. Berger, der für F. die Pariser Originale noch besonders eingesehen hat (S. 91 Anm. 3). Der Versuch auf Grund dieser Fälschungshypothese<sup>2)</sup> eine wesentlich andere Auffassung von Benedicts Pontificat zu begründen, als sie Zöpffel und ich ausgesprochen haben, ist demnach als gescheitert anzusehen. F. hatte viel zu sehr das Bestreben Benedict als einen Staatsmann von außergewöhnlicher Thatkraft und Umsicht zu zeigen, er hat darüber ganz vergessen, daß Benedict in erster Linie ein Gelehrter war, den als Papst Liebe zum Frieden, aber keineswegs hervorragende Herrschergaben auszeichneten. F. hätte uns seine Eigenart als theologischen Schriftstellers zeichnen sollen: entgegen dem Geschmack seiner Zeit hat er

1) (*Rerum Brit. scriptores*) p. 224: *Papa Benedictus per idem tempus considerans, pium esse etiam ovem errantem licet invitam reducere ad ovile, regem Francorum non petentem a sententia excommunicationis per praedecessorem suum lata in eum absolvit.*

2) Sie wird, wie ich nachträglich zu meiner Freude bemerke, auch von Souchon (*Histor. Ztschr.* 69, 469) verworfen. Seine knappe Begründung berührt sich vielfach mit der meinigen, obwohl er abgesehen von dem Hinweis auf Reg. 676, das die Anwesenheit von Belleperche in Rom schon für 8. April bezeugt, nur mit dem Material F.'s arbeitet.

noch, wie man im zwölften Jahrhundert zu thun pflegte, das alte und neue Testament commentiert<sup>1)</sup>. Als Papst hat er seine Liebe für die Wissenschaft durch vielseitige Begünstigung der Gelehrten erwiesen<sup>2)</sup>. F. schweigt auch davon gänzlich.

Marburg i. H.

K. Wenck.

**Heyck**, Eduard, *Geschichte der Herzoge von Zähringen*. Herausgegeben von der badischen historischen Commission. Freiburg i. Br. J. C. B. Mohr. 1891, XV und 607 S. 8°. Preis 16 Mk.

Dieses Buch ist seit Schöpflins *Historia Zaringo-Badensis*, die von 1763—66 erschien, die erste zusammenhängende und kritische Geschichte der Zähringischen Dynastie, eine Sachlage, die es ohne weiters begreiflich macht, wie sehr die badische histor. Commission berechtigt war, die Aufgabe der Neubearbeitung einer, den jetzigen Ansprüchen genügenden Geschichte der Zähringer zu stellen, und wie lohnend sich ihre Lösung für den Verf. gestalten mußte. Denn trotz einigen in der Zwischenzeit veröffentlichten und zum Teil recht brauchbaren Monographien und trotz Giesebrecht und den Jahrbüchern des Deutschen Reiches, welche letztere übrigens erst einen Teil der einschlägigen deutschen Geschichte behandeln, war doch das Thema nach allen Seiten hin neu durchzuarbeiten; das hat denn auch der Verf. in vollem Maße getan.

Zunächst sei nun gerne anerkannt, daß die Ergebnisse der Forschungen des Verf., der in der Sammlung und Behandlung der Quellen sichere Geübtheit zeigt, im Ganzen auch einer eindringenderen Prüfung Stand halten, und daß wir dem Buche in mancher Beziehung eine Erweiterung unserer Kenntnisse und Beseitigung von Irrtümern verdanken. So z. B. wird künftig schwerlich mehr von einer Uebertragung Burgunds durch die Kaiserin-Wittve Agnes an den Grafen Rudolf von Rheinfelden, nachmaligen Gegenkönig Heinrichs IV., die Rede sein (S. 581), ebensowenig von dem Zähringer Löwen, der als eine üble Erfindung der Mönche von Altenrif schlagend nachgewiesen ist [S. 426 Anm. 1273 und 590 f.]. Hierher gehören ferner auch die Ergebnisse mehrerer genealogischer Untersuchungen, in deren einer z. B. die Zugehörigkeit des Bischofs Adalbero von Basel

1) Knöpfler *Conciliengesch.* VI, 379 sagt, daß von Benedicts biblischen Commentaren nichts auf uns gekommen sei. Und doch ist schon 1603 ein Teil seines Commentars zum Matthäusevangelium in Venedig gedruckt worden; handschriftlich sind drei dicke Bände desselben in der Bibl. Barberini vorhanden. Der zweite Teil der von Knöpfler auch angeführten *Biographie* Benedicts von Fietta (Padova 1871) handelt ausschließlich von seinen Schriften.

2) Darüber hat treffliche Zusammenstellungen aus dem Register gemacht B. Hauréau im *Journal des Savants* 1884, 156—161 und 1887, 305—312.

[† 1025] zu den Zähringern überzeugend dargetan ist. Daß der Verf. sich nicht hat verleiten lassen, die Dürftigkeit der Ueberlieferung über die Anfänge des Zähringischen Hauses durch willkürliche Annahmen zu verschleiern, soll dabei noch besonders hervorgehoben werden. Eben deshalb hätte, um das gleich hier zu erwähnen, der in der Aushebungsliste von 980/1 genannte Bezelin wegbleiben sollen (S. 4). — Denn diese Liste kennt, wie schon Giesebrecht 1, 848 bemerkt hat, keinen weltlichen Großen aus Schwaben und Baiern.

Nach einer andern Seite hin hat sich der Verf. zum Nachteil des Werkes nicht ebenso zurückhaltend gezeigt.

Es ist ganz natürlich, daß den Beziehungen der Zähringer zu Kaiser und Reich besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Die Geschichte der Zähringer mußte notwendiger Weise ein Stück Reichsgeschichte in sich schließen, von einem partikularen Standpunkt aus betrachtet, und es war unstreitig der schwierigste Teil der Aufgabe des Verf., in der Darstellung dieses Verhältnisses immer die richtige Linie einzuhalten. Es scheint nun, daß sich der Verf. in dieser Beziehung nicht besonders Mühe gegeben hat, und die Folge davon ist, daß an vielen Stellen<sup>1)</sup> der eigentliche Gegenstand seiner Untersuchung mehr, als erlaubt ist, in den Hintergrund tritt. Daß Bischof Gebhard von Konstanz von der Darstellung nicht ausgeschlossen wurde, kann man nur billigen. Aber auch seiner, im Vergleich zu Bertold II. ungleich lebhafteren Teilnahme hätte dennoch oft in gedrängterer Form gedacht werden können. Zugleich kann dem Verf. der Vorwurf nicht erspart werden, daß speciell an einer der angeführten Stellen seine Darstellung eine nicht mehr statthafte Abhängigkeit von Giesebrechts Werke zeigt, und zwar deshalb nicht statthafte, weil jeder, der sie unbefangen liest, glauben muß, daß auch sie fast ausschließlich direct aus den Quellen geschöpft sei, während in Tat und Wahrheit der Verf. einfach, wie ein paar Proben leicht beweisen<sup>2)</sup>, seinem zwar wolbekanntem, aber am gehörigen Orte doch

1) S. 62 ff. Kampf Heinrich IV. und Gregors VII.; 70 Canossa; 122 f. Zweite Bannung Heinrichs; 147 ff. Victor III. Urban II. Welf; 202 ff. Ende Heinrich IV. und die Anfänge Heinrichs V.; 225 ff. Romfahrt Heinrichs V.; 308 ff. Konrad III. und Bernhard von Clairvaux; 348 ff. Friedrich in Italien 1155 und Rückkehr. Erstürmung der Berner Klause — das was in Anm. 1075 gesagt ist, rechtfertigt doch nicht die lange Erzählung im Text — und a. a. O.

2) H. 203: und am 22. Dezbr. hatte der Meister aller List den Vater in seiner Gewalt = G. 3/1 741: So bekannt die List des Alten war, der Sohn zeigte sich hier als sein Meister.

H. 204: 52 deutsche Fürsten waren dem Rufe König Heinrichs V nach Mainz gefolgt, von bemerkenswerten Persönlichkeiten fehlte nur der Herzog Magnus von Sachsen, dessen Lebensstage eben damals rasch zu Ende sich neigten = G. 3/1. 744: Eine große Versammlung umgab ihn (den König); 52 Fürsten

nirgends citierten Vorgänger gefolgt ist. Dieß tut nun glücklicherweise der Zuverlässigkeit der Erzählung keinen Abbruch, aber das Verfahren ist doch heutzutage unter guten Historikern nicht mehr üblich.

Ebenso wie mit der zu weit ausgesponnenen Reichsgeschichte ist die Darstellung auch noch sonst überflüssig belastet durch die Aufnahme zahlreicher Urkunden<sup>1)</sup>. Diese Methode, den Inhalt derselben in der Form einer gekürzten Uebersetzung und mit Einbeziehung der Namen der Zeugen, durch deren Anführung ihre persönlichen Beziehungen zur Hauptperson der Erzählung veranschaulicht werden sollen, schlechtweg dem Text einzuverleiben, erinnert an die gräßliche Art der Geschichtschreibung des sel. Kopp. Dazu kommt, daß, da der Verf. auf möglichste Vollständigkeit des Materials bedacht war, einige Urkunden, die sich überhaupt zur Ergänzung der Darstellung nicht brauchen ließen, recht gewaltsam an der passendsten Stelle in dieselbe eingezwängt wurden<sup>2)</sup>.

Nun ist ja ganz richtig, daß dieses Buch in erster Linie als eine kritische Geschichte aufgefaßt sein will, bei der es auf eine gerundete Darstellung nicht so sehr ankommt. Indessen geht es doch nicht an und lag auch, wie sich zeigen wird, gewiß nicht in der Absicht des Verf., jede Rücksicht auf dieselbe hintanzusetzen. Eben deshalb wäre es entschieden vorteilhafter gewesen, den urkundlichen Stoff im Anhang in Regesten mitzuteilen, auf diese jeweilen zu verweisen, und die Uebernahme in den Text auf einzelne charakteristische Fälle zu beschränken<sup>3)</sup>. Auch so hätte übrigens den Auflösungen der Eigennamen etwas größere Sorgfalt zugewendet werden sollen<sup>4)</sup>.

zählte man und unter ihnen die ersten des Reichs. Nur Herzog Magnus von Sachsen war nicht erschienen, da er schwer darniederlag und bereits dem Grabe zueilte.

H. 206: Der Reichsversammlung blieb nach der »Abdankung« des Kaisers wenig mehr zu beschließen, sie erkannte durch einen neuen Wahlact den König noch einmal feierlich an. Am 5. Januar 1106 langten auch die Reichsinsignien an, die Ruthard dem Könige übergab. = G. 3/1. 746: die Versammlung von Mainz hatte nun über die Zukunft des Reichs wenig mehr zu beschließen. Durch einen neuen Wahlact wurde der König noch einmal als Herr und Gebieter anerkannt. Am 5. Januar langten dann auch die Reichsinsignien von Hammerstein in Mainz an . . . —

1) Dies gilt ganz besonders von dem letzten Drittel des Buches. Vgl. S. 266, 297 bis 300, 311, 320, 338, 384, 394, 401, 406, 412, 439, 452 f.

2) Vgl. S. 279. 409 f.

3) Vgl. z. B. 427 f.

4) So muß es z. B. S. 298 Küssenberg st. Küssachberg, S. 394 Rüggisberg st. Rüggersberg, Wiler st. Weiler, S. 408 f. außer dem vom Verf. selbst S. 593 berichtigten Bechburg Ersigen st. Ersingen, Koppigen st. Koppingen, Ufhusen st. Uffhausen und S. 433 Unspunnen und nicht Uspunnen heißen, wie es auch im Register steht.

Sonst habe ich nur wenige Versehen gefunden. S. 360 ist die Grenze zwischen den Sprengeln von Lausanne und Konstanz nicht ganz richtig angegeben. Nicht der Titlis bildet sie im Osten, sondern sie ging offenbar der Aare entlang bis zur Grimsel oder Furka, wo der Berührungspunkt der Grenzen der drei Bistümer Lausanne, Konstanz und Chur zu suchen ist. Daß der am rechten Ufer der Aare gelegene Teil des Haslitaies, mithin auch der nordöstlich davon gelegene Titlis zum Bistum Konstanz gehörten, zeigen deutlich die unten angegebenen urkundlichen Stellen<sup>1)</sup>.

Daß Burchard von Tun und Unspunnen nicht bloß möglicherweise, sondern ganz entschieden ein und dieselbe Person sind, geht unbestreitbar aus den Urkunden hervor<sup>2)</sup>, und wurde mit Beziehung auf dieselben auch schon vom Herausgeber der *Fontes* angenommen.

Für die Geschichte von Freiburg i. Schweiz war neben Berchtold auch auf Daguet *histoire de la ville et seigneurie de F.* im 5. Bde. der *Archives de la société d'hist. du et. de Fribourg* 1889 zu verweisen, wo S. 13 die in Anm. 1210 (S. 400) behandelte Frage schon erledigt ist. 1077 ist verdruckt für 1177.

Ledinchovin [S. 384] ist ein abgegangener Ort zwischen Weil und Haltingen, wie A. Poinsignon gezeigt hat in ZGO. NF. 2, 365, der auch die Urkunde von 1166 citiert. Ueber die Namensformen vgl. auch Urkundenbuch von Basel Register s. v. Leidikofen.

Der auf S. 389 erwähnte Handel zwischen Berthold IV. und dem Kloster St. Alban in Basel wäre, wie das ihn betreffende Breve Alexanders III. nicht mit solcher Bestimmtheit in das Jahr 1168 gesetzt worden, wenn der Verf. den besseren Abdruck des päpstlichen Briefes im Basler UB. 1, 31 no. 42 gekannt hätte, wo das Stück das Datum 1166—1179 erhalten hat. Die Frage, ob Berthold die Hägendorfer Kirche dem Kloster zurückgegeben hat oder nicht, dürfte wol in bejahendem Sinne zu beantworten sein. Wenigstens wird die Kirche in der Besitzbestätigung durch Bischof Heinrich von Basel (Ende 1184) wieder als Eigentum des Papstes angeführt<sup>3)</sup>.

1) 1234 Aug. 18 [Fontes rer. Bernens. 2, 140 no. 130] bezeichnet der Aussteller die Kirche in Meiringen als *sitam in terminis Burgundie in loco, qui dicitur Hasital*, deutlicher in der Urkunde von 1248 Septbr. 29 [eb. 2, 290 no. 274] *in terminis Burgundie positam in loco, qui dicitur Halsital, Constantiensis diocesis* und ähnlich in der Urkunde von 1272 April 13 [eb. 3, 14 no. 17] *ecclesie in Hasile in territorio Meiringen site, Constantiensis dyocesis*. Ebenso bezeichnet die Urkunde von 1310 Febr. 14 [eb. 4, 397 no. 365] die Brienzer Kirche *ecclesiam de Briens dicte Constantiensis diocesis*, während es andererseits in der Urk. vom 28. März 1245 [eb. 2, 258 no. 244] heißt *ecclesia de Gringelwalt (Grindelwald) Lausannensis diocesis*.

2) *Fontes rer. Bernens.* 2, 37 no. 30 und no. 31, und 2, 128 no. 120.

3) UB. Basel 1, 37 no. 53.

Die Ausführungen des Verf. (S. 342) über die Bedeutung der verschiedenen Titulaturen, die die kgl. Kanzlei Berthold IV. beilegte, lesen sich sehr hübsch. Ich kann sie aber doch nicht für zutreffend halten, denn wenn wirklich die Absicht dahin ging »Bertholds Stellung öffentlich als eine für Burgund gar nicht in Betracht kommende hinzustellen«, dann begreift man nicht, warum denn die Kanzlei am 3. Mai 1154 ihm den Titel *dux Burgundie* gibt (S. 343), den sie ihm im Juni 1153 verweigert, da sich in der Zwischenzeit in den Beziehungen der beiden Parteien doch nicht das geringste geändert hatte. Da wird doch zunächst die Entscheidung der Vorfrage, ob nicht lediglich Schreiberfreiheit statt bewußten Einflusses der Kanzleivorsteher anzunehmen sei, von einem Diplomatiker abzuwarten sein.

Die in Anm. 1180 S. 390 erwähnten Urkunden sind auch im Basler UB. gedruckt<sup>1)</sup>, wo auch die chronologische Frage schon erledigt ist. Der Satz über die Bestätigung des Bischofs von Constanz und des Papstes Clemens III. wäre besser so formuliert, daß man gleich sieht, daß die erstere nur aus dem Wortlaut der letzteren bekannt ist.

Die Auffassung des Verf. von der Haltung Bertholds in dem Streite der Gegenkönige Philipp und Otto (S. 449—454. 457—462) ist nicht ganz zutreffend.

Der Verf. versichert mehr als einmal, der Herzog sei ein treuer Parteigänger des Staufers gewesen, obwol seine eigene Darstellung dieser Behauptung widerspricht. Denn in Wirklichkeit tut der Herzog für Philipp gar nichts, beteiligt sich an keiner Unternehmung desselben, obgleich solche gerade in den ersten Jahren in nächster Nähe sich abspielten, tritt immer nur als Vermittler auf und legt überhaupt die äußerste Zurückhaltung an den Tag, die seiner wenig tatkräftigen Natur entspricht. Wenn aber nun weiter Innocenz III in zwei an ihn gerichteten Briefen von 1201 März 1 (S. 457) und 1202 Ende März<sup>2)</sup>, welch letzteren der Verf. nicht berücksichtigt hat, davon spricht, daß der Herzog ihm »oftmals brieflich von der Begünstigung Philipps abgeraten habe«, dann muß man doch zugeben, daß Berthold, der durch gar nichts zu einer directen Beeinflussung des Papstes veranlaßt worden ist, sich mit diesem Schreiben als einen eigentümlichen Anhänger des Staufers docu-

1) eb. 1,32 no. 43 und 1,42 no. 60.

2) Jetzt auch mitgeteilt von J. Bernoulli in *Acta Pontif. Helvet.* 1,17 no. 17 und 1,20 no. 25 [in Regestenform], wo auch die in Anm. 1365 und 1388 a citierten Bullen abgedruckt sind S. 25 no. 34 und S. 37 no. 51. Vgl. eb. no. 50, den Brief des Papstes an den *nobili viro... duci carinzie* vom Anfang August 1208, den der Verf. ebenfalls nicht benutzt hat.

mentiert. Das Richtige wird sein, daß der Herzog eben ein doppeltes Spiel spielte, daß er es mit keiner Partei verderben wollte und meinte mit etwas Schaukelpolitik sich und Land und Leuten über alle Fährlichkeiten hinwegzuhelfen, was ihm in Folge des unerwartet frühen Todes Philipps auch gelang. In der Darstellung des Verf. tritt dieser politische Zug Bertholds nicht genug hervor.

Zu den Bemerkungen über die Handfeste (S. 433 Anm. 1289) ist nachzutragen, ohne daß hier ein Versehen des Verf. vorläge, daß selbst die schonendsten Zweifel über deren Echtheit, wie sie im Anschluß an Winkelmann a. a. O. ausgesprochen sind, verschwinden müssen vor den Ausführungen Zeerleders und Hidbers über Inhalt und Form dieser Urkunde in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, Bern 1891 no. V und no. VI, wo dieselbe auch ganz facsimiliert ist.

Auf S. 412 oder 413 hätte erwähnt werden können, daß Herzog Berthold in der Zeit zwischen 24. September und 24. Dezember 1184 in Basel gewesen sein muß, da er als Zeuge u. z. als dux Burgundie in einer Urkunde des Bischofs Heinrich erscheint <sup>1)</sup>.

S. 478 darf es nicht mehr heißen »nachdem am 16. (richtiger 17.) Jan. 1213 der Bischof von Basel Lütold von Rötteln gestorben war« sondern muß richtig lauten »nachdem am 7. Juni 1213 Bischof Lütold von Arburg gestorben war«; dementsprechend ist auch der Name im Register zu ändern <sup>2)</sup>.

Hier sei ferner noch erwähnt, daß die vom Verf. an dem Texte, der bei Trouillat 1,137 no. 83 gedruckten Urkunde vorgenommenen Verbesserungen (S. 6) die gewünschte Bestätigung erhalten durch eine von Dr. Türlér, Staatsarchivar in Bern, gef. besorgte Collation, wonach zwar *Rinlea* richtig gelesen ist, während *ad in ac* und *Rimlingen* in *Rymisigen* zu ändern ist.

Endlich noch eine allgemeine Bemerkung, die dem Stile in diesem Buche gelten soll. Ich weiß nicht, ob sich andere Recensenten hierüber ausgesprochen haben oder nicht. Gleichviel. Bei dem Umstande, daß der Verf. einen, gelinde gesagt, etwas bizarren Stil zu lieben scheint, kann ich mich nicht enthalten, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die von ihm gepflegte Schreibweise dem normalen Leser eine wahre Pein bereitet. Einige beliebig gewählte Beispiele <sup>3)</sup>, die leicht sehr erheblich vermehrt werden könnten, werden die Richtigkeit meiner Behauptung bestätigen.

1) Ub. Basel 1,39 Z. 9.

2) Vergl. die Untersuchung von R. Wackernagel im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 5, 357 no. 115.

3) S. 54 an der Statt Welfs, S. 433 Umschwung der Aare, S. 366 die wider-

Ich will daher diese Anzeige mit dem Wunsche schließen, daß der Verf., der mit einer sonst so tüchtigen Leistung in die vorderen Reihen der deutschen Historiker getreten ist, sich künftig bei seinen Arbeiten eines einfachen und natürlichen Stiles befeßigen möge.

Basel.

R. Thommen.

von **Ditfurth, Th.**, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. II. Allgemeines. Mit 9 Abbildungen und einer Wappentafel. Quedlinburg 1892. Commissionsverlag von H. C. Huch. XII, 146 S. 4°. Preis Mk. 5.

Es gereicht mir zur besonderen Freude nun auch den zweiten Theil dieser mustergültigen Familiengeschichte, deren ersten Theil ich in No. 7 des Jahrgangs 1891 besprach, zur Anzeige zu bringen, obwohl derselbe nicht alle im ersten Bande in Aussicht gestellte Ausführungen bringt. Was in der ersten Anzeige über den wissenschaftlichen Charakter der Arbeit gesagt war, gilt auch für diesen zweiten Theil ohne Einschränkung. Derselbe enthält neben dem, reines Quellenmaterial bringenden Capitel 5 »über den Grundbesitz der Familie« und neben den als Anhang gedruckten Satzungen des Geschlechtsverbandes 5 in sich geschlossene, anziehend geschriebene Abhandlungen.

Das erste Capitel, als »Einleitung« bezeichnet, giebt einen Ueberblick über ältere, theils gedruckte, theils nur handschriftlich vorhandene Arbeiten zur Ditfurthschen Familiengeschichte und eröffnet damit weitere Quellen, als die im ersten Bande gegebenen Urkunden und Regesten. Dieselben bestehen im Wesentlichen in einem Ditfurthschen »Saalbuche« aus dem Jahre 1661, Leichenpredigten und Einzelnotizen in genealogisch-heraldischen Sammelwerken, sowie zwei älteren Versuchen einer Familiengeschichte, welche jedoch nur handschriftlich, bez. durch Umdruck für die Familie selbst vervielfältigt wurden.

Das zweite Capitel »Herkunft und Name« weist pietätvoll und schonend, zugleich aber doch mit klarer wissenschaftlicher Kritik die alten Wappenfabeln und Geschlechtstraditionen, nach welchen das Geschlecht bis ins 10te Jahrhundert hinauf zu verfolgen wäre, zurück

zähmige Stadt, S. 332 Wie sollte der neue Herzog gefehlt haben, (in der Versammlung zur Wahl Friedrich Barbarossas) dessen Verstand nicht nur, nein, dem vor allem das Sohnesherz den ritterlichen Stauern zu so jungem Dank verpflichtet worden war? S. 101 der ältest bekanntere der Herren von Uesenburg, S. 91 der wilde Schwarm, der wol auch die ... junge zähringische Hauspropstei Weilheim zur raschen Vernichtung kurzen Gedeihens gebracht hat. S. 324 Fast muthet es an, als hätten, ganz frei, die Zähringer eine andere Richtung genommen, als sie es getan haben, als seien es erst die Stauer gewesen, die eine auch bei jenen keimend innewohnende verwandte Eigenart durch das Nebeneinander überragend niedergedrückt haben. — Ich denke, das genügt.

und beschränkt sich mit dem aus sicheren Quellen, aus den Urkunden, geschöpften Ergebnisse. Daß die dabei nothwendigen Auseinandersetzungen eingehend und ausführlich gehalten sind, ist in Rücksicht auf den zunächst ins Auge gefaßten Leserkreis und auf die Thatsache, daß derartige Fabeln noch in so mancher Familiengeschichte sich breit machen, durchaus berechtigt.

Ein weiteres Interesse nehmen die Capitel 3 und 4 über »Standesverhältnisse« und über das mehrere Jahrhunderte lang von der Familie verwaltete »Erbmarschallamt des Stifts Quedlinburg« in Anspruch. Das erste beweist eine ausgebreitete Kenntniß der reichhaltigen einschlägigen Litteratur und giebt einen hübschen Beitrag zur Adelsgeschichte der Heimath des Geschlechtes, welche zugleich die Heimath des Sachsenspiegels ist. Die gerade in diesem Buche so eingehend und so einseitig behandelten Standesverhältnisse erhalten durch diese Einzeluntersuchung, welche einen Dynasten- und einen Dienstmansszweig desselben Geschlechtes neben einander erweist, eine beachtenswerthe Illustration. Das Capitel über das »Erbmarschallamt« bringt eine hübsche Zusammenstellung über die Befugnisse dieses Amtes in verschiedenen Gegenden Deutschlands; es war das nothwendig, weil über das Quedlinburger Amt im Besonderen nur wenige Quellen zur Verfügung standen.

Den Heraldiker wird das sechste Capitel »Siegel und Wappen« besonders ansprechen. In demselben wird m. E. überzeugend dargethan, daß das jetzt von der Familie auf Anregung des Verfassers und nach Beschluß des Geschlechtsverbandes an Stelle von allerlei zopfigen Verballhornungen der letzten Jahrhunderte wieder gemeinsam aufgenommene Wappen das durch ein rothes Schildeshaupt für einen jüngeren Zweig differenzirte Wappen der älteren Dittfurthe mit der ursprünglichen dreifachen Schildtheilung Gold-Blau ist. Mit Recht wird dabei hervorgehoben, daß eine derartige Vermehrung eines Wappens durch Einführung einer dritten Farbe bei einer einfachen Theilung zu den größten Seltenheiten gehört.

Die Ausstattung auch dieses Bandes ist vornehm, ohne aufdringlichen Prunk: der Druck macht der ausführenden Officin ebenso, wie die beigefügten Illustrationen (9 Abbildungen ehemaliger und gegenwärtigen Besitzungen der Familie in Lichtdruck sowie einer Wappentafel in Buntdruck) dem Geschmacke des Verfassers alle Ehre.

Osnabrück.

F. Philippi.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

---

Inhalt: Paulsen, Einleitung in die Philosophie. Von *Baumann*. — Weber, Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze. Von *Rehnsch*. — Husserl, Philosophie der Arithmetik. I. Band. Von *Hillebrand*. — Repertorium etc. bearbeitet von Brandstetter. Von *Gabriel Mejer*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Paulsen, Friedrich**, Einleitung in die Philosophie. Berlin, Verlag von W. Hertz. 1892. 440 S. Gr. 8°. Preis 4 Mk. 50 Pf.

Das Buch will nach dem Verf. anleiten, die letzten großen Probleme, die die Welt dem denkenden Menschengenossen aufwirft, sich als Fragen vorzulegen, und die großen Gedanken, mit denen die geistigen Führer sich diese Fragen beantwortet haben, nachzudenken. Damit man nicht ein bloßes Für und Wider dabei erwartet, bezeichnet der Verf. seinen Standpunkt sofort als den des idealistischen Monismus und hebt als Bestreben der neueren Philosophie hervor, die religiöse Weltanschauung und die wissenschaftliche Naturerklärung mit einander verträglich zu machen. Am Schluß des Vorwortes verbittet sich der Verf. gewissermaßen, daß Kenner das Buch lesen, eine Einleitung sei nicht für Kenner geschrieben. Aber ich denke, darum dürfen sie doch Kenner beurtheilen, auch darauf hin, ob dieselbe ihrem Zweck entsprechend ausgefallen ist.

S. 3—51 handeln von Wesen und Bedeutung der Philosophie. Nach dem Verf. ist Philosophie im allgemeinsten Sinne der Versuch, ein Ganzes von Vorstellungen und Gedanken über Gestalt und Zusammenhang, über Sinn und Bedeutung aller Dinge zu gewinnen. Philosophie sei nichts anderes als Inbegriff aller wissenschaftlichen Erkenntniß. Dieser Begriff von ihr sei historisch allein zutreffend, Ziel der Philosophie sei stets eine einheitliche umfassende Weltansicht gewesen. Philosoph sei jeder wissenschaftliche Forscher, in

dem die Einheit aller Erkenntniß lebendig sei. Freilich sei Philosophie in diesem Sinne mehr Aufgabe als Lösung derselben, aber das seien die Wissenschaften überhaupt. Den Beweis, daß Philosophie diesen Sinn habe, halte ich nicht von dem Verf. für erbracht. Philosophie ist freilich stets darauf ausgegangen, wenn möglich, eine Erkenntniß der gesammten Wirklichkeit zu gewinnen, aber seit Plato und Aristoteles hat man stets hinzugesetzt, »durch allgemeine und nothwendige Gedanken«, und um Philosophie von den Fachwissenschaften zu unterscheiden, hat man besonders diese allgemeinen und nothwendigen Gedanken auf die letzten Principien, Gründe, Elemente gerichtet. Wie der Verf. den Begriff der Philosophie faßt, lockert er die methodische Strenge ihres Verfahrens, weshalb er selbst den Philosophen einmal schildert als einen Mann, der das Risiko auf sich nehme, allgemeine Gedanken, die der Natur der Sache nach mehr subjectiv und nicht in demselben Sinne beweisbar seien wie die Ergebnisse der Spezialforschung, der allgemeinen Beurtheilung preiszugeben. In der That ist es die Ansicht des Verf.s, daß der Mensch vor allem ein wollendes und fühlendes Wesen sei, daß Gefühle der Demuth, der Ehrfurcht, der Sehnsucht nach dem Vollkommenen, mit der sein Herz in der Anschauung der Natur und der Geschichte erfüllt werde, sein Verhältniß zur Wirklichkeit unmittelbarer und tiefer bestimmen, als es die Begriffe und Formeln der Wissenschaft vermögen. Aus jenen erwache die Zuversicht, daß die Welt die Offenbarung eines Guten und Großen sei. Schon der Sinn in der Geschichte, ja der Sinn im eigenen Leben sei nicht Sache des Wissens und Beweisens. Strenge Philosophie im überkommenen Sinne hat die letzteren Behauptungen nie geläugnet, aber sie hat sie als ästhetische Weltanschauung angesetzt, bei der nun die Frage entstehe, ob sie die Probe der Wissenschaft aushalte, oder neben dem, was sich wissen lasse, als Glaube, Ahnung, Hoffnung, Wunsch nebenhergehe. Es ist nicht einerlei, ob man das so faßt oder so, wie der Verf.; denn da die Menschen in ihrer (nach dem Verf. unbeweisbaren) ästhetischen Weltanschauung nicht übereinstimmen, so wird diese Nichtübereinstimmung, wenn jeder seine ästhetische Weltansicht in seine Philosophie hineinhebt, mit in diese übertragen, und so stehen dann wie positive Religion gegen Religion, so Philosophie gegen Philosophie; im anderen Verfahren kann mindestens ein gemeinsamer Boden des Wissens bleiben und die ästhetische Ergänzung desselben der Individualität der Einzelnen überlassen werden, abgesehen davon, daß dies Verfahren allein den Thatbestand correct ausdrückt. Wie kommt es, daß der Verf. dies nicht gesehen hat, daß er von dem strengen Begriff der Philosophie, zum Schaden der Sache,

abgeht? Der Verf. ist eine starke Individualität, wie er selbst sagen würde, eine Willensnatur, und der Wille (das ursprüngliche Interesse) sieht nach ihm nur das ihm Harmonische. Darum fährt er unbedenklich mit Sätzen vor, welche Schlußergebniß der Philosophie, aber nicht ihr Anfang sein können. ›Wie die Wirklichkeit selbst nicht ein Aggregat, sondern ein einheitliches Ganze ist‹. ›Der Einheit des Kosmos entspricht die ideelle Einheit eines allumfassenden Erkenntnißsystems‹. Ist nun diese Art des Verf.s für eine Einleitung in die Philosophie das Wünschenswerthe, das sachlich Wünschenswerthe? Der Jugend genehm kann dieselbe sehr sein; denn Jugend entscheidet sich gern nach einem starken Gesamtimpuls und speciell mit gefühlsmäßiger Auffassung. Gerade darum müßte ihr von Männern beigebracht werden, daß das nicht das Wissenschaftliche ist, sondern daß dieser Gesamtimpuls selbst erst die Probe kritischer verstandesmäßiger Auffassung zu bestehen haben wird. Nach dem Verf. ist eine geglaubte Philosophie ein Widerspruch, nicht minder eine erdachte Religion. Aber seine Philosophie kann nach ihm selbst in den wichtigsten Punkten nur eine geglaubte sein, und trotz ihm gab es erdachte Religion, diejenige des Plato und Aristoteles z. B. war keine Volksreligion, sie war wirklich philosophische Religion und lange die wissenschaftliche Stütze auch der offenbarten. — S. 45—51 handeln speziell von Eintheilung und Grundproblemen der Philosophie. Hier wird als die innerste Aufgabe der Metaphysik sofort bezeichnet, die physische und die geistige Welt (= die kausale und die finale Betrachtung der Wirklichkeit) in Eins zusammenzubiegen, bei welcher Metaphysik die Subjectivität des Denkers stets eine größere Rolle spielen werde als in Mathematik und Physik, d. h. es wird von Paulsen auf eine wissenschaftliche Philosophie von vornherein verzichtet und doch gesprochen, als ob einigermaßen eine solche bliebe. Der Monismus wird tapfer so herausargumentirt: ›Ist Gott im Sinne des Monotheismus Schöpfer aller Dinge aus nichts, dann ist er in Wahrheit allein seiend, die Dinge sind dann durch ihn und in ihm‹. Ist das nach H. Paulsen Wissenschaft, d. h. allgemeines und nothwendiges Denken, oder seine subjective Meinung? Bekanntlich hat die Schöpfungslehre nicht nur eine von Gott unabhängige Materie, sondern auch den Pantheismus ablehnen wollen. Wer einmal Schöpfung annimmt — manche haben sie ja für beweisbar gehalten —, denkt, daß Gott das Privileg habe Gedanken zu etwas zu machen, das dann auch außer seinem Denken für sich existirt, zwar stets durch ihn aufhebbar, aber so lange er das nicht thut, eine Existenz für sich. Daß diese Denkweise einen logischen Widerspruch in sich enthalte, hat man nie gefunden. Paulsen denkt

aber offenbar mit Spinoza nur das als seiend, was nicht durch einen anderen entstanden ist, er faßt Sein in einem prägnanten Sinne, den es gar nicht zu haben braucht. Ebenso willkürlich, d. h. seine individuelle Meinung als allgemein und nothwendig setzend ist die dort gegebene Argumentation von unten her. »Stehen alle Dinge in allgemeiner und beständiger Wechselwirkung, so schließen sich alle Vorgänge zu einem einzigen, allumfassenden Vorgang, dem einheitlichen Weltlauf, zusammen, und damit ist der Begriff der Einheit dessen, das sich verändert, der Begriff der Einheit der Substanz gegeben«. Hier fragt man sich erstaunt: woher weiß man denn, daß alle Dinge in Wechselwirkung stehen? Man weiß, daß die Gravitation unser Planetensystem zusammenhält, man hat Grund dieselbe auf alle Materie auszudehnen, aber sind das alle Dinge? wäre es nicht wohlgethan, in der Einleitung zu einer Einleitung in die Philosophie mit wissenschaftlicher Vorsicht all die Beschränkungen zu nennen, unter denen man das, was mit Fug behauptet werden kann, aussprechen mag? Aber nun die Argumentation selbst: was in Wechselwirkung steht, ist Eine Substanz. Es wird das wie ein selbstverständlicher Satz angeführt, während nach der Geschichte der Philosophie man bis auf Lotze höchstens argumentirte: was in Wechselwirkung steht, muß gleichartig, müssen gleichartige, wenn auch viele Substanzen sein, und Gott stets zutraute, also logisch keinen Anstoß daran nahm, daß er die Wechselwirkung zwischen Ungleichartigem herstelle.

Von den Detailausführungen des Verf.s hebe ich Hauptpunkte hervor. Plato wird S. 57—8 durchaus mißverständlich geschildert; die Körper sind nicht bloß Erscheinungen eines Anderen, sondern Nachbildungen der Ideen in einem von diesen unabhängigen Werdesubstrat, die (Ideal-)Welt ist nicht an sich selbst ein System seiender Gedanken (Ideen), sondern eine Vielheit unveränderlicher Seienden, welche aber nur von uns im Denken erfaßt werden. Daß der antike Materialismus sein Ziel in der Moral habe (S. 77), ist von Demokrit nicht zutreffend, der doch der eigentlich theoretische Materialist des Alterthums ist. Charakteristisch für das methodische Verfahren seines Philosophierens ist beim Verf.: er will wissen, d. h. sich irgend welche befriedigenden Vorstellungen über die Dinge der Welt und ihren Zusammenhang bilden; da er nun sieht, das kann man in strenger Weise vielfach nicht, so greift er zu subjectiven Auffassungen, die er aber doch, besonders unter Anschluß an berühmte Namen (Spinoza, Fechner, Lotze, Kant) oder an, wie ihm scheint, überwiegende Zeittendenzen (Schopenhauer, Wundt, Lange) mit Betrachtungen unterstützt. Den Muth des Philosophen, der da

gesteht: hier habe ich Wissen, hier habe ich's nicht, hier kommt man bis zu der und der Wahrscheinlichkeit, aber noch nicht weiter, hier stehen sich noch verschiedene Ansichten gegenüber bis jetzt ohne endgültige Entscheidung (wie oft ist so etwas Jahrhunderte lang in den exakten Wissenschaften der Fall gewesen) —, diesen Muth hat er nicht, lieber schiebt er die Entscheidung für oder gegen in den Charakter. So heißt es S. 73: ›Umgekehrt hat ein tüchtiges und rechtschaffenes, ein gutes und großes Leben eine natürliche Hinneigung zu einer idealistischen Metaphysik; es findet Erhebung und Ruhe in einer Weltanschauung, welche seine höchsten Ziele und Ideale als die Kräfte darstellt, in denen die Wirklichkeit selbst gegründet ist‹. Freilich wird gleich darauf hinzugefügt, es gebe rechtschaffene Leute genug, die bei einer physikalisch-materialistischen Metaphysik stehen geblieben, aber das gute und große Leben wird doch den anderen gelassen. Von der Tonart des Verf.s mag eine Probe sein, freilich eine starke, was S. 137 zu lesen steht: ›Das Atom als absolut hartes und starres Körperchen gehört nicht der wissenschaftlichen Forschung, sondern der Metaphysik an, und zwar derselben trägen und denkfaulen Metaphysik, der das Seelensubstantiale angehört‹. Nun ist das harte und starre Atom, das Physik und Chemie jetzt zu vermeiden suchen (aus physikalischen und chemischen Gründen), nicht etwa eine Erfindung des Materialismus, den Verf. treffen möchte, sondern war auch die wissenschaftliche Ansicht Newtons und vieler Physiker nach ihm, und das Seelensubstantiale zielt auf Herbart.

Das 1. Buch, überschrieben ›Probleme der Metaphysik‹, behandelt die Fragen von Körper und Geist und die kosmologisch-theologischen Probleme. Verf. lehnt den Materialismus ab, denn ein Gedanke, der im Grunde nichts anderes ist als eine Bewegung, ist ein Unding, er findet auch Schwierigkeiten zwischen physischen und psychischen Vorgängen ein Causalverhältniß zu statuiren und entscheidet sich für die Hypothese des universellen Parallelismus zwischen Physischem und Psychischem (Spinoza, Fechner). Die Beweise oder vielmehr Argumentationen — denn mit Beweisen ist es nach dem Verf. auf dem Boden der Metaphysik eine mißliche Sache, — sind die Fechners für die Pflanzenseele und die Ausdehnung des so angefangenen Gedankens auch auf die unorganischen Körper. ›Sind nicht am Ende jene Anziehung und Abstoßung, von welcher Physik und Chemie reden, irgend welche triebartige Regungen?‹ Verf. schreibt in demselben Abschnitt: ›Wer in der Wirklichkeit lebt, dem wird es, wenn er mit ein wenig Phantasie ausgestattet ist, nicht so gar wunderlich vorkommen, die Erde als ein großes lebendes

Wesen vorzustellen. Fechner lebt in dem Gedanken. Wie sollte nicht das Wesen, das alle lebenden und beseelten Wesen hervorbringt und als Theile seines Lebens in sich hegt, selbst lebendig und beseelt sein?« In Wirklichkeit, d. h. nach genauer Erfahrung ist die Erde die Summe aller Theilchen unorganischer und organischer Materie, letztere zum Theil mit geistigem Inneren, die sich gegen die umgebende Atmosphäre abgrenzen, die doch auch wieder zur Erde mitgehört und durch welche dieselbe allmählich in den allgemeinen Weltraum übergeht, mit dem sie in Zusammenhang von physikalischen und chemischen Einwirkungen steht. Neben dieser Summe von Theilen und ihren Wirkungskräften noch einmal ein Gesamtwesen anzunehmen, das ist allerdings Phantasie, aber nicht mehr wissenschaftliche Phantasie, war dies auch bei Fechner nicht. Schon der Ausdruck am Schluß der Stelle zeigt, daß vorausgesetzt wird, was erst plausibel gemacht werden sollte. — Dem Verf. sind Triebempfindungen und Gefühlseregungen die inneren Begleiterscheinungen der Lebensvorgänge, nicht Voraussicht der Ziele und Einsicht der Mittel. Nichtsdestoweniger nimmt Verf. die Schopenhauersche Willenslehre an, die dadurch, daß sie Triebe Wille nennt, welcher Ausdruck in der Wissenschaft längst auf *appetitus rationalis* eingeschränkt war, so überaus viel Verwirrung angerichtet hat. In Uebereinstimmung mit diesen Auffassungen ist dem Verf. die Urthatsache jedes Seelenlebens ein konkreter bestimmt gerichteter Wille. Die Seele ist die im Bewußtsein auf nicht weiter angebbare Weise zur Einheit zusammengefaßte Vielheit seelischer Erlebnisse. Substanz ist die Seele nicht; Gott ist die Substanz und außer ihm giebt es keine Substanz, d. h. nichts, das an sich sein und begriffen werden kann. Verf. setzt eben Spinoza's ganz willkürlichen Begriff von Substanz, ebenso willkürlich wie der Schopenhauersche Begriff von Wille, ohne Weiteres als richtig voraus und hat dann leicht so argumentiren, aber dadurch werden die, welche die Einheit des seelischen Lebens, deren Eigenthümlichkeit zuletzt Lotze so treffend beschrieben hat, in sich erfahren, sich nicht abhalten lassen die Seele und alles, was ähnlich wirksame Einheit in seinen mannichfaltigen Bethätigungen ist, Substanzen zu nennen, für welchen Begriff die Unerschaffenheit bis auf Spinoza nicht nöthig war und den meisten Philosophen auch nachher nicht nöthig schien. — Aus dem Zusammenhang der Dinge möchte Verf. auf eine einheitliche Substanz derselben schließen. »Alle Bewegungen in der unendlichen Zeit und dem unendlichen Raum bilden in Wahrheit eine einzige Bewegung«. Woher weiß das der Verf.? hat er den unendlichen Raum und die unendliche Zeit durchgemessen? Nach ihm »wäre es durchaus denkbar und bei der Voraus-

setzung, daß die Welt aus vielen absolut selbständigen Elementen besteht, eigentlich eine naheliegende Erwartung, daß dieselben alle möglichen Verschiedenheiten des Verhaltens zeigen«. Logisch denkbar, d. h. ohne Widerspruch vorstellbar wäre das, aber erwarten kann man nur etwas auf Grund irgendwelcher Kenntniß der dabei obwaltenden Ursachen oder Umstände, und da man die vor der Erfahrung nicht kennt, so ist mit Grund keine Erwartung vorher zu fassen, sondern muß eben nachgeforscht werden, was die Erfahrung darüber lehrt. Daß die geistig-geschichtliche Welt eine Einheit ist wie die physische, wird am Beispiel Lessings gezeigt, der bis auf die Griechen in seinem Zusammenhang verfolgt wird, aber hing er auch mit den seitdem erst bekannt gewordenen innerafrikanischen Völkerschaften geistig-geschichtlich zusammen? war ein geistig-geschichtlicher Zusammenhang der europäischen Menschheit mit Amerika und Australien vor deren Entdeckung? — Daß das einheitliche Wesen, in dem alles zusammenlaufe, auch mit dem Monotheismus sich decke, beweist Verf. so: »Ein Wesen, das alle übrigen aus nichts erschafft, ist nothwendig das einzig selbständige oder wahrhaft seiende Wesen. Keine Allmacht kann ihren Geschöpfen Selbständigkeit sich selbst gegenüber geben, sie müßte denn ihrem Geschöpf die Unerschaffenheit geben können«. Niemand außer dem Spinozismus hat darin Schwierigkeiten gefunden, daß die Allmacht selbständige Wesen schafft, die sich selbst gegen Gott empören und lieber alle Qualen der Hölle leiden als ihm huldigen. Empfinden wir bei Miltons Schilderung des Satans je eine Schwierigkeit der logischen Vorstellung? Wohl aber widerstrebt es uns ihn und seine Rotte — und für Milton war die Form Poesie, die Sache aber geglaubte Wirklichkeit — als einen Theil Gottes zu denken. — Nach dem Verf. hat weder die Natur- noch die Geschichtsteleologie (im gewöhnlichen Sinne) den Werth einer wissenschaftlichen Theorie, aber wegen des durchgängigen (hypothetischen) Parallelismus von Physischem und Psychischem muß alles physisch zugehen und erklärt werden und alles metaphysisch (d. h. innerlich geistig) betrachtet und gedeutet werden. Der Wille zum Leben z. B. ist eben dasselbe, innerlich gesehen, was äußerlich dem Physiker als ein so organisirter Körper entgegentritt. Der Ausdruck Wille zum Leben verhüllt dabei ihm und Anderen glücklich, was eigentlich bei dieser Hypothese gedacht werden muß, nämlich ein ebenso complicirtes geistiges Innere, als das Körperliche ist, es muß also einen innerlichen Willen zum Leben geben von überaus complicirter Art, der eine Pflanze und zwar gerade die und die ist und sein will, der gerade dieses Krystall, dieses chemische Element sein will u. s. w. Und von all dieser complicirten

Geistigkeit merken wir in der Erfahrung nur bei Mensch und Thier etwas? Wenn man hier einmal seine Phantasie ernstlich anstrengt, so sieht man erst, was da zugemuthet wird. — Die Modification, welche Verf. am Darwinismus anbringen möchte, daß die Variationen sich in der Richtung des Zweckmäßigen bewegten, ist schwerlich zulässig, ohne den Darwinismus aufzuheben. Die Variationen sind gerade nach dem Darwinismus neutral gegen Zweckmäßig und Unzweckmäßig, sie müssen sich erst ausweisen, ob sie das erstere sind. — Einen besonderen Zorn hegt Verf. gegen die Atome; er scheint nicht zu wissen, daß die, allerdings naturwissenschaftlich festgestellte, Atomistik besagt: die Materie ist discret und nicht wie der geometrische Raum continuirlich, während die näheren Vorstellungen über die Atome und ob sie selbst wieder zusammengesetzt sind, beständigen Umwandlungen je nach dem Stand der hier sehr ins Feine gehenden Forschung unterliegen. Er scheint auch vergessen zu haben, daß man zwischen physischer und geometrischer Theilbarkeit der Atome unterscheidet, also nicht wie er argumentiren darf: »Ist das Atom ausgedehnt, so ergibt sich sogleich die Folge, daß es theilbar ist«. Ueberhaupt stehen seine Kenntnisse wohl nicht ganz auf der Höhe der Gegenwart, oder sie werden in ihm überdunkelt durch seinen »Willen« und den damit zusammenhängenden Glauben. Man kann nicht mehr schreiben: »Ein gesundes Menschenleben bildet ein in sich geschlossenes Ganze, eine sinnvolle Einheit; es ist nicht eine Reihe von Zufällen, nicht ein mechanisches Geschiebe von Theilchen, sondern eine durch innere Nothwendigkeit verbundene vielgliedrige Einheit«. Verf. sagt zwar vorsichtig, »ein gesundes Menschenleben«, er weiß also, daß es pathologisch-psychische Zustände giebt, wo es nicht so ist. Da diese aber zweifelsohne durch körperliche Umstimmung verursacht sind, so zwingt das zu schließen, daß der gesunde psychische Zustand durch eine andere körperliche Stimmung, d. h. durch Lage, Ordnung und Wirkungsweise der körperlichen Elemente bedingt ist trotz der formalen Einheit des bewußten Seelenlebens, und seitdem man hierauf aufmerksam geworden (was vielleicht der wichtigste Fortschritt ist, den in unserer Zeit die Auffassung des menschlichen geistigen Lebens gemacht hat), zweifelt man nicht mehr daran, daß auch in der Breite des gesunden geistigen Lebens sich fortwährend eine Menge Anzeichen finden — in den inneren Kämpfen, den Für- und Gegenstreben der Gedanken, Gefühle, Neigungen, den oft sehr unvermittelt verschiedenen Seiten derselben Person —, daß die Grundlagen der geistigen Persönlichkeit körperliche sind und zwar sehr selten ganz glücklich zusammenstimmende. Wie hier der Geist stärker, als man früher annahm, unter dem Einfluß des Körpers

steht, so giebt es andere Seiten, die daraus hinausführen, Geistiges und Körperliches in Parallelismus zu denken. Der Verf. liefert in diesem Zusammenhang wider Willen ein schlagendes Argument dafür, wenn er schreibt: ›Man kann es nicht stark genug betonen: Nothwendigkeit ist im logischen Denken, aber nicht in der Natur, alle Naturgesetzmäßigkeit ist spontanes Zusammenstimmen aller Theile«. — Auffallend ist, was herauskommt, wenn man sich betr. der Teleologie die Aussagen des Verf. nebeneinander schreibt: ›Der- selbe Proceß kann und muß physisch erklärt und teleologisch interpretirt werden«. — ›Wille ist das, was in allen physischen Vorgängen zur Erscheinung kommt«. — ›Sofern die Willenseinheiten niederer Ordnung zusammengefaßt sind zu einer letzten und höchsten Willenseinheit, so würde die ganze Natur als Erscheinung eines einheitlichen Zwecksystems anzusehen sein. Gottes Leben wäre dann der Ort aller Zwecke«. Und dann wieder andere Stellen: ›die teleologische Deutung ist kaum mehr als ein Postulat oder eine unbestimmte Möglichkeit«. — ›Wir finden in unserem eigenen Leben die Kategorie des Wofür oder Wozu, und es geschieht unvermeidlich, daß wir sie auch in die Natur um uns hinaustragen«. — ›Wir haben es hier (in der Teleologie) mit einer auf subjectiven Gefühlen beruhenden Auszeichnung gewisser Elemente vor anderen zu thun«. — ›Es ist für einen Menschen, sofern er nicht bloß einen Kopf, sondern auch ein Herz hat, unvermeidlich, daß er zu dem Wirklichen sich auswählend und werthschätzend verhält und wiederum, daß er in dem, was er erwählt hat, das Wesentliche und eigentlich Wirkliche sieht«. — ›Die eigentliche Darstellungsform der ästhetisch [gefühlsmäßig] teleologischen Auffassung des Wirklichen ist Kunst und Dichtung, — auch Religion«. Zu der ersteren Reihe von Stellen nehme man noch eine aus dem Früheren: ›Ist die physische und psychische Seite der Wirklichkeit gleich ausgedehnt, dann ist die psychische Seite die Darstellung der Wirklichkeit, wie sie selbst für sich ist, die physische Seite sinkt dagegen zur äußeren Erscheinung hinab«, so kann man nicht zweifeln, dem Verf. ist eine innere Welt von Zwecken (werthvollen Willensstreben), die in Gott als ihrem eigentlichen Träger zusammenlaufen, das wahrhaft Wirkliche; dann kommen wieder die anderen Stellen, wo all diese Herrlichkeit Dichtung wird, einschließlich der Religion. Und der Ausgangspunkt hierbei ist die thatsächliche Wahrheit, daß der Mensch, was ihm werthvoll scheint in der Welt, auch für das Wesentliche und eigentlich Wirkliche ansieht. Daraus hat man aber meist geschlossen, daß dieser Neigung des Menschen durch Wissenschaft und auch durch ernste praktische Erfahrung müsse entgegengewirkt werden, während

der Verf. geneigt ist solche Fehlerhaftigkeiten menschlicher Natur, wahrscheinlich weil sie instinctiv sind, für Fingerzeige tieferer Wahrheit zu halten und mit ihnen womöglich die wissenschaftliche Auffassung oder was er sich als solche denkt zu stürzen.

Seine abschließende Ansicht über das kosmologisch-theologische Problem formulirt der Verf. so: ›die Wirklichkeit ist ein einheitliches Wesen, dies Wesen offenbart sich uns in den beiden Seiten der Wirklichkeit, der Natur und der Geschichte. Die universelle Wechselwirkung in der Körperwelt ist die Erscheinung der inneren ästhetisch-teleologischen Nothwendigkeit, mit der das All-Eine seinen Wesensgehalt in einer Vielheit von zusammenstimmenden Modificationen, in einem Kosmos konkreter Ideen entfaltet«. Verf. glaubt, wer in unbefangener Betrachtung sich dem Eindruck der Wirklichkeit hingebt, der werde sich auf solche letzte Gedanken geführt sehen. — Er wisse nicht, was es für den Menschengest für einen überzeugenderen Beweis für die Wahrheit einer Weltansicht geben könne, als daß er dabei sich selbst in der Wirklichkeit gleichsam wie zu Hause zu fühlen vermöge. Gut, so scheint es dem Verf.; er fühlt sich in seinem Pantheismus wohl und heimisch und glaubt dabei einer unbefangenen allgemein-menschlichen Betrachtungsweise zu folgen. Nehme man dagegen Fr. von Baader, in dem ja manche den Philosophen der Zukunft sehen. Nach ihm ist Spinoza und die ganze absolute Philosophie grundfalsch, die Welt kann nur ein Bild und Gleichniß Gottes sein, aber die jetzige Welt ist das nicht, in ihr ist nicht ›die freundliche Action und Reaction des ewigen Lebens«, darum ist die jetzige Welt Folge eines Abfalls freier Geister, welche eben im Unterschied von Gott labil geschaffen sein mußten; in Folge desselben ist die ursprüngliche höhere Natur zerbrochen in unsere jetzige räumliche und zeitliche Welt, damit die Creatur sich ihrer Schwäche bewußt werde. Ich halte das nicht für bewiesen, es ist nicht einmal meine Privatansicht, aber ich sage, da ist Denken und ist Kenntniß der wirklichen Welt und des Eindrucks, den sie auf einen tieferen Menschen macht, nicht der gefühlsselige und satte Pantheismus des Verf. — Das Verhältniß der Einzelgeister zum Allgeist wird vom Verf. so angesetzt: ›wie die einzelnen Gefühle, Bestrebungen, Gedanken dem großen zusammenhängenden Ganzen (des Einzelgeistes) eingegliedert sind, so wäre wieder das ganze Seelenleben als eingegliedert in den umfassenden Zusammenhang des Lebens Gottes anzusehen, vielleicht durch eine lange Kette von Mittelgliedern. Damit wäre ihm seine relative Selbständigkeit nicht genommen. Wie der einzelne Trieb etc. in unserem Seelenleben eine gewisse Selbständigkeit hat etc.«. Aber das ist alles ganz unüber-

tragbar auf Gott. Unser menschliches Seelenleben ist so überaus körperlich bedingt, soll das auch auf Gott übertragen werden, den Verf. doch auch wieder weit über die Welt hinaushebt? Wenn er meint, daß es auch in Gottes Leben an inneren Gegensätzen nicht fehle, nur daß zuletzt hier alles aufgelöst sei in eine große Harmonie, so sind das Anklänge an den späteren Schelling, an Jac. Böhme, aber was diese Männer versucht haben doch näher darzulegen, das wird hier nur so mit einem behaglichen Vielleicht uns zu glauben zugemuthet. Für Unsterblichkeit wird auf Fechner und sein Büchlein vom Leben nach dem Tode verwiesen. Als ich dies Büchlein in meiner Schrift ›Platons Phädon philosophisch erklärt und durch die späteren Beweise von der Unsterblichkeit ergänzt‹ ausführlich analysirte und kritisirte, wunderte sich das Archiv für Geschichte der Philosophie, daß ich diese durchaus phantastischen Gedanken so ernsthaft nehme; es wird sich jetzt wohl nicht mehr wundern.

Der religiöse Glaube ist dem Verf. eigentlich die unmittelbare Gewißheit des Gemüthes, daß die Wirklichkeit aus dem Guten kommt, daß die natürliche Weltordnung im Grund eine sittliche Weltordnung sei. Dieser Glaube beruhe auf praktischer Nothwendigkeit, er mache das Leben und insbesondere das Leiden erträglich. Die Auffassung ist wesentlich die Lotze's, aber Lotze hat das nicht für Philosophie gehalten, sondern für eine vorphilosophische Ueberzeugung, die er gern in Philosophie verwandelt hätte, von der er aber bis zuletzt bekannte, daß ihm dies nicht gelungen sei, auch nicht durch die Behauptung, daß Wechselwirkung im Denken zuletzt auf eine einzige Substanz führe. Es blieb ihm das stets Glaube. Es ist das natürlich individuell; eine andere Individualität würde sagen: wir halten uns an die Kräfte im Leben, welche erhaltend und fördernd in Bezug auf das höhere Geistige im Menschen innerhalb seiner physischen Bedingtheit wirken, und suchen diese Kräfte nach ihren Gesetzen zu steigern und Leiden möglichst zu überwinden. Es sind das möglicherweise die kräftigeren Individualitäten und vielleicht auch der Zug der Neuzeit, der an und für sich auch einer religiösen Deutung fähig ist, nur einer andern als wie Verf. das Christenthum auffaßt. Er hat einen Enthusiasmus für Leiden, welchen die Medizin längst nicht mehr theilt, auch die moderne Moral nicht, welche für Arbeit ist, aber nicht für Leiden als solches. — Die historische christliche Religion möchte Verf. aller dogmatischen Eigenthümlichkeiten entkleiden; die 3 Artikel des Glaubensbekenntnisses wollen nach ihm nur besagen: die Welt ist vom Allguten; in Jesu hat der Allmächtige und Allgute sein Wesen offenbart, wie es sich in einem

Menschensohn darstellen kann (Gutes thun und Böses leiden und darin aushalten bis ans Ende); die Menschheit ist zum Reich Gottes berufen. Die vaterlose Geburt, die 2 Naturen, die 3 Personen in Gott u. s. w. werden abgelehnt. Das christliche persönliche Bekenntniß ist nach dem Verf.: ›Das nenne ich Gott und Gottes Erscheinung, was mir das Leben möglich macht; in Jesu Leben und Sterben ist mir der Sinn des Lebens aufgegangen, also...‹ Wie subjectiv das alles ist, zeigt der Satz: ›Vielleicht ist ein praktischer Glaube an das Gute mit keiner kosmologischen Vorstellung unverträglich‹, also was dem Verf. das Wichtigste in der Religion ist, könnte auch der atheistische Materialismus haben. Derselbe würde sich vielleicht auch damit abfinden, daß nach dem Verf. ›Glauben und Wissen neben einander Raum haben‹, falls Glauben ›Gemüth und Phantasie‹ ist; die Werthschätzung beider würde freilich ganz entgegengesetzt sein. — Gott wird das Selbstbewußtsein abgesprochen, weil unser Selbstbewußtsein an den Gegensatz von Ich und Aussenwelt gebunden sei. Daß Lotze, von dem doch Verf. das Beste seiner allgemeinen Ansichten hat, gerade umgekehrt Gott die eigentliche Persönlichkeit zuschrieb, weil jener Gegensatz im Endlichen die Persönlichkeit eher hindere, davon kein Wort; die Bezeichnung Gottes als überpersönlich deckt sich damit nicht. — Mit Theodicee macht es sich der Verf. sehr leicht: Monotheismus und Pantheismus stehen sich nach ihm da gleich. ›Hat Gott alle Dinge aus nichts erschaffen, so sind und bleiben sie sein Werk, gerade wie im Pantheismus‹. Ja, wenn aber Gott, wie noch Lotze annahm, der Menschenseele wirklich das liberum arbitrium indifferentiae anerschaffen hat, was nach dem Verf. schwerlich angehe, Lotze aber trotz seiner Immanenz der Dinge in Gott unbedenklich fand aus sittlichen Gründen anzunehmen, dann auch noch? Sein Werk, ja, aber ein Werk von einer Selbständigkeit, wie man sie wohl größer nicht wünschen kann. Der Pantheismus kann nach dem Verf. das scheinbare Nichtzusammenfallen von Wirklichkeit und Vollkommenheit auf unsere zufälligen Begriffe von Gut und Schlecht, Vollkommenheit und Unvollkommenheit zurückführen (Spinoza), oder evolutionistisch das Vollkommene am Ende sein lassen. Wie oft — zuletzt noch Lotze — hat man den Schein jener neuplatonisch-spinozistischen Wegerklärung des Uebels und Bösen zerstört. Ein Schmerz ist eben dadurch Schmerz, daß er mir weh thut und hört nicht auf es zu sein, wenn ich denke, Gott selbst werde ihn nicht empfinden u. s. w. Bei dem Evolutionismus bleibt dieselbe Einwendung. — Das ›Bete und Arbeite‹ ersetzt der Verf. durch Erkennen und Arbeiten, und streift den Galton'schen Gedanken, statistisch festzustellen, etwa in Kranken-

häusern, ob Gebet ein Mittel sei, um gewisse Wirkungen im Naturlauf herbeizuführen — Verf. erklärt ausdrücklich, Erfüllung finde das Verlangen des Menschenherzens allein in einer gegebenen geschichtlichen Religion. Glaubt er wirklich, seine Auffassung von Gott und Welt sei die Christi gewesen, seine Auffassung von Wunder und Gebet die christliche? — Ueber die einzelnen Religionen urtheilt er: ›Jedes Volk giebt Gott die Gestalt, die seinen Vorstellungen von Güte und Schönheit, Würde und Heiligkeit entspricht«. — ›Im Wesen der Götter spiegelt sich das Wesen des Volks, das sie verehrt, wieder«. ›Im Fetischismus spiegelt sich die unstäte Furcht und Begierde des Naturmenschen«. ›Ein strenger Monotheismus wäre den alten Griechen mit seiner erkältenden Oede als Atheismus erschienen«. — ›Der Bekehrungsdrang, durch Mission und Kreuzzug, ist den monotheistischen Religionen eigen«. Später eignet er sich das Urtheil Renans an, der Islam sei eine sehr dürftige Religion, welche den Menschen mehr Böses als Gutes gebracht habe. In alledem ist gewiß Wahrheit, aber wie stellt sich das alles dar, wenn es nun ein Stück des Lebens Gottes selbst wird, wie es beim Verf. werden muß, der nirgends wie Lotze das *liberum arbitrium indifferentiae* den Einzelgeistern zuschreibt? Sollte da nicht ein Mann wie Louis Büchner in Versuchung gerathen, à la Lichtenberg Gott auf den Knien zu danken, daß er ihn zum Atheisten gemacht habe und dadurch vor solchen Auffassungen mindestens behütet? — Nach dem Verf. hat H. Spencer Recht, die erste Vorstellung von einem Geist überhaupt (und dadurch auch von Gott) aus dem gespensterhaften Fortleben der Todten (in Träumen) herzunehmen. Er hat gewiß so lange Unrecht, so lange noch feststeht, daß auch die primitiven Menschen einander ein Innenleben zugeschrieben haben, das sie doch bei anderen Menschen nicht unmittelbar wahrnahmen, sondern aus deren Bewegungen und Handlungen instinctiv nach sich herausdeuteten, und daß es da nicht verwunderlich ist, wenn sie anderen bewegten und wirkenden Dingen ein menschenartiges Inneres zuschrieben (Animismus), sondern höchst verwunderlich wäre, wenn sie's nicht gethan hätten.

In dem historischen Abschnitt, welchem Verf. dem kosmologisch-theologischen Problem nachschickt, sind eine Menge willkürlicher Behauptungen. Bei Plato heißt es: ›selbstverständlich besteht das Dasein für einen Gedanken im Gedachtwerden, und so besteht das Dasein der Wirklichkeit an sich selbst in dem ewigen Gedachtwerden des einheitlichen Gedankensystems. — Der *κόσμος αἰσθητός* ist ein bloßer Schein, den die seiende Gedankenwelt in unsere Sinnlichkeit wirft, die Unvollkommenheit häftet bloß unserer sinnlichen Vor-

stellung der Wirklichkeit an«. Alles das ist grundfalsch, so lange es noch eine historisch-grammatische Auslegung giebt und eine umfassend psychologische, d. h. eine, die weiß, was alles möglich war und noch ist im Menschengestalt. Auch von Aristoteles ist es eine ganz falsche Wendung, alle Ideen seien zuletzt beschlossen in einer allumfassenden Idee, in Gott. Spinoza ist nicht der erste große Metaphysiker der Neuzeit, wie Verf. möchte, der von den vielen Einwendungen gegen Spinoza kein Wort sagt. Es ist nicht wahr, d. h. hat keine logische Nothwendigkeit, daß ein Wesen, das alle anderen aus sich schafft und erhält, das einzig selbständige Wesen sei, neben dem für andere selbständige Wesen kein Raum sei. Natürlich für andere Götter ist neben dem einen unendlichen Gott kein Raum, aber für Selbständigkeit, wie man sie für endliche Dinge allein in Anspruch nimmt, auch in einem Naturalismus in Anspruch nimmt, ist Raum, mindestens hat den meisten Denkern und Menschen das so geschienen. — Die großen Denker, welche nicht spinozistisch dachten, werden der politischen oder kirchlichen Rücksichtnahme verdächtigt. Von Leibniz wird gesagt, »sein jugendlicher impetus philosophicus wurde später durch die Vorsicht und Rücksicht des Politikers gemäßigt«, als ob ein so originelles System, wie die Monadologie und Theodicee bei aller historischen Bedingtheit ist, aus etwas Anderm entstehen könnte, als aus der natürlich allmählichen Entfaltung einer ursprünglichen Auffassungskraft. »Locke sucht die Ausgleichung der neuen Wissenschaft mit der Kirchenlehre auf anderem Wege«, ntb. in seiner Auffassung des Christenthums, deren Selbständigkeit ihn gegen jeden Verdacht äußerer Anbequemung sichert. »Kant gründet den religiösen Glauben in der Thatsache der sittlichen Welt, das sittliche Bewußtsein führt uns über die Naturordnung hinaus«; er wird vom Verf. mit Luther verglichen. Es müßte aber gesagt werden, daß die kantischen Postulate ganz und gar stehen und fallen mit seiner theoretischen Philosophie; ist die Kritik der R. V. richtig, dann kann man die praktischen Postulate machen, weil die theoretische Möglichkeit für sie vorher sicher gestellt ist; zeigt sich aber die Kr. der R. V. nicht stichhaltig, dann fällt der sittliche Glaube im Kantischen Sinne mit. Schelling und Hegel werden vom Verf. nicht dargestellt, wie sie sich selbst den Lesern geben, sondern wie sie Lotze entschuldigend gewissermassen und freundlich interpretirend zurechtgerückt hat. Lotze und Fechner sind nach dem Verf. Führer auf dem Weg eines idealistischen Mono- oder Pantheismus; daß diese 2 Männer sich dabei lebhaft befähdeten bis ans Ende, in Bezug auf die Auffassung der Seele und den Parallelismus von Leib und Geist, den Fechner selbst in Gott setzt,

hätte nicht ungesagt bleiben sollen. — Wenn Verf. hervorhebt, daß Buddhismus, Christenthum, Muhamedanismus, Reformation die größten Themata der bisherigen Geschichte seien, so ist das gewiß gut bemerkt, um die historische Bedeutung der Religion hervorzuheben, aber viel wäre nicht dagegen zu sagen, wenn jemand die Einwendung machte, bisher wäre das so, aber für die Entwicklung, auf welche die Gegenwart in der Zukunft deute — technische Verwendung der Naturkräfte im Dienste der Menschheit zu ihrem leiblichen und geistigen Wohl, auf Grund der Wissenschaft, mit Freilassung des Glaubens als individueller Ueberzeugung — sei das Wichtigste die ersten Anfänge der eigentlichen Wissenschaft bei den Griechen, also Einiges aus Aristoteles und Mehreres aus der alexandrinischen und der Kaiserzeit, und dann die exakte Wissenschaft der Neuzeit, die historisch-kritischen Wissenschaften mit eingeschlossen, und wenn es einmal dahin komme, daß es gelänge, was an und für sich nicht undenkbar sei, die Hauptnahrungsmittel direct chemisch darzustellen, nicht auf dem mühseligen und nicht sehr ergiebigen Umweg der Pflanzen- und Thierzucht, dann werde erst der wahre Wendepunkt der Weltgeschichte gekommen sein. Verf. mag noch so böse auf eine Richtung der Naturwissenschaft sein — zweimal zürnt er in diesem Abschnitt auf die, welchen die Natur ein Haufe Sandkörner sei — wo sind diese? —, auch diese Richtung hat jenen Zug in sich, wie die ganze neuere Wissenschaft, außer vielleicht der absoluten Philosophie, die sich hierfür mehr in der Form der Wünschelruthe u. dgl. interessirte. — Verf. sagt: »was dem Philosophen selbst das höchste Gut und letzte Ziel ist, das sieht er in die Welt als ihr Gut und Ziel hinein«. Ich halte das mehr für eine menschliche Untugend, welche durch Philosophie sollte bekämpft werden. Die vorhin angedeutete Ansicht z. B. braucht nicht mehr zu meinen, als sie sei ein mögliches Ziel, an dem es sich verlohne zu arbeiten, obwohl es sehr schwer fallen werde, weitere Kreise dafür zu stimmen; denn im Allgemeinen sei der Mensch mehr ein Wesen von der Art, wie ihn der Verf. schildere, nur daß man aus der Noth nicht eine Tugend machen sollte. — Verf. bringt einen Nachtrag zur Theodicee: »Zur Uebung der Kräfte ist die Welt bestimmt, nicht zum passiven Genuß«. Gewiß, man kann aus Erfahrung erkennen, daß dies das Beste ist, aber wer auf den Trieb ein so großes Gewicht legt, wie der Verf., der würde leicht anders denken, das Volkswort: man lebt nur einmal, ist meist im Sinne passiven Genusses gemeint. »Das Große und Gute war in der Gegenwart oft verkannt und unterdrückt, während u. s. w.; aber die Geschichte läßt die Rollen tauschen«, das schreibt derselbe Mann, der S. 170—185 eine erschütternde Kritik

der Teleologie in Natur und Geschichte gegeben hat, und gleich weiter sagt: »Etwas von dem contentus mundi des Christenthums empfindet wohl jedes höher gestimmte Gemüth«, aber dieser contentus mundi beruht darauf, daß im Christenthum die Welt nicht als ein Theil Gottes betrachtet wird, sondern als abgefallen von Gott auf Grund ihrer Selbständigkeit.

Das 2. Buch ist den Problemen der Erkenntnißtheorie gewidmet (S. 354—431). Der Verf. scheint den Nachweis, daß unsere Empfindungen zweifelsohne an sich subjectiv sind, schon für einen Erweis des vollen Idealismus zu halten (»sagen, daß die unorganischen Körper bloß Körper seien, heisst sagen, daß sie nur relative Existenz haben und überhaupt nicht etwas an sich selbst sind«), während jene Thatsache stattfinden muß, ob es Dinge unabhängig von unserem Vorstellen giebt oder nicht. — Den Substanzbegriff bestimmt Verf. hier so: »Substanz ist ein Inbegriff von Kräften, von möglichen Ereignissen«. Gewiß, aber es fragt sich, ob der Inbegriff bloß eine räumlich-zeitliche Association besagt, oder eine, natürlich nur zu denkende, aber um der Eigenthümlichkeiten der gegebenen Erfahrung willen zu denkende, Einheit möglicher Ereignisse. »Seele ist nichts anderes als die Einheit des Seelenlebens. — Die Vorgänge im Seelenleben treten nicht isolirt auf. — Seele ist die auf nicht weiter sagbare Weise zur Einheit verbundene Vielheit innerer Ereignisse. — Das Ganze ist gleichsam vor den Theilen bei der Seele«. Ganz dasselbe hat die Lehre von der Seele als Substanz eben auch behauptet. Trotzdem schreibt Verf. bald: »Wer nicht denken kann, daß ein Gedanke als ein für sich seiendes Wirkliche existirt, der bleibt nothwendig in der materialistischen Anschauung«. Nach dem eben Angeführten kann er das auch nicht denken, wenn er nicht mit Gedanken etwas meint, was niemand sonst so nennt. Wie in allem Pantheismus, kehrt auch beim Verf. der Begriffsrealismus wieder: »Die Volksseele ist nur in den Einzelseelen, aber so, daß sie nicht aus den Einzelseelen zusammengesetzt ist, sondern sie bringt sie aus sich hervor und verwirklicht sich in ihnen«. Nach Erfahrung und der dieser folgenden Vernunft meint Volksseele nichts, als daß die Seiten der Einzelnen, welche durch Abstammung und Geschichte ähnlich sind, sich im Zusammenleben instinctiv anregen und dadurch verstärken, gerade wie der Parteigeist, der Sektengeist, jeder esprit de corps zu Stande kommt. So lange der Pantheismus diese einfache Sache so wunderlich auffaßt, wird dies immer als ein Anzeichen gelten, daß er überhaupt auf unklarem Denken beruht und von der Erfahrung verlassen ist. »Gottes Substantialität besteht in der Einheit einer Idee, die in

einer Vielheit von Momenten sich verwirklicht«. Warum nicht sagen, was doch klar ist: Gott ist ein einheitlicher Geist, der zugleich viele Geister in sich enthält (Lotze), oder eine Einheit aus Natur und Geist, die viele kleinere Einheiten von Natur und Geist umfaßt (Fechner). — Die Frage, ob wir die Dinge an sich erkennen, wird dahin beantwortet: »Unser eigenes Innere erkennen wir im Bewußtsein, wie es an sich ist. — Ich erkenne das Wirkliche, soweit ich es selbst bin, oder soweit es ebendas ist oder dem ähnlich ist, was ich bin, nämlich Geist«. Oben in der Metaphysik hatte Paulsen eine unterbewußte Geistesthätigkeit statuirt, die nicht etwa physiologisch sein sollte, die man aber annehmen müsse zur Erklärung des bewußten Geisteslebens, ohne daß man näher angeben könne, wie sie sei. Heißt das nun nicht, wir erkennen das seelische Sein an sich nicht, wir erkennen es bloß, wenn es unter den besonderen Bedingungen, unzweifelhaft organischen, steht, welche Bewußtsein hervorrufen? — Die ganze Schopenhauersche Entdeckung von dem Willen als dem Ding an sich, als die Welt von Innen gesehen, die Verf. annimmt, ist und war von Anfang an ein Irrthum. Verf. schreibt im Sinne Schopenhauers: »Mein leibliches Leben ist der Spiegel meines Seelenlebens, das leibliche Organsystem ist die äusserlich wahrnehmbare Darstellung des Willens und seines Triebsystems. Das Ich, das auf solche Weise sich selbst als Doppelwesen gegeben ist, wird nun zum Schlüssel zur Deutung der Außenwelt«. Gegen diesen Parallelismus hat der Verf. in der früheren Erklärung selbst ein Zeugniß beigebracht, nach welcher Nothwendigkeit nur im Denken war; sie lassen sich sehr vermehren. — In dem historischen Abschnitt zur Erkenntnißtheorie wird Hume idealisirt, was er gar nicht nöthig hat, und bei Kant versus Hume nicht erkannt, daß die fundamentale Argumentation ist: Erfahrung ist nicht Association von Empfindungen, sondern denkt eine nothwendige Verknüpfung in denselben, welcher Gedanke als gültig erwiesen ist dadurch, daß die Naturwissenschaft erst groß geworden, seitdem sie mit dem Gedanken nothwendiger Verknüpfung die Erfahrungswelt durchforschte. — Nach dem Verf. sind schließlich Raum, Zeit und Causalität von der Gattung im Lauf ihres langen Lebens allmählich entwickelt worden (H. Spencer). Aber soweit bei diesen Begriffen etwas Apriorisches im Sinne von Nothwendig ist, ist dies schier unmöglich; denn da Nothwendigkeit nur im Denken ist, so kann sie aus den Empfindungen als solchen nicht eruiert sein. Wenn nach dem Verf. das menschliche Denken im Unterschied von den Thieren einen gegebenen Fall in wesentliche Factoren und zufällige Umstände zerlegt, so steckt in dem Wesentlichen — das, was nicht

weggelassen werden kann, ohne die Erscheinung zu ändern oder aufzuheben, was also für die Erscheinung nothwendig ist — ein formaler apriorischer Begriff schon mit.

Ueber Probleme der Ethik hat Verf. einen Anhang, S. 432—40, indem er zugleich auf sein 2-bändiges Werk in 2. Auflage verweist. Verf. geht auch hier vom Trieb aus, »er ist die ursprüngliche Wesensbestimmtheit, im Bewußtsein tritt er als gefühlter Drang zu solcher Bethätigung auf, und nun erst entsteht ein Lustgefühl, wenn der Trieb sich durchsetzt«. Es soll so dem Eudaemonismus entgangen werden. Aber Ethik meint doch eine Lebensrichtung auf Grund allseitiger Ueberlegung, also eine Richtung gereiften geistigen Lebens; es könnte selbst Lust nur sehr vereinzelt und spät im Leben vorkommen, und wenn einmal da, doch als das einzig eigentlich Lebenswerthe angesehen werden. Verf. ist noch sehr befangen in der Meinung, daß Natur, d. h. was sich instinctiv regt, immer gut sei. Aufgabe der Ethik ist ihm, in allgemeinen Zügen die Formen des Menschenlebens darzustellen, worauf seine Natur angelegt ist. »Die Ethik wird das Schlechte und Böse nicht auf den eigentlichen Willen des Lebens selbst, der vielmehr als auf normale Entfaltung und Bethätigung im Sinne menschlicher Vollkommenheit gerichtet anzusehen ist, sondern auf ungünstige Entwicklungsbedingungen zurückführen«. Diese sind aber doch auch Theile der Natur, und nach der Erfahrung giebt es eben gute, schlechte und mittlere Naturen, und es handelt sich ausser der genauen Begriffsbestimmung darum, die Gesetze zu ermitteln, nach denen mit möglichster Schonung der Individualität das Gute entwickelt und verstärkt, das Schlechte gehemmt werden kann. Wenn der Verf. jedem Menschen ein Gewissen andemonstrirt mit der Argumentation, daß »er ja wolle, daß die Gesammtheit, das geschichtliche Lebewesen, zu dem er gehört, sich erhalte und lebe«, so hilft das gegen die Erfahrung nichts, daß es Menschen giebt, denen jede Spur des Gewissens fehlt, ohne daß sie doch geisteskrank sind, und viele haben ein Gewissen nur, soweit sie Furcht haben; fällt diese gesellschaftliche Furcht z. B. weg, so erleben wir jedesmal die bekannten Schrecknisse; in den höheren Ständen ist die Furcht nur anders.

Ich habe das Buch des Verf. genauer besprochen. Hätte er ihm den Titel gegeben: »Meine Weltanschauung. Gedanken und Bekenntnisse«, so genügte es, kurz seine Art zu charakterisiren, aber als Einleitung in die Philosophie macht das Buch andere Ansprüche. Verf. darf nicht sagen: »Du hast es als Kenner beurtheilt, und es ist nicht für solche geschrieben«; denn dann würde ich ihm antworten: »Für Nichtkenner ist es erst recht nicht geschrieben«.

Wie sollen ›Zuhörer‹, (an frühere solche wendet sich der Verf. am Schluß des Vorworts), wie sollen Studierende, die sich in die Philosophie wollen einführen lassen, also dieselbe noch nicht fachmässig kennen, nur die historischen Darstellungen des Verf. verstehen, die meist gedrängte, oft sehr anfechtbare Resumés sind? Verf. lockert Aufgabe und Methode der Philosophie, indem er doch die Richtung darstellen will, in welche allmählich die Zeit einlaufe. Er macht statt Beweise ›die Willensentscheidung‹ geltend, ohne doch gebührend auseinanderzusetzen, wie ganz anders andere ›Willen‹ sich fortwährend noch entscheiden, wie selbst innerhalb dessen, was dem Verf. ein Gemeinsames scheint, die Gegensätze unausgleichbar sich erweisen, etwa zwischen Fichte, Schelling, Hegel, zwischen Weisse und Lotze, zwischen Lotze und Fechner. Jugend in Philosophie einführen, historisch oder systematisch, heißt sie einführen in Arbeit, in schwere Denkarbeit — es müssen ja nicht alle philosophiren, und es gilt auch nicht ihnen die Meinung beizubringen, sie könnten's leichten Kaufs —; ein Eklekticismus auf Grund seiner besondern Willensrichtung mag der Individualität des Verf.'s genug thun, den großen Geistern, die an Philosophie im eigentlichen Sinne gearbeitet haben, thut er damit Abbruch und ein richtiges Bild von dem, was Philosophie außer bloßer Popularphilosophie stets wollte, läßt er damit nicht in die Seelen der Jugend fallen.

Baumann.

---

**Weber, Heinrich**, Professor an der Herzogl. technischen Hochschule zu Braunschweig, **Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze.** Mit einem Bildnis aus dem Jahre 1884. Breslau, Verlag von Eduard Trewendt, 1893. I und 111 S. 8°. Preis 2 M.

Von Wilhelm Weber, unserm großen Physiker, hat sein Neffe Heinrich Weber vor Kurzem die in der Ueberschrift genannte nicht bloß für Fachkreise bestimmte biographische Skizze veröffentlicht. Darin wird Seite 28. 29 von einem Schriftwechsel berichtet, der unmittelbar nach Ostern 1833, vor demnächst 60 Jahren also, zwischen Wilhelm Weber und dem Göttinger Magistrat aus Anlaß der Herstellung des ersten elektrischen Telegraphen statthatte.

Als in jenem Frühjahr Weber das damals, und bis 1842 noch, in dem alten bei Gelegenheit der neuen Bauten für die Bibliothek abgebrochenen 'Akademischen Museum' (auf der Westseite des 'Collegienplatzes') befindliche Physikalische Cabinet unsrer Universität mit der Sternwarte über die Bibliothek, den nördlichen Johanniskirchthurm, die Universitätsapotheke, das Entbindungs-

haus etc. hinweg durch jene elektrische Leitung verband<sup>1)</sup>, bei der so mancherlei ist wie bei der Fahrt, respective bei dem Ei des Columbus: da war man bei der Herstellung der auf dem Johannisthurm erforderlichen Vorkehrungen recht eigenmächtig verfahren; man hatte (der Thurm ist Eigenthum der Stadt) weder die Genehmigung des Magistrats eingeholt, noch demselben überhaupt eine Anzeige von dem Beginnen gemacht. Als Wilhelm Weber darauf aufmerksam wurde, beeilte er sich, das Versäumte nachzuholen. Und der Magistrat ging auf die Wünsche des genialen Physikers mit einer Bereitwilligkeit ein, die unvergessen zu bleiben verdient. In der Lebensskizze von H. Weber sind nur die beiden Antworten des Magistrats auf die Eingaben Wilhelm Webers (und auch diese nicht ganz fehlerlos) zum Abdruck gelangt, die beiden Schreiben von W. Weber selbst fehlen. Indessen haben auch diese sich erhalten; sie sind (vergl. z. B. Zeile 15 der nächsten Seite, oder Seite 166 Z. 34—38) auch sachlich interessant. Man könnte wohl wünschen, daß sie photographisch reproducirt und auf der Weltausstellung von Chicago ausgelegt würden, als Seitenstück zu den ebenfalls den Göttinger Telegraphen von 1833 betreffenden Briefen von Gauß, die dort zur Ausstellung gelangen. — Die Briefe lauten wie folgt:

## 1.

Wilhelm Weber an den Magistrats-Director Ebell.

Hochwohlgeborner Herr,  
Hochzuverehrender Herr Director,

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, gehorsamst anzuzeigen, daß ich, zum Zwecke einer wissenschaftlichen Unternehmung, einen doppelten Bindfaden

1) Götting. gelehrte Anzeigen 1834 Stück 128, S. 1272 (Mittheilung von C. F. Gauß über die Errichtung des 'Magnetischen Observatoriums'): »Wir können hierbei eine mit den beschriebenen Einrichtungen in genauer Verbindung stehende großartige und bisher in ihrer Art einzige Anlage nicht unerwähnt lassen, die wir unserm Herrn Professor Weber verdanken etc.« —

Die in Rede stehende Leitung hat dann bis zum 16. Dec. 1845 existirt, wo in einem Unwetter, das am Nachmittag jenes Tages weit herum auftrat, sie ein Blitzschlag zerstörte. In Goslar schlug während desselben Unwetters der Blitz in den Stephani-Kirchthurm, zündete und vernichtete die Spitze desselben. Für den Göttinger Johannisthurm sind an jenem Tage die an ihm befindlichen Telegraphendrähte und ihre Zerstörung aller Wahrscheinlichkeit nach zur Rettung geworden, indem der auf den Thurm aufgefallene sehr starke Blitzschlag, da der Thurm sonst gar keine Ableitung darbot, nur durch die Drähte Auswege fand nach den Blitzableitern auf der Bibliothek und dem Entbindungshaus hinüber, resp. an einer Regenrinne an der Universitätsapothek hinab. Hannoverische Zeitung No. 301 und No. 302, vom 17. resp. 18. Dec. 1845, Seite 1790 und 1796; Briefwechsel zwischen C. F. Gauß und H. C. Schumacher, Band 5, Altona 1863, Seite 96.

von dem mir untergebenen physikalischen Kabinet auf den hiesigen Johannisthurm und von da weiter zur Sternwarte habe aufspannen lassen, — und verbinde damit die ergebenste Bitte, daß Sie diesem Unternehmen, welches nicht ohne Interesse für die Wissenschaft ist, möglichst Ihren Schutz angedeihen lassen mögen, sowohl dadurch, daß Sie gestatten, daß der genannte Bindfaden einige Zeit am Johannisthurm angeknüpft bleibe, als besonders dadurch, daß Sie den Polizeibeamten, Nachwächtern u. s. w. gütigst einige Aufmerksamkeit anempfehlen, daß nicht durch Muthwillen ein Schade daran geschieht.

Uebrigens habe ich die Ehre, hierbei zu bemerken, daß meines Wissens beim Aufknüpfen des Bindfadens am Johannisthurm nichts weiter erforderlich gewesen ist, als den Laden von einer Fensteröffnung zu entfernen, welches in meiner Abwesenheit geschehen ist, — sonst würde ich Ew. Hochwohlgeboren Genehmigung vorher eingeholt haben.

Der Zweck der Sache ist darauf gerichtet, die Kräfte des Galvanismus und Magnetismus, so weit sie zu practischen Zwecken irgend einmal dienen könnten, im Großen näher zu untersuchen.

Nur Übelwollen oder völlige Unkenntniß können Gerüchte verbreiten, als sey mit dieser Vorrichtung Gefahr irgend einer Art, z. B. bei Gewittern, verbunden.

Ich zweifle nicht, daß Ew. Hochwohlgeboren und der übrige Hochlöbliche Magistrat dem Gutachten der an hiesiger Universität angestellten sachverständigen Männer ein hinreichendes Zutrauen in dieser Beziehung schenken werden. Ich bin im Stande Ew. Hochwohlgeboren wegen solcher Gefahren völlig zu beruhigen, wenn auch mehrere solcher Schnüren oder feiner Drähte über die Häuser aufgespannt würden.

Ew. Hochwohlgeboren werden gütigst entschuldigen, daß ich nicht früher eine Anzeige über diese geringfügige Angelegenheit gemacht habe — bei der Schnelligkeit der Ausführung und in der Ueberzeugung, daß von Ew. Hochwohlgeboren Seite kein Bedenken stattfinden werde, war die Nothwendigkeit derselben meiner Aufmerksamkeit entgangen.

Empfangen Sie gütigst die Versicherung meiner größten Hochachtung, mit der ich zu verharren die Ehre habe

Ew. Hochwohlgeboren

Göttingen,  
den 15. April 1833.

gehorsamster Diener,  
Wilhelm Weber,

Director des physikalischen Cabinets  
hiesiger Universität.

## 2.

Der Göttinger Magistrat an Wilhelm Weber.

Ew. Wohlgeboren sind durch das gefällige, an den Magistrats-Director Ebell gerichtete, von diesem aber an den Magistrat abgegebene Schreiben vom 15/16. huj. einer bereits beabsichtigten Anfrage über den Zweck der auf dem Johannis-Thurme ohne unser Vorwissen gemachten Vorrichtungen zuvor gekommen. Wenngleich wir nun jederzeit gern bereit sind zur Einrichtung und Förderung wissenschaftlicher Institute nach Kräften die Hand zu bieten, so müssen wir uns für den vorliegenden Fall jedoch Pflichten-halber annoch eine gefällige Erläuterung über die nachfolgenden Punkte erbitten:

1) Sind die gemachten Vorkehrungen nur als eine Probe zu betrachten; oder sollen sie bleibend werden?

2) Wird es deßhalb erforderlich werden, einzelnen Personen, und welchen, jederzeit den Zugang zu dem Thurme zu gestatten?

3) Werden die jetzt gezogenen Linien durch Drähte ergänzt werden, und von welchem Metall werden solche seyn?

4) Ist es erforderlich, daß die schon jetzt beseitigten Jalousien vor den Thurmöffnungen, auch für die Folge hinwegfallen, und die fraglichen Luken offen bleiben müssen?

Indem wir uns darüber eine baldgefällige Benachrichtigung erbitten, bemerken wir hinsichtlich des letzten Punktes schon im Voraus, daß der Thurm zu sehr der Einwirkung des Wetters ausgesetzt ist, als daß wir ohne zu großen Nachtheil für die inneren Bauwerke das Offenbleiben der Dachluken gestatten könnten.

Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit, Ew. Wohlgeboren die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu ertheilen.

Göttingen, den 18. April 1833.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.

G. C. E. Ebell, Dr.

### 3.

Wilhelm Weber an den Göttinger Magistrat.

Ein Hochlöblicher Magistrat der Stadt Göttingen hat in einem an den Unterzeichneten gerichteten Schreiben vom 18. April einige Erläuterungen gütigst verlangt, um entscheiden zu können, ob Derselbe der zu einer wissenschaftlichen Unternehmung von mir an den Herrn Magistrats-Director Ebell gerichteten Bitte willfahren könne. — Ich habe die Ehre Folgendes darauf zu erwiedern, nämlich:

ad 1. Die gemachten Vorkehrungen sind nicht als bleibend zu betrachten, sondern können beseitigt werden, sobald die damit beabsichtigten Versuche an gestellt und deren Erfolg außer Zweifel gesetzt worden.

ad 2. Nachdem die Schnüre einmal aufgespannt sind, wird die Anwesenheit eines Beobachters während der Versuche nicht erfordert, wie überhaupt von diesen Versuchen außer dem physikalischen Cabinet und der Sternwarte nichts sichtbar wird. Nur beim Beginn jeder neuen Reihe von Versuchen suche ich für meine und meines Gehülfen Person um die Erlaubniß, auf dem Thurme mich aufzuhalten, nach.

ad 3. Der aufgespannte Bindfaden soll dazu dienen, einen feinen Metalldraht frei schwebend zu erhalten. Die Dicke dieses Drahtes übersteigt nicht viel die eines Haares und vermag nur ganz schwache galvanische Ströme zu fassen und fortzuleiten. Dieser Draht besteht aus Silber und Kupfer. Er ist, verbunden mit dem Bindfaden, dem bloßen Auge für sich allein nicht sichtbar<sup>1)</sup>.

ad 4. Die Thurm-Oeffnungen können verschlossen seyn, und ich werde, dem vom Hochlöblichen Magistrate ausgesprochenen Willen gemäß, Sorge tragen, daß dieser Verschluß schon in den nächsten Tagen wiederhergestellt wird.

Indem ich Einen Hochlöblichen Magistrat zu bitten die Ehre habe, diesem Unternehmen möglichst freien Gang zu gestatten, und so viel thunlich Schutz

---

1) Nachher (die Leitung ward ein paar mal gewechselt und neu hergerichtet) nahm man stärkeren Draht: von dem Kupferdraht, der im Sommer 1834 die Leitung bildete, wog ein Meter acht Gramm, s. 'Gött. gel. Anz.' 1834 S. 1273.

angedeihen zu lassen, verbinde ich damit die Versicherung, daß ich diese Verwilligung mit dem größten Danke meinerseits anzuerkennen wissen werde, der ich mit der größten Hochachtung zu verharren die Ehre habe

Göttingen,  
den 20. April 1833.

Eines Hochlöblichen Stadt-Magistrats  
gehorsamster Diener,  
Wilhelm Weber,  
Professor an hiesiger Universität.

## 4.

## Der Göttinger Magistrat an Wilhelm Weber.

Unter den von Ew. Wohlgeboren uns gegebenen Erläuterungen lassen wir die auf dem Johannis-Thurme gemachten Vorrichtungen zu magnetisch-galvanischen Beobachtungen bis auf weiteres gern geschehen, sowie wir auch nichts dabey zu erinnern finden, daß Ew. Wohlgeboren behufs dieser Beobachtungen Sich mit einem Gehülfen dann und wann auf dem Thurme aufhalten. Unter Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Göttingen, den 6. May 1833.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.  
G. C. E. Ebell, Dr.

Mit der Bezeichnung, daß es ebenfalls Actenstücke zur Vorgeschichte des Göttinger Telegraphen seien, kommen dann auf den nächsten Seiten (30—33) der Lebensskizze ein paar noch ein Jahr ältere, aus dem Anfang von 1832, dem ersten Semester der Wirksamkeit Weber's an der Georgia Augusta, stammende Schreiben zur Mittheilung. Dieselben waren zuerst 1887 in der 'Beilage zur (Augsburger) Allgemeinen Zeitung No. 248' in einem mit »... d . . d« unterzeichneten und »Actenstücke zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen von Gauß und Weber« überschriebenen Artikel veröffentlicht. Und dieser Artikel ist wörtlich, 'um in Bezug auf die Vorgeschichte des Göttinger Telegraphen möglichst vollständig zu sein', in die Lebensskizze von Weber aufgenommen worden.

Als Hauptstück dessen, was da geboten wird, erscheint ein Bericht der Directoren des Akademischen Museums (Blumenbach's etc.) an das Königliche Universitäts-Curatorium. Dagegen fehlt auch hier, was von Seiten Weber's zu dem Schriftwechsel gehört und ihn überhaupt veranlaßte.

Es handelt sich um 'mehr Raum' und 'mehr Licht' für das Physikalische Cabinet. Die Localitäten, die demselben, als Weber 1831 seine Direction übernahm, in dem schon oben erwähnten Gebäude, dem 'Akademischen Museum' gehörten, waren sehr beschränkt und kümmerlich; und Weber muß sofort nach der Uebernahme des Instituts bei dem Universitäts-Curatorium wegen Ueberweisung noch eines Raumes, und zwar eines hellen, vorstellig werden. Das Directorium des Akademischen Museums, zu gutachtlichem Bericht

aufgefordert, ist von diesem Wunsch des neuen Professors der Physik wenig erbaut. In der That mochten ja auch die andern ebenfalls im 'Akademischen Museum' untergebrachten Sammlungen keinen Raumüberfluß haben. Und erst im Sommer von 1832 gelingt es Weber, einen allen Beteiligten genehmen und die Bedürfnisse des Physikalischen Cabinets wenigstens für etliche Jahre befriedigenden Modus vivendi herbeizuführen. Die betreffenden Verhandlungen sind nämlich noch gar nicht, wie es in dem Artikel aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung erscheint, mit dem Curatorialrescript vom 6. März 1832 zu Ende; es gehören vielmehr dazu weiter insbesondere noch ein Bericht Weber's an das Curatorium vom 24. April 1832 und mehrere Seitens des letzteren hierauf ergehende Rescripte.

Vollständig willkürlich aber und dem eignen Wortlaut der mitgetheilten Actenstücke zuwider ist die Auffassung, daß es Forschungen im Bereich der Elektrizität oder des Magnetismus gewesen, um deren willen Weber damals mehr Raum und mehr Licht für sein Institut haben mußte. In all den mitgetheilten Actenstücken steht vielmehr ganz ausdrücklich, daß Weber 'zur Anstellung der optischen Versuche' einen geeigneten Raum haben wollte (und 'der optischen Versuche', nicht 'optischer Versuche' heißt es). Zu dem Wort »optischen« aber ist in dem Artikel in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung ganz souverain und ohne alle Motivirung vermerkt: »dieser Ausdruck ist wegen mangelhafter Kenntniß der Sache einige Male anstatt »elektrisch« gebraucht«. Und einzig und allein durch diesen Vermerk sind die a. a. O. mitgetheilten Schreiben 'Actenstücke zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen von Gauß und Weber geworden'!

Falls dies aber jemand für immerhin nicht so ganz zweifellos ansehen möchte — nun, so wird doch wohl Wilhelm Weber selber gewußt haben, worum es ihm zu thun war, als er dem Universitäts-Curatorium jenes Desiderium unterbreitete, an welches das a. a. O. an erster Stelle abgedruckte Rescript vom 10. Febr. 1832 anknüpft. Die betreffende Eingabe Webers ist in den Acten des Königlichen Curatoriums unserer Universität noch vorhanden und der Einsichtnahme, wenn man gehörigen Orts darum nachsucht, ohne Schwierigkeit zugänglich. Es ist ein Bericht vom 26. Dec. 1831 über die Verwendung der bei der Uebnahme und Revision des Physikalischen Cabinets vorgefundenen des Aufbewahrens nicht werthen Instrumente. Das daraus hier Interessirende hat folgenden Wortlaut:

.....  
 1) Gegen den Verkauf dieser Instrumente wage ich zu erinnern, daß wirklich das Holz, Glas und Metall, in dem ihr Werth noch besteht, mit Nutzen für

das physikalische Kabinet nach und nach verwendet werden könne, und daß, wenn Ew. Excellenzen diese Instrumente auseinanderzunehmen und ihre einzelnen Theile zu den vorkommenden Bedürfnissen zu verbrauchen gestatteten, manche Ausgabe für neue Materialien erspart werden würde.

2) Für die Verwendung des Holz-, Glas- und Metallwerks dieser Instrumente zu den Bedürfnissen des Kabinetts wage ich zu bemerken, daß eine kleine zum Kabinet gehörige Bodenkammer vorhanden ist, wo diese Sachen, ohne dem Gebrauche der übrigen Instrumente hinderlich zu sein, einstweilen placirt werden können. Auch findet die Verwendung dieser Bodenkammer zu diesem Zwecke darin kein Hinderniß, daß dieselbe zur Anstellung optischer Versuche bisweilen benutzt worden sey; denn sie hat bei diesen optischen Versuchen nur geringe Dienste geleistet, weil ihr Fenster von Bäumen beschattet wird.

Sollten Ew. Excellenzen Sich durch die vorgetragenen Gründe bewogen finden, das Materiale der im Cataloge mit »repos. 2« bezeichneten Instrumente auf die bezeichnete Weise für das Kabinet verwenden zu lassen, so dürfte es zugleich wohl angemessen erscheinen, daß diese Instrumente künftig aus der Zahl der im Cataloge aufgeführten Instrumente gestrichen würden.

Schließlich benutze ich die von Ew. Excellenzen mir gegebene Gelegenheit Hochdensenben zum Besten des meiner Aufsicht anvertrauten Instituts noch Folgendes unterthänig vorzutragen.

Da ein Raum zur Anstellung der optischen Versuche nicht wohl entbehrt werden kann, der im Parterre des academischen Musäums der Sammlung angewiesene Raum aber sehr beengt ist, und noch weniger Licht hat, als die oben erwähnte Bodenkammer, so würde es zum großen Vortheil des Instituts gereichen, wenn Ew. Excellenzen künftig noch ein Zimmer im nämlichen Gebäude, zum Beispiel eines von den Zimmern, wo die Flüggesche Bilder-Sammlung bisher gestanden hat, der physikalischen Instrumenten-Sammlung für die optischen Sachen anzuweisen geneigt sein möchten.

Das dürfte genügen, um auch den Ungläubigsten zu überzeugen, daß die zuerst in jenem Artikel der Beilage zur Allgemeinen Zeitung an die Oeffentlichkeit gelangten Schriftstücke kein Beitrag zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen sind.

Dank aber weiß ich es diesem Artikel und seinem Verfasser, daß ich durch ihn veranlaßt worden, Einsicht in die in Frage kommenden Acten des Königlichen Curatoriums unserer Universität mir zu erbitten. Die Lectüre der Eingaben und Berichte von Wilhelm Weber aus jenen 1830er Jahren ist ein wahrer Genuß. Mag das Interesse von mancherlei darin, natürlich, ein nur noch historisches sein: davon werden sie nicht uninteressant und nicht werthlos. Sie erweisen sich nach Inhalt und Form als Producte eines 'führenden Geistes'; und es sind lebensfrische Documente einer auf dem Gebiet der modernen exacten Wissenschaft für die Georgia Augusta großen, classischen Zeit. Sie zeigen, eine wie frische, erfolgreiche, umgestaltende Wirksamkeit Weber in jenen 1830er Jahren ebenso, wie im Bereich der Erfindung und Forschung, auch für

eine gediegene, gedeihliche Mittheilung des bereits vorhandenen Bestands seiner Wissenschaft, für einen in der That auf der Höhe der Zeit stehenden Unterricht in der Physik entfaltet <sup>1)</sup>.

Als Weber sein akademisches Lehramt in Göttingen antritt, übernimmt er eine veraltete Sammlung in ungenügenden, eine geordnete Aufstellung unmöglich machenden Räumen. Mit jugendlichem Eifer, aber nichts überhastend, planmäßig, immer sich auf das Erreichbare beschränkend, weiß er in kurzer Zeit Wandel zu schaffen. Die Sammlung wird von dem Veralteten und Unbrauchbaren entlastet. Aller Schwierigkeiten ungeachtet werden binnen Kurzem die Localitäten leidlich genügend gestaltet. Ein moderner Apparat nach dem andern kommt in die Sammlung. Und wenn es sein kann, wird er nicht aus der Ferne bezogen, sondern auf inländischen Werken unter Webers unmittelbarer Leitung und Mitwirkung beschafft: der Stahl zu den nach Gauß'scher Methode herzustellen großen Magneten wird (1833. 34) auf der Königlichen Sollinger Eisenhütte bereitet; Weber begiebt sich selber dorthin, um die Härtung zu leiten; das Product fällt so trefflich aus, daß es englischem Gußstahl nicht nachsteht und auch nach auswärts Gelehrte solche Stäbe aus der Sollinger Hütte verlangen. Gleichermaßen gelingt es aufs Beste (1835—37), zu einem galvanischen Trogapparat durch die Königliche Messinghütte zur Oker bei Goslar zu kommen; und Weber rühmt ganz ausdrücklich die Sorgfalt der Beamten des Werks. Die Einsendung eines Exemplars der eben fertig gewordenen »Mechanik der menschlichen Gehwerkzeuge« an das Universitäts-Curatorium giebt die Gelegenheit (8. Febr. 1837), um auch in Hannover für die künftigen Aerzte eine Be-

---

1) »Sein Eifer als Lehrer ist musterhaft. Sein Vortrag, wenn auch nicht streng logisch geordnet, ist im höchsten Grade anziehend, reich, und zum Nachdenken weckend. Sein treffliches Gedächtniß, das ihm die ganze Masse der That-sachen der von ihm vorgetragene Wissenschaften in jedem Augenblicke zu Gebote stellt, seine Phantasie und die Kunst, durch sinnige Benutzung der verwandten Wissenschaften seine Vorlesungen zu beleben, machen ihn zu einem der geistvollsten Lehrer der Physik. Ueberzeugt, daß das Besuchen der Vorlesungen der theoretischen Physik, selbst wenn diese durch die zahlreichsten und ausge-suchtesten Experimente erläutert werden, nicht hinreiche, um sich gründliche Kenntnisse in der Physik zu erwerben, und besonders im Stande zu sein, An-wendungen im allgemeinen Leben davon zu machen, hat Weber gleich von dem Augenblick an, wo der Lehrstuhl der Physik ihm anvertraut wurde, es sich zu jeder Zeit zu einer wahren Freude gereichen lassen, jedem, dem es Ernst war, etwas zu lernen und sich mit der Leitung physikalischer Operationen vertraut zu machen, hierzu den Zutritt und die Benutzung der dazu eingerichteten aca-demischen Anstalten zu verstatten«. [G. F. S c h u m a c h e r,] Die sieben Göttinger Professoren nach ihrem Leben und Wirken, Braunschweig 1838, Seite 59. 60.

schäftigung mit Physik in Anregung zu bringen, wie sie in Sachsen und Preußen schon eingeführt war. Ueberall in seiner Lehrthätigkeit aber und bei den Einrichtungen für sie kommt es Weber drauf an, nicht bloß ein Quantum physikalischer Kenntnisse, von Physikern Erforschtes, Ergebnisse ihres Arbeitens mitzuthemen und zu verbreiten, sondern vor allem »physikalisch forschen«, das Arbeiten des Physikers selber bekannt, verständlich, geläufig werden zu lassen. — In jeder Hinsicht ist's eine neue Zeit, die für Physik in jenen 1830er Jahren durch Weber auf der Georgia Augusta einzieht.

Man kann nur wünschen, daß von den lebensfrischen Documenten derselben, welche die Acten des Curatoriums bergen, eine nicht eben kärglich bemessene Auswahl irgendwo, sei's als Beigabe zu einem Bande der Werke von Weber, sei es wo anders, veröffentlicht werde. Auch aus der Feder von Gauß scheinen sich über die glorreichen Unternehmungen jener Jahre in den Acten des Curatoriums noch historisch hochinteressante, aber bisher nicht beachtete Schriftstücke zu finden. Ich verweise insbesondere auf die sehr ausführliche Eingabe vom 29. Januar 1833, in welcher Gauß das Bedürfnis eines besonderen Magnetischen Observatoriums darlegt und die Errichtung eines solchen beantragt.

Einem von den Weber'schen Schriftstücken aber sei auch hier eine Stelle vergönnt: seiner Eingabe vom 20. October 1837. Es berührt einen eigen, zu sehen, wie da, so unmittelbar vor den Tagen der 'Sieben', Wilhelm Weber noch ohne jegliche Ahnung der Katastrophe, die so bald kam, eine zusammenfassende Darstellung dessen niedergelegt, was ihm in den sechs Jahren seiner Göttinger Wirksamkeit zu erreichen gelungen und wie er's schaffensfreudig weiter zu führen gedenkt. Seine Eingabe an das Curatorium vom 20. October 1837 lautet:

Euren Excellenzen habe ich die Ehre, bei Ueberreichung der Rechnung des physicalischen Cabinets für das Rechnungsjahr 1836/37<sup>1)</sup> unterthänigen Bericht über den gegenwärtigen Zustand des physicalischen Cabinets abzustatten, insbesondere, um Euern Excellenzen von den planmäßigen Fortschritten Uebersicht zu geben, welche dieses Institut in den 6 Jahren meines Hierseyns gemacht hat, und wie dieselben, meinen Hoffnungen und Absichten gemäß, weiter fortzusetzen seyen.

Als ich vor 6 Jahren das Directorium dieses Instituts übertragen erhielt, ohne es selbst früher gesehen zu haben und ohne von einem Augenzeugen nähere Nachricht darüber erhalten zu können, vertraute ich der allgemein anerkannten und hochgerühmten Liberalität, mit welcher die Institute der Georgia Augusta vor denen der meisten andern Universitäten ausgerüstet und gepflegt werden. Gerade das physicalische Cabinet bedarf und verdient diese Ausrüstung und Pflege am meisten, weil darauf das Gedeihen derjenigen Wissenschaft be-

---

1) Das damalige Rechnungsjahr lief vom 1. Juli bis 30. Juni.

ruht, welche allen andern Natur-Wissenschaften eine feste Grundlage und zweckmäßige Hilfsmittel gibt. Auch gaben deshalb Eure Excellenzen gnädigst schon damals die Zusicherung, daß Hochdieselben die von mir jährlich zu machenden Anträge stets gnädig aufnehmen und berücksichtigen würden, und haben dieselbe seitdem mehrmals gnädigst zu wiederholen geruht.

Bei der durch die Uebergabe des Instituts gewonnenen Ansicht, ergab sich nun, daß, bei dem großen Werthe, den die Instrumenten-Sammlung für die Zeit, wo sie angekauft wurde, gehabt haben mochte, sie doch gegenwärtig veraltet erschien, und daß außerdem, wegen Mangel an Reparatur und Aufputzung in den letzten Zeiten schwer zu entscheiden war, was hergestellt zu werden verdiente und was nicht. Im Allgemeinen ging hervor, daß bei gehöriger Reparatur sehr vieles für den Unterricht noch ferner würde dienen können, daß aber für höhere wissenschaftliche Zwecke wenig Brauchbares vorlag.

Ich sah mich dadurch veranlaßt, den für den gewöhnlichen Unterricht nothwendigen Collegien-Apparat von dem zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung erforderlichen feineren Apparate sorgfältig zu scheiden, mit dem Vorsatze, für den Collegien-Apparat alles zu erhalten, was irgend von der Sammlung erhaltenswerth erschien; jedoch wegen der zu erwartenden großen Reparatur-Kosten in der Art zu verfahren, daß mit den wohlfeileren Reparaturen angefangen und allmählig aufwärts gestiegen würde, um auf diese Weise den Reparaturen jederzeit ein geeignetes Ziel setzen zu können. — Den wissenschaftlichen Apparat mußte ich dagegen von Grund aus erst bilden.

Mit diesen Vorsätzen bin ich von 1831—1837 in Beziehung auf den Collegien-Apparat fortgeschritten und habe ihn in einen solchen Stand gesetzt, daß er gegenwärtig Fremden und Sachverständigen ohne Anstand gezeigt werden kann, indem er in vielen Beziehungen sogar einem neu anzuschaffenden Apparate wenig nachsteht. Ich werde Euren Excellenzen darüber noch zu berichten haben, wenn ich Hohem Rescripte vom 14. Juni d. J. gemäß über die zum Zweck des Jubiläums im physicalischen Cabinet getroffenen Vorbereitungen bei der nächsten Jahres-Rechnung berichten werde. Nur ist dabei zu bemerken, daß Alles, was die Verwendung größerer Summen auf den Collegien-Apparat verursacht hätte, meinem Plane gemäß bis jetzt noch unterblieben, und also Luftpumpen, Barometer, Elektrisir-Maschinen, überhaupt die Hauptinstrumente des Collegien-Apparates wesentlich die alten geblieben sind. Daher kommt es, daß alle Ausgaben für den Collegien-Apparat bis jetzt wenig betragen haben.

Für die Bildung der wissenschaftlichen Abtheilung des Instituts setzte ich mir ebenso vor, schrittweise zu verfahren, um nicht gleich anfangs große Ausgaben beantragen zu müssen. Das Nöthigste und Unentbehrlichste zu diesem Zwecke war

- 1) Raum zu gewinnen, um darin nur zunächst eine auf neue wissenschaftliche Zwecke gerichtete Thätigkeit zu entwickeln.
- 2) die zu allen wissenschaftlichen Untersuchungen wichtigen allgemeinen Meßwerkzeuge;
- 3) eine Werkstatt zu gewinnen, um an Ort und Stelle die kleineren Bedürfnisse zu beschaffen.

Inzwischen ist es, auch ehe dieses Kosten halber eingerichtet werden konnte, mir gelungen, in Verbindung mit dem Hofrath Gauß, die galvano-magnetischen und magneto-galvanischen Versuche in einer Art in Gang zu bringen, wie das nirgends anderswo der Fall ist, und auch zu mehreren anderen neuen Unter-

suchungen Vorrichtungen zu treffen. Dadurch ist die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf die hier betriebenen Untersuchungen gewendet worden, wie der Besuch von Oersted, Encke, v. Humboldt u. s. w., dessen wir uns aus diesem Grunde erfreut haben, beweist, und es ist eine Art moralischer Verpflichtung entstanden, dasjenige zu Ende zu führen, was so begonnen worden ist. Darum habe ich die dazu fehlenden Mittel, wenigstens zum einstweiligen Gebrauche mir zu verschaffen gesucht, und habe theils manches vor der Hand dazu geliehen, theils den sehr dienstwilligen und geschickten Mechanicus Meyerstein, dessen hiesige Niederlassung wir Eurer Excellenz gnädiger Vorsorge verdanken, veranlaßt, manches vorläufig zu arbeiten, was ich, wenn es glänge, bei Euren Excellenzen für das Institut anzukaufen beantragen wollte. Ich wage dieses nun in dem andern Berichte zu thun, den ich Euren Excellenzen neben diesem zu überreichen die Ehre habe. — Eine Drehbank und Werkzeug, eine Pendeluhr und Theilmaschine habe ich zum einstweiligen Gebrauch geliehen erhalten.

Wenn es mir auf diese Weise gelungen war, daß das physicalische Cabinet unserer Universität schon jetzt so wohl eingerichtet erschien, daß es, wenn auch noch nicht an Glanz der Instrumente, doch an den wahren wissenschaftlichen Interesse darbietenden Gegenständen denen anderer großer Universitäten wesentlich nicht nachstand; so ist es nun mein eifriger Wunsch, daß dieser den Verhältnissen zum Theil vorgegriffene günstige Zustand festgehalten werde, und daß zu diesem Zwecke einerseits die bisher nur geliehenen, dem Institute noch nicht gehörigen Gegenstände gelegentlich zum Eigenthum des Instituts gemacht würden, andererseits die oben beantragte Anschaffung der vom Mechanicus Meyerstein verfertigten Meßwerkzeuge Eurer Excellenzen Genehmigung erhalte.

Für die Zukunft bleiben noch mehrere Schritte zu thun übrig, damit das physicalische Institut sich würdig der Reihe der andern Institute unserer Universität anschließe, was um so wünschenswerther ist, da erstlich die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines gut ausgerüsteten physicalischen Cabinets, sowohl für den Unterricht, als auch für die Erweiterung der Wissenschaft, schon an vielen Universitäten erkannt wird, und es ein alter Ruhm der unsrigen ist, was die Institute betrifft, den anderen Universitäten stets musterhaft vorangegangen zu seyn. Auch gehört das physicalische Cabinet nicht, wie große Museen und Hospitäler, zu denjenigen Instituten, die nur in wenigen Hauptstädten zu schaffen seyn, auf die man aber hier, bei den beschränkten Mitteln der Universität, nothwendig verzichten müßte, sondern zu denjenigen, die mit mäßigen Kosten beschafft und als feste Anhaltspunkte der Wissenschaft auf jeder Universität blühen und wesentlich ebenso vollkommen wie in Hauptstädten bestehen können, ja sogar dort oft größeren Gewinn für die Wissenschaft bringen, weil sie ruhiger und ungestörter benutzt werden können. Endlich dürfte auch beachtet werden, daß die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften hieselbst, in der die mathematischen und Natur-Wissenschaften oben an stehen, der eigenen Mittel, über welche andere Academien der Wissenschaften gebieten, zu neuen Forschungen nur dadurch entbehren kann, daß die Hauptinstitute der Universität für diese Wissenschaften, nämlich die Sternwarte, das chemische Laboratorium, besonders aber das physicalische Cabinet den Mangel ersetzen. Da nun die Sternwarte und das chemische Laboratorium unserer Universität schon lange glänzend ausgerüstet sind; so würde es zu beklagen seyn, wenn keine Hoffnung wäre, daß das zwischen ihnen stehende und sie beide zu einem großen Ganzen verbindende physicalische Institut

ebenso zeitgemäß und würdig ausgerüstet würde. Was dazu nöthig ist, wage ich in Folgendem kurz zusammen zu fassen.

Zuerst macht die anständige Begründung dieses Mutter-Instituts aller Naturwissenschaften für die Folge ein weiteres und angemesseneres Local nothwendig, und ich hoffe in dieser Beziehung nach den gnädigen Aeußerungen Eurer Excellenzen, daß ein zweckmäßiger Ausbau des Concilienhauses recht bald dazu führen werde, um so mehr, da die darüber statt gehabten Verhandlungen ergeben haben, wie wichtig dieser Bau für die Bibliothek (wegen möglicher Feuersgefahr) und für alle zum academischen Museum gehörigen Sammlungen seyn werde, die von den durch das physicalische Cabinet leer gewordenen Räumen den größten Nutzen ziehen werden, so wie auch, daß ein großer architectonischer Uebelstand, der selbst städtischer Seits in Anregung gebracht worden ist, gehoben werden wird. Möchten alle diese Gründe dazu beitragen, den verhältnißmäßig mit geringen Kosten zu bewerkstelligenden Ausbau des Concilienhauses zur Aufnahme des physicalischen Cabinets möglichst zu beschleunigen.

Sodann würde es nicht nur in einem neuen Gebäude angemessen erscheinen, sondern überhaupt gerade jetzt an der Zeit seyn, daß für das Institut zu m Zwecke des Unterrichts etwas Wesentliches geschähe, was sowohl auf den Glanz der Vorlesungen, als auch auf den Nutzen, den die Studierenden davon ziehen, abweckt. Da ich in Beziehung auf den Collegien-Apparat bis jetzt nur für dasjenige habe sorgen können, was sich mit geringen Kosten erreichen ließ; so leuchtet ein, daß mit der Zeit auch eine ordentliche Erneuerung der Hauptinstrumente nöthig wird; denn wenn auch eine Luftpumpe, ein Barometer, eine Elektrisirmaschine u. s. w. im vorigen Jahrhundert vortrefflich waren und auch noch bis jetzt ihre Dienste leisten; so können sie doch den Vorlesungen jetzt nicht mehr den Glanz wie früher verleihen und müssen endlich einmal mit neuen vertauscht werden. Außerdem erfordert der Glanz der Vorlesungen von Zeit zu Zeit die Nachschaffung neuer Collegien-Apparate, unter welchen eine angemessene und den Kosten entsprechende Wahl bei dem großen Reichthume, den daran die neueste Zeit darbietet, nur auf einer wissenschaftlichen Reise in den Hauptstädten Deutschlands, Frankreichs und Englands wohl zu treffen möglich scheint. Eine auf diese Weise zu bewerkstelligende einmalige größere Nachschaffung neuer Collegien-Apparate ist um so mehr zu empfehlen, da der Lehrer bei academischen Vorlesungen, seine eigenthümlichen Forschungen bei Seite setzend, alle Bemühungen um die Wissenschaft berücksichtigen soll, welche Allseitigkeit schon in der Wahl der Collegien-Apparate begründet seyn muß. Auch ist es dieser Weg, welchen man vor wenigen Jahren auf v. Berzelius' und v. Humboldt's Rath in Upsala (durch Professor Rudberg) und in Berlin (durch Professor Magnus) zur Ausführung gebracht hat.

Ich hoffe, daß dieser unterthänige Bericht zur Begründung der Ueberzeugung beitragen wird, daß erstens das Wachstum der physischen Wissenschaften in unserer Zeit zwei Dinge für eine Universität der Wissenschaften unentbehrlich mache, nämlich einen guten Collegien-Apparat und einen feineren Apparat zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung; ferner, daß, nachdem lange Zeit auf beides wenig verwandt worden ist, auf einmal viel zu thun immer dringender werde; endlich, daß zu unserer Zeit in den physischen Wissenschaften nur mit einem eben solchen jährlichen Fonds, wie auf die chemischen Wissenschaften

verwandt wird<sup>1)</sup>, der hohe unserer Universität gebührende Standpunkt zu behaupten sey.

Unterthänigst

Wilhelm Weber.

Dem Bericht Weber's wird eine günstige Aufnahme zu Theil. Der Bescheid darauf, voll Anerkennung für Weber und die Genehmigung eines ansehnlichen Theils seiner Anträge aussprechend, ist unter'm 4. December bereits verfaßt. Unter'm 5. December aber, dem Tage darauf, wird resolvirt: »Da der Professor Weber in die Angelegenheit der 7 Professoren mit verwickelt ist, so trage ich Bedenken, von Seiten des Curatorii an denselben irgend etwas Weiteres zu erlassen, als was sich auf die Erstattung seines Vorschusses bezieht.« —

Die Mittheilung, auf Seite 103 der Lebensskizze, von den Ehren und Auszeichnungen, die Wilhelm Weber an seinem Lebensabend in solcher Fülle zu Theil wurden, ist wohl nicht ganz correct. 'Excellenz' (Wirklicher Geheimer Rath) z. B. wurde Weber nicht 1886 bei seinem 60jährigen Doctor-Jubiläum, sondern 1887 aus Anlaß des Universitäts-Jubiläums; und bei diesem war es auch, daß der Rector magnificentissimus der Georgia Augusta ihm den Stern des Großkreuzes vom Orden Heinrichs des Löwen verlieh.

Göttingen.

E. Rehnisch.

**Husserl, E. G. Dr.**, Privatdocent der Philosophie an der Universität zu Halle. Philosophie der Arithmetik. Psychologische und logische Untersuchungen. Halle a. S., C. E. M. Pfeffer (Robert Stricker), 1891. I. Band. XVI und 324 S. 8°. Preis M. 6,50.

In dem vorliegenden I. Bande stellt sich der Autor die Aufgabe, die psychologischen Fragen zu untersuchen, welche mit der Analyse der Begriffe Vielheit, Einheit und Anzahl, soweit diese uns im eigentlichen und nicht bloß symbolischen Sinne gegeben sind, zusammenhängen — und weiter auch die symbolischen Vorstellungen von Vielheit und Anzahl zu behandeln und deren Function in der Anzahlenarithmetik zu bestimmen. Hiedurch ist die Zweitheilung des vorliegenden Bandes veranlaßt.

1) Der Etat des Chemischen Laboratoriums war 700 Thaler jährlich; die für die gewöhnlichen Ausgaben des Physikalischen Cabinets bestimmte Summe war jährlich 220 Thaler.

Der psychologische Ursprung des Begriffes Vielheit bildet das Problem, dem sich der Verf. an erster Stelle zuwendet.

Der Begriff Vielheit ist gewonnen durch Reflexion auf die besondere Weise der Einigung von Inhalten, wie sie jeder concrete Inbegriff aufzeigt. Diese Einigungsweise nennt Verf. die collective Verbindung und versucht eine genauere Charakterisirung derselben.

Weder könne die collective Verbindung dadurch charakterisirt werden, daß die Elemente gleichzeitig im Bewußtsein gegeben sind, noch daß sie in zeitlicher Succession in's Bewußtsein treten. Auch nicht in der Synthesis der räumlichen Anschauungen liege das Wesen der collectiven Verbindung (wie Alb. Lange gemeint hat). Aber auch der Ansicht derer, die meinen, die Vielheit sei die leere Form der Verschiedenheit (>3 Farben< sei ja identisch mit >3 verschiedene Farben<) stimmt Verf. nicht bei; es komme ja nur darauf an, die verschiedenen (colligirten) Inhalte für sich zu bemerken, nicht aber, sie als verschiedene zu bemerken.

Fragen wir nun, was die collective Verbindung eigentlich sei? Denn bisher haben wir außer einigen negativen Bestimmungen nur erfahren, es sei ihr wesentlich, daß die einzelnen Theilinhalte für sich bemerkt werden müssen.

Unser Autor antwortet, sie sei eine von allen anderen wohl geschiedene Relationsklasse (69). Die Relationen scheidet Verf. in solche, welche den Charakter von primären Inhalten besitzen, d. h. — wenn ich recht verstehe — Relationen, in welche zwei oder mehrere Inhalte eingehen ohne daß psychische Acte (wie z. B. das Vorstellen) an dem Zustandekommen der Relation theilhaftig sind (primäre Relationen p. 72 f.) — und in Relationen, die dadurch zustande kommen, daß ein einheitlicher psychischer Act sich auf mehrere Inhalte richtet (psychische Relationen p. 73). Diese Art Relationen sind also nicht durch die Inhalte als solche gegeben, und demnach an den Inhalten als solchen auch nicht zu entdecken. Unter einem weiteren Gesichtspunkt scheidet dann der Verf. die Relationen in einfache und zusammengesetzte, welch' letztere dadurch charakterisirt sind, daß sie wieder aus einfachen Relationen bestehen (p. 76).

Die collective Verbindung ist eine psychische Relation, insofern die Theilinhalte durch einen einheitlichen psychischen Act (Interesse, Bemerken) zusammengehalten werden. >Ein Inbegriff<, sagt unser Autor, >entsteht, indem ein einheitliches Interesse und in und mit ihm zugleich ein

einheitliches Bemerkens verschiedene Inhalte für sich heraushebt und umfaßt (p. 79).

Mehrere Inbegriffe können dann durch einen einheitlichen psychischen Act zweiter Ordnung wieder zusammengehalten werden und stellen so einen Inbegriff höherer Ordnung dar.

Abstrahiren wir bei einem Inbegriff von Allem mit Ausnahme des Momentes der collectiven Verbindung, so gelangen wir zu dem allgemeinen Begriff der Vielheit und des ›Eins‹ (oder ›irgend Eins‹), zwei Begriffe, die correlativ sind<sup>1)</sup>. Der Begriff Vielheit aber ist von dem Begriff Anzahl dadurch unterschieden, daß der letztere bereits eine Unterscheidung der abstracten Vielheitsformen voraussetzt.

Auf das Bestehen von psychischen Acten höherer Ordnung gründen sich die Begriffe Mehr und Weniger; denn hier handelt es sich um die Erkenntniß, daß ein Inbegriff gleich sei einem Theile eines andern Inbegriffes (p. 101), wobei Gleichheit nicht identisch ist mit gegenseitig eindeutiger Zuordnung der einzelnen Glieder, wenn auch diese Zuordnung ein Kriterium für die Gleichheit abgiebt (p. 114).

Mit der gegebenen Bestimmung des Zahlbegriffes steht es im Einklang, wenn Verf. Null und Eins nicht im eigentlichen, sondern nur im übertragenen Sinne als Zahlen gelten läßt (p. 142 ff.).

Als Subjecte der Zahlenaussage bezeichnet Verf. den Inbegriff der colligirten Objecte selbst, nicht etwa deren Begriff (p. 185).

Aus der angeführten Charakteristik der eigentlichen Zahlbegriffe ergibt sich ferner auch, daß die Grundbethätigungen, die wir an Zahlen üben können, die Addition und die Theilung sind. Beide Begriffe haben ihren Ursprung in der Thatsache, daß die zusammenfassenden psychischen Acte von verschiedener Ordnung sein können. Werden die besonderen Verbände, welche durch einen psychischen Act erster Ordnung gegeben sind, gelöst, so daß nunmehr nur derjenige Act übrig bleibt, der früher ein Act zweiter Ordnung war, oder — wie wir kurz sagen können — wird aus einem Act zweiter Ordnung ein solcher erster Ordnung, dann sprechen wir von Addition; im umgekehrten Falle von Theilung. (Natürlich ist diese Theilung nicht identisch mit Division; denn die Gleichheit der Theile gehört nicht zu ihrem Begriff).

1) Nicht unwichtig sind auch des Verf. Erörterungen über den äquivoken Gebrauch des Namens Einheit. Nicht weniger als acht verschiedene Bedeutungen findet er vor (p. 169 ff.).

Nachdem nunmehr diejenigen Begriffe, welche sich auf die eigentlichen Zahlen beziehen, psychologisch analysirt und die Grundbethätigungen an denselben beschrieben sind, wendet sich der Verf. (im II. Theile des I. Bandes) zur Untersuchung der symbolischen Zahlbegriffe. Den Begriff der symbolischen Vorstellung überhaupt bestimmt er in nachstehender Weise:

›Eine symbolische oder uneigentliche Vorstellung ist, wie schon der Name besagt, eine Vorstellung durch Zeichen. Ist uns ein Inhalt nicht direct gegeben als das, was er ist, sondern nur indirect durch Zeichen, die ihn eindeutig charakterisiren, dann haben wir von ihm statt einer eigentlichen, eine symbolische Vorstellung« (p. 215).

In den meisten Fällen ist die concrete Vielheitsvorstellung keine eigentliche, sondern eine derartig symbolische, da wir nur wenige Glieder jedes für sich zu bemerken im Stande sind, wie dies zu einer eigentlichen Vielheitsvorstellung gehört. Die anschauliche Mengenvorstellung kann diese engen Grenzen nicht überschreiten; liegen mehr Elemente vor, so kann nur eine symbolische Mengenvorstellung erreicht werden.

Aber wie haben wir uns die Bildung einer solchen symbolischen Vorstellung zu denken? Nur einen kleinen Theil der Elemente in einer eigentlichen Mengenvorstellung zusammenzufassen, genügt nicht. Denn, wie Verf. mit Recht bemerkt, ›wie können die zwei bis drei ersten Schritte des Processes als Zeichen für den angeblich intendirten vollen Proceß dienen? Woher wissen wir, daß der Proceß der Sonderauffassung auch nur um einen Schritt fortsetzbar ist?« (p. 224). Nur dann ist die Entstehung eines symbolischen Mengenbegriffes erklärlich, wenn ›in der Anschauung der sinnlichen Menge unmittelbar zu erfassende Anzeichen liegen, an welchen der Mengencharakter erkannt werden kann« (p. 225). Solche Kennzeichen sieht Verf. in den sog. ›figuralen Momenten« oder, wie v. Ehrenfels sie nannte, in den ›Gestaltqualitäten«. Eine allgemeine Definition dieses Begriffes entnehme ich lieber einer Abhandlung des letztgenannten Autors. Er sagt: ›Unter Gestaltqualitäten verstehen wir solche positive Vorstellungsinhalte, welche an das Vorhandensein von Vorstellungskomplexen im Bewußtsein gebunden sind, die ihrerseits aus von einander trennbaren (d. h. ohne einander vorstellbaren) Elementen bestehen«<sup>1)</sup>. Beispiele von Vorstellungskomplexen, die gewisse figurale Momente oder ›Gestaltqualitäten«

1) v. Ehrenfels ›Ueber „Gestaltqualitäten“« in der Vierteljahrsschrift für wissensch. Philos. Bd. XIV. 3. p. 262.

an sich tragen, sind: eine Allee Bäume, eine Reihe Soldaten, eine Kette Rebhühner, ein Zug Enten. Diese ›quasi-qualitativen‹ Momente werden als etwas Einfaches, nicht als Collectivum erfaßt, u. zw. unmittelbar, d. h. ohne daß wir auf die sie constituirenden Relationen eigens zu reflectiren brauchten; ja der Verf. bezeichnet sie geradezu als Analoga der Sinnesqualitäten. Solche figurale Momente sind nun überall gegeben, wo wir bei einer Menge, die zu groß war als daß wir von ihr einen eigentlichen und anschaulichen Mengenbegriff bilden konnten, einzelne Gruppen in anschaulicher Weise herausheben und so wenigstens successive zu einer Reihe von eigentlichen Mengenvorstellungen gelangen konnten, die dann in ihrer Gesamtheit der ursprünglich vorliegenden Menge äquivalent sind. So bildet sich zwischen eben diesen Processen und den figuralen Momenten eine feste Association; die Vorstellung, daß es möglich sei eine Menge in der beschriebenen Weise successiv zu durchlaufen, associirt sich dann unmittelbar an die jeweils sinnlich gegebene Configuration.

In dieser Weise erklärt unser Autor den Charakter sowohl als auch das Zustandekommen der symbolischen Mengenvorstellung.

Auf Grund dieses Ergebnisses entwickelt dann der Verf. klar und ausführlich die symbolischen Zahlvorstellungen, weiter die systemlosen und schließlich die in ein System gebrachten Zahlen, speciell unser dekadisches Zahlensystem.

Zum Schlusse bespricht Verf. die logischen Quellen der Arithmetik, unter welch' letzterer er die Wissenschaft von der symbolischen Herleitung von Zahlen aus Zahlen auf Grund geregelter Operationen mit sinnlichen Zeichen versteht.

Hiemit meine ich die wichtigsten Probleme, die unseren Autor beschäftigten, deutlich gemacht zu haben, und hoffe, der Leser werde schon hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß er es in Husserl's Buch mit einer sorgfältigen und feinsinnigen Untersuchung eines Problemenkreises zu thun habe, den Männer wie Riemann und Helmholtz nicht für unwert gehalten haben, ihm das lebhafteste Interesse zuzuwenden.

Eine Bemerkung kann ich indeß nicht unterdrücken, wäre es auch nur in Form eines Wunsches, den gewiß auch andere Leser dieses Buches mit mir theilen und den zu erfüllen der Verf. (wenn auch nur einschaltungsweise) im II. Bande Gelegenheit nehmen möchte.

Es handelt sich — kurz gesagt — um eine etwas tiefergehende psychologische Analyse des Collectivbegriffes.

Der Verf. sucht ihn dadurch zu charakterisiren, daß er sagt, es richte sich auf eine Mehrheit gegebener Inhalte ein ›einheitlicher Act‹ der sie ›zusammenhält‹ (z. B. p. 78, p. 79 und öfters). Fragen wir, was unter diesem ›Act‹ zu verstehen sei, so erhalten wir (p. 79) die Antwort, er sei ›ein einheitliches Interesse und in und mit ihm zugleich ein einheitliches Bemerkens‹. Dies sind nun schon zwei Dinge. Können sie getrennt vorhanden sein? Genügt vielleicht schon das Bemerkens allein? Und wenn nicht, welches von beiden Dingen ist das primäre? Ferner: was haben wir unter jenem ›Bemerkens‹ zu verstehen? Gehört es zu den Acten des Vorstellens? Wenn ja, was zeichnet es gegenüber dem bloßen Vorstellen aus, da doch nicht jedes Vorstellen ein Bemerkens ist? Sind es etwa Intensitätsunterschiede? Und weiter: wir hörten, daß neben dem Act des Bemerkens, der sich auf das ganze Collectiv bezieht, auch noch jeder Theilinhalt für sich bemerkt werden müsse. Muß man also annehmen, daß ein und derselbe Inhalt Gegenstand eines doppelten Bemerkens werden könne? Ja nicht nur eines doppelten, sogar eines 3, 4, . . . n fachen Bemerkens, da es doch einigende Acte höherer Ordnung geben soll?

Ich weiß recht wohl, daß es hier leichter ist zehn Fragen zu stellen als eine zu beantworten; deßhalb ist aber das Bedürfnis nach näherer Auskunft um nichts weniger dringend.

Wenn jene Fragen einstweilen nicht endgiltig zu beantworten sind, dann ist es gewiß gut die Analyse nur so weit zu treiben als man seiner Sache völlig sicher sein kann, und die Reserve, die sich unser Autor hier auferlegt, wird jeder vorsichtige Psychologe nur billigen können. Keine Kritik sei hier geübt, sondern nur der Wunsch ausgesprochen, der Verf. möge, wenn er in der psychologischen Analyse des Collectivbegriffes noch weiter zu dringen und seine Ergebnisse in eben so überzeugender Weise darzulegen vermag, wie die bisherigen, dies den Lesern des bald zu erwartenden II. Bandes nicht vorenthalten.

Wien.

Franz Hillebrand.

**Repertorium** über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und in deren Auftrag bearbeitet von J o s. L e o p. B r a n d s t e t t e r. Basel, Verlag von Adolf Geering, 1892. IV, 467 S. Preis 8 Fr.

Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz beschloß auf ihrer Versammlung zu Weggis im September 1887 ein systematisches Verzeichnis über die in wissenschaftlichen Zeit- und Sammelschriften enthaltenen, die Geschichte der Schweiz betreffenden, Abhandlungen und Mitteilungen herauszugeben. Als Anfangstermin wurde das Jahr 1812 festgesetzt, in welchem die erste geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz gegründet wurde. Die im Ausland erschienenen Zeitschriften sollten dagegen ausgeschlossen sein, da in diesem Falle Vollständigkeit nicht zu erwarten gewesen wäre. Ohnehin bot die Aufgabe noch Schwierigkeiten genug, die auch der Bearbeiter sich nicht verhehlte, der doch dazu berufen war, wie kein Anderer, da er bereits ähnliche Verzeichnisse über die 40 Bände des »Geschichtsfreund« und zu 34 Jahrgängen des Anzeigers für schweizerische Geschichte (und Altertumskunde) erstellt hatte. Vergl. S. 315. Ein großer Vorteil war es, daß die meisten der notwendigen Werke, ungefähr 95 %, in der an Helvetica so reichen Bürgerbibliothek in Luzern sich fanden, unter der Verwaltung des kenntnisreichen und dienstbereiten Bibliothekar Schiffmann, der so zur Förderung des Werkes beigetragen hat.

Dieses zerfällt in drei Teile. Der erste zählt 336 periodische Schriften auf, von welchen manche es allerdings nur auf wenige Jahrgänge brachten oder gar nur auf einen einzigen, während andere 40 und mehr Bände umfassen. Bei jedem Titel steht eine Sigle, welche in den folgenden Teilen das Citiren wesentlich abkürzt. Wer mit der betreffenden Litteratur ein wenig vertraut ist und das Buch öfter zum Nachschlagen gebraucht, wird sich an diese bald gewöhnen und sie mit Leichtigkeit verstehen. — Der zweite Teil enthält das Verzeichnis der Abhandlungen und Mitteilungen in systematischer Ordnung mit Angabe des Verfassers, Inhalts und Fundortes. Die Zahl der hier verzeichneten Artikel dürfte sich auf 16000 belaufen. Es ist der Hauptteil, der nach der Zeitfolge wieder in drei Hauptgruppen zerfällt, erstens vorrömische Zeit mit 9, zweitens römische Zeit mit 5, drittens Mittelalter mit 19 Nebengruppen; welche letztere insgesamt in 90 einzelne Abteilungen unterschieden sind. Dazu kommt noch als Anhang das Verzeichnis der Verhandlungen der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft von 1841—1890.

Besondere Erwähnung verdient die 19te und letzte Gruppe, die größte von allen, Biographien und Nekrologe, etwa 4000 Namen von Schweizern enthaltend, mit Angabe ihrer Lebenszeit und der betreffenden Artikel. In einem Anhang hierzu sind einige besondere Berufsarten, Chronisten, Künstler, Buchdrucker zusammengestellt, was in einzelnen Fällen das Nachschlagen erleichtern wird. Vollständigkeit ist hierbei nicht beabsichtigt. — Der dritte Teil enthält das alphabetisch geordnete Verzeichnis der Verfasser und Angabe der Seite des Repertoriums, wo ihre Artikel verzeichnet sind.

Das Buch ist nicht nur unentbehrlich für Jeden, der sich mit Schweizergeschichte beschäftigt, sondern es wird auch noch weit über diesen engen Kreis hinaus mit Nutzen zu Rathe gezogen werden. So sei z. B. nur verwiesen auf die Abhandlungen betreffend Etruskische Funde S. 38, Hannibals Zug über die Alpen S. 39, die reiche Litteratur über die Pfahlbauten S. 26—38; über römische Straßen sind 27 Artikel verzeichnet, über römische Inschriften gegen 60. Das Verzeichnis der Verfasser weist in der Mehrzahl unbekannte Namen, zahlreiche Dilettanten auf, aber daneben auch Namen von deutschen Gelehrten ersten Ranges. Ich nenne hier nur diejenigen, die ich mir bei flüchtiger Durchsicht notirt habe: K. Bartsch, Fr. Böhmer, Büdinger, Bursian, E. Dümmler, H. Holland, Gottfr. Kinkel, H. Köchly (nicht Köchlin) v. Liliencron, W. Lübke, Th. Mommsen, Reusch, Th. Sickel, R. Virchow, Wattenbach, v. Wegele, H. v. Wessenberg, denen sich eine ansehnliche Zahl Gelehrter schweizerischer Nationalität anreihet. — Den größten Teil des Materials haben die historischen Vereine in ihren Publikationen geliefert. Das Urteil über sie vor dem Tribunal der Wissenschaft lautet bekanntlich nicht sehr günstig; aber mancher Dilettant steuert eine Notiz bei, welche im Zusammenhang mit Anderen ihre Bedeutung erlangt, oder aber dann auf das rechte Maß zurückgeführt wird. Einen mehr wissenschaftlichen Charakter haben durchgehends die alljährlichen Programmbeilagen der Gymnasien, Lehrerseminarien u. s. w. bis herab zu den Mädchenschulen. Populärer Darstellung befeißeln sich die zahlreichen, teilweise um Jahrhunderte zurückreichenden Neujahrsblätter, ohne übrigens die Anforderungen der Wissenschaft bei Seite zu setzen. Von der reichen Litteratur der Kalender und Almanache ist nur eine kleine Anzahl herbeigezogen und bei der Tagespresse mußte noch strengere Zurückhaltung statt finden. Immerhin bemerkt der Vorbericht konnten auch die Feuilletons einiger Tagesblätter, soweit mir diese zu Gebote standen, nicht unberücksichtigt

bleiben«. Hier wäre strengere Beschränkung notwendig gewesen; bibliographische Arbeiten dürfen so wenig als geographische über die Grenzen ihres Gebietes hinausschreiten. Zwar sagt der Vorbericht: »Unter den ausländischen Zeitschriften wurden diejenigen der Nachbarstaaten, deren Mittheilungen auch schweizerische Stoffe behandeln, herbeigezogen«. Das ist aber nur in beschränktem Maße geschehen; viel lieber als das *Periodico per la provincia e antica diocesi di Como* hätte ich das »Freiburger Diözesanarchiv« verzeichnet gesehen. Auffallend ist auch, daß zwar die Allgemeine deutsche Biographie ausgezogen ist, nicht aber Wolfs Biographien zur Culturgeschichte der Schweiz. Auch die Frage ist mir ungelöst, warum das Thurgauische Urkundenbuch aufgeführt ist, dagegen die andern nicht.

Was die Einrichtung des Repertoriums betrifft, so wäre zu wünschen, daß beim Verzeichnis der Zeitschriften im ersten Teil überall auch der Erscheinungsort angegeben wäre; bei Alpenpost, Alpenzeitung, Antiqua u. s. w. fehlt diese Angabe. Oft ist bei einem Artikel nur der Band oder Jahrgang angegeben, wo er sich findet, »wenn im Register des betreffenden Bandes die bezügliche Abhandlung ohne große Mühe gefunden wird«. Nützlicher, wenngleich mühevoller wäre es gewesen, die Seitenzahl und zwar des Anfangs und Endes, anzugeben; damit hätte man schon zum Voraus eine Vorstellung über den betreffenden Artikel gehabt, ob er nur eine kurze Notiz oder eine längere Abhandlung biete. Endlich würde es sich empfehlen, wo die alphabetische Anordnung gewählt ist, wie bei der Ortsgeschichte und den Biographien, den betreffenden Eigennamen jeweils als Stichwort voranzustellen.

Billiger Weise kann man bei einem solchen Repertorium nicht absolute Vollständigkeit verlangen und es ist verzeihlich, wenn sich hie und da eine Lücke findet. Doch kann ich nicht unterlassen, auch auf diese hinzuweisen. Die »Allgemeine deutsche Biographie« wofern sie beigezogen werden sollte, war genauer zu durchgehen. Ich vermisze daraus folgende Artikel: Bronner, Columban, Eichhorn, Joach. Elster Dan. Fridolin, Hohenbaum, Iso, Meinrad, Müller Cölest. Pauli, Salomo, Abt von St. Gallen. Auffallend ist, daß vom zweiten Band der neuen Folge der Katholischen Schweizerblätter (Jahrgang 1886) eine Anzahl Ansätze übergangen sind, nämlich zwei über Frowin, einer von Schmid über Erzbischof Lachat, einer von Segesser über den Missionär Ph. Segesser, Tanner über die Juden im Mittelalter, Stammler, über die Hinrichtung des Priesters Volk in Vivis. Etwas flüchtig scheinen auch die Verhandlungen der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft durchforscht zu sein; daraus ist z. B. nachzutragen Die Frage der etruskischen Einwanderung in Rätien von Andeer (Bd. 57. Jahrg. 1874. S. 153—164), ferner Biographisches über Paracelsus mit Abbildung. Jahrgang 1868. Es fehlt im Weitern das Leben des Nicolaus von Flüe von Salat, herausgegeben von Bächtold im 23. Bande des Geschichtsfreund; Bischof Haito von Basel im Basler Neujahrsblatt Nr. 25 (1847) Werner von Homburg von G. von Wyß in den Mitteilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. 13. II. 1. Von sonstigen kleinern Versehen wären noch anzumerken S. 299 bei: Hausrat eines geistlichen Herrn von Studer ist das betreffende Werk nicht angegeben; S. 232 muß es heißen: Blutrache nach schwyzerischen (nicht schweizerischen) Rechtsquellen. S. 270 kann die Notiz über Wichram nicht von Gall Morel († 1872) sein. Dasselbst gehört zu Kaiser Zuger Schriftsteller die Jahrzahl 1875 (nicht 1866) nebst Nachtrag von 1879. S. 384 ist wohl durch Druckfehler eine Gräfin von Neuchatel 119 jährig geworden. Heynlin von Stein erscheint zweimal S. 358 und 407 mit verschiedenen Namen und Lebenszeit. Endlich rechne ich das Tagebuch des Schreibers Gisilbert in Basel S. 202 nicht zu den historischen Quellen, sondern zu den modernen Dichtungen.

Die Zahl dieser Ausstellungen mag etwas groß, fast zu groß scheinen; sie sollen aber den Wert des Buches nicht herabsetzen, sondern als Winke und Ergänzungen nützlich sein für die in Aussicht stehende Fortsetzung, da es in der Absicht des Vorstandes der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz liegt, nach zehn Jahren wieder ein solches Repertorium herauszugeben, wo sich dann Gelegenheit findet, das Fehlende nachzutragen und die Mängel zu verbessern. Indessen ist auch so das Werk eine wahre Fundgrube für jeden Historiker, die ihm das Aufsuchen seines Stoffes auf eine bis jetzt nicht mögliche Weise erleichtert und wird er darum auch dem Verfasser für die mühevollen Arbeit den besten Dank wissen.

Stift Einsiedeln.

P. Gabriel Meier.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{♁}$ .

---

Inhalt: Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache etc. Von Schirren. — Düntzer, Zur Goetheforschung. Von Minor. — Rein, Geographische und naturwissenschaftliche Abhandlungen. I. Von Fischer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Bielenstein, R.**, Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert St. Petersburg. 1892. XVI und 548 SS. 4°. Preis 7 Rbl. = 17 M. 50 Pf. mit Atlas der ethnographischen Geographie des heutigen und des prähistorischen Lettenlandes. 7 Bl. Fol. Preis 2 Rbl. = 5 M.

Ein Landprediger in Kurland, Meister lettischer Sprachforschung, durch treffliche Arbeiten seit Jahren bekannt, legt in diesem, von der Petersburger Akademie der Wissenschaften zum Druck beförderten Werk eine Reihe von Aufsätzen, welche zum Theil schon einzeln erschienen waren, mit Erweiterungen und in einem Zusammenhange vor, an dem hin und wieder kleine formale, seltener sachlich fühlbare Mängel eine Fassung nicht aus einem Gusse verrathen. Vom 52. Bogen an, wo zunehmende Augenschwäche innezuhalten nöthigte, hat Akademiker Kunik, in Interessen der Wissenschaft jederzeit hilfbereit, die letzte Redaction von Urkundenexcerpten, Berichtigungen, Nachträgen, nebst eigenen Beistauern, besorgt. Mit Namen- und Wortregister hat sodann E. Wolter, ein jüngerer Gelehrter, das Werk, dessen Widmung dem »verehrten Freunde« Professor Bezzenberger in Königsberg »langjährige gemeinsame Forschungen« in Erinnerung rufen will, zu angemessenem Abschluß gebracht.

Der Gegenwart sind im Text und in einem Anhang, der von den Grenzen der Dialecte handelt, nicht viel Seiten, alles übrige ist vergangenen Dingen gewidmet. Für seine Zeit stand dem Verf. der

lebendige Sprachschatz zu Gebote, den er tiefer erschließen helfen und beherrscht, wie so leicht kein Anderer. Für die Vergangenheit sah er sich vornehmlich auf Namen angewiesen, deren Feststellung in Laut und Schrift viel Mühe macht und nicht immer geglückt ist. Die große Schwierigkeit (S. 148), das Lettische, namentlich in seinen Diphthongen und Zischlauten mit lateinischen Buchstaben zu fixiren, hat in Urkunden und sonst zu Fehlern, Anomalien, zu allerlei Varianten geführt, die oft schwer in Ordnung zu bringen sind. Indes ist an Berichtigung von Irrthümern geleistet, was bei der üblichen Art, mittelalterliche Schriften vor der Herausgabe Aenderungen zu unterziehen, erreichbar blieb.

Aus dem überreichen Inhalte und den ungezählten linguistischen und topographischen Daten kann diese Anzeige nach kurzer Uebersicht nur ein und das andere zur Besprechung hervorheben.

Letten zählt man heute (mit Zurechnung einiger Theile der Gouvernements Witepsk, Pskow und Kowno, sowie der kurischen Nehrung) in Livland und Kurland nahezu eine und eine viertel Million. Der Hauptstrom des Gebiets, die Düna, scheidet und verbindet auf 70 Meilen Luftlinie die Sitze der Letten in Liv- und Kurland. Ans Meer stoßen sie im N. der Salismündung, von dort nach S. bis zur Mündung der Heiligenaa, mit der einzigen Ausnahme, wo an der N. Spitze Kurlands ein Küstenstrich noch heute von finnischen Liven bewohnt wird. Auf den Inseln vor und in dem rigischen Meerbusen sitzen keine Letten: auf Oesel hausen Esten, auf Runö Schweden. Zu Lande berühren sich die Letten im S. mit Litauern, im O. mit Weißrussen, im N. mit Esten. Nirgends haben an der S. Grenze Litauer nach Kurland, wohl aber mit etwa 25,000 Köpfen in neuerer Zeit Letten nach Litauen übergreifen. In der SO. Ecke nach Dünaburg zu finden sich Letten und Litauer seit Altem gemischt. Am äußersten O. Ende von Kurland sind Weißrussen, dort Muchobroden genannt, in alte lettische, genauer in litauische Sitze gerückt. Karte I. a. verdeutlicht die Mischung der Bevölkerung eines Gebiets. Nach N. verläuft die Volks- und Sprachgrenze so, daß Letten vormals und auch neuerdings nach O., aber keine Russen nach W. hinübergewandert sind. Vollends rein und sauber scheiden sich quer durch Livland Letten und Esten. Mit Flüssen fallen die Grenzen des lettischen Volksstammes nicht zusammen; sie ziehen Wasserscheiden entlang, regelmäßiger und besser abgerundet, als die Grenzen der Gouvernements und Kreise. Soweit Merkmale reden, verräth nichts einen andern Verlauf in anderen Zeiten.

Um nun Zeugen der Vergangenheit zu befragen, wendet sich der Verf. im zweiten Theil dem dreizehnten Jahrhundert zu. Da

geht er von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort; sammelt, ordnet, deutet, was sich an Namen in Chronik und Urkunde findet; stellt den reichsten Apparat für eine alte Geographie des Landes zu Jedermanns Verfügung; verwenden aber will er selbst, was er so gewinnt, nur als Mittel zum Zweck: die Völkergrenzen nachzuweisen.

So ergiebig Ausbeute und Belehrung, so einfach und unbestreitbar das Ergebnis. Im Einzelnen mag man prüfen, gelegentlich abweichen, im großen Ganzen ist nichts zu ändern. Ernste Controversen stehen nicht zu erwarten, am letzten, und vollends nicht mit Aussicht auf Erfolg, bei dem lange am meisten streitig gewesenen Punkt, wo die Aufgabe sich am schwierigsten stellte, die Methode sich am sichersten bewährt hat und am besten geprüft werden kann. Das ist auf dem Schauplatz der Fall, auf welchem die lettisch-livische Frage ausspielt. Zudem weitet sich dort der Horizont der Colonie, die aus der classischen Zeit ihrer Anfänge auch das Geringste willkommen und werth heißen darf, und aus topographisch-antiquarischen Räthseln entwickelt sich die Lösung eines historischen Problems. Eine nähere Betrachtung ist somit am Ort.

Heute sitzt in Nordkurland auf einem Dünsaume von 10 Meilen Länge, nach der Zählung von 1881 in 14 Dörfern eine livisch-redende Bevölkerung von vierthalbtausend Köpfen, übrigens mit lettischer Kirchen- und Schulsprache, der Rest eines Stammes, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Küsten am rigischen Meerbusen und darüber hinaus, von der Mündung der Salis bis zur Mündung der Windau erweislich in Besitz gehabt hat. Nördlich von der Düna tritt er unter dem Namen Liven in die Geschichte, südlich als Kuren. Selbst so genannt haben sich weder die Einen, noch die Andern; beide waren finnischen Stammes und, sofern überhaupt, nur durch den Dialect unterschieden. Bei Ankunft der Deutschen wurden Liven um Riga angetroffen, weiter aufwärts am Fluß bei Kirchholm, bei Uexküll, Lennewarden, Ascheraden; nicht darüber hinaus. Kokenhusen war schon rein lettisch; vorwiegend livisch vielleicht noch Rodenpois und Sunzel; nach N. Treiden mit Kremon, Segewold, Roop, Peterskapelle, die Meeresküste bis an und über die Salis, landein bis zum Astyjärwe, dem Burtneek. Im S. der Düna saßen sie den Strand entlang zum Kanger-See hin. Von ihnen Allen, ob nun im S. oder N., ist keine Spur mehr vorhanden. Von ihren einstigen Sitzen wird auf S. 32—74 gehandelt. Indeß nehmen die von ihnen getrennten, über See mit ihnen verbundenen, Stammgenossen in Kurland methodisch ein größeres Interesse in Anspruch. Denn, was sich von diesen, von den Wegen, auf welchen

sie dorthin gelangt, von der Art ihrer Niederlassung, vom Verhalten zu den Nachbarn vermuthen oder feststellen läßt, gilt auch für die andern. Den Kuren allein ist es vorbehalten geblieben, neben schriftlichen todten, als lebendig redende Zeugen vor uns zu stehen. Nun hat der Verf. sie freilich nicht recht zu befragen vermocht; ihre Sprache ist ihm halb verschlossen geblieben. Bei der Scheidung von Livisch und Lettisch hat er als livisch hinnehmen müssen, was Wiedemann 1861 und vor ihm Sjögrèn dafür erklärt gehabt und, wenn ihrerseits diese auf Lettisch, als ihnen nicht geläufig, sich nicht hatten einlassen wollen, so mußte sich dort, wo die beiden Forschungsgebiete einander berührten, eine unsichere Grenze ergeben, auf welcher Zweideutigkeiten ihr Spiel treiben mochten. Seiner Methode und der Freude an dem sichern Gewinn, den sie eintrug, verdankt es der Verf., schlimmeren Irrfahrten entgangen zu sein. Ja, in gewisser Weise ist ihm der Nachtheil seiner Lage methodisch zum Vortheil geworden, wie sich zeigen wird.

Um die Ortsnamen zu scheiden, sie hier und dorthin zu ordnen, den Folgerungen, die sich ergeben, den Weg mit Umsicht zu bahnen, verfährt der Verf. nun so, daß er die Spuren der livischen Namen nicht nur in Chronik und Urkunde verfolgt, sondern auch dort, wo sie noch heute lebendig an Gütern, Bauerhöfen, Gewässern u. dgl. haften. Dies alles mit einander muß aus vordeutscher, oder wie es S. 258 heißt, vorhistorischer Zeit stammen, denn nach dem dreizehnten Jahrhundert sind in lettischen Gebieten schwerlich von Neuem livische Ortsnamen aufgekommen. Mit lettischen aber geht er über das genannte Jahrhundert nicht weit hinaus, um nicht von Sprachzeugnissen überwältigt zu werden, deren Alter an der Stelle, wo sie angetroffen werden, in Frage bleiben müßte. Er sucht daher nur nach solchen, welche nach möglichst sicherer Annahme aus der Zeit vor Herrschaft der Deutschen stammen. Indem er nun für das engere Kurland ein Verzeichniß livischer Ortsnamen nach Landschaften aufstellt, langt er über die von Sjögrèn ermittelte Zahl weit hinaus. Darauf verfolgt er — immer mit jener Beschränkung der Zeit — die Spuren lettischer Sprache, außer in Orts- und Personennamen und andern Appellativen, in Flexions- und Derivations-Endungen, in Compositions-Elementen, in unzweideutig lettischen Laut-Eigenthümlichkeiten. Sodann wird das Schlußergebniß der linguistisch werthvollen Untersuchung von S. 278—314 in Tabellen und statistischen Uebersichten, getrennt für die Jahre 1862 und 1250, niedergelegt.

Nun versteht es sich, daß das Verhältniß für die alte Zeit nur aus kleinen Summen herauszurechnen war. Ergeben sich etwa für

das engere Kurland im dreizehnten Jahrhundert 75 % lettisch und 25 % livisch bei einer Gesamtzahl von nur 172 Ortsnamen oder beispielsweise für das Kirchspiel Dondangen 66 % gegen 34 %, für Windau umgekehrt 34 % lettisch und 66 % livisch und dabei liegen der Rechnung in Dondangen Alles in Allem nur 14, in Windau 13 Namen zu Grunde, so ist damit zunächst nicht viel zu beweisen. Indeß gewinnt es an Bedeutung, wenn sich um Jahrhunderte später für das Jahr 1862 in Dondangen bei 441 bewohnten Punkten 413 lettische und 28 livische Ortsnamen, oder in Procenten 93,6 %, resp. 6,4 % und für Windau bei 654 Punkten 622 lettische und 32 livische Namen, somit 95 %, resp. 5 % constatiren lassen und aus sorgsamer Vergleichung folgt, daß, nach Procenten geordnet, die Landschaften für das Jahr 1250 in derselben Reihe auf einander folgen, wie im Jahr 1862, mit andern Worten, daß zu beiden Zeiten die Spuren livischer Ansiedlungen von N. nach S. in gleicher Proportion schwinden. Sehr anschaulich stellen sich die einstigen Mischungsverhältnisse der Liven und Letten auf dem Kartenblatt V. 2. dar, wo das Kirchspiel Dondangen die Reihe mit 6,4 % livisch eröffnet, Windau mit 5 % folgt, Gramsden mit 0 % schließt. Aus eingehender Befragung der Ortsnamen ergibt sich, daß die Hauptsitze der Liven an der Nordspitze Kurlands, um Dondangen und an der Mündung der Windau gelegen haben müssen; daß in den Kirchspielen Tuckum, Kandau, Zabeln, Wormen, Pilten die livischen Namen vornehmlich in der Nähe des rigischen Meerbusens, gewisser Flüsse und Seen vorkommen; daß im westlichen und namentlich im SW. Kurland, im Grobinschen Kirchspiele, livische Ortsnamen sich nur an der Küste, im Binnenlande dagegen fast gar nicht finden, sowie, daß das Kirchspiel Gramsden, wo keine Spur von dergleichen mehr zu entdecken ist, von Meer und Fluß gleichweit abliegt. Andererseits hat sich feststellen lassen, daß schon im dreizehnten Jahrhundert, vor Ausbreitung der deutschen Herrschaft, Letten fast ausschließlich gesessen haben in den Kirchspielen Grobin, Gramsden, Durben, Amboten, dazu Frauenburg und Neuburg; in sehr großer Zahl aber weiter nördlich bis Talssen und Tuckum; mit Liven verhältnißmäßig am meisten gemischt im nördlichsten Strich von Hasau über Windau nach Dondangen hin. Dieses Ergebnis stimmt nun in beachtenswerther Weise mit Ergebnissen der Dialectforschung, wie sie in besonderem Anhang (S. 391—409) niedergelegt und auf der sechsten Karte veranschaulicht werden. Karte VI steht in der That mit Karte II (die ethnologischen und Sprach-Grenzen von 1200—1250) und der oben erwähnten Karte V, 2. in ›merkwürdiger Harmonie‹, Sie macht die Grenzen lettischer Dialecte an neben-, zum Theil

durcheinander laufenden Linien, für welche der Verf. den Namen Isoglossen gewählt hat, erkennbar. Die nicht leichte Aufgabe ist graphisch glücklich gelöst. Nur etwa der Verlauf der Linien 6 und 15 ist ohne wiederholte Orientirung an der Bezifferung nicht recht zu treffen. Anfangs überraschen vielleicht in der Gesellschaft von Sprachmerkmalen die lange Sense (16) und der zweispännige Wagen (18), indeß verdienen sie gerade hier eine Stelle. Die Isoglossen nun, welche den NW.kurischen lettischen Dialect abgrenzen, laufen meist (vgl. 6. 7. 8) neben Rutzau vom Ostseestrande nach N., trennen hart hinter den Dünen die Fischerdörfer vom Binnenlande, wenden von Libau nach Osten zur Gegend von Schrudnen, darauf nördlich etwas westlich bei Zabeln und Talssen vorbei, um, theils gerade, theils mit südöstlicher Schwenkung, auf die Küste des rigischen Meerbusens auszulaufen. So scheiden sie großentheils den Strand-dialect von dem des Binnenlandes und umschließen im NW. ein Gebiet der größten Verstümmelungen der lettischen Sprache. Also eben da, wo die Geschichte — beiläufig: nicht minder im N., wie im S. der Düna, — die Hauptsitze der Liven bezeugt, treten, nach Ausweis der Isoglossen, an getrennten Orten im heutigen Lettenlande gewisse Destructionen der Sprachformen auf, deren »Masse« sich der Verf. ohne livische Spracheinflüsse nicht zu erklären weiß. Außer Entlehnungen aus dem finnischen Wortschatz scheint ihm dafür, daß die finnische Zunge auch bei gewissen Formänderungen mitgewirkt habe, dreierlei zu sprechen: der Schwund der Endsilben überhaupt, ihre Kürzung, Abschleifung, Verstümmelung; der Schwund des Genus femininum und der Schwund der Personalendungen beim Verbum. Indem er jedoch eingesteht, daß Bezzenberger — gewiß nach reifer Erwägung (S. 407. 408) — entschieden ablehne, hier finnische Einflüsse heranzuziehen, diese formalen Erscheinungen vielmehr aus Ursachen erklärt wissen wolle, welche in der lettischen Zunge selbst lägen, wodurch jene Isoglossen an Bedeutung freilich einbüßen würden, bietet er neben der bereits gedachten Einräumung an Finnologen und Finnen eine weitere, methodisch nicht unerwünschte Gewähr, daß er seinerseits dem livischen Element überall mehr, als gerecht geworden ist und daß der Rolle, die er demselben eingeräumt hat, eher ein gut Theil abzuziehen, als etwas hinzuzurechnen sein dürfte.

Um so nachdrücklicher mochte sein Votum in einer Frage ins Gewicht fallen, welche beim Ausgang dieser Untersuchungen aus historischem Gesichtspunkt unstreitig als die wichtigste von allen, als ihre Krönung, erscheint; eine Frage, welche er zwar in seine Aufgabe nicht eingeschlossen hält, indeß, um ihres großen Inter-

esses willen in einem Excurs (S. 348—375) hat behandeln wollen: Welches Volk hat an den Küsten des rigischen Meerbusens und in Westkurland die historische Priorität, die indogermanischen Letten oder die ural-altaischen Finnen?

Aber hat die Frage, nach Allem, was vorhergeht, noch einen Sinn?

Nun meint er zwar auf S. 326, mit Hilfe der Ortsnamen allein lasse sie sich durchaus nicht entscheiden. Indeß der Gegenbeweis liegt in der Fragstellung selbst, welche die Antwort einschließt. Auf S. 349 lautet die Frage anders.

Das erklärt sich so. Der Excurs mit S. 349 ist, obzwar revirdirt, ursprünglich älter als der Text mit S. 326. Bei der Schlußredaction hat man versäumt, den Abstand auszugleichen, der auf den ersten Blick unscheinbar, in Wirklichkeit kaum ermeßbar ist.

Auf S. 349 bewegt sich die Frage noch ganz in altem Stil um die schon von Schlözer verfochtene Ansicht, »daß finnische Völker von N. her nach S. bis an den Memelstrom, wenn nicht gar vielleicht bis an die Weichsel, die Küstenländer innegehabt, bis sie von dem nördlich oder nordöstlich vorrückenden Volk der Litauer und Letten wenigstens in Kurland und S. Livland zunächst an die Küste hingedrängt oder vollständig absorbiert sind.« Dagegen ließe sich allerlei einwenden, aber es ist im Ganzen so breit und unbestimmt gefaßt, daß man sich einen Vorgang der Art immerhin denken kann: ein Land füllt sich, etwa wie ein Gefäß, mit wechselndem Inhalt, mit Finnen zuerst, mit Letten darnach. Das stände ja auch in Einklang mit der guten, bequemen Methode, Völker möglichst spät zur Ruhe zu bringen, bis dahin aber Freunden von Wanderproblemen zu Schimpf und Ernst zu überlassen.

Nun hat sich seit Schlözer's und wohl noch jüngeren Zeiten so Manches geändert: der Verf. hat seine Untersuchung geführt und hat sie geschlossen. Das Land hat er ins Kreuz und in die Quere durchsucht und durchwandert, durchstößert und durchfragt: mit Letten hat er es wie heute, so in der Vorzeit, von N. nach S., von W. nach O., gefüllt gefunden; mit Finnen in einem Winkel, über den sie — soweit in historischen Dingen Beweise zu beweisen vermögen — weder heute, noch vormals hinausgelangt sind. Schlözer mochte sie, ehe man davon erfahren, um ihnen den Vortritt zu sichern, zwischen Peipus und Meer mit nördlichen Stammgenossen in breitem Zusammenhang, getrost landüber nach S., nach W. wandern und, wenn es dann galt, bis zur Weichsel Besitz ergreifen und warten heißen, bis die Letten sie abzulösen kämen. Aber steht das heute noch frei?

Auf S. 326 sieht sich die Frage mit veränderter Basis in veränderter Fassung dahin gestellt, »ob früher die Letten dort gesessen und durch die Liven, welche dann von der Seeseite ins Land gekommen, von der Küste ins Land zurückgedrängt worden oder ob zuerst die Liven das Gebiet der Salis, der untern livländischen Aa, der untern Düna und Sengaller Aa, der Abau und der untern Windau von O. her wandernd besetzt haben und nachmals von den aus SO. oder S. nachrückenden lettischen Stämmen mehr und mehr zur Küste hingedrängt und zuletzt fast ganz absorbiert worden«.

Anders läßt sich die Frage, wenn überhaupt, auch gar nicht mehr stellen. Dann aber drängt sich sofort unabweisbar die weitere Frage heran, ob denn auf der Wanderung der Einen nach N., der Andern nach S., Beider von O. nach W., sie sich bis fast an die Küste so hart an den Fersen geblieben, daß sie zu gleicher Zeit ankommen mochten oder ob gar zwischen ihnen das unbesetzte Land gehorsam gewartet habe, bis die Einen oder die Andern es gleichfalls zu bevölkern sich herbeilassen würden?

Bleibt so, im Gegensatz zur ältern Hypothese, für Liven und Kuren kein Weg in ihre Sitze, als über's Meer, woraus alles Weitere folgt, und lehrt die Vertheilung der Ortsnamen (S. 357), daß die Kuren nicht über Land an die Küste, sondern von der Küste die Flüsse aufwärts sich ausgebreitet haben, wo ihre letzte Spur sich verliert, so mag dafür nun auch ihre Sprache angerufen werden, sofern sie dem räumlich näheren Estnisch ferner steht, als dem Dialect der Karelier am Onega-See. Allein mit diesen und andern an sich ganz lehrreichen Argumenten kann der Hauptbeweis nicht stärker gemacht werden, als er ist. Wer ihn nicht nach der Methode, die ihn schuf und für ihn einsteht, zu stürzen vermag, dem verhilft kein Plänkeln zu einem Vortheil.

Dergleichen Plänkeleien nun leistet der Verf. freilich mehr Vorschub, als gut ist. Lockeren Hypothesen hat er nicht immer widerstanden, manche hat er entbehrlicher Weise bekämpft, andere gar selber gehegt. Gleich das Problem mit den Kuren hat er sich erschwert, als er die Meinung, daß so ursprünglich nur Finnen geheißen, als Axiom hinnahm, ohne sich doch der Förderung erfreuen zu können, die Axiomen verdankt wird. Schon Ende des dreizehnten Jahrhunderts (S. 350) sieht er in deren Namen »jedemfalls nicht mehr Nationalitäts- sondern Wohnsitzbezeichnung«. Auf S. 364 muß er gestehen, daß es an historischen Zeugnissen fehle, »in wie weit« die sog. Kuren zwischen 1200 und 1250 noch livisch gewesen und auf S. 374 erscheint ihm der Kuren-Name »vielleicht schon seit viel

früherer Zeit (cf. Rimberts Cori um Apulia) auch auf lettisches Volk übertragen und zur Bezeichnung eines geographischen Begriffs geworden, schon im neunten Jahrhundert. So daß schließlich eine der luftigsten Hypothesen das Axiom in die Luft sprengen hilft. Stand es etwa so fest, daß ›kurisch‹ je einmal etwas anderes bedeutet habe, als einen ›geographischen Begriff‹; daß der Name von vermeinten (finnischen) Siegern auf (lettische) Besiegte, oder nicht vielmehr auf Beide vom Lande übergegangen sei, woher diesem der Name auch kam? Die vermeinten Sieger haben sich jedenfalls nie so genannt, wohl aber die angeblich Besiegten sich selbst bis auf den heutigen Tag und zwar nach dem Namen des Landes. Den Liven hat nur das Land geheißt: *Kur-mā*, estn. *Kura-mā*. Das *Kors* beim alten Nestor, der immerhin erst geboren wurde, als Adam von Bremen schon Mann war, geht in der Reihe von *Litwa*, *Simigola* etc. wohl mehr nach biblischem, als nach finnischem Muster, als Länder- und Völkernamen einher, im Grunde, was der Verf. zunächst bei Simigola nicht wohl in Abrede stellen kann, ursprünglich als Name vom Land. So muß auch Rimbert's ›Gens‹ Cori bei Adam (IV. 16) ›insula‹ heißen und daneben gar noch ›Churland‹ benannt sein. Das lit. *Kurszis*, dem Nestor sein *Kors* schwerlich verdankt, geht auf die Memeler Gegend und die kurische Nehrung und ist wohl erst daher entlehnt. Was endlich ein Nachtrag (S. 487 nr. 187) herzubringt, zieht neue Fäden in den Knoten und löst ihn nicht.

Der Hauptfrage minder gefährlich sind allerlei kleine, oft besprochene Probleme, deren Lösung nicht viel auszutragen verspricht; indeß, sie liegen am Wege und sind nicht gut zu umgehen; man sucht sich zu helfen; man wandelt etwa, dem wunderlichen *Bihavelanc* zu gefallen, *Esestua* in *Esertua*, in *Esertuwe*, gewinnt auf lettisch und deutsch Bezeichnungen, die sich decken, nur beide leider in Adverbialform, wie sie Ländernamen nicht recht ansteht. Da könnte ein Anderer zur Lesung *Bihaveland* greifen, das Land gut schwedisch als Bienenland deuten, die Deutung mit den arbores melligeræ vom LUB. CCXLVIII. a. 1253, mit dem Hinweis auf Gothland oder gar auf Rimbert's Apulia, das der Verf. hier beizuziehen auch nicht verschmäht, vertreten. So wäre die Gelehrtenwelt mit einer neuen Controverse ausgesteuert. Dergleichen läßt sich ins Endlose treiben und so macht man Bücher, nur keine Geschichte.

Der Verf. freilich hält darin Maß (S. 153) ›in dem vollen Bewußtsein, daß Namenserkklärungen eine sehr schwierige und oft unmögliche Sache sind‹. Aber Andere folgen nach und treiben es schlimmer.

In diesem Sinne ist es nicht allzu erfreulich, ihn (S. 488 nr. 90), ob auch in rasch erregter Stimmung, Freude an einem wüsten Phantasiestück äußern zu hören, das vor nicht langer Zeit mit einigen vermeintlich suevischen oder herulischen Gerippen, die sich immerhin und zwar besser verwenden ließen, im Brandenburgischen aufgeführt war, oder zu vernehmen, wie der Reisende Launoy 1413 durchaus bestätigen müssen, wovon er wohl wenig begriffen und was seines Zeugnisses nicht erst bedarf. In Sachen der Semgallen, die sich, vollends unter des Verf. Führung, zu vertheidigen, Mannes genug waren, Runensteine und Sagas anzurufen, war mindestens erlässlich. Dergleichen ist schön und interessant, wo es nichts Besseres gibt und soll, wo sich kein sichrerer Standpunkt bietet, zur Ausschau gegönnt, ja empfohlen sein. Wo aber Geschichte hinreicht, sind alle hereindämmernden Zweideutigkeiten zu verbannen. Treten sie einmal in sicheres Licht, so treten sie damit von selbst in die Geschichte ein. Bis dahin fordern sie eine Methode für sich. Wer nicht meint, seinen Weg am klügsten zu wählen, wenn er sich in die Büsche schlägt, läßt Saxo und die Isländer einstweilen besser bei Seite.

Daß der Verf. sich von so mancherlei verführerischen, ja verrätherischen Um- und Abwegen immer wieder auf sichern Boden hat zurückziehen können, ist sein Verdienst und sein Glück. Auch manche Nebenfragen hat er gefördert. Sein größtes Verdienst aber bleibt, den Finnen die Grenze gewiesen, die Schranke gezogen zu haben. Wenigstens von O. her werden ihre Gespenster die Gefilde anderer Völker nicht mehr beunruhigen: die Letten verlegen ihnen den Weg und halten Wacht, zur Ruhe nicht nur für sich, sondern demnächst auch für Andere. Ein nicht gemeiner Gewinn, so lange auf dem internationalen Sportplatz der Migrationes Gentium mit Völkernamen und Völkern noch heute mitunter so lustig Fußball gespielt wird, daß die alten Franken, wenn sie von Troja dazu kämen, das Haupt verhüllen würden.

Unter den Nebenfragen, welchen der Verf. nachgedacht hat, fällt eine, die er in eigenthümlicher Weise zu lösen unternimmt, so mitten in den Bereich dieser Anzeige, daß ihr nicht auszuweichen ist. Eben am Ausfluß der Windau, unter Liven und Letten, sollen einst auch Wenden gesessen haben, sollen vertrieben und nach Livland gezogen sein, wo die deutsche Heidenbekehrung sie antrifft. Wie und wann waren sie nur zur Windau gelangt und wohin deutet ihr Name?

Watson, ein älterer kurischer Landpastor († 1826) erklärte sie für ein Uebergangsvolk: Letten und zugleich nahe Verwandte der Slaven an der Ostsee. Sjögrèn und Wiedemann sahen in ihnen Kuren (= Liven), also einen finnischen Stamm. Gegen slavische

Abkunft führt B. die Behauptung ins Feld, daß vom Niemen bis nach Nordkurland hin sich nicht die geringste Spur von slavischen Ortsnamen nachweisen läßt und, nach Abweisung auch der finnischen Hypothese, fährt er fort: ›Sind somit die kurischen Wenden weder Slaven, noch Finnen, so bleibt nichts übrig, als daß sie Letten gewesen sein müssen‹, zu einem Namen finnischen Ursprungs (›Wenden‹) nur dadurch gekommen, daß sie vor der Auswanderung zur livländischen Aa lange Zeit mit den finnischen Kuren zusammen in Windau gehaust haben. Ja, die der niederdeutschen Zunge geläufige Umwandlung der Tenuis (in *Wenta*) zur Media (in *Windau*) hat B. zuerst auf den Gedanken geführt, daß ›die von der Windau durch die Kuren vertriebenen Wenden nichts mit den slavischen Wenden zu thun hätten, sondern mit den heute noch sogenannten Wentini (*Wentenēki*), Windau-Anwohnern identisch‹ wären. Für den Flußnamen *Wenta* wird finnischer Ursprung in Anspruch genommen und, wie es sich auch damit verhalte, im übrigen stimmt Kunik diesen Ausführungen bei und sieht (S. 477 no. 115) ›eine der dunkelsten Fragen in dem Völkergewirr an der Düna nunmehr aufgeheilt‹. Die von ihm für das Bulletin der Petersb. Ak. d. W. Bd. XXXV angekündigte Abhandlung: ›Düna und Tschuden‹ ist wohl noch nicht erschienen, kommt somit hier nicht in Betracht. Mittlerweile aber wird dem alten Nestorianer einzuräumen sein, daß Wenden an der Ostküste des baltischen Meeres unbequem genug werden konnten, wenn sie von dort eine, von ihm besonders emsig angebaute, wissenschaftliche Domäne unversehens mit verwüstenden Einfällen heimsuchten, so oft sie dazu von Anti-Nestorianern als Slaven ins Feld gerufen würden. Nestorianer nennen sich mitunter, um harmloser Kürze willen, oder werden so genannt die Verfechter skandinavischen Ursprungs der Warägo-Russen, von welchen Nestor erzählt, wogegen neuere Patrioten in Russland sich aufgelehnt haben: was ihnen von ›Deutschen aus Schweden‹ dargebracht wird, nehmen sie durchaus nur von baltischen Slaven entgegen. Dazu wird dann von Obotriten zu Slovenen aus allerneuesten Sympathien eine Kette gespannt und dieser entlang (vor tausend und mehr Jahren) Rechte und Freiheit, ja die Bevölkerung selbst nach Nowgorod, dazu das erste Fürstenhaus weiter nach Kiew in Bewegung gesetzt. Bot sich nun auf dieser luftigen Strecke real und greifbar eine Zwischen-Station, so wurde sie mit der Zeit gewiß willkommen heißen, so groß anfangs die Verlegenheit auch sein mochte, sie in der mystischen Route unterzubringen: man vertiefte dazu etwa die Zeitperspective, versetzte, was näher gerückt allzu deutlich erschien, in neblige Ferne und brachte es so mit dem Uebrigen in Einklang. In diesem Sinne

hat Gedeonow (Cap. IX, S. 346) die Anwesenheit von Wenden in Kurland in »unvordenkliche« Zeiten verlegt. Kein Wunder, wenn ein alter Nestorianer die aufdringlichen Slaven an der Windau mit Befriedigung entlarvt als Letten begrüßt.

Aber wäre diese »dunkelste Frage« nicht noch ganz anders aufgehehlt, wenn sich erwiese, daß sie überall keine Berechtigung hat und daß dort an der Windau weder slavische, noch finnische, noch lettische, sondern überhaupt keine Wenden gesessen haben?

Die Sache sieht sich etwas wunderlich an, ist aber nicht unerhört. Auch sonst hat man sich wohl mit Hypothesen zu helfen gesucht in Verlegenheiten, die, einzig aus Mißverständniß entsprungen, von Gelehrsamkeit gehegt und gepflegt wurden, bis sich eine wahre Kunst herausbildete, auf Irrwegen zu wandeln. Davon könnte die Germania des Tacitus manches erzählen, am lehrreichsten in cap. 13, wo Principes, Comites und Gelehrte sich so in einander verrannt haben, daß ihnen ein Ausweg versagt scheint, der sich doch in wenig Worten verständlich anträgt. Was so die Origines Germaniae erleiden müssen, ist den Origines Livoniae nicht erspart geblieben. Und hier, wie dort führen die zwei bis drei Worte, welche in's Labyrinth verstrickt haben, auch gradwegs wieder heraus. Nur, wie ja in Colonien manches einfacher zugeht, als im Mutterlande, im vorliegenden Fall mit weniger Umschweif und hoffentlich ohne Umkehr.

Der alte Bericht, in Anlaß der Missionsreise eines Priesters Daniel, lautet (Orig.-Liv. X. 14) wie folgt:

*Et — — relicta provincia (Thoreida) processit ad Wendos. Wendi autem humiles erant eo tempore et pauperes, utpote a Winda repulsi, qui est fluvius Curoniae, et habitantes in Monte Antiquo, iuxta quem Riga civitas nunc est edificata, et inde iterum a Curo nibus effugati, pluresque occisi, reliqui fugerunt ad Leththos, et ibi habitantes cum eis, gavisii sunt de adventu sacerdotis. Quibus conversis et baptizatis, vineam iam plantatam et agrum seminatam Domino committens sacerdos, Rigam rediit.*

Das Mißverständniß, aus dem alles Uebrige gefolgt ist, liegt nun darin, daß die *repulsi* im Reflex der *iterum effugati* als *expulsi* erscheinen konnten. Mit besserem Verständniß tritt Alles in gutes, historisches Licht.

Erweislich ist zunächst — was eines Nachweises eigentlich nicht bedarf — daß im Text gewiß *expulsi* zu lesen stände, wenn es gemeint gewesen wäre. Denn Heinrich der Lette (der, woher er auch stamme, getrost so benannt bleiben darf) weiß zwischen *ex-* und *re-* sehr gut zu unterscheiden. Composita von *pellere* wendet er häufig an und kein Mal ohne Verstand. Wo bei Belagerungen

ein Thurm herangebracht wird, da begnügt er sich nicht mit dem *appellere* (*vicinius super fossam; vicinius ad castrum*), sondern zieht gelegentlich ein *propellere* (*ad fossatum usque*), ein *impellere* (*ad fossatum*) vor. Pferde und Vieh haben sich dem *compellere*, *depellere*, auch *expellere* zu bequemen. Zwischen *de-* und *re-* trifft sich die Wahl immer richtig. Wird ein Ziel nicht erreicht, weil etwa ein Sturmwind zur Seite treibt, so zeigt sich das mit *depellere* an; haben sich Wetter oder Waffen in gerader Richtung entgegengestellt, so tritt *repellere* ein. *Expellere* kommt etwa sechsmal (daneben *ejicere*), *repellere* siebenmal vor und an keiner Stelle ließe sich *re-* für *ex-* oder dieses für jenes setzen oder ist so gesetzt. Schon durch XXII. 3 und XXIV. 7: *repulsi sunt*, verglichen mit XVI. 3 und XXIV. 7: *de terra Lyvonum expellere; de finibus suis expellere*, wird jeder Gedanke daran benommen, als habe X. 14: *a Winda repulsi* so viel sagen wollen, wie: *de Winda expulsi*. Fest steht: Wenden haben einen Angriff auf die Windau gemacht und sind zurückgeschlagen worden; Fuß zu fassen haben sie an der kurischen Küste nicht vermocht; sie haben dort weder in ›unvordenklichen‹, noch zu anderen Zeiten gesessen. Sie weichen in die Düna und lassen sich bei den Sandbergen nieder. Ehe Riga (1201) gegründet ist, werden sie vertrieben, ziehen zur Aa und hier trifft sie, unter Letten angesiedelt, die Priestermission im Jahre 1206 auf einem Burgberg zu Wenden, lett. *Zēsis*.

Von älteren Zeugnissen ist nichts auf uns gekommen, obwohl, nach Ansicht des Verf. S. 338 ›für das hohe Alter des (Orts-) Namens spricht, daß schon Nestor ihn anführt und zwar in altlettischer Form, wo der Palatallaut noch nicht in den Zahnlaut übergegangen: *Keś*‹.

Nun ist der Name indeß nicht bei Nestor, sondern erst bei dessen Fortsetzern und nicht vor dem Jahr 1221 zu finden, dort somit jünger, als die Erwähnung der Wenden in den Origg. Liv., als Zeugniß für ein ›hohes‹, will sagen: höheres, Alter daher nicht zu verwerthen. Auch schreibt sich die russische Form: *Keś*, *Kes*, wohl nicht aus dem Altlettischen und einer unbestimmbar weit zurückgelegenen Zeit her, wo der Palatallaut noch nicht in den Zahnlaut übergegangen sein mochte, sondern aus dem Litauischen, das sich mit *Kēs* zu lett. *Zēsis* genau so verhält, wie auch sonst mit *K* zu lett. *Z*. Daß aber die Russen den Namen von Litauern übernommen haben werden, ergibt sich aus ihrer Kriegsgemeinschaft. Eben den russischen Zug vor Wenden, das damals, im Jahre 6730 = 1221 zuerst, und seitdem fortlaufend *Keś* heißen muß, lassen die Jahrbücher (Pskow. I. und Troizk.) von Litauern begleitet sein, wäh-

rend der Ort noch kurz vorher, 6727 = 1218 (Nowg. I.) nach dem dort sitzenden Ordensbruder nur Pertujewo, Bertoldsburg, benannt wird. Endlich hat der Name auch bei den Polen (vergl. zum Ueberfluß Strykowski 1582, in der Warschauer Ausgabe II. S. 409: »w Wendsie stolecznym zamku swoim, który dziś *naszy* Kisia zowią«) und hier vollends zweifellos aus litauischem Munde Eingang gefunden. Woher ihn aber Litauer und Letten haben mochten, kommt noch zur Sprache.

Sobald sich so der Nebel grauer Vergangenheit verzieht, stehen die Wenden in gut historischer Beleuchtung als Auszügler, sei es auf Seeraub, von den wagrischen oder andern Küsten der Ostsee vor Augen. Wie wäre auch ihresgleichen den Deutschen nicht längst voraus oder doch nachgesegelt, wo die Fahrt nach Osten aus dem deutsch-wendischen Hafen Lübeck ausging. Man braucht nur die Dänen, die von ihnen oft genug feindlich heimgesucht, aber auch oft auf Kriegszügen in die Ferne begleitet worden, zu befragen, was Wenden nach Windau oder anders wohin gelockt haben mochte, und vollends vom Lübecker Pribislav mag man es sich (bei Hel mold 83. a. 1156) erzählen und beschönigen lassen, wiewohl sie gewiß auch in Zeiten, wo noch kein Christenzwang ihnen auf Haus und Hof lag, um sie schließlich aus Haus und Hof und aus dem Lande zu vertreiben, auf und an der See bei Kaufahrern und Küstenbewohnern bekannt genug werden gewesen sein, daher sie auch an den Ufern der Aa, sobald man erst erfährt, was sie so gar weit in das Land geführt hat, kein Befremden erregen, außer, daß sie *humiles erant eo tempore et pauperes, utpote a Winda repulsi*, anders, als man sie von erfolgreicheren Ausfahrten heimkehren zu sehen gewohnt war, nemlich dann weder als Sieger *humiles*, noch *pauperes* als mit Beute beladen. So treten sie ohne Umschweif in die Erzählung (Origg. Liv. X. 14): man kennt sie. Da brauchte nicht erst 1218 mit deutschen Pilgern Henricus Borevinus, *nobilis vir de Wentland* (Origg. Liv. XXII. 1) »von Wentlande her Barwin« (R. Chr. v. 1417) oder das Jahr darauf unter dänischen Kriegern Wizzlaus, *Slavorum Princeps* (Origg. Liv. XXIII. 2) zu kommen: mit Wenden, mit wendischer Tracht und Sprache waren hinreichend bekannt vom Kloster Segeberg her, aus dem er hervorgegangen war, Meinhard, der Heidenbekehrer, der erste Bischof in Livland; Rothmar ebendaher und Engelbert aus Neumünster, des Bischof Albert Brüder; auch wohl der Priester Johannes, Este von Nation, noch von Meinhard aus der Gefangenschaft gelöst und zur Erziehung nach Segeberg gesandt, von wo ihn B. Albert nach Livland zurücknahm, worauf ihn die Liven erschlugen (Origg. Liv. X. 7):

unter vermuthlich viel andern namenlosen doch gleich vier namhafte Zeugen für Herkunft und Sitten der Wenden.

Wann sie den Zug übers Meer gethan, wie lange sie in den Sandbergen an der Düna gesessen und darauf, bis der Priester zu ihnen einkehrte, an der Aa, das entzieht sich einer Berechnung: sie mochten vor oder nach, sie mochten zur selben Zeit mit Meinhard unter Segel gegangen sein. Den Rück- und Heimweg aus der Düna haben ihnen vielleicht die Deutschen verlegt und sie tiefer ins Land gescheucht. Aber sie verlaufen sich nicht, wie zu Plünderungen geschaartes Gesindel. Wo sie sich setzen, schließen die Letten sich um sie zusammen. Sie bilden den verlässlichen Kern, eine Gruppe für sich, die selbst in großen Schaaren erkennbar bleibt, auch, vom Orden geführt, nicht unter, sondern neben dem Landvolk ins Feld zieht. Den Sitz des Ordensbruders ihnen zur Seite bewachen, vertheidigen, helfen sie manches Jahr retten, ehe sich eine Burg mit deutschen Mauern erhebt. Zwei Generationen mögen sie überdauert haben; bald werden sie nicht mehr genannt, aber unter dem Banner, das sie einst ins Feld getragen oder einem andern, gezeichnet, wie jenes, ziehen, für sich geschaart, wie vormals sie, von der Aa, wo sie gesessen, Letten gegen Sengallen ins Feld »nach wendischen siten« (R. Chr. v. 9226). Zweimal, an Düna und Aa, sind die Deutschen mit Stadt und Burg ihren Spuren gefolgt und, nach ihrer Art, haben die Wenden mit bauen helfen an der deutschen Colonie.

Endlich dürfte in wendischen Landen auch nicht gar lange zu suchen sein nach dem undeutschen Namen *Kies* (nach polnischer Aussprache), mit dem Letten und Litauer und solche, die es aus deren Munde haben, Burggebiet und Stadt an der Aa bis auf den heutigen Tag bezeichnen, und kein linguistischer Scrupel wird ihm den Anspruch benehmen können, vor manchen anderen zu sein wendisch par excellence. Oft abgewandelt ist er überall zu erkennen, in der Kesigesburg der Koledizi (a. 839), im alten Kicin, wo einst der Pribizlaus de Kicin (M. UB. C. a. 1171) saß, im Dorf Kessin daneben, im Ketzin in Osthavelland, in den mehreren pommerschen Kessin, den Kitzen und Kitzendorf im RB. Merseburg (selbst im RB. Marienwerder Kisin und Kessburg), in der kleinen Siedelei Kitzberg am Ostufer des Kieler-Hafens in alt-wendischem Land. Karten, Standesamts- und andere Ortsverzeichnisse können weiter befragt werden. Hier ist nur noch der brandenburgischen Kietze zu gedenken, jener Refugien einer aus dem väterlichen Erbe verdrängten wendischen Bevölkerung, vielmehr zum Fischen und Frohnden zwangsweise angewiesener Dörfer ohne Feldmark, der villae Slavicales. Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg 1375 hat solcher Kytze

noch über 40 zu verzeichnen gehabt und die Urkunden manche mehr, jener Zeit nur von Slaven bewohnt. Slavi de vico vel Kitz heißt es im Landbuch S. 22; vicum slavicaem qui vulgariter Khycz vocatur in einer Urkunde bei Riedel XIII. 236; in anderen Urkunden: Wenden auf dem Kietze zu Schorin; Wenden auf dem Kietz zu Köpnick; unsere Wenden auf dem Kytz zu Spandau. Nach 1420 kommt an Stelle von ›Wenden‹ nur noch die Bezeichnung ›Kietzer‹ vor; dann wächst die Zahl deutscher Kietze. Die weite Vertheilung der so benannten Dörfer wird vermuthungsweise und wohl mit Recht auf eine umfassend berechnete Verwaltungsmaßregel der Askanier zurückgeführt. Der Name aber erweist sich in dieser fast endlosen Wiederholung um so sicherer als wendisch.

Kiel.

Schirren.

---

**Düntzer, Heinrich**, Zur Goetheforschung. Neue Beiträge. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien. 1891. VI u. 436 S. 8°. Preis 6 M.

Nur mit Ueberwindung gehe ich an die Anzeige dieses unerfreulichen Buches, das der Geist der Verneinung seinem Verfasser dictirt hat. In hellem Zorn und mit einer beispiellosern Gehässigkeit, die den Widerspruch geflissentlich aufsucht, und um ihn aufrecht zu halten vor den verwegenen Entstellungen der Thatsachen nicht zurückscheut, macht Düntzer hier gegen die ganze neuere Goetheforschung Front. Er allein ist der ›Besonnene‹, der ›das Bewußtsein der Wahrheit‹ hat, der im ›Dienste der Wahrheit‹ kämpft, der ›die Sache der Wahrheit‹ vertritt. Er ist der heut zu Tag so beliebte und vielgesuchte ›Nüchterne‹; denn die moderne Wissenschaft hat es in ihrem kritischen Bemühen richtig fertig gebracht, die Nüchternheit als obersten Ruhmestitel des Forschers auszuspielen, den wir gewiß unserem Düntzer nicht vorenthalten werden, wenn wir auch den Nüchternsten zuletzt über Goethe reden hören wollen. Ihm, dem unfehlbaren Diener der Wahrheit, gegenüber sind wir andern nur ›Streber‹, die ›mit leerer Belesenheit prunken‹, ›mit Geist und Scharfsinn großthun‹, und ›durch keckes Auftreten schillernden Einfällen‹ zum Erfolg verhelfen — würden, wenn nicht Er, dieser Eine, dieser unfehlbare Diener der Wahrheit es sich zur Aufgabe gemacht hätte, sie in ihrem eingebildeten Wissen zu stören. In solchen, an den alten Nicolai gemahnenden und bis zum Ueberdruß wiederholten Wendungen gibt Düntzer seinen Lesern zu verstehen, daß ihm, und natürlich nur ihm allein, die Goetheforschung seit fünfzig Jahren am Herzen liege.

Die neuere Goetheforschung wäre ohne Zweifel in böser Gefahr, wenn die Kenntnisse, die sich Düntzer im Laufe mehrerer Menschenalter von dem Zeitpunkt an, wo der eben verstorbene Goethe anfang eine historische Person zu werden, bis zu der Eröffnung des Goethe-Archivs mit rastlosem Fleiß erwerben konnte, einem klaren, hellsehenden Kopf zu gute gekommen wären. Aber geordnetes Wissen und methodisches Denken sind seinem Geiste immer so fremd geblieben, als die höheren Kräfte phantasievoller Anschauung und wärmeren Gefühls, deren der Philologe nicht entrathen kann. Namentlich zu der wissenschaftlichen Polemik macht ihn verworrenes Denken ungeschickt. Nirgends ist es ihm darum zu thun, die Meinung des Gegners unbefangen und rein aufzufassen. Immer verdreht er seine Worte, oder verstellt er seine Absicht, oder misverstehet er seine Gedanken. Nirgends wird er sich daher über die Natur des Gegensatzes klar und über den eigentlichen Trennungspunct. Was er selber eben noch behauptet oder geübt hat, das nimmt er zehn Seiten später einem andern übel; und seinem Widersacher zum Trotz läßt er sich dazu fortreißen, die offenkundigsten Thatsachen zu bestreiten. Für alle diese Fälle bietet sein neuestes Buch massenhafte Belege. Wenn Erich Schmidt statt eines handschriftlichen ›Phillus‹ die Conjectur ›Phallus‹ wagt, dann findet er die Vermuthung ›entsetzlich‹; aber hundert Seiten später könnte er sich wohl denken, daß an der Stelle zweier ausgewischter Worte ›päderastisch‹ gestanden habe (282. 358). Daraus, daß Goethe Hygins Fabelbuch gelesen, darf ein anderer nicht folgern, daß er auch seine astronomischen Fabeln sich angesehen (24); Düntzer aber darf (S. 3) aus dem Studium Pindars ohne weiteres schließen, daß Goethe die griechischen Tragiker gelesen hat, denn: ›sollte er bei Pindar Halt gemacht haben, sollte der Dichter, den es selbst zum Drama trieb, hier stehen geblieben sein, nicht sich gedrungen gefühlt haben . . .‹ u. s. w., u. s. w. Novalis schreibt an Wilhelm Schlegel, Körners hätten einen Gesang der Okeaniden aus Goethes Prometheus gehört, und wirklich hat sich ein Chorlied, zwar nicht der Okeaniden aber der Nereiden, neuerdings gefunden; trotzdem weiß Düntzer (s. 12 Anmerkung), daß hier ›die bloße Erwähnung des Chorgesanges zu einer Vorlesung‹ geworden sei und daß ich im Unrecht war, dem Zeugnis vollen Glauben beizumessen. Oder ein anderes Beispiel: Goethe redet in einem Brief an Zelter vom 29. September (nicht, wie Düntzer S. 11 sagt: 29. Mai) von seinen ›Danaiden‹. Nach Düntzer könnte man wiederum, ›da der Zelter'sche Briefwechsel später überarbeitet worden, diesen Namen als späteren Zusatz betrachten, stimmte dazu nicht die Bemerkung, der

Chor habe darin als Hauptgegenstand erscheinen sollen«. Wiederum will also Düntzer mehr als die Quellen wissen! In Wahrheit aber kann man hier gar nicht an einen späteren Zusatz denken; denn schon vor 20 Jahren hat Burckhardt in seinen Klassischen Findlingen (Grenzboten 1873 III 293) das von Zarncke und seinem Recensenten Düntzer in gleicher Weise übersehene Concept eines Briefes an Zelter veröffentlicht, in dem Goethe die »Danaiden« neben der »Zauberflöte II« zu den musikalischen Dramen zählt, an deren Ausführung er noch denken möchte, wenn ihm die Composition und die Aufführung gesichert würde, und von denen noch Anfänge unter seinen Papieren lägen. Wie man eine Sache erst in Verwirrung bringen muß, um dann über einen eingebildeten Gegner den Sieg davon zu tragen, das kann die Anmerkung auf Seite 23 f. lehren. Ich hatte im Goethejahrbuch folgende Behauptungen aufgestellt: Goethe habe, ohne den Autor zu nennen, in den Propyläen einen Aufsatz über die Niobiden versprochen, gewissermaßen als Seitenstück zu seinem Laokonaufsatz; der Aufsatz über die Niobiden rühre von Meyer her, sei aber von den Romantikern für ein Goethesches Produkt gehalten worden. Düntzer belehrt mich nun, daß Goethe niemals einen Aufsatz über die Niobiden zu schreiben vorhatte — was ich aber auch nirgends behauptet habe <sup>1)</sup>.

Der größte Theil des neuen Buches von Düntzer polemisiert gegen die Untersuchungen, welche Scherer, Suphan und ich über das Verhältnis Goethes zu Herder angestellt haben. Da ich als der erste diesen Weg gegangen bin und in Düntzers Polemik am schlechtesten wegkomme, sei mir ein ruhiges und besonnenes Wort der Entgegnung erlaubt. Es handelt sich für mich nicht darum, um jeden Preis Recht zu behalten, sondern zu prüfen, ob die Methode meiner Untersuchung wirklich so unerhört und so falsch gewesen sei, als Düntzer behauptet.

Goethe erzählt in Dichtung und Wahrheit: alles, was Herder nachher allmählich ausgeführt hätte, sei während ihres Verkehres in Straßburg im kleinen angedeutet worden. Die Frage ist zunächst:

1) Um so weniger nehme ich Anstand, den in meiner Schrift »Aus dem Schillerarchiv« 107 gegenüber Düntzer erhobenen Vorwurf auf Grund seiner Anmerkung Seite 78 zurückzunehmen. Es ist die einzige thatsächliche Erwiderung in dem ganzen Buche. Ich habe meine Aufzeichnung irrthümlich für ein wörtliches Citat gehalten und gestehe gern ein, ihm damit Unrecht gethan zu haben. — Bei dieser Gelegenheit bemerke ich zugleich, daß der Herzog Schiller kaum Bechets Histoire, sondern vielmehr die folgende, 1790 in Weimar erschienene Schrift zugeschickt haben dürfte: »Martinuzzi oder Leben eines geistlichen Parvenus in Beziehung auf neuere Erscheinungen erzählt«.

was ist unter diesem ›alles‹ zu verstehen? Denn wir werden Düntzer zustimmen müssen, daß man (81) ›einen so allgemein ausgesprochenen Satz nicht in aller Strenge nehmen dürfe, wie denn offenbar der Kampf gegen Kant, der Streit über den Freimaurerorden, manche theologische, philosophische und geschichtliche Abhandlung erst später veranlaßt wurde‹. Nein! kein vernünftiger Mensch hat oder wird unter diesem ›alles‹ die Polemik gegen Schriften verstehen, die erst zehn oder zwanzig Jahre nach Goethes und Herders Straßburger Zusammensein erschienen sind. Unter diesem ›alles, was Herder nachher allmählich ausgeführt hat‹, können natürlich nur die Werke verstanden sein, die ihn damals bereits im Geiste beschäftigten. Ueber diese Werke sind wir durch gleichzeitige Nachrichten und durch Handschriften sehr genau unterrichtet. Wir dürfen, auf Goethes Zeugnis gestützt, behaupten, daß der Inhalt dieser Schriften in ihrer mündlichen Unterhaltung im Kleinen angedeutet worden sei.

Goethe erzählt ferner ausdrücklich, daß ihm Herder seine Abhandlung über den Ursprung der Sprache zur Lecture gegeben habe. Hier können wir Düntzer (80) schon nicht mehr Recht geben, wenn er meint, daß nicht alle kleinen Einzelheiten, die Goethe über seinen Verkehr mit Herder berichte, nach dem strengen Wortlaut, in dem er sie mittheile, für unzweifelhafte Thatsachen zu halten seien. ›Ja ein Zweifler könnte die Angabe, daß Herder ihm die Abhandlung zum Lesen gegeben, nicht ohne Grund beanstanden‹. Nicht ohne Grund? aus welchem Grund? Goethe erzählt (DW. II 177 f. Hempel) ausführlich über die Schrift, ihr lesbares Manuskript, den Eindruck, den sie auf ihn machte, die Art, wie Herder sein Urtheil aufnahm u. s. w. Und das alles sollte Goethe nicht aus der Erinnerung geschöpft, sondern erfunden haben? Was nöthigt uns denn, Goethes genauen und bestimmten Bericht in das Gegentheil zu verkehren? Wenn aber Herder dem jungen Goethe die Reinschrift der Abhandlung über den Ursprung der Sprache heftweise mittheilt und sie sogar dem Russen Pegelow anbietet, der sie humoristisch ablehnt; wenn sich ferner, was vor der Hand vorausgesetzt werden soll, zwischen Goethes Aufzeichnungen und einzelnen Schriften Herders aus dieser Zeit überraschende Parallelen herausstellen sollten, sollte dann nicht wenigstens die Vermuthung gestattet sein: daß Herder auch andere seiner Schriften dem jungen Goethe im Manuskript zur Lecture angeboten habe? Düntzer behauptet dem gegenüber: ›nichts lag Herder ferner, als Goethe durch seine Niederschriften zu belehren; nur die Abhandlung über den Ursprung der Sprache ließ er ihn lesen‹. Dieses ›nur‹ ist ein Zusatz Düntzers.

Wenn aber Goethe darüber klagt, daß Herder zu wenig methodisch und mehr geneigt gewesen sei zu prüfen und anzuregen als zu führen und zu leiten, so entspricht das ganz dem Charakter der Herder'schen Schriften, aus denen bekanntlich immer viel Anregung aber wenig methodische Belehrung zu holen ist. Keineswegs aber darf man mit Düntzer (80) daraus schließen: ›also nur seine Unterhaltung war ihm belehrend‹; und noch weniger darf man mit Düntzer (a. a. O.) fortfahren: ›und zwar meist belehrend durch seinen Widerspruchsg Geist‹. Denn Goethe erzählt ausdrücklich (176), er habe sich um so mehr an sein Schelten und Tadeln gewöhnt, als er seine schönen und großen Eigenschaften, seine ausgebreiteten Kenntnisse, seine tiefen Einsichten täglich mehr schätzen lernte. Also, das positive zog ihn an, und er ließ sich die abstoßende Seite Herders um seiner Vorzüge willen gefallen. Und wenn er das eine Mal darüber klagt, daß Herders Mangel an Methode ihm leider nicht für eine dauerhafte Richtung seiner Bildung habe die Anleitung geben können, so nennt er ein anderes Mal seine Einwirkung groß und bedeutend: durch den Verkehr mit Herder sei er in die glückliche Lage gesetzt worden, alles, was er bisher gedacht, gelernt, sich zugeeignet habe, zu kompletieren, an ein Höheres anzuknüpfen, zu erweitern.

Wenn nun die Frage nach dem Inhalt jener Gespräche zwischen Goethe und Herder entsteht, so gibt es für die wissenschaftliche Erkenntnis nur einen einzigen Weg. Aus der Vergleichung der Herderschen Schriften mit den Goetheschen der angrenzenden Zeit wird man sich die Einsicht holen, was ›alles‹ damals zur Sprache gekommen sei. Düntzer wirft mir vor, mündliche Aeußerungen Herders willkürlich vorausgesetzt zu haben (79). Aber diese Methode ist keineswegs von mir willkürlich erfunden, sondern noch von jedem Biographen befolgt worden, der seine Aufgabe nicht bloß in einer chronikartigen Aneinanderreihung mehr oder weniger wichtiger That-sachen gesehen hat. Wenn Danzel den Einfluß Christs auf den jungen Lessing kennzeichnen will, dann sucht er die Uebereinstimmungen zwischen den Schriften des Lehrers und des Schülers auf, selbst zwischen den späteren von Christ und von Lessing, und setzt voraus, daß Lessing die Gedanken seines Lehrers aus der Lecture oder aus dem Unterricht bekannt waren. Genau so haben Justi, Haym und die anderen Meister der biographischen Kunst in Deutschland ihre Aufgabe aufgefaßt. Ein juridischer Aufsatz über den Schöpfer des preußischen Landrechts (Nord und Süd 172, 857) betrachtet Suarez als Schüler Baumgartens und führt die den beiden gemeinsamen Ideen auf den Einfluß des Lehrers zurück. Ein politisches Feuilleton,

das ich eben gelesen habe, schildert den Einfluß Lothar Buchers auf den Fürsten Bismarck, indem es zwischen den früheren Schriften des Berathers und den späteren Handlungen des Reichskanzlers eine Parallele zieht. Eine Geschichte der Philosophie und der Litteratur wäre ohne solche Schlüsse überhaupt unmöglich; es gäbe gar keine Geschichte der Ideen. Nach Düntzer müßte Danzel freilich erst nachweisen, wann Christ sein Colleg über Phädrus gelesen hat, und daß Lessing in diesem Colleg auch wirklich zugegen war; aber auch dann noch würde er behaupten, daß Lessing seine Ansichten über die Fabeln des Phädrus ›aus seinem eigenen Innern‹ genommen habe. Jeder Biograph aber, der die geistige Wechselwirkung zwischen dem Helden und seiner Umgebung darzustellen unternimmt, wird solche Untersuchungen, entweder insgeheim für sich selbst oder auch für andere, anstellen müssen. Sie sind so alt wie die biographische Kunst selbst. Sie bilden für eine darstellende Arbeit über den jungen Goethe eine bloße Vorarbeit, aber eine unentbehrliche Vorarbeit. Sie sind nothwendiger Weise einseitig, weil sie bloß eine Seite des Dichters, eben sein Verhältnis zu Herder, in Betracht ziehen. Düntzer wirft mir vor (97), daß ich die Bedeutung des Umgangs mit Männern wie Schlosser und Merck (das sind auch Männer gegenüber einem Herder!) gar nicht der Erwähnung werth hielte, daß ich über die Recension der Bekehrungsgeschichte Struensee's (118) nichts zu sagen wüßte, weil ich eben nichts Herderisches darin finden könnte. Natürlich! eben weil ich über Herders Einfluß auf Goethe handelte und nicht nach Düntzers bösem Beispiele von dem hundertsten ins tausendste kommen durfte, blieben diese Dinge unberührt.

Düntzer ist empört über die unwürdige Rolle eines ›unselbständigen Schülers‹, eines ›gefügigen Famulus‹, eines ›beschränkten Nachtreters‹, einer ›beweglichen Drahtpuppe‹, welche Goethe nach seiner Meinung in meiner Auffassung spielt. Gedanken und Ausdrücke sollte er von einem Herder ›geborgt‹ haben! Ein Genie nehme nur das von außen auf, was ihm gemäß sei, was es innerlich sich aneignet u. s. w.

Hier sind in trivial gewordenen Schlagwörtern, die bei Unkundigen und bei Trägen ihre Wirkung nie verfehlen, zwei ganz verschiedene Dinge zusammengeworfen. Es gibt zunächst wirklich Punkte, in denen ich den jungen Goethe als unselbständigen Schüler des reiferen Herder hingestellt habe. Düntzer freilich behauptet (S. 95): ›Bei aller Hochschätzung Herders war er selbständig geworden‹. Goethe selber aber erzählt (S. O. 176), daß das reifere Alter und seine Leistungen Herder ›eine gewisse Superiorität‹ über

ihn gegeben hätten. Und jeder Brief des jungen Goethe an Herder aus der unmittelbar folgenden Zeit bestätigt diesen späten Bericht; Goethe erkennt selbst, daß der Junge im Kürass zu früh mit wollte, und Herder zu schnell reite.

In anderen Fällen dagegen, die weitaus zahlreicher sind, ist es nicht meine Absicht, sondern nur die Meinung Düntzers, die Goethe zu einem unselbständigen Nachtreter Herders stempelt. Nicht ich, nur er selber betrachtet jeden Nachweis eines entlehnten Motives, Modelles, eines Gedankens oder einer stilistischen Form unter dem entstellenden Gesichtspuncte eines Plagiates. Aber wie? wenn etwa ein Literarhistoriker des XX. Jahrhunderts bei einem Schriftsteller des XIX. das Schlagwort ›Kampf ums Dasein‹ lesen sollte, hätte er dann nicht die Pflicht, direct oder indirect, auf Darwin zu verweisen? Würde er aber den Schriftsteller damit zu einem Nachtreter Darwins stempeln, der von ihm seine Gedanken und Ausdrücke borgen müßte? Oder kann man sich denken, daß ein historisches Verständnis eines Autors aus dem ihn umgebenden Medium heraus möglich ist, ehe man die herrschenden Zeitideen und die Schlagwörter kennt? Diese aber wird man auf keinem anderen Wege, als auf dem der Vergleichung, der aufmerksamsten und scharfsichtigsten Vergleichung kennen lernen! Es wird nichts nutzen, sich um diesen entscheidenden Punct durch Herabsetzung und Verdächtigung des Gegners herumzudrücken. Zwei übereinstimmende Gedanken bei verschiedenen Schriftstellern sind einfach eine Thatsache, und diese Thatsache fordert ihre Erklärung. Die Größe des Dichters oder Schriftstellers kann nicht zur Erklärung dienen, denn sie ist in diesem Falle bereits eine logische Supposition. Wenn Herder und Goethe einen Gedanken gemeinsam haben und ich behaupte, er sei Herdersches Eigenthum, so nehme ich Goethe nichts von seiner Größe: denn da er den Gedanken doch einmal mit Herder gemein hat, so würde er, selbst die Originalität vorausgesetzt, sich damit doch nicht über die Sphäre Herders erhoben haben. Betrachte ich aber mit Düntzer jede Entlehnung als ein Plagiat, dann wüßte ich in der That nichts gegen den Versuch Albrechts einzuwenden, der einen unserer originellsten Nationalschriftsteller zum Plagiator gestempelt hat. Nach unserer Anschauung dagegen ist Goethes und Lessings Eigenthum nicht gefährdet, wenn man den Blick auf das lenkt, was sie mit ihren Zeitgenossen gemein haben. Wir setzen ihre Einzigkeit und Originalität nicht einfach voraus und sehen sie nicht in dem, worin sie eben doch nicht einzig sind, sondern wir stellen uns die schwierigere Aufgabe, den Punct ausfindig zu machen, wo sie ihre Zeitgenossen zu überragen beginnen. Die Voraussetzung dafür

bilden Untersuchungen, in denen die Grenzlinien abzumessen versucht werden.

Goethe sagt, daß alles, was Herder nachher allmählich ausgeführt habe, in ihren Straßburger Gesprächen im kleinen angedeutet worden sei; und ich habe mich bemüht, im einzelnen zu zeigen, wie seine Anregungen bei Goethe fruchtbar geworden sind. Düntzer aber kehrt den Spieß um (92) und sucht den mir untergeschobenen Satz zu widerlegen, »daß keineswegs die Wurzeln von allem, was Goethe trieb, in Herder zu suchen sind«. Er glaubt mir nahe legen zu müssen, daß »Goethe nur das, was seinem eigenen Anschauen und Fühlen entsprach, mit lebendigem Geiste und mit selbständigem Urtheil aufnahm, nichts bewunderte, weil es Herder anpries, sondern weil es seine eigene Seele ergriff«; ein Satz (S. 96), den ich natürlich seinem vollen Inhalt nach unterschreibe, der aber an der Thatsache nichts ändert, daß Goethe, wie ich nachgewiesen habe, für dieselben künstlerischen Ideale, ja im einzelnen für dieselben Lieblingsdichtungen schwärmt, für die Herder schon vorher und nachweislich auch in Straßburg begeistert war. Um mich zu widerlegen, beruft sich Düntzer (92) zunächst auf die gotische Baukunst, welcher Herder kein Interesse abgewonnen habe; ich habe mich nirgends in meinem Aufsatz auf die altdeutsche Baukunst bezogen. Dann aber, mit Vernachlässigung alles Thatsächlichen, auf die griechischen Tragiker. Er hat schon S. 3 die Vermuthung aufgestellt, daß Goethe nach Pindar die griechischen Tragiker gelesen habe. Diese ganz unbewiesene Vermuthung wird hier (103) wieder aufgenommen und als Beweis ausgespielt: »Später las Goethe auch die griechischen Tragiker, wir wissen nicht seit wann, wahrscheinlich bald nach Pindar. Keine Spur findet sich, daß Herder, der sie freilich kannte, ihn dazu veranlaßt habe«. Nun besehe man sich einmal diese Methode! Düntzer vermuthet, daß Goethe die griechischen Tragiker gelesen habe; und diese Vermuthung dient ihm als Beweis dafür, daß Goethe hier nicht von Herder beeinflusst sei. Weder ich, noch sonst ein anderer hat das Gegentheil behauptet. Und das nennt Düntzer eine sachliche Widerlegung!

Ein anderes Lieblingsargument Düntzers ist die für jeden Laien sehr bestechende Wendung: ob Goethe nicht auch selbst auf diesen Gedanken hätte kommen können! (82) Darauf antworte ich, daß das in vielen Fällen sehr wohl möglich wäre; daß wir aber, nach dem gegenwärtigen Stand der psychologischen Wissenschaft, darüber gar kein Urtheil haben. Ob Goethe, wenn wir uns Herder ganz hinwegdenken, nicht etwa dennoch Goethe geworden wäre, das ist für einen

Gelehrten heutzutage eine ganz müßige Frage; wir können uns bloß klar machen, was er durch seinen Verkehr mit Herder geworden ist. Weder die Naturgeschichte, noch die Geistesgeschichte ist im Stande, die Entwicklung eines organischen Wesens unter anderen Bedingungen zu verstehen als unter denen, die in Wirklichkeit vorliegen. Ob es Goethe möglich oder unmöglich gewesen wäre (87) die Gartenscenen im Faust ohne die ländliche Liebe zu Friederike von Sesenheim zu schildern, entzieht sich unserem Wissen; wir könnten eben so gut fragen, ob er entweder ohne die Liebe zu Charlotte Buff oder ohne die Kenntnis von Jerusalems Ende den Werther hätte schreiben können. Wenn aber Düntzer eine schlagende Parallele mit den Worten zu widerlegen glaubt: »Könnte Goethe diese Ansicht nicht auch anderswo gefunden haben?« (82), dann wäre es seine nächste Pflicht gewesen, den Gedanken als einen der Zeit geläufigen, nicht Herderischen durch beigebrachte Parallelen nachzuweisen.

Es ist nicht das erste mal, daß wir Düntzer das, was er an anderen als verlorenen Geist und Scharfsinn verspottet, selber blind üben sehen. Wenn andere gelegentlich des Mummenschanzes im Faust auf die Weimarer Maskenzüge verweisen, so sind sie wohl in ihrem guten Recht; denn ganz ohne Zweifel wird nur der Dichter solche decorative Festlichkeiten zu beschreiben in der Lage sein, der ähnliches selber gesehen hat. Düntzer benutzt die Gelegenheit, um denen einen Hieb zu versetzen, die überall Beziehungen auf Goethes eigenes Leben suchen (277). Aber S. 324 macht auch er darauf aufmerksam, wie sich der alte Dichter, der selbst schon auf das Leben verzichtet hatte und nur noch für seinen Nachlaß sorgte, sich so ganz in die selbstlose Ruhe der frommen Seelen versetzen konnte. Ja zu den Worten des Schema: »Trompeten und Freudengeschrei im feindlichen Lager« macht er die gewiß überflüssige Bemerkung (326): »wie Goethe im Feldzuge in der Champagne und bei Mainz Siegesjubiläum im österreichischen Lager gehört hatte«; ich könnte hier ebenso gut erwidern: als ob Goethe kein Freudengeschrei hätte schildern können, wenn er nicht in der Champagne gewesen wäre! Oder wenn Faust die Bergvölker aufrufen soll, so macht doch auch Düntzer die Bemerkung (335): »dachte Goethe hierbei an den Aufstand der Tiroler für ihren Kaiser?« Oder wenn Düntzer bei Wagner an J. J. Wagner denkt, bei dem Lemurenlied an das Totengräberlied im Hamlet, könnte man ihm da nicht dieselben Gemeinplätze entgegenhalten: der Dichter schaffe aus seinem eigenen Innern heraus, er bilde nur das ihm gemäße aus, er sei kein Pla-

giator, er hätte das Lemurenlied auch ohne den Hamlet schreiben können?

So haltlos und nur von dem Haß gegen den Scharfsinn der Gegner eingegeben sind die Einwendungen Düntzers gegen die von uns befolgte Methode. Aber jede Methode ist freilich dem Mißbrauch ausgesetzt, und es könnte ja sein, daß sie in unseren Untersuchungen wirklich blosgestellt wäre. Ohne Rest werden solche Untersuchungen überhaupt niemals aufgehen, und nicht ein jeder Beweisgrund wird allen gleich zwingend erscheinen. Ohne Conjecturen kommt man hier so wenig als auf anderen Gebieten aus. Die Masse und das Gewicht der Parallelen müssen entscheiden; und wenn das Bild im Ganzen richtig gezeichnet ist, wird man nicht um jedes Detail einen zwölfjährigen Krieg führen dürfen. In Bezug auf die Abhängigkeit der Gedanken wird man sich hier immer an große und allgemeine Gesichtspuncte halten müssen; stilistische Einflüsse zeigen sich natürlich mehr im besonderen und im kleinen. Darüber freilich, was bedeutend und wichtig ist, werden die Meinungen auseinander gehen. Ich kann nicht finden, daß Düntzer auch nur in einem Puncte meine Darstellung widerlegt hätte.

In Goethes Ephemeriden (Martin 15,3 f.) findet sich der Satz: ›Wer in einer fremden Sprache schreibt oder dichtet, ist wie einer der in einem fremden Hause wohnt‹. Der Satz ist für Goethe auch von praktischer Bedeutung geworden, weil er in Straßburg bekanntlich sein letztes Gedicht in französischer Sprache abgefaßt hat; in D. W. erzählt er, daß ihn die unbarmherzige Kritik, welche eines seiner französischen Gedichte durch einen Franzosen erfuhr, auf immer von der Dichtung in französischer Sprache abgebracht habe. Noch in den Briefen aus der Schweiz (Hempel XVI 236) findet sich eine ähnliche Bemerkung.

Ich habe nun (Studien zur Goethephilologie 86\*) darauf hingewiesen, daß Herder sich ganz ähnlicher Worte bediene, wenn er den in der eigenen Sprache dichtenden als Hausherrn bezeichnet; der Goethesche Satz ist von dem Herderschen eben nur die Umkehrung. Aber ich habe nicht bloß auf diesen Satz, sondern überhaupt auf Herders Fragmente verwiesen. Herder hat in seinen Fragmenten zuerst den Nachweis versucht, daß eine Dichtung in fremder Sprache unmöglich sei, weil Gedanke und Ausdruck in der Dichtung wie Leib und Seele und nie von einander zu trennen seien. Gegen die in Deutschland damals noch viel geübte Dichtung in lateinischer und französischer Sprache hat er sich mit diesen geistvollen Anschauungen gewendet, die zu den glänzendsten Stücken seiner Fragmente gehören. Goethe hat die Fragmente erst in Wetzlar (d. j.

Goethe I 308 f.) gelesen und gerade aus diesen Stellen Herders Nähe am innigsten gefühlt: »daß ich Euch, von den Griechen sprechenden, meist erreichte, hat mich ergötzt, aber doch ist nichts wie eine Göttererscheinung über mich herabgestiegen, hat mein Herz und Sinn mit warmer heiliger Gegenwart durch und durch belebt, als das wie Gedanke und Empfindung den Ausdruck bildet. So innig hab' ich das genossen«. Gelesen hat Goethe den Herderschen Satz also erst zwei Jahre später; gehört kann er ihn schon in Straßburg haben. Die leidige Plagiatsfrage kommt diesmal nicht einmal in Düntzers Sinne in Betracht, denn Goethe zeichnet in seinem Tagebuch weit öfter fremde als eigene Gedanken auf.

Ich habe schon in meiner Schrift über Hamann (39) denselben Gedanken in den »Kreuzzügen des Philologen« nachgewiesen. Dort heißt es, mit Goethe und mit Herder zugleich übereinstimmend (Hamanns Werke v. Roth II 130): »Wer in einer fremden Sprache schreibt, der muß seine Denkungsart wie ein Liebhaber zu bequemen wissen. Wer in seiner Muttersprache schreibt, hat das Hausrecht eines Ehemannes, falls er dessen mächtig ist«. Wenn man nun nicht mit Düntzer annehmen will, daß die Schriftsteller, die mit einander in innigem persönlichen und litterarischen Verkehr standen und sich einander ihre Lieblingsideen mitzutheilen pflegten, dieselben Gedanken in demselben originellen Bild ausgedrückt haben, so hat man nur die Wahl, ob Goethe ihn in den Kreuzzügen Hamanns gelesen oder von Herder mündlich erfahren hat. Da Goethe sonst meistens die Titel der Bücher citiert, aus denen er in seinen Ephemeriden Aufzeichnungen macht, und da die Aufzeichnung ihrer Stelle noch in die ersten Zeiten seiner Bekanntschaft mit Herder fallen dürfte, nehme ich das letztere an. Und keiner, der sich erinnert, wie in Herders Briefwechsel mit Goethe und mit Hamann immer wieder auf dieselben Lieblingsgedanken und Lieblingscitate angespielt wird, wird es für Willkür halten, sie als stillschweigende Reminiscenzen an das mündliche Gespräch zu betrachten.

Wir wissen, daß Herder sich in Straßburg mit den Gedanken beschäftigte, die später in seinen herrlichen Schriften über die »Plastik« und »Ueber Erkennen und Empfinden« am schönsten zu Tage getreten sind, damals aber schon in dem vierten Kritischen Wäldchen und im Tagebuch aufgezeichnet vorlagen. Es sind durchaus originelle Herdersche Anschauungen, die ihn als Menschen und als Schriftsteller besser charakterisieren, als irgend eine andere seiner Jugendschriften. Der Aufklärung zum Trotz, die das Licht und die deutliche Erkenntnis über alles schätzte, spricht er sich hier für das Fühlen und Empfinden aus, also für das, was Leibniz

und Wolff als die undeutliche, verworrene Erkenntnis bezeichneten und unter die sogenannten niederen Seelenkräfte verwiesen. Das Gefühl ist ihm alles, das Gesicht dagegen wird als der kälteste Sinn mit absichtlicher Zurücksetzung behandelt. Herder hat die Lehre von den Sinnen unter diesem Gesichtspunct bis ins feinste ausgearbeitet, und seine Gedanken auch auf das moralische Gebiet übertragen. In einem undatierten Bruchstück (Schöll, Briefe und Aufsätze 21 ff.) bezeichnet Goethe, in wörtlicher Uebereinstimmung mit Herder, das Gesicht als den kältesten Sinn, und er geht auch sonst auf Herders Anschauungen ein, wie die Citate in den Studien zur Goethephilologie S. 82 Anm. schlagend beweisen. Dagegen meint nun Düntzer (82), man werde kaum ernstlich behaupten wollen, daß Goethe diesen Gedanken nicht schon in Frankfurt gelegentlich seiner naturwissenschaftlichen Studien hätte gehabt haben können! und hätte er diese Ansicht nicht auch anderswo gefunden haben können? Es wäre hier Düntzers Pflicht gewesen, den Nachweis zu führen, daß Goethe diesen Gedanken gehabt hat und daß er ihn anderswo gefunden hat; mit Möglichkeiten kann man Thatsachen gegenüber eben nicht aufkommen. Es wäre ferner seine Pflicht gewesen, zu zeigen, daß die Gedanken Herders auf Originalität keinen Anspruch machen dürfen, sondern auch anderen geläufig waren. Das hätte freilich zur Voraussetzung gehabt, daß ihm nicht bloß die historischen Daten sondern auch die Geschichte der Ideen des vorigen Jahrhunderts bekannt wäre und daß er sich auf eine geschichtliche Auffassung und Entwicklung der Ideen besser verstünde, als es wirklich der Fall ist. Ich habe (a. a. O.) die Meinung ausgesprochen, daß Goethe in jenem Fragment, wo er das Sehen zuerst in Uebereinstimmung mit Herder als den kältesten Sinn bezeichnet, die Ideen seines älteren Freundes weiter gebildet habe, indem er fortfahrend das Sehen als eine Vorbereitung der übrigen Sinne betrachtet, wofür mir bei Herder kein entsprechender Gedanke in Erinnerung war und worauf auch Goethes Worte (>so halte ich das Sehen< etc.) hinweisen. Dagegen führt nun Düntzer das logisch unhaltbare Argument ins Feld: wenn dieser Gedanke Goethes eigener ist, warum nicht auch die Auffassung des Sehens als kältesten Sinnes? Den ersten Gedanken hat er eben mit Herder gemein, den zweiten nicht. In einem ganz ähnlichen logischen Dilemma befindet er sich S. 92 f. In einem Brief aus Wetzlar (d. j. Goethe I 308) bekennt sich Goethe ganz ausdrücklich zu den Ideen der damals noch ungedruckten Herderschen Plastik, mit den Worten: >Drein greifen, packen ist das Wesen jeder Meisterschaft. Ihr habt das der Bildhauerei vindiciert; und ich finde, daß

jeder Künstler, so lange seine Hände nicht plastisch arbeiten, nichts ist«. Diese Briefstelle benutzt Düntzer unglaublicher Weise dazu, um einen Widerspruch mit Herder herauszufinden: »über eine solche Ketzerei gegen seine Plastik mußte Herder freilich unwillig werden, da er nur vom Gefühl als dem eigentlichen Sinn der Bildhauerkunst gesprochen hatte... Goethe kannte seine Gedanken aus gelegentlichen Aeusserungen« (nebenbei: also doch!) »ohne ihm zuzustimmen«. Wenn aber Goethe das, was Herder bloß der Bildhauerei vindiciert, jedem Künstler zuschreibt, so nennt man das in der Logik eine Verallgemeinerung des Gedankens; eine Verallgemeinerung aber ist kein Widerspruch! Herder handelt ferner nicht bloß von dem Tastsinn in seiner Bedeutung für den Bildhauer, sondern er hat das Wort Gefühl auch im moralischen Sinne verstanden. Wenn er Goethen, wie der folgende Satz des Briefes sagt, oft zurief: »Es ist alles so Blick bei Euch«, so hat er doch nicht vom Gesicht als bloßem Sinn geredet, sondern in übertragener Bedeutung. »Jetzt versteh' ichs, thue die Augen zu und tappe« fährt Goethe fort: er hat also den Bezug der mündlichen Aeusserungen Herders zu den Ideen der Plastik herausgefunden und, wie er selber sagt (»Jetzt versteh' ich's«) bloß dessen Meinung errathen<sup>1)</sup>. In diesem Brief liegt aber das deutlichste Zeugnis vor, daß Goethe die Ideen der damals noch ungedruckten Herderschen Plastik in Straßburg aus mündlichen Aeusserungen kennen gelernt hat; Düntzer selber muss das zugestehen, und es ist somit der Vorwurf widerlegt, daß man sich auf bloß willkürlich vorausgesetzte mündliche Aeusserungen Herders berufe (79). Da er als Herausgeber jenes Wetzlarer Briefes an Herder selber auf die Plastik verwiesen und also wiederum einmal an anderen getadelt hatte, was er selber dumpf und gedankenlos geübt hatte, so sieht er sich hier genöthigt, ins Allgemeine auszuweichen. Die Kenntniss der Plastik berechtigt noch nicht »zu der dreisten Annahme, Goethe habe alle Ansichten Herders, ja zum Theil in der Fassung, in welcher sie später erschienen, schon damals kennen gelernt«. Diese »dreiste« Annahme entspricht aber genau dem Bericht Goethes in D. W. (s. oben 202 f.). So hat Düntzer mit seinen hinfälligen Argumenten nicht nur niemanden widerlegt, sondern sich vielmehr in der eigenen Schlinge gefangen.

Die Einwirkung Herders auf Goethe habe ich in dem einen Worte: Festigung und Consolidierung seines persönlichen und künstlerischen Charakters zusammengefaßt; ein Satz, den die sämtlichen folgenden Ausführungen der Untersuchung im einzelnen beweisen

1) Es ist, nebenbei bemerkt, derselbe Vorwurf, den Herder mit seinem Urtheil über den Götz: »es ist alles nur gedacht« ausdrücken wollte.

sollen. Düntzer verlangt aber: »diese Festigung mußte nicht bloß näher bestimmt, sondern daneben die Reinigung des Geschmackes und die Bereicherung mit manchen seinem eigenen Geist entsprechenden Anschauungen und Kenntnissen hervorgehoben werden« (91). Oben hat er Herders Einwirkung auf Goethe (80) bloß durch seinen Widerspruchsgeist zu Stande kommen lassen und sein ganzer Aufsatz ist bestrebt, jede Beeinflußung Goethes durch Herders Anschauungen und Kenntnisse bis ins kleinste und letzte zu widerlegen; und hier macht er mir nun wieder den Vorwurf, sie ganz übersehen zu haben! Und wie stellt sich denn Düntzer die Festigung des Goetheschen Charakters durch Herder in der »bestimmteren« Weise vor, die er bei mir vermißt? Auf Seite 123 schildert er sie folgendermaßen: »Aber trotz seines Widerspruchsgeistes und des Gefühls reiferer Einsicht lehnte Herder Goethe nicht ab, er erzog den sich spatzenmäßig geberdenden, spechtisch am äußeren Schein und Glanz sich freuenden, alles ihn Anmutende mit freudigem Krähen aufnehmenden Jünger«. Ich finde darin keinen Zug mehr über das hinaus, was ich selber S. 81 ff. gesagt habe, sondern nur meine eigenen Gedanken zum Theil mit denselben Worten wieder.

Was nun die Bedeutung Herders für Goethes Dichtung betrifft, so ist es zunächst wieder nothwendig, sich mit Düntzer grundsätzlich auseinanderzusetzen. Er ist der Meinung, daß Goethes Dichterkraft zu niedrig angeschlagen wird, wenn man Herder z. B. als Modell für eine seiner Gestalten in Anspruch nehme. Nach seiner oft wiederholten und fast immer mit den gleichen Worten ausgerufenen Ueberzeugung ist die dichterische Gestalt nur die lebendige Ausgestaltung des innerlich erschauten Bildes (90); der wahre Dichter gestaltet seine Helden nach dem in seinem Geiste empfangenen Bild (89) mit Nothwendigkeit (123) aus; er ist wirklich ein Schöpfer. Ausdrücklich verwahrt sich Düntzer gegen eine Ausgestaltung der Helden nach bestimmten Persönlichkeiten (89), worin er bloß einen von außen hineingetragenen Zug sieht (90). Aber zunächst setzt doch hier der figürliche Ausdruck von dem »in seinem Geiste empfangenen Bilde« eine Einwirkung von außen voraus; und S. 124 sagt Düntzer selber beispielsweise von der Handlung des Faust, daß der Dichter sie »nach seiner Kenntnis der Sage und nach seiner Kenntnis der Magie ersonnen«, ja er läßt (S. 431) Goethe als Dichter des Werther seine eigene Liebe mit Jerusalems Ende in Rousseau'scher Weise als Roman bearbeiten. Die innere Ausgestaltung hat also doch äussere Erfahrungen zur Voraussetzung: die Kenntnis der Faustsage, der Magie, des traurigen Endes des jungen Jerusalem, des Rousseau'schen Romanes und die eigenen Erfahrungen in der Liebe.

Allen diesen Dingen hat man daher bisher immer mit Recht nachgeforscht und Düntzer selber ist in diesen Arbeiten nirgends zurückgeblieben. Düntzer gibt aber noch mehr zu: indem er die Ausgestaltung nach bestimmten Persönlichkeiten leugnet, läßt er doch gelten, daß der Dichter bei der Ausführung einzelne Züge aus der eigenen Lebenserfahrung benutze (89), ja daß ihm Züge seiner eigenen Erfahrung wie von selbst zufliegen (89), wenn er sich auch der ›Entlehnung‹ in den meisten Fällen nicht bewußt wird. Damit hat Düntzer in der That alles zugegeben, was wir wünschen. Auch wir behaupten nicht, daß ein solcher Proceß bewußt vor sich gehe, wir würden nicht einmal den Ausdruck Entlehnung dafür gebrauchen. Wir weisen auf Ereignisse und Personen in Goethes Leben hin, die mit den Gestalten und Vorgängen seiner Dichtungen Aehnlichkeit aufweisen, um den Proceß ihrer innerer Entstehung näher zu beobachten. Das hat man mit mehr oder weniger Phantasie und Beobachtungsgabe immer gethan, und aus den Erläuterungen zu den deutschen Klassikern könnte man auf Schritt und Tritt nachweisen, daß auch unserm Gegner diese Methode unbewußt sehr geläufig ist. Wenn Düntzer weiter behauptet (89 f.), daß sich selbst wirkliche Personen, wie Lotte und Kestner, eine Umgestaltung nach der Idee der Dichtung hätten gefallen lassen müssen, so sind wir auch hier ganz seiner Meinung. Wenn er aber dann wiederum einer schlagenden Parallele Suphans gegenüber die Vorstellung, Goethe habe von Herder ›geborgt‹, völlig unberechtigt, ja seines Dichterschwunges unwürdig erklärt (129), dann dürfen wir ihn neuerdings nicht bloß auf seinen Faustkommentar, sondern auf das hier vorliegende Buch, nur drei Seiten weiter unten (132), verweisen, wo die Worte des Faust: ›Wenn ihrs nicht fühlt, ihr werdet nicht erjagen‹ als eine gefühlte Ausführung eines alten Satzes des Quintilian bezeichnet werden, wo man doch gleichfalls Goethe gegen den Vorwurf erborgter Gedanken in Schutz nehmen müßte.

Natürlich kann man auch diese Methode misbrauchen und schlecht anwenden. Ich kann aber auch heute, obwohl ich inzwischen zwölf Jahre älter geworden bin, nicht einsehen, daß das in meiner Parallele zwischen Götz und Faust auf der einen Seite und zwischen Straßburger Zuständen und der Person Herders auf der anderen Seite wirklich geschehen sei. Denn wenn Düntzer behauptet, Herder habe mit Faust nichts zu thun, so hat er wohl das Reisetagebuch Herders vergessen. Und wenn er ebenso bestimmt behauptet, der Götz von Berlichingen habe ›auch keinen Zug mit dem seine Superiorität über Wolfgang schonungslos übenden Herder gemein‹, so widerspricht dem Goethe selber, indem er sich mit dem Jungen

Georg, Herder aber mit Götz vergleicht; ›der Junge im Kuras wollte zu früh mit und Ihr reitet zu schnell«. Es gab also doch eine Seite und eine Zeit, in der Goethe Herdern wie Georg seinem Herrn gegenüberstand; mehr aber habe auch ich nicht behauptet. Seltsamer Weise macht mir Düntzer (99) hier wieder den Vorwurf, daß ich die unmittelbar vorhergehenden Worte: ›Es wird! es wird!« (d. h. ich werde mit euch leben dürfen!) nicht mit citiert habe. Aber so schreibt Goethe aus Wetzlar erst im Jahre 1772; wenn es damals erst ›werden« soll, noch nicht ›ist«, so hat er diese Zuversicht natürlich in der Straßburger Zeit noch weniger empfunden; das Gefühl, daß er zu früh mit wollte, hatte Goethe schon in Straßburg, die Zuversicht, daß er mit kommen werde, aber erst in Wetzlar. Noch merkwürdiger aber ist der Einwand Düntzers (85 f.), daß eine solche Parallele zwischen Götz und Herder schon aus dem Grunde unmöglich sei, weil es ›eine der manchen (sic) Verschiebungen in DW sei, wenn der Gedanke an Götz und Faust schon vor die Straßburger Zeit gesetzt werde«. Aber gesetzt auch, daß wir Düntzer diese Verschiebung zugeben, so ist das doch Wasser auf meine Mühle; denn dadurch, daß Goethe den Gedanken des Götz und des Faust erst nach der Zeit seiner Bekanntschaft mit Herder gefaßt hat, wird es ja erst möglich, daß ihm Herder von einigen Seiten und mit einzelnen Zügen dabei Modell gestanden sei. Ueberhaupt aber erscheint es unmöglich, die innere Entwicklung einer Dichtung so von Tag zu Tag zu beschleichen, wie Düntzer die äußere Entstehungsgeschichte darzustellen gewohnt ist. Sind ihm, wie Düntzer selber (88) annimmt, Leipziger Erlebnisse erst nachträglich im Faust lebendig geworden, so kann das Gleiche auch mit Straßburger Erinnerungen der Fall sein. Ja, wie wäre Goethe überhaupt darauf gekommen, die Anfänge des Faust und des Götz mit Straßburg in Verbindung zu bringen, wenn er nicht einen inneren Bezug herausgefunden hätte? Es schließt ferner ein Modell das andere gar nicht aus: wo uns Goethes Leben keine Figur oder kein Erlebnis bietet, das die dichterische Gestalt oder Handlung völlig deckt, da ist es erlaubt, auf mehrere Originale hinzuweisen, die uns verschiedene Seiten der Dichtung darstellen. Daß bei den Spaziergängen im Faust in erster Linie Frankfurter Lokalitäten in Betracht kommen, habe ich nicht geläugnet und auf die Rohheit der Gießener Studenten für Auerbachs Keller selber hingewiesen (Studien 76). Wenn aber Düntzer neben Frankfurt auch Mainz und Köln (89) für das Lokal des Faust in Anspruch nimmt, dann folgt er derselben Methode, die mir gestattet zu den Gartenscenen im Faust die Sessenheimer Fluren herbeizuziehen.

Goethe übersetzt Ossian und wählt dazu just ein Stück, das Herder in den Kritischen Wäldern gerühmt hatte! Unmittelbar nach seiner Rückkehr schickt er ein anderes Stück in freier Uebersetzung an Herder. Daraus habe ich nun geschlossen, daß Goethe durch Herders Begeisterung im mündlichen Gespräche für Ossian und besonders für jenes erste Stück gewonnen worden sei. Herder war gewohnt, seinen Freunden Uebersetzungen Ossianischer Stücke zu übersenden und wird gewiß seine Lieblingsstücke auch im mündlichen Verkehr herausgestrichen haben; von Goethe aber besitzen wir vor der Bekanntschaft mit Herder keine Ossianübersetzungen. Nach Düntzer ist es »eine so entfernte Möglichkeit, daß Herder jenes Stückes aus Ossian mündlich gedacht habe, daß sie kaum in Betracht kommen darf«. (95)<sup>1</sup>). Gelegentlich der Homerischen Studien Goethes komme ich auch auf eine Recension zu sprechen, die in den Frankfurter Gelehrten Anzeigen vom 11. September 1772 enthalten ist. Ich gehe davon aus, daß die Frankfurter Gelehrten Anzeigen vom 23. Juni bis 1. September keine Anzeige Goethes enthalten; und weise auf gleichzeitige Erlebnisse und Aeußerungen hin, die meiner Meinung nach Goethen damals diese Arbeit verleiden konnten. Ich zeige, daß Goethe in einer Recension vom 1. September 1772 so wenig bei der Sache ist, daß er anstatt einer Kritik ein begeistertes Bild Lottens und seiner selbst entwirft. Die Wahrscheinlichkeit ist also gering, daß Goethe in dieser Zeit ein wissenschaftliches Werk über Homer beurtheilt habe. Dagegen muß ich mir von Düntzer nun sagen lassen (99): »Das Wunderlichste ist, daß diese Pause, die nach Minor mit dem 1. September aufgehört hätte, dafür verwerthet wird, die erste nach derselben erschienene Homerische Anzeige Goethe abzusprechen. Sinn und Verstand wäre darin nur, wenn auch geringer, hätte die Pause bis zum 11., nicht blos bis zum 1. September, gedauert«. Der Fall liegt aber ganz anders. Die Pause bis zum 1. September darf als Thatsache gelten, denn niemand, Goethe selbst nicht, hat bis zu diesem Termin eine Anzeige für ihn in Anspruch genommen. Die Anzeige vom 1. September gehört ohne Zweifel Goethe an, ist aber mehr ein lyrisches Gedicht als eine Recension. Daß ich die nun folgende zweite nach der Pause, die am 8. September erschienen ist, nicht für Goethisch halte, ist aus Goethestudien 111 deutlich zu erkennen. Der Sinn meiner

1) Es charakterisiert die Kampfweise Düntzers, daß er zwar jede Gelegenheit ergreift, um meine Darstellung der Abhängigkeit Goethes von Herder als eine Herabwürdigung des Dichters im Urtheil der Laien blozustellen, aber von der in den Goethestudien 90 f. u. ö. nachgewiesenen Rückwirkung Goethischer Gedanken auf Herder gefissentlich schweigt.

Argumentation ist also ganz deutlich der: Goethe habe in jener Zeit nur eine Recension geschrieben und diese sei so wenig kritischer Natur, daß man ihm die Anzeige eines wissenschaftlichen Werkes in jener Zeit von vorn herein überhaupt nicht zumuthen dürfe. Dieser Sinn wäre auch Düntzer nicht entgangen, wenn er meinen Satz über die Recension vom 1. September nicht ignoriert hätte ... In den beiden theologischen Schriften habe ich auf Goethes eigene Erlebnisse (auch er ist ›aus dem Saulus ein Paulus geworden‹) und auf seine Begegnung mit Stilling (›ich habe Schneider gekannt, die Mosheimen zu rathen aufgegeben hätten‹) verwiesen. Düntzer findet (105 f.) auch hier nur ›freie‹ Gestaltung des lebhaft sich in die Dichtung eines von herrnhutischer Gesinnung erfüllten Pastors versetzenden Dichters‹. Sehr gut! Aber daß er sich in diese Lage versetzen konnte, mag dazu nicht seine eigene herrnhutische Periode beigetragen haben? Und sollte Goethe außer Stilling noch andere Schneider kennen gelernt haben, die nachher Pietisten wurden? ... Meine mit allem Vorbehalt vorgetragene Vermuthung, daß Goethe in der Recension einer Bahrdtischen Schrift parodistische Zusätze gemacht habe, sucht Düntzer (120) mit den Worten abzuweisen, daß der Verleger dies unmöglich zugeben, Goethe nicht so hinterlistig verfahren konnte. Er hat dabei offenbar Goethes eigenen Bericht in DW vergessen, nach dem ihm ›die Freunde erlaubten auch innerhalb ihrer Arbeiten zu scherzen‹; an und für sich betrachtet also wäre der Vorgang nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Am schlimmsten ist es Düntzer mit der Recension von Lavaters ›Aussichten‹ gegangen (118 f.), die ich, zum Theile selber schuldig, zum Theile von andern betrogen, irrthümlich Herder zugeschrieben habe, obwohl L. Hirzel schon 1878 Im neuen Reich II 597 ff. Goethe als Verfasser nachgewiesen hatte. Düntzer schlägt sich, ohne Hirzel zu nennen, immer noch mit den abgeleiteten Quellen herum und versäumt die einzige Gelegenheit, wo er mir einen thatsächlichen Irrthum hätte greifbar nachweisen können.

Denn, wenn ich den irrthümlichen Bezug einer Briefstelle auf Herder, den Düntzer S. 100 f. nachgewiesen hat, ausnehme, so wüßte ich auch nicht einen Punkt, in dem er meine Untersuchung wirklich widerlegt hätte. Ich habe mich ihrer so wenig als meines Buches über Weisse zu schämen, das Düntzer ganz ohne Grund im Vorbeigehen einmal mit einem wegwerfenden Urtheil bedenkt. So weit auch meine Untersuchung über die Frankfurter Gelehrten Anzeigen heute überholt ist, so war ich doch der erste, der durch inhaltliche und stilistische Vergleichung der Recensionen mit den gleichzeitigen

und gleichartigen Werken anderer Verfasser die Untersuchung gefördert hat.

Den Kampf gegen Herders Einfluß auf Goethe und damit natürlich auch gegen die Goethestudien nimmt am Schlusse des Düntzerschen Buches der letzte Aufsatz: ›Shakespeare und der junge Goethe‹ wieder an. Als ob er sich in der Polemik noch nicht genug gethan oder das Gefühl hätte, daß es ihm damit doch nicht nach Wunsch gelungen sei! Ich habe nicht die Absicht, auch diesen Aufsatz auf seinen wahren Werth zurückzuführen, sondern begnüge mich, einzelnes herauszuheben und mit dem ärgsten zu schließen. Den Studien zur Goethephilologie wird (Seite 387) der ungerechte Vorwurf gemacht, als hätten sie die wichtige Stelle übersehen, wo Goethe vor der Bekanntschaft mit Herder Shakespeare als seinen Lehrer bezeichnet (vgl. dagegen Studien 238). Aber die Verehrung, die der Leipziger und Frankfurter Goethe, der Dichter der Mitschuldigen und der Laune des Verliebten, Shakespeare entgegenbrachte, und die stammelnde Begeisterung, die der Schüler Herders in der Shakespearerede bekundet, sind zweierlei. Bei solchen Verhältnissen kommt es nicht bloß auf die Thatsache der Bekanntschaft, sondern auf den Grad und die Art der Aufnahme an. Wenn Goethe an Behrisch schreibt, er habe in verdrießlicher Stimmung ›ein Dutzend Allegorien im Geschmack von Shakespeare wenn er reimt‹ (Jahrbuch VII 82) gejamert, so waren nicht, wie Düntzer (382) annimmt, die Allegorien, sondern die gereimten Stellen bei dem brittischen Dichter nicht nach seinem Sinn; denn auch Wieland in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung hat es auf diese besonders scharf und macht den brittischen Dichter oft wie einen Stümper herunter, der dem Reime zu Lieb dem dümmsten Gedanken Raum gebe. Dieselbe beschränkte, echt Wielandische Auffassung verräth sich auch, wenn er in seinen Ephemeriden die Dialoge des Diogenes von Sinope ›sehr in der Manner von John Falstaff‹ findet, also zwischen dem Yorikischen Humor und der derben, drastischen Komik Shakespeares eine gewiß nicht glückliche Parallele zieht und das kühle Urtheil hinzufügt: ›oft eine Laune, die mehr Wendung als Gedanke ist‹. Daraus sieht man gewiß nicht, wie Düntzer meint, mit wie scharfem Urtheil er las (385), sondern vielmehr das gerade Gegentheil. Jedefalls ist der so schreibt noch nicht so weit, mit dem Britten Abgötterei zu treiben, mit ihm durch dick und dünn zu gehen, wie der Verfasser der späteren Shakespearerede.

Und nun folgt die Schlußwendung, wo Düntzer, um Herder und den Goethe-Herderforschern zugleich ein Ende zu bereiten, einfach mit dem Kopf durch die Wand geht, weder Herder schont, noch

Goethe schont, und alle historischen Zeugnisse mit einer noch nicht dagewesenen Kühnheit auf den Kopf stellt.

Er stellt zunächst fest, daß Goethe in DW, wo von Shakespeare in Straßburg die Rede ist, Herders Namen gar nicht nenne. Aber Goethe fährt fort: ›Will jemand unmittelbar erfahren, was damals . . . gedacht, gesprochen, verhandelt worden, der lese den Aufsatz Herders über Shakespeare und Lenzens Anmerkungen! Ausdrücklich verweist uns also Goethe wiederum auf die von mir befolgte Methode, aus späteren Schriften Herders über die Straßburger Gespräche Aufklärung zu suchen. Düntzer weiß es besser (386): ›Keine dieser beiden Schriften stellt die Ansicht der damaligen Gesellschaft dar . . . Zu Straßburg hat er sich in dieser eingehenden Weise weder gegen Goethe noch gegen einen seiner Bekannten ausgelassen! Und worauf gründet sich dieser Widerspruch (den ich wohl mit besserem Rechte als einen ›dreisten!‹ bezeichnen darf) gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis Goethes? Weil Herder in Straßburg nur mit Goethe und Jung in Verbindung stand! Als ob das ein Hindernis wäre! und nicht vielmehr ein ausdrücklicher Beweis, daß Herder mit Goethe über das einig wurde, was später den Inhalt seines Shakespeareaufsatzes bildete! Goethe sagt nicht, daß Herder an der Gesellschaft selbst Theil nahm, sondern nur, daß seine Ideen in diesem Kreis besprochen wurden. Da wir nun von Jung ausdrücklich wissen, daß er erst durch Goethe für Shakespeare gewonnen wurde, was liegt näher als anzunehmen, daß Herders Ideen durch Goethe auch in die Straßburger Gesellschaft getragen wurden? Wir haben aber noch ein weiteres Zeugnis von Seiten Herders. Man hat die schöne Stelle in den Blättern von Deutscher Art und Kunst bisher immer mit einer gewissen Weihe gelesen, wo Herder erzählt, wie er seinen jungen Freund vor Shakespeares heiligem Bilde mehr als einmal umarmt habe. Man traut seinen Augen kaum, dieses Zeugnis nicht bloß bei Seite geschoben, sondern auch mit roher Hand mishandelt zu sehen. Eine ›Floskel!‹ (127) nennt Düntzer diesen herzlichsten Erguß! eine Floskel, über die der junge Goethe nur stutzen konnte, ›da dies mit der Wirklichkeit in schreiendem Gegensatz stand!‹. Und er fährt mit einer wenig beneidenswerthen Zuversicht also fort: ›daß dies nur eine Hamannische Verkleidung war, einigermaßen ähnlich, aber innerlich unwahrer als diejenige, deren Goethe sich auch eben (im Aufsatz über Erwin!) bedient hatte, scheint mir jetzt unzweifelhaft. Was hätte eine solche Umarmung eigentlich bedeuten sollen? In irgend etwas sich seinem so oft derb gescholtenen Jünger gleichzustellen, den er sogar keines wahren Enthusiasmus fähig hielt, sich ihm vertraulich zu nähern,

sich zum einstigen Verkünder von Shakespeares Größe mit diesem zu verbinden oder gar diesen zu einem deutschen Shakespeare zu weihen (und etwas derartiges hätte doch die Umarmung bedeuten müssen) — wie hätte dies dem mismuthigen, polternden Straßburger Herder in den Sinn kommen sollen, dem nichts ferner lag als ein solches Umarmungsspiel. Das ist, den Thatsachen zum Trotz, unseren Gefühlen zum Hohn, Düntzers letztes Wort über Goethe und Herder. Und das sei auch unser letztes Wort! Wir wollen lieber schweigen, wie Düntzer in diesem Schlußaufsatz nicht blos den Herder'schen Shakespeareaufsatz, sondern auch die Shakespearerede des jungen Goethe einer kurzsichtigen Kritik unterzieht und dieses einzige Mal seinen Helden preisgibt, nur um Herder und den Herderfreunden am Zeuge zu flicken.

Dieselbe negative und polemische Tendenz verfolgen, vom ersten bis zum letzten, auch die übrigen Aufsätze. Sie wenden sich der Reihe nach gegen Zarncke, Loeper, Geiger, Scherer, Suphan, Erich Schmidt, Burdach und im Vorbeigehen auch gegen andere. Die nicht miszuverstehende Absicht des Verfassers ist zu zeigen, wie die auf Goethe bezüglichen Arbeiten so lange in den unrechten Händen sind, bis Düntzer sich ihrer annimmt. Da er auf den Arbeiten seiner Vorgänger fußt und selber über ein reiches Wissen verfügt, muß er nothwendig, wo es sich um die Constatierung von Thatsachen handelt, über sie hinauskommen. Und da er die Vordermänner ohne Zurückhaltung seine Ueberlegenheit bei jeder kleinsten Gelegenheit fühlen läßt, so wird es ihm bei Unverständigen immer gelingen als der zu erscheinen, der die ganze Arbeit gemacht hat, auch dort, wo er blos einen Fleck eingesetzt oder einen Knopf festgenäht hat. Denn die positiven Resultate des umfangreichen Buches könnten bei bequemem Druck leicht auf einem Bogen in klein Octav Platz finden; die übrigen 27 Bogen sind der Polemik gewidmet. Ich habe die beiden Aufsätze, deren Gegenstand mir seit Jahren vertraut und lieb geworden ist, als Beispiel gewählt, um zu zeigen, daß Düntzers Verurtheilung der neueren Goetheforschung ungerecht ist.

Wien.

J. Minor.

---

**Rein**, Dr. Joh., Geographische und naturwissenschaftliche Abhandlungen. I. Zur vierhundertjährigen Feier der Entdeckung Amerikas: Columbus und seine vier Reisen nach dem Westen. Natur und hervorragende Erzeugnisse Spaniens. Leipzig, Engelmann 1892. 244 SS. 8°. Preis 8 M.

Seit reichlich 20 Jahren hat sich Prof. Joh. Rein in Folge persönlicher Beziehungen durch zahlreiche Reisen und längere Aufent-

halte mit Spanien und namentlich mit den Stätten vertraut gemacht, welche mit der Geschichte des Columbus auf's engste verknüpft sind. Ihm mußte es daher besonders nahe liegen der vierhundertjährigen Gedenkfeier ein literarisches Denkmal zu setzen. Ueber Charakter und Zweck des Buches spricht er sich in der Vorrede selbst klar und deutlich aus. Er wünscht allen denen, welche sich zu der Feier nach Spanien und Huelva begeben oder sich daheim mit dem Adoptivvaterlande des großen Entdeckers und den Stätten, die in seinem Leben eine Rolle gespielt haben, vertraut machen wollen, einen Führer zu bieten. Der Verf. wendet sich also nicht lediglich an geographische Kreise. Die Entstehung des Buches zu meist aus Vorträgen, die namentlich vor kaufmännischen Kreisen gehalten wurden, ist vielfach zu erkennen, die behandelten Gegenstände werden vorzugsweise von der wirtschaftlich-geschäftlich-technischen Seite gefaßt, so daß selbst der Geschäftsmann und der Nationalökonom davon Vortheil ziehen kann. Wir sind gewiß der letzte, der einem deutschen Gelehrten einen Vorwurf daraus machen möchte, daß seine wissenschaftlichen Forschungen auch praktisch verwertbar sind. Nicht zu wenigst schließen wir uns aber der Hoffnung des Verf. an, daß sein Buch der reiferen Jugend zur Anregung und Belehrung dienen werde. Wir wünschen sehr, daß die Bibliotheken aller höheren Lehranstalten dasselbe als willkommene Ergänzung des Unterrichts anschaffen. Die schlichte, klare Darstellung, die sich von jeder Polemik und gelehrten Spitzfindigkeiten fern hält und stets den sicheren Kern vorlegt, hübsche Reise- und Naturschilderungen, eingeflochtene geschichtliche Bemerkungen machen das Buch zu einem werthvollen Lesestoffe auch für weitere Kreise.

Es sind in demselben verschiedenartige Stoffe lose mit einander verbunden. Doch lassen sich dieselben zu drei Gruppen vereinigen: Geschichte des Columbus, der spanische Bergbau und die spanische Landwirtschaft. Der Pflanzenwelt, namentlich den Kultur- und technisch wichtigen Pflanzen, sowie wirtschaftlichen Fragen wendet ja Rein auch sonst gern seine Aufmerksamkeit zu.

Der erste Abschnitt schildert die dem Verf. besonders genau bekannte Provinz Huelva gewissermaßen als Einleitung zu den Columbusstudien, indem der Leser zunächst mit den Stätten bekannt gemacht wird, von welchen der Entdecker ausging. Sechs weitere Abschnitte sind Columbus und seinen Reisen gewidmet, die durch ein Kärtchen veranschaulicht werden. Das Titelbild stellt das auf ödem Hügel gelegene recht einfache Kloster La Rabida dar. Der Verf. legt dem Leser den völlig gesicherten Inhalt der Geschichte des Columbus vor, herausgeschält aus dem Wust späterer, den Ent-

decker zu verherrlichen bestimmter Legenden, dargestellt theils nach den Originalurkunden, deren eine, der berühmte Brief des Columbus, in Facsimile beigegeben ist, theils nach den besten Bearbeitungen. Nur ganz ausnahmsweise geht der Verf. auf die vielen nur schon zuviel breitgetretenen Streitfragen ein, denn es kam ihm nicht darauf an, eine Lieblingsidee, wie neuerdings so vielfach in der Columbuslitteratur, um jeden Preis zu verfechten. Das Studium des Columbus in Pavia wird mit Recht verworfen, die Bulle Alexanders VI. erfährt die gebührende kritische Beleuchtung. Die Persönlichkeiten, welche in der Geschichte des Entdeckers eine Rolle spielen, werden uns vorgeführt, vor allem uns ein scharf umrissenes, wahres Bild des Entdeckers selbst entworfen. Es dürfte kaum eine Darstellung des Columbus geben, welche bei solcher Kürze, der Jugend und weiteren Kreisen in gleichem Maße empfohlen werden könnte.

Ueber die geologischen Verhältnisse und den Bergbau der Provinz Huelva, der in dieser Hinsicht wichtigsten des erzeichen Spaniens, giebt es ein neueres Werk des spanischen Landesgeologen Gonzalo y Tarin, eines der tüchtigsten Spaniens, in 2 starken Bänden. Dennoch vermag der Verf. nach seiner gründlichen auf Selbstsehen beruhenden Kenntnis sehr werthvolle Ergänzungen dazu zu geben. Ja, man gewinnt durch ihn erst einen klaren Einblick in die wahrhaft großartigen Anlagen, die hier in den letzten Jahrzehnten, nicht zu wenigst durch deutsches Wissen und Können in's Leben gerufen worden sind. Ein großartiger, zwei Stockwerke hoher mit Doppelgleisen versehener eiserner Land- und Ladesteg ist in Huelva weit ins offene Wasser der Ria hinausgeführt, so daß wenigstens ein halb Dutzend Schiffe zu gleicher Zeit löschen und laden können und ein Schiff in wenigen Stunden mit 1000 Tonnen Erz aus den Rio Tinto Minen befrachtet werden kann. Eine hübsche Photographie veranschaulicht einen der riesigen, durch Wegräumung von 30—40 m mächtigen Schiefer- und Brauneisensteinschichten geschaffenen Tagebaue, eine Skizze, die, wenn uns unser Gedächtnis nicht täuscht, Gonzalo y Tarin entnommen ist, das Grubenrevier von Rio Tinto.

Zwei weitere Abschnitte sind der Kork- und der Steineiche, wie der auf dieser im wesentlichen beruhenden spanischen (Estremadura) Schweinezucht gewidmet. Der Verf. verfolgt auch die Verbreitung der Korkeiche im Mittelmeergebiet überhaupt und beschränkt dieselbe auf den Gürtel zwischen dem 45. und 34. Parallel, ostwärts nur bis zur Adria. Wir können dem durchaus zustimmen, nur in Klein-Afrika reicht dieselbe bei weitem nicht bis zur kleinen Syrte. Sie kommt in den Gebirgen Südost-Algeriens und Tunesiens, wo eben die erforderliche Niederschlagsmenge fehlt, nicht vor, wir haben im

südtunesischen Djebel Sif und im Dj. Halluk sie vergebens gesucht. In Tunesien giebt es nur ein einziges, aber sehr wichtiges Korkeichengebiet, im Krumirlande, also nur nördlich vom 37. Parallel. Dort haben die Franzosen inmitten ungeheurer Wälder herrlicher alter Korkeichen den festen Posten Ain Draham in 1000 m Höhe errichtet und durch Fahrstraßen bereits mit La Calle und der Eisenbahn-Grenzstation Ghardimau verbunden. Dagegen ist Marokko, wo der ungeheure Korkeichenwald von Mamora bis zum 34. Parallel reicht, daran mindestens so reich wie Tunesien, so daß die Fläche der Korkeichenwälder in Klein-Afrika nach unserm Dafürhalten die von Rein angegebene Zahl von 560000 ha, wovon nur 17000 auf Marokko kämen, weit übersteigt. Dabei liegt die Ausbeutung derselben noch in den ersten Anfängen; Spanien und Portugal mit (1889) einer Ausfuhr von 17 284800 bzw. 10 500000 M. stehen noch bei weitem obenan.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die beiden großen Haffe Spaniens, die Albufera von Valencia und das Mar Menor bei Cartagena mit dem heute wieder so wichtigen Bergrevier der Siera de Cartagena. Die beiden letzten sind der spanischen Landwirthschaft, sowol auf unbewässertem, wie auf bewässertem Boden gewidmet, wobei die Huertas von Valencia und einige ihrer wichtigsten Erzeugnisse, wie der Reis, *Arachis hypogaea*, die Apfelsinen u. a. m. eine eingehende Betrachtung erfahren. Als Einleitung wird diesem Abschnitt eine kurze Skizze der geographischen Grundzüge Spaniens vorausgeschickt, wobei namentlich das Klima die gebührende Beachtung findet. Der Verf. schließt sich hier offenbar — Literaturangaben finden sich nur in einem Anhange am Schluß — sehr eng an die Darstellung in Ibañez' *Reseña geografica y estadistica de España* an. Freilich bedurfte die Darstellung der Oberflächengestalt eines ganz neuen Aufbaues, wie der Berichterstatter soeben einen solchen versucht hat. Für Reins Zwecke war eine derartige umfassende Arbeit allerdings nicht erforderlich. Reins Darstellung der Niederschlagsverhältnisse Spaniens läßt dies Land als noch trockener erscheinen, als es wirklich ist, indem das Jahrzehnt 1871—80, von welchem in der *Reseña* S. 154 ff. meist nur die Mittelwerthe gegeben werden, im Gegensatz zum übrigen Europa, das sich nach Brückner damals einer nassen Zeit erfreute, auf der Iberischen Halbinsel ein trocknes war. Während z. B. Hellmann, der uns als Fach-Meteorologe und auf Grund mehrjährigen eigenen Aufenthalts im Lande eine ausgezeichnete Darstellung der Niederschlagsverhältnisse gegeben hat, als langjährige (außer für Cartagena wol wahre) Mittel der Niederschlagshöhen von Valencia, Murcia, Alicante und Cartagena 404, 339, 406, 346 mm

giebt, sind die Werthe bei Rein nur 386, 306.5, 253.3, »Cartagena und Almeria noch weit weniger«. Auch Ciudad Real hat im zehnjährigen Mittel 405 mm, während das siebenjährige der Reseña nur 212 mm beträgt. Unter 200 mm im Mittel einzelner Jahre bleiben allerdings in Spanien bei den bedeutenden Schwankungen, welchen besonders dort die Niederschläge unterliegen, zahlreiche Stationen, nicht nur im trocknen Südosten, Alicante, Murcia, Valencia, sondern auch in der Guadalquivirbucht Sevilla, auf dem Tafellande Albacete und Badajoz, Valladolid und Salamanca. An letzterer Station betrug sogar 1875 die Regenhöhe nur 124 mm. Freilich muß man sich auch hier wie bei allen statistischen Angaben in Spanien fragen: wie weit reicht die Zuverlässigkeit?

Sehr mit Recht betont Rein gegenüber dem Geologen Mallada, einem der tüchtigsten Erforscher Spaniens, daß die Armuth und Zurückgebliebenheit des Landes nicht in dem Maaße, wie dieser es möchte, auf die geographischen Verhältnisse zurückzuführen, sondern in erster Linie das Volk selbst, Staat und Kirche daran Schuld sei. Konnte doch ein anderer Spanier sein Land als das an Hilfsquellen reichste Land der Erde erklären, weil die Spanier seit 3 Jahrtausenden daran arbeiten, es zu ruiniren, ohne bisher ihr Ziel erreicht zu haben. Den Betrachtungen über die Huertas und die künstliche Bewässerung läßt sich mehr oder weniger allgemeine Geltung für alle Mittelmeerländer zuschreiben. Wie in Spanien stehen in allen bei der Ausfuhr die Erzeugnisse der Pflanzenwelt (in Spanien 66 % der Gesamtausfuhr) bei weitem obenan. Auch hier vermag der Verf. aus den eigenen Beobachtungen heraus die Kenntnis oft geschilderter Dinge zu vertiefen. Während der Reisbau einer argen Krisis unterliegt, schreitet der Apfelsinenbau vorwärts. Lieferte doch die Ernte des Winters 1889/90 in der Küstenebene von Valencia allein für fast 28 Mill. Frcs. Apfelsinen zur Ausfuhr. Freilich ging im folgenden Jahre (wie im vorhergehenden nach meinen eigenen Beobachtungen, wenigstens im Süden) die halbe Ernte durch Frost zu Grunde.

Ein Uebersichtskärtchen der Halbinsel aus Debes' Schul-Atlas und eine Reihe von Skizzen und Ansichten erleichtern das Verständnis des werthvollen Buches.

Marburg.

Th. Fischer.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: *Chronica de Susenyos*. I.; Saineano, L'Abyssinie dans la seconde moitié du XVII<sup>e</sup> siècle etc.; Perruchon, Vie de Lalibala. Von Nöldeke — Schwarze, Untersuchungen über die äussere Entwicklung der afrikanischen Kirche etc. Von Carl Schmidt. — Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. 1. Bd. Von Perlbach. — *Monaci*, Facsimili di Antichi Manoscritti. I. Von Foerster.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Chronica de Susenyos, rei de Ethiopia.** Tomo 1. Texto ethiopicum. Destinado á X sessão do Congresso internacional dos Orientalistas por F. M. Esteves Pereira. Lisboa 1892. [Aus den Publicationen der Sociedade de geographia de Lisboa]. XLVI und 335 S. gr. Octav.

**Saineano, Marius,** L'Abyssinie dans la seconde moitié du XVII<sup>e</sup> siècle ou le règne de Sartsa-Dengel (Malak Sagad, 1563—1594) d'après des annales éthiopiennes inédites. Leipziger Inaugural-Dissertation. Leipzig—Bucarest 1892. (55 S. Octav).

**Perruchon, J.,** Vie de Lalibala, roi d'Éthiopie. Texte éthiopien ... et traduction française. [Aus den Publications de l'École des Lettres d'Alger. Bulletin de Correspondance africaine]. Paris 1892. (XLVII und 164 S. gr. Octav).

Nachdem zuerst Basset eine äthiopische Gesamtchronik herausgegeben hat<sup>1)</sup>, erfahren wir allmählich mehr und mehr aus den Originalquellen über die Geschichte Abessinien's. Der Altmeister Dillmann stellte die Thaten und die Gesetzgebung des Zar'a Jacob dar<sup>2)</sup> und theilte den wesentlichen Inhalt der Schrift über die Kriegszüge des Amda Tsion mit<sup>3)</sup>, die bald darauf von Perruchon ganz herausgegeben wurde. Pereira veröffentlichte die Chronik des Minas

1) Besprochen von mir in diesen Anzeigen 1883. Stück 15.

2) Abhandl. der Berl. Akad. 1884. 13. März.

3) Sitzungsber. der Berl. Akad. 1884, 6. Nov.

und gab das Amda Tsion betreffende Stück aus dem Werke des Pater Almeida heraus. Jetzt erhalten wir von ihm die sehr ausführliche Geschichte des Susēnjos (Seltan Sagad), der von 1604—1632 regierte. Während in Basset's Chronik diesem König nur wenige Seiten gewidmet sind, ist dies Buch, abgesehen von biblischen Texten, wohl das umfangreichste äthiopische Werk, das bis jetzt gedruckt worden (noch umfangreicher als Zotenberg's Johannes von Nikiu). Die Chronik ist, bis auf die Schlußworte, bei Lebzeiten des Königs und unter seinen Augen verfaßt; sie stützt sich, wie der Herausgeber mit Recht meint, vielfach auf dessen eigne Mittheilungen. Auch in seiner Annahme über die Verfasser muß ich Hrn. Pereira beistimmen. Als der, der das Buch begonnen habe, wird uns darin Aba Mēhrka Dēngel genannt (S. 70). Die Hauptmasse rührt nach verschiedenen Stellen von Takla Sēllase, genannt Tino, her, während sich ungefähr von cap. 79 (S. 289) an Sprache und Ton, zum Theil auch Gesinnung deutlich verändern und uns einen neuen Verfasser bemerklich machen, dessen Namen wir aber nicht wissen.

Alle Drei schreiben selbstverständlich sehr encomiastisch über den König. Auch seine Jugendzeit, wo er als rebellischer Fürst im Grunde nur ein großer Räuberhauptmann war, wird verherrlicht, aber dabei werden die Thatsachen ganz unbefangen erzählt. Der Herausgeber vergleicht das Leben des Susēnjos vor der Thronbesteigung treffend mit dem entsprechenden Abschnitt im Leben David's; nur konnte jener wohl in größerem Stil auftreten. Auch die Jugendzeit des Theodoros (König 1855—1868) zeigt manche Aehnlichkeit mit der beider Fürsten. Zwar hat der fromme Susēnjos seine Räubereien vorzüglich gegen Nichtchristen gerichtet, aber so genau ließ sich das nicht einhalten, und um sich und seine Leute zu ernähren und seinen christlichen Gegnern zu schaden, sah er sich leider manchmal genöthigt, auch christliche Landschaften auszurauen und zu verwüsten, selbst mit Hülfe heidnischer Galla. Natürlich verfuhr er als König gegen Heiden, Juden und Muslime schonungslos, aber auch die Länder aufrührerischer Vasallen wurden systematisch verwüstet. Ja, die mangelhaften Verpflegungs- und Communicationsverhältnisse zwangen ihn sogar mitunter, friedliche Unterthanen ausplündern zu lassen, um seinen Truppen Lebensmittel zu verschaffen. Auch Theodoros sah sich öfter zu solchen Maaßregeln genöthigt. Man darf dies Verfahren nicht zu sehr dem Einzelnen zur Last legen, denn es entspringt aus der Roheit der ganzen Zustände. Vergessen wir übrigens nicht, wie es die Zeitgenossen des Susēnjos im 30jährigen Kriege trieben! Die Verfasser

der Chronik, von denen wenigstens Tino ein sehr ehrenwerther und überzeugungstreuer Mann war, scheinen an solchen Dingen gar keinen Anstoß zu nehmen. Bezeichnend für das abessinische Urtheil ist der kleine Zug, daß der erste Verfasser in einer, allerdings sehr zweckmäßigen, Lüge eine Eingebung des heiligen Geistes sieht (S. 15, 25). Recht hübsch ist es auch, wenn es von einem Manne heißt, sein ganzes Thun und Handeln sei schön gewesen, nur von dem einen Punct abgesehen, daß er ein Rinderdieb war (12 unten).

Ein volles Bild von dem Character und den Geistesgaben des Susenjos können wir uns aus dieser Chronik nicht wohl machen; dazu ist sie nicht unparteiisch genug. Vielleicht gelingt das mit sorgfältig kritischer Benutzung der Berichte der katholischen Missionäre. Tapferkeit, Ausdauer und Klugheit sind dem König gewiß nicht abzusprechen; ob er aber wirklich Feldherrngabe hatte, mag fraglich sein. Er hat auch als König empfindliche Niederlagen erlitten, sich aber freilich immer wieder mit großer Gewandtheit zum Herrn seiner Feinde gemacht. Dauernden Segen hat seine Regierung dem Reiche nicht verschafft, aber von welchem König dieses zu ewigen inneren Kämpfen wie geschaffenen Landes ließe sich das sagen? Die Hauptfrage ist, wie man den Anschluß des Susenjos an die römische Kirche und die damit zusammenhängenden Schritte zu beurtheilen hat. Der Erfolg hat gegen ihn entschieden. Die Abneigung gegen die kirchlichen Neuerungen gab immer wieder Veranlassung oder doch einen Vorwand für Empörungen. Namentlich ist hier der große Aufstand der Agau von Lasta zu beachten, der seine letzten Jahre bewegte und der allem Anschein nach eine volkstümliche Grundlage hatte; die Chronik nennt diese Aufständischen (und nur sie) immer »die Bauern« (*balagotsch*). Und doch kann man diese Neigung des Königs kaum misbilligen. Ich fühle mich wahrlich frei von Vorliebe für die römische Kirche und die Jesuiten, aber der unparteiische Beurtheiler muß anerkennen, daß diese für Abessinien einen ungeheuren Fortschritt bedeuteten. Wäre das Land damals katholisch geworden, so wäre es in feste geistige Verbindung mit Europa gekommen, statt daß es jetzt in Religion, Moral und Bildung noch tiefer steht als damals. Und was eine Hand voll europäischer Soldaten vermochte, das hatten die Abessinier erfahren; sich eine solche Unterstützung zu verschaffen, war für einen unternehmenden Beherrscher des sturmbewegten Landes also auch aus rein politischen Gründen von hohem Werth. Wir können kaum beurtheilen, welche Fehler im Einzelnen der König und seine geistlichen Rathgeber gemacht haben mögen, aber vielleicht ward jenem vornehmlich das zum Verhängniß, daß er nicht wußte und nicht

wissen konnte, daß der heroische Aufschwung der Portugiesen und Spanier damals schon vorüber war. Hätte noch der Wagemuth der Conquistadorenzeit geherrscht, so hätte man, trotzdem Massua in Händen der Türken war, dem romfreundlichen Fürsten wohl einige materielle Unterstützung zukommen lassen. Susenjos war schwerlich aus dogmatischer Ueberzeugung Katholik geworden; widerrief er doch schließlich, hinfällig und lebensmüde, kurz vor seinem Tode des Friedens wegen die zu dessen Gunsten erlassenen Verordnungen, während einige Wenige mit vollem Herzen an der Religion der »Padri« festhielten. Aber er hatte doch früh die geistige und moralische Ueberlegenheit der fremden Geistlichen und gewiß auch die Verkehrtheit mancher Einrichtungen der äthiopischen Kirche erkannt, und ich denke, das macht ihm Ehre. Wie es um die Religion der Gegner stand, davon giebt uns ein kleines Zeichen, daß ein Großer, der sich für den reinen alexandrinischen Glauben ereiferte, nicht einmal das Vater Unser und das Ave Maria auswendig wußte (S. 244). An sich waren auch die einzelnen Neuerungen zum großen Theil verständig. So die Abschaffung des doppelten Sabbat's, dessen Feier erst Zar'a Jacob (etwa 150 Jahre vorher) durchgesetzt hatte; so auch, daß der König dem Jägerstamm der Weto bei der Annahme des Christenthums das Essen des von der abessinischen Kirche verbotenen Nilpferdfleisches erlaubte, ohne das sie nicht leben konnten (S. 215 f.)<sup>1)</sup>. — Leider berührt unsre Chronik diese Dinge nur selten und vorsichtig, und zwar auch im Haupttheil, dessen Autor (Tino) nachher für seinen katholischen Glauben muthig den Tod erlitten hat (s. die Einleitung Pereira's XVIII ff.). Von dem ersten Verfasser wissen wir allerdings, daß er ein Gegner der Fremden war (S. XVII); das zeigt sich auch darin, daß in der gereimten Vorrede da, wo vom Ausgang des heiligen Geistes die Rede ist, das *filioque* des römischen Bekenntnisses fehlt. Der dritte, sehr salbungsvolle und schmeichlerische, Schriftsteller scheint gleichfalls ein Gegner des Katholicismus gewesen zu sein; sicher ist das, wenn auch der Schluß des Buches, wenigstens die Stelle über die Wiederherstellung der einheimischen Kirche, von ihm herrührt. Vielleicht stand übrigens anfangs in dem Buche mehr auf die religiösen Gegensätze bezüglichen. In der Handschrift sind nämlich manche Stücke ausradiert, die Lücken jedoch schon in derselben Periode von andrer Hand ergänzt; solche Rasuren kommen aber im letzten Theile nicht mehr vor. Vielleicht hatte also Tino seine katholische Gesinnung

1) Sie scheinen nachher die Taufe wieder aufgegeben zu haben. Vgl. über sie u. a. Rüppell 2, 205 f.

doch öfter deutlich betont und hat sein Nachfolger das getilgt. Pereira wird uns hoffentlich bei der Uebersetzung alle diese Stellen genau angeben; dann sind möglicherweise die Motive der Aenderungen wenigstens theilweise zu erkennen.

Die Chronik erzählt zwar nicht gleichmäßig, ist aber durchgängig sehr ausführlich; namentlich giebt sie das Itinerar mit einer Genauigkeit, die den Neid der Forscher über die Geschichte unsrer alten Könige und Kaiser erregen könnte. Die ewigen Kriegszüge gegen fremde und wilde Völker und aufständische Unterthanen ermüden etwas, aber wir lernen hier genauer als aus irgend einer andern bisher eröffneten Quelle das bewegte Leben eines abessinischen Königs kennen, in das nur die das Land unwegsam machende Regenzeit regelmäßig eine Ruhepause bringt. Von den Kriegszügen des Susenjos hebe ich zunächst die gegen die Agau des Südwestens hervor; sie waren noch großentheils Heiden, nahmen aber damals zum Theil das Christenthum an (S. 250 ff.). Ferner sind von Interesse der Kampf mit Fâtima, der, wie der Name zeigt, muslimischen Vassallenfürstinn der Arom (Saho?) (S. 211 ff.), und die großen Feld- oder vielmehr Raubzüge gegen die Länder im Westen und Nordwesten (S. 205 ff.), aus denen die Abessinier reiche Beute an Rindern und Kameelen heimbrachten, ähnlich wie einst vor mehr als 1200 Jahren, als noch alles heidnisch war, die Truppen des Königs Aeizanas große Viehheerden auf dem Zuge gegen die Buga erbeutet hatten. Die gegenseitigen Räubereien und Vernichtungskämpfe zwischen Abessiniern und Gallastämmen währten natürlich auch damals immer fort, aber Galla stritten schon da oft auf Seite jener. Auch Susenjos hatte viel mit den freiheitsliebenden Falascha in Samen zu kämpfen; so viel an ihm lag, rottete er das Judenthum aus, indem er die Falascha in Masse niedermachen und die Gefangenen, die sich der Taufe widersetzen, hinrichten ließ.

Hunderte andrer Ungläubiger wurden getödtet, weil sie nicht von dem seltsamen Propheten Za Krestos ablassen wollten, der eine neue Religion verkündete (S. 197 ff.). — Beim Lesen solcher Dinge fühlt man doch recht deutlich, daß unser wegen seines Unglaubens so oft gescholtenes Zeitalter auch seine Vorzüge hat! — Ein melkitischer (griechisch-orthodoxer) Mönch kam, seiner eignen Behauptung nach bloß um Almosen zu sammeln, nach Abessinien, fand da Anhang und verrichtete geistliche Functionen. Die Einmischung der byzantinischen Kirche in die dortigen religiösen Wirren mußte dem König bedenklich sein. Die einheimischen Geistlichen, die ihn hergebracht hatten, wurden also hingerichtet; dem Mönch schenkte er das Leben, ließ ihn aber Wassermühlen bauen, da er erklärt hatte,

daß er diese nützliche Kunst verstehe (S. 268 ff.). — Wie andre Könige von Aethiopien hat auch Susēnjos gern Kirchen erbaut; mit Hilfe der Portugiesen konnte er einige herstellen, die den gewöhnlichen abessinischen Leistungen gegenüber Prachtbauten hohen Ranges waren (S. 258. 289. 310 ff.).

Die abessinischen Großen zeigen sich auch in dieser Chronik durchgängig in wenig günstigem Licht. Man sehe sich z. B. die Lebensläufe S. 110 f. 185 ff. u. a. m. an. — Von schweren körperlichen Verstümmelungen kommt bei Susēnjos fast nichts vor<sup>1)</sup>; das Ueberhandnehmen solcher im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert (abgesehen von Schoa) ist ein Zeichen fortschreitender Verwilderung, die wohl mit dem wachsenden Einfluß der Galla zusammenhängt.

Charakteristisch ist, daß der Verfasser sehr ausführlich von einem sprechenden Papagei (ጸጋ) erzählt, der dem König aus Indien gebracht ward, den er seinem Bruder nach Godscham schickte und der da von einer Katze gefressen wurde (241 f.). In jenen Gegenden Afrika's besaß man also die Kunst nicht oder nicht mehr, Papageien abzurichten, wie man nicht gelernt oder aber verlernt hatte, die einheimischen Elephanten zu zähmen.

Zur näheren Kenntniß des bunten Volksgewimmels in Abessinien und den Nachbarländern giebt dies Werk manchen Beitrag. Hie und da erfahren wir auch einiges über die Sitten einzelner Völker, so namentlich der Galla (214 f.). Der alte Gegensatz zwischen Amhara und Tigre zeigt sich wohl in dem Urtheil »alle Bewohner von Tigre sind verirrt, von der Kleidung der Einsicht entblößt und fern vom Wissen« (S. 128). — Von geographischen Namen ist das Buch voll; sehr viele sind uns noch unbekannt, aber Pereira wird bei der Uebersetzung gewiß vieles auf diesem Gebiete aufhellen. Ich bemerke, daß hier auch schon das 1868 so bekannt gewordene Makdala vorkommt (S. 73 f.).

Die Chronik beobachtet die Zeitfolge sehr genau. Unbequem ist aber, daß sie uns selten das betreffende Jahr deutlich angiebt. Erst gegen das Ende hin wird die Zählung nach Regierungsjahren des Königs durchgeführt. Es wäre zu wünschen, daß Pereira bei der Uebersetzung die Jahre — am besten nach gemeiner christlicher Rechnung — am Rande anmerkte. Die Hauptdaten sind (in gregorianische Zahlen umgerechnet) der Regierungsantritt des Susēnjos Dienstag den 14. Dec. 1604 (S. 48), die entscheidende Niederlage

1) Dem Boten eines widerspänstigen Machthabers werden die Ohren abgeschnitten S. 89, 95.

und der Tod Jacob's, als dessen Gegenkönig er aufgetreten war, Sonnabend den 10. März 1607 (S. 82) und sein Tod Donnerstag den 16. Sept. 1632 (S. 335)<sup>1)</sup>. Das interessante Decret S. 287 ist vom 15. Mijazja (20. April) 1627 datiert, und zwar, entsprechend der kirchlichen Richtung des Königs, nicht nach alexandrinischer, sondern nach europäischer Rechnung. Ferner heißt es da ›21 Jahre und 5 Monate, nachdem der Herr uns die Regierung gegeben hat‹. Die Zahl 21 stimmt hier nicht; wahrscheinlich hatte das Original 22, denn dann ergibt die Zahl das Intervall zwischen dem Datum und dem Regierungsantritt, wenn man nämlich die unvollständigen Monate voll rechnet. An die Rechnung nach dem äthiopischen Kalenderjahr zu denken, das am 1. Maskaram (damals = 8. Sept.) beginnt, verbietet die angegebene Monatszahl.

Die Sprache des Buches ist ein leidliches Geez, aber mit vielen amharischen Wörtern; solche stehn nicht bloß, wo sie kaum zu umgehn sind, z. B. zur Bezeichnung der Würdenamen, sondern auch zuweilen für Begriffe, die sich im Geez reichlich so gut ausdrücken ließen. So findet sich selbst *tsagat* ›Kuh‹ 39, 76 = amhar. *ṭəggat* (d'Abbadie 943). Die Sprache der Chronik des Minas ist viel reiner, hat freilich auch weniger Anlaß zur Anwendung amharischer Ausdrücke, weil sie weniger Détail giebt. Uebrigens mag dies oder jenes Wort, das wir sonst nur aus dem Amharischen kennen, 'doch altes Geez-Gut und nur zufällig noch nicht in älteren Schriften aufgefunden sein; ein solcher Ursprung wird wahrscheinlicher, wenn das Wort auch im Tigre oder Tigrīña vorkommt. Die amharischen Wörter haben durchweg noch die älteren Formen mit Beibehaltung der Gutturalen (abgesehen von dem Würdenamen *tsafa lam* neben *tsahafa lam* und *tsahafa lahm*) und mit Anwendung der Zischlaute **ጸ**, **ፀ**, wo jetzt **ጠ** üblich ist. Ein Wort mit letzterer Lautform wird S. 83, 151 deutlich als dialectisch bezeichnet. S. 56, 102 steht ein amharisches Sprichwort. — Auch einige arabische Wörter wie *مدینه* ›Hauptstadt‹, *مدفع* ›Kanone‹, *راية*, *علم* ›Fahne‹ (S. 100, 91), *رساس* *Blei* (*ṣrsās wē'ūr*) ›glühendes Blei‹ = Flintenkugel S. 79, 38. 91, 58), *عمامة* ›Turban‹ (S. 81, 88) u. a. m. kommen vor. Viel ist das aber nicht. Im Ganzen muß man sich überhaupt wundern, daß bei den jahrhundertelangen freundlichen und feindlichen Berührungen der Abessinier mit Leuten arabischer Zunge nicht weit mehr arabisches in ihre Sprache eingedrungen ist.

Pereira hat die Ausgabe nach einer Photographie der von

1) Bei Basset 29 (= Journ. as. 1882, 1, 343) ist der folgende Monatstag genannt, ohne Angabe des Wochentages.

Bruce mitgebrachten, der Bodleyana gehörigen Handschrift gemacht, die wahrscheinlich das Original und von der vielleicht nie eine Abschrift gemacht worden ist. Mit Recht hat er den Text der Handschrift ganz genau wiedergegeben, und da auch bei der Correctur nicht eben mehr Fehler stehn geblieben sind, als nun einmal bei einem äthiopischen Druck unvermeidlich sind, so haben wir hier den unveränderten Text dieser officiellen Chronik. Der folgende Band soll eine portugiesische Uebersetzung des Buches enthalten; jedenfalls bekommen wir dazu wenigstens die nothwendigsten sachlichen Erläuterungen und hoffentlich auch Indices.

Das Buch ist wie die Chronik der Minas in den Schriften der geographischen Gesellschaft von Lissabon erschienen und reiht sich dieser auch im Aeusseren aufs würdigste an.

Herrn Pereira möchte ich übrigens dringend empfehlen, das ganze Werk Almeida's zu veröffentlichen. Die Stücke, welche er bis jetzt daraus bekannt gemacht hat, zeigen, daß Almeida in vorzüglicher Weise alles wesentliche aus den ihm bekannten äthiopischen Chroniken herauszunehmen weiss, und zwar mit vollem Verständniß. Vermuthlich hat er auch noch allerlei Quellen gehabt, die uns verloren gegangen sind. Dabei war er, soweit wir bis jetzt urtheilen können, ein guter Beobachter des Lebens. Ein ganz unbefangenes Urtheil darf man allerdings von einem Jesuiten des 17. Jahrhunderts nicht erwarten, aber der umsichtige Leser wird wohl ohne große Mühe erkennen, wie weit etwa die Dinge bei ihm wegen seines kirchlichen Standpuncts in ein falsches Licht treten. Pereira, der, wie die Einleitung wieder zeigt, die Abessinien betreffenden Schriften der alten katholischen Missionäre am besten kennt, wäre jedenfalls der geeignete Mann, das inhaltreiche Werk seines Landsmanns mit den nöthigen Erklärungen herauszugeben.

Während es nach den früheren Leistungen Pereira's schon nicht mehr auffallen kann, daß wir so ein höchst werthvolles Werk über die Geschichte Abessiniens aus dem äussersten Südwesten Europa's erhalten, ist es allerdings überraschend, daß sich zur Aufhellung dieses Gebiets auch eine junge Kraft aus dem Südosten regt. Hr. Marius Saineano, Verfasser der oben an zweiter Stelle genannten Dissertation, ist ein Rumäne; der Druckort ist Bucarest. Die Schrift erzählt uns übersichtlich die Geschichte des streitbaren und siegreichen Königs Sartsa Dëngël (Malak Sagad) nach der alten Chronik über dessen Regierung und, was mehr ist, sie verspricht uns eine Ausgabe dieses in mehreren Handschriften erhaltenen grossen Werkes, das eben so wichtig sein dürfte wie das von Pereira citierte. Wir hoffen, daß der für seinen Helden begeisterte Verfasser die

schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen werde. Das Schriftchen selbst verräth allerdings noch ein wenig den Anfänger. Nach jugendlicher Art holt Saineano sehr weit aus und führt uns auf etwas über 2 Seiten, auf denen es nicht an Irrthümern fehlt, von der Urzeit bis ins 16te Jahrhundert. Zu Urtheilen über die ältere Geschichte des Landes ist er noch nicht genügend vorbereitet. Auch was er über das Judenthum in Abessinien sagt (S. 41 f.), ist zum grossen Theil schief. Sicher hat dort diese Religion lange ernstlich mit dem Christenthum um die Obergewalt gekämpft; sicher stammen die abessinischen Juden wenigstens zum ganz überwiegenden Theil nicht von Israeliten, sondern von einheimischen Proselyten ab; die Falascha sind ja echte Agau. — Die Missionäre aus Spanien und Portugal haben den Namen ›Mauren‹, womit man dort die Berbern und Araber bezeichnete, auf die muslimischen Feinde der Abessinier übertragen. Der Verfasser hätte aber besser gethan, diese Benennung zu vermeiden, da sie den falschen Eindruck hervorrufft, daß diese Muslimen alle oder doch zum größten Theil Araber gewesen seien. — Mit gar zu großem Eifer bekämpft er Bruce. Daß dieser die äthiopischen Quellen nur sehr ungenau wiedergiebt und seine Phantasie stark walten läßt, brauchte er jetzt nicht mehr weitläufig zu beweisen<sup>1)</sup>. Trotzdem war der originelle Schotte ein vortrefflicher Kenner des Landes, und wir können noch immer sehr viel von ihm lernen. Und am Ende hat er doch auch zuweilen Recht, wo ihm Saineano Unrecht giebt. So steht jetzt durch die Chronik des Susēnjos (S. 128) fest, dass dieser wirklich mit aller üblichen Feierlichkeit in Aksum zum König gesalbt worden ist; das geschah Sonntag den 29. März 1609<sup>2)</sup>. Im Contrast zu Sarsa Dēngēl<sup>3)</sup> setzt der Verfasser den armen Susēnjos sehr ungerecht herunter. Zweimal nennt er ihn einen ›prince sans valeur‹ (S. 39 und 54), und an der zweiten Stelle schreibt er ihm gar große Feigheit zu, weil er den Katholicismus angenommen hat! Der Verfasser wird in der ›orthodoxen‹ Religion aufgewachsen sein und daher der abessinischen Kirche als einer gleichfalls orientalischen etwas mehr Sympathie zuwenden, als sie verdient.

Ein Irrthum, der leicht zu vermeiden war, kommt auf S. 14 vor. Natürlich hat der Abessinier nicht den echten Josephus im Auge, sondern den äthiopischen, wie schon die Bezeichnung ›Joseph, Sohn Korion's‹ ergiebt. Dieser aber hat wirklich 8 Bücher; s. Wright's

1) S. das Urtheil Dillmann's Zar'a-Jacob 3 und 'Amda Šion 1.

2) Ueber die Feierlichkeiten s. Dillmann, Zar'a-Jacob 17 ff.

3) Zur Beurtheilung dieses vergl. noch die Chronik des Susēnjos S. 96 f.

Catalog 288 f. Aus der angeblichen Differenz dürfen also keine Schlüsse gezogen werden.

Seine Darstellung der Geschichte des Königs ist aber sehr dankenswerth, und der Ausgabe der äthiopischen Quelle sehen wir mit grosser Erwartung entgegen.

Auf ein ganz andres Gebiet führt uns der von Perruchon herausgegebene Text über das Leben des äthiopischen Königs Lalibala. In der Stadt Roha oder Lalibala in der Provinz Lasta finden sich 11 Kirchen, die aus einem einzigen Felsen ausgehauen sind, nicht etwa Höhlen, sondern frei stehende Gebäude. Sie sind nach allem, was uns vorliegt, die merkwürdigsten Gebäude des Landes, und alle neueren Reisenden, die sie gesehen haben, reden mit Bewunderung davon. Sie werden dem König Lalibala zugeschrieben; ob sie wirklich alle aus der Zeit eines Königs stammen, könnten wohl nur Kenner an Ort und Stelle oder nach ganz genauen und vollständigen Zeichnungen entscheiden. Einer glücklich erhaltenen arabischen Notiz<sup>1)</sup> zufolge herrschte jener Fürst im Jahre 1210<sup>2)</sup>; sein Vater wird شنوده genannt; sein einer Sohn hieß *Jetbarak*, seine Frau *Maskal Këbra*; seine Residenz war wahrscheinlich Adua<sup>3)</sup>. Er gehört der Dynastie der Zague an. Das ist alles, was wir bisher von ihm wußten. Nun giebt es aber ein ziemlich grosses äthiopisches Werk über sein Leben; daraus konnten wir hoffen, manche Aufklärung über ihn zu bekommen. Perruchon's Einleitung zu den von ihm herausgegebenen Auszügen aus dieser Biographie muß aber die Erwartung schon sehr herabstimmen, und die Lectüre des Textes selbst führt zu dem traurigen Resultat, daß auch nicht ein einziger neuer historischer Zug zu seinem Leben hinzukommt. Der von Guidi ermittelte Name der Königin *Maskal Këbra* wird bestätigt. *Zan Sejum*, der nach den, allerdings höchst unzuverlässigen, Listen der Zague viel früher regiert hat, ist hier sein Vater; dieser Name ist aber schwerlich mit شنوده zu identificieren. Sein Vorgänger *Harbai* ist der *Harbë* der Listen; daß es aber sein Bruder gewesen, brauchen wir der Biographie noch nicht fest zu glauben. Ebenso wenig steht sicher, daß Lalibala in der später nach ihm benannten Stadt Roha selbst geboren ist. Durchaus falsch macht die Biographie den Lalibala zum letzten seiner Dynastie, indem sie ihn den Thron an ›Israel‹, d. h. die s. g. Salomonische Dynastie vermachen läßt (S. 62);

1) Schon von Renaudot benutzt, von Guidi wieder herausgegeben und auch bei Perruchon S. XVI abgedruckt.

2) Die Unterschrift des *Këbra nagast* läßt ihn in einer auch sonst fabelhaften Notiz im Jahre 417 unsres Herrn regieren! S. Zotenberg's Catalog S. 222.

3) Guidi verbessert عدوه für das überlieferte عدفه.

durch diese Fiction bringt sie allerdings die ihrem Helden gebührende Verehrung mit der Loyalität gegen das regierende Haus, das sich ältester Legitimität rühmte, in Einklang. In Wirklichkeit hat die neue Dynastie erst unter schweren Kämpfen gesiegt, und der Gedanke liegt nahe, daß das Fehlen aller brauchbaren zusammenhängenden Nachrichten über die ältere Geschichte des Landes damit zusammenhängt, daß damals manche Aufzeichnungen zu Grunde gegangen oder absichtlich vernichtet sind. Auf alle Fälle wußte unser Verfasser außer ein paar Namen von König Lalibala gar nichts mehr, als daß er jene Kirchen gebaut hatte. Wegen dieser ward er zum Heiligen gestempelt. Einige legendarische Züge mögen schon etwas älter sein, aber andre hat der Autor dieses zum Gedenktag des Heiligen dem 12. Söne<sup>1)</sup> geschriebenen Erbauungsbuchs gewiß erst selbst erdacht. Sicher hat er das Einzelne ganz nach eigenem Geschmack ausgearbeitet. Und zwar nicht bloß um Gottes willen, sondern im Interesse dieser Kirchen, wie aus S. 63 unten erhellt.

Wir haben hier also ein ganz gewöhnliches Heiligenleben. Lalibala ist darin ein Ideal mönchischer Phantasie. Er lebt eine Zeit lang als Einsiedler, heirathet nur auf ausdrückliches Gebot vom Himmel her und wird bloß darum König, um die Kirchen zu erbauen, deren Modell ihm im Himmel gezeigt wird. Denn Gabriel trägt ihn eigens zu dem Zweck durch alle 7 Himmel<sup>2)</sup>. Auch als König lebt er ganz kärglich von dem Wenigen, das er durch seiner Hände Arbeit verdient, während er nach Fürstensitte Andre reichlich hält u. s. w. Das alles wäre wohl zu lesen, wenn es nicht so unerträglich breit vorgetragen würde. Auf 130 Blättern, deren Inhalt je etwas mehr Raum einnimmt, als auf eine Druckseite in Groß-Octav geht, wird das gesagt, wofür 3—4 reichlich genügt hätten. Erst auf dem 35sten Blatte kommt der Verfasser so weit, nun endlich zu versprechen, die Lebensgeschichte selbst zu beginnen, was dann am Ende dieses Blattes auch wirklich geschieht. Nur ein Mönch, der gar nichts weiter zu thun hatte, konnte so etwas schreiben; nur Mönche, die eben so wenig Begriff von Zeitverlust hatten, konnten so etwas mit Behagen lesen<sup>3)</sup>.

1) So die Ueberschrift; vergl. Dillmann, Cat. Bodl. pg. 62; Zotenberg, Cat. pg. 88. — Mit üblicher abessinischer Ungenauigkeit wird dies Datum am Schluß der Vita unrichtig dem 22. Həzrān (Juni) gleichgesetzt, während es dem 6. Juni (julianisch) entspricht.

2) So ein gewaltsames Aufraffen zum Himmel wird auch einem niederen abessinischen Heiligen zu Theil, nämlich dem Aba Johannis, dessen ganz amü sante Legende Basset herausgegeben hat (Bull. de Corr. Africaine 1884).

3) Daß die abessinischen Gelehrten und Schreiber sehr viel Zeit übrig hatten, zeigt schon die äthiopische Schrift, die zwar sehr gut und deutlich ist, aber nur

In der Beschreibung der Kirchen mag vielleicht ein oder der andere Zug von Wichtigkeit sein selbst neben den zum Theil eingehenden Schilderungen moderner Reisender, für deren Zusammenstellung hinter seiner Uebersetzung wir dem Herausgeber zu danken haben. Immerhin erweckt es kein großes Zutrauen zu der Sorgfalt unseres Aethiopen auch in dieser Partie, daß er zwar ausdrücklich hervorhebt, bei den Kirchen sei kein Mörtel verwendet worden, aber beim Bau doch auch Leute auftreten läßt, die den Mörtel herbeibringen (S. 56 f. 59).

Aber eine Oase ist doch in dieser Oede; das ist folgende Geschichte (S. 15 ff.): Lalibala's böse Schwester schickt ihm einen Gifttrank; ein Diacon, der beständig bei ihm ist, trinkt davon, muß sich alsbald übergeben und stirbt; ein Hund macht sich an das Gespei und stirbt auch sofort. Lalibala in Verzweiflung darüber, daß diese Zwei statt seiner ungekommen, trinkt das Gift aus — eine herrliche That, deren Preis mehrere Seiten füllt — aber das Gift schadet ihm nicht, sondern treibt ihm nur, allerdings unter einigen Schmerzen, den riesigen Bandwurm ab, der ihn vorher gequält hatte. Wir sind allerdings in Aethiopien, dem Lieblingslande dieses Parasiten.

Daß der geschichtliche Lalibala sehr fromm gewesen, folgt aus seinen Kirchenbauten durchaus noch nicht. Aber ein anderer Schluß liegt nahe: Abessinier und europäische Reisende sind darin einig, daß diese Gebäude nur von auswärtigen Meistern und Arbeitern hergestellt werden konnten. Sie müssen sehr viel Geld gekostet haben; wer sie auführte, muß ein reicher und mächtiger Fürst gewesen sein. In Aethiopien kann aber kein Herrscher Reichthum und Macht behalten, ohne rücksichtlose Gewalt anzuwenden. Wenn also Lalibala diese Kirchen alle oder auch nur zum Theil erbaut hat, so kann er nicht wohl ein mönchischer, der Welt abgewandter Mann gewesen sein.

Als Probe dieser Litteratur ist Perruchon's Ausgabe willkommen, aber wir sind ihm doch recht dankbar, daß er es bei diesen Auszügen hat bewenden lassen, die etwas mehr als ein Drittel des Ganzen bieten mögen. Höchstens möchten wir noch wissen, was dem Lalibala in den verschiedenen Himmeln begegnet ist <sup>1)</sup>.

Das Buch ist unter der ›Salomonischen‹ Dynastie verfaßt, aber

langsam ausgeführt werden kann und bei der keinerlei Ansatz zu einer Cursive ist, während sich ein solcher bei dem Europäer, der sie anwendet, unwillkürlich sofort einfindet.

1) Eine Untersuchung über die ganze Litteratur der Himmels- und Höllenreisen von der Petrus-Apokalypse an wäre vielleicht an der Zeit.

einige Zeit vor 1434, denn die ältere der beiden Handschriften des British Museum ist vor diesem Jahre geschrieben <sup>1)</sup>. Das Werk mag etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören.

Die Sprache ist ein reines Geez, wie man es bei einer solchen kirchlichen Schrift voraussetzt. Zeichen jüngeren Alters sind das arabische تالوت (für ثلاث) »Dreieinigkeit« 1,2 und die Beziehung von *enta* statt *za* auf eine männliche Person (12,3) <sup>2)</sup>.

Leider hat Perruchon seine Auszüge der ganz modernen, statt der wohl im Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift entnommen. Die genaue Wiedergabe eines so alten Codex hätte für Sprache und Orthographie Werth gehabt, und dadurch wären auch wohl einige Fehler des vorliegenden Textes vermieden. Daß diese Handschrift allerdings auch nicht streng die theoretisch richtige Schreibung befolgt, sehen wir an dem schönen Facsimile in Wright's Catalog Pl. I. Daraus ergibt sich auch, daß beide Handschriften wirklich dasselbe Werk enthalten; die Abweichungen des Facsimile von dem entsprechenden Stück in Perruchon's Text (einen Theil von S. 35 und 36) sind unbedeutend.

In der Uebersetzung habe ich einige kleine Versehen bemerkt. So ist da *tsēmūmā* (3,11,15,16. 44,4. 45 paen. 48,10. 51,5) durchweg als »Fasten« (*jeûne*) genommen, während es (»Ruhe«, »asketisches Leben« <sup>3)</sup>) bedeutet. S. 93 war zu übersetzen: »und indem er den Tod vollendete mit Neigen seines Hauptes«; der Verfasser hat Joh. 19,30 im Sinn: *ἔπευ τετέλεσται καὶ κλίνας τὴν κεφαλὴν κτλ.* — Die *danagēl* 9 ult., die sich verschneiden, sind männlich, und so sind auch 11,16 jungfräuliche Männer gemeint. Im Ganzen ist die Uebersetzung aber gewiss geeignet, dem der Sprache Unkundigen ein Bild von der Urschrift zu geben.

In der Einleitung stellt Perruchon die verschiedenen Ueberlieferungen und Ansichten über die Zague-Könige zusammen. Es liegt mir fern, in diese dürftige und dazu verwirrte Tradition Licht bringen zu wollen. So viel steht fest, daß die Zahlen der Listen mit den immer wiederholten 40 Regierungsjahren (nach biblischem Muster) sehr geringen oder gar keinen Werth haben, und daß die Folge der Regierungen wenigstens unsicher ist. Leider sind auch die ersten Worte der einen arabischen Notiz (S. IX) nicht klar.

1) Die Beschreibung der beiden Handschriften in Wright's Catalog S. 193.

2) Vergl. Dillmann's Lexikon 1031 no. 2.

3) Mir ist übrigens der Gedanke gekommen, ob dieses Wort wie auch *tsēmāwē* in der Bedeutung »Askese« nicht zu *tsāmā*, *tsāmawa* (mit Ⲙ) gehöre; cf. *πόνος* عمل in dieser Bedeutung. Bedenklich ist nur das *ē* statt *z*.

Daran zweifle ich nicht, daß هوان als zwei Wörter zu lesen ist, also einfach bedeutet: ›id est quod‹. In ملكة sehe ich eine falsche Schreibung für ملكت, wie ʾ für ت in halbvulgären Schriften öfters vorkommt; امرأة ملكة wäre höchst seltsam. Ich übersetze also: ›nämlich eine Frau, die über die Beni . . . herrschte, fiel über ihn her u. s. w.‹ Leider ist der Name des Volkes oder Stammes ganz unsicher. Hoffentlich findet sich doch noch gelegentlich in einem arabischen oder äthiopischen Werke weitere Aufklärung über diese dunkle Zeit.

Am Schluß der Einleitung spricht Perruchon den Herren Basset und Halévy, seinem Lehrer, für die Förderung dieser Arbeit warmen Dank aus. Durch Basset, der selbst schon viel für die äthiopische Litteratur und Geschichte gethan hat, und von dem wir noch weitere Leistungen auf diesem Gebiete zu erwarten haben, ist auch die Aufnahme von Perruchon's Arbeit in das Bulletin de Correspondance africaine bewirkt. Druck und Papier sind daher mustergiltig.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

**Schwarze, Alexis, Untersuchungen über die äußere Entwicklung der afrikanischen Kirche mit besonderer Verwertung der archäologischen Funde.** Göttingen 1892, Vandenhoeck & Ruprecht (IX, 194 S., gr. 8<sup>o</sup> mit 2 Abbildungen im Texte, 3 Tafeln, 1 Plane und 1 Karte), Preis 7 Mk.

Schon der Titel weist auf die Absicht des Verfassers hin, die archäologischen Funde bei der Darstellung der äußeren Entwicklung der afrikanischen Kirche im größeren Maßstabe zu verwerten. Noch präciser legt er diese im Vorwort dar: ›Die vorliegenden Untersuchungen sind in der Absicht unternommen worden, den Ertrag der in Nordafrika gemachten archäologischen Funde, sowie der denselben gewidmeten Einzelforschung einmal in einer übersichtlichen und zusammenhängenden Darstellung zu verwerten. Sie wollen als ein, wenn auch nur bescheidener, Beitrag zur alten Kirchengeschichte und christlichen Altertumswissenschaft angesehen werden. — Es kam auch bei der vorliegenden Arbeit nicht darauf an, alle bisher veröffentlichten Inschriften und sonstigen Funde einfach Ort für Ort zusammenzustellen und zu besprechen, was Aufgabe einer rein archäologischen Uebersicht gewesen sein würde. Vielmehr sollte hier auf einem abgegrenzten Gebiete der Versuch gemacht werden, die Ergebnisse der sogen. monumentalen Theologie weit umfassender, als es bisher geschehen war, in fortlaufender Erörterung für die

Kirchengeschichte zu verwenden. Es liefert die Arbeit auf diese Weise auch einen Beitrag zu der Frage, welche Bedeutung den archäologischen Funden als Quellen der Kirchengeschichte neben den handschriftlichen, unter Umständen sogar gegen dieselben, zukommt. Dieses Ziel verfolgt also die vorliegende Arbeit; ob es im vollen Umfang erreicht ist, bedarf einer eingehenden Untersuchung.

Der Verf. hat den gesamten Stoff auf vier Einzeluntersuchungen verteilt, darum von einer zusammenhängenden Darstellung oft sehr wenig bemerkt wird. Mißlicher wird die Sache noch dadurch, daß der Verf. viel zu weit ausgeholt, und, statt den Leser sofort *medias in res* hineinzuführen, nach einer kurzen Orientierung in die geographischen Verhältnisse des in Frage stehenden Gebietes eine Untersuchung über die Entwicklung der politischen Provinzen von den Zeiten des Hannibal an bis zur Eroberung durch den Islam angestellt hat. Wir sind ihm zwar dafür sehr dankbar, aber für den vorliegenden Zweck hätte es genügt, die Provinzialverhältnisse während der Kaiserzeit kurz und bündig darzulegen und im übrigen auf die gediegene Abhandlung von Pallu de Lessert: *Fastes de la Numidie sous la domination Romaine* in dem *recueil des not. et mem. de la société archéol. de Constantine*, Bd. XXV, p. 1—261 <sup>1)</sup> zu verweisen. Es ist nur zu bedauern, daß ihm für die Untersuchungen über das Vikariat und Comitatus noch nicht die Abhandlung desselben Autors: *Vicaires et comtes d'Afrique (de Dioclétien à l'invasion Vandale)*, *rec. de Const.* Bd. XXVI, pp. 1—183 zu Gebote stand.

Wir wenden uns daher sofort zu der zweiten Untersuchung, die ›Zur Entwicklung der kirchlichen Provinzen‹ betitelt ist. Hier hat der Verf. m. E. das patristische Material in bei weitem nicht ergiebiger Weise benutzt. Insbesondere mußte die Briefsammlung Cyprian's einer genauen Durcharbeitung gewürdigt werden, um sein Verhältnis zu den andern Bischöfen seiner Provinz bez. zu den übrigen Provinzen Nordafrikas festzustellen. Der Verf. schreibt: ›Die früheste Erwähnung einzelner Kirchenprovinzen findet sich erst bei Cyprian. Derselbe erinnert zu Ende seines 71. Briefes an eine Synode, welche vom Bischof Agrippinus zu Carthago abgehalten wurde, und in welcher der genannte Bischof mit seinen übrigen Mitbischöfen, welche um jene Zeit, d. i. um 200, 'in der Provinz Afrika und Numidien die Kirche des Herrn leiteten', Beschlüsse gefaßt habe‹. Außer ep. 71, 4 erwähnt Cyprian diese Synode über

1) Für die hier behandelten Fragen kommt jetzt noch die ausgezeichnete Schrift von R. Cagnat: *L'armée Romaine d'Afrique et l'occupation militaire de l'Afrique sous les empereurs*. Paris 1892 in Betracht.

die Ketzertaufe ebenfalls ep. 70, 1: *sententiam nostram non novam promimus sed iam pridem ab antecessoribus nostris statutam et a nobis observatam vobiscum pari consensione coniungimus*, und ep. 73, 3: *Apud nos autem non nova aut repentina res est ut baptizandos censeamus eos qui ab haereticis ad ecclesiam veniunt, quando anni sint iam multi et longa aetas ex quo sub Agrippino bonae memoriae viro convenientes in unum episcopi plurimi hoc statuerint adque exinde in hodiernum tot milia haereticorum in provinciis nostris ad ecclesiam conversi non aspernati sint neque cunctati*. Die genauere Bestimmung dieser Synode kann man nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Harnack zwei Stellen bei Tertullian entnehmen. In der Schrift *de jejuniis* cap. XIII<sup>1)</sup> spricht er von Synoden in Griechenland, eine Bemerkung, die durch den Brief Firmilians an Cyprian ep. 75, 4 bestätigt wird<sup>2)</sup>, dagegen kennt er *de pudicitia* cap. X auch schon Synoden im Abendland, auf denen die Schrift des Hermas als unkanonisch verworfen wurde<sup>3)</sup>. Wir gehen also wohl nicht fehl, wenn wir die Synode des Agrippinus in das dritte Decennium des 3ten Jahrh. verlegen. Wenn nun auf dieser nur Bischöfe von Afrika und Numidien anwesend waren, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, daß Mauretarien damals noch zu Numidien gezählt wurde. Dieser Schluß wäre nur dann berechtigt, wenn Agrippinus schon eine Metropolitanstellung eingenommen hätte; aber noch unter Cyprian waren die Verhältnisse, wie wir sehen, noch nicht so consolidiert, daß er rechtlich eine Oberstellung als Primas der Kirche einnahm, wie der Verf. selbst richtig bemerkt. Auch sind auf einer Reihe von Synoden selbst numidische Bischöfe nicht zugegen gewesen, andererseits haben diese eigene Synoden abgehalten (ep. 59,10). Erst auf dem Taufkonzil vom Jahre 256 finden wir alle drei Provinzen vertreten, da die Tauffrage nicht nur für Nordafrika, sondern für die gesamte Kirche eine akute Krisis hervorgerufen hatte. Es kann nur die Frage aufgeworfen werden, in wie weit sich Cyprian faktisch als Oberhaupt angesehen hat. Eine eigene Untersuchung an dieser Stelle zu geben, würde aus dem Rahmen unserer Aufgabe fallen, wir wollen nur das Material dazu zusammenstellen. Cyprian spricht von *provincia nostra* ep. 27, 3; 43, 3; 45, 1; 48, 3; 55, 21 —

1) *Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur.*

2) *Qua ex causa necessarius apud nos fit ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus etc. cf. cap. 7.*

3) *Sed cederem tibi, si scriptura Pastoris, quae sola moechos amat, divino instrumento meruisset incidi si non ab omni concilio ecclesiarum etiam vestrarum inter apocrypha et falsa iudicaretur.*

*provinciis nostris* ep. 73, 3 — *provincia una* ep. 19, 2 — *provincia* ep. 59, 16 — *provincia Afrika et Numidia* ep. 71, 4; 73, 1, besonders ep. 48, 3: *sed quoniam latius fusa est nostra provincia, habet etiam Numidiam et Mauritaniam sibi cohaerentes* — *Afrika* ep. 52, 1; 55, 6; 59, 14; 68, 2, im Briefe des Firmilian ep. 75, 25 — *Numidia* ep. 72, 1 — *Mauretania* ep. 72, 1. Nur soviel sei gesagt, daß für Cyprian der Begriff der *provincia nostra* mit der politischen Provinz Afrika zusammenfällt, daß Tripolis, Byzacena und Proconsularis<sup>1)</sup> zu seinem Sprengel gehören, während er Numidien und Mauretanien als ein Anhängsel zu dieser betrachtet, ohne daß er eine potestas iure divino in allen drei Provinzen ausübt oder sogar in Anspruch nimmt.

Der Schwerpunkt der ganzen Arbeit liegt in der dritten Untersuchung »Zum Ursprunge und zur fortschreitenden Ausbreitung des Christentums«. Zunächst werden die schriftlichen Quellen behandelt, wobei der Verf. die Frage aufwirft, wann und von welcher Seite her das Christentum in Afrika eingedrungen sei. Es ist wohl mit dem Verf. nicht zu bezweifeln, daß das Eingangsthor der neuen Lehre Carthago gewesen ist; vortrefflich sind die Bemerkungen über die Angaben bei Tertullian und Augustin. Auch wird man der Ansicht beitreten können, daß zu den Ländern, welche schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts mit dem Christentum in Berührung kamen, auch Nordafrika gehörte, ohne daß man auf Act. 2, 10 irgend welche Rücksicht zu nehmen braucht. Ebenso hat die Behauptung große Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Zufluß von römischen Christen infolge der Bedrückungen den ersten Anlaß dazu gaben, daß sich die zerstreuten Elemente in Afrika, welche nun durch die Flüchtlinge vermehrt wurden, zu einem festen Kirchenverbande zusammenthaten.

Mit der Synode des Agrippinus schließt der Verf. diesen Teil der Untersuchungen und läßt von diesem Zeitpunkte an als Ergänzung zu der schriftlichen Ueberlieferung eine zweite Quelle reden,

1) Nach ep. 56 haben Fortunatus von Thuccabori, Aymnus von Ausuaga, Optatus und Privatianus von Sufetala und andere in Capsa einen Bischof eingesetzt. Nach ep. 67, 5 durften nur die nächsten Bischöfe derselben Provinz ordinieren: »*Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem cui praepositus ordinatur episcopi eiusdem provinciae proximi quique convenient et episcopus deligatur plebe praesente*«. Capsa liegt in der Byzacena, Fortunatus, Aymnus und Privatianus gehören der Proconsul. an, Optatus und ein gewisser Superius vielleicht der Byzac. Ebenso befanden sich auf dem Konzil 252 zu Carthago (ep. 57) nur Bischöfe von Tripolis, Byzacena und Proconsularis. Diese kurzen Hinweise mögen genügen.

nämlich die monumentalen Zeugnisse, welche aus den Resten von christlichen Gebäuden, Begräbnisanlagen, Inschriften etc. gewonnen werden. Wir freuen uns, daß der Verf. das richtige Maß innegehalten und sich vor einer Ueberschätzung wie Unterschätzung der neuen Quellen gehütet hat; denn wenn auch die schriftlichen Quellen weit reichhaltiger und genauer sind, wenn auch die christlichen Monumente einen ziemlich dürftigen Inhalt haben und keine positiven historischen Angaben liefern, so darf doch der Kirchenhistoriker von diesen nicht ohne Schaden absehen, da auch sie ein lebendiges Zeugnis für die Ausbreitung und für das Leben und die Gesinnung der ältesten Christen ablegen. Gerade Nordafrika muß den Kirchenhistoriker besonders fesseln, da hier einst das Christentum im Abendland seine herrlichsten Früchte gezeitigt hat.

Eine andere Frage ist, ob sich der Verf. seiner Aufgabe gewachsen gezeigt hat. Der Ref. muß vorwegschicken, daß bereits Künstle im Jahrgang 1885 der theologischen Quartalschrift S. 58—99 und 415—467 »Die altchristlichen Inschriften Afrikas nach dem Corpus Inscriptionum lat. Bd. VIII als Quelle für christliche Archäologie und Kirchengeschichte« dasselbe Thema, wenn auch nicht in so umfassender Weise, behandelt hat. Nach dem Vorwort ist diese Arbeit dem Verf. erst nach Abschluß seiner Untersuchungen zu Händen gekommen, weshalb er nur gelegentlich in kurzen Anmerkungen auf sie hat Bezug nehmen können. Dies ist sehr zu beklagen; denn man kann nicht leugnen, daß jene Abhandlung in methodischer Hinsicht die größte Beachtung verdient und nach dieser Seite hin die vorliegende Arbeit bei weitem übertrifft, darum man jener niemals entraten kann. Wir hätten gewünscht, daß der Verf., statt einzelne Punkte gelegentlich und an verschiedenen Stellen zu besprechen, in einem Anhang zusammenhängend über die Datierungen der Inschriften, über die verschiedenen Formen des Kreuzes und Monogramms Christi, über die termini technici der epigraphischen Formulare, über die Namen u. s. w. gehandelt hätte. Hierüber sucht man vergeblich eine genaue Aufklärung; diese war um so notwendiger, als der Verf. voraussetzen mußte, daß nur wenigen Lesern eine eingehende Kenntnis der christl. monumentalen Theologie und des epigraphischen Materials zu Gebote steht.

Ebenso wenig kann der Ref. es billigen, daß der Verf. seine monumentalen Zeugnisse mit dem Anfang des dritten Jahrh. beginnen läßt, da aus dieser Zeit nichts überliefert ist, das uns von dem Christentum Kunde geben könnte. Der breite Strom der Ueberlieferung beginnt erst mit dem 4ten Jahrh. Der Verf. könnte vielleicht auf die Märtyrerinschriften hinweisen; aber man muß beachten,

daß diese einer viel späteren Zeit, meistens dem 5ten und 6ten Jahrh., angehören. Wenn er mit Delattre auf S. 107 die Inschrift **REVOcatus FELICitas** mit ziemlicher Gewißheit auf die ursprüngliche Grabschrift der Felicitas und ihres Mitsklaven Revocatus bezieht, so ist dies durch nichts zu beweisen; daher bemerkt der Herausgeber des Corp. mit Recht zu der Inschrift (n. 13916): At Victor Vit. I, 9 Petsch. de Revocato ibidem sepulto nihil memorat, et omnino illa nomina, ut sunt frequentiora, ad eos martyres referre audacius est. Dasselbe läßt sich auch von den andern angeführten Inschriften sagen. — Wenn nun der Leser aus den Untersuchungen ein klares Bild von der äußeren Entwicklung der afrikanischen Kirche erhalten will, so wird er sich getäuscht sehen; denn die Inschriften werden nach den einzelnen Provinzen und Städten behandelt, dabei aber Monumente älterer und jüngerer Zeit durcheinander geworfen; ja, man weiß oft gar nicht, welcher Zeit dieses oder jenes angehört. Diese Darstellung giebt uns gar keinen Einblick in die verschiedenen Entwicklungsepochen der afrikanischen Kirche, sondern zeigt nur, daß einst an diesem oder jenem Orte Christen gewohnt haben; das war aber ohnedies bekannt.

Ein anderer Umstand, der die Brauchbarkeit des Werkes beeinträchtigt, ist, daß der Verf. noch nicht das Supplementum 8,1 zum Corp. Inscr. Lat., herausg. von Cagnat und Schmidt, benutzen konnte. In dieser Hinsicht trifft ihn keine Schuld; wir müssen vielmehr rühmend hervorheben, daß der Verf. keine Mühe und Zeit gespart hat, um aus den neuesten Publikationen der zahlreichen Zeitschriften eine Menge wichtiger Inschriften und interessanter Funde zu sammeln und für seine Arbeit zu verwerten; auch lassen die wertvollen Nachträge (S. 177–183) den Fleiß und das rege Interesse des Verf. an dem Stoffe zur Genüge erkennen. Auf diesem Gebiete gilt wie nirgendwo anders der Satz: dies diem docet. Es gehört zu den unvergänglichen Rumesthaten des französischen Nation, daß sie weder Geld noch andere Opfer gescheut hat, um jene Länder Nordafrikas, die einst blühende Stätten heidnischen und christlichen Lebens waren, nach allen Richtungen zu erforschen und vor unsern Augen wieder erstehen zu lassen. Noch muß an mancher Stelle der Spaten angesetzt werden, um neue Schätze dem ergiebigen Boden zu entlocken; täglich wächst das Material. Darum trägt jede Arbeit den Stempel der Unvollkommenheit an sich und verweist uns zur Aufhellung gewisser Probleme auf andere Funde. Der Ref. hat sich nun bemüht, an der Hand des neuen Materials Ergänzungen und Berichtigungen vorzulegen, doch müssen wir zuvor das benutzte Material prüfen.

Die Art und Weise, wie der Verf. die Inschriften benutzt hat, ist m. E. nicht glücklich. Er druckt nämlich diese nicht nur in ihrem vollständigen Wortlaut ab, sondern stellt den Versuch an, das Original nach dem C. I. L. paläographisch genau wiederzugeben. Ist jenes oft ganz unnütz, so dieses geradezu überflüssig. Denn das Buch ist doch in erster Linie für Kirchenhistoriker bestimmt, daher wird sich niemand aus ihm paläographische Kenntnisse erwerben wollen; andererseits wird der Preis des Werkes nur unnützer Weise gesteigert. Aber der Ref. würde dies alles übersehen, wenn die Inschriften wirklich nach dem Corpus abgedruckt wären; leider ist unser Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Gebotenen durch die Stichproben stark erschüttert worden. Der Ref. will nicht darauf Gewicht legen, daß alle Ligaturen aufgelöst, die Punktionsformen verändert sind, auch nicht darauf, daß einzelne Ligaturen nur durch einen Buchstaben wiedergegeben oder die Punkte willkürlich bald gesetzt, bald ausgelassen, bald neue hinzugefügt sind, doch kann m. E. die billige Forderung gestellt werden, daß die Inschriften im übrigen genau abgedruckt sind. Nur bei einer kleinen Anzahl ist dies der Fall; die übrigen sind an diesem oder jenem Punkte ungenau. Der Vorwurf trifft den Verf. um so mehr, als die Folgen dieses Mangels an Akribie noch weiterhin schädlich sein können; denn sein Buch wird auch oft als Quelle benutzt werden, ohne daß das Corpus zu Rate gezogen wird, und auf diese Weise werden die Ungenauigkeiten weiter fortgepflanzt werden. Zum Beleg meiner Behauptungen soll folgendes dienen:

1) S. 35, Anm. 2: Recueil pp. de Constantine 1888/9, S. 149 u. 312; statt S. 149 muß es n. 149 heißen, während die Inschrift auf S. 281 abgedruckt ist.

2) S. 39, erste Inschrift Z. 2 **A** weiter abrücken, in Z. 2 nach n. 13393 vor **I** ein **C** zu lesen. — In der dritten Inschrift liest Schw. *preSBYTEr* st. *presBYTEr*, jetzt n. 13404.

3) S. 40 n. 25 läßt Schw. den Punkt hinter *felicITATE* aus und giebt Z. 2 **BEATORVM imperATORVM**. Erstlich erhalten die Kaiser niemals das Epitheton *beatorum*, sondern *beatissimorum*; im Original steht aber nur **BEAT** . . . . d. h. *beat[issimorum]*.

4) S. 41 druckt Schw. die Inschrift des Dalmatius nach den Comptes rend. de l'Acad. des inscript. 1888 S. 46 ab, welche in Z. 2 **TE** (= *et*) lesen; die Revue archéol. XI (1888) S. 140, Delattre rec. de Const. XXV, S. 299 n. 204 und C. I. L. 13603 geben richtig **ET**.

5) S. 48 n. 839 Z. 2 giebt Schw.  $\alpha/\omega$ , doch ist die Form des Zeichens zwischen  $\alpha$  und  $\omega$  viel komplizierter.

6) Auf derselben Seite Eph. ep. V, n. 539 (jetzt n. 14902) Z. 1

Schw. **TREs** st. **TRE2**, ebenso Z. 4 Schw. **ECVNA** st. **2ECVNA**. Z. 5 giebt Schw. **/TeFANU/**; nach sonstigem Gebrauch deuten die beiden Striche an, daß die betreffenden Buchstaben fehlen; dies ist aber nicht der Fall, vielmehr hat Schw. nicht erkannt, daß an beiden Stellen ein in der späteren Epoche der Epigraphik sehr häufiges Zeichen für **S** steht. Der Name des Märtyrers lautet also *Stephanus*; dasselbe Zeichen des **S** kehrt in demselben Namen n. 8431 wieder. Unverständlich ist mir die Bemerkung zu den beiden Inschriften: ›Daß auch die beiden ziemlich gleich lautenden Märtyrertitel, welche in Tichilla, dem heutigen Testur, gefunden wurden und nach ihrer Schrift jedenfalls schon der christlichen Epoche angehören etc.‹, soll wohl heißen ›der späteren christlichen Epoche‹.

7) S. 51 n. 462 Schw. Z. 1 **IC** st. **IN**.

8) S. 53 n. 673 Z. 6 Schw. *sic* **ANNIS**; das *sic* hat gar keine Bedeutung, wohl aber dann, wenn im Original **ANVIS** steht.

9) Die Inschriften auf S. 55 Eph. ep. V n. 1167 und nn. 1166 a—b sind jetzt nach dem C. I. L. nn. 11126—11128 wesentlich zu berichtigen.

10) Dasselbe gilt auch für die auf S. 58 f. abgedruckten Inschriften, cf. n. 11077, 11084, 11080, 11089, 11083, 11081, 11079.

11) S. 60, auf dem Pfropfen des Krugsarkophags ist mit Vercontre nicht *Severinus*, sondern *Secuedianus* für *Secundianus* zu lesen, vergl. n. 11086.

12) S. 61, Eph. ep. V n. 1165 (= n. 11133) Z. 3 Schw. **EDIFIceS** st. **EDIFIceS**.

13) S. 63 gehört das Mosaik n. 2013 nicht dem *Quodvultdeus* an, denn nach n. 16516 ist Z. 5 nicht [*Quodvul*]tdeus, sondern [*f*]ideli[s *vixit i*]n pace zu ergänzen.

14) S. 64 heißt es: ›An derselben Stelle wurde auch die ungefähr gleichzeitige Inschrift gefunden, welche Cagnat in einem Bericht über eine Mission in Tunis veröffentlicht hat‹. Danach wäre die citierte Grabschrift in Theveste gefunden; Schw. verweist unten auf Archives des missions scientif. et litt. XII, S. 107 ff. Dieses Citat ist ganz ungenau, denn erst nach langem Suchen findet man, daß die Inschrift S. 231 n. 257 abgedruckt ist. Diese Nachlässigkeit hat sich bitter gerächt; nach Cagnat (vergl. C. I. L. n. 11649) ist nämlich die Inschrift zu Heidra d. h. Ammaedara in der Byzacena gefunden worden. Wie kommt Schw. zu Theveste in Numidien?

15) Auf derselben Seite Anm. 1 giebt Schw. eine Mosaikinschrift n. 2022, diese findet sich aber n. 2012; ferner steht daselbst nicht *annos XXII*, sondern *annos XXXII*.

16) S. 65 muß die Inschrift des Calendion nach n. 16743 verbessert werden.

17) S. 66 ist der Märtyrertitel n. 2220 aus Ain Ghorab weder nach dem Corp. noch nach den additamenta richtig abgedruckt.

18) S. 67 n. 10707, Z. 3 l. **VBENTE** st. **VBENITE** und n. 10708, Z. 1 **VNVM** st. **VNVVM**.

19) S. 77 giebt Schw. *hic es* **ST EXauditio**, de Rossi hat richtig *hic e* **ST**. — Dasselbst Anm. 4 ist nach dem C. I. L. n. 16720 **TERA** st. **TERRA** zu lesen.

20) S. 78 Eph. ep. VII n. 790 ist nicht **MIC**, sondern **HIC** zu lesen, ferner **SANTORV** und **DoNATI**<sup>1)</sup>.

21) S. 81, Anm. 4 ist sogar eine Zeile ausgelassen, denn Z. 5 statt  
**THICVS · MAX · GERMANI** muß es heißen  
**THICVS · MAX · BRITAN**  
**NICVS · MAX · GERMANI.**

22) S. 88 n. 8634, Z. 5 Schw. **RECESSIT**; leider hat er die Ligatur nicht erkannt, denn der erste Buchstabe ist **PR**, also *precessit* statt des auf afrikanischen Inschriften so geläufigen *praecessit*. — Ebendasselbst n. 8631, Z. 2 Schw. **CoNIVCE** st. **CoNIVGE**.

23) S. 89 ist n. 8632 ganz mangelhaft wiedergegeben.

24) S. 93, Anm. 1 n. 10904, Z. 3 fälschlich *prIDIE* st. *prIDIE*, dagegen richtig auf S. 159.

25) S. 94, n. 9585, Z. 6 Schw. **ECLES A** st. **ECLESIA** und **FRATRVM** st. **FRATRVVM**.

26) S. 98, n. 9708, Z. 5 Schw. **M** st. der Ligatur **NA** und Z. 8 Schluß noch zu lesen **iN**; ebendasselbst n. 9709, Z. 9 Schw. **PROVINC** st. **PROVNC**.

27) S. 120, n. 10665 Z. 1 Schw. **REMORIA** st. **MEMORIA**.

28) S. 133, n. 9715, Z. 5 Schw. **CCCXVII** st. **CCCLXVII** und Z. 6 **RIBVNVS** st. **TRIBVNVS**. Die Inschrift stammt aus dem Jahre 406.

29) S. 170, Anm. 2 Schw. **ORATIONES** st. **ORATIONIBVS**.

Mit diesen Beispielen möchte der Ref. es genügen lassen. Viele Fehler wären vermieden und das Verständnis der Inschriften erleichtert worden, wenn der Verf. diese in Umschrift und mit vollständigen Ergänzungen abgedruckt hätte. Wir lassen jetzt eine kleine Auslese neuer wichtiger Inschriften und Funde folgen, indem wir die graphische Einteilung beibehalten.

#### Proconsularis.

Durch die neuen Ausgrabungen von Delattre sind die carthagi-

1) Der Verf. setzt in vielen Inschriften ohne irgend welches Princip bald einen großen, bald einen kleinen Buchstaben ein.

schen Inschriften ungeheuer gewachsen; man zählt bereits 12 Tausend. Interessant erscheint dem Ref. die Inschrift des Mena im rec. de Const. XXIV p. 46 n. 24, jetzt n. 13423

+ Mena lect(or) reg(ione) qu[arta od. inta]  
 fidelis in pace vixit  
 annos XXXVII d(e)p(ositus) id(us)  
 . . . . . i]nd(ictione) prima Palmzweig.

Wie Rom und Alexandria, so war auch Carthago wegen seiner großen Anzahl von Kirchen in mehrere Regionen geteilt. Wir kennen in Carthago die Basilika des Petrus in der sechsten Region, die des Paulus in der dritten und eine Basilika in der zweiten. Vergl. Hinschius ›System des kath. Kirchenrechts‹ I S. 322. 377 und A. Harnack ›Die Quellen der sogen. apostolischen Kirchenordnung‹ S. 100 ff. Vielleicht wirft diese Inschrift ein Licht auf n. 13881 [*Quodvult*]deus in pace **RS**, welches m. E. Delattre richtig in *r(egionis) s(ecundae)* aufgelöst hat.

Im Anschluß daran soll die Inschrift n. 13427 besprochen werden:

. . . . . fidel[is in pace  
 biduata est an[nos  
 VIII m(enses) VI d(ies) . . .

Dazu bemerkt das Corpus: ›de viduis ecclesiae ministris cf. F. X. Kraus Realencycl. der christl. Alterthümer II p. 947 seqq. nec non Harnack die Quellen der sogen. apostol. Kirchenordnung p. 37 seq. 45 seq.‹. Derselben Ansicht ist auch Delattre rec. de Const. XXV p. 291. Doch ist sie höchst gewagt, denn m. E. beziehen sich die genauen Angaben nicht auf den Dienst in der Kirche, sondern auf die Zeit der wirklichen Wittwenschaft. Vergl. dazu die heidnische Inschrift n. 4071:

. . . . . via quaerite nostris.  
 Quae nuper flebat vicinum amplexa sepulchrum,  
 Post thalami infausti taedas cupidosque hymenaeos  
 Intra quinque tori menses viduata marito,  
 Hic Sotira iacet etc. etc.

und eine Inschrift des Alf. C. J. Ramenius (Bull. de l'Inst. de Corr. archéol. 1884 p. 56 und p. 208; rec. de Const. XXVI, p. 169) Z. 6 seqq.:

Te dulcis conjunx lacrimis noctesque diesque  
 cum parvis deflet natis solacia vitae  
 amississe dolens casto viduata cubili etc.

S. 183 führt Schw. eine Reihe Inschr. für Jungfrauen an, die sich Christo geweiht haben. Dazu kommen für Carthago noch nn.

13428—13433. Ob wir aber in allen diesen Inschriften geweihte Jungfrauen zu erblicken haben, wie Wilpert in seinem Buche<sup>1)</sup> zu beweisen gesucht hat, bedarf dringend einer genauen Untersuchung. Der Ref. verweist z. B. auf die heidnische Inschrift n. 483:

D(iis) m(anibus) s(acrum)  
Flavia Secundina virgo sa(n)cta etc.

Bemerkenswert erscheint dem Ref. noch ein Mosaik n. 13543, auf dem die drei jüdischen Knaben dargestellt sind.

Für die Märtyrerinschriften kommt n. 16396 aus Aubuzza (Hr. Djezza) in Betracht, die einer späteren Epoche (6. Jahrh.) angehört und eine Reihe unbekannter Märtyrer enthält, die wahrscheinlich der Vandalenzeit zuzuschreiben sind und in Aubuzza verehrt wurden; darauf scheinen die Worte am Schluß zu deuten: (*ha*)*ec nomina in (h)omilia no(?)bis* oder *no(str)is*?

#### Byz a c e n a.

1) In Thala n. 11725: [ $\alpha$ ] +  $\omega$  Hic memoria . . . caori posita a Faustiano ep(is)co(po).

2) In der planities Fuschana ein großes Epistyl zu Bu Ghânem el-Djedid gefunden n. 11482.

3) In Mactar scheint die heidnische Eingangsformel **D . M . S** sehr beliebt gewesen zu sein; sie findet sich außer der von Schw. (S. 53) angegebenen Inschrift noch nn. 11897. 11900. 11905, ebenso n. 12197 zu Hr. Sidi Amara.

4) Zu den Mosaiken von Lepti Minus vergl. jetzt C. I. L. nn. 11117—11131.

5) Sehr eingehend handelt Schw. (S. 56 ff.) von den Krugsarkophagen. Die von Vercoutre vorgetragene Ansicht, daß es Christen phönikischer Herkunft waren, welche sich dieser Bestattungsform bedienten, da sich diese auch in andern Ländern finde, in welchen phönikische Niederlassungen bestanden, muß m. E. nach den Ausführungen von Neroutsos-Bey: *L'ancienne Alexandrie* 1888 S. 26—30 wesentlich modificiert werden. Neroutsos hat solche jarresarcophages auch in Alexandrien gefunden und an die *κεράμια* der Alten erinnert.

6) Außer dem zu Beni Hassen gefundenen Mosaik (Eph. ep. V, n. 1165 = n. 11133) findet sich ein zweites n. 11134: Monogramm (Buchstabe **P**, in der Mitte von einem wagerechten Balken durchschnitten, in den beiden unteren Abschnitten, links  $\alpha$ , rechts  $\omega$ ) Blumen. *Cresconia vixit in pace an(nos) XXII m(enses) II d(ies)*

1) Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten der Kirche.

X et pro [h]unc lo[c]um san[ct]um animam suam Deo 'et XRO (= Christo) eius tradidit. Die Inschrift ist noch insofern von großer Bedeutung, als sie eine neue Bestätigung der von Piper vorgetragenen Ansicht liefert, daß zu *eius* nicht *filio* zu ergänzen ist, da auch hier der Text intakt ist; vergl. Schw. S. 74.

7) In Hadrumet eine christliche Kirche n. 11140 und ein Mosaik n. 11149 aus einem römischen Coemeterium.

8) In Thelepte n. 11268, Inschrift aus einer Basilika und n. 11269 ein Mosaik: *Exaudi deus or[a]tionem meam, au[ri]bus percipe ver[bum] oris mei san[c]to . . .* und n. 11270: *[J]anuari et comitum [s]anctis devotus l[ibens?] an[imo?] Pusinnus [c]um suis votum [c]onplevit . . .*

### Numidien.

1) In der Umgegend von Theveste (Hr. el-Ksur) findet sich in dem Schiffe der christlichen Basilika eine Inschrift (wie die des Miggin bei Schw. S. 80, jetzt n. 16660) wahrscheinlich des Märtyrers Donatus, welche zwischen zwei concentrischen Kreisen, dessen Mittelstück von einem Monogramm Christi eingenommen wird, die Worte: *Donatus vixit annis XX* enthält.

2) Nach den Comptes rend. des inscript. et bell. lett. 1892, S. 116 ist die berühmte Basilika von Tebessa durch den Architekten Ballu ausgegraben; eine Publikation der interessanten Funde steht bevor.

3) Zu Kherbet-Guidra (Sertei) zwei Mosaiken aus einer alten Kirche, dasjenige der Emerita gest. an d. 5. Kal. Aug. an. prov. 428 = 28. Juli 467 und das der Romanilla gest. an den Nonen des Juli 405? an. prov. = 6. Juli 444?; vergl. rec. de Const. XXIV, S. 197 f.

4) In Calama n. 17578 *Bonis bene* und n. 17569 (= 5346): *in hoc signum vincimus inimic[os]*.

### Mauretania Sitifensis.

Abgesehen von einem Mosaik einer gewissen Cypriana zu Sitifis (rec. de Const. XXVI, S. 358 f.) und einer bei Tixter gefundenen Märtyrerinschrift (ebend. S. 371 ff., vergl. Schw. S. 180 ff.) sind in Kherbet Madjuba die Ruinen einer alten Kirche ausgegraben worden. Dasselbst zwei Thürbogen; auf dem einen ist Daniel dargestellt mit gegen Himmel erhobenen Armen und ein wütender Löwe, am Kopfe die verstümmelte Inschrift: *Daniel . . . // cu // leo*; auf dem andern ebenfalls Daniel und ein fliehender Löwe (rec. de Const. XXVI, S. 377). Diese prächtige Kirche gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach den Donatisten, die hier ansässig waren, wie aus einer

Inscription (ebend. S. 383 n. 77) hervorgeht: *Deo laudes, super aquas a no . . . . .* (vergl. Mélanges d'arch. et hist. 1891 S. 424).

Reiche Ausbeute an christlichen Inschriften hat eine Reise von Gsell ergeben; von den 700 Inschriften veröffentlicht er ein metrisches Epitaphium zu Ras-el-Qued, 50 Kilom. im Südwesten von Sitifis:

Qualia pallentes declinant lilia culmos,  
Pubentesve rosae primos moriuntur ad austros,  
Aut ubi verna novis expirat purpura pratis . . . .

Dazu bemerkt der Herausgeber: »Ces vers sont de Stace<sup>1)</sup>, qui les applique aux enfants, morts en bas âge, d'un affranchi, secrétaire *a rationibus* de plusieurs empereurs. Il est, je crois, curieux, de retrouver dans un lieu reculé de la Mauretanie Sitifienne des vers de l'auteur des *Silves*: ils avaient dû être insérés dans quelque anthologie à l'usage des graveurs d'inscriptions«. (Compt. rend. de l'Ac. des inscr. 1892, S. 250).

#### Mauretania Caesariensis.

In dieser Provinz nehmen unser regstes Interesse die Ausgrabungen in Anspruch, welche Gsell und Saint-Gérand zu Tipasa in den letzten Jahren angestellt haben, und die von reichen Entdeckungen begleitet sind. Schon Schw. hat S. 182 auf sie aufmerksam gemacht. Die Basilika erhebt sich im Osten der antiken Stadt oberhalb des Grabes der heiligen Salsa. Gsell bemerkt: Le sanctuaire de sainte Salsa a été fait sur un cimetière dont l'une des tombes est précédée d'un cippe présentant l'inscription funéraire d'une Fabia Salsa, morte à soixante-trois ans. Certains indices, en particulier la différence d'orientation, permettent en effet de croire que cette tombe est antérieure à la construction de l'église. D'autre part, des monnaies de Constantin le Grand ont été trouvées sous le cippe: cela prouve que la tombe en question est en tout cas postérieure au début du IV<sup>e</sup> siècle et tend à confirmer l'opinion de M. l'abbé Duchesne qui, se fondant sur plusieurs passages de la Passion, place à l'époque de Constantin au plus tôt le martyre de sainte Salsa. Fabia Salsa était probablement païenne: outre que son épitaphe ne présente aucun signe de christianisme, la mention de la fortune personnelle de la morte, laissée par elle à ses descendants, me semble peu compatible avec les usages épigraphiques des chrétiens des premiers âges: f(ilii) et f(iliae) et n(epotes) aeducatrici (sic) su(a)equae constabilis

1) *Silves*, III, 3, vers 128 et suivants.

(sic pour constabulatrici) rei fecer(unt). La tombe de cette Fabia Salsa, — qui appartenait, comme son nom l'indique, à la famille de la jeune martyre, — fut laissée intacte et resta exposée aux yeux de tous au milieu du sanctuaire jusque vers le commencement du VI<sup>e</sup> siècle.

Das Gebäude, welches unmittelbar nach dem Martyrium der Heiligen errichtet wurde, ist eine viereckige Kapelle von 15 m. Länge mit einer Absis im Osten und in drei Schiffe durch Pfeiler geteilt, wie bei der berühmten fünfschiffigen Basilika des Reparatus zu Orléansville. Wo die Gebeine der Heiligen in der frühesten Zeit aufbewahrt wurden, läßt sich nicht bestimmen. Im 5ten Jahrh. wurde das Sanktuarium durch einen gewissen Potentius, wie De Rossi mit Scharfsinn festgestellt hat, verschönert. Der Altar wurde reich dekoriert, die Schiffe mit Mosaiken ausgelegt. De Rossi hat Potentius mit einem Bischof desselben Namens, welchen Leo der Große um 446 nach Mauretania Caesariensis schickte, identifiziert. Im 6ten Jahrh. nach Beendigung der Vandalenverfolgung erlitt die Kapelle eine bedeutende Veränderung. Darüber Gsell: La longueur de l'édifice fut doublée; des galeries supérieures, limitées du côté de la nef par des colonnes, furent construites sur les bas côtés; la nouvelle façade fut précédée d'un narthex. La date, que j'indique pour ces modifications se fonde sur le style des colonnes, sur les formules des inscriptions funéraires en mosaïque retrouvées dans le narthex, enfin sur l'existence même de ces galeries supérieures qui n'apparaissent guère en Occident avant le VI<sup>e</sup> siècle. Au milieu de la nef, six mètres en avant de l'abside, on établit par-dessus la mosaïque de Potentius et la tombe de Fabia Salsa un grand socle en maçonnerie, plaqué de marbre et entouré d'une grille, socle sur lequel fut placé un sarcophage en marbre. La place d'honneur que le sarcophage occupait, la sauvagerie incroyable avec laquelle il a été brisé en menus morceaux lors de la destruction complète de l'église et dispersé de tous les côtés, ne permettent guère de douter qu'il ait enfermé les restes vénérés de la sainte. Des fragments très nombreux en ont été retrouvés; d'autres avaient été recueillis auparavant dans la basilique même. Ils laissent reconnaître les sujets représentés: sur le devant, la visite de Séléne à Endymion; sur chacun des deux petits côtés, un berger; le derrière était lisse. Le style indique le III<sup>e</sup> siècle. Sainte Salsa a donc été ensevelie dans un sarcophage païen, orné d'une représentation mythologique, ce qui est un fait assez rare, les chrétiens préférant choisir, comme l'a fait remarquer M. de Rossi, parmi les sarcophages païens qu'ils employaient à la sépulture de leurs morts, ceux qui ne présentaient

pas d'images répugnant trop à leurs croyances. On a déjà découvert à Tipasa un sarcophage païen dans lequel un chrétien semble aussi avoir été enseveli, car il se trouvait dans la même chambre funéraire qu'un autre sarcophage, incontestablement chrétien, représentant le Bon Pasteur. On y voit deux époux entre Castor et Pollux. Der Sockel zu dem Sarkophage gehört wahrscheinlich dem 6ten Jahrh. an. (Vergl. Compt. rend. de l'acad. des inscript. 1892, S. 242—247).

Neben der Basilika der heil. Salsa erregt eine durch Saint-Gérand ausgegrabene Kapelle unser lebhaftes Interesse. Diese befindet sich inmitten einer großen christlichen Begräbnisanlage im Westen der antiken Stadt, am Gestade des Meeres. Die Kapelle ist fast rechteckig mit drei durch Pfeiler geteilte Schiffe. Das Hauptschiff ist ganz mit Mosaiken bedeckt. Auf der Westseite, wo sich sonst der Haupteingang der christl. Kirchen befindet, öffnet sich eine Absis, an deren Eingang der Bischof Alexander begraben liegt, wie die Inschrift auf dem Mosaik vor der Absis anzeigt. Die Inschrift ist metrisch in 9 Zeilen, deren Anfang lautet:

Alexander episcopus, legibus ipsis et altaribus natus  
Aetatibus honoribusque in aeclesia catholica functus.

Ein Bischof namens Alexander ist unbekannt. Auf der entgegengesetzten Seite, im Osten, stand der Altar, wie auch in der Basilika des Reparatus zu Orléansville, u. z. auf einer Art Estrade, die von neun großen neben einander stehenden Steinsarkophagen gebildet wurde. Vor dem Altar wurde ein Mosaik entdeckt mit einer Inschrift von 13 Zeilen, nach welcher der Bischof Alexander die Ueberreste der als *justi priores* bezeichneten Personen unter dem Altar hat begraben lassen:

Quos diuturna quies fallebat posse videri,  
Nunc luce praefulgent subnixi altare decoro  
Collectamque suam gaudent florere coronam.

Diese *justi priores* sind ohne Zweifel, wie Duchesne angenommen, die Vorgänger von Alexander. — Eine dritte Mosaikinschrift lautet: *Clausula iustitiae est martyrium votis optare; habes et aliam similem aelemosinam viribus (sic) facere.*

Besonderes Interesse erweckt ein christlicher Marmorsarkophag, welcher von Saint-Gérand in der Nähe der Kapelle des Alexander gefunden wurde. Die Beschreibung lautet: La face est divisée en cinq tableaux séparés par des demi-colonnes d'ordre corinthien. Dans le tableau central, en voit le Christ assis, donnant la loi. Dans le tableau à droite du Christ, le Printemps et l'Été; le premier tient une corbeille de fleurs, l'Été porte une gerbe d'épis et tient

une faucille. Dans le tableau à gauche du Christ, l'Automne et l'Hiver; l'Automne tient une grappe de raisin vers laquelle grimpe un lézard; l'Hiver, coiffé d'un capuchon, porte sur l'épaule une sorte de houe et tient de l'autre main des canards. Le tableau qui se trouve à l'extrémité du sarcophage à gauche représente Moïse faisant jaillir du rocher l'eau que deux Hébreux reçoivent dans leurs mains. Le tableau qui faisait pendant à ce dernier à l'extrémité de droite du sarcophage a été brisé et n'a pas été retrouvé, Il est assez vraisemblable qu'on y voyait la résurrection de Lazare, scène qui, d'après les observations de M. Le Blant<sup>1)</sup>, correspond d'ordinaire sur les sarcophages chrétiens à celle de Moïse frappant le rocher. C'est le deuxième sarcophage chrétien que l'on ait trouvé à Tipasa: l'autre est celui du Bon Pasteur, découvert un kilomètre plus au sud, le long de la route antique de Tipasa à Caesarea (Cherchel). Il existe en outre dans le jardin de M. Trémaux un petit fragment de sarcophage chrétien où l'on voit la grappe de Chanaan avec un des deux Hébreux qui la portent. (Compt. rend. de l'acad. des inscript. 1892, S. 247—250. vgl. ebend. S. 111—114). Wir sehen mit Spannung der vollständigen Ausgabe dieser Funde entgegen, die in einem Bande des comité des travaux historiques erscheinen wird.

Bei der vierten Untersuchung »Zur Geschichte der Verfolgungen und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche« können wir uns kürzer fassen. Diese zerfällt wieder in drei Abschnitte: 1) Die Zeit der Römerherrschaft, 2) die Zeit der Vandalenherrschaft, 3) die Zeit der byzantinischen Herrschaft. Diese ganze Partie des Buches kann als die wertvollste bezeichnet werden. Der Verf. hat das in Frage stehende Material mit großer Vollständigkeit zusammengetragen und verwertet, auch die inschriftlichen Zeugnisse benutzt; doch hätten wir gewünscht, daß letztere nicht zum zweiten Male in extenso abgedruckt, auch manche lästige Wiederholungen vermieden wären. Im übrigen zeigt der Verf. ein nüchternes Urteil, eine verständige Kritik bei der Benutzung der Märtyrerakten und eine anzuerkennende Selbständigkeit gegenüber seinen Vorgängern, so daß wir das Buch für die Zukunft stets zu Rate ziehen müssen, wenn wir auch nicht in allen Punkten dem Verf. beipflichten können. Z. B. hat der Verf. seine Erörterungen über die epp. 72—79 in der Sammlung des Cyprian nicht methodisch angefaßt, da er sonst die Schwierigkeiten mit großer Leichtigkeit überwunden hätte. Schw. schreibt (S. 113 f.): Eine gewisse Schwierigkeit bereiten noch die drei Antwortschreiben,

1) Étude sur les sarcophages chrétiens d'Arles, p. XII.

welche von den Empfängern des Briefes und der Spende an Cyprian ergingen (ep. 77—79). Dieselben beziehen sich offenbar sämtlich auf dieselbe Sendung des Bischofs, da sie alle den Dank der Schreiber für einen Brief und eine Geldspende aussprechen, welche Cyprian ihnen durch den Subdiakon Herennianus und die Akoluthen Lucanus, Maximus und Amantius hatte überbringen lassen. Dabei nehmen sie aber auf einander keine Rücksicht und geben sich so, als wären sie im Namen aller Verbannten geschrieben, welche den gleichen Aufenthaltsort mit den ausdrücklich genannten Briefschreibern inne hatten. Letztere Behauptung wird durch die Briefe selbst widerlegt, sobald man sie nur genauer ansieht. Gehen wir zu diesem Zwecke auf den Brief Cyprian's (ep. 76) zurück. Die Ueberschrift lautet: *Cyprianus Nemesiano Felici Lucio alteri Felici Litteo Poliano Victori Jaderi Dativo coepiscopis, item compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus Dei patris omnipotentis et Jesu Christi domini nostri et dei conservatoris nostri aeternam s.* Die genannten 9 Bischöfe stammen sämtlich aus Numidien, wie Schw. richtig gesehen hat, ebenso auch die Presbyter, Diakonen und Laien. Alle sind zu den Metallbergwerken verurteilt. Aus den Worten cap. 1: *vos divina dignatio honoravit, ut ex vobis pars iam martyrii sui consummatione praecesserit meritorum suorum coronam de Domino receptura, pars adhuc in carcerum claustris sive in metallis et vinculis demoretur*, geht m. E. hervor, daß die Verbannten nicht ausschließlich an einem einzigen Orte anwesend gedacht sein brauchen. Doch weilen alle in Metallbergwerken, wie die Ausdrücke in cap. 2: *quid vero mirum si vasa aurea et argentea in metallum id est auri et argenti domicilium dati estis etc.* oder *non fovetur in metallis lecto et culcitis corpus* und in cap. 7: *ambulare in metallo captivo quidem corpore sed corde regnante* darthun. Das erste Dankschreiben (ep. 77) führt die Ueberschrift: *Cypriano fratri Nemesianus Dativus Felix et Victor in domino aeternam s.* Vergleichen wir diese Namen mit den Adressaten des Cyprian, so finden wir auch diese vier dort genannt. Auffallend bleibt, daß nur die vier Bischöfe als Absender des Briefes genannt werden, während sie in cap. 3 schreiben: *Agunt ergo tibi nobiscum damnati maximas apud Deum gratias.* Darin aber mit Schw. den Dank und die Grüße aller Genossen, die Cyprian im Auge hatte, sehen zu wollen, ist verfehlt, denn wunderbar wäre es, warum nicht die übrigen fünf Bischöfe in diesem Falle an der Abfassung des Briefes beteiligt gewesen wären. Vielmehr haben nur jene vier Bischöfe den Brief verfaßt und ohne den besonderen Auftrag der Genossen den Dank der übrigen angefügt, da sie ihre dankbare Gesinnung voraussetzten. Das zweite Dankschreiben (ep. 78)

ist betitelt: *Cypriano fratri et collegae Lucius et qui cum eo sunt fratres omnes in deo s.* Schw. bemerkt: »Der zweite Brief erscheint gleich in seiner Zuschrift als im Namen aller verfaßt«. Das besagt aber die Zuschrift gar nicht, vielmehr nur dieses, daß der Bischof Lucius und die Brüder, welche bei ihm weilen, also mit ihm gefangen sitzen, das Dankschreiben an Cyprian gerichtet haben. Daraus geht mit Evidenz hervor, daß an einem bestimmten Orte der Bergwerke nur Lucius und eine Anzahl Laien beschäftigt waren, die infolge dessen mit den vorhergenannten Bischöfen nicht ein gemeinsames Schreiben erlassen konnten. Zu bemerken ist noch, daß mit Lucius der fünfte Bischof aus der Reihe der von Cyprian genannten ausscheidet. Unsere Annahme wird durch den letzten Brief (ep. 79) vollkommen bestätigt. Die Zuschrift lautet: *Cypriano carissimo et dilectissimo Felix Jader Polianus una cum presbyteris et omnibus nobiscum commorantibus apud metallum Siguensem aeternam in deo s.* Dieselben Bischöfe finden sich auch bei Cyprian; damit ist aber die Liste erschöpft, nur vermissen wir den Namen des Litteus. Dieser müßte also, wenn die Gabe des Cyprian an ihn gelangt wäre, sich nicht öffentlich bedankt haben, oder das Schreiben wäre verloren gegangen; doch kann man wohl mit einiger Sicherheit schließen, daß Litteus bereits seinen Leiden erlegen war. Mit Jader Felix und Polianus bedanken sich auch die Presbyter und alle Laienbrüder; diese faßt Cyprian in den Worten *compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus* zusammen. Mithin befinden sich letztere mit den drei Bischöfen an einem besonderen Orte u. z. *apud metallum Siguensem*, d. i. Sigus in Numidien. In der Nähe haben wir auch den Aufenthaltsort der übrigen Gefangenen zu suchen, die auf verschiedene Stationen verteilt sind. Auf diese Weise gelangen wir auf direktem Wege zu derselben Ansicht, die auch Schw. als die Lösung der Schwierigkeiten hinstellt.

Aus der Zeit der byzantinischen Herrschaft sind noch eine Reihe anderer Inschriften anzuführen. Während der Präfektur des Salomo ist der Bau zu Sufes errichtet, n. 259 = n. 11423, ebenso fällt unter Justinian's Herrschaft die Inschrift n. 14439, in der von einem drohenden feindlichen Angriff gesprochen wird.

Für Justinian II. und seine Gemahlin Sophia ist die griech. Inschrift n. 10498 zu nennen, in der auch ihr Sohn Tiberius Caesar gepriesen wird. Der Regierungszeit des Constantinus und seiner Gemahlin Anastasia (578—582) gehört n. 4354 und der des Mauricius (582—602) n. 12035 an. Von nun an ging die afrikanische Kirche ihrem Untergange unaufhaltsam entgegen, um bald dem Islam Platz zu machen. In kurzer Zeit hörte christliches Leben and

christliche Kunst für immer auf. Nur traurige Trümmer, die dem Schoße der Erde entrissen sind, geben uns von den längst vergangenen Tagen Kunde und lassen uns schmerzbewegt von einem Lande scheiden, das einst so herrliche christliche Schöpfungen schriftlicher und monumentaler Art gezeitigt, das einst Männer wie Tertullian, Cyprian und Augustin zu den Ihrigen gezählt, das neben Rom die Führerrolle in der abendländlichen Christenheit zu übernehmen berufen schien.

Wir schließen mit der Hoffnung, daß der Verf. späterhin auf Grund der Vorarbeiten eine umfassende Darstellung der Geschichte der afrikanischen Kirche uns vorlegen wird. Ihm würde großer Dank von Allen zuteil werden, da die Werke von Morcelli und Münter an vielen Punkten veraltet sind.

Berlin.

Carl Schmidt.

**Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.**

Von Franz Zimmermann und Carl Werner. Erster Band: 1191 bis 1342. Nummer 1 bis 582. Mit vier Tafeln Siegelabbildungen. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1892. In Kommission bei Franz Michaelis. XXX, 620 S. Gr. 8<sup>vo</sup>. Preis 20 M.

Den Plan, den Urkundenvorrath der sächsischen Nation in Siebenbürgen zu sammeln und herauszugeben hat zuerst vor bald hundert Jahren August Ludwig Schlözer ausgesprochen; aber erst durch die Gründung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1842 wurde er der Ausführung näher gebracht und 1857 zur Veröffentlichung der Documente Siebenbürgens (nicht nur der Sachsen) bis zum Erlöschen des arpadischen Mannesstammes in Ungarn, 1301, geführt. Doch das »Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens« von Teutsch und Firnhaber (*Fontes rerum Austriacarum* 2. Abth. Bd. 15), in welchem 385 Regesten und 230 Urkundentexte zum Abdruck gelangten, ist ein Bruchstück geblieben und erfreut sich keiner besonderen Werthschätzung. Der Verein faßte 1866 den Beschluß statt der Fortsetzung desselben Urkundenbücher der einzelnen Kreise herauszugeben, aber auch dieser Plan ist nicht weiter als bis zum ersten Theile gediehen, und so knüpfen die beiden Herausgeber des jetzt begonnenen neuen Unternehmens an den alten Gedanken Schlözers wieder an.

Die urkundliche Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen beginnt erst ein halbes Jahrhundert nach der Einwanderung der ersten Colonisten unter König Geisa II. (1141—1161) mit der Bestätigung der freien Hermannstädter Propstei durch Papst Coelestin III. 1191

(N. 1. 2. 4. 5); westlich und östlich von Hermannstadt, im Süden des Landes, ist Johannes Latinus begütert, der erste Deutsche, der 1204 und 1206 umfassende Exemtionsprivilegien erhält (15, 16): nordwestlich von Hermannstadt lagen die Dörfer Karako, Crapundorph (Magyar-Igen) und Rams (Romoz), deren Bewohner König Andreas II. 1206 als die ersten fremden Ansiedler (hospites) von der Gerichtsbarkeit des Woiwoden und den öffentlichen Lasten befreit (17). Nun folgt im äußersten Südosten, um Kronstadt, der merkwürdige Versuch, den Deutschen Orden durch die Verleihung des Burzenlandes als Grenzwacht zur Vertheidigung Siebenbürgens gegen die Einfälle der Cumanen zu gewinnen (19. 22. 27. 28. 31. 34—37. 39—42. 44—49. 51. 53—55. 59—61. 65. 68. 91. 196. 351), der wohl gelungen wäre, wenn den König nicht der Erfolg seines Werkes selbst gereut und er den Orden, der ihm zu selbständig auftrat, nicht der Früchte seiner Arbeit beraubt hätte. Die welthistorische Bedeutung der nur vierzehn Jahre währenden Thätigkeit des Deutschen Ordens im Burzenlande (1211—1225), die wir leider nur spärlichen Andeutungen päpstlicher Schreiben entnehmen können, liegt darin, daß der Orden die Fehler seiner Politik gegen König Andreas II. von Ungarn erkannte und sie auf dem größeren Schauplatz seiner Wirksamkeit an der Ostsee zu vermeiden verstand. Um dieselbe Zeit beginnen die Urkunden der geistlichen Stiftungen, 1222 (33) der Abtei Klausenburg (Kolozsmonostor), die freilich 1341 als eine Stiftung des heiligen Ladislaus (1077—1095) galt (N. 570), 1223 des Cistercienserklosters Kerz (am Altfluß, östlich von Hermannstadt), das nach den Jahrbüchern des Ordens schon zwanzig Jahre früher als Tochter des französischen Pontigny gegründet war, aber durch seinen Weihenamen Candela den deutschen Einfluß beweist; 1224 (N. 43) verleiht König Andreas den Deutschen von Broos im Südwesten bis Draas im Südosten ein Generalprivilegium, das sogenannte Andreanum, befreit im nächsten Jahre (52) die Sachsen um Karlsburg (Karako und Crapundorf) vom Weinzoll. Sein Sohn, König Bela IV., bestimmt 1236 (74) die Rechte und Pflichten der Deutschen (hospites) von Deés, im Norden des Landes am Szamos, und bestätigt, selbst in Siebenbürgen an der Nordgrenze des Landes bei Sächsisch-Reen weilend (75), 1238 das Privilegium der Karlsburger Deutschen. Zwei Jahre später überträgt er den Cisterciensern (76) vier einst vom Deutschen Orden im Burzenlande gegründete Kirchen und sucht nach dem Tatareneinfall, der verheerend wie ein Unwetter 1241 über Siebenbürgen dahinbrauste, aber die Anfänge deutschen Lebens nicht zu zerstören vermochte (78. 79. 80), die Johanniter am Altfluß als Grenzwacht anzusiedeln (82), doch finden sich keine Spuren ihrer Wirksamkeit. Bela's Sohn und

Mitregent Stephan V. bestätigte in zahlreichen Urkunden (89. 94. 95. 107. 109. 110. 113) den Deutschen Rechte und Freiheiten und stützte sich, als er sich 1267 gegen seinen Vater erhob, schließlich auf die einst vom Deutschen Orden gegründete Schwarzburg (Fekete halom) zwischen Kronstadt und Fogaras: die Nrn. 115—131 enthalten Belohnungen Stephans für seine Anhänger während der Belagerung jener Burg. In diese Zeit fällt auch die erste urkundliche Erwähnung städtischen Lebens unter den Deutschen Siebenbürgens, zu Rodna nördlich von Bistritz, im Nordosten des Landes, findet 1268 vor Richter und Geschworenen ein Landverkauf statt (118, nach dem Original im Archive der Grafen Teleki zu Marosvásárhely, »dem größten siebenbürgischen Familienarchive«, vgl. Zimmermann, Ueber Archive in Ungarn 1891 S. 94). Die größeren städtischen Ansiedlungen der Deutschen in Siebenbürgen kommen erst später urkundlich vor, Klausenburg (Kuluszwar), dessen Gründung durch König Stephan (V. 1270—72) Karl Robert, 1316 (n. 346) erwähnt, Hermannstadt (Cibinium) 1280 (n. 197: sigillum civium de Cibinio), Karlsburg oder Weissenburg, der Sitz des siebenbürgischen Bischofs (Alba) 1282 (n. 200: inquilini civitatis Albensis), Bistritz (Byzturche) zwischen 1286 und 1289 (n. 211 cives de B.), Kronstadt (Brasso) 1288 als Ausstellungsort von n. 225, Mühlbach (Sebus) 1309 n. 314 (universitas de Sebys) und endlich Broos (Waras), das schon im Andreanum von 1224 genannt war, erst 1324 (n. 423). Der vorliegende Band reicht bis zum Tode König Karls (Karl Robert von Anjou) 1342, in dessen Regierungszeit — die siebenbürger Sachsen erkannten ihn 1310 als Nachfolger der Arpaden an (n. 319 ff.) — 258 Urkunden von den 582 Nrn. fallen.

In der ausführlichen Einleitung, welche die Herausgeber den Texten selbst vorangeschickt haben, erörtern sie nach der Geschichte ihres Unternehmens (S. VII—IX) die geographische Verbreitung der Deutschen in Siebenbürgen (IX—XI), um dann S. XI—XIV die von ihnen benutzten Archive, die für das ganze bis 1526 reichende Urkundenbuch herangezogen sind, aufzuzählen: es sind 34 weltliche, 38 geistliche und neun Familienarchive, an welche sich die Sammlungen siebenbürgischer und ungarischer Forscher und Sammler (S. XV—XXI), des Grafen Joseph Kemény in Klausenburg († 1855), des Barons Samuel von Brukenthal in Hermannstadt (1803 gegründet) und die Bibliotheken der Akademie der Wissenschaften in Budapest, das oberungarische Museum in Kaschau, die bischöfliche Bibliothek in Fünfkirchen und einige siebenbürgische Gymnasialbibliotheken anschließen. Für den vorliegenden ersten Band haben beige-steuert: das ungarische Landesarchiv zu Budapest 99 Nrn., das Kapitelsarchiv zu Karlsburg 66, das Hermannstädter Archiv (s. über dasselbe Zimmermann, Das

Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation Hermannstadt 1887) 31, das vatikanische Archiv in Rom aus den (neu verglichenen) päpstlichen Registern 38; die Stadtarchive in Deés 17, Klausenburg 9, Bistritz 4, Mediasch 3, Kronstadt 1; die Staatsarchive zu Wien 1, Königsberg i. Pr. 9, München 1; die Familienarchive der Grafen Béldi zu Klausenburg und Radák zu Feigendorf je 1, der Grafen Teleki zu Marosvásárhely 4, der Grafen Bethlen (aufgestellt im ungarischen Nationalmuseum zu Budapest) 19, die Kapitelsarchive zu Hermannstadt 5, Mediasch 4, Kronstadt 1, die Pfarrarchive zu Klausenburg (kath.) 4, Schäßburg 2, Burgberg, Heltau und Schellenberg je 1, Stolzenburg 3; das ungarische Nationalmuseum zu Budapest 5, das siebenbürgische Museum in Klausenburg 6, die Bibliothek der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest 2, die bischöfliche Bibliothek zu Fünfkirchen und die vatikanische Bibliothek in Rom je 1, zusammen 343 Nummern, die sämtlich in Originalen oder authentischen Transsumpten überliefert sind. Weitere 23 Nummern mußten beim Fehlen von Originalen oder Beglaubigungsurkunden aus handschriftlichen Sammlungen (davon 16 aus Kemény's Diplomatarium im siebenbürgischen Museum) entlehnt werden, 53 Urkunden mußten nach Drucken mitgeteilt werden, weil die in Betracht kommenden Archive sich als unzugänglich erwiesen oder die bezüglichen Urkunden sich nicht vorgefunden haben« (S. XXIV). Darunter befinden sich aber auch Stücke aus Sammlungen, die sonst für das Urkundenbuch benutzt wurden, so 15 Nrn. aus dem Vatikanischen Archive, zwei aus dem Kapitelsarchiv in Karlsburg (456. 518), je eine aus den Archiven der Grafen Bethlen (120), Teleki zu Marosvásárhely (573). Unzugänglich blieben den Herausgebern das Kapitelsarchiv zu Gran und die Familienarchive der Grafen Wass in Czege (für 9 Nummern), Bánffi in Klausenburg (3), Drugeth in Homonna, Wesselényi und Thoroczkaï zu Klausenburg, Kubínyi (zu Kovár oder Vargede?), Nagy (wo?), Baron Apor (fehlt in Zimmermanns Ueber Archive in Ungarn) und Esterházy (je 1). Verschollen sind die Vorlagen von Nr. 76. 103. 322. 409. Neben diesen 419 vollständig wiedergegebenen Urkunden, von denen 102 hier zum ersten Male gedruckt sind, werden 163 Regesten und Bruchstücke von Urkunden abgedruckt, bei denen auch überall die handschriftliche Ueberlieferung verzeichnet ist, wenn auch anscheinend nicht auf dieselbe zurückgegangen ist.

Von S. XXV—XXVIII legen die beiden Herausgeber die Grundsätze dar, nach denen sie bei der Herausgabe der Urkunden zu Werke gegangen sind. In einem wesentlichen Punkte weichen sie von dem heute in Deutschland allgemein geübten Verfahren ab: sie geben die Urkunden in der Orthographie der klassischen Latinität »im Interesse

besseren Verständnisses«. In diesen modernisirten Texten fallen dann gewisse mittelalterliche Eigentümlichkeiten, die Casusendungen bei Zahlzeichen, die genaue Schreibweise der Eigennamen nach der urkundlichen Vorlage, störend auf. Ich halte die Einführung der modernen Rechtschreibung in diesem Falle für keinen Fortschritt: wer mittelalterliche Urkunden benutzt, dem ist auch zuzutrauen die Endung *e* als *ae* zu verstehen. Den übrigen Grundsätzen der Ausgabe ist rückhaltlos zuzustimmen: jeder vollständig abgedruckten Urkunde gehen unter laufender Nummer eine kurze Inhaltsangabe mit reducirtem Datum, Angabe der handschriftlichen Ueberlieferung, Siegelbeschreibung und Erwähnung der bereits vorhandenen Drucke sowie etwa erforderliche kritische Bemerkungen voran. Offenbare Fehler, auch der Originale, sind im Texte berichtet, aber die Lesart der Vorlage wird als Fußnote beigesetzt, Lücken genau nach Centimetern und Bruchtheilen angegeben — überhaupt machen die Texte, von der erwähnten orthographischen Eigenmächtigkeit abgesehen — einen durchaus zuverlässigen Eindruck. Die in Siglen überlieferten Namen sind nach Möglichkeit in Klammern ergänzt, gar nicht genannte, aber bekannte Würdenträger, besonders Adressaten päpstlicher Schreiben, werden in Fußnoten beigefügt. Die beigesetzte Zeilenzählung erleichtert den Gebrauch des vortrefflich ausgestatteten Buches, das der Druckerei von W. Krafft in Hermannstadt alle Ehre macht, ungemain.

Der Kritik der Urkunden haben die beiden Herausgeber vorzüglich ihre Aufmerksamkeit zugewendet und an vielen Stellen die richtige Erkenntniß gefördert: so wird S. 131 zu n. 185 überzeugend nachgewiesen, daß die bischöflichen Urkunden, durch welche die Zerstörer der Kirche von Weissenburg mit dem Banne belegt werden, nicht wie bisher angenommen 1291, sondern schon 1278 erlassen sind. Nr. 478, eine Urkunde der Königin Elisabeth, Karl Roberts Gemahlin, von M.CCC. tricesimo quarto kalendas Januarii zu 1330 (1329?) statt 1334 gesetzt. Aufgefallen ist mir, daß im Gegensatz zu anderen östlichen Ländern, in dem langen Zeitraum von 1191—1342 sich keine einzige falsche Urkunde in dem Urkundenbuche der Deutschen in Siebenbürgen befindet. Bei den zahlreichen Documenten Stephan V. von 1268 ff. für seine Parteigänger im Kampfe um Feketehalom (n. 119 ff.), von denen die meisten nur in Regestenform gegeben werden, die einzige vollständig abgedruckte (N. 119) im Original den Herausgebern nicht zugänglich war, ist mir die eingehende Schilderung der kriegerischen Leistungen der Belohnten auffallend. In einem Punkte hätten die Herausgeber ihre kritische Thätigkeit noch etwas weiter ausdehnen können: das Abhängigkeitsverhältniß einzelner Urkunden von anderen, ihren sogenannten Vorurkunden, ist, soweit ich

sehe, nicht beachtet. Wenn man auch nicht, wie es die Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae thut, die abgeleiteten Stellen solcher Urkunden durch kleineren Druck wiedergibt, so ist doch ein Hinweis auf das gegenseitige Verhältniß für die Textgestaltung besonders bei nicht im Original überlieferten Stücken von Nutzen. So ist N. 58, die Bestätigung der Hermannstädter Propstei durch Gregor IX. von 1231 eine Wiederholung der gleichen Urkunde Coelestins III. von 1191 (N. 1): in 58 ist mit 1 S. 50 Z. 11 *fervorem* statt *fervore* zu lesen. Die zweite Urkunde Andreas II. für den Deutschen Orden im Burzenlande von 1222, Nr. 31, ist nicht mehr im Original erhalten, sondern in drei Transsumpten von 1260/70, 1280 und 1317 überliefert. Hier wird der Text von 1280 (Bestätigung König Rudolfs) zu Grunde gelegt. Die Varianten der beiden anderen werden angemerkt. Eine Vergleichung mit den Vorurkunden von 1211 und 1212 (19 u. 22) zeigt, daß die älteste Beglaubigung von 1260/70 sich am engsten an die Vorurkunden anschließt. In der päpstlichen Bestätigung von 1222 (N. 34), die im Original vorliegt, wird Anfangs (bis S. 23, Z. 11 *extendit*) die erste Urkunde des Königs von 1211 (19) wiederholt, darauf mit der dritten von 1222 (n. 31) fortgefahren.

Im Einzelnen lassen sich hin und wieder Angaben der Herausgeber berichtigen. S. XI Absatz 3 ist: Mit Anfang des 13. Jahrhunderts, statt des 12. zu lesen. Der S. XXIX genannte ehemalige Staatsarchivar in Königsberg hieß Rudolph, nicht Friedrich Philippi (hier ist er offenbar mit dem Verfasser der Monographie über die deutschen Ritter im Burzenlande verwechselt). Bei Nr. 4 und 5 (Briefe Innocenz III. von 1198 und 1199) fehlt das Pontificatsjahr. N. 41 S. 30 Z. 34 lies *grata* statt *gratata*. Ob sich N. 48 (1225) ein päpstliches Schreiben an den Mitregenten Bela auf den Deutschen Orden im Burzenlande bezieht, scheint mir fraglich: der Papst ermahnt darin den jungen König der Verschleuderung der Krongüter (*alienationes in praeiudicium regni sui*) Einhalt zu thun. Bei N. 60 (1231) ist zwar der Vorwurf gegen Strehlke, er berichte *Tabulae ordinis Theutonici* 158 (nicht 159) von einer Ueberlieferung dieser Urkunde im Königsberger Archiv, welche dort thatsächlich nicht vorhanden ist, begründet, Strehlke hat N. 60 mit 59 vom selben Tage verwechselt, aber ich vermisste die Angabe, daß N. 60 in dem Berliner Codex 1C 12 der Deutschordensprivilegien überliefert ist (II, 125<sup>v</sup>); diese Handschrift, Strehlke's Vorlage für die *Tabulae*, finde ich hier nirgends angeführt. N. 65 S. 57 Z. 5 fehlen in den Fußnoten die Namen der Bischöfe von Krakau und Kujavien, sie werden erst bei der Wiederholung S. 60 angegeben, im Register fehlt dagegen die zweite Zahl. S. 62 n. 71 Z. 17 konnte die Sigle O. des Kardinaldiacons S. Nicolai in carcere Tulliano

nach Potthast Reg. I 939 zu Otto ergänzt werden. In N. 78, dem Briefe König Bela's an den Papst über den Tatareneinfall von 1241 sind nach dem letzten Herausgeber Nic. Densusianu in den *Documente privitoare la istoria Românilor* I 190 n. 146 die Eigennamen im römischen Original nur durch die Siglen G. B. und S. angedeutet, während sie hier stillschweigend ergänzt werden. Zu Nr. 90, 1259 Regest einer Kölner Handelsurkunde ist nur bemerkt: Lacomblet Urkb. II 261, ohne Quellenangabe. Die Urkunde ist jetzt nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf am besten gedruckt in Höhlbaums *Hansschem Urkundenbuch* I (1876) 182 n. 523. N. 188, Transsumpt des Bischofs Philipp von Fermo über 5 Urkunden für das Burzenland ist S. 135 Z. 5 das Citat des römischen Kanzlisten Martinus aus den päpstlichen Regesten: *Ita invenitur de verbo ad verbum in registro domini Gregorii papae anno quinto capitulo LVIII* nach Auvray, *Les registres de Grégoire IX* Sp. 408 in 59 zu berichtigen: der Schreiber der Berliner Handschrift I C 12 (Strehlke, *Tabulae* 158) giebt die richtige Zahl LVIII. S. 152 Z. 1 ist in einer päpstlichen Urkunde von 1287 die Interpunction der Strafformel falsch, es muß heißen, *non obstante, si eidem Ladizlao*, nicht mit *Si* ein neuer Satz beginnen. S. 192 n. 261 Z. 27 lies Morosini statt Marosini. In der Ueberschrift von N. 381 (S. 352 Z. 11) lies N. 379 statt 279.

Eine werthvolle Beigabe ist S. 536—543 ein alphabetisches Verzeichniß der häufiger benutzten und abgekürzt angeführten Literatur, 142 Titel umfassend. Darauf folgt ein sehr sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Namen-Register, das dem zweiten Herausgeber verdankt wird: Hier ist auch die Erklärung der Ortsnamen zu suchen; S. 616 u. 617 steht ein Glossar von 30 mittellateinischen, ungarischen und deutschen Wörtern, nach Einleitung S. XXIX von Dr. Johann Roth verfaßt. Drei Seiten Berichtigungen und Zusätze bilden den Beschluß. Vier Siegeltafeln mit der Abbildung von 18 Stempeln sind beigegeben und S. 533—535 erklärt, doch sind die Lichtdrucke nicht immer gut ausgefallen, auf einigen ist schlechterdings nichts mehr zu erkennen.

Der Verein für siebenbürgische Landeskunde kann auf den stattlichen, wohl gelungenen ersten Band dieses Urkundenbuches der Deutschen in Siebenbürgen mit Befriedigung blicken. Möge es den um die Geschichte ihrer Heimath hochverdienten Herausgebern vergönnt sein die folgenden Bände ihrem Vaterlande und den Freunden der Geschichtswissenschaft in nicht zu langer Zeit weiter vorzulegen.

Halle a. S.

M. Perlbach.

Facsimili di Antichi Manoscritti per uso delle scuole di filologia neolatina raccolti da **Ernesto Monaci**. Volume Unico. Roma, Aug. Martelli 1881—1892. VIII S. und 100 Lichtdrucktafeln. Größtes Folio. Preis 60 L.

Eben ist das vierte Heft (Tafel 76—100) mit Titelblatt, Vorrede und Inhaltsverzeichnis erschienen, wodurch das im J. 1881 begonnene Unternehmen in langsamem Fortschreiten (Heft 2. 1883. Heft 3. 1887) seine Vollendung erreicht hat. Was der Hg. anfangs versprochen, hat er treu gehalten: eine stattliche, der Auswahl und Herstellung nach musterhafte Sammlung von paläographischen Originaldokumenten werden hier dem Romanisten geliefert, wie er sie zur Aneignung der nötigen Kenntnisse und Fertigkeit in seinem Fach benötigt. Die große Mehrzahl (91) der Tafeln gehören den romanischen Sprachen, der Rest dem Latein an. Diesem gehören an 76. (Papyrus Hercul.), 77. (zwei Wachstafeln), 80. (Papyrus und Bleitafel), 79. (Vergil Vat. IV. Jhd. — sollte er nicht vielmehr dem III. Jhd. angehören?), 81. (Itala Fulda), 82. (Sulpic. Verona J. 517), 83. (Hier. Bern), 85. (Eugipp. Montmorency, VIII. Jhd.), 57. (Notae juris, IX. Jhd.) 88. (Chrysost.-Uebers. Madrid, J. 902), so daß darin, wenn wir noch 78 (Palimpsest Cic. Verres, Vat. mit Prosper) hinzufügen, die Hauptschriftarten: Kapital (79. und 76. 78), Uncial (57. 81. 78. 83.), Halbuncial (82.), altröm. Kursiv (77.), spätere Kursiv (80. Jhd. V o. VI.), die merovingische (85), die westgothische (88) und langobardische (93) Minuskel genügend vertreten sind. Die romanischen Tafeln umfassen alle romanischen Hauptsprachen: der Löwenanteil fiel freilich dem Italienischen zu (31 Tafeln, dazu 3 für franco-ital., darunter eine sardisch mit griech. Buchstaben), dann kommt das französische (17), nebst Kasseler Glossen (5), Provenzalisch (15, 1 katal.), Spanisch (7), Portugiesisch (3), Walachisch (2). Die Minuskel ist deren regelmäßige Schrift; doch vermißt man hier ungerne Schriftproben, wie sie der Hildesheimer Alexius oder der Pariser Bernhard u. a., dann bes. Par. 794. darstellen. Geradezu zu beklagen ist es, daß die französische Kursivschrift des XIV. u. fg. Jhd. überhaupt nicht vertreten ist. Der beste Vertreter wäre die Arsenalhandschrift des Johann von Lanson gewesen. Auch für das italienische vermißt man eine sardische alte Urkunde in Minuskel, den sog. sicilianischen Katechismus, der noch dem XIII. Jhd. angehören dürfte. Und ein Blatt der Carte d'Arborea bewiese deren Unechtheit deutlicher, als ein Dutzend gelehrter Abhandlungen. Freilich beklagt der Hg. selbst, daß so mancher interessante Text seiner Sammlung fehlt, und verweist auf die materiellen, unüberwindlichen Schwierigkeiten. Allein da hätte sich doch noch einiges leisten lassen, wenn eine Reihe von Texten, wo ein Blatt genügte, nicht

in 3, 4 und selbst 5 Blättern vertreten wäre. Ich bemerke eigens, daß dieser Tadel natürlich den Abdruck des ganzen Boëci, der Kasseler Glossen u. a. nicht trifft. Jedenfalls hat der Hg. eine vortreffliche Sammlung zusammengebracht, deren Tafeln, mit wenigen Ausnahmen von ihm herbeigeschafft, hier zum ersten Mal erscheinen. Andere sind einigen bekannten Sammlungen entnommen, so: Straßburger Eide, Eulalia, Jonas, Passion, Leodegar dem bekannten Album der Pariser Société des anciens textes, einige aus Zangenmeister-Wattenbach's Exempla (76. 78. 81. 83.), aus Chatelain's Paléographie (79.) und einigen Einzel-Publikationen. — Die Inhaltsangabe der Tafeln enthält die nötigen bibliographischen Angaben (Hs. u. Abdrücke derselben) in allerknappster Form. Hier wünschte man einiges anders. Ref. ist nicht wenig erstaunt, bei den Kasseler Glossen den einzigen bis jetzt bestehenden genauen Abdruck in dem altfranzös. Uebungsbuche, das überhaupt nie genannt ist, gar nicht erwähnt zu sehen. Bei Tafel 14. bessere: Char-dry. Irgend eine Umschrift der Tafeln fehlt; sie hätte den Preis unmäßig verteuert und ist für die große Mehrzahl überflüssig; aber für einzelne wäre sie nicht nur dem Schüler erwünscht. Zum Schluß sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere sehr wertvolle Inedita sich darunter befinden, darunter das wichtige Mirakel von Bolsena in der Mundart von Orvieto (44—47.), die sicilianische Uebers. der Dialogen Gregors (67. 68.) und einige andere. — Das ganze Werk ist von dem Verleger ganz auf seine eigene Kosten (wenn man von einer geringfügigen Unterstützung des italien. Ministeriums absieht), verlegt worden: mehr als 10,000 Lire hat er in demselben angelegt. Wir wünschen dem mutigen Unternehmer reichlichen Absatz, fürchten freilich, daß bei dem Preis von 60 Lire unsere Studenten wenigstens fast nie in der Lage sein dürften, sich dasselbe zu den Uebungen anzuschaffen. Es würde sich in unserem und des Verlegers Interesse vielleicht empfehlen, die Blätter einzeln, wenn auch zu etwas erhöhtem Preise, in beliebiger Zahl von Abzügen an die Anstalten zu liefern.

Bonn.

W. Foerster.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *♁*

Inhalt: *Wlassak*, Römische Processgesetze. 2. Abth. Von *Joh. Merkel*. — *Schuppe*, Das Recht des Besitzes etc. Von *Hölder*. — *Kuhlenbeck*, Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorstellung etc. Von *Schuppe*. — von *Wyss*, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Von *von Salis*. — *Bonnassieux*, Les grandes compagnies de commerce. Von *Baasch*. — *Hegler*, Die Psychologie in Kants Ethik. Von *Baur*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

**Wlassak**, Moriz, Römische Proceßgesetze. Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens. Zweite Abtheilung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1891. XIII u. 387 S. (mit Registern). Preis *M.* 9.

Die erste 1888 erschienene Abtheilung des mit der vorliegenden abgeschlossenen Werkes bezeichnete als Aufgabe der zweiten: die genauere Bestimmung der damals gewonnenen Resultate durch Verwerthung der auf die »gesetzlichen Gerichte« und das »gesetzliche Verfahren« sich beziehenden Quellenzeugnisse (I. 276). Es möge an diese Resultate, über welche in den vorliegenden »Anzeigen« seiner Zeit berichtet worden ist (1888 nr. 25), noch einmal in Kürze erinnert werden, und zwar wird dies am Besten mit den eigenen Worten des Verfassers in dem »Aufgaben und Ergebnisse« überschriebenen Schlußkapitel der vorliegenden Schrift (S. 363) geschehen. »Unter iudicium legitimum ist der Privatproceß zu verstehen, der in Rom unter prätorischer Autorität durch einen gesetzlich geordneten Vertrag, u. z. durch Uebergabe einer Judexformel zwischen bürgerlichen Parteien begründet wird. Das Gesetz, welches die Streitbefestigung per concepta verba zur Zeit der Republik regelt, ist die *L. Aebutia*, in der Kaiserzeit die *L. Iulia iud. privatorum*«. Genauer: die *L. Aebutia* dehnte den vor dem Peregrinenprätor üblichen Schriftformelproceß auf die Prozesse vor dem praetor urbanus aus, aber erst die *lex Iulia* hat dem Spruchformelverfahren ein Ende bereitet.

Die vorliegende Schrift beginnt indessen nicht sogleich mit der verheißenen Untersuchung, sondern der Verfasser findet es nöthig, vorerst ein Einschießel zu machen, welches ›den Proceßbegriff der Römer einigermaßen bestimmen, sein Verhältniß zur Formel ins Klare setzen und die Bedeutungen genauer nachweisen soll, die schon früher (§§ 2. 8) für eines der wichtigsten Worte der klassischen Rechtslitteratur (*iudicium*) in Anspruch genommen wurden‹ (Vorwort S. V). Im Anschluß hieran wird zunächst auf das Bestehen einer von der privatrechtlichen mehr oder weniger unterscheidbaren römischen Proceßlitteratur aufmerksam gemacht. Mit Sammlungen von ›Klag- und Geschäftsformularen‹ (S. 4) hob die römische Rechtslitteratur bekanntlich an und die Aktionen-Zusammenstellungen sind ihre Nachfolger geworden. Aber diese behandelten freilich nach des Verfassers eigenem Zugeständniß (S. 5/6) daneben ›und wohl nicht überall als Nebensache auch das in den Formeln ausgedrückte materielle Recht‹. Nur ein litterarisches Erzeugniß oder vielmehr eine Gruppe von solchen nimmt der Verfasser als rein proceßrechtlich in Anspruch, das den neueren Gelehrten sogar bisher ganz entgangen sein soll, nämlich die bei Gellius noctes 14, 2, 1 citirten *commentarii* des Sabinus Masurius ›und einiger andrer Rechtsgelehrten‹ zur *lex Iulia*. W. hat diese seine Meinung inzwischen an anderem Orte (*Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 19 S. 1—4) weiter ausgeführt und wir möchten dieselbe als eine durchaus mögliche und anmuthende bezeichnen, können aber das Bedenken nicht unterdrücken, daß der Gellianische Bericht auch eine andere Auslegung zuläßt, da Sabinus selbst jedenfalls noch andere als ›*commentarii*‹ bezeichnete Schriften verfaßt hat (s. Krüger, *Geschichte der Quellen* S. 152).

Das Ziel dieser Erörterung ist übrigens die im Eingang der vorliegenden Abtheilung schon angekündigte, später (S. 347 ff.) eingehender behandelte Widerlegung der Meinung, als habe mit der *lex Aebutia* ein prätorisches Privatrecht erst begonnen, und die Aufstellung, daß die beiden hier in Betracht kommenden *Leges* (*Aeb.* und *Iulia*) vielmehr ›Gerichts- und Proceßordnungen‹ seien — eine These, hinsichtlich welcher dem Verfasser beizutreten sein wird.

Weiterhin findet sich die Frage aufgeworfen (S. 10 f.), ob den Römern die Vorstellung eines Begriffes von ›*Civilproceß*‹ zugeschrieben werden dürfe, wie wir ihn heutzutage haben. Die Antwort lautet: jedenfalls fehlte es ihnen nicht an einem Worte dafür: *lis*, *actio*, *iudicium*. Aber — wie später (S. 362) noch präziser betont wird — es gab in Rom nicht bloß einen *Civilproceß*, sondern immer zwei neben einander: das *iudicium legitimum* und das *imperio*

continens, letzteres ursprünglich der Fremdenproceß, denn ›die Fremden beherrscht — das imperium der Magistrate‹ (S. 359). Für das Wort *iudicium* wird hier neu nachzuweisen versucht, daß es manchmal auch bloß die *litis contestatio* bedeute (S. 37 f.), und bei dieser Gelegenheit die Formel *ad iudicium venire* gegen Lenel's Umwandlung zu *in ius venire* in Schutz genommen (S. 44 f.).

Zwischen *actio* und *iudicium* besteht ein Unterschied: jenes bedeutet ›hauptsächlich‹ (S. 12) die Spruchformel und den Proceß mit ihr, dieses die Schriftformel und den Proceß mit dieser (S. 13); *actio* ist ›in älterer Zeit‹ bloß der durch *leges* festgestellte Proceß des römischen Bürgerrechts (*ius civile*), *iudicium* war vor der *lex Aebutia* nur der Proceß des ›römischen Fremdenrechts‹ (*ius gentium*), geordnet durch prätorische Edikte (S. 52). Daß überhaupt *iudicium*, eigentlich ›Gericht‹, im Sinne von Proceß verwendet werden konnte, deutet W. (S. 54 f.) aus einem ›neueren‹, aber doch schon ›geraume Zeit vor Cicero's Auftreten‹ aufgekommenen Sprachgebrauch, da *iudicium dabo* das Versprechen bedeutet habe, eine Proceßformel zu ertheilen, und *iudicium* ›so‹ gleich *formula* geworden sei — also eine Benennung des Verfahrens nach dem Mittel, welches ihm diene. W. bezeichnet diese Herleitung selbst als eine ›Hypothese‹ (S. 57), und mit Recht, denn *iudicium* wird auch im Schriftformelproceß so viel wie ›Gericht‹ bedeuten können, d. h. ein Verfahren durch *iudices*, und ›*iudicium dabo*‹ heißt: ich werde Gericht geben d. h. Richter ernennen, denen (nach dem Recht des Schriftformelprocesses) schriftliche Instruktion zu ertheilen ist. Doch, hören wir den Verfasser weiter: nach der *lex Aebutia*, die jenes amtsrechtliche Verfahren ins *ius civile* übertrug, wurde auch das Wort *iudicium* dem ›Legalproceß‹ einverleibt (S. 58). Im nachklassischen Sprachgebrauch (S. 59 f.) bedeutete es das Beamtengericht, ohne durch *cognitio* ganz verdrängt zu werden, vielmehr identisch mit *cognitio*.

In dem Streite, welcher mit einer durch die Worte des Gegners unseres Erachtens nicht provocirten Schärfe (S. 20–26, auch 28: ›ernsthaft‹) gegen Gradenwitz um die Auslegung von Gai. 4, 109 geführt wird, möchten wir uns einiger Maßen auf des Angegriffenen Seite stellen. Die Gaiianische Ausführung erinnert in der That an die in Rhetorenschulen üblichen Wortgefechte: man konnte *legitimus* nehmen gleich: ›aus einer bestimmten *lex*‹, unter welcher Wlassak die *lex Aebutia* versteht, oder gleich: ›*ex lege aliqua*‹ d. h. aus einer beliebigen *lex*. Im ersten Sinne war die *actio ex lege Aquilia* z. B. in *provinciis* nicht legitim d. h. nicht der Schilderung des Gaius in § 104 entsprechend, im zweiten Sinne war sie es. Demnach ist

allerdings nach des Gaius' Worten *legitimus* und *ex lege*, wie Gradenwitz sagt, »nicht identisch«. Auch die neueste Ausführung über den hier in Frage stehenden Sprachgebrauch (Mommsen: Zeitschr. d. Sav. Stift. XII. 267 f.) hat nur ergeben, daß das Wort *legitimus* bald in einem technischen Sinne — und so gerade in der Zusammensetzung mit *iudicium* (S. 272) — bald in einem minder technischen Verwendung findet. Aber der minder technische = älteste Rechtsordnung (S. 275. 279) oder »Urrecht« (S. 276. 283) ist an sich schon sehr unbestimmt gefaßt und in seiner Anwendung auf *iudicium*, wo, wie gesagt, die »technische« Bedeutung zugegeben wird, mindestens bedenklich.

Die eigentliche Aufgabe: Schilderung des *iudicium legitimum* wird nun eingeleitet (S. 70 f. vgl. 210 f.) mit der Ausführung, daß die maßgebenden Leges (Aebutia und Iulia) nichts Zwingendes über die Voraussetzungen des legit. iud. enthalten hätten. Weder sei eine Verpflichtung, in gewissen Fällen einen *unus iudex* zu bestellen, noch eine solche, den Richter den *cives* zu entnehmen, nachweisbar. Beleg hiefür bilden vor Allem »die Recuperatoren im Bürgerproceß zu Rom« (S. 74. 216. 298 f. 310 f.). Aber noch mehr: nach W.'s Ansicht waren schon zur Zeit der Spruchformeln Prozesse unter *cives* mit prätorischer Formel möglich, welche bald von *unus iudex*, bald von Recuperatoren entschieden wurden (S. 303. 308). Andererseits konnte der Peregrine einen *unus iudex* verlangen (S. 309), ebenso wie der *civis* trotz Verheißung von Recuperatoren Seitens der Edikte wenigstens beim Verfahren mit honorarischen Formeln sich einen *unus iudex* zu erbitten das Recht hatte (S. 313 f. 344).

Diese Ausführungen widersprechen in mehr als einem Punkte den bisher üblichen Anschauungen. Man möchte einer so einschneidenden Proceßgesetzgebung, wie die es ist, um welche es sich hier handelt, und von der wir fast nichts kennen als den Namen, unwillkürlich zwingende Vorschriften wenigstens für den Normalfall zuschreiben und den Namen *iudicium legitimum* gerade davon herleiten, daß das regelmäßige Verfahren nach jener Gesetzgebung das von Gaius beschriebene ist. Die Gesetze mögen daneben immerhin die anderen Möglichkeiten zugelassen und dieselben vielleicht genau fixirt haben. Es ist aber ein Räthsel, das nicht gelöst wurde: wie sich das Verhältniß des *iudex*-Processes zum Verfahren mit *Arbitri* oder Recuperatoren befriedigend erklären läßt, und es mag sein, daß die unbekanntenen Gesetze die gesuchte Erklärung enthielten. Jedenfalls würde uns diese Vermuthung natürlicher erscheinen, als die Konstruktion eines eine Fiktion enthaltenden Passus der *lex* bei W. (S. 212), wonach die Ernennung des *iudex civis Ro-*

manus nur ›eine der Voraussetzungen‹ gewesen sein soll ›von denen die Anwendbarkeit der Aebutisch-Iulischen Normen abhing‹. Uebrigens geht der Verf. selber davon aus, daß die lex Iulia ›auch von der Bildung der Recuperatorencollegien handelte‹ (S. 207), wonach die Aeüßerung auf S. 326 zu modificiren sein dürfte, daß das Gesetz das Verfahren unter cives mit recuperatorischen Formeln ›von der Legalisirung ausschloß‹, man müßte denn unter ›Legalisirung‹ nur so viel als *legitimum facere* verstehen.

Nach solchen, wie bemerkt, nur die Einleitung bildenden Ausführungen folgt die Analyse des als iud. legit. bezeichneten Processes, zunächst werden die ›persönlichen‹ Grenzen besprochen (S. 83), d. h. die Beschränkung auf *cives Romani*. In den hiefür gemachten Zusammenstellungen liegt ein Hauptverdienst des zweiten Bandes dieser Schrift. Es handelt sich um die neuerdings mehrfach gestreifte, nirgends noch erschöpfte Frage nach der Anwendung der römischen Gesetze auf Land und Leute im Römerreich. Die *leges* — davon ist zweifellos auszugehen — werden regelmäßig gemacht für römische Bürger (S. 86 f.) d. h. für diejenigen, von deren repräsentativem Organ selber sie gemacht werden. Denn die *lex lata* faßt der Verf. mit Mommsen — und gegen den neuestens vom Standpunkt seines ›Gesamttaktes‹ aus aufgestellten Widerspruch Kuntze's in der Festschrift für Müller S. 37. 57 — auf als einen Vertrag, welchen nach der staatsrechtlichen Theorie der Republik der Magistratus mit dem *populus* abschloß (S. 95). Daher hatte die *lex* keine Macht gegenüber den *foederati* (S. 103 f.) und die *Comitien* waren ›verfassungsmäßig incompetent‹ (S. 107) gegenüber *peregrini*, welche grundsätzlich der schrankenlosen Beamtenwillkür unterlagen, soweit sie nicht durch Staatsvertrag dagegen in Schutz genommen waren (S. 124). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen nur die *Repetundengesetze*, sofern sie den *Peregrinen* Rechte verleihen, welche sonst nur Römer haben, und die *lex Sempronia* über die asiatischen Abgaben (S. 108 N. 10). — Selbst für die Sklaven gibt es keinen Schutz durch *leges*, denn die letzteren gehen nur den freien *civis* an (S. 108 f.). Abweichungen hievon finden sich erst seit Einführung der *quaestiones publicae* in Hinsicht des Strafverfahrens, eine Neuerung, welche Wl. glaubt bloß auf ›das Interesse der römischen Herren‹ (S. 114) zurückführen zu sollen, während die Vermuthung naheliegt, es möge auch die zunehmende Anerkennung der Menschennatur im Sklaven hier ihren Einfluß geltend gemacht haben.

Zur Festigung der römischen Auffassung über Gültigkeit einheimischer Gesetze werden auch außerrömische Belege herangezogen: so, was bei Cicero über Sicilien und Cilicien (*ad Att.* 6, 1, 15) vorkommt

(S. 127. 134 f.), ferner die hellenische Anschauungsweise (S. 129 f.), die sich erst im dritten vorchristlichen Jahrhundert zu Gunsten der Fremden ändert (S. 131). Dann wendet sich Wl. einer eingehenden Prüfung der römischen Gesetzgebung zu (S. 141 f.). Er macht auf das öfters zur Anwendung gebrachte Mittel aufmerksam, den römischen Gesetzen dadurch zu entrinnen, daß man seinen Austritt aus der Gemeinde nahm (S. 143), sodann wird der Gegensatz von *lex* zum *ius gentium* hervorgehoben (S. 143 f.) und die Thatsache, daß man die *actiones furti* und *legis Aquiliae* nur so dem Peregrinen zugänglich machte, indem man kraft magistratischer Machtbefugniß ihm die *civitas fingirte* (S. 147 f.), daß die *provocatio ad populum* gleich den Vorschriften über testamentarische und gesetzliche Tutel sich nur auf römische Bürger bezog (S. 149 f.); endlich werden die einschlägigen Bestimmungen der Wuchergesetze (S. 152) und der *leges sumptuariae* (S. 154 f.) zum Beweis herbeigeholt. Freilich, in den beiden letzten Kategorien stellen sich unbequeme Abweichungen ein: die *lex Sempronia* von 561, die das unter Römern geltende Recht über *credita pecuniae* auf die *socii ac nomine Latino* ausdehnte (S. 153), und vielleicht auch die *lex Didia* von 611, welche für ›*universa Italia*‹ galt (S. 154). Diesen Gesetzen gegenüber hilft sich Wl. so: für das erste nimmt er eine Einschränkung auf Prozesse, welche gegenüber *cives* zu führen sind, an, für das zweite verweist er auf die ›*sinkende Republik*‹. Nach unserem Ermessen bedurfte es gegenüber der *lex Didia* eines solchen Hilfsmittels kaum, da sie gleich der *lex Furia de sponsu* (S. 156 f.) den Kreis der Personen, für welche sie Geltung haben soll, nicht berührt, vielmehr bloß den örtlichen Wirkungskreis bezeichnet. Die *lex Sempr.* freilich stellt eine nicht zu beseitigende Ausnahme dar, doch gehört auch sie ja erst jener ›*späteren*‹ Zeit an, wo es nichts Ungewöhnliches mehr war, daß Comitialgesetze ›*in Peregrinenverhältnisse* eingriffen‹ (S. 159).

Trotz solchen Ausnahmen kann es gewiß als ein wissenschaftlich gesichertes Resultat gelten, daß die römische Staatsgesetzgebung nur ausnahmsweise *ius gentium*, in der Regel *ius civile* schuf. An der *Lex Falcidia* (S. 158), der *Iulia et Papia Poppaea* (S. 160 f.) und anderen bereits dem Beginne der Kaiserzeit angehörigen *leges* (S. 163 f.) und *Senatusconsulten* (S. 173 f.) läßt sich der Grundsatz wiederum verfolgen. Die Fassung: ›*gewöhnlich*‹ (S. 181) habe es sich nur um ›*Bürgerordnungen*‹ (S. 159) gehandelt, ist jedenfalls vorsichtig genug, um Beanstandungen zu ersparen. Bedenklicher fällt die angestellte Prüfung bei den ›*Strafgesetzen*‹ (S. 165—173) aus. Bei ihnen, der *l. Fabia de plagiariis*, der *Cornelia de sicariis*, *Iulia de adulteriis* stehen oft schwer zu beseitigende Stellen der An-

nahme eines auf cives beschränkten Geltungsbereiches entgegen. Indessen bezeichnet Wl. selbst seine in dieser Richtung geführten Untersuchungen als hypothetisch und will die Frage hier lieber offen lassen. Begreiflich würde es in der That sein, wenn strafende Gesetze ihren Wirkungskreis weiter zögen, als Vorschriften privatrechtlichen Inhalts, wie dies oben schon hinsichtlich der Peregrinen und Sklaven bemerkt worden ist.

Eine Frage mehr theoretischer als praktischer Natur läßt sich hier gleich anknüpfen: die, ob das von Wl. mit Energie vertheidigte ›Personalprincip‹ (S. 242 f.) für die Geltung römischer Rechtsnormen überall zutrifft. Wl. hat neuerdings unter Anderem auch in diesem Punkt Widerspruch gefunden bei Baron, Festschrift für Jhering (Peregrinenrecht und *ius gentium*) S. 29 f., der auf das ›Amtsrecht‹ verweist, welches innerhalb des Amtssprengels ohne Ansehen der Person Anwendung gefunden habe. Etwas Wahres liegt in diesem Widerspruch, denn es gab z. B. auch ein Land ›Italia‹, in welchem römische Gesetze galten, wie die *lex Furia de sponsu* (Gai. 3, 121<sup>a</sup>. 122) und die erwähnte *lex Didia* (vgl. auch Karlowa, röm. Rechtsgeschichte II. 348 f.), d. i. für römische Bürger in ›Italien‹ und nicht in den ›Provinzen‹. In solchen Fällen vermischt sich das Personalitäts- und das Territorialitätsprincip mit einander. Die Fälle waren denn in der That auch sehr verschieden: während ein *Senatusconsultum* unter Hadrian die Vorschriften der *lex Aelia Sentia* über *manumissio in fraudem creditorum* auf *peregrini* erweitert (S. 181), sagt von der *l. Iunia* das fr. *Dosit.* § 12, daß sie ›*ad peregrinos manumissores non pertinet*‹ (S. 164). Hier ist offenbar wieder Ausgang genommen von einem Personalprincip, das in dem einen Fall verlassen, in dem andern aufrecht erhalten wird.

Die Anwendung der geführten Untersuchungen auf das *legit. iudic.* ergibt, daß die *leges Aeb.* und *Iul.* auch nur für cives bestimmt gewesen sein werden, daß also ›ihre Bestimmungen nur da eingreifen, wo *civis cum cive per formulam litigirt*‹ (S. 183). Daneben bleibt für Peregrinenprocesse und Bürgerprocesse mit recuperatorischen Formeln das *imperio continens* bestehen. Mit der neuen Beschränkung des *legit. iud.* steht nach Wl. (S. 184 f.) die ältere Rechtsordnung im Einklang, welche ihre Spruchformeln ebenfalls nur für cives aufstellte. Diese letztere Ansicht hat Wl. neueren Angriffen gegenüber nicht ohne Erfolg zu vertheidigen gesucht. Freilich steckt in der *lex Acilia v. 23* ([*lege Calpu*]rnia aut *lege Iunia sacramento actum siet*) ein gewisses Hemmniß, welches sich mit der etwas kühnen Annahme eines ›*sacramento agere* — ohne begleitende Spruchformeln‹ (S. 188) schwerlich ganz wird beseitigen lassen.

Civität bildet auch beim iudex eine unerläßliche Eigenschaft im legit. iud. (S. 192 f.). Vor der l. Aeb. sei dies vielleicht »zwingende Rechtsvorschrift« gewesen (S. 215), jetzt — meint Wl. — sei sie es nicht mehr, denn die »Betheiligten« konnten »zur Judikation inter cives statt des römischen einen peregrinischen Einzelrichter (Gai. 4, 105) oder ein Recuperatorencolleg berufen« (S. 205). Es hing dies ganz vom Willen der Parteien ab. — Mit diesen Sätzen sollen freilich wieder nur »Vermuthungen« aufgestellt sein, »Belege darf man nicht verlangen« (S. 217). Indessen in der That, man wird Gai. 4, 105 gegenüber bei stricter Auslegung nicht anders können, als einen unus iudex peregrinus in Rom im Bürgerstreit als möglich zu denken, so gut wie das Recuperatorengericht. Auch der peregrinische Richter im hauptstädtischen Peregrinenproceß (S. 208) ist danach möglich, obgleich noch das Claudische Edikt über das Bürgerrecht der Anauner das »nonnulli allecti in decurias Romae res iudicare«, als einen Beweis für den Besitz der Civität erachtet. Nur ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Gaius bei der Legisactio vor dem Peregrinenprätor wahrscheinlich schon eine weit vorgeschrittene Entwicklung des Processes im Auge hat.

Bei dieser Gelegenheit geht Wl. auch auf die *legitime Romae iudicantes* einer Inschrift von Tarraco ein (S. 194) und erwägt die Möglichkeit eines besonderen römischen Albums für iudices im nicht legitimen Verfahren (S. 200 N. 24 S. 208 N. 46).

Das dritte Erforderniß eines iud. legit. ist der Gerichtsort: in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium, d. h., wie Wl. ausführt (S. 263): innerhalb dieses Bannkreises mußte nur die litis contestatio (das accipere iudicium) und die iudicis datio erfolgen, nicht die »Vorbereitung des Rechtshandels« und vor Allem nicht das iudicium selbst (S. 277—285). Zwar »soll keineswegs gezeugnet werden, daß es in der That Regel war, die in Rom contrahirten Prozesse auch in Rom der Urteilsfällung zuzuführen« (S. 279), aber möglich sei das Gegenteil gewesen. Beleg für Letzteres wird entnommen der bekannten l. 3 D. 1, 12: *praefectus urbi extra urbem potest iubere iudicare* und der *translatio litis contestatae in provinciam* — Beides freilich erst auf Grund von Aeüßerungen des Ulpian und Paulus.

Den Grund jener Lokalisierung des iud. legit. findet der Verf. (S. 247 f.) weder in der Abwesenheitsbeschränkung des Stadtprätors auf zehn Tage, noch in einer Kompetenzbeschränkung der römischen Magistrate überhaupt, noch endlich in dem Umstand, als sei der Magistrat nur domi an die Verfassung der Gemeinde gebunden. Vielmehr — diese positive und u. E. richtige Lösung wird freilich nur beiläufig (S. 253) bemerkt — muß man die enge Verbindung

des iud. mit dem städtischen Boden ›genau so beurteilen wie die Verweisung des Marktes, der Volks- und der Ratsversammlung in den Stadtbezirk‹.

Zuletzt wird das Erforderniß des iudex unus besprochen (S. 285 f.). Daß die bekannten Proceßgesetze die Einheit nach W.s Ansicht nicht vorschreiben, ist schon oben bemerkt worden, er nimmt nur an, daß diese Gesetze bloß für Formularprocesse mit unus iudex Vorschriften enthielten (S. 286). Damit gehen die Gesetze von dem vorhandenen Normalzustand aus, denn von den plures iudices der späteren Zeit ist nach W.s Vermutung die Liste der Centumvirn vielleicht ›gerade durch die Aebutia geschaffen‹ (S. 291) und die Decemvirn stlitibus iudicandis sollen keinen Zusammenhang haben mit denen der *leges Valeriae Horatiae* von 305, die vielmehr eine ›plebeische Behörde unbestimmbaren Charakters‹ ausmachten (S. 361).

Von den plures arbitri werden vom Verf. (S. 293 f.) nur die für den Fall *si vindiciam falsam tulit* und für den Grenzstreit in den zwölf Tafeln bestätigten anerkannt, nicht die in der *actio aquae pluviae arcendae* und der Erbteilungsklage, wo man in den Digesten Interpolation des *arbiter* für *plures arbitri* zu vermuten pflegt. Auch das Gericht der beiden erstgenannten wird herabgemindert durch die Betonung der Bemerkung *si velit* bei Festus und durch den Hinweis auf allmähliches Abkommen der drei arbitri im Grenzproceß (S. 295). Allerdings muß zugegeben werden, daß namentlich die Ciceronianschen Berichte über die andern Arbitria (S. 296) nur von einem arbiter handeln und daß es mit den plures arbitri seine besondere Bewandniß gehabt haben mag (S. 295). Indessen die letztere kennen wir nicht und die Existenz von plures arbitri ist für eine Zeit bezeugt, wo der Proceß mit unus iudex die Norm bildete. Glaubhaft bleibt es also doch, daß, wie in der Regel angenommen wird, den arbiter unter Anderem das auszeichnet, daß er schon früher in der Mehrzahl aufgetreten ist und auftreten konnte, als der iudex. Zu Cicero's Zeit waren beide Richter kategorien wohl auch in dieser Hinsicht ausgeglichen worden, da er bekanntlich schon den Unterschied zwischen ihnen nicht mehr kennt oder nicht mehr zugeben will. Die l. Aeb. fand dann allerdings den Rechtszustand des unus arbiter vor.

Die Recuperatoren gehören, wie Wl. (S. 298 f.) gewiß richtig ausführt, dem Peregrinenproceß an, wo nach der schon in der ersten Abtheilung der vorliegenden Schrift vertretenen Meinung Huschke's (S. 302) auch die ersten Schriftformeln zu suchen sind. Aber beachtenswerth ist die von Cicero bereits bestätigte Thatsache, daß Recuperatoren auch inter cives richten konnten (s. oben S. 268). Da-

mit ist die Zulässigkeit von Bürgerstreiten mit honorarischer Formel, auf Recuperatoren lautend, noch zur Zeit der Spruchformeln gegeben (S. 303), und weder die l. Aeb. noch die l. Iulia hat diese Möglichkeit beseitigt.

So schlossen also weder Decem- noch Centumvirn, weder Arbitri noch Recuperatoren den unus iudex aus, nur daß in ›neuerer Zeit‹ bei Vindikationen die Kollegialgerichte ›concurrirten‹ und man im Gebiete des honorarischen Rechts Recuperatoren ›bevorzugte‹ (S. 328). Daher bestand denn auch die Notwendigkeit der iudicis datio beim Proceß inter cives blos für das Schriftformelverfahren (S. 337 f.). Das Resultat ist eine gewisse Buntheit des Proceßverfahrens an der Wende zur Kaiserzeit: der civis Romanus hatte einerseits Anspruch auf ein iud. legit., wie es Gai. schildert; dazu gehörte aber ein römischer Magistrat, der Gerichtsort Rom, ein römischer Richter. Andererseits kann er aber auch Recuperatoren verlangen. Der Peregrine mag sich ebenfalls einen iudex erbitten, nur stand es hier in der Macht des Staatsbeamten, zu versagen.

Dies sind Ergebnisse, welchen auch Mommsen in dem oben angeführten Aufsatz (S. 282) im Wesentlichen beigetreten ist. Wenn er hinsichtlich der Peregrinen hinzufügt, ›wo kein Vertrag bestand‹, so trifft dies wohl zusammen mit dem von Seiten Baron's a. a. O. S. 31 gegen Wl's ›Ergebnisse‹ S. 365 nr. 4 erhobenen Einwand, daß die ›völkerrechtlichen Verträge (die Recuperationen)‹ ›jedenfalls‹ auch durch lex hätten bestätigt werden müssen: die leges hätten demnach doch nicht allein den Bürgerproceß normirt. Das wird richtig sein und wir haben in gleicher Richtung schon oben (S. 268) Bedenken geäußert.

Ziehen wir das Facit aus dem nun vollendeten Werk, so muß das Urtheil lauten, daß hier ein sorgfältiger Forscher auf Gebieten etwas herausgestellt hat, in denen die Ueberlieferung fast nur Schlüsse gestattet. Die Deutung der Worte *iudicium* und *actio*, den Nachweis der Mehrdeutigkeit derselben nach Zeit und Gelegenheit, wo sie angewendet werden, die Aufdeckung der Fortdauer von Spruchformeln neben Schriftformeln bei denselben klagbaren Ansprüchen (neuerdings bereichert in dem angeführten Aufsatz der Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 19 S. 25 f.) zählen wir zu den wichtigsten Resultaten des Buches. Doch das ist Geschmackssache, Anderen mag Anderes wichtiger erscheinen. Wie man über die Zuweisung einzelner Vorschriften an Lex Aebutia und Iulia zu denken hat, mag Manchem zweifelhaft sein, so auch dem Referenten in diesen ›Anzeigen‹. Doch hat sich der Letztere absichtlich im Ganzen nur auf ein wirkliches Referat beschränken wollen. Eine

Kritik, wie sie die aufgestellten Ansichten verdienen, würde weiter ausholen und mit einem größeren Materiale arbeiten müssen, als es hier der Raum gestattet. Denn der Verf. tritt, wie man es von ihm nicht anders gewöhnt ist, mit einem gewählten Rüstzeug und mit einer gewandten Dialektik auf, die, wer dagegen angehen will, im Einzelnen zu überwinden hat.

Göttingen.

Johannes Merkel.

**Schuppe, Wilhelm**, Das Recht des Besitzes, zugleich Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Breslau, 1891, Verlag von W. Köbner. IV u. 168 S. 8°. Preis M. 4.

Die Einleitung des vorliegenden Buches beginnt mit den Worten: »Gegenstand rechtlicher Normirung können Sachen nur sein, insofern sie von Menschen in ihren Dienst genommen werden, ihren Interessen dienen, für sie Lust- oder Unlustquellen sind«, und aus diesem Satze wird gefolgert, daß es bei den Rechten an Sachen sich lediglich um »Benutzungsrechte« handle. Beruht aber, wie der Verf. richtig sagt, die rechtliche Bedeutung der Sache auf ihrer Eigenschaft als Lust- oder Unlust-Quelle, so kann nicht ihre Benutzung, muß vielmehr dem Herkommen der Rechtswissenschaft gemäß ihre Beherrschung als dasjenige bezeichnet werden, worauf es ankommt. Ich beherrsche eine Sache, wenn für ihr Schicksal mein Wille entscheidend ist, und ich bin von Rechtswegen ihr Herr, wenn diese Bedeutung meines Willens eine vom Rechte gewollte ist. Durch nichts bethätige ich erschöpfender meine Beherrschung der Sache als durch ihre Vernichtung, die das Gegentheil ihrer Benutzung ist.

Vom Eigenthume unterscheidet der Verf. den Besitz als »Sachbenutzungsrecht mit Vorbehalt zu Gunsten eines etwaigen Besserberechtigten« (S. 8). Dasjenige Recht aber, das lediglich durch diesen Vorbehalt sich vom Eigenthume unterscheidet, ist nicht der Besitz, sondern das relative Eigenthum des redlichen Erwerbers. Der Besitzer hat nicht etwa als solcher ein »Sachbenutzungsrecht«, vielmehr ist z. B. die Sachbenutzung des Diebes eine schlechthin unberechtigte. Allerdings aber beherrscht er in gewissem Umfange die Sache von Rechtswegen, und zwar auch im Verhältnisse zum Eigenthümer, da auch dieser seinen Besitz nicht eigenmächtig stören darf; seine Beherrschung der Sache ist eine

vom Rechte gewollte im Sinne ihrer vom Rechte verbotenen eigenmächtigen Antastung. Nichts anderes als die Beherrschung meint der Verf., wenn er von der Benutzung redet; denn eine solche sei »jedes Nutzen haben« ... »also schon das bloße Gefühl der Lust an der Sache«, und zwar auch ein nur »möglichlicherweise sich einstellendes«. Es ist aber hier nicht nur die durch die Beherrschung gegebene Möglichkeit der Benutzung mit Unrecht als Benutzung bezeichnet, sondern es ist auch die Benutzung einer Sache keineswegs stets durch ihre Beherrschung bedingt, weshalb die für jeden bestehende Möglichkeit, einen fremden durch die Liberalität des Besitzers dem Publicum zugänglichen Park oder eine fremde dem Publicum zugängliche Gemäldegalerie zu benutzen, keinerlei Besitz begründet.

Seiner Begriffsbestimmung des Besitzes als eines relativen Eigenthumes gemäß erklärt der Verf., daß angesichts der Unmöglichkeit, stets das volle Eigenthum zu beweisen, die Rechtsordnung in verschiedener Weise helfen könne, daß es aber am nächsten liege, »das Sachbenutzungsrecht ausschließlich an die Erwerbsart zu knüpfen, also davon abzusehen, ob derjenige, von welchem erworben wird, wirklich das Recht auf Benutzung und Verfügung über die Sache hatte«. »Noch manches ist möglich«, sagt der Verf., fährt aber fort: »ich will nur gleich darauf aufmerksam machen, daß die Aushilfe doch wesentlich in einem Machtworte besteht, durch welches die bloß thatsächliche Inhabung des Tradenten in Beziehung auf die Rechtsfolgen seiner Tradition als volles (vorbehaltloses) Sachbenutzungsrecht (Eigenthum) gilt« (S. 28). Was nach seiner ersten Aussage nur am nächsten lag, ist damit zur einzigen Möglichkeit geworden. »Aber nun habe ich die Frage zu erheben, ob die Rechtsordnung damit schon zufrieden sein kann« (S. 29) und in der That, führt er aus, bedürfe jenes Princip der Ergänzung, »daß schon die bloße Thatsache stattgefunderer Benutzung und Gewalt jeder Eigenmacht gegenüber besseres Recht ist«. Als eine Consequenz dieses Principis bezeichnet es der Verf., daß, wenn A die Sache dem B, B dem C, C dem D, D dem E, E dem F eigenmächtig entzogen habe und die Reihe dieser unrechtmäßigen Aneigner bewiesen werde, A direct dem F restituiren müsse oder müßte (S. 39). In Wirklichkeit ergibt sich dies aber nicht aus jenem Grundsatz, da ein nur »der Eigenmacht« gegenüber bestehendes »besseres Recht« ohne Bedeutung gegenüber solchen Personen ist, bei denen das Merkmal der seinem Subjecte gegenüber geübten Eigenmacht nicht zutrifft.

Daß der Verf. im Besitze nichts anderes sieht als ein relatives Eigenthum, zeigt handgreiflich seine Behandlung der Ersitzung.

›Uebereinstimmend wird gelehrt‹, so behauptet er, ›daß der ununterbrochene Besitz einer Sache nach Verlauf bestimmter Zeit sich in Eigenthum umwandle. Was bis dahin nur Besitz war, wird, sobald die gesetzliche Frist abgelaufen ist, Eigenthum‹ (S. 48). Wenn der Verf. es als eine brennende Frage bezeichnet, wie es möglich sei, daß durch Zeitablauf, was begrifflich Besitz war, nun Eigenthum werde, so tritt in Wirklichkeit zum Besitze das Eigenthum hinzu, da der zum Eigenthume gewordene Besitzer nicht aufhört, Besitzer zu sein, und nicht an die Stelle seines Besitzes, sondern an die Stelle des durch die bestimmte Art seines Besitzerwerbes entstandenen relativen Eigenthums tritt durch die Dauer seines Besitzes sein nunmehriges volles oder absolutes Eigenthum. ›Den landläufigen Theorien‹ wirft der Verf. vor, ›daß sie im Banne der römischen Begriffe die Ersitzung wie ein natürliches Gewächs behandeln und in dieser Unfreiheit weder rechtsphilosophisch den Sinn der Institution erfassen noch die historischen Formen und Begriffe wirklich historisch erklären‹ (S. 49). Daß die Jurisprudenz die Ersitzung als ein ›natürliches Gewächs‹ zu behandeln pflege, ist eine notorisch falsche Behauptung; unbestreitbar ist es dagegen, daß sie von der Möglichkeit historischer Erklärung aller historischen Formen und Begriffe noch weit entfernt ist; am unbestreitbarsten ist aber oder sollte es doch sein, daß eine von der Geschichte absehende ›rechtsphilosophische‹ Erfassung des Sinnes einer Institution ein Unding ist. Die Frage, ob durch den Erwerb des Ersitzers das Recht des bisherigen Eigenthümers erlösche oder umgekehrt in dessen Untergang der Erwerb des Ersitzers wurzele, beantwortet der Verf. dahin, daß die Ersitzung mit der Klagenverjährung zusammenfalle und durch den Wegfall des Rechtes des bisherigen Eigenthümers die Sache herrenlos geworden sei, weshalb sie demjenigen zufalle, der sie entweder wie der Occupant in Benutzung nehme oder als Ersitzer schon in Benutzung habe. Daß diese seine Vorstellungen mit den römischen nicht übereinstimmen, erklärt der Verf. für etwas ihm wohl Bekanntes. Wenn er beifügt, daß seine ›rechtsphilosophischen Ueberlegungen‹ nicht etwa ›schon bloß durch ihren Widerstreit mit jenen einfach als falsch, als unmöglich oder als Unsinn erwiesen wären‹ (S. 51), so wird kein Jurist bestreiten, daß auch eine andere Regelung als diejenige des römischen Rechtes denkbar ist und für andere Völker oder Zeiten zweckmäßiger sein könnte; was aber aufs entschiedenste bestritten werden muß, das ist, daß die Frage nach den Bedingungen und der Bedeutung des Besitzes und der Ersitzung einer allgemeingiltigen ›rechtsphilosophischen‹ Beantwortung fähig ist. Gleich allen Sätzen eines von irgend jemandem aufgestellten Naturrechtes sind

auch diejenigen des Schuppeschen Besitznaturrechtes im besten Falle Sätze, die als Rechtssätze denkbar sind, während wirkliches Naturrecht nur Sätze wären, deren Inhalt notwendig zu Recht bestünde, weil eine sie nicht anerkennende Rechtsordnung nicht denkbar wäre. Die entgegengesetzte Regelung des römischen Rechtes beweist nicht ihre eigene Notwendigkeit, schließt aber allerdings die Notwendigkeit der vom Verfasser postulirten abweichenden Normen und damit den Charakter derselben als naturrechtlicher aus. Daß das römische Recht für die Klagenverjährung eine längere Frist fordert als für die Ersitzung, führt der Verf. darauf zurück, daß der Untergang des fremden Rechtes »demjenigen nicht oder doch nicht so bald zu gute kommen sollte, welcher nicht Rechtsnachfolger des gutgläubigen Besitzers war« (S. 51); es kommt aber auch bei der Verjährung der Eigenthumsklage die einem bestimmten Besitzer gegenüber abgelaufene Verjährungszeit den folgenden Besitzern nur in soweit zu gute als sie Rechtsnachfolger desselben sind.

Auf S. 107 sagt der Verfasser: »Es kann nur von dem ursprünglichen Volkscharakter und tausend allmählig gewordenen Lebens- und Verkehrsverhältnissen abhängen, ob eine rechtliche Regulirung der Sachbenutzungen weiter oder weniger weit gehen soll, ob sie behufs grundsätzlicher Vermeidung von Streit und Kampf mehr oder weniger willkürliche Bestimmungen treffen soll«. »Mehr oder weniger willkürliche« lassen aber die Bestimmungen des positiven Rechtes sich nur nennen im Sinne ihrer größeren oder geringeren Angemessenheit, in welchem sie um so weniger willkürlich sind, je mehr sie dem Volkscharakter und den Lebensverhältnissen sich anpassen. Daß es keine Regelung gibt, die abgesehen von den geschichtlichen Verhältnissen die richtige wäre, so daß die größere oder geringere Willkürlichkeit einer positivrechtlichen Regelung vom Maße ihrer Uebereinstimmung mit jener abhinge, gesteht der Verfasser selbst zu, indem er constatirt, »daß wir ja überhaupt gar kein sachliches Princip für die Regulirung der Sachbenutzungen finden konnten« (S. 107). Wenn er fortfährt, »daß das Besitzrecht eben die Folge dieses Mangels ist«: so übersieht er, daß das Besitzrecht eine solche Regulirung bildet, die in Ermangelung eines von vornherein für sie feststehenden sachlichen Principes gleich jeder anderen rechtlichen Regelung nur als eine geschichtlich bedingte denkbar ist. Mit vollem Rechte führt der Verfasser das Besitzinstitut auf die Bedeutung zurück, »welche die Rechtsordnung schon der bloßen Thatsache beizumessen sich genötigt sieht« (S. 78). Es läßt sich aber daraus weder für das Maß der rechtlichen Bedeutung, die der Thatsache

als solcher zukommt noch für die Frage, wann ein Verhältniß vorliegt, dem wegen seiner thatsächlichen Bedeutung rechtliche Bedeutung zukommt, ein Maßstab ableiten.

Jedes auf einer gewissen Stufe der Entwicklung angelangte Recht wird neben dem Eigenthume den Besitz als Rechtsverhältniß anerkennen oder der thatsächlichen Beherrschung einer Sache eine gewisse rechtliche Bedeutung zuerkennen. ›Wie aber jedes Exemplar einer Gattung an ihrem Wesen theilnimmt, ohne daß doch dieses anders in die Erscheinung träte als in den verschiedenen ihren verschiedenen Exemplaren eigenen individuellen Ausprägungen, so gibt es trotz der jedem Eigenthums-, Besitz- oder Obligationenrechte gemeinsamen Züge kein allgemein gültiges Eigenthums-, Besitz- und Obligationenrecht‹ (Kr. Vjschr. f. Rechtsw. 34 S. 254). ›Daß die Rechtswissenschaft der philosophischen Grundlage bedarf‹, wie der Verf. in seiner Vorrede betont, ist richtig verstanden nicht zu verkennen; daß es aber keine Institution des Rechtes gibt, die in ihren bestimmten Bedingungen und ihrer bestimmten Bedeutung sich philosophisch construiren ließe, sollte die Philosophie auch nicht verkennen. Die Versuche solcher Construction können es nicht weiter bringen als zu einer denkbaren und nach der Ansicht dessen, der sie sich ausdenkt, wünschenswerten Gestaltung der fraglichen Institution; während aber die bloße Möglichkeit der vom Philosophen postulirten Gestaltung überhaupt keinen Wert hat, so läßt die Frage, ob sie in der That wünschenswert sei, sich nur für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Rechtsgebiet und auf Grund der geschichtlichen Besonderheit dieser Zeit und dieses Gebietes lösen, ist also eine Frage nicht der Philosophie, sondern der Politik, für deren Lösung insbesondere dem bisherigen nie ohne dringende Gründe zu ändernden Rechte die größte Bedeutung zukommt. Wenn daher die vorliegende Schrift sich ›zugleich Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich‹ nennt, so hat eine vom bisherigen Rechte grundsätzlich absehende Kritik seiner vorgeschlagenen Neugestaltung von vornherein keine Berechtigung.

Wenn wir der vorliegenden Schrift ablehnender gegenüberstehen als dem gleichfalls in diesen Blättern von uns angezeigten Buche desselben Verfassers über das Gewohnheitsrecht, so hängt dies mit der Verschiedenheit des Objectes beider Werke zusammen. Die Bedeutung der Sitte für die Rechtsbildung beruht nicht auf der Bestimmung des positiven Rechtes, wie sie auch nicht durch eine solche ausgeschlossen werden kann; der Besitz ist dagegen ein Rechtsverhältniß, dessen Bedingungen und Bedeutung unabhängig von den

Bestimmungen des positiven Rechtes feststellen zu wollen ein vergebliches Bemühen ist.

Erlangen.

E. Hölder.

**Kuhlenbeck**, Ludwig, *Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorstellung in ursächlicher Beziehung zum Verantwortlichkeitserfolg*. Leipzig, Hirschfeld, 1892. 142 S. 8°. Preis M. 2.80.

Das Büchlein Kuhlenbecks zerfällt in 2 Teile von verschiedenem Werte. Der 2te (S. 78—142) behandelt überflüssiger Weise das philosophische Problem der Willensfreiheit, der 1te, unter dem Titel ›Wille und Vorstellung‹, gelangt zu einem wertvollen Resultate. Es besteht in der Einsicht, daß das Wollen oder Nichtwollen, welches als Schuld angerechnet werden kann, nur eine für den Eintritt eines Ereignisses oder das Bestehen eines Zustandes notwendige positive oder negative Bedingung setzt. In diesem weitesten Sinne umfaßt der Schuldbegriff Vorsatz und Fahrlässigkeit. Demnach ist es etwas anderes, einen Zustand oder ein Ereigniß durch Wollen verursacht, etwas anderes ihn oder es gewollt zu haben. Es ist ein Verdienst, dies gegen Binding hervorgehoben zu haben. Sehr gut heißt es S. 71: ›Um z. B. den Tod eines Menschen einem andern als Schuld zuzurechnen, genügt es keineswegs, irgend ein positives Wollen dieses andern als physische ›Ursache‹ dieses Todes qualificiren zu können; vielmehr ist dies zwar eine Voraussetzung der Schuldbeziehung, aber keineswegs eine zureichende, augenscheinlich muß noch eine 2te gar nicht im Gebiete des rein physischen ontologischen Geschehens belegene Prämisse hinzukommen. Ein Specialfall dieser Prämisse ist der, wo das Wollen den Erfolg bereits subjektiv erfaßte, der Specialfall des Vorsatzes (dolus). Dieses Wollen wird zweifellos jedesmal Schuld, wenn es sich zugleich als physische Bedingung, relative Ursache des Erfolges qualificiren läßt, und umgekehrt ist selbst dieses schlimmste Wollen niemals als Schuld zu qualificiren, wenn es sich nicht als relative Ursache des Ereignisses fassen läßt. Natürlich kann auch die Unterlassung einer Handlung als Ursache eines Ereignisses qualificirt werden und kann positiv gewollt sein, um den an sie geknüpften Erfolg herbeizuführen. Das Nichtwollen kann aber auch die bloße Nichtexistenz des Wollens sein, — das ausschließliche Gebiet der Fahrlässigkeit.

Dieses lobenswerte Resultat hängt zu einem gewissen Teile wirklich von philosophischen Voraussetzungen ab, aber zu tadeln ist

dabei nicht nur, daß Kuhlenbeck sich zuweilen philosophischer ausdrückt als nötig ist, sondern auch, daß er auch solche philosophische Lehren ausführlich erörtert, von welchen sein Resultat unabhängig ist.

Abhängig ist es nur von der Lehre, welche hier geltend gemacht zu haben ein Verdienst Kuhlenbecks ist, daß die Ursache eigentlich ein ganzer Komplex von Bedingungen und zwar positiver und negativer Art ist. Nur ist dieses Bekannte unnötig breit getreten, und im einzelnen hätte ich sehr viele seiner Ausdrücke zu beanstanden, was jedoch der Kürze halber hier nicht geschehen soll.

Es ist ein Irrtum, daß die strafrechtliche Bedeutung der von ihm geltend gemachten Unterschiede im Wollen aus seinen psychologischen und metaphysischen Erörterungen hervorginge. Rein ethischer resp. rechtsphilosophischer Art sind die Gründe, welche zur Straffälligkeit ein Wollen, welches als physische Bedingung des Eintritts des als Schuld zuzurechnenden Ereignisses anzusehen ist, verlangen, welche uns auch die vorsätzliche Unterlassung, durch welche ein bestimmter beabsichtigter Erfolg entsteht oder ein bestimmter Erfolg absichtlich verhindert wird, für ebenso straffällig halten lassen, wie die zu dem beabsichtigten Enderfolg durch positives Wollen hervorgebrachte Einwirkung, und welche auch dem Nichtwollen, welches das Gebiet der Fahrlässigkeit kennzeichnet, eine Strafe zudiktiren. Ich habe mich über diese Gründe in meinen Grdz. d. Ethik ausführlich ausgesprochen. Daß das Wollen in negativer Richtung, die vorsätzliche Unterlassung ein wirklicher Willensakt ist, bedarf überhaupt keines Beweises. K. selbst sagt sehr gut S. 74: »vielmehr findet eine Willensentscheidung statt, ebensogut wie auch die Verneinung ein Urteil ist, nicht kein Urteil«. Um so mehr muß ich mich wundern, daß er dieses Wollen in negativer Richtung erst nachweisen will und uns deshalb auf das Ergebnis früherer Erörterungen verweist, daß ein wirklicher Willensakt jedenfalls dann vorliegt, wenn die Möglichkeit, in die Außenwelt einzugreifen, ein drohendes Ereigniß zu hindern, zum Bewußtsein gelangt und nun die Frage: Soll ich? wirklich negativ entschieden wird.

Ich halte es für ein großes Mißverständnis, die Frage, auf welche es strafrechtlich allein ankommen kann, auf eine Definition des Willens zu stellen, auf die man sich als auf eine psychologische Erkenntniß steifen könne. Es ist gar nicht ein Ergebnis psychologischer Theorie, sondern reines Factum, daß es sowol Handlungen als auch Unterlassungen gibt, welchen das Bewußtsein in die Außenwelt eingreifen zu können und ein bewußtes Motiv zu Grunde liegt. Und von ganz anderen von K. leider nicht berührten

Gründen ethischer und rechtsphilosophischer Art hängt es ab, daß wir unter Umständen auch solchen Unterlassungen eine bestimmte Strafe zudenken. Der durch die Unterlassung bedingte Erfolg ist in dem gedachten Falle eben der Voraussetzung nach ein gewollter. Der einfache Sachverhalt wird durch Kuhlens Terminologie S. 76 ›das dem Wollen immanente Vorstellen, das wollende Vorstellen oder vorstellende Wollen, die Vorstellung-Wollung des Erfolges‹ nur verdunkelt. Diese Ausdrücke sind übrigens auch positiv falsch. Das Wollen stellt nicht vor, sondern das wollende Ich stellt vor, und eine ›Vorstellung-Wollung‹ gibt es nicht, sondern nur Wollungen, welche ein Vorgestelltes zum Objekt haben. Die Logik hat einmal Jemand als die Kunst erklärt, dasjenige, was das Selbstverständlichste von der Welt ist, so darzustellen, daß es kein Mensch mehr verstehen kann. Dasselbe gilt von Kuhlens Psychologie, resp. der seiner Gewährsmänner.

Nicht nur als Erschwerung des Verständnisses, sondern als positives Mißverständniß rechne ich es ihm an, daß er sich (worin er leider Vorgänger hat) den Anschein gibt, das — wie es mir und andern scheint — ureinfache Wesen des Wollens durch neuen bisher nicht geahnten Scharfsinn in einfachere psychische Elemente aufzulösen. Was dabei herauskommt, ist das Bekannteste von der Welt, daß es innere Vorbedingungen des Willensaktes gibt, zuerst natürlich die Vorstellung eines zukünftigen Zustandes, begleitet von der Ueberzeugung, es stehe in unserer Macht, diesen zukünftigen Zustand herbeizuführen. Es ist keineswegs das Ergebnis scharfsinniger psychologischer Analyse, sondern unmittelbar Tatsache des Bewußtseins, daß Willensakte (die wir eben deshalb von unwillkürlichen von keinem Bewußtsein eines Grundes begleiteten Bewegungen und Unterlassungen unterscheiden) einen vorgestellten hervorzubringenden Zustand als Objekt haben. Aber in dieser Entdeckung liegt doch viel mehr die **Unterscheidung** des Willensaktes als solchen von der bewegenden (eben deshalb freilich unentbehrlichen) Vorstellung, welche doch nicht als Moment des Wollens zu qualificiren ist. Auch zum Vorstellen gehören immer Gefühle (S. 32. 33, welche psychologische Erkenntniß ganz unabhängig von Benekes Theorie ist); sollen wir diese etwa auch als Moment in jenem, oder jenes in diesen finden? Zudem erkennt K. eben dies, was er doch fortwährend zu bestreiten sich den Anschein gibt, an, wenn er S. 50 von der Vorstellung eines künftigen Zustandes, damit sie sich von bloßer Hoffnung und Erwartung unterscheidet, noch dies verlangt, ›daß ihre Spontaneität sich von den übrigen im Gleichgewicht befindlichen ›statischen‹ Vorstellungen als ›dynamische‹ abhebt, daß sie als inne-

rer ›Reiz‹, als Begehren, als ›Motiv‹, d. h. als Bewegungstendenz empfunden wird (Cap. I, § 4, S. 24—30) und wenn er S. 51 sagt, ›die Kräftespannung zwischen diesen Vorstellungen, dieses Erwägen und Ueberlegen muß einen dynamischen Abschluß (!) finden, mag nun der Konflikt ein sehr erheblicher und lang dauernder, oder so gut wie gar keiner sein. Seine Resultante, der Abschluß, ist eine entweder positive oder negative Willensentscheidung‹. Und auch S. 52 und 53 lesen wir das Zugeständniß, daß der gemeinte Akt, der Willensimpuls, ›nicht weiter beschreibbar, nur unmittelbar erlebbar ist‹. Warum konnte sich da Kuhlenbeck nicht selbst sagen, daß diejenigen, welche von dem Willen als einem einfachsten psychischen Elemente sprechen, zu welchen auch meine Wenigkeit gehört, dabei eben nur diesen von ihm selbst als nicht weiter beschreibbar, nur unmittelbar erlebbar bezeichneten Akt im Unterschied von allen Vorstellungen, von denen er ausgeht, und die ihn begleiten und beeinflussen, meinen? Aber Kuhlenbeck ist stolz auf seinen Beweis, daß der Wille, S. 48 ›keine undefinierbare, d. h. begrifflich unzerlegbare Entität oder Qualität, sondern ein zusammengesetzter psychologischer Vorgang ist‹. Indessen was ich als das begrifflich Unzerlegbare dabei gemeint habe, hat auch K. nicht zerlegt, und was er zerlegt, was er als die Faktoren dieses zusammengesetzten psychologischen Vorganges angeführt hat, sind nicht Komponenten des eigentlichen Wollens als solchen, sondern die auch mir und allen andern wol bekannten Vorstellungen. Daß er sie als Komponenten des Willensaktes darstellt, ist für sein oben gebilligtes strafrechtliches Resultat ganz gleichgültig; es ist in keiner Weise davon abhängig.

Und ganz ebenso unabhängig ist dieses von der ganzen psychologischen Substruktion, ›der Einheit von Wille und Vorstellung‹. Seine Polemik gegen Zitelmann S. 36 und gegen Binding S. 42 ist höchst verdienstlich; aber die richtigen Ansichten, welche er da geltend macht, stammen gar nicht aus seinem ›Monismus des Willens und der Vorstellung‹ (meine Auseinandersetzungen, Grundzüge der Ethik S. 31 ff., hätte er verwenden können) und sind ganz unabhängig von der (nach meiner Ueberzeugung grundfalschen) Lehre, daß Wollen und Vorstellen zwei nur graduell unterschiedliche Entwicklungen einer Grundqualität, des seelischen Vermögens der Spontaneität seien, und von der ebenso absolut unhaltbaren Anwendung derselben auf den Willen, welche S. 48 durch ein Citat aus des unklaren Beneke pragmat. Psychologie (S. 43. 44) formulirt wird. Kuhlenbeck ist aber in diesem Resultat ›der psychologischen Betrachtung‹ ganz sicher, da es ja mit dem der Physiologie vollständig kongruent sei.

Denn Lockhardt Clarke charakterisirt in seiner Abhandlung über die Natur des Wollens (Psychological Journal 1863) den Willen lediglich als eine Resultante sehr complicirter Wechselwirkungen der höchst organisirten Ganglienzellen des Gehirns. »Der Wille, sagt er, ist keine Entität (bei diesem Worte denkt er sich gewiß ein Gespenst!), auch keine angeborene oder konstante Fähigkeit, sondern ein dem Grad nach verschiedenes und überhaupt veränderliches Organisationsresultat«, in welchen Worten ich nur ein Knäuel von Unklarheit und Mißverständnissen sehen kann. Die noch citirte Beschreibung physiologischer Vorgänge mag ganz richtig sein, aber es findet durchaus keine Kongruenz zwischen ihnen und der Benekeschen Lehre vom Willen statt, es sei denn die, daß beidemal immer etwas aus vorhandenen Umständen und Bedingungen wird, und wenn eine stattfindet, so wäre sie durchaus nicht, wie K. sich schmeichelt, eine Bestätigung seiner Lehre, es wäre denn, daß man sich die gemeinten psychologischen Vorgänge grob materialistisch dächte. Sie findet schon deshalb nicht statt, weil jene physiologischen Vorgänge ein konkretes Geschehen an konkreten Stoffteilen sind, während die von K. nach Beneke beschriebenen angeblich psychologischen Vorgänge sich unter lauter »Vermögen« abspielen. In Klammer wird zwar vor Vermögen das Wort »konkrete« gesetzt. Aber das hilft weiter nichts. Denn wenn wir uns die Vermögen nicht wirklich ebenso wie ganz bestimmte stoffliche Veränderungen an bestimmten stofflichen Teilen denken, so ist der Zusatz »konkret« sinnlos. Entweder also wird die Sache wirklich materialistisch gedacht, oder wir werden angewiesen ein immaterielles Analogon zu diesen sinnlichen Vorgängen zu denken, — ein hölzernes Eisen, — oder wir haben es doch mit dem Abstractum Vermögen zu tun, welchem eine metaphysische Existenz zugeacht wird.

Ich kann zur Beurteilung des Kuhlenbeckschen Schriftchens unmöglich alle Gründe anführen, welche mir gegen die von ihm angenommene psychologische Theorie Benekes zu sprechen scheinen. Aber folgendes Wenige kann ich mir nicht versagen.

Daß auch alle Passivität zugleich Aeüßerung der eignen tätigen Natur, § 26 der Unterschied von Aktivität und Passivität also nur ein relativer, gradueller sei, ist ein Wort, welches nur oberflächliche äußerliche Eindrücke mit metaphysischen Vorurteilen verquickt. Wenn K. nicht zuerst mit mir in der Erkenntnißtheorie und Logik die Begriffe Tätigkeit und Leiden und gar den »der Aeüßerung der tätigen Natur« untersuchen will, so ist Verständigung ausgeschlossen. Demnach sind die Worte S. 28 »die erste und tiefste gemeinsame Wurzel des Vorstellens und Wollens ist das Streben (der Trieb)«

›Spontaneität und Aktivität ist die Grundbeschaffenheit alles seelischen Geschehens‹ für mich eben nichts als Worte, Dekrete. Sie sind nicht Erklärungen, es sei denn, daß mythologische Einkleidung tatsächlicher Vorgänge schon für Erklärung gelten soll.

Das Citat aus Benekes ›Psychologischen Skizzen‹, ›welches dieses Grundverhältniß in richtigster Weise kennzeichnet‹ (›Wie die Reize auf uns einwirken, so streben in gewissem Maße unsere Sinnenvermögen den Reizen entgegen und ziehen dieselben an zum Behufe der Reizaneignung‹) kann ich nur als psychologische Mystik bezeichnen.

Wenn Vermögen und Reiz, heißt es S. 30, sich vollständig ausgefüllt haben, d. i. wenn der Reiz vollkommen vom Vermögen angeeignet ist, so kann der (vollkommen angeeignete) Reiz rein spontan für das Bewußtsein wieder reproducirt werden. In diesem Falle (S. 31) charakterisirt sich das tangirte Vermögen als bloße Vorstellung. In einem 2ten Falle kann der Reiz wieder verschwinden ohne das Vermögen vollständig ausgefüllt oder gesättigt zu haben. Das Vermögen wird wieder frei und strebt neuen Reizen entgegen. In diesem Falle hat der Reiz das Vermögen noch nicht vollständig befriedigt, es wird bei dem Versuch einer Reproduktion im Bewußtsein sich zugleich eines Ungenügens und des Strebens nach einer Wiederholung derselben Reizqualität bewußt. In diesem Falle charakterisirt sich das tangirte Vermögen als Streben und zwar nicht mehr als völlig unbestimmtes, abstraktes Streben, sondern als Begehren.

Das ist nach meinem Dafürhalten absolut keine Erklärung. Nur die bekanntesten schlichtesten Tatsachen des Bewußtseins, daß im Falle einer Befriedigtheit kein Streben oder Begehren und daß solches nur im Falle eines gefühlten Ungenügens stattfindet, werden in unverständlichster Weise umschrieben. Was am Ich oder an der Seele für erklärungsbedürftig gilt, wird für erklärt gehalten, wenn es vom Vermögen ausgesagt wird. Und zudem ist es eine Fiktion, daß das Streben bei dem Versuche einer Reproduktion im Bewußtsein eintrete, welcher nicht recht gelingen wolle, wenn nicht eine Wiederholung der Reizqualität stattfinde. Dann würde nur in dem rein theoretischen Interesse gestrebt und begehrt, daß die Reproduktion im Bewußtsein gelingen möge. Wenn das aber nicht so sein soll, so sagen die citirten Worte weiter nichts, als daß bekanntlich zuweilen auch ein Streben und Begehren, natürlich auf einem gefühlten Ungenügen beruhend stattfinde.

Daß der Reiz das Vermögen vollständig oder nicht vollständig befriedigt, ist Dichtung, welche das erklärungsbedürftige Streben und

Begehren schon als ursprüngliches Element in ›das Vermögen‹ hineinschiebt, nämlich als Begehren eines bestimmten Maües von Ausgefülltheit oder Gesättigkeit, weshalb allein es im Falle eines geringeren Maües nicht vollständig befriedigt genannt werden kann. Die Erklärung dafür, daß das Ich oder die Seele begehrt und wie es resp. sie das wol machen mag, ist also nach Kühlenbeck-Beneke die, daß ›das Vermögen‹ begehrt. Diese Spekulation gehört in die sog. Uebergangszeit; sie ist etwa eines psychologischen Paracelsus würdig.

Merkwürdiger Weise meint K. S. 31, diese Benekesche Psychologie sähe von allen metaphysischen Voraussetzungen ab. M. E. ist sie die abstruseste Metaphysik, die es geben kann. Ich verstehe unter metaphysischen Existenzen solche, welche nicht nur tatsächlich nicht wahrgenommen werden können, sondern welche sich ihrem Begriffe nach aller Wahrnehmung, sowol der durch die äußeren Sinne als auch der, welche in dem Bewußtwerden eines seelischen Vorganges besteht, entziehen. Dann sind die Benekeschen Vermögen und Angelegtheiten und Spuren rein metaphysische Existenzen. Wenn K. meint, daß die Psychologie ohne den Begriff des Vermögens nicht auskommen könne, so hat er ganz Recht, aber sicherlich kann und muß sie ohne den der Benekeschen ›unbewußten Vermögen‹ S. 24. auskommen.

Auf das Gebiet des Unbewußten will ich K. nicht folgen (ich habe mich mehrfach darüber ausgesprochen) sondern nur darauf aufmerksam machen, daß der Begriff des Vermögens, wie auch der der Kraft, dem sog. Kausalitätsprincip angehört. cf. Erk. Log. S. 230 ff. Ohne diesen Begriff des Vermögens kann freilich die Psychologie nicht auskommen, aber diese Vermögen können weder ausgefüllt noch gesättigt werden, noch ein Ungenügen spüren und irgend etwas begehren.

Im 2ten Teile, welcher über die Freiheit handelt, zeigt sich, daß K. unter Kausalität, Grund, Notwendigkeit, Gesetzlichkeit ganz anderes versteht, als ich. Auf diese Verschiedenheit der Begriffe einzugehen, verbietet die Rücksicht auf den Raum, weshalb ich nur auf meine Ausführungen in der Erk. Log. und in der Ethik verweisen kann.

Seine Erörterungen der Freiheit resp. der Notwendigkeit, sie zu postuliren, enthalten nichts Neues. Auch dies Aelteste wärmt er wieder auf, daß unsere Mißbilligung des Verbrechers absolut keinen Sinn haben könnte, wenn wir sein Wollen für ein notwendiges Produkt der vorhandenen Umstände und Anlässe und nicht für ›ein freies‹ halten. Ich habe in meinen ›Grundzügen der Ethik u. R.‹ sehr ausführlich dargetan, daß trotzdem eine echt sittliche Mißbilligung, sogar die des Täters an sich selbst (Reue), ihren guten Sinn hat,

sogar unausbleiblich ist, und ebenda und in der Erk. Log., daß Notwendigkeit und Unmöglichkeit, Möglichkeit (Können und Nichtkönnen) in ganz verschiedenen Relationen ausgesagt wird, und daß es auf diese ankommt. Wenn ihm die Unterscheidung derselben zu mühsam war, oder wenn er sich nun einmal entschlossen hatte, von ihr keine Notiz zu nehmen, so kann ich freilich nichts tun. Ebenda hätte er auch lernen können, daß der konsequente Determinismus keineswegs die stetige Bildsamkeit des Charakters läugnen müsse, wie er S. 132 behauptet, und ebenso hätte ihm aus meiner Darlegung klar werden können, daß die Einwände gegen die Willensfreiheit keineswegs, wie er S. 133 und a. a. O. meint, aus irrtümlichen Verdinglichungen psychologischer Abstraktionen (des Willens und der Motive) erwachsen. Umgekehrt ist es; Kuhlenbeck macht sich der irrtümlichen Verdinglichung psychologischer Abstraktionen schuldig, nämlich der des Vermögens. So dunkel, wie das Vermögen, ist das ›freie Princip‹, welches er plötzlich an einer Stelle, wo man nach der mühsamen Vorbereitung nun endlich mit Spannung die Lösung erwartet, einführt. Dasselbst S. 119 wird die Meinung des Deterministen, daß es sich darum handle, ob irgend ein Willensakt wie eine zufällige Blase aus dem Nichts auftauchen könne oder nicht, als ein, nicht einmal feiner, dialektischer Kunstgriff bezeichnet. Auch ich habe gegen den Indeterminismus in diesem Sinne polemisiert und kann bloß nicht begreifen, warum K. es nicht für möglich hält, daß jemand optima fide diese Meinung als Indeterminismus bekämpft, und warum er solche Polemik nur als dialektischen Kunstgriff, also eigentlich als Verläumdung des eigentlichen und wirklichen Indeterminismus ansehen kann. Natürlich war ich nun sehr neugierig den eigentlichen richtigen Indeterminismus kennen zu lernen. Die Belehrung lautet: der psychische Proceß, der zu einem Willensakt führt, ist ›die Betätigung eines freien Princip, das für sich lediglich Ursache und nicht Wirkung, nicht Produkt anderer Kräfte ist‹. Auf den bildlichen Ausdruck ›Blase‹ wird es wol nicht ankommen; genug, die Freiheit des ›Principes‹, welches ein sehr geheimnißvolles Ding ist, wird doch von K. selbst in nichts anderem gefunden, als der negativen Bestimmung, daß es nicht Wirkung, nicht Produkt ist, keine Ursache hat, also, wenn es nicht von Ewigkeit her existiert, sondern in der Zeit erst auftritt, doch — was er eben bestritten hat — aus dem Nichts auftritt.

Vielleicht meint er durch das Wort ›Betätigung‹ die entscheidende Aufklärung gegeben zu haben. Aber es ist wirklich ein bloßes Wort. Er merkt nicht, daß er das von den Willensakten der Menschen abhängige Tun, d. i. doch ihre ›Betätigung‹, auf das Tun ›des freien

Princip< zurückführt. Jenes ist erklärungsbedürftig, dieses scheint es ihm nicht zu sein. Woher kommen nun die einzelnen Betätigungen ›des freien Princip<? Was ist überhaupt ›Betätigung<? Doch von solcher Neugier ist er weit entfernt.

Wir erfahren also, daß die Freiheit, von welcher die Verantwortlichkeit abhängt, nicht den Willensakt selbst indeterminirt sein läßt (›er ist allemal etwas Determinirtes, der Abschluß eines psychischen Processes<), sondern in seiner Ursache gesucht werden muß. Die Freiheit der Ursache kann nun selbstverständlich nicht darin gefunden werden, daß sie ihre Wirkung auch nicht zu vollbringen brauchte, wenn sie zufällig gerade keine Lust dazu hätte, — was hieße sonst Ursache? — aber wie denn? Wie kann diese Ursache, wenn sie nicht selbst wiederum einen ›freien< Willen hat, das Prädikat der Freiheit verdienen? Man kann also doch nur verstehen, daß diese Ursache der einzelnen Willensakte nicht da zu sein brauchte, nicht notwendig da ist. Nun sind wir auf's Höchste gespannt; was wird es sein? K. gibt zunächst zu, daß wir nach seinen eigenen früheren Auslassungen allerdings auch die Motive als Glieder in dem Gesamtzusammenhang des Geschehens ansehen müssen, bedingend und bedingt, wirkend und bewirkt. Aber nun soll die Sache anders werden. Jetzt, S. 120, tritt er ›vom Gebiete der Erscheinung in dasjenige des Wesens über<. Auf diesem Gebiete des Wesens soll es liegen, daß die Motive nicht selbständige Existenzen sind. ›Ein Motiv (S. 122) ist in Wahrheit nichts anderes, als die Seele selber in diesem bestimmten Zustande der Erregung<. Das habe ich auch immer gemeint, und dennoch diese Erregungen eben als Zustände der Seele abstrahendo von der Seele trennen zu dürfen geglaubt, und meine noch jetzt, daß ich mich durchaus keiner falschen Verdinglichung der Motive (d. i. also der Erregungszustände der Seele), welche als selbständige Dinge äußerlich die Seele zu einem Willensakte zwingen, schuldig gemacht habe, wenn ich doch auch diese Motive d. i. Erregungszustände der Seele als psychisch gesetzlich entstehende, als Glieder in dem Gesamtzusammenhang alles Geschehens denke.

K. sieht nicht, daß er gar nicht bloß die falsche Ansicht, unser Ich werde durch diese Zustände, wie von außer ihm selbständig wirkenden Kräften determinirt, läugnet, welche Ansicht ich ja auch eben zu Gunsten des Determinismus bekämpft habe, sondern etwas völlig Neues einführt, was noch lange nicht aus der Falschheit jener Ansicht hervorgeht, nämlich dies, daß ›unser Ich sich in jedem dieser seiner Zustände selbst determinirt<.

Jetzt erst sind wir vom Gebiete der Erscheinung in das des Wesens übergetreten. Mit den bewußten Erregungszuständen und

ihnen entsprechenden Willensregungen haben wir es ja nicht mehr zu tun, sondern mit einer Tätigkeit das Ich, (und das sich selbst Determiniren ist doch wol eine Tätigkeit desselben), welcher wir uns nie bewußt werden und nach dem Begriff der Sache nicht bewußt werden können. Mit diesem ›Wesen‹ fängt der Glaube an und hört die Philosophie auf. Es ist absolut unverständlich, was K. S. 129 sagt: ›will daher der Determinismus etwas behaupten, was Sinn und Bedeutung hat, so muß er nicht behaupten, daß unsere Motive uns mit Notwendigkeit zum Wollen determiniren, sondern daß unsere Motive selber notwendige Wirkungen des Eindrucks äußerer Kräfte auf unser Ich sind‹. Warum soll er denn nicht behaupten können, daß die Erregungszustände unserer Seele selbst Glieder des Zusammenhanges des Geschehens sind, warum nicht, daß die eigentümliche Natur des Einzel-Ich ein wesentlicher Factor ist, von welchem jedesmal das Endresultat der eintretenden Seelen-erregung und der von ihr abhängigen Willensakte bedingt ist, im Gegensatz zu der Metaphysik, daß ›das Ich sich in jedem dieser Zustände selber determinirt‹. Es ist mehr als naiv, wenn wir S. 127 ›Schöpfer unserer Motive‹ sein sollen. Wenn wir zur rechten Zeit ›die bewußte Aktivität der Vorstellungserzeugung in's Spiel setzen und uns Gegenmotive vorführen etc.‹, kann dies selbst denn ohne Motiv geschehen, wie eine Blase aus dem Nichts auftauchen? Nein, sagt K., das tut es ja nicht, sondern wir sind Schöpfer dieses Motivs! Es sind leere Worte! Wenn das Wesen so total verschieden ist von dem Gebiet der Erscheinungen, wie hängen sie dann überhaupt zusammen, wie verhalten sie sich zu einander? K. ist dogmatischer Metaphysiker, aber er gibt auch nicht einmal von diesem Standpunkt aus diese so dringend notwendige Erklärung. In derselben Unklarheit heißt es, S. 131, ›Wir, die wir einen abstrakten blinden Willen überall nicht kennen, werden den freien Willen als denjenigen bezeichnen müssen, der sich seine Zwecke selbst setzt‹. Aber oben fand er die Freiheit nicht in dem konkreten Willensakt, sondern in dem freien Princip, in der Ursache desselben. Und wie soll nun plötzlich ›der Wille‹ sich selbst Zwecke setzen? Sieht er die Möglichkeit einer Auswahl? denkt er? schätzt er selbst die Werte ab? K. nennt den Willen und kann doch nur das wollende Ich meinen, welches auch denkt und fühlt. Und ist denn diese seine Ansicht gerade davon abhängig und geht logisch grade daraus hervor, daß er ›einen abstrakten blinden Willen nicht kennt‹. Ich weiß nicht, was er sich dabei denken mag. Ich kenne den (übrigens unvermeidlichen) abstrakten Begriff des Willens und weiß zugleich, daß das Wollen nur wirkliche Existenz hat als die zeitlich und

inhaltlich bestimmte Regung in einem konkreten oder individuellen Bewußtsein, aber wie sollte diese Einsicht jemanden an der Ueberzeugung hindern, daß alles Geschehen in Raum und Zeit, also auch alle Regungen des Fühlens und Wollens in den einzelnen Bewußtseinen irgend wie bestimmt gesetzlich zusammenhängen, und daß die Meinung K.s, das Ich determinire sich selbst und sei Schöpfer seiner eignen Motive, ein leeres Wort ist?

Dieses Sich-selbst-determiniren ist das bekannte Zurückschieben. Wenn das Verbum Determiniren ein Tun bedeutet, so vollzieht sich dieses Tun des Ich vermutlich doch wieder auf Grund eines Wollens. Und ist dieses Wollen motivirt? Woher die Motive des Ich und sein Wille sich zu den und den Seelenvorgängen und Willensakten zu determiniren?

Jetzt führt uns K. in die tiefste Nacht der Mystik. Er ruft ›die Unendlichkeitsidee‹ zu Hülfe und bildet sich ein, sie ›positiv‹ zu denken, wenn er in ihr ›den begrifflich nicht weiter zerlegbaren Sinn der Möglichkeit in ihrer abstraktesten Bedeutung im Gegensatz zur Wirklichkeit‹ findet, S. 133. Die Unendlichkeit der Welt in räumlicher und zeitlicher Beziehung ist die Möglichkeit schrankenloser Ausdehnbarkeit, ›eine Möglichkeit, welche weder an äußeren noch an inneren Schranken (an eigner Erschöpflichkeit) eine Grenze‹ findet. Diese Unendlichkeit, welche nach meinem Dafürhalten doch eine reine Negation ist, wird nun (K. sagt, wir müssen) auf das Intensive und die Mannigfaltigkeit des Seinsinhaltes übertragen und so gelangen wir zu einem dieser Möglichkeit entsprechenden ›Vermögen, das auch durch keine innere Schranke, d. h. durch keine Erschöpfung und Verausgabung eines bestimmt bemessenen Kraftfonds in der Fortführung seiner Verwirklichungs- und Schöpfungsleistungen seine Grenze finden könnte‹. Das wäre ein absolut freies Vermögen, S. 134. Die der wirklichen Welt zu Grunde liegende Ursache muß ein solches unendliches also absolut freies Vermögen sein — ›einer höheren Seinskategorie angehörig‹. K. kritisirt, ohne es zu merken, sich selbst auf das Treffendste, wenn er zu dieser Spekulation Scotus Erigena citirt. Sie gehört in der Tat in diese Zeit, und so scheint ihm auch (S. 136) ›der sog. Realismus der Scholastik, welcher den Allgemeinbegriffen Wirklichkeit beilegte, so sehr er auch in seinen Hypostasirungen vielfach (!) fehlgriff, doch im Allgemeinen von der ganz richtigen Voraussetzung auszugehen, daß allen bestimmten Gestaltungen der Wirklichkeit schaffende Elemente, Vermögen zu Grunde liegen müssen, die eben erst jene konkreten Bestimmtheiten ins Dasein geführt haben‹. Diese Freiheit, als unerschöpfliche Produktionskraft kann freilich nur dem Gesamt-

wirkenden, der Gottheit zugeschrieben werden. Aber das Vorhandensein der bloßen Unendlichkeits- oder Freiheitsidee in uns verbürgt die Immanenz dieses freien Vermögens in unserem eignen Wesen. Wenn das Gesamtsein absolut frei ist, so kann der Mensch als ein wirkliches Element des Gesamtseins innerhalb seiner Sphäre wenigstens relative Freiheit ›des Vermögens eine Reihe in der Zeit ganz von selbst anzufangen‹ von sich behaupten.

›Er ist insofern nicht bloßes Geschöpf und Automat, sondern als Seins-Element, das im Wesen aller Wesen wesenhaft ist, wenigstens innerhalb eines gewissen Spielraums auch selbst Schöpfer, d. h. letzter zureichender Grund allein von ihm ausgehender Veränderungen. Innerlich kommt ihm eine schöpferische Kraft in der freien Hervorbringung von psychischen Kombinationen und Gebilden zu, die, wenn sie mit dem Gesamtzweck des Weltlaufs verträglich, mit in den Kausalzusammenhang eintreten und auch zu äußerlichen Veränderungen und Umschaffungen führen, wie sie die Geschichte der Menschheit darstellt‹.

Ich kann nur wiederholen: es fehlt an jeder Kritik der Grundbegriffe. Was ist Kraft, Vermögen, Möglichkeit? Was ist ›Seinskategorie‹? Wie viele gibt es? Was ist das ›Verwirklichen‹? Ist es der Schöpfungsakt des persönlichen Gottes? Und dessen Elemente sind wir? Und weil dieser schaffen kann, deshalb müssen wir es, (wenn auch nur in beschränkterem Umfange) auch können? Oder ist ›das Vermögen‹ nicht Gott? Wie verwirklicht es denn eine der unendlich vielen Möglichkeiten? Wählt es aus? Dann müßte es ja wol auch bewußte Person sein. Oder ist das, vielleicht sollen wir sagen ›Hervortreten‹ der einen in die Wirklichkeit wie ein bloßes Naturgeschehen zu denken? Doch der unbescheidenen Fragen bieten sich zu viele an. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß Kuhlenbecks Freiheitsbegriff doch nur negativ bleibt. Die Unendlichkeit der Möglichkeiten des Gesamtvermögens, welches dieser wirklichen Welt angeblich ›zu Grunde liegt‹, ist weiter nichts, als eine andere Einkleidung der Behauptung, daß auch solches müsse passiren können, was unter den vorhergehenden und begleitenden Umständen keine gesetzlich notwendigen Bedingungen seines Eintrittes habe. Die Freiheit ist nur die Negation der Abhängigkeit von solchen Bedingungen. Was K. zu dieser unhaltbaren Position drängt, sind offenbar metaphysische Bedürfnisse, welche er durch diese Freiheitslehre befriedigen zu können glaubt. Ich verweise deshalb auf § 28 meiner ›Ethik‹ S. 90—98 und erlaube mir die Worte von S. 97 f. anzuführen: ›Die Hauptsache ist wieder das metaphysische Grundproblem, welches an allen Ecken und Enden in verän-

derter Umgebung und Gestalt entgegentritt und deshalb immer wieder für ein anderes gehalten und mit andern Mitteln behandelt wird. Wer den Mechanismus d. h. was er so nennt, zu Gunsten der Freiheit verschmäht — macht sich das aut-aut nicht klar und mag es nicht, weil er in der begeisterungsvoll festgehaltenen Freiheit eigentlich bloß die Sanktion des Verlangens sieht, bei einer letzten bloßen Fakticität sich nicht zu beruhigen, und weil er in ihr die Zauberformel zu haben wähnt, welche das Problem des inneren Lebens mit seinen Ereignissen und den Sinn des Weltlaufs, der Schicksale der Menschen und der Menschheit zu lösen im Stande sei. Aber das ist ein einfaches Mißverständniß. Dieser leere Begriff kann kein Problem lösen, und der Anstoß, welchen jener an der Notwendigkeit nimmt, auch selbst an derjenigen, welche der Wirksamkeit des Vorsatzes Platz läßt, ist gar nichts anderes, als die Härte des ungelösten Grundproblems etc.◀.

Zum Schluß sei des von K. acceptirten Lotzeschen Einfalls gedacht, daß der Forderung des Kausalprinzips Genüge geschehe, wenn wir nur annehmen, daß, was einmal in den Weltlauf eingetreten sei, auch in den Kausalzusammenhang eingetreten sei und fortan sich streng gesetzlich geriren und seine Wirkungen leisten müsse, daß es aber keineswegs denknotwendig sei, für den Eintritt selbst immer wieder eine zureichende Ursache (Komplex von Bedingungen) zu verlangen. Ich gehöre zu den Verehrern Lotzes, aber ich meine, daß seine Bedeutung auf anderem Gebiete liegt, als dem der Erkenntnißtheorie und Logik. Jener Einfall widerlegt sich selbst. Denn wenn es überhaupt denkmöglich ist, daß ein etwas völlig gesetzlos, ohne an bestimmte Bedingungen geknüpft zu sein, in den Weltlauf eintrete, so ist auch das Zugeständniß seiner späteren Gebundenheit an den Kausalzusammenhang in Beziehung auf seine Wirkungen völlig illusorisch. Wenn jene Möglichkeit vorhanden ist, so ist niemals feststellbar, daß ein anderes etwas die gesetzlich notwendige Wirkung jenes etwas ist und nicht ebenso gesetzlos eingetreten ist, wie jenes. Jener Einfall hebt den Kausalzusammenhang überhaupt auf. Wenn letzterer nicht absolut gilt, eben weil diese Forderung zum Bewußtsein überhaupt gehört, so ist er für einzelne Gebiete gewiß nicht beweisbar. Es wäre schlimm, wenn das Strafrecht eine so in der Luft schwebende begrifflose Metaphysik zu seinem Fundament brauchte.

Greifswald.

Schuppe.

von Wyss, Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli. 475 S. 8°. Preis Fr. 9.

Drei rechtshistorische Untersuchungen, die v. Wyss schon früher veröffentlicht hatte, werden von ihm teilweise umgearbeitet im vorliegenden Bande neu herausgegeben. Die Resultate derselben hatten im großen und ganzen die Zustimmung der Fachgenossen erfahren; die Neuherausgabe ist daher sehr zu begrüßen.

I. Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, S. 1—160. Diese Abhandlung erschien im Jahre 1852 im I. Bande der »Zeitschrift für schweizerisches Recht« (1. S. 20—84, 2. S. 3—74) unter dem Titel: Die schweizerischen Landgemeinden, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Rechte derselben. Gleich ist in der neuen, wie in der älteren Bearbeitung geblieben die Anordnung des Stoffes in vier Perioden, von denen die erste vom fünften bis ins zehnte Jahrhundert reicht, die zweite bis ins sechzehnte, die dritte bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die vierte bis zur Gegenwart. Eine wesentliche Umarbeitung hat die erste Periode erfahren mit Rücksicht auf die neuern Quellenpublikationen (vorab kommt Wartmann's St. Galler-Urkundenbuch in Betracht) und mit Rücksicht auf die neuern Untersuchungen über die Rechtszustände merowingischer und karolingischer Zeit. Fast unverändert ist die Darstellung in der zweiten und in der dritten Periode geblieben. Hinsichtlich der vierten Periode war dagegen die gesetzliche Regelung der Frage des Verhältnisses zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde in den verschiedenen Kantonen namentlich auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung des Jahres 1874 zu berücksichtigen.

Zunächst stellt v. Wyss die Art der Niederlassung der freien Alamannen in der Ostschweiz fest. Das Land zerfiel darnach in einzelne, besondere Namen tragende Niederlassungen, Villen (die marca bestand entweder aus mehreren oder bloß aus einer villa). Innerhalb einer Villa sind die vorhandenen Güter, soweit das Land nicht in Gemeinnutzung steht (wie vorab bezüglich Wald und Weide), einzelnen freien Leuten zu Privateigentum zugeteilt. Daß bereits bei der ersten Ansiedelung der Alamannen nicht bloß Privatbesitz, sondern selbst Privateigentum an Kulturland zugeteilt wurde, kann nur als Hypothese angenommen werden; denn es ergibt sich dies nicht, wie v. Wyss meint, aus der von Personennamen herzuleitenden Bezeichnung von Dörfern. Innerhalb der Villen sind die Güter der Insassen zur Zeit, für welche die Urkunden Aufschluß über den Besitzstand geben, nicht mehr gleichmäßig verteilt. Es findet sich häufig in denselben ein, möglicherweise mehrere größere Höfe (curtes) mit Haus,

Hütten, Leibeigenen etc., mit dazugehörigem Kulturland (terra salica) und einer Anzahl Bauerngüter (hobae), die ursprünglich von Unfreien bebaut worden sind; neben diesem Hof ist aber auch die Existenz freier Bauerngüter anzunehmen mit Gebäuden, Ackerland (für welches die Dreifelderwirtschaft galt) und Anteil an der Gemeinmark. Wo ein größerer Hof fehlte, da konnte die ganze Villa ausschließlich aus solchen freien Huben bestehen. Mit Recht wird betont, daß die Ansiedelung, namentlich in den Gebirgsgegenden, nur in geringem Umfang stattgefunden hat, sodaß für Rodungen späterer Jahrhunderte nicht unbeträchtlicher Raum vorhanden war, und daß bis ins neunte Jahrhundert gemeinfreie Leute die große Masse der grundbesitzenden Bevölkerung bildeten. Uebersehen wird dagegen der Umstand, daß, auch abgesehen von der mit Precaricen verbundenen Zinspflicht, steuerpflichtiger Grundbesitz nicht selten gewesen sein muß. Das Gemeinland endlich wird als im Eigentum der Dorfgemeinden stehend angenommen, das Obereigentum des Königs hinsichtlich desselben wird dagegen abgelehnt; eine Beweisführung fehlt.

In diesen Villen hat man den Ursprung und die bleibende Grundlage der späteren Landgemeinden zu suchen. Ueber ihre innere Organisation ermangelt uns aus dieser Periode jede direkte Nachricht. Staatliche Funktionen hatten sie nicht. Es ist v. Wyss zuzustimmen, wenn er die Mark nicht räumlich zusammenfallen läßt mit dem Hundertschaftsbezirk (a. A. Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft 1891, S. 213); Ausnahmen mögen im Laufe der Zeit vorgekommen sein, als solche kann die Schwyzerische Markgenossenschaft angesehen werden.

Eine wesentliche Aenderung des früheren Zustandes der alamanischen Gemeinden tritt allmählich mit Ende des neunten Jahrhunderts ein, indem Grundherrschaften, die sich über ganze Dörfer erstrecken, entstehen. Die St. Galler Urkunden zeigen zum Teil recht deutlich den Weg dieser Aenderung; die wichtigsten Faktoren sind: Vermehrung und Arrondirung des Güterbesitzes, Immunität mit Immunitätsgericht, die Entwicklung des Hofgerichtes (vielleicht sind auch königliche Schenkungen zu nennen), und so mochte bald ein Zustand eintreten, wonach die Disposition über das Gemeinland der Gemeinde, selbst da, wo noch freie Grundeigentümer vorhanden waren, ganz an den herrschaftlichen Hof übergieng.

Was die Westschweiz betrifft, so nimmt v. Wyss bereits für die erste Periode den für die folgende Periode als Regel anzusehenden Zustand an, wonach die bäuerliche zu Gemeinden vereinigte Bevölkerung unter der Herrschaft eines Grundherrn aus an die Scholle gebundenen Kolonen und unfreien Leuten bestand, S. 22. Hiermit

stimmt nicht völlig überein, wenn v. Wyss an anderer Stelle (S. 167) zwar nur vermutungsweise die Ansicht vertritt, daß wie in der Ostschweiz so auch in der Westschweiz der Stand freier Leute sich hin und wieder dürfte erhalten haben. Mit Bezug auf die Frage der Einwanderung der Burgunder sind die königlichen Landschenkungen, die doch zunächst den Großen des Reiches zukamen, zu trennen von den Landzuweisungen an die große Masse der Burgunder. Diese letztern sind aber gemeinfreie Leute, und es ist keineswegs anzunehmen, daß sie beim Uebergang unter fränkische Herrschaft schon früher als die Bewohner anderer Gegenden ihre Freiheit eingebüßt hätten. Es wäre also sehr verdienstlich gewesen, wenn v. Wyss der Frage der Gemeindeverhältnisse in den burgundischen Gegenden näher getreten wäre; seit seiner ersten Publikation ist ja die Frage der burgundischen Ansiedelung wiederholt Gegenstand gelehrter Untersuchung gewesen.

Auch mit Bezug auf Graubünden dürfte v. Wyss das vorhandene Material zu wenig ausgebeutet haben. Das Vorhandensein von Grundherrschaft und Kolonat im achten Jahrhundert daselbst und das Konstatiren der Abhängigkeit der Provinzialen vom Curer Bischof zu Anfang des neunten Jahrhunderts giebt noch keinen Aufschluß über die Frage des Bestehens von Gemeinland und über die Frage der Nutzungen an demselben.

Ueber den Zustand der Landgemeinden in der zweiten Periode (zehntes bis sechzehntes Jahrhundert) geben die vorhandenen Quellen (Offnungen, Dorf- und Hofrödel) reichen Aufschluß, soweit das dreizehnte und die folgenden Jahrhunderte in Betracht fallen, soweit es sich also um die fertigen Resultate der zu Ende der vorigen Periode beginnenden, für das Gemeinwesen wichtigen Veränderung der socialen Verhältnisse, nicht aber soweit es sich um die speziellen Nachweise dieser Veränderung handelt. Das ebene Land ist hierbei von den Gebirgstälern zu sondern. Nicht nur die Art der Landwirtschaft ist hier eine andere wie dort, sondern auch die politische Entwicklung ist zum Teil eine verschiedene. Das Gemeinwesen in der Ebene zeigt folgenden Entwicklungsgang: Die Gemeinden und ihre Bewohner sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unter Grundherrschaft und Vogtei oder nur unter Vogtei (unter Twing und Bann) geraten, haben demnach die frühere Selbständigkeit eingebüßt. Im vierzehnten und noch allgemeiner im fünfzehnten Jahrhundert gelangen aber die Dorfschaften wieder zu freierem Genuß genossenschaftlicher Rechte (abgesehen von der Beteiligung am Dorfgericht kommt das Recht zur Festsetzung von Einungen über die gemeine Nutzung in Betracht) und erhalten für Besorgung ihrer lokalen Angelegenheiten

eigene, meist von ihnen selbst gewählte Vorsteher (Dorfmeier, Anwalte, Vierer, auch Ammann, Untervogt); für die lokale Selbständigkeit war später besonders günstig der Uebergang der Herrschaftsrechte vom Adel auf die landesherrlichen Städte und Landschaften. Grundlage der Gemeindeverbände bildet wie in älterer Zeit die landwirtschaftliche Gemeinschaft, die sich auf gemeinsamen Zelgenanbau, gemeinsamer Weide (won und weid) und Holznutzung bezieht. Sie bildet die Unterlage für die spätere Entwicklung zur öffentlichen Gemeinde. Daß der aus der Grundherrschaft oder weltlicher Vogtei stammende Twing und Bann über eine Gemeinde in einer Hand liegt, kann nur als Regel angenommen werden; denn es kommen auch vor Fälle mehrerer Grundherrschaften in einer Gemeinde oder Fälle kirchlicher Grundherrschaft und weltlicher Vogtei in einer Gemeinde. Der kirchliche Verband dagegen bleibt zunächst von der Entwicklung der weltlichen Gemeinde unabhängig; sein Gebiet ist räumlich größer, wie das der weltlichen Gemeinde und seine Wirksamkeit hat, selbst soweit er sich auf privatrechtliche Dinge, wie Zehnt und Ehesachen, bezieht, einen von der weltlichen Gemeinde gesonderten Bereich. Erst in der dritten Periode sind einzelne staatliche Funktionen wie Armensorge, Sittenpolizei, Schulwesen in verschiedenen Gegenden den Kirchengemeinden übertragen worden. Wo nun Grund und Boden der ganzen Gemeinde dem Grundherrn zugesteht, da erscheint auch die gemeine Mark (Weide und Wald) als in seinem Eigentum befindlich; es heißt z. B.: alle erbgüter ... sind mit aller zugehörd, mit holz, feld, mit wunn und weid dem gotshaus ... eigen. Als Regel gilt aber, daß mit den zu Erbe oder Lehen vom Grundherrn erhaltenen Gütern auch deren Pertinenzen, und als solche erscheinen die Nutzungen an der Gemeinmark, mitverliehen werden. Das Recht an denselben wird mit der Zeit gerade so geschützt, wie das Recht an dem erhaltenen Privatlande, und die Weiterbildung dieses letztern ist auch für die ersteren wirksam. War zunächst unter Kontrolle des Herrn, resp. seiner Beamten das jeweilige Bedürfnis des einzelnen Güterbesitzers das Maß des Umfanges der Nutzungen, so bildet sich dennoch allmählich ein bestimmtes Herkommen in dieser Beziehung aus. Aehnlich ist die Entwicklung in den Gemeinden, welche unter dem durch die weltliche Vogtei gegebenen Twing und Bann eines Herrn stehen; immerhin darf angenommen werden, daß sich hier der Uebergang des Verfügungsrechtes über die Gemeinmark an die Gemeinde leichter entwickelt hat wie in den grundherrschaftlichen Dörfern.

Die Landgemeinden faßt v. Wyss als wirkliche, von den einzelnen Gliedern verschiedene, die reale Einheit darstellende Person

auf (S. 59); an anderer Stelle bezeichnet er sie als Gesamtperson (S. 79). Die Formulierung mag anfechtbar sein; v. Wyss will sagen, daß die Landgemeinden juristische Personen sind. Man wird, je nach dem Standpunkt, den man in der Genossenschaftstheorie vertritt, v. Wyss zustimmen oder ihn bekämpfen. Niemals darf jedoch außer Acht gelassen werden, daß durchaus nicht in allen Quellen die rechtliche Natur der Landgemeinden in konsequenter Durchbildung von Anfang an klar und deutlich zum Ausdruck kommt. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde wird ausschließlich durch die Niederlassung im Gemeindebezirk begründet; mit dem Wegzug hört dieselbe auf, unter Vorbehalt der Rechte der Leibherrschaft. Zum Erwerb des vollen Gemeinderechtes (wun und weid, Stimmrecht) gehört meistens, daß jemand ›hushablich‹ innerhalb des Dorfetters sitzt: ›wer zu uns züchet und bi uns hushablich sitzet, der sol wunn und weide mit uns haben und niessen‹.

In den Gebirgskantonen tritt der Ackerbau, der vorherrschende Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs der Ebene, gegenüber der durch die Alpenweiden geförderten Viehzucht und Milchwirtschaft teilweise, ja sogar vollständig zurück. So wird das Gemeinland, Weide und Waldung, nicht nur Zugabe zum Privatland, sondern geradezu das bedeutendste Besitztum. Die Nutzung der Alpen kann leicht größern Bezirken zustehen. Die Unterstellung unter Grundherrschaft und Vogtei ist zwar in den Gebirgskantonen gleichfalls eingetreten; es bleiben aber hie und da größere Gemeinschaften freier Leute fortbestehen; und überdies sind im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in einem großen Teile dieser Gegenden (Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, Oberwallis) Grundherrschaft und Vogtei völlig überwunden, und an ihre Stelle tritt eine freie demokratische Verfassung. In Uri und Schwyz behält das zum selbständigen Staat gewordene ganze Land mit den politischen Rechten auch die Benutzung und Beherrschung des Gemeinlandes als eine große Markgenossenschaft in der Hand. In andern Gegenden kommen gleiche oder doch ähnliche Verhältnisse zwar nicht für das ganze Land, wol aber für einzelne Talschaften vor. Endlich bestehen auch in einzelnen Gegenden (Unterwalden, Wallis, teilweise auch Graubünden) Teilungen in einzelne kleinere Genossenschaften (Nachbarschaften) mit gesondertem Gemeinland. Wie die Gemeinden der Ebene, so sind auch diejenigen der Gebirgsgegenden juristische Personen; dies tritt hier deutlicher deshalb hervor, weil die Bedingungen für das volle Gemeinderecht und den Anteil an den gemeinen Nutzungen, ähnlich wie in den Städten, rein persönlicher Art sind; es bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches

Landrecht aus. Die Gemeinde hat nicht blos Eigentum an dem der gemeinen Nutzung überlassenen Lande, sondern auch freie Verfügung darüber und beliebige Anordnung der Nutzungsverhältnisse, soweit nicht besondere bestimmt fixirte Nutzungsrechte einzelner bestehen. Das Organ der Gemeinde ist die Versammlung der berechtigten Gemeindeglieder. Die einzelnen Nutzungen betreffend ist eine Verschiedenheit hinsichtlich der Allmend im Tale (Bodenallmend), der Alpen und der Waldungen zu konstatiren. Bei der Bodenallmend kommt selbst Zuweisung zur gesonderten Nutzung an die einzelnen vor; bei den Alpen erschien im Laufe der Zeit eine sog. Schätzung, Stuhlung nötig, d. h. eine Festsetzung der Leistungsfähigkeit, wodurch die Anzahl der Stücke Vieh, die je auf einer Alp gesommert werden konnten, fixirt wurde. In den Waldungen erscheint die Nutzung meistens noch frei; die Freiheit wird jedoch auch hier allmählich eingeschränkt, sei es durch Bannung, sei es dadurch, daß die Benutzung an eine besondere Erlaubnis geknüpft wird.

Der zu Ende des Mittelalters festgestellte Zustand blieb in seinen wesentlichen Grundzügen auch in der dritten Periode bestehen. Es erfolgen keine totalen Umgestaltungen, wol aber verschiedenartige Ausgestaltungen. Soweit die Städte und die eidgenössischen Orte die politische Herrschaft erlangt haben, macht sich das Streben gleichförmiger Handhabung der Herrschaftsrechte geltend; hieraus gehen für die Gemeinden die Anfänge staatlicher Oberaufsicht hervor. Der frühere enge Zusammenhang zwischen Gericht und Gemeinde fällt zum Teil weg; am wichtigsten ist jedoch die Veränderung mit Bezug auf den Anteil der einzelnen Gemeindegossen an den Gemeinderechten (an der Nutzung des Gemeinlandes und am Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit. Es scheidet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Klasse aus, der die Nutzung allein oder doch vorherrschend zukommt, und die auch meistens allein das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung hat, es ist dies oft eine eigentliche Dorfaristokratie. Folgende Hauptformen lassen sich unterscheiden, neben denen außerdem Mischformen bestehen: 1. Die Abschließung einer Klasse von Vollberechtigten beruht auf der Zuteilung der Nutzungsrechte (deren Zahl im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts unabänderlich geschlossen wird) an die Privatgüter oder deren Inhaber (Berner Mittelland). Es tritt die Möglichkeit der Mehrheit solcher fixirter Rechte in einer Hand ein, aber auch die Möglichkeit der Teilung des einzelnen Nutzungsrechtes (der Rechtsame, des Schuppissenrechtes), und das Nutzungsrecht wird, abgesondert von den Gütern, Gegenstand des vermögensrechtlichen Verkehrs. 2. Die Nutzungsrechte werden mit den

Häusern, nicht mit den Gütern verbunden, und außer den dinglichen müssen auch persönliche Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Klasse der Berechtigten erfüllt sein (zum Teil in Zürich und Aargau, ähnlich in Freiburg). Neben die alte Voraussetzung des >eigenen Rauches< innerhalb des Dorfsetters tritt das, im Laufe der Zeit stets erhöhte und so den Erwerb der Nutzungsrechte beschränkende Einzugsgeld. Auch hier erfolgt später eine Fixirung der Zahl der Nutzungsrechte, indem die Errichtung von Häusern auf neuen Hofstätten entweder ganz untersagt, oder nur gegen Verzicht auf das Nutzungsrecht gestattet wird. Es erscheinen dann die Nutzungsrechte als Pertinenzien bestimmter Häuser. 3. Nur derjenige, der gewisse persönliche Erfordernisse erfüllt, hat das Nutzungsrecht. Wie in den Städten und in den Gebirgsgegenden, so findet sich diese Form auch im ebenen Land z. B. St. Gallen, Thurgau, Waadt, Basel. Wer in die Gemeinde einzieht, muß, um an den Nutzungen teilnehmen zu können, von der Gemeinde angenommen werden; dies geschieht gegen ein Einzugsgeld, teilweise auch erst nach längerem vorangegangenen Aufenthalt. Später wird dasselbe bedeutend erhöht, oft wird auch hier die Neuaufnahme geradezu verboten.

In dieser Periode zeigt sich sodann bereits die rein persönliche, auch bei Wohnsitzwechsel bestehende Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, d. h. das Gemeindebürgerrecht, das Heimatrecht, das die Gemeindevnutzung nicht notwendig verschafft. Damit entsteht allmählich der Zusammenhang zwischen Gemeindebürgerrecht und Staatsbürgerrecht. Die Gemeinden bilden persönliche Verbände, die ihren Mitgliedern den Wohnsitz in ihrem Gebiet gestatten müssen und im Falle der Verarmung Unterstützung zu leisten haben. Für die Entstehung dieses Gemeindebürgerrechtes war, wenn man von dem Vorbild des städtischen Bürgerrechtes absieht, die auf Grund eidgenössischer Bestimmungen den Gemeinden zugewiesene Armenunterstützung maßgebend.

Zur Zeit der Helvetik — und damit beginnt die vierte Periode — wurde zwar ein einheitliches Gesetz erlassen; zur Durchführung desselben kam es jedoch nicht. Die spätere kantonale Gesetzgebung, besonders diejenige, die sich an die Bestimmungen der Bundesverfassungen der Jahre 1848 und 1874 anschloß, ist sodann dem Prinzip der Einwohnergemeinde im Gegensatz zur bloßen bürgerlichen Gemeinde günstiger gewesen, trotzdem das Gemeindebürgerrecht die Grundlage und notwendige Voraussetzung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechtes ist. Zur Zeit bestehen überall Einwohnergemeinden, die in öffentlichen Gemeindesachen Beschluß fassen und den Gemeinderat als leitende Behörde haben. Rein bürgerliche An-

gelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung des bürgerlichen Vermögens, Armenpflege bleiben den Bürgergemeinden, deren Organe die Bürgerversammlung und der Bürgergemeinderat ist; hin und wieder fehlt eine solche besondere Vorsteherschaft, indem dem Gemeinderat auch die Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten überlassen ist. Was aber die speziellen Nutzungsrechte am Gemeinlande anlangt, so sind dieselben seit der vollen Entfaltung des öffentlichrechtlichen Charakters der Gemeinden des öftern von dem Zusammenhang mit den Gemeinden losgelöst worden; und die Inhaber der Nutzungsrechte bilden eine bloße Privatkorporation.

II. Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter, S. 161—335. Die Abhandlung erschien unter Beifügung des allgemeineren Titels: Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte, im Jahre 1873 im XVIII. Bande der ›Zeitschrift für schweizerisches Recht‹ 1. S. 19—184. Im XIX. Bande derselben Zeitschrift (2. S. 3—14) publicirte sodann v. Wyss als Nachtrag zu dieser Abhandlung eine ›Offnung der freien Bauern in der Grafschaft Kyburg‹ (vgl. S. 170, Anm. 2). Die Resultate dieser Abhandlung sind von Joh. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, 1887, I, S. 88 ff. und von W. Oechsli, die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft, 1891 angenommen worden; auch Andr. Heusler verwertet dieselben in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts, 1885, I, S. 169, 170. v. Wyss sah sich daher nicht zu einer Umarbeitung der Abhandlung veranlaßt; er beschränkt sich auf wenige ergänzende Bemerkungen (S. 215, 258, 259) und auf einige nachträgliche Citate in den Anmerkungen. Das eine und andere Citat hätte nach neueren Ausgaben revidirt werden können. Gegenüber Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 2, S. 1075 hält v. Wyss m. E. nicht mit Unrecht an seiner Auffassung der Vogteifrage fest, S. 170, Anm. 2; vgl. auch Schröder in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 1890, XI, germ. Abt., S. 248. Das sichere Resultat der Untersuchung besteht in dem positiven Nachweis des Vorhandenseins eines besondern ziemlich weit verbreiteten Geburtsstandes freier Bauern in der Ostschweiz (*vrie lüte, frye, homines liberi, h. liberae conditionis*) im Mittelalter, d. h. bis zur Zeit, wo die Eigentümlichkeit des Rechtes freier Leute gegenüber den andern Bauern allmählich verschwinden mußte, weil die Unfreien im wesentlichen freie Leute geworden sind mit Wegfall der Wirkung der Hörigkeit und mit Gestaltung der Belastung der Güter und Menschen zu einer rein privatrechtlichen. Früher war zwar wol die bäuerliche Freiheit der Schwyzer (*cives de villa Suites*) erkannt worden; v. Wyss erhärtet dagegen im einzelnen die von

Kopp gemachte Bemerkung, daß noch im dreizehnten Jahrhundert an verschiedenen Orten freie Leute in ganz gleichartigem Zustande erscheinen, wie derjenige der freien Gemeinde in Schwyz beschaffen war, S. 231. Solche freie Bauern werden nachgewiesen in der Grafschaft Kyburg, im Amte Siggenthal, in den Herrschaften Greifensee und Grüningen, im Dorfe Ferrach, in der Herrschaft Regensberg, in den Freiämtern zu Affoltern und zu Willisau, in verschiedenen anderen Teilen der Landgrafschaft Aargau, in den Grafschaften Rheinfelden und Baden, in der Landgrafschaft Thurgau (besonders im Freigericht unter der Thurlinden) und in der Reichsvogtei St. Gallen, in Rätien (insbesondere die Freien der Grafschaft Lags), in Unterwalden und in der Landschaft Hasle. Charakteristisch für Schwyz war allerdings, daß sich daselbst eine besonders zahlreiche zusammenwohnende Vereinigung von Freien erhalten hatte, daß es ferner den Schwyzern gelang, aus Grafschaftsleuten Reichsleute zu werden, eine Erhebung die sie nur mit Uri, Unterwalden und eine Zeitlang mit Hasle teilten, und daß die Schwyzer schon im dreizehnten Jahrhundert in bedeutendem Umfang selbständig geworden waren, was sowol durch ihre Bündnisse mit Uri, Unterwalden und Zürich, wie durch ihre civilrechtlichen und steuerrechtlichen Satzungen dargetan wird.

Die besondere Rechtsstellung der Freien zeigt sich sowol im Privatrecht wie im öffentlichen Recht, dort namentlich hinsichtlich des Güterbesitzes und der Ebenbürtigkeit, hier hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Wehrfähigkeit und der Besteuerung. Die freien Bauern sind nicht abgabefrei; Fallrecht und Ehrschatz zahlen sie zwar nicht, dagegen zahlen sie das »Vogtrecht« (advocatia). Der Rechtsgrund desselben ist zweifelsohne im öffentlichen Rechte zu suchen. Die Quellen bezeichnen als solchen den vom Gerichtsherrn zu gewährenden Schutz und Schirm. Ganz befriedigend hat jedoch v. Wyss die Frage über das Vogtrecht nicht beantwortet; gerade hier wäre aber m. E. die neue Bearbeitung und vollständige Berücksichtigung des auf Rätien bezüglichen Materials nicht unfruchtbar gewesen. Die Freien der Grafschaft Lags weisen ähnliche Verhältnisse auf, wie die übrigen Freien der Ostschweiz. Dieselben sind, wie auch v. Wyss S. 228 betont, nichts weniger wie identisch mit den seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Rätien auftretenden freien Walsern. Die einläßliche Vergleichung beider Klassen freier Leute wäre deshalb sehr ersprießlich gewesen für die Untersuchung (über die Walser vgl. v. Planta, Die currätischen Herrschaften, 1881, S. 360 ff., 472 ff.; v. Planta, Geschichte von Graubünden, 1892, S. 82—84; Wagner und v. Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden I S. 7, 25 ff., II S. 1 ff., 221). Außer den genannten zwei Klassen

kommen auch in andern Gegenden Rätians freie Bauern vor. Ich verzichte auf einen Nachweis im einzelnen (vgl. v. Planta, Herrschaften a. O. S. 472 ff., v. Planta, Geschichte a. O. S. 84—86) und begnüge mich mit dem Hinweis auf die Täler Oberengadin und Bergell. Im Oberengadin werden allerdings einzelne bischöfliche Meierhöfe (*curiae*), deren Insassen Hörige (Kolonen) waren, erwähnt, vgl. v. Mohr, Codex diplomat. II S. 121, 122, III Nr. 140; es darf jedoch angenommen werden, daß im übrigen die Bevölkerung aus freien Leuten bestanden hat, die auf eigenem Grund und Boden saßen. Aus dem Bergell sodann sind uns keine Berichte über Unfreiheit erhalten; wenn vielleicht die Bevölkerung auch nicht ausnahmslos frei war, so bestand sie immerhin zum größern Teil aus freien Leuten, die auf eigenem Grund und Boden saßen (vgl. über die gefälschte Urkunde vom 13. Februar 1024, v. Mohr a. O. I Nr. 79, Bresslau im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1892, XXIII S. 312; die in der Urkunde vom 17. August 1219, v. Mohr a. O. I Nr. 186, genannten Hörigen (*servi*) und die daselbst den *homines liberi* zur Seite gestellten *homines legales* stehen nicht notwendigerweise in Beziehung zum Bergell; die Urkunden endlich bei v. Mohr I Nr. 39, 147, II Nr. 198 gelten als gefälscht). Nun sind uns aber aus den beiden Tälern, Oberengadin und Bergell, Abgaben bezeugt. Gemäß dem Einkünfterodel des Bistums Cur aus dem elften Jahrhundert steht dem Bistum der »*census regius*« in den beiden Tälern zu, v. Mohr a. O. I S. 297, v. Planta, Das alte Rätien, 1872, S. 406 ff., 518 ff.; und in den Königsurkunden, welche dem Bischof von Cur den Besitz des Bergells bestätigen, findet sich regelmäßig das Recht der »*inquisitio census*« ausdrücklich erwähnt; dieser census ist doch wol identisch mit dem *census regius*, vgl. v. Mohr a. O. I Nr. 56 (a. 960), 65, 69, 74, 83, 88, 95 (a. 1061). Im Einkünfterodel des Bistums Cur aus dem dreizehnten Jahrhundert ist bezüglich des Oberengadins das »*precium comitis*« erwähnt, bezüglich des Bergells dagegen heißt es bloß: »*in quolibet placito servicia debita*«, v. Mohr a. O. II S. 120. 122. Daß aber auch im Bergell dem Bischof von Cur das »*precium comitis*« (*pradunt*) zustand, ergibt sich aus Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts; das *pretium comitis* war damals Lehen der Familien Prevost und Salis, vgl. v. Mohr a. O. IV Nr. 45, 150, 210. Wenn dasselbe auch nicht als identisch mit den *servicia debita* anzusehen ist, so bildet es doch mindestens einen Teil dieser *servicia*. Zur Erklärung des *precium comitis* darf gewiß, wie ich es schon früher tat (vgl. P. Nicolaus v. Salis, Die Familie v. Salis, 1891, S. 30, Anm. 2) auf den in andern Reichsgegenden bezeugten Grafenschatz verwiesen werden; ich möchte ferner einen Zusammenhang desselben

mit dem erwähnten census regius annehmen und dasselbe mit dem von Wyss erörterten ›Vogtrecht‹ in Verbindung bringen. Das ›pre-cium comitis‹ scheint eine feste Geldsteuer zu sein. Näher auf den Gegenstand an dieser Stelle einzutreten, muß ich mir versagen.

Das bisher Erörterte beweist zur Genüge, wie Unrecht v. Wyss hat, wenn er den in der ersten Bearbeitung S. 110 ausgesprochenen Satz auf S. 258 wiederholt: ›Hätten wir näher eingehende Zeugnisse über den Zustand der Freien aus dem zwölften Jahrhundert, so würde sich ohne Zweifel volle Identität derselben mit den Schöffenbarfreien (des Sachsenspiegels) herausstellen‹. Gerade diesem Satz hat aber Andr. Heusler ›ohne Bedenken‹ seine Zustimmung erteilt. v. Wyss selbst bemerkt jedoch S. 209, daß der Satz des Schiedsspruches von 1238—1240: ›Grave Albrecht hat mit den vrien liuten ze Ergowe nuit ze tune wan daz si sine lantage leisten sun‹ nicht im Sinne Ausschlusses aller und jeder Abgaben gemeint sein kann, denn die Abgaben der Freien (das ›Vogtrecht‹) können nicht erst sämtlich nach Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sein; diese gewiß richtige Bemerkung scheint Heusler a. O. I S. 169, 170 außer Acht gelassen zu haben. Was von den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels zu halten sei, wissen wir erst im Anschluß an v. Zallinger's Untersuchungen, vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 428, Anm. 38, E. Mayer in der kritischen Vierteljahrschrift, n. F. XII S. 175. Will man also unsere freien Bauern in der Schweiz mit einem der Stände des Sachsenspiegels vergleichen, so können sie nur mit den Bargilden (Pfleghaften) verglichen werden, vgl. Schröder a. O. S. 433 ff.

III. Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes (1336), S. 337—475. Die Abhandlung erschien zuerst im Jahre 1890 in Salomon Vögelin, Das alte Zürich, 2. Auflage, Bd. II. Zum Teil sind in derselben die Ergebnisse wiederholt (vgl. S. 346, Anm. 1), zu denen v. Wyss in seiner Untersuchung über die Reichsvogtei Zürich, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1872, XVII, 1. S. 3—66, gelangt war. Ausgangspunkt ist die in neuester Zeit von verschiedener Seite energisch vertretene Auffassung, wonach das Marktrecht als Grundlage des Stadtrechts zu betrachten sei; die Abhandlung soll geradezu ein Beitrag zum Beweis der Richtigkeit dieser Theorie sein, S. 349. In der Darstellung selbst vermissen wir jedoch die Beweisführung, denn als solche kann ich nicht ansehen folgende Bemerkungen auf S. 364, 365: Im zehnten Jahrhundert lag die hauptsächlich maßgebende Gewalt über Zürich in den Händen der Herzoge von Alemannien; ohne Zweifel unter ihrem Einflusse

wurde im zehnten Jahrhundert das erweiterte castrum Zürich, das im Jahre 853 (vgl. S. 354, Zürcher Urkundenbuch Nr. 68) noch als vicus Turegum bezeichnet wird, zu einer wirklichen Stadt, civitas (im Jahre 929 sprechen die Urkunden zum ersten Male von Turicina civitas). Diese Erhebung hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß für diese Zeit ein in Zürich vorhandener Markt von Bedeutung, der auf von dem König dem Herzog erteilter Verleihung beruhen wird, ausdrücklich bezeugt wird (nämlich im Jahre 999, cit. Urk.-Buch Nr. 225). Ich sollte meinen, zu dem Nachweis des Gebrauches des Ausdruckes *civitas* für Zürich und zu dem Nachweis des Bestehens eines Marktes in Zürich hätte noch der weitere Nachweis des Bestehens eines Marktgerichtes und der Umbildung dieses Marktgerichtes zum Stadtgericht, Schultheißengericht, hinzutreten sollen. Bei der Erörterung der Stellung des Schultheißengerichtes, vgl. S. 386, 387, 396, 448, 454—457, wird jedoch gerade dieser Punkt vollständig vernachlässigt; allerdings geht v. Wyss m. E. nicht mit Unrecht davon aus, daß der Amtskreis des Schultheißengerichtes ursprünglich (später war dies nicht mehr der Fall) mit dem Stadtbezirk zusammenfiel.

Gegenüber der bisherigen Auffassung der Entwicklungsgeschichte der Stadt Zürich, wie dieselbe etwa bei Dierauer a. O. I S. 171 ff. kurz zusammengefaßt ist, weicht v. Wyss namentlich in der Frage der Entstehung des Rates S. 408 ff. und der Wahlart desselben S. 458 ff. ab. Man wird seiner Ansicht beitreten müssen, wonach die Wahl des Rates nicht durch die Gesamtheit der Bürger geschah, sondern durch den abgehenden Rat selbst. Bluntschli namentlich nahm an, der städtische Rat sei aus dem Rat der Aebtissin von Fraumünster hervorgegangen, indem die ihr zustehende Wahl des Rates um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an die Gemeinde der Geschlechter übergegangen sei. v. Wyss bestreitet die Existenz des Rates der Aebtissin nicht, vgl. S. 432; er erblickt jedoch in dem städtischen Rat eine neue Institution, die sehr wahrscheinlich erst im Zusammenhang mit dem 1218 (Aussterben der Zähringer; Zürich wird reichsunmittelbar) eingetretenen Aufschwung der Stadt entstanden und deren Grundlage im Vogtgerichte zu suchen sei, S. 413, 414. Gegen die Herleitung des Rates aus dem Rat der Aebtissin spricht doch wol der Umstand, daß der städtische Rath nicht nur aus Ministerialen besteht; man müßte also mindestens eine Ergänzung des Rats der Aebtissin annehmen durch Beiziehung von Mitgliedern, die nicht Ministerialen waren. Die Herleitung des städtischen Rates aus dem Vogtgericht ist mir mit v. Wyss wahrscheinlicher. Ein feststehendes Schöffenkollegium scheint das Vogtgericht nicht besessen zu haben; auch der städtische Rat

weist lange keine feste Mitgliederzahl auf, vgl. S. 414, 457, 458. Als auffallend hat sodann von jeher gegolten, daß kein bestimmtes Haupt des städtischen Rates, kein Bürgermeister, vorhanden war. Ich stimme v. Wyss bei, wenn er den Grund hievon in dem Umstande sieht, daß der Vogt ursprünglich Vorsitzender des Rates war. Die Entfernung des Vogtes aus dem Rat wurde politischer Gründe willen später durchgesetzt, S. 458. Solange der Vogt aus den Bürgergeschlechtern der Stadt genommen wurde, war derselbe auch der gegebene Vorsitzende des städtischen Rates. v. Wyss erbringt nun wol den Nachweis, daß in den Zwanziger und folgenden Jahren des dreizehnten Jahrhunderts der Vogt aus den Bürgergeschlechtern der Stadt genommen wurde, S. 411, er betont jedoch zu wenig den Umstand, vgl. S. 396, 411, daß zur Zeit der Zähringer, nach Aussterben der Lenzburger 1172, die Vogtei über Zürich zwar in den Händen der Herzöge selbst verblieb, daß aber ein Stellvertreter derselben für das Vogtgericht (sagen wir ein Untervogt) zu bestellen war; ich möchte nun annehmen, daß bereits dieser Beamte des Herzoges-Reichsvogtes aus einem Bürgergeschlecht der Stadt genommen wurde, vgl. S. 396. Daraus ergibt sich dann für mich ein doppeltes: die Teilung der Reichsvogtei nach dem Jahre 1218 war schon vorher unter den Zähringern vorbereitet und die Entstehung des städtischen Rates braucht nicht notwendigerweise erst in die Zeit nach 1218 verlegt zu werden. Was v. Wyss gegen das Bestehen des Rates vor dem Jahre 1218 auf Grund des Privilegs Königs Friedrich II. aus eben diesem Jahre vorbringt, S. 409 ff., 413, erscheint mir nicht beweiskräftig; aus diesem Privileg ergibt sich nur soviel, daß die volle Selbständigkeit der Stadt sich erst nach diesem Jahre entwickelt hat.

Die Abhandlung zerfällt in folgende drei Abschnitte: 1. Die Anfänge der Stadt und ihrer beiden geistlichen Stifte vom fünften bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts, S. 340—360. 2. Zürich zur Stadt erhoben, unter der Herrschaft der Herzöge von Alemannien, der Vögte und der Aebtissin des Fraumünsters, vom Ende des neunten Jahrhunderts bis 1218, 361—407. 3. Zürich freie Reichsstadt unter der leitenden Führung des Rates aus den Geschlechtern, 1218—1336, S. 408—475.

Auf zwei hübsche Resultate der Untersuchung sei noch kurz hingewiesen. Eine wichtige Quelle für Kenntnis des städtischen Rechtes von Zürich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ist der »Richtebrief« der Bürger von Zürich; bezüglich des in diesem Richtebrief enthaltenen Rechtes erbringt v. Wyss den Nachweis der Richtigkeit der von C. Stocker ausgesprochenen Vermutung, daß das

Recht von Konstanz als Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen anzuerkennen sei, daß sich aber in der zweiten Hälfte des Schaffhauser Richtebriefes auch selbständiges zürcherisches Recht bemerklich mache. Der Konstanzer Richtebrief ist zur Zeit verloren; vgl. S. 416—422. Die dem Zunftregiment zu Grunde liegende, auf Bürgermeister Rudolf Brun zurückgehende Verfassung ist keine absolut originelle. Die Vergleichung mit den Verhältnissen von Straßburg, wo 1332 eine ähnliche Umwälzung wie in Zürich 1336 stattgefunden hatte, zeigt nämlich, daß die Einrichtungen von Straßburg Brun bekannt gewesen sein müssen, und daß der erste Schwörbrief von Straßburg vom 17. Oktober 1334 bei Abfassung des die neue Verfassung enthaltenden ersten geschwornen Briefes von Zürich vom 16. Juli 1336 benutzt worden ist. Die Nachbildung der Straßburger Einrichtungen in Zürich war immerhin eine selbständige, den zürcherischen Verhältnissen wol angepaßte, S. 472, 475.

Basel.

von Salis.

**Bonnassieux, P.**, *Les grandes compagnies de commerce. Étude pour servir à l'histoire de la colonisation. Ouvrage récompensé par l'Académie des sciences morales et politiques.* Paris, Plon 1892. IV und 562 S. 8°. Preis 10 Fr.

Neuere historische Werke über die Handelsgesellschaften gibt es nicht viele; eine zusammenfassende Darstellung über die großen Handelsgesellschaften fehlt überhaupt. Man kann nicht behaupten, daß das vorliegende Buch diese Lücke ausfüllt.

Zunächst deckt der Titel des Buches den Inhalt nicht. Denn einerseits ist darin die Rede von Handelsgesellschaften jeglichen Kalibers, von der britisch-ostindischen Compagnie ebensowohl wie von den ephemeren Schöpfungen der österreichischen und preußischen überseeischen Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert; andererseits nehmen in der Behandlung der einzelnen Nationen die französischen Gesellschaften einen Raum ein, der ihrer verhältnismäßigen Bedeutung nicht entspricht; etwa 260 Seiten des Buches werden den französischen Compagnien gewidmet.

Die Darstellung des Verfassers ist im Wesentlichen eine rein historische, erzählende. Das könnte an sich keinen Vorwurf begründen. Aber eine historische Schilderung ähnlicher Institutionen verschiedener Völker in einem und demselben Buche hat doch nur Zweck, wenn sie ausgeht von gemeinsamen Gesichtspunkten; sonst löst sich eine solche Darstellung in eine Reihe von Monographien

auf, die innerlich kaum mit einander verbunden, nur durch die Laune des Verfassers unter einem gemeinschaftlichen Titel vereint sind. Das vorliegende Buch ist eine solche Sammlung von mehr oder weniger brauchbaren Einzelschriften. Nur zu Beginn des Kapitels über die französischen Compagnien wird in wenigen Worten auf den Unterschied zwischen diesen und den nichtfranzösischen Compagnien hingewiesen; und am Schluß werden in dem Abschnitt ›Des principes économiques sur lesquels étaient établies les grandes compagnies de commerce, et des inconvénients qu'elles ont présentés à raison de ces principaux‹ die Handelsgesellschaften unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt betrachtet. Aber hier vermißt man wieder die Beziehungen auf die historischen Auseinandersetzungen, denen der Hauptteil des Buches gewidmet ist. Wie ganz anders ist dagegen Wilhelm Roschers anspruchslose Schilderung des Wesens der Handelsgesellschaften (in ›Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung‹) geeignet, vom historisch-vergleichenden Standpunkt aus einen Begriff von der volkswirtschaftlichen und weltgeschichtlichen Bedeutung der großen Compagnien zu geben.

Während Roscher uns an einer romanischen und einer germanischen Nation die kolonialen Systeme in ihren großen Gegensätzen schildert, führt uns Bonnassieux in langathmiger, ermüdender Erzählung alle Handelsgesellschaften, von deren Existenz er sich hat überzeugen können, vor; da es ihm aber nicht möglich war, über alle etwas Neues oder mehr zu sagen, als schon in manchen guten Handbüchern zu lesen ist, so beschränkt er sich bei einer recht beträchtlichen Anzahl von Compagnien darauf, aus dem Dictionnaire du commerce de l'Encyclopédie méthodique die betr. Artikel auszugweise wieder abdrucken zu lassen.

So gleitet in langer Reihe eine Handelsgesellschaft nach der anderen vor unseren Blicken hin, ohne daß wir klar darüber werden, was denn eigentlich jede einzelne bedeutete, wodurch sie sich vor anderen ihrer Art auszeichnete. Allerdings finden sich manchmal, namentlich bei den größten Compagnien am Schluß der betr. Abschnitte kurze Auseinandersetzungen über die Organisation; aber diese sind doch recht dürftig. Man sieht, wie ein Recensent des Buches im Journal des économistes (Décembre 1892 pag. 475 ff.) meint, den Wald vor Bäumen nicht. Gegenüber der ›revue rapide‹, die der Verfasser gibt und die doch nun einmal etwas Lexikalisches an sich hat, liegt es nahe den Gedanken auszusprechen, daß Weniger Mehr gewesen wäre.

Gehen wir etwas näher auf das Einzelne ein. In einer ›Introduction‹ werden kurz das Mittelalter und seine Handelsgesell-

schaften erledigt; der Verfasser hätte sich hier noch kürzer fassen können; von ›grandes compagnies de commerce‹ in seinem Sinne kann im Mittelalter nicht die Rede sein; und auf die Auseinandersetzung über die Hanse, der einige Seiten gewidmet sind mit einem Hinweis auf das längst veraltete Buch von Worms und einen Artikel des Admiral Batsch in der ›Deutschen Revue‹, würden die französischen Leser, geschweige denn die deutschen, gewiß gern verzichten. Hinsichtlich des englischen Mittelalters wird auf ein 1888 angezeigtes Werk von Gross in zwei Bänden verwiesen; dies Werk (›The Gild Merchant. 2 vols.) ist bekanntlich schon 1890 erschienen.

Für die Behandlung des eigentlichen Thema, die Geschichte der einzelnen Handelsgesellschaften der Neuzeit, sind u. A. Pariser Archivalien benutzt, die über einzelne Punkte nicht unwesentliche Aufklärungen geben. Noch dankenswerter wäre es ohne Zweifel gewesen, wenn der Verf. anstatt so manche altbekannte und in dem Zusammenhang seiner Darstellung nicht wesentliche Details zu wiederholen, archivalische Stücke, auf die er verweist, und denen er interessante Einzelheiten entnimmt, mehr oder weniger vollständig mitgeteilt hätte; das gilt z. B. für ein ›Mémoire sur le commerce des Hollandais jusqu'en 1669‹, das bei Gelegenheit der Behandlung der holländisch-westindischen Compagnie benutzt wird; die aus demselben entnommenen Citate sind nur geeignet uns neugierig zu machen. — Am sichtbarsten treten die allgemeinen Mängel der Arbeit wohl bei den englischen Compagnien zu Tage; die Schilderung der kleineren Gesellschaften ist sehr kümmerlich; was über die britisch-nordamerikanischen Compagnien hier gesagt wird, liest man weit besser anderswo, auch bei dem vom Verfasser citirten Bancroft. Geistlos und dem großen geschichtlichen Werth der Britisch-Ostindischen Compagnie nicht gerecht werdend, ist der diese letztere behandelnde Abschnitt.

In der Darstellung der französischen Compagnien, dem, wie schon gesagt, räumlich und inhaltlich wichtigsten Bestandteil des vorliegenden Buches, sind zahlreiche ungedruckte Materialien benutzt; besonders finanzielle und commerzielle Details werden durch sie beleuchtet. Die Verwertung des gedruckten Stoffes, die bei den nicht-französischen Gesellschaften oft sehr mangelhaft ist, zeigt sich hier gründlicher.

Im 4. Buch (S. 425—476) folgen dann die Handelsgesellschaften Oesterreichs, Dänemarks, Spaniens, Italiens, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens. Der Verf. hält es für überflüssig, den einzelnen Compagnien dieser Staaten ›des recherches approfondies‹ zu widmen. Ref. bezweifelt auch, daß Verf. mit dem ihm zu Ge-

bote stehenden Material dazu im Stande gewesen wäre. Das was er uns aber hier bietet, ist doch nichts mehr als eine Sammlung lose an einander gefügter Lesefrüchte. Scherer's Geschichte des Welthandels und das schon erwähnte »Dictionnaire« sind ausgiebig benutzt. Daß die Gründung colonialer Handelsgesellschaften, wie sie unter Kaiser Karl VI., unter Christian IV. und seinen Nachfolgern, den spanischen Bourbons, dem Marquis Pombal, unter dem Großen Kurfürsten, Friedrich II. und Gustaf Adolf entstanden, je nach den Formen der volkswirtschaftlichen Anschauungen dieser Männer und ihrer Zeit verschiedenartig sich vollzog, darüber findet sich bei Bonnassieux keine Spur einer Andeutung. Um uns hierüber zu orientieren, hätte der Verfasser allerdings etwas tiefer in den Stoff eindringen müssen; so gibt er lediglich eine überaus trockene, alphabetisch geordnete Aufzählung historischer Daten; auch die paar eingestreuten archivalischen Notizen, die sich wunderlich genug gegenüber der augenscheinlichen Unkenntniß des Verfassers in Betreff wichtiger neuerer Werke der nichtfranzösischen Literatur (so scheinen ihm z. B. die Bücher von Schück und Ring über die brandenburgisch-preußischen Handelsgesellschaften und Kolonialpolitik nicht bekannt zu sein) ausnehmen, können unsere Anüber den Wert dieses Abschnittes nicht ändern.

Im 6. Buch werden kurz die modernen Kolonialgesellschaften aufgezählt.

Fassen wir in wenigen Worten unsere Meinung über Bonnassieux' Werk zusammen. Bei aller Anerkennung des von dem Verf. ohne Zweifel bei der Sammlung des Materials aufgewendeten Fleißes und trotz des in dem Buche verarbeiteten zum Teil wertvollen archivalischen Stoffes, erfüllt das Werk nicht die Ansprüche, die es durch seinen Titel, seinen Umfang, sein einem wissenschaftlichen Bedürfniß genügen wollendes Auftreten erhebt. Selbst die Worte der Vorrede, in welcher der Verf., wie ich hier nicht vergessen darf zu erwähnen, die Mängel seiner Arbeit wohl zu kennen erklärt, können unser Urteil über ein Buch, das mindestens zu früh das Licht der Welt erblickt hat, nicht ändern.

Hamburg.

Ernst Baasch.

---

Hegler, Alfred, Die Psychologie in Kants Ethik. Freiburg, Mohr 1891. XII u. 332 S. 8°. Preis M. 8.

Der Gesichtspunkt, von welchem aus die hier vorliegende überaus umsichtige, fleißige und scharfsinnige Untersuchung eines jüngeren schwäbischen Philosophen und Theologen zu betrachten und zu

beurteilen ist, ergibt sich gleich aus der Vorrede, wenn in derselben das Verhältnis der Philosophie der Gegenwart zu Kant besprochen wird. Unsere Zeit, heißt es dort, stehe nach der Ausbildung der einzelnen Wissenschaften wie des geistigen Gesamtlebens Kant schon zu fern, als daß ihr für sein Denken wesentliche Gedankenverknüpfungen noch natürlich und unmittelbar verständlich wären; aber sie stehe ihr auch zu nah, als daß ein philosophischer Versuch die Kraft hätte, die Probleme in der Art zu vertiefen, wie es durch Kant der vorhergehenden Philosophie gegenüber geschehen ist. Deswegen will auch der Verfasser, den Anzeichen der Zeit aufmerksam folgend, an die Stelle des Rufes »Zurück zu Kant« den andern setzen: »Vorwärts von Kant aus«; sein Name gebe ja doch den festen Punkt und seine Anziehungskraft sei noch stark genug, auch den abweichenden philosophischen Versuchen die Bahn mit zu bestimmen. Daß die angeführte Umgestaltung der Devise der modernen Philosophie in ihrem Verhältnis zu Kant, insbesondere aber zu seiner Ethik im Sinne eines weiten Kreises der Philosophen der Gegenwart liege, beweist ja ein Blick in die Kritik, welche die Ethik Kants nach verschiedenen Beziehungen in der Neuzeit z. B. durch Zeller (Votr. u. Abh. III, S. 156 ff.), durch Wundt (Ethik<sup>1</sup> S. 311 ff.), bei letzterem trotz aller Anerkennung ihrer Tiefe und Strenge (S. 320), durch Sigwart (Vorfragen der Ethik 1886), durch Theobald Ziegler (Ethische Fragen und Vorfragen Philos. Monath. 26, S. 129 ff.) hat erfahren müssen (vgl. auch Höfding, die Grundlage der humanen Ethik 1880 S. 96 ff.). Aber darin hinwiederum, daß Hegler »die Anziehungskraft« Kants als »noch stark genug« bezeichnet, »auch den abweichenden philosophischen Versuchen die Bahn mit zu bestimmen«, offenbart sich unverkennbar die Thatsache, daß dem Verfasser unserer Schrift eine ganz bestimmte Art der Neugestaltung der Ethik vor und bei der Abfassung seines Buches vorgeschwebt hat, daß also seine Darstellung und Kritik der »Psychologie Kants in seiner Ethik« nach ihrer ganzen Konzeption eine notwendige Vorarbeit für eine selbständige Darstellung der Ethik sein sollte.

Diese Vermutung wird uns durch verschiedene Umstände bestätigt. Einmal durch die Stellung, welche in Heglers Buch der Geschichte der Entwicklung der ethischen Anschauungen bei Kant selbst angewiesen ist. Hegler legt seiner Darstellung und Kritik der Psychologie in Kants Ethik wesentlich diejenige Form der Kantschen Lehre zu Grunde, welche dieselbe in den drei Kritiken und den mit denselben unmittelbar zusammenhängenden Schriften des Philosophen erhalten hat. Er weiß es aber recht wohl und kommt im Lauf seiner begrifflich-kritischen Untersuchung häufig genug darauf zu sprechen,

daß es auch in der Ethik einen vorkritischen Kant gegeben hat und daß in seiner letzten Zeit hauptsächlich in den mehr populär gehaltenen ethischen Schriften der Rigorismus seiner Ethik unter Annäherung an Anschauung und Begriffe der frühesten Zeit etwas zurückgetreten ist. Man wird dieser Darstellung Kants ihr Recht durchaus nicht versagen; denn womit Kant einen so gewaltigen Einfluß durch seine Ethik nicht bloß auf die Entwicklung der ethischen Wissenschaft gewonnen hat, sondern auch auf die Vertiefung der sittlichen Weltanschauung des Volkes — und Hegler hebt mit vollem Recht und wiederholt die bewußte pädagogische Bedeutung Kants und den erzieherischen Charakter seiner Ethik hervor — das besteht ja eben in der Ethik seiner kritischen Periode, in ihrem unnachsichtlichen Kampf gegen allen Eudämonismus, in ihrem furchtbaren Ernst des Pflichtbegriffs. Es mag daher diese Behandlungs- und Darstellungsweise der Ethik Kants, die jene kritische Form in den Vordergrund stellt und nur mehr gelegentlich auf die vor- und nachkritische Zeit zurückgreift, dann in ihrem vollen Rechte sich befinden, wenn es sich darum handelt, zum Zweck einer selbstständigen Verwendung der bleibend wertvollen Elemente der eigentümlich Kant'schen Ethik in ihrer epochemachenden Gestalt das Unbrauchbare, Vergängliche auszuscheiden. Aber nur in diesem Fall; denn das müssen wir dem Hrn. Verfasser bekennen: eine nach historiographischer Methode gegebene Lösung ist das nicht. Freilich wird das Recht des Verf. auf die von ihm eingeschlagene Bahn einer dogmatisch-kritischen Untersuchung darin seine Verteidigung finden, daß er in der That immer und immer wieder, so oft er einen Begriff der Kantschen Ethik untersucht hat — und diese Untersuchungen werden ja durchweg mit pünktlichster Genauigkeit, mit einer bis ins kleinste gehenden Kenntnis der Schriften Kants und der Literatur über ihn, wie mit gewandtester Kombination der zerstreutesten und verschiedenartigsten Aussprüche Kants geführt — die Ergebnisse seiner Arbeit in solcher Form herausstellt, daß dieselbe zu einem Neubau der Ethik verwendet werden können. Und in dieser Hinsicht sind wir dem Verfasser, der Schärfe und Sachgemäßheit seines Urteils, wie dem lebendigen Interesse an der wissenschaftlichen Konstruktion der Ethik, welches sich überall offenbart, zu größtem Dank verpflichtet. Auch kann er darauf hinweisen, daß der letzte Abschnitt seines Werkes anhangsweise jenen Mangel, den Mangel einer rein geschichtlichen Darstellung, ergänze. Aber jener eine Zweck der kritischen Herausstellung des Bleibenden an Kants Ethik unter Bezeichnung ihrer Mängel hätte auch vollzogen werden können bei einer das ganze Werk umfassenden historisch-genetischen Darstellung; und andererseits hätte dann der Uebelstand

vermieden werden können, daß während der Untersuchungen selber oft genug in die historisch-genetische Arbeit eingegriffen und dann doch wiederum dieselbe am Schluß besonders dargestellt wird, wodurch unliebsame Wiederholungen und Zurückverweisungen entstehen, wie übrigens die Darstellung und Kritik des Stoffes nach den einzelnen, oft aufs engste mit einander zusammenhängenden Begriffen diese Gefahr auch mit sich bringt. So würde ich denn doch der historisch-genetischen Methode den Vorzug gegeben haben.

Doch wenn wir von dieser allerdings ganz wesentlichen methodologischen Differenz absehen, ist Hegler seiner Aufgabe, was Scharfsinn, Fleiß, Unbefangenheit des Urteils anbelangt, vorzüglich gerecht geworden. Wenn man die bekannte Stellung, die Kant zur Psychologie grundsatzmäßig einnimmt, die Vieldeutigkeit der von ihm aufgestellten Begriffe, die Schwierigkeiten kennt, in welche er sich durch Ausschließung aller psychologischen Begriffe aus der Ethik verwickelt, wenn man versteht, wie bei Kant unwillkürlich, aber in umgedeuteter Form die aus früherer Zeit her aufgenommenen Anschauungen und Begriffe wiederkehren — und Hegler entwickelt das alles auf ganz vortreffliche Weise — so kommt einem das von Hegler bearbeitete Feld vor wie ein Gestrüpp, in welchem Altes und Neues fast unscheidbar in einander verwachsen ist. Es war ein schweres Bemühen, das der Verf. auf sich genommen hat, aber sicherlich mit dem Erfolg, daß ein künftiger Aufbau der Ethik, bei dem ja Kant doch nicht umgangen werden kann, Hegler's scharfsinnige Arbeit nur mit größtem Nutzen wird verwerten müssen. Wir können unsere Besprechung seines Buches, die auf das überreiche Material des Einzelnen und Einzelnen nicht eingehen kann — denn das hieße das ganze Buch reproduciren — nicht schließen ohne das Bedauern auszusprechen, daß der Verfasser durch seinen vollen Uebergang in das Lehrfach der historischen Theologie uns die Aussicht auf eine selbständige Darstellung der Ethik auf grund seiner an Kant vollzogenen Kritik genommen hat. Doch haben wir ja gewiß von ihm nach der schönen Gabe seines Buches über Sebastian Franck auf dem Gebiete der historischen Theologie noch schöne Früchte seines Fleißes und seines Scharfsinns zu erwarten. Damit wollen wir uns über den anderen zu beklagenden Ausfall trösten.

Münsingen (Württemberg).

August Baur.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*.

---

Inhalt: Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Von Weiland. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Bd. 2. Hälfte. Von Wartmann. — Heyck, Urkunden, Siegel und Wapen der Herzoge von Zähringen. Von Kehr. — Gietl, Die Sentenzen Rolands nachmals Papstes Alexander III. Von Bonwetsch. — Erwiderung. Von Wüstenfeld.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552.** Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover. Hahn'sche Buchhandlung 1892. V u. 365 S. 8°. Preis M. 6.

Eine<sup>1)</sup> höchst interessante Darstellung der Geschichte des ältesten Bergwerkes in Deutschland, geschöpft aus den reichen meist ungedruckten Schätzen des Goslarer Stadtarchivs. Der Verfasser, Privatdocent der Staatswissenschaften an der Universität München und Schüler Schmoller's, bringt für die Lösung seiner Aufgabe die nothwendigen volkswirtschaftlichen, geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Kenntnisse und methodische Schulung mit, welche letztere etwa nur nach der historischen Seite einer größeren Sicherheit bedürfte. Er betritt ein seither so gut wie unbebautes Gebiet wirtschaftsgeschichtlicher Forschung; denn die älteren Darstellungen von Franz Johann Friedrich Meyer (Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrh. im Hercynischen Archiv von 1805 und dessen Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter 1817) und Chr. Konr. Wilh.

1) Kurz vor der Drucklegung geht mir die eingehende Besprechung zu, welche Herr Oberlandesgerichtsrath Bode in der Zeitschrift des Harzvereins XXV veröffentlicht hat. Auf sie im einzelnen Bezug zu nehmen, schien mir aber um so weniger am Platze, als ich nicht in gleichem Maße über das urkundliche Material verfüge.

von Dohm (Ueber Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche Verhältnisse im Hercynischen Archiv) können, da sie archivalisches Material nur in sehr beschränktem Maße heranzogen, in keiner Weise mehr genügen; zumal Dohm's Darstellung nicht, der, wie der Verf. nachweist, sich allzusehr auf sehr zweifelhafte Quellen, die Chronik des bekannten Goslarer Fälschers von der Hardt u. a. verlassen hat. Die Zuverlässigkeit des Verf. in der Ausbeutung seiner ungedruckten Quellen zu controliren, ist Referent nicht in der Lage; nach der Art und Weise, wie er das gedruckte Quellenmaterial benutzt hat, darf man aber im allgemeinen das Vertrauen hegen, daß er dem ungedruckten die gleiche Sorgfalt zu Theil hat werden lassen. Einige offenbare Fehlgriffe und Flüchtigkeiten sollen später zur Sprache kommen<sup>1)</sup>. Zu Gute kamen dem Verf. für die allgemeinen Gesichtspunkte seiner Darstellung die Arbeiten von Ermisch über das sächsische Bergrecht des Mittelalters und von Schmoller über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich XV). Im Einzelnen berühren sich manche Partien des Buches mit den Aufsätzen, welche Referent über die Goslar'sche Verfassungsgeschichte auf Grund unzulänglichen Quellenmaterials in den Hansischen Geschichtsblättern 1884 und 1885 veröffentlicht hat; und ich erkenne gerne an, daß meine Aufstellungen in manchen Punkten von dem Verf. berichtigt worden sind.

Der Verf. theilt seine Darstellung sehr passend in zwei Abtheilungen: 1. Die äußere Geschichte des Rammelsberger Bergbaues bis 1552, bis zu dem Riechenberger Vertrag, durch welchen der Herzog Heinrich von Braunschweig die Regalrechte des Berges in die Hand bekam, und 2. Der Betrieb, die Verfassung und Verwaltung des Bergbaues. Die Gliederung des ersten Abschnittes ist chronologisch, die des zweiten systematisch. Die Unterabtheilungen sind sehr zweckmäßig; eine genaue Inhaltsübersicht erleichtert die Orientirung.

Das 1. Capitel des I. Abschnittes behandelt die Zeit vom Beginne des Bergbaues bis zur Verleihung des Bergregals an Herzog Otto von Braunschweig 1235, eine Periode, aus welcher wir über die einschlagenden Verhältnisse sehr wenig Sicheres wissen, im wesentlichen nur auf Vermuthungen angewiesen sind. Der Verf. hat sich hier, jedenfalls verleitet durch die außerordentliche Dürftigkeit der authentischen Quellen, nicht resolut genug von verdächtigen Ur-

1) Auf eine solche S. 311 bez. einer Urk. der Herren von Steinberg vom 1. Nov. 1372, deren irrige Lesung arge Verwirrung angerichtet hat, weist Bode hin.

kunden und von den Vermuthungen späterer Schriftsteller frei gemacht; er läßt solche wenigstens in subsidio gelten; z. B. die Chronik v. d. Hardt's, die er doch selbst als unzuverlässig charakterisirt. Er plagt sich S. 17 noch mit der Notiz Eckstorm's, daß Friedrich I. 1157 dem Kloster Walkenried den vierten Theil des Berges geschenkt habe, die ich schon Hans. G. Bl. 1884, 33 Anm. 2 als Verfälschung zurückgewiesen habe, sowie mit einer Urkunde von 1178 (Hercyn. Archiv 319), welche längst als baare Fälschung erkannt ist. Die Tradition von den vier Hauptgewerken des 12. und 13. Jahrhunderts, die auf Grundlage dieser und wohl auch anderer trüber Quellen, wie es scheint, Dohm und Meyer aufgebracht haben, hätte energischer als das bezeichnet werden müssen was sie ist: als eitel unkritische Geschichtsfälschung. Wenn ich nun a. a. O. beiläufig bemerkt habe, eine Spur des Walkenrieder Viertels finde sich erst in einer Urkunde des Jahres 1310 (Walkenrieder Urkundenbuch II, nr. 722), und auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam machte, welche die Angaben dieser Urkunde bereiteten, so gestehe ich jetzt nach besserer, mir zum Theil durch den Verf. vermittelter Einsicht, daß ich auf einer falschen Spur gewesen bin. Der Verf. schüttet aber das Kind mit dem Bade aus, wenn er es nun S. 18—33 unternimmt, die Urkunde von 1310 als Fälschung zu erweisen. Diese Beweisführung ist die kritisch schwächste Partie des ganzen Buches; sie basirt wesentlich auf einer, ich darf das Wort nicht unterdrücken, unbegreiflich flüchtigen Interpretation der Urkunde. Kein Historiker und kein Diplomatiker wird dann die Bemerkung des Verf. auf S. 21 Anm. 1 begreiflich finden: ›Wie weit die Urkunde in Bezug auf Schrift und Wortlaut etwa verdächtig erscheinen kann, soll hier nicht untersucht werden«. Gerade eine solche Untersuchung mußte man von dem Verf., der unzählige Urkunden des Goslarer Archivs durch seine Hände hat gehen lassen, verlangen. Fehlten ihm hierzu die nöthigen diplomatischen Kenntnisse, so konnte er sich unschwer bei einem Fachmanne, z. B. bei dem Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches Rath's erholen. Hat er so auf die Hauptpunkte der äußeren Urkundenkritik verzichtet, so kann ich das einzige äußere Argument für die Unächtheit der Urkunde, das er vorbringt, nicht als berechtigt anerkennen. In derselben erscheint als einer der zwei Bergrichter Arnoldus de Gowische; das kann, wie der Verf. richtig ausführt, kein Angehöriger des Patriziergeschlechtes der Gowische sein, denn in einer Urkunde der Herren von Gowische von 1306 erscheint als Bergrichter Arnoldus noster servus. Daraus schließt nun der Verf., daß die Urkunde von 1310 eine falsche Angabe enthalte, indem sie einen Herrn

Arnold von Gowische zum Bergrichter mache, während in dieser Zeit ein Knecht der Herren von Gowische dieses Amt bekleidet habe. Sehr mit Unrecht. Denn es ist ja bekannt, daß Ministerialen und andere abhängige Leute von Herrengeschlechtern häufig genug nach den Geschlechtsnamen dieser benannt werden. So entfällt also das einzige Argument, das der Verf. für seine Behauptung aus der äußeren Kritik entnehmen kann<sup>1)</sup>. Schlimmer noch steht es aber mit der inneren Kritik. Der Inhalt der Urkunde wird total falsch wiedergegeben. »In erster Linie kommt in Betracht, daß der Rath von Goslar freilich für sich das Recht beansprucht *alios ad sibi collaborandum evocare*, Walkenried aber ein solches Recht nicht erhält«, so beginnt der Verf. seine Erörterung des Inhaltes. Die aus der Urkunde angezogenen Worte stehen aber hier in ganz anderem Zusammenhange; von einem Rechte, das der Rath beansprucht oder erhält, ist gar nicht die Rede. Es heißt vielmehr, das Kloster Walkenried habe in dem Prozesse kaiserliche Privilegien präsentirt, kraft deren es das Recht beansprucht habe, nicht nur selbst zerstörte Gruben wiederherzustellen, sondern auch den Rath und die Bürger Goslars »*et quoscumque alios, qui sua crediderant interesse, ad sibi collaborandum evocare*«, oder die Goslarer sollten doch wenigstens die Mönche nicht hindern, die nothwendigen Einrichtungen, Wasserläufe u. dergl. zu machen, welche den Bergbau in verfallenen oder ersoffenen Gruben wieder ermöglichten. Diese Rechte des Klosters wurden von den Goslarern bestritten. Man einigte sich dahin, daß Walkenried auf diese angeblichen Rechte verzichtete und die betr. kaiserlichen Privilegien an den Rath auslieferte, und bestimmte dann weiter, daß in erster Linie keine der beiden Parteien neue Betriebs-einrichtungen (*novas adinventiones laborum mineralium et hactenus ac antiquitus inconsuetas intra et extra montem, praesertim opera mineralia concernentes*) ohne Wissen und Willen der anderen Partei solle treffen dürfen; jede Partei solle vielmehr »*stare contenta in antiquitate hereditatis suae et in modo laborum antiquitus consueto*«. Die Walkenrieder dürfen also danach keine neuen Wasserstollen u. dergl. zur Hebung ihres verfallenen Bergbaues einrichten ohne Willen der Goslarer, geschweige daß sie diese zur Mitarbeit an solchen aufbieten dürfen. Alles soll beim alten bleiben. Dann heißt es aber weiter: wenn aber die Noth oder der Nutzen es fordere, daß doch »*novi modi laborum, fodinarum et aquaeductuum intra ipsum montem sive extra montem*« vorzunehmen seien, so soll das

1) Ich weise nebenbei darauf hin, daß der an erster Stelle genannte Sechsmann Siverd Scap im Jahre 1311 erscheint, s. Neuburg S. 254.

in Gemeinschaft geschehen, und zwar so, daß man sich vorher einige ›de simul laborando sub communibus pretiis et expensis‹, so zwar, daß Walkenried ein Viertel der Kosten trage und die Goslarer drei Viertel, und beide Theile in diesem Verhältnisse am Gewinne participiren. Alsdann solle Recht und Besitz, den beide Theile seither ›divisim‹ gehabt, ›transire in communem utilitatem novorum laborum et ipsis partibus praedictis in communem profectum, ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis‹. Es ist also ganz irrig, wenn der Verf. S. 18 meint, daß die beiden Contrahenten sich dahin vertragen hätten, in Zukunft den Bergbau gemeinsam zu treiben, ›während früher der eine Theil ein Viertel, der andere drei Viertel der Gruben auf eigene Rechnung betrieben zu haben scheint‹. Zumal für letztere Vermuthung enthält die Urkunde nicht einmal einen Schein. Der gemeinsame Betrieb ist nur als Eventualität ins Auge gefaßt, ›si necessitas et utilitas forsitan exegerit‹ u. s. w. Die in der Urkunde von 1310 ins Auge gefaßte Gewerkschaft braucht durchaus nicht ins Leben getreten zu sein, ist es auch höchst wahrscheinlich nicht. Daß 1310 Walkenried und Goslar die einzigen Grubenbesitzer waren, glaubt Verf. selbst nicht aus der Urkunde herauslesen zu sollen, und er bemerkt S. 20 ganz treffend, daß wenn Goslar und Walkenried ihren Besitz an Gruben gemeinschaftlich ausbeuten wollten, daneben noch andere Grubenbesitzer vorhanden sein konnten, die für sich bauten. Allein, meint er weiter, ›diese Auslegung dürfte doch kaum haltbar sein, da wir sicher wissen, daß Walkenried 1310 Antheil an Gruben hatte, deren übrige Theile nicht im Besitze der Stadt waren; hier war natürlich ein Betrieb in Gemeinschaft undenkbar‹. In der Anmerkung werden Beispiele angeführt, aus denen erhellt, daß in diesen Jahren Walkenried Antheile an Gruben besaß, von denen andere Theile im Besitze der von Gowisch und von Goslarer Bürgern waren. Ich glaube, dieser Einwurf beseitigt sich sehr leicht durch die auch schon von dem Verf. berührte Annahme, daß der Rath von Goslar in dem Vertrage von 1310 nicht nur für sich als Grubenbesitzer, sondern auch als Vertreter der grubenbesitzenden Bürger (und zu diesen gehörten doch auch die von Gowisch) auftrat. Eine Bestätigung dieser Annahme finde ich in den Worten der Urkunde ›in primis quod neutra pars et *nulla privata persona de parte* debet novas ad inventiones‹ u. s. w. s. oben. Noch ein weiteres Argument für die Unächtheit glaubt der Verf. entdeckt zu haben: die Urkunde bestimmt, daß bei Streitigkeiten der Contrahenten kein Theil die Sache vor ein Gericht ziehen darf, sondern daß ein Schiedsgericht entscheiden soll. Die Umgehung des competenten Berggerichtes

findet der Verf. nicht der Zeit entsprechend. Ich sollte meinen, es lag sowohl im Interesse Walkenrieds als Goslars auf ein Schiedsgericht zu compromittiren: im Interesse des Klosters war es, das Berggericht der Montanen zu umgehen, da dieses doch im wesentlichen mit Goslarer Bürgern besetzt war; der Rath und die Bürger aber wollten vor allem durch jene Bestimmungen verhüten, daß eine Streitsache von den Klosterbrüdern vor ein geistliches Gericht gezogen würde (sive appellare *spirituales* vel *mundanos*). Wir werden also an der Aechtheit dieser höchst interessanten Urkunde festzuhalten haben. Sie begründet keine Gewerkschaft, sondern eröffnet nur die Möglichkeit einer solchen Begründung. Interessant ist sie eben deshalb, weil sie zeigt, daß man schon in so früher Zeit, wenn auch in beschränkterem Umfange, auf den Gedanken kam, der in viel späterer Zeit erst verwirklicht worden ist.

Im übrigen kann ich mich mit den Ausführungen des Verf. in diesem ersten Capitel im allgemeinen nur einverstanden erklären, wenn ich auch im Einzelnen allerlei geringfügige Ausstellungen zu machen hätte<sup>1)</sup>, und manche Behauptungen des Verf. mir etwas zu apodiktisch auftreten. Der Verf. ist mit mir einverstanden, daß der Bergbau zu Anfang von dem Regalherren<sup>2)</sup>, d. h. dem König auf eigene Rechnung betrieben wurde; ich kann ihm beipflichten, wenn er eine Veränderung dieses Betriebes später eintreten lassen will, als ich mit den Worten ›sehr bald‹ gethan habe. Er vermuthet, was auch ich annahm, daß der fiscalische Betrieb zunächst etwa im Laufe des 12. Jahrhunderts wenn auch nicht ganz verdrängt, so doch eingeschränkt worden sei durch kleine Genossenschaften freier Bergleute, die von dem Regalherren beliehen sind und demselben einen Antheil am Rohertrage abgeben müssen. Daneben hatten gewiß auch schon in dieser Zeit geistliche Anstalten Gruben durch königliche Verleihung. Eine durchgreifende Veränderung des Betriebes setzt der Verf. dann in das Ende des 12. Jahrhunderts und bringt dieselbe, wie mir scheint sehr passend, in Verbindung mit der Störung (wahrscheinlich Zerstörung) des Bergbaues durch Heinrich den Löwen 1180 und den neuen Einrichtungen, welche Friedrich I. nach dem Sturze des Herzogs in dem Vogteibezirke Goslar getroffen hat.

1) Diese mache ich nicht bei den Polemiken gegen mich S. 24 Anm. bez. des Schlagschatzes und Kupferzolles, S. 27 Anm. bez. des Neunten. In beiden Fällen hat der Verf. recht. Zu S. 13 Anm. bemerke ich, daß die Kirche auf dem Frankenberg nicht erst 1299, sondern schon 1186 vorkommt, s. Urk. der Bischöfe v. Hildesheim nr. 5.

2) Das Bergregal der Deutschen Könige weist übrigens Schröder, Rechtsgeschichte S. 521 schon im Jahre 907 nach.

Wie dieser Kaiser einen großen Theil der Einkünfte des Domaniabezirkes hingab zur Begründung der Burgmannschaft auf der Harzburg, die sog. Vogteigelder<sup>1)</sup>, um seinen politischen Einfluß in diesen Landen zu stärken, so belehnte er aus demselben Grunde, wie der Verf. vermuthet, mit dem Berge einflußreiche Geschlechter und geistliche Stifter der Umgegend. Ermöglicht wurde dieses Vorgehen, wie der Verf. meint, dadurch, daß in Folge der Kämpfe Heinrichs des Löwen die kleinen Genossenschaften der Bergleute sich aufgelöst hatten, diese nach Freiberg ausgewandert waren. Für die letztere zweimal S. 15 und 23 mit großer Sicherheit<sup>2)</sup> wiederkehrende Behauptung, vermisste ich den Beweis aus den Quellen, und überhaupt sind es ja nur Vermuthungen, wenn auch plausible, die hier vorgetragen werden.

Am Ende dieser ersten Periode steht dann die Verleihung des Zehnten vom Bergbau an den neu creirten Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1235. Die kaiserliche Urkunde ist hier sehr einseitig: ›decimas Goslariae imperio pertinentes‹. Daß es nur der Bergzehnte war, und nicht etwa der Zehnte aller königlichen Einkünfte im Vogteibezirke, wissen wir aus Urkunden des Jahres 1243, (decima montana in Goslaria). Der Verf. stellt sich nun entschieden auf die Seite derjenigen Forscher<sup>3)</sup>, welche meinen, mit dem Bergzehnten habe Herzog Otto und seine Nachfolger das ganze Bergregal mit allen daraus fließenden Rechten, vor allem auch der Gerichtsbarkeit erhalten. ›Unzweifelhaft wurde von den aus dem Bergregal fließenden Rechten nur das wichtigste genannt‹ S. 34 Anm. Die Frage ist von keiner geringen Wichtigkeit, vor allem auch für die rechtliche Beurtheilung des Vorgehens Herzog Heinrichs des Jüngeren gegen Goslar und für die Rechtmäßigkeit des Riechenberger Abkommens. Völlig spruchreif aber scheint sie mir nicht zu sein. Daß man im 16. Jahrh. in Braunschweig die Sache so ansah wie der Verf., ist natürlich kein Beweis. In der ganzen Zeit von 1235 bis zu Heinrich dem Jüngeren aber haben wir nur zwei Zeugnisse, die sich für die Ansicht des Verf. verwerthen lassen: die sog. Bergordnung Herzog Albrecht des Großen von 1271 und einen Complex

1) Sie scheinen mir jetzt vor allen, vielleicht zunächst ganz, aus den königlichen Einkünften aus dem Hüttenbetrieb, Schlagschatz (worunter man nicht den uns jetzt geläufigen Begriff verstehen darf, sondern überhaupt einen Aufschlag, Abgabe) und Kupferzoll, geflossen zu sein. Vgl. meine Bemerkung in den Hans. G. B. 1884, S. 35 Anm. 1 und Neuburg S. 31.

2) S. 23: ›wir haben bereits früher gesehen‹.

3) Z. B. Bode u. A., auch ich 1884, S. 32, während ich 1885, S. 58 Anm. 2 und S. 60 nachträglich Bedenken erhebe.

von Urkunden von 1356 bis 1359. Die Bergordnung Albrechts aber (Wagner, Cod. jur. metallici S. 1022) gibt mir, je mehr ich mich mit ihr beschäftigt habe, Veranlassung zu den schwersten Bedenken bezüglich ihrer Aechtheit. Die Ueberlieferung der Urkunde ist keine gute, obgleich das an und für sich ja keinen Anlaß zum Verdacht geben kann. In Wolfenbüttel und Hannover findet sich nicht einmal eine Abschrift in den Archiven. Die einzige handschriftliche Vorlage ist eine Abschrift im Goslarer Archiv, welche, wie N. S. 57 angibt, einem Verzeichnisse der Bergtheile des Rathes aus dem Ende des 14. Jahrh. angehängt ist, und welche N. daher in den Anfang des 15. Jahrh. setzt <sup>1)</sup>. Ob die Schrift wirklich diesem Jahrh. angehört, ist eine offene Frage <sup>2)</sup>. In dieser Abschrift hat die Urkunde das Datum 1231; das kann ein Schreibfehler sein. Durchaus verdächtig ist mir ein Theil der Zeugen: die Ritter Her Borchard von der Wyda, Her Huch der Vranke, Her Wolther von Borchtorpe, Bernhard von Borchtorpe, Hinrik von dem Dorevelde, Dyderik von der Langene, Hermen von dem Slichtenweda, Hugo von deme Hasenberge. Man vermuthet in ihnen Braunschweigische Vasallen oder etwa auch Goslarische Patricier. Aber keiner von diesen Herren läßt sich in den Braunschweigischen oder Goslarer Urkunden der Zeit nachweisen, mit einer einzigen Ausnahme <sup>3)</sup>. Es wäre doch merkwürdig, wenn Herzog Albrecht sich für diese wichtige Urkunde gerade solche Zeugen ausgesucht hätte, die sonst nicht unter seinen Berathern erscheinen. Aber noch mehr: auch die Geschlechter, denen diese Herren angehören, erscheinen in dieser Zeit nicht, mit

1) Daß Wagner noch das Original benutzt habe, obgleich er Vorrede S. XXXI sagt, er drucke nach diesem, ist mir mehr als zweifelhaft. Dieses würde nicht die Ueberschrift gehabt haben: *Jura et libertates silvanorum*. Die Jahreszahl 1271 kann und wird eine Emendation Wagners sein. Neuburg handelt über die Bergordnung S. 57 ff. 179 ff. 290.

2) Herr Oberlandesgerichtsrath Bode setzt sie, wie er mir brieflich mitzutheilen die Güte hatte, schon in das 14. Jahrh. und bemerkt, daß eine zweite Abschrift mit der Jahreszahl 1271 in einem zu Goslar befindlichen Pergamentcodex des Bergrechts gewesen sein soll, der jetzt verschollen ist.

3) Heinrich de Thorvevel ist mit seinem Bruder Hugo 1252 Zeuge einer Urk. H. Albrechts, Walkenrieder U. B. I, nr. 281; vgl. dazu die Urk. bei Sudendorf, U. B. der H. von Braunschweig I, nr. 105 von 1287, in der Hugo von Dorevelde als Besitzer von Gütern zwischen Oder und Sieber erscheint. Die beiden Brüder erscheinen zusammen auch schon 1233, Orig. Guelf. IV, 136 nr. 43. Um 1223 erscheint Alard von Burgdorf (Walkenr. U. B. I, nr. 131), 1263, 1274 und 1281 Heinrich von Burgdorf (Sudendorf I, nr. 57. 80; Walkenr. U. B. I, nr. 464). Einen Bernhard und einen Walther kann ich nicht finden. Wyda soll wohl Wieda nördlich von Walkenried sein. Mir ist nicht bekannt, daß sich ein Rittergeschlecht von diesem Orte benannte.

Ausnahme des von Burgdorf und des von Dorevelde. An dem Inhalte ist dann besonders auffallend, was auch N. S. 290 hervorhebt, daß weder der Corporation der Montanen gedacht ist, noch ihres Vorstandes der Sechsmannen des Berges, obwohl diese Corporation damals ganz zweifellos schon existirt hat und sie die Sache am nächsten anging. Statt ihrer bezeugen den Brief die Bürger von Goslar (des rikes borgher), die als solche die ganze Bergordnung nichts anging. Daß an dieser Stelle und an einer anderen (des rikes borgere de scullet inlaten den vorsten von Brunswich in deme jare drye to siner not) die Bürger und nicht ihre Obrigkeit, der Rath, genannt ist, ist nicht minder auffallend. Bedenklich scheint mir auch die letztere Bestimmung an sich, wenn man die Vorsicht erwägt, welche die Stadträthe den benachbarten Fürsten gegenüber zu beobachten pflegten. Die eigentlichen Festsetzungen der Urkunde kehren nun zum allergrößten Theile <sup>1)</sup>, ziemlich in derselben Fassung in dem Bergrechte von 1359 wieder; wenigstens einige derselben sind derart, daß sie nur durch die nahestehenden Artikel des Bergrechtes verständlich sind. Ich kann mich nach alle dem des Eindrucks nicht erwehren, daß die Urkunde mit Hülfe des Bergrechtes, und zwar wegen des Plus von 6 Artikeln einer reichhaltigeren Handschrift als die uns vorliegende, gefälscht ist. Zu welchem Zwecke und wann, muß ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls nach 1359, wahrscheinlich zu einer Zeit als die Corporation der Montanen, nicht mehr existirte, also frühestens im Anfange des 15. Jahrh. Das Interesse des Braunschweigischen Hauses läßt sich als Tendenz der Fälschung leicht erkennen; über die näheren Umstände wage ich keine Vermuthungen.

Ist also m. E. das eine Zeugniß für die Regalrechte der Herzöge von Braunschweig verdächtig, so ist das zweite freilich um so sprechender. Zwischen 1292 and 1318 <sup>2)</sup> haben die Söhne Albrechts des Großen, Heinrich von Braunschweig und Albrecht von Göttingen nach Ausweis späterer Urkunden den Zehnten (nach des Verf. Ansicht mit den Regalrechten) gegen Zahlung von 800 Mark und auf Wiederverkauf an Hermann von Gowisch den Aelteren lehensweise überlassen. Dessen Söhne verkauften 1356 den Zehnten wiederum für 800 Mark an die Sechsmannen des Berges und diese werden

1) Wenn ich recht zähle sind es nur sechs der in kurze Sätze gefaßten 24 Bestimmungen, welche die Urkunde vor der Bergordnung voraus hat.

2) 1296 gibt v. der Hardt an und N. S. 60 Anm. nimmt diese Angabe als richtig an. Ihr kommt m. E. nicht der geringste Werth zu. Uebrigens vermissen ich bei N. S. 59. 60 den Beleg dafür, daß der Zehnte kurz nach 1292 im Besitze der beiden Herzöge gewesen ist.

dann 1359 von den Herzogen beliehen. In diesen Urkunden erscheint nun als Kaufobject mehrfach neben dem Zehnten auch das Gericht; z. B. Neuburg S. 61: *der ganze teghede unde dat gherichte des Rammesberghes*; Hercyn. Archiv S. 423: *de helfte des tegenden uppe dem Rammesberg ... mit dem gerichte*. Ist dieses Gericht nun das Berggericht, von dem die Bergordnung handelt, so bekenne ich, daß keine andere Auffassung zulässig ist, als daß damals und natürlich auch schon am Ende des 13. Jahrh., als der Verkauf an Hermann von Gowisch stättfand, die Herzoge von Braunschweig die Regalherren waren. Manches spricht in der That dafür, so vor allem auch, daß das Berggericht regelmäßig am Orte der Zehntbank abgehalten wurde. Für die Herrschaftsrechte der Herzoge in jener Zeit sprechen auch zweifellos die Urkunden, durch welche, jedenfalls in Rücksicht auf den bevorstehenden Verkauf, die Herzoge Erich der Aeltere von Grubenhagen und Erich der Jüngere von Göttingen 1355 denen, »de den Rammesberch bi Goslar vruchtiget und des gebuket« alle ihre alten Rechte und Gewohnheiten bestätigen<sup>1)</sup>. Wenn ich mich nun auch diesen gewichtigen Zeugnissen nicht verschließen kann, so scheint mir der Beweis doch noch nicht erbracht zu sein, daß diese im 14. Jahrh. existenten Rechte der Herzoge auf die Verleihung des Jahres 1235 zurückgehen. Konnten sie nicht auch später usurpirt sein? Ich kann die Vermuthung nicht unterdrücken, ob diese Usurpation etwa erfolgt ist auf Grund des den Herzogen zustehenden Forstdinges, daß das Berggericht gewissermaßen als Pertinenz des Forstgerichtes von den Herzogen in Anspruch genommen worden ist<sup>2)</sup>. Merkwürdiger Weise beginnt ja die sog. Bergordnung Herzog Albrechts von 1271 mit dem Forstdinge. Als die Herzoge am Ende des 13. Jahrh. den Bergzehnten verkauften, hätten sie das Gericht des Bergs von dem Forstgerichte geschieden, denn des letzteren Competenz erstreckte sich weit über den Rammelsberg hinaus.

Wie dem aber auch sei, den Bergzehnten (und also wohl auch das Berggericht, das Bergregal) hat 1359 die Corporation der Montanen erworben. Die Zeit von 1235 bis dahin schildert der Verf. im 2. Capitel des I. Abschnittes. Es ist das die Zeit der Blüthe und des Verfalls der Corporation der Silvani und Montani, zugleich aber auch, etwa seit dem Beginne des 14. Jahrh., die Zeit der Noth des Berges, wo das Wasser die Gruben bedrängte und der Bergbau eine Zeitlang fast aufhörte. Der Verf. schildert hier eingehend die Besitz-

1) Neuburg S. 62, von dem ich in der Auffassung dieser Urkunden abweiche.

2) Ueber das Forstding und seine nicht völlig klare Provenienz und Competenz vgl. N. S. 353 ff.

veränderungen, welche die Noth des Berges herbeiführte; die Adligen veräußern ihre Gruben an Goslarer Bürger, die Privatleute an die Corporation der Montanen; diese erweist sich aber schließlich als nicht kräftig genug, der Noth zu steuern. Inzwischen hat der Rath seiner Zeit gewartet; seine Politik ist es, den Berg und die Regalrechte für sich zu erwerben. Das hat der Verf. scharfsinnig erkannt und im einzelnen trefflich dargestellt. Der Rath bringt die Corporation in finanzielle Abhängigkeit; die Erwerbung des Bergzehnten 1359 durch die Corporation war thatsächlich schon eine Erwerbung durch die Stadt.

Das zeigt sich dann klar im 3. Capitel, das die Zeit von 1359 bis 1407, bis zur Begründung der ersten Gewerkschaft, behandelt. Der Rath erwirbt nun auch den größten Theil der Gruben, seine Politik wird gefördert durch die fortdauernde Noth des Berges; ihr Ziel ist, den Bergbau ganz für sich und die Bürger der Stadt zu monopolisiren. Der Rath erzielte dabei noch einen großen politischen Erfolg: die Auflösung der Corporation der Montanen. Als der Rath 1407 die erste Gewerkschaft begründete, an der er sich selbst zu einem Viertel betheiligte, zeigt sich diese große Veränderung bereits vollzogen. An die Stelle der Corporation trat die Gewerkschaft, aber mit verringerten Befugnissen. Die Auflösung der Corporation fand höchst wahrscheinlich, wie N. S. 80 und 311 vermuthet, in den 70er Jahren statt; Zeugniß hierfür ist, daß 1379 der Bergrichter sich selbst »van des rades« wegen titulirt<sup>1)</sup>. Die Behörde der Montanen, das Collegium der Sechsmannen blieb, wie N. S. 81 meint, bestehen, »aber es bildete jetzt einen Theil des Rathes, drei seiner Mitglieder gehören dem sitzenden, drei dem alten Rathe an; man wird es wohl als eine Rathsabtheilung für das Bergwesen bezeichnen können«. Die rechtliche Bedeutung der ganzen Veränderung ist etwas präciser gefaßt also die, daß die Corporation ihre Rechte dem Rathe abtrat und dafür eine Vertretung in diesem erhielt; der Rath übernahm die Behörde der Montanen in sein Collegium und zwar drei der Sechsmannen in den sitzenden und drei in den alten Rath<sup>2)</sup>. Daß in dieser Zeit überhaupt eine Veränderung in der Zusammensetzung des Rathes erfolgt ist, ersehen wir aus einem Privilegium König Ruprechts vom 8. Januar 1410 (Chmel, Reg. Rup. 2846), welches jedenfalls nur der möglicher Weise schon seit längerer Zeit

1) Meyer, Bergwerksverf. des Harzes S. 42 gibt an, daß die Sechsmannen des Berges 1378 dem Rathe den Bergzehnten abgetreten hätten.

2) So nach dem Gewerkschaftsbrief von 1407 bei Meyer S. 186: »de sesman de van des berges wegen to dem rade horen und nene gewerken en sin, und der scolden dre wesen ut deme sittenden rade und dre ut deme olden«.

erfolgten Veränderung die königliche Bestätigung ertheilt hat. Hier heißt es: der König setzt in der Stadt Goslar einen ordentlichen Rath ein ›von zwölf scheffen, erbern burgern us dem gemeinen rade daselbs, die do liplichen kein hantweg triben noch uben sollen, nemlich‹ (folgen 12 Namen), diese sollen die Stadt regiren, die Privilegien und die Gerechtigkeit vertheidigen und bewahren, ›der stadt heimlich dinge helen und bi iren eiden uswendig den scheffen nimand offenbaren‹, bei abweichenden Stimmen soll der Mehrzahl nachgegangen werden; die mit Tod abgehenden Glieder werden von den Uebrigen durch Wahl ersetzt; bis auf Widerruf. Dieser Schöffenrath ist nun m. E. nicht etwa an die Stelle des seitherigen Rathes getreten, er ist vielmehr die Gesammtheit der Sechsmannen des sitzenden und des alten Rathes. Sechsmannen, und zwar wie es scheint nur sechs, hatte der Rath schon nach den im Anfange des 14. Jahrh. abgefaßten Statuten<sup>1)</sup>. Zu diesem bevorzugten Rathsausschusse traten jetzt noch sechs weitere Mitglieder hinzu, die alten Sechsmannen des Berges. Man darf nicht sagen: die Corporation stellte jetzt drei Mitglieder in den sitzenden Rath und drei in den alten, denn die Corporation hat zweifellos aufgehört zu existiren. Aber die vornehmen Familien, die ihre führenden Mitglieder gewesen, bestanden weiter; aus ihnen werden ursprünglich die je drei neuen Mitglieder der beiden Räthe gewonnen worden sein; wie ich schon früher vermuthete, daß die Sechsmannen des Rathes aus besonders bevorzugten Einwohnerklassen genommen wurden. Das Privileg Ruprechts schreibt nur vor, daß die zwölf sog. Schöffen kein Handwerk treiben, ferner daß sie aus dem gemeinen Rathe sein sollen, d. h. wohl daß sie dieser Gemeindevertretung vor ihrer Wahl angehört haben müssen. Denn die Ergänzung des Körpers erfolgt durch Cooptation. Sie werden nach dem Recesse von 1682 ›sicherer Prärogativen halber die Sechsmänner genannt‹; aus ihnen werden die Bürgermeister und der Kämmerer erwählt. Sonst finde ich nur, daß sie später den Genuß der von Criminalfällen eingekommenen Geldbußen bezogen; jedenfalls kein Erbtheil der Sechsmannen des Berges. Eher könnte ein solches sein das Sechsmanns-Haus, das bei der kaiserlichen Pfalz lag<sup>2)</sup> und unmittelbares Reichslehen war; mit ihm wurde noch am Ende der reichsstädtischen Zeit

1) S. meinen Aufsatz 1885, S. 22. Die Einrichtung der Sechsmannen scheint in Goslar sehr beliebt gewesen zu sein; Sechsmannen der Kaufleute erscheinen im Kaufleutebuch aus dem Anfange des 15. Jahrh. (Vaterl. Archiv 1841, 28. 30); Sechsmannen der Münzer erwähnt Neuburg gelegentlich.

2) Dohm im Hercyn. Archiv S. 386.

›auf den sich ergebenden Lehnsfall ein Goslarischer Rathsherr belehnt‹<sup>1)</sup>).

Es ist ein hervorragendes Verdienst des Verf. dies Aufgehen der Corporation der Montanen in die Stadtverfassung und die leitenden Gesichtspunkte der Rathspolitik in diesem Capitel sowie im 4. Capitel des II. Abschnittes zuerst klar gelegt zu haben.

Im Anhange zu jenem Capitel bespricht Verf. S. 84—90 das Bergrecht, dessen Abfassung er sich meiner Beweisführung anschließend nach dem Jahre 1348 ansetzt. Seine Vermuthung S. 85, daß die Niederschrift des Bergrechtes die erste Handlung bildete, zu der die Sechsmannen des Berges ihre 1359 neu erworbenen Hoheitsrechte benutzten, scheint mir sehr zutreffend zu sein, ebenso die weitere Vermuthung S. 88, daß es vor 1378 abgefaßt sei, in welcher Zeit jene Hoheitsrechte auf den Rath übergingen. Er nennt es daher der Kürze halber das Bergrecht von 1359<sup>2)</sup>, und vermuthet S. 87 einer Andeutung von mir folgend, daß der Verfasser Bernd von Dornten gewesen sei, der 1367 als Vogt erscheint<sup>3)</sup>).

Das 4. und letzte Capitel des I. Abschnittes behandelt dann die Zeit von 1407 bis 1552. Es ist die Zeit der Gewerkschaften, deren verschiedene Erscheinungsformen von dem Verf. eingehend und mit steter Berücksichtigung der Rathspolitik dargestellt werden. In den 50er Jahren gelingt es endlich nach verschiedenen gescheiterten Versuchen, das Wasser aus den Gruben zu entfernen und den Bergbau in größerem Umfange wieder aufzunehmen. Seit 1470 tritt dann eine Veränderung in der Form des Betriebes ein; die Gewerke bauen nicht mehr ausschließlich selbst, sondern belehnen Andere mit Gruben, welche dafür den Neunten an die Gewerke zu zahlen haben. Auf diese Weise wird weiteres Capital zum Bergbau herangezogen. Die Stadt verfolgt ihre Politik unter zeitweise bedeutenden Störungen weiter, am Anfange des 16. Jahrh. ist endlich das Ziel erreicht: der Rath oder die Bürger sind im Besitze aller Gruben, und da nun

1) Seb. Ge. Friedr. Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der kaiserlichen freien Reichs-Stadt Goslar (Goslar 1800) S. 234. Ein Büchlein, das mir früher nicht zugänglich war, das aber für die Kenntniß der alten Goslarer Zustände sehr nützlich ist.

2) Bestätigt wird diese Vermuthung jetzt durch die Mittheilung Bode's, daß die Clausthaler Pergamenthandschrift des Bergrechts am Schlusse mit der Jahreszahl 1359 versehen sei.

3) Für die Behauptung S. 88, daß jeder Montane nach dem Bergrechte verpflichtet gewesen sei zur Annahme des Amtes des Vogtes, vermisste ich den Quellenbeleg; meines Wissens enthält das Bergrecht eine solche Vorschrift nicht.

der Rath seit 1378 im Besitze der Hoheitsrechte ist, so gehört der ganze Berg nunmehr der Stadt. Der Rath erläßt jetzt ein neues Bergstatut (Wagner, Cod. jur. met. 1033), welches der veränderten Lage prägnanten Ausdruck gibt, indem es vom Rathe und den Bürgern ohne eingeholte Zustimmung der gemeinen Gewerke erlassen ist und ferner bestimmt, daß nur Goslarer Bürger den Berg bauen dürfen. Dieses Statut setzt N. S. 125 nach dem Herausgeber 1494 und verbreitet sich dann in einer Anmerkung so dunkel und widerspruchsvoll über die Abfassungszeit, daß ich nicht im Stande bin, seine wahre Meinung zu präcisiren. Es leuchtet ein, daß das Statut erst nach dem Jahre 1511, in welchem die Stadt die letzten Theile des Berges von den Grafen von Mansfeld kaufte, erlassen sein kann. Die Stadt schien damit auf der Höhe ihrer Macht angekommen zu sein, zumal sie, auch wohl im Laufe des 15. Jahrhunderts, ein weites Forstareal für den Hüttenbetrieb, zum Theil freilich auch auf Wiederkauf von den Herzogen von Braunschweig erworben hatte<sup>1)</sup>.

Die nach der Wiederherstellung des Bergbaues reichen Erträge des Zehnten, den die Herzoge um 1300 bei damals gewiß schon ungünstiger Coniunctur verkauft hatten, lockten nun schon in den 70er Jahren des 15. Jahrh. zu Versuchen von dem Rechte des Wiederkaufs Gebrauch zu machen. Zunächst wurde dieses Unheil noch abgewendet: die Herzöge begnügten sich mit Darlehen, die auf die Pfandsomme geschlagen wurden. Im Jahre 1525 kündigte aber der Herzog Heinrich der Jüngere von der Wolfenbütteler Linie, auf die inzwischen die Rechte der anderen Linie übergegangen waren, Zehnten, Gericht und die verpfändeten Forsten auf. Nach langen Wechselfällen, die mit den allgemeinen politischen Verhältnissen bekanntlich aufs engste verknüpft waren, mußte die Stadt endlich 1552 auf den Zehnten, den größten Theil der Forsten, Gericht und Herrschaft über den Berg im Riechenberger Vertrage verzichten. Nach diesem Vertrage gelangte auch das Bergwerk immer ausschließlicher in den Besitz der Herrschaft. Die Stadt blieb im Besitze von nur vier Gruben, die sie erst im Jahre 1820 an die Herzogliche Bergverwaltung veräußerte. Der Verf., der die Geschichte der Einlösung S. 137 ff. eingehend und sachgemäß klarlegt, kommt gemäß seiner Auffassung der Urkunde von 1235 natürlich zu dem Ergebnis, daß diese Einlösung völlig rechtmäßig gewesen sei, abgesehen von einem Punkte, der Erhöhung des Zehnten auf seinen Nominalwerth, während derselbe bis dahin wohl seit Jahrhunderten nur aus dem 13. Korbe bestand. Aus Anlaß der Erörterung dieses Punktes, erklärt der Verf. wieder

1) Vgl. N. S. 133 Anm. 3.

eine Urkunde vom Valentinstage (14. Februar) 1527 für eine Fälschung, welche besagt, daß nachdem der Herzog den Zehnten u. s. w. vom Rathe zurückgekauft habe, ihm jetzt als Zehnte der 13. Korb, wie es von Altersher gehalten sei, gezahlt werden müsse. Diese Urkunde steht in Widerspruch mit des Herzogs Bergfreiheits-Patent von demselben Jahre (Meyer S. 197), in welchem der volle Zehnte in Anspruch genommen wird. Ich hätte gewünscht, daß der Verf., um dem Leser ein Urtheil zu ermöglichen, wenigstens angegeben hätte, wer der Aussteller der ersten Urkunde ist, der Herzog oder der Rath oder wer sonst? Er macht jedenfalls eine falsche Angabe, wenn er sagt, die zweite Urkunde sei am gleichen Tage wie die erste ausgestellt; sie fällt vielmehr auf den 18. Februar (Montag nach Valentin). Man wird daher die Frage, ob die erste Urkunde wirklich eine Fälschung ist, in suspenso lassen müssen. Ist der Aussteller derselben der Rath, so sehe ich gar keinen vernünftigen Grund zu einer solchen Annahme, und selbst dem Herzoge konnte in den vier Tagen der Appetit nach mehr gekommen sein.

Der II. größere Abschnitt des Buches handelt vom Betrieb, der Verfassung und der Verwaltung des Bergbaues. Ich muß darauf verzichten, seinen reichen Inhalt auch nur zu skizziren, erkenne aber mit Vergnügen an, daß ich reiche Belehrung aus ihm geschöpft habe. Manche Wiederholungen freilich, besonders einzelner controverser Punkte, hätten durch eine eingreifende Durcharbeitung der beiden Abschnitte vermieden werden können. Sehr dankenswerth ist im Anfange S. 151 ff. die Vergleichung der Goslarer Verhältnisse mit den Freiburger und Böhmischen. Ich will nur einzelne Bemerkungen an zwei Capitel knüpfen, an das 4., das die Verfassung der Berg- und Hüttenleute behandelt, und an das 6. von der Organisation des Gerichtswesens. Im ersteren hat der Verf. das Verdienst, zum ersten Male ex fundamento das Wesen und die Geschichte der Corporation der Montanen und Silvanen, die er S. 264 gewiß mit Recht als zu einer und derselben Corporation gehörig rechnet, dargelegt zu haben. Ganz klar ist mir nun allerdings nach diesen Ausführungen der rechtliche Charakter der Corporation nicht geworden. S. 312 meint er, die Corporation habe die meiste Aehnlichkeit mit den Gilden gehabt, sei aber nicht so eng wie diese mit der Stadtverfassung verknüpft gewesen und habe unabhängiger dagestanden; S. 297 dagegen heißt es: »wir können also nur annehmen, daß die Corporation der Wald- und Bergleute gewissermaßen als eine selbständige Gemeinde neben der Stadt bestand«<sup>1)</sup>. Das ist

1) Ich muß übrigens bekennen, daß ich früher selbst die Corporation für

ein unausgleichbarer Widerspruch, denn eine Gilde ist ein persönlicher Verband, eine Gemeinde ein localer. Der Widerspruch wird natürlich nicht aufgehoben, sondern nur noch größere Verwirrung hereingetragen, wenn der Verf. auf derselben Seite 297 die Corporation ein Gemeinwesen nennt, dem eine eigentliche territoriale Grundlage gefehlt habe. Denn eine Gemeinde muß eben eine territoriale Grundlage mit bestimmten Grenzen haben; das hatte aber die Corporation nicht, wie der Verf. gerade hier und an anderen Orten ausführt. Die Genossen wohnen zum Theile weit entfernt von einander, die Hüttenleute sind über den ganzen Harz zerstreut<sup>1)</sup>, der Corporation gehören auch die geistlichen Stifter an, die Antheil am Bergbau nehmen, ebenso umwohnende Edelleute. Die Corporation ist unzweifelhaft ein persönlicher Verband; für eine Gilde hält sie natürlich der Verf. nicht. Die Grundlage des Verbandes beruht, wie S. 297 durchaus zutreffend bemerkt wird, auf der gemeinsamen wirtschaftlichen Thätigkeit der Genossen<sup>2)</sup>. Sie ist unter der Menge so verschiedenartiger corporativer Bildungen, die das Mittelalter geschaffen hat, etwas ganz Singuläres, ein sibi tantum simile. Sie umfaßt ja nicht bloß die Hütten- und Bergherren, die Eigenthümer der Hütten und Gruben, sondern auch die Beamten und Arbeiter, alle die sich, wie es mehrfach heißt »ut deme wolde und deme berge irneren«. Es ist eine Corporation mit umfassenden Vorrechten ausgestattet, welche jedenfalls auf königliche Verleihung zurückgehen<sup>3)</sup>, mit eigenem Gerichtsstande nicht nur in Bezug auf Materien, die sich aus der wirtschaftlichen Thätigkeit der Genossen ergeben, sondern in Bezug auf alles mit Ausnahme des Blutgerichtes; mit weitgehender Autonomie. Was nun die Geschichte dieser Corporation so anziehend und zugleich so verwickelt macht, ist ihr Verhältniß zu einem großen städtischen Gemeinwesen ganz in nächster Nähe des Ortes, der der eigentliche Nährboden der Corporation ist, des Rammeisberges. Die Gewerbetreibenden der Stadt hatten einen großen

eine Gilde hielt, dann auf die zweifelhafte Belehrung Wolfstiegs hin dieselbe für eine Gemeinde erklärt habe. S. meinen Aufsatz 1884, S. 20 Anm. 1.

1) In diesem Zusammenhange mache ich noch einmal (vgl. Aufsatz 1884, S. 34 Anm. 1) auf die Urkunde Nr. 211 des Walkenrieder Urkundenbuches aufmerksam, die ich bei N. nicht erwähnt finde.

2) Nicht recht in Einklang mit dieser Definition kann ich die zweimal S. 56 und 306 wiederkehrende Behauptung des Verf. setzen, daß die Corporation ursprünglich politisch-administrative Bedeutung gehabt, daß die Corporation von wesentlich politischer Bedeutung gewesen. Man muß vorsichtiger in der Anwendung dieses jetzt so beliebten Wortes sein.

3) In dieser Beziehung erinnere ich an das Sechsmannshaus, das kaiserliches Lehen ist.

und sicheren Absatz für ihre Producte bei den Montanen und Silvanen. Zu diesen gehörten andererseits auch zahlreiche Bürgerfamilien selbst, und zwar die reichsten und angesehensten, ihre Mitglieder saßen im Rathe, allerdings nicht in ihrer Eigenschaft als Montanen. So ergaben sich die mannichfachsten Beziehungen; man war auf einander angewiesen, ohne daß eine gemeinsame Organisation vorhanden war zur Ausgleichung der unvermeidlichen Interessenconflicte; die Corporation als solche hatte keine Vertretung im Stadtrathe, wie später wenigstens die Gilden. Der Verf. hat die einschlagenden Verhältnisse theils in diesem Capitel, theils schon im I. Abschnitte mit umfassendem Blicke und eindringendem Verständnisse klar gelegt bis zur Aufsaugung der Corporation durch die Stadt. Die Zeit der Entstehung der Corporation ist dunkel, ebenso wie die der Entstehung des Rathes; wahrscheinlich ist, daß beides in dieselbe Zeit fällt, gegen Ende des 12. Jahrhunderts <sup>1)</sup>. Es ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, daß die Corporation schon 1219 bestand, s. S. 289. 290. Beide, Bürger und Silvanen, haben damals noch ihren gemeinsamen Gerichtsstand vor dem königlichen Vogt und seinen vier Unterrichtern. Die Loslösung des Berggerichtes von dem Vogtsgerichte, der eigene Gerichtsstand der Montanen, erklärt sich nun unzweifelhaft am einfachsten, wenn man mit dem Verf. annimmt, daß 1235 Otto das Kind die Regalrechte bekommen hat; vgl. S. 339. Den oder die Bergrichter hätten alsdann die Herzoge gesetzt, nach c. 1300 die von Gowisch, nach 1359 die Sechsmannen, nach 1378 der Rath. Im vorletzten Jahrzehnte des 13. Jahrh. stießen die Interessen der Corporation und der gewerbetreibenden städtischen Einwohnerklassen, Kaufleute und Innungen, im Kampfe gegeneinander. Ein Ausgleich wurde 1290 getroffen, dessen Urkunden erhalten sind. Der Verf. vermuthet nun S. 293 und 324, und diese Vermuthung scheint mir jetzt sehr plausibel, daß der Kampf unter anderem seine Ursache gehabt habe in dem Streben der Montanen, Einfluß auf das Stadregiment zu gewinnen, dasselbe vielleicht gar in ihre Hand zu bekommen, aus der Stadt eine Bergstadt zu machen mit einer wesentlich auf die Bergbauinteressen zugeschnittenen Verfassung, wie sie die sächsischen (meißnischen) Bergstädte, später diejenigen des Oberharzes hatten <sup>2)</sup>. Diese, wenn ich so sagen darf,

1) Etwas zu sicher setzt N. S. 289 die Entstehung des Rathes in die Zeit, da Heinrich der Löwe den Vogteibezirk zu Lehen hat, c. 1152—69. Das ist nur eine Vermuthung, s. 1885, S. 14. Die Einsetzung der Behörde der Sechsmannen des Bergs vindicirt eine freilich nicht sehr zuverlässige Nachricht dem Kaiser Friedrich I. nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, s. N. S. 292.

2) Ich freue mich, constatiren zu können, daß der Verf. jetzt die Ursachen

politischen Aspirationen der Montanen hatten natürlich ihre Triebfedern in wirthschaftlichen Interessen: »die Montanen waren naturgemäß Anhänger der Gewerbefreiheit und des freien Marktverkehrs, wodurch sich der scharfe Gegensatz zu der Kaufmannsgilde und den Innungen erklärt« S. 324. Andererseits sind jedenfalls auch von Seiten der Bürger Versuche gemacht worden, die Sonderstellung der Corporation zu brechen, sie dem Stadtre Regiment unterzuordnen, sie einzelner Vorrechte zu berauben, z. B. sicher des eigenen Gerichtsstandes, wozu sie wohl durch den Umstand bewogen wurden, daß der Rath in demselben Jahre 1290 die große Vogtei erworben hatte. Der Ausgleich des Jahres 1290 ließ die Selbständigkeit der Corporation bestehen, räumte ihr aber keinen Einfluß auf das Stadtre Regiment ein, mit der einen wichtigen Ausnahme, daß sie an der statutarischen Gesetzgebung der Stadt Antheil erhielten S. 324. Schon die Haupturkunde des Jahres 1290 (Wolfstieg S. 94) stellen die »consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates que gelden vocantur« gemeinsam aus; ebenso ist das Stadtrecht von dem Rathe mit Zustimmung der Woldwerchten und der Gemeinde erlassen. Das war unzweifelhaft ein Sieg der Montanen. Ein solcher war es dann weiter, daß die Stadt ihrerseits auf Antheilnahme an der Gesetzgebung des Berges verzichtete und das Gericht *trans aquam intact* zu lassen versprach. Die Montanen mußten dagegen auf das Recht des freien Wandschnittes verzichten. Erst 1352 müssen sie dann auch ihre Privilegien in Bezug auf den Brod- und Fleischhandel aufgeben (S. 67, womit der 13. Artikel der Urkunde von 1290 zu vergleichen ist). Daß der Conflict der Gilden und der Corporation schon vor dem Jahre 1219 gespielt hat, habe ich in meinem Aufsätze 1885, S. 18 ff. wahrscheinlich gemacht und hätte von dem Verf. wohl beachtet werden können. Der König trat damals auf die Seite der Montanen, indem er die Gilden verbot. Dieselbe Parteinahme ist aber, nachdem die Gilden 1223 durch König Heinrich wieder erlaubt waren<sup>1)</sup>, auch bei Rudolf I. vorauszusetzen, der die Gilden verboten hat, wie ich jetzt bestimmter annehmen möchte, durch die Bestätigung des Privilegs Friedrichs II. von 1219 im Jahre 1275. Am 22. April 1290 stellte Rudolf sie wieder her, und so ist dieses

dieses Kampfes tiefer erfaßt hat, als in seinem Aufsätze in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 40. Wozu aber jetzt die Polemik S. 40 Anm. gegen meine Kritik? Der Verf. hatte dort eben nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß der Kampf »die kleinlichsten materiellen Interessen« betroffen hätte.

1) Daß insonderheit die Kaufleutegilde 1252 bestand, ergibt das Privileg K. Wilhelms für sie; Forschungen zur deutschen Gesch. XI, 145.

Privileg als wesentliches Glied in den Vereinbarungen dieses Jahres, als Voraussetzung des Ausgleiches zu betrachten.

Im 6. Capitel des II. Abschnittes handelt der Verf. über die Organisation des Gerichtswesens. Bezüglich des Berggerichtes vertritt der Verf. natürlich die Ansicht, die ich oben schon anführte, daß es durch die Verleihung von 1235 von dem Gerichte des Vogtes abgetrennt und in den Besitz des Herzogs von Braunschweig gekommen sei. Ist dem so, so kann natürlich das Berggericht nicht, wie ich annahm, identisch sein mit der kleinen Vogtei, der *advocatia minor ultra aquam*, welche der Rath erst 1348 von dem Grafen von Regenstein, der sie vom Reiche zu Lehen trug, erworben hat. Ich beziehe mich bezüglich dieser und anderer Controversen über das Gerichtswesen um so lieber auf die Ausführungen Bode's, als ich einsehen muß, daß durch dieselben eine allseitig befriedigende Lösung aller bislang noch dunkelen Punkte erzielt ist. Danach war das *iudicium trans aquam*, die kleine Vogtei, nicht das Berggericht, sondern das Gericht über den Bezirk zwischen der Stadt und dem Rammelsberg, in welchem die Interessenten und Arbeiter am Bergbaue wohnten<sup>1)</sup>.

Das letzte Wort über das Forstgericht oder über die drei echten Forstdinge und ihre Competenz ist noch nicht gesprochen, trotz den eingehenden Untersuchungen des Verf. S. 353 ff.<sup>2)</sup>. Ueber seine Competenz in der späteren Zeit geben die »Statuta« Aufklärung, welche nach der vom Verf. zuerst herangezogenen vollständigen Ausgabe von Meyer (Geschichte der Bergwerksverfassung des Harzes S. 154 ff.) in das 15. Jahrhundert gehören, nicht ins 14., wie ich nach der schlechten Ausgabe von Leibniz annahm. Der Verf. bemerkt S. 356 richtig, daß die Competenz des Forstdings sich auch auf eigentliche Bergwerksangelegenheiten erstreckte, daß also die Abgrenzung der Competenz des Forstdings und des Berggerichtes sehr unklar sei. Mir scheint gerade aus den von N. angeführten Beispielen hervorzugehen, daß das Forstding im 15. Jahrh. in Bergwerkssachen nur Weisthümer abgab, keine Urtheile. Das war immerhin aber eine Function, welche ursprünglich doch dem Berggerichte zustand. Die Erscheinung mag damit zusammenhängen, daß seit dem Untergange der Corporation der Montanen, seit dem Ende des 14. Jahrh., das Berggericht nicht mehr die Bedeutung hatte wie früher, daß es durch die städtischen Gerichte vielfach ersetzt wurde,

1) Neuburg spricht sich überhaupt nicht darüber aus, was das kleine Vogtgericht ist.

2) Vgl. oben S. 322. ·

selten Gelegenheit hatte zusammen zu treten. Vgl. hierüber auch die Bemerkungen des Verf. S. 359.

Zum Schlusse des Buches gibt der Verf. S. 362—365 einen recht dankenswerthen zusammenfassenden Rückblick auf die Resultate seiner Forschung.

Sein Buch gehört, trotz mancher Unebenheiten und trotz einiger Fehlgriffe in Einzelheiten zu den erfreulicheren Erscheinungen auf dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte, die uns das letzte Jahrzehnt gebracht hat.

Göttingen, December 1892.

L. Weiland.

**Urkundenbuch** der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Zweiter Band, zweite Hälfte. Zürich, S. Höhr, 1892. 227 S. 4°. Preis Mk. 7,80.

Seit wir in Nr. 9 der Göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1889 die erste Hälfte des ersten Bandes obigen Werkes besprochen und dort das Nötige über dessen Entstehung und Anlage gesagt haben, ist die Besprechung der zweiten Hälfte des ersten und der ersten Hälfte des zweiten Bandes auf Anregung des Hrn. Dr. R. Wackernagel in Basel diesem Gelehrten übertragen und GGA. 1891 Nr. 9 veröffentlicht worden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Redaction verfolgen wir heute das bedeutende Werk weiter bis zum Abschluß des zweiten Bandes und beginnen gerne mit dem Ausdrucke unserer lebhaften Befriedigung über den raschen und sichern Fortgang der Arbeit.

Wie vorauszusehen, nimmt die Fülle des Stoffs schon gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz außerordentlich zu; dermaßen, daß der vorliegende neue Halbband auf 175 Seiten Text in 194 Nummern nur die 7 Jahre 1248—1254 umfaßt. Der ganze zweite Band bietet das urkundliche Material von genau zwei Jahrzehnten. Bei diesem fast erschreckenden Anschwellen der Urkundenmassen<sup>1)</sup> drängt sich von selbst der Wunsch nach möglichster Oekonomie in der Durchführung des Programms auf, und es will uns vorkommen, als ob schon in dem vorliegenden Halbbande ohne Nachteil für das

1) Das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts weist 12, das zweite 33, das dritte 62, das vierte 78, das fünfte 251 und die ersten 4 Jahre des sechsten weisen 117 Nummern auf.

Ganze nach dieser Richtung etwas mehr hätte geschehen können durch häufigere Verwendung von Regesten, statt der Wiedergabe ganzer Texte, und durch die Vermeidung unnötiger Wiederholungen<sup>1)</sup>. Ganz besonders aber möchten wir zu ernstlicher Erwägung empfehlen, ob inskünftig solche Documente, die sich einem zeitlich unmittelbar oder doch nahe vorausgehenden Stücke als dessen Aus- oder Weiterführungen enge anschließen, nicht als Beilagen in kleinerer Schrift gegeben oder auch nur in Anmerkungen zu jenen Stücken verwertet werden sollten<sup>2)</sup>.

Von den 194 Nummern des zu besprechenden Halbbandes sind — wenn wir recht gezählt haben — 47 bisher ungedruckte Originale und bisher ungedruckte Copien, darunter eine Uebersetzung und ein Vidimus. Nur 10 Stücke sind in deutscher Sprache abgefaßt, und von diesen 10 Stücken sind nur 7 Originale oder gar nur 6, wenn man das kurze Bruchstück Nr. 808 mit unverhältnißmäßig und unnötig weitläufiger Ueberschrift nicht dazu rechnet. Die erste deutsche Urkunde — Nr. 801 — stammt aus dem Archiv des Klosters Engelberg, ist undatirt und fällt in die Zeit von 1251—1254; die zweite und dritte — Nr. 803 und 804 — ebenfalls undatirt, aber der gleichen Zeit angehörend, sind dem Archiv des Klosters Wurmsbach entnommen, und erst das vierte — Nr. 819 vom 31. Juli 1251 — ist zürcherischen Ursprungs und Inhalts.

Ihrer Herkunft nach sind nicht weniger als 48 Nummern aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen, davon 17 allein aus dem Jahre 1248; die Mehrzahl unmittelbar oder mittelbar veranlaßt durch den leidenschaftlichen Kampf Innocenz' IV. gegen die letzten Hohenstaufen, in dem die Stadt Zürich unentwegt auf staufischer Seite stand, während der umliegende höhere Adel, an dessen Spitze die Grafen von Kiburg, und selbstverständlich die klösterlichen Stiftungen meist dem Papste und den von ihm aufgestellten Gegenkönigen anhiengen. Die wenigen Urkunden des Gegenkönigs Wilhelm, welche das Urkundenbuch bietet, sind inhaltlich nicht eben von Bedeutung.

1) Wir denken dabei z. B. an die Nrn. 724. 797. 802. 815. 825. 827. 845. 846. 876 und 904 einerseits, die Nrn. 738 und 746 anderseits, in welch letztern die unverkürzte Wiederholung der Texte von Nr. 716 und 718 doch ebenso gut hätte unterbleiben dürfen, wie in Nr. 911 der Wiederabdruck von Nr. 858. — Gerne erkennen wir übrigens an, daß die Texte mehrerer Nummern, die wir für die Zwecke des Zürcher Urkundenbuchs nur als Regesten verlangt hätten, hier überhaupt zum ersten Male vollständig oder doch in wesentlich verbesserter Form zum Abdruck gekommen und deshalb doch erwünscht sind.

2) So gehören z. B. die Nrn. 851 und 852, 858 und 896, 887 und 892, 896 und 911 so enge zusammen, daß ihre unmittelbare Verbindung in angedeuteter Weise sich gewiß gerechtfertigt hätte.

Die große Masse der übrigen Documente betrifft auch in diesem Halbbande die innern und äußern Angelegenheiten, ganz besonders die Besitzverhältnisse der verschiedenen ältern und jüngern geistlichen Anstalten, die auf dem Grund und Boden der Stadt und Landschaft Zürich oder in den benachbarten Gebieten erwachsen waren: des Chorherrnstifts und der Fraumünsterabtei, der Prediger und der Minderbrüder in Zürich, der Dominicanerinnen oder Augustinerinnen von Oetenbach und Töss, der Cistercienser in Kappel und der Cistercienserinnen von Mariaberg bei Adliswil — später in Wurmsbach —, der Prämonstratenser in Rüti, des Benedictinerklosters Rheinau, auch des Chorherrnstifts in Embrach und des Johanniterhauses in Bubikon. Ferner kommt in ganz hervorragendem Maße in Betracht das argauische Cistercienserkloster Wettingen. Andere Stücke beziehen sich auf die zugerischen Cistercienserinnen zu Frauental, die turgauischen zu Tännikon, die luzernischen zu Rathausen, die Prämonstratenserinnen im st. gallischen Ober-Bollingen, das diesem benachbarte Damenstift Schännis, die Klöster der Dominicane- rinnen zu St. Katharinental bei Diessenhafen und zu Paradies, — damals noch bei Constanz —, die weiter entfernt gelegenen Benedictiner- klöster Einsiedeln, Engelberg und St. Gallen, auch die Cluniacenser von Allerheiligen in Schafthausen und das Deutschordenshaus Beuggen auf jetzt badischem Boden.

Von dem höhern Laienadel treten vor allem die Kiburger Grafen mit ihren Ministerialen hervor, daneben die Freiherrn von Schnabelburg; auch von den Grafen von Habsburg beider Linien und dem Grafen von Rapperswil ist öfters die Rede.

Daneben beginnen sich die bürgerlichen Elemente der Städte Zürich und Wintertur kräftig zu regen und bemerklich zu machen; wie denn im Jahre 1250 (Nr. 793) zum ersten Mal ein Sigel der Bürger von Zürich neben dem des Rats und 1252 (Nr. 830) das Rathaus unter dem Namen ›domus nostrae universitatis‹ — 1254 (Nr. 893) als ›rihtus‹ — zum ersten Male erwähnt wird, und überhaupt mit Sicherheit erkennbar ist, daß gerade durch die heftigen politischen Bewegungen dieser Zeiten die innere Ausgestaltung des bürgerlichen Lebens einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht hat, wenn auch die Einzelheiten dieser Vorgänge aus dem uns erhaltenen Materiale nicht zu entnehmen sind<sup>1)</sup>. Besondere Erwähnung verdienen von den bürgerlich-städtischen Urkunden die Erklärung des Zürcher Rats über die Erbfähigkeit der Siechen (Nr. 893) und die Vereinbarung der beiden Städte Zürich und Wintertur über

1) S. G. v. Wyss in Vögelins Altem Zürich II. S. 250 f.

die gegenseitige Zulassung ihrer Bürger als Zeugen vor Gericht und die gegenseitige Pfändung für Geldschulden (Nr. 920). Sehr bezeichnend für das wachsende Ansehen der beiden Städte ist es auch, wenn ihre Siegel neben denjenigen der Grafen von Kiburg Verkaufsurkunden zu besserer Bekräftigung angehängt werden (Nr. 838) <sup>1)</sup>.

Daß in den zahlreichen Privilegien-, Schutz-, Patronats-, Stiftungs-, Ablass-, Schenkungs-, Lehen-, Tausch- und Kaufbriefen mit ihren bekannten und gewohnten Formeln oft nur die in Betracht kommenden Persönlichkeiten und Oertlichkeiten tatsächliches Interesse beanspruchen dürfen, läßt sich nicht wohl in Abrede stellen. Doch findet sich auch in solchen Stücken bei näherem Zusehen manche beachtenswerte Notiz, die man gerne festhält, um sie zu gelegener Zeit bei Handen zu haben. Dahin rechnen wir z. B. die Bestimmung in Nr. 762, daß ein allfälliger Hagelschaden nach unparteiischer Schatzung an einer jährlichen Abgabe von Getreide und Geld in Abzug zu bringen sei, oder die Erklärung des Arztes Meister Petrus in Nr. 796, daß er mit Zurücklassung alles Eingebrachten aus dem Orden der Barfüßer in den weltlichen Stand zurücktrete, weil er wegen Körperschwäche die harte Ordensregel nicht gemäß seinem öffentlich abgelegten Gelübde beobachten kann <sup>2)</sup>, oder die Verleihung von Aeckern aus dem Salland des Hofes Fluntern durch das Chorherrnstift an seine Colonen gegen jährlichen Zins zur Anlage von Weinbergen, weil dadurch die jährlichen Stiftseinkünfte an Zehnten und Zins aus diesen Aeckern zum mindestens verdreifacht werden (Nr. 799). Auch das wird nicht eben häufig vorkommen, daß sich unter den Conversen und Familiaren eines Klosters ausdrücklich ein »mercator, vestiarius und sutor« aufgeführt finden (Nr. 816); und recht anschaulich ist der Bericht, wie die Kirchweihfeier des »juxta nemora« gelegenen Klosters Rüti (Nr. 843) »ob asperitatem yemis, que circa tempus illud in nive ac glacie forcior solet esse«, vom 25. Januar auf den 11. Mai verlegt wird (Nr. 879). Doch muß es mit diesen wenigen, bisher ungedruckten Urkunden entnommenen Beispielen genug sein. —

Ueber die allgemeinen Grundsätze, die bei der Wiedergabe der

1) Warum es daneben »auffallend« sein soll, wenn in gleicher Weise an einer zu Schaffhausen ausgestellten Vergabungsurkunde das Siegel dieser Stadt den Sigeln der beiden Kiburgen Grafen zur Bekräftigung beigehängt wird (Nr. 863), sehen wir nicht ein. Beinebens gesagt ist dieses Schaffhauser Siegel an einer Urkunde vom 2. Juli 1253 nicht bloß um 22 Jahre älter als das älteste bisher bekannte, sondern auch von anderer Gestalt.

2) In dem Texte dieser Urkunde ist auf Z. 3 das Komma hinter »observare« zu streichen und nach »factam« auf Z. 4 zu versetzen.

Texte, bei den Inhaltsangaben, Anmerkungen und Erläuterungen beobachtet werden, haben wir uns nach dem früher Gesagten nicht weiter zu äußern, dagegen noch einige Worte über die dem zweiten Bande beigegebenen »Grundsätze für Anfertigung des Registers« zu verlieren. Diese Ausführungen sind gegenüber den entsprechenden des ersten Bandes wesentlich erweitert und stammen vermutlich aus der Feder des Hrn. Zeller-Werdmüller, der die Bearbeitung des Registers zum zweiten Band übernommen und trefflich besorgt hat.

Wenn wir uns mit den erweiterten »Grundsätzen« durchwegs einverstanden erklären können und sie für ähnliche Publication angelegentlichst der Berücksichtigung empfehlen, so geschieht dies doch mit einigen Einschränkungen.

Zunächst will uns trotz den angeführten Autoritäten nicht einleuchten, daß die Uebereinstimmung der drei ersten Buchstaben bei verschiedenen Formen ein und desselben Namens genügen soll, um die von der angenommenen Grundform dieses Namens abweichenden Formen nur unter jener und nicht mehr an der ihnen alphabetisch zukommenden Stelle mit Verweisung auf die Grundform einzurücken. Gerade bei dem unter § 2 verwendeten Beispiele »Baldiwile« und »Ballwil« versteht es sich denn doch nicht ohne weiteres von selbst, daß jenes unter diesem zu suchen sei. Daß aber bei der Benutzung keine Zeit mit unnötigem Suchen verloren gehe, ist nach unserer Ansicht am Ende der allerwichtigste Grundsatz für die Anlage jedes Registers. Man kann hierin kaum zu viel tun und soll sich im Zweifel überall lieber für das zu viel, als für das zu wenig entscheiden. Wir könnten daher nur empfehlen, alle abweichenden Formen an ihrem Platze aufzuführen oder doch zum wenigsten immer dann, wenn sie mehr als 3 Zeilen vor oder nach der Grundform zu stehen kämen.

Ganz entschieden müssen wir uns gegen die Art und Weise aussprechen, wie in § 2 die »heute gebräuchliche Schreibung« oder die »moderne Form« der Ortsnamen als maßgebend für das »Hauptschlagwort« oder die Grundform aufgestellt wird. Wohin die vernünftige Theorie von der »heute gebräuchlichen Schreibung« führt, hat das Zürcher Urkundenbuch sofort zu seinem eigenen Schaden erfahren, indem die Herausgeber und der Bearbeiter des Registers bei mehr als einem Namen offenbar verschiedener Ansicht darüber waren, was die heute gebräuchliche Schreibung sei. Schreiben jene z. B. in den Inhaltsangaben und Anmerkungen nach der Siegfriedkarte »Hettiswil, Pfävers, Tänikon«, so setzt dieser aus Vorliebe für die Dufourkarte oder aus anderen Gründen »Hettenswil, Pfäfers, Dänikon« in das Register. Das sieht doch wahrlich nicht gut aus!

Mit der ›heutigen Schreibung‹ ist es also nicht getan. Etwas anderes ist es mit der ›modernen Form‹. Daß diese im vernünftigen Sinne des Wortes den Registern der Urkundenbücher zu Grunde gelegt werde, ist im allgemeinen auch unsere Forderung. Der Herausgeber sieht sich also in die Notwendigkeit versetzt, zu entscheiden, welches die moderne Form sei, oder doch, welche er als solche annehme, und der Bearbeiter des Registers hat sich selbstverständlich an seinen Entscheid zu halten. Glauben sich die Herausgeber oder Bearbeiter dabei einfach an ein mit mehr oder weniger Recht Autorität beanspruchendes Hilfsmittel halten zu sollen, so wird man ihnen daraus keinen Vorwurf machen. Dennoch müssen wir unsererseits an der schon anderwärts<sup>1)</sup> ausgesprochenen Ansicht festhalten, daß die Ortsnamen der Wissenschaft angehören und nicht der Willkür beliebiger Beamten, Ortschronisten oder Kartenfabricanten überlassen werden dürfen, und daß die Vorsorge für richtige Schreibung der Ortsnamen zu den Aufgaben gehöre, denen sich die Herausgeber historischen Quellenmaterials, insbesondere die Bearbeiter von Urkundenbüchern, nicht entziehen dürfen. Sie sollen auf diesem Gebiete vorausgehen, nicht nachhinken, und das Ihrige dazu beitragen, daß vernünftige moderne Formen zur gebräuchlichen Schreibung werden<sup>2)</sup>).

Ein weiterer Vorbehalt, zu dem wir uns veranlaßt finden, betrifft die Bestimmungen der Paragraphen 8—10 über die Behandlung der Personennamen in Bezug auf Reihenfolge, Identität und Verwandtschaftsverhältnisse. Die Ausführung zu § 8 deutet selbst an, daß jene Bestimmungen nur für solche Urkundenbücher passen und mit Vorteil anwendbar sind, welche kurze Zeiträume umfassen; und das möchten auch wir sehr nachdrücklich hervorheben und betonen.

Noch nachdrücklicher aber erklären wir, daß der seltenen Zuverlässigkeit und Genauigkeit der ganzen Arbeit der Herausgeber und des Registrators in keiner Weise zu nahe getreten und ihr Verdienst irgendwie geschmälert werden soll, wenn wir noch einige Unregelmäßigkeiten und kleinere Versehen zusammenstellen, die uns bei Durchgehung des Werkes aufgestoßen sind. Es mag den Herausgebern und Bearbeitern anderer Urkundenbücher einigermaßen zur

1) S. die Einleitung zu Band X der Quellen zur Schweizer Geschichte, S. VII.

2) Die drei Factoren, die dabei in Betracht kommen, sind 1) die ursprünglichen, urkundlichen Formen, aus welchen die etymologische Bedeutung des Namens noch meist ersichtlich ist, 2) die lebende Aussprache und 3) der jeweilige Lautstand der Schriftsprache.

Beruhigung gereichen, wenn selbst das Zusammenwirken so vielseitiger und bewährter Kräfte, wie sie dem Zürcher Urkundenbuche zur Verfügung stehen, ein und anderes zu wünschen übrig läßt.

Zu den Unregelmäßigkeiten gehört in erster Linie eine nicht seltene Unsicherheit in der Schreibweise von Eigennamen oder der Wiedergabe von Titulaturen und auch wohl von technischen Ausdrücken in den Inhaltsangaben und Anmerkungen. Ein Burchardus des Textes erscheint hier gelegentlich als Burchard, Burkhart oder Burkard (Nr. 774, 888 u. p. 290 Z. 4 der Anm.), ein Bertoldus als Berthold oder Berchtold (Nr. 762 u. 772); Waltherus und Walterus der Texte wird durchgehends mit Walther, Wernherus und Wernerus durchgehends mit Werner gegeben; die Schreibarten Decan und Dekan wechseln mit einander ab (Nr. 789. 793. 915 einerseits, 848 und 885 anderseits); die »consules castri Turicensis« sind zuerst die »Räte der Burg Zürich«, dann der »Rat der Burg Zürich«, dann der »Zürcher Rat« (Nr. 830. 857. 871); die »fratres domus Teutonicorum« sind in der Ueberschrift von Nr. 764 »Deutschordensbrüder«, von Nr. 810 »Deutschritter«; die domine et sorores de Tössebrugge« sind in der Ueberschrift von Nr. 762 die »Nonnen von Töss«, die »domina de claustro Tozzebrugge« in der von Nr. 763 die »Nonnen von Tössbruck« und die »sorores de Mariaberg« in den Ueberschriften von Nr. 783 und 789 die »Schwestern« von M. In der Anmerkung 3 zu Nr. 743 und der Ueberschrift und Anmerkung 2 von Nr. 795 erscheint ein Rutschwil, während sonst grundsätzlich in den mit Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen das ursprüngliche Genetiv-s überall beibehalten worden ist, ohne Rücksicht auf die heutige zerquetschte Aussprache als sch; ebenso bringt Nr. 882 ein völlig vereinzelt Wyl, während sonst kein y in den deutschen Ortsnamen überhaupt und den zahllosen wil insbesondere Verwendung findet<sup>1)</sup>). Mansus wird in der Ueberschrift von Nr. 748 mit Hube, hernach consequent mit Manse gegeben. Die »fratres Predicatores« und »Minores« sind in den Texten bald groß und gesperrt als Eigennamen gedruckt, bald klein und nicht gesperrt als Begriffswörter<sup>2)</sup>). Sachlich irrig ist nach unserer Auffassung die Inhaltsangabe von Nr. 731, da doch offenbar dem Heinrich von Klingenberg die Pfründe Ulrichs von Tribschen statt der ihm früher versprochenen des Kirchherrn von Maur zugehalten werden soll. In Nr. 757 handelt es sich neben den Freiherrn und Rittern auch um wenigstens 3 geist-

1) Das Register behält die erste Anomalie und beseitigt die zweite.

2) Das Register behandelt richtig alle Stellen als Eigennamen.

liche Herrn<sup>1)</sup>). Nr. 847 ist eine Uebertragung, keine Schenkung; denn die Gräfin hat ja gekauft. In Nr. 869 besagt *una cum* doch mehr als »mit Zustimmung«, wofür sich an anderer Stelle der genau entsprechende Ausdruck *prestantibus assensum* vorfindet; und der Ausdruck *omnium parentum nostrorum* in Nr. 870 deutet an, daß es sich nicht bloß um die »Eltern«, sondern um die Verwandtschaft im weitern Sinne handelt. Auch lebt ja die Mutter noch.

Bei den Daten ist die regelmäßige Wiedergabe des lateinischen »apud« durch »bei« eine eher irreführende, als eine notwendige oder nur berechtigte Genauigkeit; wir verweisen dafür nur auf den ganz gewöhnlichen Ausdruck »civis apud N.«. Für das Datum von Nr. 756 fällt in Betracht, daß Abt Berchtold von St. Gallen auch am 15. April 1248 bei Bischof Heinrich von Straßburg als Zeuge erscheint (Nr. 732); jene Urkunde wird daher nicht weit von dieser anzusetzen sein.

Eine Vergleichung der zwei auf Taf. X im Lichtdruck gegebenen Stücke mit dem gedruckten Texte ergibt, daß auf Z. 4 von Nr. 893 »engelten« statt »entgelten« zu lesen ist<sup>2)</sup>. — Bei den Verweisungen sind unter Nr. 723 Oechsli's Regest Nr. 125 und unter Nr. 741 — nach dem Vorgange des St. gallischen Urkundenbuchs — Morels Regest n. 66 und Zapfs Monumenta Anecdota 480 übersehen worden. Passend wäre es gewesen, bei Nr. 877 auf Nr. 765, bei Nr. 910 auf Nr. 877 und bei Nr. 913 auf Nr. 761 zu verweisen. Was den Zusammenhang der letzten zwei Stücke anbetrifft, so sind die 12 Mark im November 1254 wohl fällig geworden, weil der Rector der Kirche Baar, auf dessen Rücktritt oder Todesfall hin sie im Februar 1249 angewiesen worden waren, seine Pfründe damals so oder anders quittirt hatte.

Die drei zusammenhängenden Stücke Nr. 864, 865 und 866 wären ohne Zweifel richtiger in der Reihenfolge Nr. 864, 866, 865 abgedruckt worden; denn da der Ritter von Liebenberg in Nr. 865 das betreffende Lehen nicht mehr hat (in feodum *habebat*), muß doch das Aufgeben seinerseits dem Verzichte des Grafen vorangegangen sein. Daß endlich die unter Nr. 887 bestätigte Versöhnung

1) Die Bezeichnungen »Freiherrn« und »Ritter« kommen in dem Texte selbst gar nicht vor und sollten daher nach unserer Meinung auch in der Inhaltsangabe nicht erscheinen, wie wir auch in der Ueberschrift von n. 909 die zwei Toggenburger nicht als »Grafen« aufgeführt hätten, weil der Text ihnen diesen Titel nicht gibt.

2) Auf Z. 5 des Textes ist »das gerichte« als Druckfehler zu betrachten, da die Abkürzung d c sonst durchweg durch d a z gegeben wird. Wie kamen aber die Herausgeber dazu, einzig in dem Texte von Nr. 803 das d c der Vorlage im Drucke beizubehalten und diesen dadurch zu entstellen?

der Grafen von Kiburg mit dem Stift Beromünster vom 25. Mai 1223 nicht schon unter diesem Datum eingerückt wurde, wird vermutlich nur einem Versehen zuzuschreiben sein. —

Das Register heben wir schließlich noch insbesondere als eine ganz bedeutende Leistung und eine höchst erwünschte Vorarbeit für die weitere Verwertung des Urkundenmaterials nach allen Richtungen hervor.

Als geringfügige Ergänzung und Berichtigung zu demselben mag notirt werden, daß der constanzische Canonicus ›H. de Rapreswile‹ (Nr. 770) unter Rapperswil fehlt und daß dem Grafen C. von Toggenburg auch nur eine der in Nr. 738 als Nonnen der Fraumünsterabtei genannten Nichten zugeschrieben werden darf, wenn dem Heinrich von Wartenberg nur eine zugehalten wird. Unter ›Hedingen‹ ist die bei Nr. 916 in Vorschlag gebrachte Deutung auf Hägglingen nach unserer Ansicht mit Recht unberücksichtigt gelieben.

St. Gallen.

H. Wartmann.

**Heyck, E.**, Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen. Freiburg i. Br. Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1892. XII und 39 S. 8°. Preis M. 4.

Die vorliegende kleine, eine längere Vorrede, 23 Urkunden und einige dürftige Erörterungen über sie und ihre Siegel, einen Index und vier Lichtdrucktafeln enthaltende Publikation enttäuscht zunächst; nach dem Titel glaubt man mehr erwarten zu dürfen berechtigt zu sein. Indessen die Sammlung ist eine Gelegenheitsschrift, die dem Großherzoge von Baden, dem gnädigen Förderer der geschichtlichen Studien seines Landes, zu dem frohen Tage seines vierzigjährigen Regierungsjubiläums gewidmet ist. Ihr Umfang und Inhalt ist ferner durch besondere Erwägungen bestimmt worden, die der Herausgeber in der Vorrede darlegt. Ein zähringisches Urkundenbuch, das von verschiedenen Seiten als wünschenswert bezeichnet worden ist, lehnt er ab. Auch ein Regestenwerk zur Geschichte der zähringer Herzoge nach dem Vorbilde der andern von der badischen historischen Commission herausgegebenen Regesten-sammlungen läßt er nicht als ein wissenschaftliches Bedürfnis gelten. So blieb schließlich nur eine Auswahl aus dem Urkundenmaterial übrig.

Nur 15 der hier gebotenen Urkunden sind Urkunden der zähringischen Herzoge Bertold IV. und V., d. h. solche, die in ihrem Namen ausgestellt sind. Von den andern verdankt Nr. 1, in dem der Markgraf Hermann von Verona genannt wird, seine Aufnahme

der praktischen Erwägung, daß der *Recueil de Cluny*, wo das Stück gedruckt ist, nicht allenthalben zugänglich ist; Nr. 2, 10, 13, 14, 15, 17, 18 sind um der Siegel willen, mit denen sie die Herzoge geschmückt haben, aufgenommen worden. Gedruckt waren die Urkunden schon sämtlich, z. Th. sogar nach allen Regeln der Diplomatik. Auch ihre Ueberlieferung ist eine überaus einfache. Von den überdies meist kurzen 23 Urkunden sind 16 im Original erhalten, 2 andere nur in einem Copialbuch, 3 weitere sind bloß aus Drucken bekannt und nur bei 2 Stücken (Nr. 3 und 10) ist die Ueberlieferung eine complicirtere. Die Aufgabe, die dem Herausgeber gestellt war, war also eine außergewöhnlich leichte. Daran möge denken wer etwa die folgenden Ausstellungen kleinlich zu finden die Neigung hat. Er möge ferner erwägen, daß der Benutzer eines Urkundenbuches heute recht hohe Anforderungen an ein solches zu stellen das Recht hat, besonders aber an ein solches, dessen Herausgeber seine Vorrede mit der Nachricht einleitet, daß er mit der Vertretung auch der archivalischen Hilfswissenschaften an einer Universität betraut worden sei, so daß man diese Publikation wohl als ein Specimen diplomaticum betrachten und als solches beurteilen darf.

Aber ich muß zu meinem Bedauern bekennen, daß mir die Editionskünste des Herausgebers in recht ungünstigem Lichte erschienen sind. Schon was er über seine Editionsgrundsätze in der Vorrede sagt, die viel mehr von seiner im Auftrage der badischen historischen Commission herausgegebenen ›Geschichte der Herzoge von Zähringen‹ (1891) handelt, als von ihren Urkunden, war mir befremdend. Er erklärt p. VIII von dem üblich gewordenen Grundsätze, bei Herausgabe von Urkunden auch alle früheren Drucke aufzuzählen, absehen zu wollen; in wirklichen codificierenden Urkundenbüchern habe das ja sicher seinen freilich immer etwas staubduftenden bibliographischen Wert, aber gerade hier könne Vernunft schließlich Unsinn, Wohltat Plage. werden. Sehr richtig: es ist in der That zu billigen, daß der Herausgeber darauf verzichtet hat, den ganzen literarischen Ballast mitzuschleppen. Indessen sich selbst darf er diese sehr mühsame Arbeit nicht ersparen. Es ist nicht nur das den Menschen innewohnende löbliche Bestreben nach Vollständigkeit, auch nicht nur eine den Früheren und ihren Leistungen schuldige Rücksicht, um derentwillen man die älteren Drucke aufsucht und ihren Wert und ihr Verhältnis zu einander feststellt, sondern vornehmlich geschieht dies, um einen möglichst vollständigen Ueberblick über die gesamte Ueberlieferung zu erhalten und event. sie für die Textgestaltung zu verwerten. Ich kann von einem mit Urkunden vertrauten und mit der Vertretung der Diplomatik an

einer deutschen Hochschule beauftragten Gelehrten unmöglich annehmen, daß er sich damit begnügt, aus irgend einem schlechten Copialbuch des vorigen Jahrhunderts eine Urkunde abzudrucken, ohne sich um die übrigen Formen der Ueberlieferung zu kümmern — das ist Dilettantenarbeit —, sondern ich halte es für selbstverständlich, daß er die gesamte Ueberlieferung beherrscht und aus ihr den Text gestaltet. Und nach diesem Gesichtspunkt hat sich auch im Wesentlichen die Auswahl der älteren Drucke zu richten.

Aber das einzige Stück — die Ueberlieferung der andern Urkunden ist wie gesagt eine sehr einfache —, an dem man nachprüfen kann, wie weit der Herausgeber dieser Editionsspflicht nachgekommen ist, lehrt, daß er, der so hochmütig über die »staubduftende« Arbeit gewissenhafter Editoren urteilt, sich seine Aufgabe sehr leicht gemacht hat. Es handelt sich um Nr. 3. Diese Urkunde ist sehr schlecht überliefert im Copialbuch von Hauterive von 1772. Danach druckt sie der Herausgeber ab, ohne sich — bis auf drei Namen — um eine Verbesserung des Textes zu bemühen. Nur von der falschen *indictio V* bemerkt er, daß *Valbonnais* die richtige *indictio III* biete. Dieses *Marquis de Valbonnais Histoire du dauphiné* erschien 1722, ist also ein halbes Jahrhundert älter als das *Altenryfer Chartular*; woher er aber seinen Text hat, vermag ich nicht anzugeben, da mir das Buch nicht zu Händen ist. Jedenfalls aber bietet dieser ältere Druck, wie man schon aus des Verfassers (*Geschichte der Zähringer* S. 345) Uebersetzung dieser Urkunde und aus dem Nachdruck in den *Fontes rerum Bernensium* (I, 433 nr. 34) ersehen kann, einen mehrfach abweichenden Text, so *Z. 3 conveniens est* statt *conveniens*, *Z. 4 haberi* statt *haberi et*, *Z. 5 sperandum* statt *spectandum*, *Z. 17 Ulcensis* statt *Metensis*, *Z. 18 Rusticelli* statt *Rustribrelli*, *Z. 19 Giugo Garini et Chabertus frater eius*, Namen, die im Copialbuch von Hauterive ganz fehlen, *Z. 20 Curara* statt *Turana*, *Odoacar marchio de Aira* statt *Odoar de Sara* und andere unbedeutendere Varianten. Es war also dieser ältere Druck zur Herstellung des Textes heranzuziehen. Indessen es gibt noch einen älteren Druck von dieser Urkunde als *Valbonnais*. Schon aus den Nachträgen zu den *Stumpfschen Regesten* Nr. 3704<sup>a</sup> hätte der Herausgeber ersehen können, daß die Urkunde auch schon bei *Martène et Durand Thesaurus* I, 444 (1717) steht. Deren Text stimmt im Wesentlichen mit dem Copialbuch von Hauterive überein, aber als Quelle geben sie ein *cartarium Romanense* (*Romansmoutier*) an. Ich kann die Sache hier nicht weiter verfolgen, muß auch dahingestellt sein lassen, ob die Urkunde nicht auch im *cartarium Delphinorum Vienn.* (*Cod. lat. 5214*) zu Paris steht, worüber *Pertz Ar-*

chiv XI, 483 zu vergleichen ist, aber man wird zugestehen, daß was ein mit dem Stoff nicht vertrauter Rezensent lediglich mit Hülfe der geläufigsten Hilfsmittel in einer halben Stunde feststellen kann, vielmehr der Herausgeber hätte erledigen können und müssen.

Man fordert weiter, daß die gebotenen Texte absolut zuverlässig seien. Wie weit das bei dem Abdrucke Heycks der Fall ist, kann ich im Einzelnen nicht feststellen. Aber wo ich mit Hülfe der zuverlässigen Drucke von Mone im XIII. Bande der oberrheinischen Zeitschrift oder des baseler und züricher Urkundenbuches Stichproben gemacht habe, ergaben diese überall kleine Abweichungen und Auslassungen, die mich auch gegen die diplomatische Genauigkeit der Heyck'schen Abschriften mit Mißtrauen erfüllt haben. So ist S. 10 Z. 15 *permaneat* zu lesen statt *permaneant*, S. 11 Z. 6 *termino* statt *termine*, S. 19 Z. 16 *alodii nos haberemus* statt *alodii haberemus*<sup>1)</sup>, S. 30 Z. 12 *ipsi abbacie* statt des bloßen *abbacie*<sup>2)</sup>.

Man hat ferner das Recht zu fordern, daß der uns gebotene Text verständlich sei. Das geschieht einmal, daß man in schlechter Ueberlieferung auf uns gekommene Texte emendirt. Dann daß man sie vernünftig interpungirt. Was das erstere anlangt, so hat der Herausgeber ein Verfahren eingeschlagen, dessen Motive mir unverständlich geblieben sind. Hie und da emendirt er, an andern nicht weniger der Verbesserung bedürftigen Stellen aber nicht. Wenn er z. B. S. 2 Z. 6 das überlieferte *spiritalium* in *spiritualium* corrigirt, so beweist er nur eine bei einem mittelalterlichen Historiker auffallende Unkenntnis mittelalterlichen Lateins: die Form *spiritalis* ist so häufig und so gut wie *spiritualis*. Ganz merkwürdig ist sein Verfahren bei Nr. 3. Die unsinnigen Namensformen seines Chartulars läßt er ruhig im Texte stehen, und nur die eine und andere, wie *Hermianus* für *Herimannus*, *Umboldus* für *Wibaldus*, *Sara* für *Stira*, verbessert er in der Fußnote. Aber *Orchlinus* statt *Ortliebus* (der bekannte Bischof von Basel ist gemeint) und anderes läßt er unbezorgt ohne jede Note.

Dann die Interpunction. Der Herausgeber sagt p. XII »die Interpunction, die ja immer etwas subjectives bleibt, ist absichtlich spärlich«. So ganz subjectiv ist sie nun wohl doch nicht. Das aber ist jedenfalls zu fordern, daß sie nicht so spärlich angewandt werde, daß das Verständniß geradezu erschwert wird. Daß Vorder- und

1) Ebenda Z. 18 soll nach Mone oberrhein. Zeitschr. XIII, 173 auf *nos* eine erloschene Stelle folgen; auch der Wortlaut weist darauf hin —; der Herausgeber enthält sich aber jeder Bemerkung darüber.

2) Nach dem züricher Urkundenbuch I, 246 ist die Datirung von anderer Hand, worüber man bei Heyck vergebens Aufschluß sucht.

Nachsätze, wie öfter geschieht, nicht geschieden werden, ist doch zum mindesten unzuweckmäßig. Wenigstens hätte der Herausgeber dann irgend einem festen Prinzip folgen sollen. Aber man vergleiche z. B. die ganz gleichlautenden Nrn. 4 und 5 mit einander und sehe, wie verschieden er beide Texte mit der Interpunction bedacht hat; dasselbe gilt von den meisten andern Stücken. Es ist die reine Willkür. Ich vermute, das bestimmende Prinzip war Flüchtigkeit und Bequemlichkeit.

Große Flüchtigkeit kommt überhaupt in recht bedenklichem Maße bei diesen Texten zu Tage. Daß ein Herausgeber sich klar werde, ob er *sepe dictus* oder *sepedictus*, *siquis* oder *si quis* u. ä. drucken lassen will, ist doch selbstverständlich; wie er es macht, ist seine Sache. Aber man verlangt, — so weit Pedant ist jeder Gelehrte —, daß er da einem Prinzip folge. Aber Heyck druckt S. 1 Z. 7 *supra memoratum*, Z. 10 aber *supradictis* (ebenso S. 31 Z. 4), S. 27 Z. 3 wieder *supra dicta*; S. 3 Z. 23 *sepe dicte*, Z. 38 aber *sepedictum* und S. 26 Z. 26 *sepedicti*. Ebenso *Si quis* S. 9 Z. 8 und S. 17 Z. 16, dagegen *siquis* S. 22 Z. 28; *in perpetuum* S. 26 Z. 4, aber *inperpetuum* S. 23 Z. 2 und S. 24 Z. 9; *Novocastro* S. 13 Z. 16, aber *Novo Castro* S. 17 Z. 27 und S. 18 Z. 13. Sollte ferner *Jhesu* (S. 7 Z. 1; S. 8 Z. 1; S. 11 Z. 1, dagegen S. 30 Z. 1 *Jesu*) wirklich so in den Originalen stehen? Auch Druckfehler wie *eunde madvocatam* S. 3 Z. 33, *marca margenti* S. 21 Z. 18, *Laussanne* S. 8 unten statt *Lausanne* stören. Das alles sind Dinge, die man, weil ohne Bedeutung, nicht gern Jemandem zum Vorwurfe macht, die aber, besonders wenn sie sich so häufen, bei dem aufmerksamer Prüfenden den unbehaglichen Eindruck hinterlassen, als habe dem Herausgeber gerade die erste Tugend des Editors gefehlt, nämlich peinliche Sorgfalt und pedantische Akribie.

Ich will die Beispiele dieser ungenauen und sorglosen Art des Herausgebers nicht vermehren. Ich lenke vielmehr die Aufmerksamkeit des Lesers auf einen andern Punkt hin, auf die Datirungen. Sorgfältige Verifizirung und Reduction der überlieferten Daten ist von jedem Herausgeber von Urkunden ebenso zu verlangen wie genaue Wiedergabe des Textes und seiner Eigentümlichkeiten. Aber auch dieser berechtigten Forderung hat Heyck nicht genügt. Die meisten Daten sind freilich so einfach, daß sie zu einem Zweifel und zu irgend einer Bemerkung keinen Anlaß geben; nur Nr. 7 und 12 machen eine Ausnahme. Die Daten in nr. 7: anno 1169, indictione I, epacta I, concurrentibus II stimmen nicht zu einander; die Indictionsziffer ist unrichtig. Aber der Herausgeber erspart sich jede

Bemerkung darüber <sup>1)</sup>. Schlimmer verhält es sich mit nr. 12: a. 1179, epacta XXIII, concurrente II, indictione XIII. Der Herausgeber setzt ebenso gedankenlos wie seine Vorgänger die Urkunde zu 1179 März 4, ohne zu beachten, daß die übrigen Jahrescharaktere gar nicht zum Aerenjahr passen. Hat er sich nicht einmal der kleinen Mühe unterzogen, Pilgram oder Grotefeld nachzuschlagen? Wenigstens würde er dann gefunden haben, daß zu 1179 ind. XII, conc. VII, ep. XI gehören, daß aber ind. XIII, conc. II, ep. XXII (XXIII ist offenbar ein Irrtum des Datators) auf 1180 weisen. Woraus sich ergibt, daß das Aerenjahr nach dem Annunciationsstyl berechnet ist. Also hätte in das Regest statt 1179 März 4 gesetzt werden müssen 1180 März 4. Das sind doch Dinge, die man keinem Studenten durchgehen läßt und die auch den mildesten Kritiker unmutig machen müssen.

In Summa, die Edition Heycks bedeutet gegenüber den Drucken von Mone, des züricher und baseler Urkundenbuchs keinen Fortschritt, und sie läßt die Mahnung am Platze erscheinen, daß der, dem die Natur die nun einmal zu Urkundenausgaben notwendige philologische Akribie und durchaus unentbehrliche Pedanterie versagt hat, solche Arbeiten lieber ändern besser dazu Veranlagten überlassen möge. Eine scharfe Kritik ist hier um so nötiger, je unwissender die große Mehrzahl der heutigen Historiker in diplomatischen Dingen und je geneigter sie in Folge dessen ist, auf die mühselige und entsagungsvolle Arbeit urkundlicher Ausgaben und Forschungen herabzusehen und ungenügende Leistungen unbeanstandet durchgehen zu lassen.

Aber auch mit den sachlichen Erörterungen des Herausgebers bin ich nicht zufrieden. Was er über das Urkundenwesen der beiden Bertholde sagt, ist doch gar zu dürftig. Auch hinsichtlich ihrer Siegel bringt er nichts neues; die Zusammenstellung der Stempel S. 33 ist aus seiner Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 590 f. entlehnt. Nur über das ›Wappen‹ der Zähringer verbreitet er sich mehrfach (p. Vf., S. 7, S. 34). Und darin liegt wohl im Wesentlichen die Tendenz der kleinen Publikation, deren Zweck ich sonst nicht einzusehen vermag, daß der Herausgeber nachholen will, was er in seiner Geschichte der Zähringer versäumte. ›Ich habe — so sagt er über den daselbst in einer Anmerkung abgethanen zähringischen Löwen — hieraus etwas beschämt die Lehre gezogen, daß die in bengalischem Licht erstrahlenden Wegweiser, die in manchen Abhandlungen am vordersten Eingange zu der jeweiligen großen Entdeckung oder dem wichtigen ›Funde‹ aufgerichtet werden, keineswegs ihrer Urheber wegen, wie ich leichtfertig gemeint hatte, son-

1) Während dies der ältere Druck (Urkundenbuch der Stadt Basel I, 32) thut.

dern lediglich zu Nutz und Frommen der Passanten vorhanden und in der That nicht ohne Wert für die Benützer sind. Das ist nicht nur schön gesagt, sondern das Versäumte ist nun auch hinreichend nachgeholt. Nicht unterlassen kann ich endlich, meine Freude darüber auszusprechen, daß die Entdeckung, daß die Zähringer gar nicht den Löwen, sondern den Reichsadler im Wappen gehabt, den patriotischen Sinn des Herausgebers so außerordentlich beglückt. Wer wird nicht gerührt, wenn er in der Vorrede zu einem Urkundenbuche auf den eben so enthusiastischen als formvollendeten Ausruf stößt: ›Es liegt für uns ein eigentümliches, stolzes und freudiges Gedenken gerade in diesem zähringischen Wappenbilde und sicherlich werden noch Manche, die — ich möchte sagen — patriotische Genugthuung teilen, die darüber empfunden werden kann, daß der Aar des Reiches, dessen Schwingen in unseren Tagen in der ersten Reihe der Führer Deutschlands zur Einheit stehend Großherzog Friedrich von Neuem über alles deutsche Land sich hat entfalten lassen, dereinst schon zu der Hohenstaufen glanzvoller Ritter- und Kaiserzeit aus dem Schilde der herzoglichen Vorfahren des Hauses von Zähringen geblickt, im Rauschen ihrer Sturmfahnen deutschen Reitergeschwadern zum Kampfe vorangeweht hat.‹

Marburg.

Kehr.

Gietl, Ambrosius M., O. Fr., Die Sentenzen Rolands nachmals Papstes Alexander III. Freiburg i. Br. 1891. Herder. LXX, 332 S. 8°.

H. Denifle hat in seiner ausgezeichneten Untersuchung ›Die Sentenzen Abälards und die Bearbeitungen seiner Theologie vor Mitte des 12. Jhs.‹ (Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters I, S. 402 ff. 584 ff.) die bis dahin — selbst einem so umsichtigen Forscher wie Deutsch — verborgen gebliebene Thatsache aufgezeigt, daß Abälard nicht nur eine philosophische, sondern auch eine theologische Schule begründet hat. Wie Wilhelm de St. Thierry klagte: ›Libri eius (Abaelards) transeunt maria, transiliunt alpes‹, so verhielt es sich in Wirklichkeit. Nicht nur in Hinsicht der Methode hat Abälard, wie dies ja anerkannt ist, auf die nächste Folgezeit bestimmend eingewirkt und auch Petrus Lombardus in dessen später so wichtig gewordenen Sentenzen beeinflußt, Denifle hat auch in verschiedenen noch der Mitte des zwölften Jahrh.s angehörenden theologischen Compendien direkte Bearbeitungen der Theologia Abälards nachgewiesen. Er hat gezeigt, daß die von Rheinwald (1835) als *Epitome theologiae christianae* herausgegebenen Sentenzen ebenso wie die in einer Handschrift zu St. Florian in Oberösterreich vorhandenen und die Sentenzen des Magister Omnebene in einem Cod.

Monac. und des Magister Roland in Cent. III, 77 der Stadtbibliothek zu Nürnberg solche, mehr oder minder freie, Bearbeitungen der Theologia Abälards sind. Gerade über die Anfänge der Scholastik ist dadurch ein ganz neues Licht verbreitet worden. Es mußte aber der Wunsch um so lebendiger werden, daß jene nur handschriftlich vorhandenen Sentenzen durch kundige Hand zur Veröffentlichung gelangten. Diesem Bedürfnis kommt nun die vorliegende Ausgabe des offenbar wertvollsten unter jenen Compendien, der Sentenzen Rolands durch Ambr. Gietl, einen Schüler Denifle's und durch diesen zu seiner Edition angeregt, entgegen.

Roland, der Verfasser der Sentenzen, ist identisch mit jenem Roland, dessen Summa oder Stroma uns in mehreren Handschriften erhalten ist, eben darum auch mit Rolandus Bandinellus, dem nachmaligen großen Papst Alexander III. An der Identität des Autors der Sentenzen und der Summa ist nicht zu zweifeln. Jene Nürnberger Handschrift der Sentenzen bezeichnet ihren Inhalt fol. 144<sup>r</sup>—178 als Sententie Rödlandi Bononiensis magistri, in Bologna aber hat Rolandus Bandinellus gelehrt. Der Verfasser der Summa sagt ausdrücklich, daß er die Frage über die Genugsamkeit der Herzensbuße in »Sentenzen« genauer erörtern wolle, und diese findet in der That in den Sentenzen der Nürnberger Handschrift eingehende Behandlung. Endlich aber ist in diesen Sentenzen wie in jener Summa das Eherecht im Anschluß an das Decretum Gratiani in einer Weise behandelt, welche den Beweis für die Identität des Autors hier und dort liefert. Denifle hatte in die Mitte der vierziger Jahre Rolands Sentenzen verlegt, welche Beziehungen zum Decretum Gratiani enthalten und doch wieder des Lombarden noch gar nicht gedenken. Gietl zeigt, daß Roland zu Rom, also bereits als Cardinal seine Sentenzen geschrieben hat, wenn schon auf Grund seiner zu Bologna gehaltenen Vorträge. Es ergibt sich daraus die interessante Thatsache, daß noch etwa ein Jahrzehnt nach der Synode zu Sens und dem Urteile Innocenz II. über Abälards Lehren Roland unbefangenen angefochtene Anschauungen Abälards vertreten konnte, ohne dadurch irgend einen häretischen Schein auf sich zu laden.

Bei einem Mann wie Alexander III. darf man von vorn herein eine tüchtige Leistung erwarten, die auch seinem Lehrer Abälard gegenüber nicht die Selbständigkeit verleugnen wird. Der Zusammenhang mit Abälard und die Abhängigkeit von diesem tritt ja freilich deutlich genug hervor. Auch für Rolands Werk hat die Theologia Abälards die Grundlage gebildet. Dies zeigt gleich der Anfang; wie Abälards sog. *Introductio in theol.* beginnt: *Tria sunt .. in quibus humanae salutis summa consistit, fides videlicet, caritas et sacramentum*, ebenso Rolands Sentenzen: *Tria sunt in quibus humane salutis summa*

*consistit, fides scilicet, sacramentum et caritas.* Roland teilt auch die angefochtene Trinitätslehre Abälards, indem er erklärt: *nomine Patris intelligimus potentiam, nomine Filii sapientiam, nomine Spiritus sancti benignitatem et bonitatem,* und ihm entnimmt er ebenso die monarchianische Frage: *quid in una deitatis essentia sibi velit predictarum personarum facta distinctio?* wie deren Beantwortung (Gietl S. 23 Anm. 1), er entlehnt auch aus ihm die zur Erläuterung des trinitarischen Geheimnisses herangezogenen Gleichnisse. Ebenso gibt Abälards als häretisch angegriffene — vgl. Capitula haeresum Petri Abaelardi n. 5 — christologische Anschauungsweise wieder, was Roland S. 175f. über Christus als ›tercia persona in trinitate‹ sagt (Gietl zu S. 174, 25 und zu S. 175, 13). Wie für Abälard, so ist für Roland Christus nach seiner menschlichen Natur filius Dei per gratiam (S. 179 f.). Es entspricht daher nicht dem faktischen Thatbestand, wenn Gietl S. XXX Roland nicht als einen Schüler Abälards gelten lassen möchte und nur von einer Irreführung desselben in einigen Stücken durch den Glanz der Darstellung Abälards redet. Man müßte dann Schülerschaft nur bei fast sklavischer Abhängigkeit anerkennen. Aber That- sache ist die freiere Haltung gegenüber Abälards Theologia, welche Rolands Sentenzen im Verhältnis zu jenen oben genannten Schriften: der Epitome, den St. Florianer Sentenzen und auch denen Omnebenes bekundet. Besonders die Behauptung einer für Gott geltenden Notwendigkeit, wie sie Abälard vertritt, hat Roland nach den verschiedensten Seiten hin abgewiesen und dabei die Gegner als a ratione ecclesie dissidentes bezeichnet oder auch dem *Magister Petrus dicebat* ein *Nos vero dicimus* entgegengesetzt. Richtig zeigt Gietl auch, wie Roland auch die Sentenzen Hugos von St. Victor neben Abälards Theologia benutzt hat, und führt zugleich gegenüber ausgesprochenen Zweifeln den entscheidenden Nachweis, daß jene Sentenzen mit Recht den Namen Hugos tragen. Folgt in Anordnung und Darlegung Roland im Wesentlichen Abälard, so geht er doch mitunter auch im Gegensatz zu Abälard in den Bahnen Hugos, z. B. bei der Definition des Glaubens. Weiter als die Abhängigkeit der Sentenzen Rolands von Hugo geht die derjenigen Omnebenes, der mit dem Canonisten Omnibonus identisch sein dürfte (Denifle a. a. O. S. 468. 621). Es ist höchst dankenswert, daß Gietl überall diese noch unedirten Sentenzen Omnebenes und die von St. Florian zur Vergleichung herangezogen hat, ebenso wie er auch für die Epitome die von Rheinwald nur fehlerhaft wiedergegebene Münchener Handschrift (Cod. lat. 14160 saec. XII) wieder verglichen und eine bisher noch unbekannte Handschrift derselben neu entdeckt und verwertet hat (Nr. 729 f. 83<sup>r</sup>—151<sup>v</sup> der Stiftsbibliothek zu Admont saec. XII). Mit keiner dieser Bearbeitungen der Theologia Abälards sind die Sentenzen Rolands so

nahe verwandt wie mit denen Omnebenes, das Verhältnis beider Schriften zu einander daher von besonderem Interesse. Meines Urteils hat Gietl ebenso wie mit seiner Darlegung der unzweifelhaften Abhängigkeit Omnebenes von Abälard und Hugo, so auch Recht mit der Behauptung, daß Omnebene die Sentenzen Rolands verwertet habe. Omnebene wird die von Gietl S. LIII aufgeführten Lehrpunkte, für welche in der Epitome und den St. Florianer Sentenzen die Parallelen fehlen, in der That aus Roland geschöpft haben, wenn schon z. B. S. 182, 7, wo ein ähnlicher Fall vorliegt, die sachliche Differenz zwischen Omnebene und Roland ein Abhängigkeitsverhältnis ausschließt; in dem letzteren Zusammenhang ist eben Omnebene anderen Führern gefolgt. Gerade der Vergleich mit Omnebene läßt die schriftstellerische Befähigung Rolands erkennen. Seine Darstellung ist mitunter ›durch ihre Deutlichkeit und Gedrungenheit schärfer als die Auseinandersetzung Abälards‹ selbst. Ein Zug frischer Selbständigkeit geht wirklich durch Rolands Sentenzen. Seine Methode ist die seines Meisters: durch Gegenüberstellung von Grund und Gegen Grund sucht er zur Lösung des Problems zu gelangen. Wurde doch diese Methode Abälards ›die Grundlage für die Art und Weise der Quästionen und Disputationen auf theologischem, philosophischem, canonistischem und civilrechtlichem Gebiete‹ (Denifle a. a. O. S. 620). Aber gerade bei der straffen Form, in welcher die Sentenzen Rolands gehalten sind, tritt jene Methode noch schärfer und belebender hervor als bei der breiteren Schreibweise Abälards. Man spürt jenen Sentenzen die Freude an der, mitunter noch unbehilflich gehandhabten, Dialektik ab. Dabei nirgends gehässige oder auch nur heftige Polemik. Betont Gietl richtig den sympathischen Eindruck, den man durch die noble Handhabung der neuen Methode von Seiten Rolands gewinnt, so darf auch ergänzend hinzugefügt werden, daß dieser Eindruck auch nicht durch einen solchen der Indifferenz parallelisirt wird. — Im Unterschied von Abälard, welcher allerdings die Menschwerdung als *summum et maximum beneficium* zu den Sacramenten als *minora beneficia* in Beziehung gesetzt hatte, behandelt Roland die Christologie im zweiten Hauptteil, de sacramentis. Nach kurzer Definition von *sacramentum* beginnt er: *De sacramentis itaque tractaturi ab illo principio sacramento, verbi scilicet incarnatione, exordiamur*. Unter den andern Sacramenten behandelt er nach Taufe, Firmelung, Abendmahl und Buße S. 255 ff. Laster und Tugenden (ohne hierbei an der Epitome und den St. Florianer Sentenzen eine Parallele zu haben, an dieser Stelle auch nicht bei Omnebene), dann das Sacrament der Oelung, die priesterliche Schlüsselgewalt und sehr ausführlich die Ehe (S. 270—313), der Canonist verleugnet sich hier nicht. Der dritte Teil: de caritate ist leider nicht vollständig erhalten. Die Sen-

tenzen Rolands brechen in der Nürnberger Handschrift mitten in der Erörterung an *caritas semel habita amittatur* plötzlich ab. Der Mangel muß schon aus der Vorlage dieser Handschrift stammen. Daß Roland selbst sein Werk unvollendet gelassen habe, ist schon deshalb, weil nur ein verhältnismäßig kleines Stück aussteht, nicht wahrscheinlich. — >Wie wenig Anselm in der nächsten Zeit nach seinem Tode gewürdigt war, zeigt auch unsere Schrift (Gietl S. LX).

Der Herausgeber gedenkt im Vorwort der vielen Stunden des Tages und der Nacht, die er diesem Werke gewidmet habe. Es bekundet denn auch überall den treuen Fleiß, mit dem es gearbeitet ist. Gietl hat zweimal seine Copie mit der Nürnberger Handschrift, der einzigen, verglichen und kann daher zuverlässige Wiedergabe gewährleisten. Seine Vorsicht in Emendationsversuchen verdient nur Anerkennung. Man versteht, wie ihm das Auffinden der citierten Väterstellen bei der ungenauen, nicht selten irreführenden Citationsweise solcher Schriften große Mühe bereitet hat; manchmal war überhaupt ein sicheres Ergebnis nicht zu erzielen. Augustin, von dem die Anregung zu so vielen der behandelten Fragen ausgegangen, ist natürlich die zumeist angezogene Autorität. Nur aus Versehen hat der Herausgeber einige Male die Angabe der verwendeten Bibelstellen unterlassen, z. B. S. 144, 17. 145, 30. Für S. 217, 5 ff. vermisste ich die Quellenangabe. Indices sind vom Herausgeber nicht beigelegt, aber ein genaues Inhaltsregister. Die ganze Arbeit des Herausgebers charakterisieren Umsicht und Sorgfalt; seine Noten geben durch ihren Hinweis auf die betreffenden Ausführungen nicht nur jener Bearbeitungen Abälards, sondern auch mehrerer mittelalterlicher Theologen (besonders Hugos, des Lombarden und des Thomas) einen Einblick in die dogmengeschichtliche Stellung der Sentenzen Rolands.

Göttingen.

N. Bonwetsch.

---

### Erwiderung.

In diesen Blättern Nr. 4 S. 361 hat Hr. Prof. Rehnisch in einer Anzeige von der Schrift des Hrn. Prof. Heinrich Weber in Braunschweig >Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze< einen einzelnen Abschnitt herausgegriffen, um zu beweisen, daß die in der Münchener Allgem. Zeitung 1887 Nr. 248 Beilage veröffentlichten >Aktenstücke zur Vorgeschichte der Erfindung des elektrischen Telegraphen von Gauß und Weber< keinen Beitrag zur Vorgeschichte dieser Erfindung enthielten. Der Hr. Staatssekretär Dr. von Stephan Excellenz fand sie wichtig genug, um die Erlaubniß des Einsenders einzuholen, diese Mittheilung wieder abdrucken zu lassen, was auch in der >Deutschen Verkehrs-Zeitung, Organ für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen< vom 30. Sept. 1887 mit dem Beisatz >von

einem Göttinger< geschehen ist. Durch die schuldige Rücksicht gegen den Verfasser Hrn. Heinr. Weber, sowie zur eigenen Vertheidigung findet sich der Unterzeichnete veranlaßt aus der Anonymität hervorzutreten und zu bekennen, daß er derjenige ist, welcher jene Aktenstücke mit einigen eigenen Bemerkungen der Oeffentlichkeit übergeben hat; als Zeitgenosse und Augenzeuge, wenn auch nicht Fachkenner, darf ich wohl auf Glaubwürdigkeit dieser Erwiderung Anspruch machen.

Es ist richtig, was Hr. Prof. Rehnisch angiebt, daß Weber selbst in seiner Vorstellung an den Minister nur von optischen Untersuchungen spricht und dazu waren allerdings die vorhandenen Räume am wenigsten geeignet, ich hätte also nicht sagen sollen, man müsse das Wort optische in elektrische verändern, erst der Erfolg hat erwiesen, daß diese aus dem Unternehmen hervorgingen, und der Minister konnte in seiner Antwort auch nur denselben Ausdruck gebrauchen, indeß schon Osiander setzte dafür in seinem Votum das allgemeinere »physikalische Experimente«. Tobias Mayer d. jüngere, der Vorgänger Webers, hatte sein sehr dunkles Auditorium in dem Erdgeschoß des alten naturhistorischen Museums am Bibliotheks- oder Kloster-Hofe (Collegien-Platz) mit einem Cabinet daneben zur Aufstellung seiner physikalischen Apparate. Ich habe seine Vorlesungen als Student bisweilen besucht, wenn er angekündigt hatte, daß er in der nächsten Stunde einige interessante Versuche anstellen werde; er sah es gern, wenn dazu auch andere sich einfanden, welche nicht seine gewöhnlichen Zuhörer waren. Diese Localitäten konnten an der Westseite, der Leine entlang etwas erweitert werden, daß aber in einer Bodenkammer optische Untersuchungen angestellt wurden, habe ich erst jetzt aus den von Prof. R. aufgefundenen und bekannt gemachten Briefen ersehen. Es lag nahe, im Gegensatz zu den dunkeln Räumen grade die Optik hervorzuheben als eines größeren Raumes und einer besseren Beleuchtung bedürftig, wiewohl helles Licht zu allen physikalischen Untersuchungen erforderlich ist. Anstatt eines größeren Zimmers in dem Museum, wie es Weber »zur Aufnahme der physikalischen Instrumenten-Sammlung für die optischen Sachen« gewünscht hatte, wurde ein von dem kürzlich verstorbenen Prof. Herbst in Vorschlag gebrachter Vorplatz im dritten Stockwerke bewilligt und von Weber gern angenommen und ein kleines Zimmer daraus gemacht, diente aber nach der Ausführung zu einem ganz anderen Zwecke; die Einrichtung aller dieser Räume begann im J. 1832.

Die eben erwähnten Briefe enthalten noch einige nicht unwichtige Einzelheiten, z. B. wie die magnetischen Untersuchungen

mit einem fast haarfeinen Drahte aus Kupfer und Silber, welcher an einem Bindfaden befestigt war, begonnen und dann mit einem Kupferdraht fortgesetzt wurden, aber man erfährt von Hrn. Prof. R. nicht genau, an welcher Stelle der Telegraph erfunden sei, und wo der Anfang oder das Ende des Kupferdrahtes war. Dieser Draht ging von dem gedachten kleinen Zimmer aus nach der Thurmspitze und von hier über die Stadt nach dem zu diesem Zwecke erbauten magnetischen Observatorium bei der Sternwarte, er sollte, wie sich Weber in einem Schreiben an den hiesigen Magistrat vom 15. April 1833, als der Bindfaden schon aufgezogen war, ausdrückt, dazu dienen, »die Kräfte des Galvanismus und Magnetismus im Großen näher zu untersuchen«, und darauf beziehen sich auch Webers Worte in einem Berichte an den Minister, »daß es ihm gelungen sei in Verbindung mit Gauß die galvano-magnetischen und magneto-galvanischen Versuche in einen Gang zu bringen, wie das nirgends anderswo der Fall sei«; mit der Optik hatte dies nichts gemein. Ueberhaupt waren Webers Studien in den nächsten Jahren vorzugsweise auf die Beobachtung des Erdmagnetismus gerichtet, er gründete mit Gauß eine eigene Zeitschrift »Resultate aus den Beobachtungen des magnetischen Vereins«, deren erster Jahrgang 1836 erschien mit den Berichten über das, was hier seit 1834 geschehen war, von Optik ist darin nicht die Rede. Weber hat im 2. Theil der Experimental-Physik auch über Optik Vorlesungen gehalten, aber nichts darüber drucken lassen, wenn man nicht fast 40 Jahre später den kurzen »Vortrag über das von Gauß berechnete und von Steinheil ausgeführte Fernrohr-Object« in den Götting. Nachrichten 1861 Nro. 7 S. 73 dahin rechnen will, in seinem Nachlaß hat sich auch keine Ausarbeitung über Optik gefunden.

Ich kann also wohl mit Recht behaupten, daß von jenem kleinen Zimmer in Verbindung mit dem magnetischen Häuschen die Erfindung des Telegraphen ausging, mithin die Aktenstücke über die Anlage des Zimmers zur Vorgeschichte der Erfindung gehören. Hr. Prof. R. hat das Museum noch gesehen, aber gewiß nicht das Zimmer, welches mit dem physikalischen Cabinet gar nicht in Verbindung stand, es lag auf der nordwestlichen Ecke des Museums in der dritten Etage bei der abgestumpften Ecke der jetzigen Bibliothek. Es sind nun 60 Jahre darüber hingegangen, jedoch ist die Erinnerung daran fest geblieben.

. . . d . . d d. i. Ferdinand Wüstenfeld.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

---

Inhalt: Geffcken, Timaios' Geographie des Westens. Von Niese. — Gardthausen, Augustus und seine Zeit. 1. Theil, 1. Bd. 2. Theil, 1. Halbbd. Von Neumann. — Graf, Pindars Iogaädische Strophen. Von Drachmann. — Blaydes, Adversaria in comicorum Graecorum fragmenta. Vol. I.; Nauck, Bemerkungen zu Kock, Comicorum Attlicorum fragmenta. Von Crusius. — Marcks, Gaspard von Coligny. Bd. 1. H. 1. Von Schott. — Giacosa, Bibliografia medica italiana. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Geffcken**, Johannes, Timaios' Geographie des Westens. [Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Möllendorf, Heft 13]. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1892. 208 S. 8°. mit 2 Karten. Preis M. 7.

Der Verfasser dieses Werkes hats unternommen, die Nachrichten über den Westen, die Timäus im 1. und 2. Buche gegeben hatte, möglichst vollständig wieder herzustellen. Die dem Timäus ausdrücklich beigelegten Stücke machen nur den geringeren Theil davon aus; weit- aus das Meiste ist den späteren Schriftstellern entnommen, die jenen benutzt haben. Welche Schriftsteller von Timäus abhängig sind und wie weit sie aus ihm geschöpft haben, wird in den vorangeschickten Quellenuntersuchungen erörtert. Zuerst wird das Verhältniß Lykophrons zu Timäus nochmals untersucht und insbesondere vermuthet, daß eine Anzahl lykophronischer Nachrichten, die sich auch in den Resten Varros finden, auf Timäus zurückgehen. Ich mache hier auf die wohl gelungene Auslegung (S. 39 f.) der berühmten auf Rom bezüglichen Verse 1226—1280 aufmerksam, die der Verf. nach dem Vorgange Wilamowitzens für echt hält. Weiterhin (S. 52 f.) wird untersucht, wie weit Diodor im 4. und 5. Buche den Timäus benutzt habe; es folgen Trogus Pompeius nebst Varro und seinem Gefolge, und zum Schlusse die unter Aristoteles' Namen überlieferte Schrift *περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων* und ihr Verhältniß zu Timäus.

Nach diesen vorbereitenden Untersuchungen folgt der Text der timäischen Nachrichten. Ihm ist als Nachwort eine Würdigung des Historikers angehängt und ein Versuch, einige seiner Nachrichten auszunutzen. Den Schluß des ganzen bilden Indices.

Timäus und sein Verhältniß zu den uns erhaltenen Schriftstellern, namentlich zu Lykophon und Diodor, ist in neuerer Zeit öfter behandelt worden. Geffcken schließt sich besonders an Müllenhoff an (Deutsche Altertumskunde Bd. I). Mit gutem Grund rühmt er die Verdienste, die sich dieser Gelehrte um Timäus erworben hat. Das Geffckensche Buch bringt nicht sehr viel neues, gibt aber eine mit Fleiß und Gelehrsamkeit gearbeitete neue Erörterung der Streitfragen und eine nützliche, dankenswerthe Zusammenstellung des erreichten. In allen Theilen seines Werkes hat ihm dabei die Hülfe seines Lehrers, des Prof. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, zur Seite gestanden.

So sehr ich nun auch die Verdienste des Buches anerkenne, so stehe ich doch einem wichtigen, ja grundlegenden Theil, nämlich den hier vorgelegten Quellenuntersuchungen mit vielen Zweifeln gegenüber, denen ich hier Ausdruck verleihen will. Ich glaube, die Leser und Benutzer dieser Fragmente werden gut thun nie zu vergessen, daß in vielen Fällen die Autorschaft des Timäus nur eine mehr oder minder zweifelhafte Vermuthung ist. Am besten begründet ist die Benutzung des Timäus durch Lykophon, die schon früher durch Klausen, Müllenhoff u. a. festgestellt worden ist. Ueber ihn sind die Ausführungen des Verfassers im Ganzen recht plausibel, obwohl keineswegs alles unbesehen anzunehmen ist und vieles zweifelhaft bleiben muß. Etwas wunderlich klingt, was der Verf. über den Tiber sagt (S. 42). Da dieser von Lykophon nicht erwähnt wird, so folgert Geffcken, Timäus habe ihn nicht gekannt und sieht dies weiterhin als charakteristisch für den Schriftsteller an. Sollte aber Timäus, dem nach des Verfassers Urtheil die Umgegend Roms ziemlich gut bekannt war, der zu einer Zeit lebte, wo Rom groß ward, den Tiberis nicht gekannt haben? Daß Lykophon ihn nicht erwähnt, beweist nichts; denn Lykophon ist und bleibt Lykophon und nicht Timäus.

Viel zweifelhafter ist die Abhängigkeit Diodors von Timäus. Nach Müllenhoffs Anleitung führt Geffcken die Abschnitte Diodors über Sicilien, Sardinien, Korsika, die Balearen und Britannien auf Timäus zurück und druckt sie unter den Fragmenten ab. Gewiß steckt viel timäisches in diesen Capiteln, aber es ist nicht statthaft, sie ganz und gar für timäisch zu halten. Gegen die ausschließliche Benutzung des Timäus spricht bei Diodor z. B. die gelegentliche Er-

wählung der Römer und es ist sehr die Frage, ob es genügt, mit Müllenhoff und Geffcken diese einfach auszumerzen, um den reinen Timäus zu erhalten. Man nehme z. B. was Diodor (V 15, 3) von den Iolaern auf Sardinien erzählt, die, wie er sagt, ihre Freiheit bis zu seiner Zeit erhalten haben, obgleich Karthager wie Römer sie oft angegriffen haben. Hier die Römer zu entfernen ist deshalb sehr bedenklich, weil gerade die Römer öfters Züge ins Innere Sardiniens unternommen haben. Daher ist es sehr wohl möglich, daß die bei Diodor vorausgehende Erzählung, wonach den Iolaern durch ein Orakel ewige Freiheit verheißen wurde, erst der römischen, d. h. der nachtimäischen Zeit ihrem Ursprung verdankt, als die Bewohner des inneren Sardiniens, die Iolaer und ihre Genossen, auch unter den Römern ihre Unabhängigkeit behaupteten.

Aehnliche Bedenken erweckt der Abschnitt über Korsika (S. 164). Zunächst finden wir bei Diodor (V 13) nichts von dem, was Polybios (XII 3, 7) aus Timäus tadelnd heraushebt<sup>1)</sup>. Ferner werden bei Diodor die korsischen Slaven erwähnt; es ist aber wahrscheinlich, daß diese in erheblicher Zahl erst in römischer Zeit, nach den punischen Kriegen, als man in Italien mit den zunehmenden Latifundien immer mehr Slaven brauchte, aufkamen und bekannter wurden. Ferner bei der Beschreibung Elbas und der dortigen Eisengruben wird von Diodor (V 13, Geffcken S. 149) als erster Stapelplatz für das Eisen von Elba Dikäarchia genannt (*εἰς τε Δικαιάρχειαν καὶ εἰς τὰλλα ἐμπόρια*). Da aber Dikäarchia erst in der römischen Zeit und zwar seit dem 2. punischen Kriege als Emporium Roms seine Bedeutung erlangt hat<sup>2)</sup>, so scheint hier eine jüngere Nachricht vorzuliegen; jedenfalls ist es sehr wenig wahrscheinlich, daß sie aus Timäus stamme. Diodor hat, wie gesagt, sehr viel von Timäus, aber die Quelle, die er benutzt, ist jünger als dieser und ragt schon in die römische Zeit hinein. Wer dies nicht beachtet, wird aus der Geffckenschen Ausgabe zuweilen irrige Vorstellungen gewinnen müssen. Auch das von Müllenhoff (Deutsch. Altert. I 474) als timäisch in Anspruch genommene, von Geffcken (S. 161) abgedruckte Bernsteincapitel Diodors (V 23) geht schwerlich auf Timäus zurück. Diodor widerlegt nach anderer Vorgang die unglaublichen und fabelhaften Erzählungen älterer Dichter und Schriftsteller über den Ursprung des Bernsteins, die Geschichte von Phaëthon, den Heliaden und dem Eridanos. Diese Stelle berührt sich nahe mit Polybios II 16, 13 f.;

1) Diodor kann freilich dies absichtlich mit Rücksicht auf Polybios' Kritik entfernt haben.

2) Was mit der vollkommenen Umwandlung der kampanischen Verhältnisse im 2. punischen Kriege zusammenhängt.

denn auch dieser bekämpft jene Fabeln und verheißt, daß er später darüber eingehender handeln werde, besonders mit Rücksicht auf die Unwissenheit des Timäus über Oberitalien. Müllenhoff meinte, Polybius sage an dieser Stelle nicht ausdrücklich, daß Timäus diese Fabeln erzählt habe; richtig, aber dennoch ist es höchst wahrscheinlich, daß Timäus wirklich etwas derartiges gebracht hat; denn sonst würde seine Nennung bei Polybius kaum zu erklären sein; vollends aber ist es undenkbar, daß er sich gerade so wie Polybius es thut gegen diese Fabeln sollte ausgesprochen haben, was Geffcken und Müllenhoff annehmen. Vielmehr vermuthe ich, daß Timäus wirklich des Eridanos und der Heliaden gedacht hat; jedenfalls der Widerspruch Diodors gegen jene Fabeln ist nicht auf ihn, sondern auf den Einfluß des Polybius zurückzuführen. Denn Diodor hat von Polybius sehr viel gelernt und ist von ihm in vielen Dingen abhängig. Und wenn er auch meistens die ihm vorliegenden Berichte ziemlich mechanisch ausschreibt, so hat er doch keineswegs eine gelegentlich gegen sie erhobene Kritik unbeachtet gelassen. Ich will dafür zwei Beispiele anführen, die dies zu erläutern geeignet sind. Man nimmt an, daß Diodor in der griechischen Geschichte vom 11. Buche an dem Ephoros folge. Aus ihm hat er bei der Geschichte des samischen Aufstandes die Erwähnung des Artemon entnommen, der dem Perikles seine Belagerungsmaschinen gebaut habe (Ephoros fr. 117; Diodor XII 28, 3). Aber was Ephoros von diesem Artemon weiter merkwürdiges zu berichten wußte, daß er das im Sprichwort genannte *περιφόρητος* gewesen sei, hat Diodor nicht, obwohl ihm sonst derartige Curiosa nicht mißfallen. Diodor kann es ja ausgelassen haben, um zu kürzen; wahrscheinlicher ist aber, daß er es absichtlich verschmähte, weil inzwischen Ephoros' Nachricht von Heraklides Ponticus mit starken Gründen angefochten worden war (Plutarch Pericl. 27) und ihm dies bekannt war. Er ist nicht so weit gegangen, den Artemon ganz zu tilgen, aber er hat aus Ephoros dasjenige entfernt, was dem Heraklides die Handhabe für seine erfolgreiche Polemik gab. Das zweite Beispiel stammt aus der Alexander-geschichte, wo Diodor, wie bekannt, die klitarchische Ueberlieferung giebt. Jedoch an der bekannten Stelle von dem Kampfe Alexanders bei den Mallern (XVII 98) folgt er nicht dem Klitarch, der Alexander durch Ptolemäus Lagi errettet werden ließ, sondern den besseren Autoren. Klitarchs Version wird nicht einmal angedeutet. Offenbar

1) Das vereinigt sich auch ganz gut mit den andern aus Pytheas entlehnten timäischen Berichten über den Ursprung des Bernsteins; denn Timäus kann ja sehr wohl mehrere Versionen angeführt haben, was, wie Geffcken bemerkt, auch sonst wohl gelegentlich von ihm geschehen ist.

war ihm die Widerlegung derselben, die ja, wie Curtius Rufus (IX, 5, 21) lehrt, auch in die klitarchischen Darstellungen eindrang, bekannt geworden und er hat darnach seinen Autor verbessert. Diodor ist, das kann niemand leugnen, ein sehr mittelmäßiger Historiker, aber ganz ohne eigenes Urtheil ist er doch nicht, und seine Quellenkritik ist nicht so leicht, wie Geffcken zu glauben scheint.

Auch die Art und Weise, wie Varro und andere lateinische Schriftsteller für Timäus dienstbar gemacht werden, erregt Bedenken. Es ist zwar wahrscheinlich genug, daß Varro den sicilischen Historiker viel benutzt habe, aber es muß doch bewiesen werden, und manches wird mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit dem Timäus beigelegt. Die Ursprungsgeschichte z. B. von Bauli, Herculaneum und Pompei S. 78. 81 ist sicherlich aus späterer Zeit, da diese Orte zur Zeit des Timäus entweder überhaupt noch nicht existierten<sup>1)</sup> oder doch so unbedeutend waren, daß etwas derartiges bei Timäus nicht zu erwarten ist. Ebenso wenig ist es wahrscheinlich, daß der Name des Hiarbas bei ihm vorkam; wenn Geffcken (S. 73) glaubt, der heil. Hieronymus habe ihn aus Timäus genommen, so ist doch noch viel wahrscheinlicher, daß er ihn bei Virgil gelesen hat.

Endlich bei der Untersuchung der Mirabiliensammlung werden vom Verf. gelegentlich recht dürftige Beweise vorgelegt. Selbst der Abschnitt über die Argonauten kann (S. 93) nur auf allerlei Umwegen für Timäus gewonnen werden, vielleicht mit Recht. In einem andern Beispiel, mirab. cap. 132, will der Verf. den Timäus am Tadel des Kallisthenes und am »giftigen Angriff auf die verhaßten Phöniker« (S. 95) erkennen; ich hingegen finde weder einen sonderlichen Tadel darin noch spüre ich Gift. Auch für cap. 133 fehlt es an einem ausreichenden Beweis für die Autorschaft des Timäus. Wenn endlich alles das, was Geffcken seinem Historiker zuschreibt, Gründungsgeschichten und andere Mythen auch unbedeutender oder ganz winziger italischer und sicilischer Orte, sich bei Timäus fand, so ist zu befürchten, daß die zwei Bücher für einen solchen Stoff kaum ausgereicht haben würden; denn das uns in kürzeren Auszügen und zufälligen Notizen erhaltene ist ja nur als der weitaus kleinere Theil des von Timäus selbst gegebenen anzusehen.

Der Verf. hat, wie ich glaube, nicht genug beachtet, daß auch nach Timäus eine nicht geringe Anzahl von Schriftstellern sich mit

1) Die kleineren kampanischen Orte stammen sicherlich erst aus römischer Zeit; Pompei wird zwar bei Liv. IX 38, 2 (310 v. Chr.) erwähnt, aber das ist werthlos. Noch Polybios III 91, 4 kennt hier keine Stadt, sondern nur das *ἔθνος* der Nucerner, dessen kleinere Ortschaften wahrscheinlich erst nach dem hannibalischen Kriege zu Städten geworden sind.

Italien und dem Westen und zugleich mit dem Ausbau der Mythen-  
geschichte dieser Länder beschäftigt haben und auf die späteren  
Compileren schwerlich ohne Einfluß geblieben sind. Die Historiker  
der punischen Kriege haben auch darauf ihre Aufmerksamkeit ge-  
richtet, und nach ihnen viele andere, die freilich, wie die ganze  
Litteratur der Zeit, bis auf wenige Reste verloren gegangen sind.  
Namentlich auf Alexander Polyhistor darf hiebei hingewiesen wer-  
den, der, wie wir wissen, auf die Römer eingewirkt hat. Es wäre  
wohl der Mühe werth, die geringen Reste dieser Litteratur zusam-  
menzustellen; jedenfalls darf man ihrer nicht vergessen, wenn man  
die Römischen Gelehrten und besonders Varro auf ihre Quellen  
untersuchen will. Aus diesen Gründen kann ich die timäische Geo-  
graphie des Westen, wie Geffcken sie auf Grund der Quellen auf der  
beigefügten Karte entworfen hat, nicht für correct ansehen. Un-  
begründet scheint es auch, wenn p. 186 behauptet wird, daß von  
den Kelten Oberitaliens dem Timäus nichts bekannt gewesen sei.  
Das ist recht unwahrscheinlich, wenn man erwägt, daß gerade die  
Sikelioten durch den Tyrannen Dionysios schon seit längerer Zeit in  
Verkehr mit den italischen Kelten getreten waren, der Historiker also  
recht wohl unterrichtet sein konnte. Dazu kommt noch das Zeugniß  
des Polybios II 16, 15, aus dem jedenfalls hervorgeht, daß Timäus  
über diese Gegenden mancherlei berichtet hat. Strabo hat nach der  
Meinung des Verfassers (S. 34 f.) den Timäus nicht benutzt und  
wird daher zur Ermittlung der timäischen Nachrichten nur be-  
schränkt herangezogen. Ich gestehe, daß mir auch diese Ausfüh-  
rung Geffckens nicht genügend erwiesen scheint.

In der Würdigung des Timäus hat der Verf. viel richtiges ge-  
sagt; auch hier stimmt er im ganzen mit Müllenhoff überein.  
Nur einen wichtigen Punct finde ich nicht genügend hervorgehoben,  
daß nämlich Timäus durch und durch Rhetor war. Timäus hat da-  
her alles dasjenige angewandt, dessen der Rhetor bedarf, um seinen  
Lesern oder Hörern zu gefallen: die Fabelsucht, der Wunderglaube,  
die Ausfälle und Schmähungen gegen Vorgänger und Zeitgenossen,  
die Uebertreibung im Lobe wie im Tadel, die zahlreichen Reden in  
seinen Schriften, sind alles Mittel, wie sie die rhetorischen Schrift-  
steller, wie Theopomp und Duris, anzuwenden pflegten. Gerade  
weil Timäus in diesen Dingen den Geschmack seiner Leser so gut  
zu treffen wußte, fand er so vielen Beifall. Denn mit Recht hebt  
Geffcken seine große Bedeutung hervor. Timäus ist der Urheber  
der zugleich mythographischen, antiquarischen und geographischen  
Litteratur über den Westen. Er hat viele Leser gefunden und an-  
dere Schriftsteller angeregt, ihn zu benutzen und fortzusetzen.

Hierin stimme ich mit dem Verf. vollkommen überein; hingegen über den Ursprung und Werth der timäischen Nachrichten bin ich abweichender Meinung. Geffcken leitet die Geschichten des Timäus vielfach aus Volksüberlieferungen her <sup>1)</sup> und schreibt ihnen auf Grund dieser Annahme theilweise einen erheblichen historischen Werth zu. Am Schlusse des Buchs (S. 186 f.) erläutert er seine Ansicht durch zwei Beispiele, durch die Gründungsgeschichte der Stadt Siris und die Erzählung von der Einwanderung des Diomedes und der Leute des Minos in Apulien. Er zweifelt auf Grund dieser Geschichten nicht, daß Aetoler und Kreter, Rhodier und Ionier noch vor den späteren griechischen Colonisten in Unteritalien eingewandert seien, obgleich, wie er sagt, in den Handbüchern nichts davon steht. Die Aetoler und Kreter gehören, wie er nach einer Anregung von Wilamowitz vermuthet, zu der von den Doriern aus Griechenland vertriebenen älteren »hellenischen« Bevölkerung. Japygien ist also von alters her griechischer Boden. Jene Beispiele sind insofern nicht ganz glücklich gewählt, weil die Geschichte von Diomedes schon lange vor Timäus vorkommt, die von den Leuten des Minos ebenfalls und zudem gar nicht als timäisch bezeugt ist. Diese Erzählungen sind nicht für Timäus charakteristisch, sondern für seine Vorgänger, denen er sie entlehnt hat. Die Geschichte von Siris ist timäisch; jedoch steht durchaus nicht fest, was Timäus eigentlich erzählt hat <sup>2)</sup>.

Im übrigen bedaure ich, daß der Verf. nicht noch einige andere Geschichten des Timäus auf ihren historischen Inhalt untersucht hat. Vielleicht würde er dann erkannt haben, wie bedenklich seine Vermuthungen sind, namentlich bei einem Manne wie Timäus, der

1) z. B. S. 27; 49 f.; 57. Wie er sich diese Volksüberlieferungen entstanden denkt, ist nicht klar. Bei Diodor IV 82, 4, der vermeintlich aus Timäus geschöpft hat, werden zwei sonst unbekannte Männer genannt, Charmos und Kallikarpos, die Aristaios bei seinem Besuch auf Sardinien erzeugte und vermuthlich zurückließ. Diese beiden, bemerkt der Verf. S. 57, sind ganz im Sinne des Timäus, »dem wir ja vielfach schon obscure Sagen, von denen wohl nur das Volk wußte, haben vindicieren müssen«. Welchem Volke hat aber Timäus diese beiden Namen entlehnt? Etwa den Sarden? Woher dann die griechischen Namen? Oder den Griechen? Aber welchen Griechen? Und wie kommen die Griechen dazu, sich mit der Besiedelung und Cultivierung Sardinien zu beschäftigen? Ich will über diese Frage mit dem Verf. nicht rechten; aber ich fürchte, er hat sich, als er jene Worte niederschrieb, nicht viel gedacht.

2) Mit dieser Geschichte von Siris hat sich der Verf. S. 14 f. viele Mühe gegeben; es ist ihm entgangen, daß sie vermuthlich in dem Kriege der Tarentiner und Thuriner um Siris und in der Aufhebung von Siris wurzelt. Vgl. Strabo VI 264; Diodor XII 23, 2; 36, 4.

an der Mythenbildung in so hervorragendem Maße selbst betheiligt ist<sup>1)</sup>. In Wahrheit ist das, was der Verf. versucht hat, eine rationalistische Deutung, wie sie schon von vielen an derartigen Geschichten geübt worden ist. Die Fabel, die Poësie wird abgegossen, der Bodensatz bleibt als das Geschichtliche zurück; nichts ist einfacher, und wenn man nur will, kann man damit viel erreichen, von dem vielleicht manches auch in die Handbücher aufgenommen wird, auf die der Verf. einen großen Werth zu legen scheint. Es gibt keine Landschaft in Italien (man kann sogar noch über Italien hinausgehen), der man auf diesem Wege nicht eine hellenische Urbewölkerung geben könnte. Ich erinnere den Verf. an die Erzählungen von der Einwanderung der Oinotrer und Peuketier in Unteritalien, von der Ansiedelung der Pelasger in Etrurien. Nach anderen Geschichten stammten die Ausoner von Odysseus ab, die Sabiner und Samniten von Lacedämoniern, und Diomedes wird nicht nur in Apulien verehrt, sondern auch bei Umbrenn und Venetern. Freilich sind diese Geschichten nicht alle gleich alt, aber sie stammen ja sicherlich, gerade wie die des Timäus, aus der Volkssage, und das genügt. Und haben nicht achtbare Gelehrte des Alterthums, Varro und seines Gleichen, aus diesen und ähnlichen Geschichten geschlossen, daß Italiens Völker von Griechen gegründet seien?

Wenn der Verf. ihnen folgen und die Bahn weiter verfolgen will, auf welcher er am Schlusse seines Werkes die ersten Schritte versucht hat, so soll ihm das unverwehrt bleiben; er wird gewiß bei manchen Beifall ernten; für die Wissenschaft wird schwerlich etwas heraus kommen.

Marburg.

Benedictus Niese.

**Gardthausen, V., Augustus und seine Zeit. Erster Theil, erster Band. Zweiter Theil, erster Halbband. Leipzig, B. G. Teubner, 1891. X. 481 und 276 S. 8°. Preis M. 16.**

Der vierte Band von Mommsens römischer Geschichte würde sich seinem Inhalte nach zwar z. Th. mit dem Kommentar zum mo-

1) z. B. die Ansiedelung der von Troja heimkehrenden Achäer in Unteritalien und die daraus abgeleiteten Aetiologien und Ursprungsgeschichten erscheinen zuerst bei Timäus, die frühern kennen sie wahrscheinlich nicht. Sie kommen ferner nur auf dem Gebiete der achäischen Colonien vor, sie sind also vermuthlich das Erzeugniß gelehrter Mythenbildung, in der die homerischen Achäer, die Helden vor Troia, mit den historischen Achäern, den Gründern der Colonien, gleichgesetzt werden. Die Gründer sollten in ein Land kommen, das schon von ihren Vätern besiedelt war.

numentum Ancyranum und dem Staatsrechte des Principates decken, aber gerade in dem darüber hinausgehen, was in der Gegenwart und in absehbarer Zukunft niemand in gleicher Weise wie Mommsen leisten wird und leisten kann, in der Charakteristik der Herrscher selber. Nur wo eine reiche Lebenserfahrung und eine tiefe Menschenkenntniß sich mit der Gelehrsamkeit verbindet, wird es gelingen, so schwer zu fassende Persönlichkeiten festzuhalten, wie die der meisten Kaiser aus dem julisch-claudischen Hause. Und wenn 'es der Forscher wirklich erreicht hat, die Bahn zu bestimmen, auf der die einfacheren Naturen unter ihnen sich nach Anlage und Willensrichtung bewegten, und wenn er in seinem Geiste auch die Fäden entwirrt hat, die in den complicierteren durcheinanderliefen, dann bleibt das Größte noch zu leisten. Wo die Forschung endet, beginnt die Gestaltung. Wie sie das Bild des Menschen in der Seele trägt, so soll sie es vor Augen stellen. Der größte Forscher und tiefste Denker mag gerade Kraft genug besitzen, um diese Menschen zu ergründen; und er muß ein gutes Stück dichterischer Anschauung sein eigen nennen, wenn er, was in ihm selber lebt, auch in den Andern wecken will. Was der Forscher Mommsen erkannt hat, wird der Sprachgewaltige verkünden; darum hoffen wir noch immer auf seine römische Kaisergeschichte.

Wer mit einer Geschichte des Augustus jetzt hervortritt, weiß, daß der Leser seine Leistung mit dem vergleicht, was er von Mommsen erwartet. Dazu gehört Muth, gehört Entsagung; Gardthausen hat Beides bewiesen, und dafür gebührt ihm Dank. Er hat sein Werk so eingerichtet, daß die Anlage selber den Gedanken zurückweist, er wolle mit Mommsen in Wettstreit treten; und er hat es so ausgeführt, daß es in dem, was es will und leistet, neben Mommsen wird bestehen können, daß es nicht vergessen werden wird, auch wenn uns seine Meisterhand noch das Bild des Augustus zeichnen sollte.

Dies Ergebnis ist zunächst durch hingebenden Fleiß gewonnen. Das Material ist in einer Vollständigkeit zusammengetragen, die das Buch unentbehrlich machen würde, auch wenn es nur ein Nachschlagebuch wäre. Das gilt von ihm aber durchaus nicht. Der Stoff ist nicht nur gesammelt und übersichtlich geordnet, sondern auch geschickt und gewandt verarbeitet. Es liest sich leicht und angenehm und zeigt, daß sein Verfasser schreiben kann; Ausstellungen, die ich an der Schreibart noch machen werde, treffen fast durchweg einzelne Nachlässigkeiten, die eine Revision ohne tiefe Eingriffe beseitigen kann. Uebersichtlich ist die Darstellung einmal durch geschickte Gruppierung geworden, sodann aber durch die Trennung

des Beweismaterials vom Texte. Der zweite Band enthält ausschließlich die Noten und kritischen Ausführungen. Wenn trotzdem der Darstellung Hauptcitate, die in Kürze gegeben werden konnten, als Fußnoten beigefügt sind, so kann ich das nicht billigen. Ein Nachweis der Stellen, auf denen der Text eigentlich ruht, sind sie doch nicht. Für die Fortsetzung würde ich entschieden zur Consequenz rathen und ohne Ausnahme die Citate in den andern Theil verweisen.

Die erste Hälfte des Werkes, die uns vorliegt, reicht natürlich bis zum Jahre 27 vor Chr., bis zur Begründung des Principates. Diese wird in der zweiten Hälfte zu eingehender Betrachtung der augusteischen Verfassung in ihren Grundgedanken und ihrer thatsächlichen Ausführung leiten müssen. Hier wird der Thätigkeit des Senates besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Niemand hat seine Stellung in der augusteischen Verfassung schärfer betont als Mommsen, der eben darum diese Verfassung als eine Dyarchie bezeichnet; und wie der Senat sein Regiment thatsächlich ausübt, ist im letzten Bande des Staatsrechts unter den einzelnen Competenzen dieser Körperschaft zu lesen. Trotzdem gelangt man durch diese Lektüre nicht zu einer geschlossenen Vorstellung von der faktischen Wirksamkeit des augusteischen Senates, weil der Plan des Gesamtwerkes es nothwendig mit sich brachte, daß die einzelnen Competenzen von den Anfängen bis auf Diocletian jede für sich zu verfolgen waren. Es muß also ein Querschnitt für die augusteische Zeit gegeben werden, mehr ins Einzelne ausgeführt, als in dem Schlußkapitel des Staatsrechts über den souveränen Senat des Principats geschehen konnte. Ich glaube die Nachrichten der Quellen über den augusteischen Senat ziemlich vollständig zu überblicken und weiß daher, daß sie eine concrete Vorstellung von seiner Wirksamkeit gestatten.

Freilich bin ich nicht ebenso sicher, daß Gardthausen große Neigung zu solchen Ausführungen hat. Ich schließe das aus seiner Behandlung der schweren staatsrechtlichen Fragen, die das Triumvirat stellt.

Ohne Zweifel hatten die Triumvirn Macht genug, sich über das Recht hinwegzusetzen; es fragt sich aber, ob das in ihrem Interesse lag, und ob die verfassungsmäßigen Formen des politischen Lebens nicht noch immer so viel moralische Kraft besaßen, daß es klug war, mit ihnen zu rechnen. Diese Frage hat G. nicht gestellt, wenn er S. 130 das Triumvirat als ›eine vage Umschreibung der Gewalt-herrschaft‹ bezeichnet, wenn er II 175 ff. bestreitet, daß es sich bei ihm überhaupt um eine Rechts- und nicht ausschließlich um eine

Machtfrage handle, wenn er von factisch gleichgültigen Formalitäten redet und seine Ueberzeugung schließlich dahin ausspricht, daß man mit juristischen Formeln und staatsrechtlichen Analogieen nur die Form, nicht den eigentlichen Kern der Sache treffe. »Die brutalen Thatsachen existierten, und Freund und Feind mochten zusehen, wie sie dieselben in ihr System einfügten«.

Nach dieser Ueberzeugung ist nun G. auch verfahren und hat die staatsrechtlichen Formen ganz als Nebensache behandelt. Es fragt sich, ob die Triumvirn ebenso gering wie ihr Historiker davon dachten.

Soviel G. von einzelnen Provinzialstatthaltern redet: das Recht der triumviralen Provinzialverwaltung hat er keiner Prüfung unterzogen, und eben dieses zeigt die Fesseln, welche die staatsrechtlichen Anschauungen Roms den Machthabern noch immer auferlegten, Fesseln, die sie wohl zur Noth abstreifen konnten, aber für richtiger hielten zu ertragen. Herrn in den Provinzen sind die Inhaber der Militärgewalt, die Triumvirn, und nach der bisherigen Auffassung verwalteten sie die einzelnen Provinzen durch ihre Legaten. Diese Auffassung, der zufolge während des Triumvirates diejenige Form der Provinzialverwaltung allgemein gewesen wäre, die wir später in den kaiserlichen Provinzen treffen, läßt sich aber nicht aufrecht halten. Die Sache liegt anders und ist viel complicierter; vgl. Ganter, die Provinzialverwaltung der Triumvirn, Straßburg 1892, S. 46 ff. Der Form nach hat die Ordnung der späteren Republik, die Verwaltung durch Promagistrate, speciell durch Proconsuln, während des Triumvirates fortgedauert, obwohl die Statthalter keine eigene Militärgewalt besaßen, die allein den Triumvirn zustand. Man hätte diesen inneren Widerspruch heben und die Statthalter als *legati pro cos.* charakterisieren können, wenn nicht die Wahlcomitien, wie Kießling bemerkt hat, auch unter den Triumvirn fortbestanden hätten, wenn also die Statthalter nicht noch immer indirekt aus der Volkswahl hervorgegangen wären. Diese Ordnung der Provinzialverwaltung ist für die Würdigung des Triumvirates von Bedeutung. Das Ansehen der staatsrechtlichen Formen war noch immer so stark, daß die Triumvirn es für klug hielten, sie zu respectieren.

Ich meine daher, daß selbst für die Zeit des Triumvirates die Erörterung der staatsrechtlichen Fragen nicht gleichgültige Formalitäten trifft, sondern daß sie uns mit zur Erkenntniß hilft, wie es eigentlich gewesen ist. Auch hier hat nicht nur der Jurist, sondern ebenso der Historiker aus Mommsens Staatsrechte zu lernen. Nach Appian b. c. 4, 7 hat die *lex Titia* den Triumvirn *ἀρχὴν ἑσὺν ἰσχύϊ οὐσαν ὑπάρτοις* gegeben. Das fällt auf, weil die triumvirale Gewalt

der consularischen überlegen ist; worauf die Bezeichnung geht, lehrt Mommsen II 723. Wer diese Darlegung sich nicht zu eigen machen will, der müßte die triumvirale Gewalt hinunterdrücken; wie aber G. S. 131 als Belag dafür, daß die Triumvirn sich eine außerordentliche dictatorische Gewalt übertragen ließen, eben die genannten Worte Appians anführen kann, ist mir nicht verständlich. Den Einfall, das Triumvirat als Promagistratur aufzufassen, bezeichnet der Verf. II 178 mit Recht als undurchführbar; ich hätte ihn schon darum nicht geäußert, weil der Promagistrat keine constituierende Gewalt hat. Eben diese theilen die Triumvirn aber mit den Decemvirn; die Frage des Verfassers II 176, ob man jenen nicht zuviel Ehre anthue, indem man sie mit diesen auf eine Stufe stelle, entbehrt also der Motivierung. Daß die Verdrängung des Lepidus im Jahre 36 nur eine thatsächliche war, ist auch historisch von Belang, weil schon aus diesem Grunde eine formelle Erneuerung des Triumvirats im Jahre 32 nicht ernstlich hätte discutiert werden können, auch wenn die Zwistigkeiten mit Antonius nicht bereits damals begonnen hätten. Die Absetzung des Antonius erfolgte in eben dem Jahre nicht nur durch Senatsbeschluß (G. S. 364), sondern auch durch Gesetz; s. meinen Artikel *abrogatio magistratus* bei Pauly-Wissowa. In dem Kapitel über die Unterwerfung Aegyptens, das wohl das am wenigsten gelungene des Buches ist, geht neben der annähernd richtigen Auffassung von der Sonderstellung des Landes seine Bezeichnung als kaiserliche Provinz ohne die von Mommsen R. G. V 554, 3 gegebene Motivierung, wie sie nothwendig gegeben werden muß, wenn Mißverständnisse vermieden werden sollen. Nur annähernd richtig, aber nicht ganz zutreffend redet G. S. 451 von einer Art von Personalunion Aegyptens mit dem römischen Reiche. Es handelt sich vielmehr um die sog. Realunion. *Aegyptum imperio populi Romani adieci*, *Αἰγύπτιον δῆμον Ῥωμαίων ἡγεμονία προσέθηκα* heißt es im monumentum Ancyranum. G. führt diese Stelle II 240, 11 selbst an, aber wie abgewogen die Worte sind, lehrt erst die Vergleichung mit der Angabe *Pannoniorum gentes ... imperio populi Romani subieci*, *Παννονίων ἔθνη ... ἡγεμονία δῆμον Ῥωμαίων ὑπέταξα*. Es steht also *adieci* gegen *subieci*, in beiden Fällen aber das *imperium Romanum*. Die Warnung Mommsens a. a. O. vor der Auffassung als Personalunion hätte G. beherzigen sollen.

Ich durfte nicht verschweigen, daß meine Forderungen an die Behandlung römischer Geschichte sich in einem so wesentlichen Stücke wie dem Staatsrecht von denen Gardthausens unterscheiden; um so stärker muß ich betonen, daß diese Bedenken dem überwiegenden Theile des Buches nichts von seinem Werthe rauben.

Dieser Werth liegt in der Sammlung und geschickten Gruppierung des Stoffes. Zusammenhängende Lektüre der Schriftsteller und mühsame Durchsicht der Inschriften und Münzen hat ihn in den Besitz eines so reichen Materials gesetzt, wie es noch niemand vorgelegt hatte. Auf den Vorteil, den die Absonderung des Apparates der Darstellung geboten hat, wies ich bereits oben hin; freilich glaube ich darauf auch etwas zurückführen zu sollen, was ich nicht loben möchte. Diese Absonderung hat den Verfasser dazu geführt, sich in der Mittheilung seiner Sammlungen nicht überall die nöthige Mäßigung aufzuerlegen. Viel Stoff ist hier aufgehäuft, der mit der Sache nur in sehr loser Verbindung steht oder auch gar nichts zur Aufklärung beiträgt. Was für ein Interesse hat es, Inschriften von Leuten mitzutheilen, die mit den im Texte erwähnten Personen nicht sicher oder sicher nicht identisch sind? die wirklich oder möglicherweise ihre Freigelassenen waren? Und solche Anhäufung lenkt dann leicht von eindringender Untersuchung wirklicher Schwierigkeiten ab, wie z. B. der imperatorischen Acclamationen der Triumvirn, die auch nach G. genauer Untersuchung noch bedurften. Doch die Hauptsache ist natürlich, daß das Nothwendige vorhanden ist, und das zu beschaffen hat der Verf. sich keine Mühe verdrießen lassen; wer in Zukunft Nachträge bieten sollte, wird sich dessen bewußt bleiben, in welchem Verhältniß sein Nachtrag zu dem Ganzen steht, das hier geleistet ist, und wie schwer es ist, bei einer so umfangreichen Lektüre sich vor jedem Uebersehen zu hüten. Nicht nur die Ereignisse, auch die handelnden Personen führt G. dem Leser vor. Von den Mördern Cäsars, von Cicero, Antonius und Lepidus, von Fulvia und Kleopatra werden mit Sorgfalt ausgeführte Charakteristiken entworfen. Wenn Antonius eine ritterliche Natur genannt wird, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, wohl aber manches gegen Gardthausens Definition der Ritterlichkeit und ihre angebliche Seltenheit im Alterthum. Auch die Parallelen aus der neueren Geschichte sind m. E. nicht durchweg glücklich. In der Charakteristik des Sextus Pompeius hätte ein Satz wie der, daß er ein Abenteurer war, »dem höhere Gesichtspunkte fremd blieben«, wohl vermieden werden können; und ebenso die Reflexionen S. 315 über das, was er hätte thun sollen, aber m. E. klug genug war, nicht zu thun. Von dem Helden des ganzen Werkes, von Cäsar dem Sohne, hat G. eine zusammenfassende Charakteristik in diesem Bande noch nicht unternommen, wohl aber an vielen einzelnen Stellen seine Auffassung angedeutet, die ich in der Regel für richtig halte. Befremdet hat mich aber, daß er wirklich an ein Attentat Cäsars auf Antonius glaubt und sich nun um eine Erklärung dieser Handlung bemühen muß,

deren Unbesonnenheit und Unzweckmäßigkeit bei Cäsar ganz vereinzelt dastände; ich freue mich, das Richtige darüber und dagegen in einer mir soeben zugehenden Berliner Dissertation von Groebe, *De legibus et senatusconsultis anni 710*, p. 43 zu finden, einer Arbeit, die den dankenswerthen Nachweis antritt, Drumanni et Langeii sententias non semel a quibusdam sine causa in dubium vocatas esse. Für ein Mißverständniß von Tacitus ab exc. 1, 10 halte ich es, wenn G. S. 67, 4 auf Grund der Worte *simulatam Pompeianarum gratiam partium* von einer Annäherung Octavians an Pompeianer redet, die er von der Senatspartei unterscheidet; Tacitus hat lediglich diese im Auge. Eine besondere Zierde von Gardthausens Buche bilden die sorgfältigen topographischen Untersuchungen, über die Umgegend von Mutina, über die Insel des Triumvirats, die Schlacht von Philippi, die Belagerung von Perusia, Averner und Lukriner See, den sizilischen Krieg gegen Sextus Pompeius und die Schlacht von Actium; vielfach verfügt der Verf. hier über eigene Ortskenntniß. Ausgezeichnet ist die Charakteristik Illyriens S. 318 ff., die eine der am besten geschriebenen Partieen des ganzen Buches ist. Weniger zu Hause ist G. in der Chorographie des Ostens. Im Gegensatz zu seiner sonstigen topographischen Genauigkeit wirft er beim Partherkriege des Antonius die Frage nach der Lage der Amanospässe gar nicht auf, die Ventidius durch seinen Legaten Silo besetzen ließ. Und doch läßt die Frage sich, wenn auch nicht in isolierender Behandlung dieser einen Stelle, mit Sicherheit beantworten; s. Fleckeisens Jahrb. f. class. Philol. 1883 S. 550 f. Ebenda ist auch bereits die Frage nach dem Cognomen des Silo gestellt; zu der Form *Πορνήδιος* bei Dio 48, 41 verweise ich jetzt auf den oskischen Namen *Pupidiis*. Pläne des Antonius auf ein Ostreich will G. nicht gelten lassen; wer dagegen von Mommsens Ausführungen in der R. G. V 361 ff. und seiner Rede in den SBA 1889, 27 ff. überzeugt ist, wird geneigt sein, die Wandlung in der Auffassung des Antonius von seiner Stellung und in seinen Entwürfen in dem Momente als vollzogen zu betrachten, wo Athen als Winterresidenz definitiv aufgegeben ist.

Bei einem Geschichtswerk legte man immer, wenn auch ohne die Erlaubniß Ulmanns, auf die Form einen hohen Werth. Gewiß ist der Stil eine Gabe Gottes und ein Ausdruck der Persönlichkeit. Mommsen und Treitschke, Wilamowitz und Erwin Rohde, Lagarde und Sohm, bei ihnen Allen quillt die Sprache aus einer eigenartigen Natur: wer wird es ihnen gleichthun wollen? Was aber jeder muß leisten können, der an eine Darstellung sich heranwagt, ist Sicherheit in der Gliederung des Stoffes, Uebersichtlichkeit in seiner Ord-

nung, eine Gruppierung, die das Wesentliche hervorhebt, eine Verknüpfung, welche die Zusammenhänge ans Licht bringt, genaue Bezeichnung und flüssige Sprache. Ob er das auch zu leisten vermöge, hat G. sich ruhig fragen dürfen, ohne auf sein Unternehmen zu verzichten: er versteht zu disponieren und schreibt mit Leichtigkeit und Gewandtheit. Wenn man trotzdem öfters Anstoß an seiner Schreibart nehmen muß, so liegt das daran, daß er leider nicht das volle Maß Sorgfalt angewandt hat, das er sich und seinen Lesern schuldig ist. Warum ich aber nicht nach dem horazischen *ubi plura nitent in carmine handle* und dazu schweige? Weil ich aufrichtig wünsche, daß der zweite Theil des Werkes solche Mängel nicht aufweise. Kompositionsfehler, wie der auf S. 42, wo die unteritalische Reise des Antonius so erwähnt wird, als ob sie bereits behandelt wäre, sind selten. Schwerer wiegt, daß die einzelnen *Conflict*e Cäsars mit Antonius in der Darstellung nicht genügend vorbereitet sind; und das Gleiche gilt von dem Kriege gegen Bruder und Gemahlin des Triumvirn. Hauptsächlich aber rede ich von der Sprache, die durch viele einzelne Nachlässigkeiten entstellt wird. Zu ihnen rechne ich eigenthümliche Gewöhnungen, wie eine Voranstellung des Verbuns, nicht, die mir an mehr als 150 Stellen auffällt. Und wenn G. häufig das Substantivum wiederholt, wo das Pronomen durchaus genügte, so theilt er den Fehler einer überflüssigen Deutlichkeit mit seinem Helden: *iterare non dubitavit, quae detractae afferunt aliquid obscuritatis, etsi gratiam augent*. Ich meine vielmehr Pleonasmen, Wiederholungen derselben oder Anwendung ähnlich klingender Worte in unmittelbarer Aufeinanderfolge, Härten des Stils und Incorrectheiten. In allen diesen Fällen ist leicht zu helfen: also muß geholfen werden.

Ich habe mit der Aeüßerung meiner Bedenken nicht zurückgehalten, aus Achtung vor dem Verfasser und seiner Leistung. Es liegt einmal im Wesen der Kritik, daß sie mehr die Unterschiede als das viele Treffliche hervorhebt, dem man lediglich zustimmt. Das hebt aber die Verpflichtung zu ausdrücklichem Danke nicht auf. Ich schließe mit ihm und den besten Wünschen für glückliche Vollendung des großen Werkes.

Straßburg i. Els.

K. J. Neumann.



Graf, Ernst, Pindars logaödische Strophen. Marburg, Elwert, 1892.  
43 S. 8°. Preis Mk. 1.

Der Verfasser hat sich in dieser kleinen Schrift die Aufgabe gestellt, durch eine metrische Analyse sämtlicher logaödischen Oden Pindars einerseits den rhythmischen Charakter dieser ganzen Gattung in ein klareres Licht zu stellen, andererseits die Entwicklung der Pindarischen Kunst auf diesem Gebiete zu verfolgen und dadurch zugleich einiges Licht auf die Chronologie der Epinikien zu werfen. Es sei mir verstattet, auf letzteren Theil der Arbeit, welcher der eigentlichen Pindarforschung am nächsten liegt, zuerst einzugehen, ohne mich doch allzu streng an diese Eintheilung zu binden.

Der Verf. analysirt zunächst die datirbaren logaödischen Oden und gelangt dadurch zu einer Sonderung derselben in drei Gruppen. Die erste umfaßt die Jugendoden P. X, VI und VII, wozu sich noch O. X als Uebergangsform zur zweiten Gruppe anschließt; diese charakterisiren sich durch eine rhythmische Buntheit, die besonders in P. VI u. VII zu Undurchsichtigkeit steigt; P. X außerdem durch den völligen Mangel der Auflösung. In den Oden des reiferen Alters, als deren vollendeter Typus O. I dasteht, zeigt sich noch große rhythmische Mannigfaltigkeit, aber unter Herrschaft des Gesetzes; die verschiedenen Themata werden allmählig eingeführt und in größeren Gruppen bearbeitet, so daß die einzelnen Abtheilungen der Strophen, durch rhythmische Gleichartigkeit zusammengehalten, sich klar von einander absondern; zugleich nimmt die Auflösung an Häufigkeit bedeutend zu. In der dritten Periode endlich, deren erster Repräsentant (O. IX) aus dem Jahre 456 datirt, herrscht ein weit schlichterer Stil: die Verse treten durch gleichen oder doch ganz ähnlichen Bau zu kleinen Gruppen zusammen (so fängt P. VIII mit 2 Glykoneen an, u. s. w.); die Auflösungen nehmen wieder sehr ab, ohne doch ganz zu verschwinden.

Die vom Verf. auf diese Weise gefundenen Gesetze werden sodann auf die nicht sicher zu datirenden Oden angewandt, und diese je nach ihrem metrischen Charakter den verschiedenen Perioden zugewiesen, wobei die mit anderen Mitteln gewonnenen Ansätze der früheren Forscher herbeigezogen werden. So wird N. III mit L. Schmidt in die zweite, N. II und (aus besondern Gründen) N. VI in die dritte Periode, N. IV mit Dissen und Mommsen und N. VII mit den meisten Forschern in die Uebergangszeit zur dritten Periode gesetzt. Zum Schluß wird noch ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung des daktylo-epitritischen Strophenbaues mitgetheilt, mit dem Ergebnis, daß hier, im Gegensatze zu den logaödischen Oden, ein Fortschreiten zu immer größerer Freiheit erkennbar sei; doch

scheint der Dichter auch in späteren Jahren gelegentlich die alte strenge Form benutzt zu haben. In einigen Oden (O. XIII und N. VI) zeigt sich eine Verschmelzung der beiden sonst so streng geschiedenen rhythmischen Gattungen.

Die Aufgabe des Verf.s scheint mir in diesem Theil der Schrift gut erfaßt und in der Hauptsache auch glücklich gelöst zu sein. Der Gedanke, durch eine chronologische Zusammenstellung die Entwicklung der Pindarischen Kunst zu verfolgen, ist an sich nicht neu; L. Schmidt, an den sich der Verf. anschließt, hat denselben im großen Maßstabe ausgeführt, doch ohne auf die metrische Form besondere Rücksicht zu nehmen. Mit der Art und Weise, wie Schmidt dies gethan, bin ich wenig einverstanden; allein der Gedanke ist an sich gut und hätte weit mehr Anerkennung finden sollen. Es ist somit mit Freuden zu begrüßen, daß ein berufener Forscher wie der Verf. diesen Gedanken wieder aufgenommen und für sein specielles Gebiet durchgeführt, und noch mehr, daß er dies mit gesunder Methode und (wenigstens was das Metrische betrifft) mit großer Sorgfalt gethan hat. Demgemäß scheinen mir auch die Hauptergebnisse der Untersuchung, wie ich sie oben formulirt habe, gesichert zu sein, und ich kann mich darauf beschränken, in gewissen mehr nebensächlichen Dingen einigen Widerspruch zu erheben.

Ueber das Ethos der Pindarischen Rhythmen spricht sich der Verf. an verschiedenen Stellen etwas geringschätzig aus. Es heißt S. 15: ›Von einem bestimmten Ethos der einzelnen Rhythmen, mit welchem Aeschylus so herrliche Wirkungen zu erzielen weiß, ist in Pindars Logaöden fast nicht die Rede‹, und weiter unten: ›Daher der hinreißenden Kraft aeschyleischer Chöre gegenüber die so viel kühlere Wirkung pindarischer Logaöden. Fast meint man den Gegensatz zu empfinden zwischen höfischer Poesie und derjenigen, an der das frisch aufstrebende athenische Volk sich gemeinsam erbaute‹; und S. 41 wird wiederum von der ›eisigen Kühle der pindarischen Logaöden‹ im Gegensatze zur aeschyleischen Kunst gesprochen. Erklärt wird dies Verhältniß so, daß die complicirten Organismen des Pindarischen Strophenbaues den Dichter nöthigten, alle Rhythmen beinahe als ethisch gleichwerthig zu behandeln. Die Beobachtung ist hier unzweifelhaft richtig; aber die Erklärung ist theils unzureichend, theils unrichtig. Was erstens das Ethos der einzelnen Rhythmen betrifft, so ist es sehr zu loben, daß sich Pindar von beinahe allen Versuchen in der Richtung ferngehalten hat. Wer Gedichte schreibt, wo dieselbe rhythmische Periode in der Strophe oft 8—10 mal, in der Epode 4—5 mal wiederkehrt (um von noch stärkeren Fällen zu schweigen), der kann ein solches Princip gar

nicht durchführen: was in der ersten Strophe vielleicht von schöner Wirkung wäre, würde in den folgenden entweder zu einer leeren Form herabsinken, oder zu einer ermüdenden Wiederholung führen. Schon aus diesem Grunde mußte ein jedes Pindarisches Gedicht von vornherein als Ganzes auf ein bestimmtes rhythmisches Ethos componirt werden, dem sich die etwaigen Ansprüche einzelner Stellen auf eine besondere Wirkung unterordnen mußten. Deshalb ist auch an den wenigen Stellen, wo wir bei Pindar eine beabsichtigte rhythmische Wirkung finden (wie O. I str. u. antistr. 3 u. str. 4), offenbar das Ethos dem im voraus gegebenen Rhythmus angepaßt, während doch das Umgekehrte das Natürlichere und in größerem Maßstabe das allein Durchführbare ist. Und hiemit hängt dann aufs Genaueste zusammen die allgemeine ›Kühle‹ der Pindarischen Rhythmen. Sie sind kühl und etwas vornehm, und sie sollen es sein, nicht etwa aus höfischen Rücksichten (die Hauptmasse der Pindarischen Gedichte diente gewiß nicht höfischen Zwecken), sondern weil eine Festkantate, die bei den Zuhörern eine ruhige und wesentlich unveränderliche Stimmung voraussetzt oder hervorzubringen hat, einen andern Stil erheischt als der integrirende Theil eines dramatischen Vorganges, wobei die Stimmung in kürzester Zeit allen erdenklichen Umschlägen unterworfen ist. Deshalb verschmäht es auch Pindar, selbst in den ganz kurzen Oden, wo er nur mit einer Triade auskommt, mit derartigen Mitteln zu wirken, eben weil er dadurch eine ganz unpassende Wirkung hervorbringen würde. Ueberhaupt ist es gewiß rathsam, in Sachen der Technik den Alten gegenüber mit seinem Tadel sehr zurückhaltend zu sein: in der guten Zeit mußte ein jeder sein Handwerk gründlich lernen, ehe er Meister wurde, und die traditionelle Praxis des Handwerks hatte wiederum ihren soliden Grund in den natürlichen Bedingungen desselben.

Wenn demnach in den Pindarischen Gedichten überhaupt von einer Verschiedenheit des rhythmischen Ethos die Rede sein soll, so muß dieselbe vielmehr in dem Bau der Strophen als Ganzen gesucht werden. Diese Frage hat der Verf. beinahe ganz außer Acht gelassen und doch wäre sie für seine Untersuchung keineswegs ohne Bedeutung gewesen. Ich sehe wenigstens nicht ein, wie eine Erscheinung wie z. B. die 5te pythische Ode auf andere Weise zu erklären wäre. Wenn Pindar hier im reifsten Mannesalter auf seine alte Manier, beinahe wie sie in den beiden frühesten Oden vertreten ist, zurückgreift, so hat das gewiß in einer derartigen Rücksicht seinen Grund, wenn wir auch dieselbe in diesem Falle nicht bestimmt angeben können. Das können wir dagegen in einem andern Falle, wo die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes den Verfasser

zu wenig haltbaren Folgerungen verleitet hat. Die Strophe der 2ten pythischen Ode zeigt der ersten olympischen gegenüber einen weit unruhigeren Bau. Indem der Verf. hiervon ausgeht, macht er geltend, daß O. I nur ein oder zwei Jahre nach P. II geschrieben sei; weil nun O. I offenbar als ganz besonderes Prachtstück von Pindar beabsichtigt sei<sup>1)</sup>, so habe man in dem einfacheren Bau derselben ›den Ausdruck seiner Ueberzeugung von dem geringeren Wert seiner früheren Manier‹ zu sehen. Es thut hier weniger zur Sache, daß der Verf. den Zeitabstand nicht richtig angibt; nach seiner eigenen Angabe S. 37 ist P. II 476<sup>2)</sup>, O. I 472 gedichtet. Allein auf den so verschiedenen Gesamtcharakter der beiden Oden hätte er doch einige Rücksicht nehmen müssen, ehe er solche Schlüsse zog. O. I ist für die ruhige Festfreude eines gewöhnlichen Siegesmahles gedichtet; P. II ist, wie man auch von ihrem besonderen Anlaß denken möge, in gereizter Stimmung und unter eigenthümlichen Umständen verfaßt. Hierin liegt die genügende Erklärung des Unterschiedes im rhythmischen Bau der beiden Oden; eine Erklärung, die übrigens auch die allein mögliche ist, wenn es richtig ist, was Bergk zuerst behauptet hat und ich anderwärts<sup>3)</sup> erwiesen zu haben glaube: daß P. II jedenfalls nach O. I und wahrscheinlich erst im Jahre 468 geschrieben ist.

Ich komme hier auf den schwächeren Theil der Schrift: die Behandlung der Chronologie. Wenn der Verf. im letzterwähnten Falle den Zweifel Bergks berücksichtigt hätte, so hätte er wol etwas vorsichtiger über das Zeitverhältniß geurtheilt. Ein derartiger Mangel an Umsicht macht sich aber auch sonst geltend. Bloßer Fehler ist es wol, wenn der Verf., der sonst bei der Pythiadenrechnung Boeckh folgt, doch P. X auf 498 verlegt, was nur nach Bergkschen Principien möglich ist. Eben dies aber, daß er für die pythischen Oden ohne weiteres die Boeckhsche Datierung annimmt, ist nicht ganz zu verantworten; die Frage ist ja noch eine offene, und wenn der Verf. nicht mit Gründen für die eine oder die andere Ansicht eintreten

1) Gegen die Art und Weise, wie der Verf. dies zu beweisen sucht, möchte ich doch nebenbei Einspruch erheben; ich denke an die Parallelstellen, die S. 18 beinahe nach Mezgerscher Methode vorgeführt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, erst einen derartigen Parallelismus bei den Haaren hereinzuziehen, um nachher den Dichter der Künstelei zu beschuldigen; die Beschuldigung fällt hier auf ihren Urheber zurück. Der einzige wirkliche Parallelismus tritt in den den Mythos umgebenden Worten zu Tage (v. 23 f. v. 96 f.), und ob der beabsichtigt war, ist noch fraglich.

2) Der gewöhnliche Ansatz ist doch wohl eher 477.

3) N. Jhbb. f. Phil. 1890, S. 441 ff.

wollte, so hätte er beide gleichmäßig berücksichtigen müssen. Es wäre dies keineswegs unwesentlich; so gestaltet sich zum Beispiel nach der Bergkschen Datierung das Verhältniß zwischen P. VII (486) und O. X (nach dem gewöhnlichen Ansatz 484) ganz eigenartig, und es gibt zu denken, daß O. X nach den Ambrosianerscholien auf 476 verlegt werden muß (*ἐκτην καὶ ἐβδόμην* nicht allein Vrat. A., sondern auch Ambr. A., wie ich nach eigener Collation bestätigen kann). Es ist aber überhaupt innerhalb der datirbaren Oden der Grundsatz des Verf.s, wo die Ueberlieferung schwankend und die Forscher getheilt sind, nur den einen Ansatz zu berücksichtigen, und zwar den L. Schmidt's, wie er selbst S. 18 bemerkt. So im eben erwähnten Falle (O. X); so bei O. II, die auf 476 gesetzt wird, obgleich diejenige alte Ueberlieferung, die 472 gibt, neuerdings von Christ wieder vertheidigt wird; so bei O. I, die ohne weiteres auf 472 verlegt wird. Ganz inconsequent wird bei O. XIV, wo die gute Ueberlieferung 476 bietet und auch Schmidt keine andere Datirung erwähnt, auch die andere Zahl (472) genannt. Es geht nicht an, einer so unsicheren und bestrittenen Ueberlieferung gegenüber sich einfach an einen einzelnen Forscher zu halten, zumal in der eigentlich grundlegenden Partie der Untersuchung, wo es gilt, auf sicherem Boden die für das Unsichere maßgebenden Gesetze zu erforschen. Wenn sich der Verf. nicht zutraute, auf diesem schwierigen Gebiete zu einer selbständigen und sicheren Auffassung zu gelangen, so wäre es seine Pflicht gewesen, sämtliche Fragen als unentschieden zu behandeln; wie die Sachen liegen, hätte er dies auch mit dem besten Gewissen thun können. Es hätte sich dabei ergeben, daß wir nach guter Ueberlieferung O. X. XIV. I und II auf die Jahre 476 und 472 ansetzen können, und daß diese Oden folglich als eine Gruppe zu behandeln sind; wobei denn die tiefgreifenden Unterschiede im rhythmischen Bau, die sich besonders in der mittleren Periode selbst unter zeitlich sich nahestehenden Oden geltend machen, in ein helleres Licht getreten wären.

Am schärfsten treten die nachtheiligen Folgen des hier besprochenen Fehlers an einem ganz besonderen Falle hervor. Für P. XI gibt der Verf. nur die Zahl 478; die Ueberlieferung jedoch läßt uns die Wahl zwischen 478 und 458, oder richtiger (nach Bergk) 474 und 454, und letzterer Angabe haben sich mehrere Forscher angeschlossen. Nach ihrem rhythmischen Bau aber, wie ihn Graf darstellt, würde die Ode weit eher auf 454 als auf 474 (oder 478) passen; ein Verspaar wie epod. 1. 2 ist in den älteren Oden ohne Beispiel, während es in P. VIII (450 oder 446) str. 1 u. 2 sein genaues Analogon hat. Dazu kommt noch ein anderer kleiner Um-

stand. Der erste Vers der Strophe: *Κάδμον κόραι, Σεμέλα μὲν Ὀλυμπιάδων ἀργυῖαις* zeigt den eigenthümlichen spondeischen Abschluß, den unter den sicher datirbaren Oden sonst nur O. IX (456) aufzuweisen hat. Somit fällt, meine ich, von Seiten der Metrik für die Datirung 454 ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale. — Derselbe spondeische Schluß findet sich übrigens noch in J. VI (epod. v. 6<sup>1</sup>), die der Verf., hier Bergk folgend, in die Jugendperiode verlegt. Man muß dem Verf. zugeben, daß der metrische Bau der Ode am ehesten für seinen Ansatz spricht; dennoch scheint mir das Metrum auch von demjenigen der Jugendoden so verschieden (es sind in der Strophe beinahe lauter längere logaödische Kola mit den zwei gewöhnlichen trochäischen), daß ich den gewichtigen Bedenken von Seiten des Inhalts gegenüber geneigter wäre, hier an eine ähnliche Ueberraschung zu glauben, wie sie uns P. V, wiewohl auf andere Weise, bereitet.

Die Unvollkommenheiten, die diesem Theil der Arbeit anhaften, werden wol den einen oder den andern zu einer erneuten Untersuchung dieser verwickelten Fragen veranlassen. Gewiß wird man aber dabei von der gesicherten Grundlage ausgehen, die der Verf. geschaffen hat; und auch in den Einzelheiten sind schon keineswegs unwichtige Ergebnisse zu verzeichnen. So rechne ich den S. 43 geführten Nachweis, daß N. VIII zu den Jugendoden nicht gehören kann, für eine schwer wiegende und erfreuliche Bestätigung der immerhin mehr subjektiven Wahrnehmung, daß der ganz junge Dichter eine so schwierige und heikle Aufgabe mit so glänzendem Takte nicht hätte lösen können. Ebenfalls ist es bei der Unsicherheit der Ueberlieferung über O. IX angenehm, den gewöhnlichen Ansatz (456) von Seiten des Metrums bestätigt zu finden.

Zum Schluß noch ein paar Fragen. Der Verf. hat O. V mit keinem Worte erwähnt; man darf also voraussetzen, daß er sie für unecht hält. Trotzdem hätte die Ode wol eine kurze Betrachtung verdient, theils weil gerade die Anschauung der Pindarischen Kunst in den logaödischen Oden, die man aus den Untersuchungen des Verf.s gewinnt, die Sonderstellung der Ode in einem sehr klaren Licht erscheinen läßt, theils weil es von Interesse ist zu sehen, wie viel weiter ein anderer Dichter in derselben Richtung ging, der sich Pindar in seinen späteren Jahren hinneigte; denn keine Pindarische Ode zeigt so einfachen Bau wie O. V. — Was der Verf. mit den Bemerkungen meint, die er S. 10 f. über die inhaltliche Entwicklung

1) Die Art, wie Bergk diese Figur zu beseitigen sucht, hat wol bei Niemand — auch beim Verf. nicht — Beifall gefunden.

des Epinikions macht, ist mir unklar geblieben. Was ist ›der neue Inhalt‹, mit dem Pindar ›die erstarrten Formen erfüllt und teilweise sprengt; ein Inhalt, der mit dem ursprünglichen Zweck des Epinikions oft nur in losem Zusammenhange steht‹? Nach dem Vorliegenden ist man versucht, in diesem neuen Inhalt den Mythos zu sehen; allein eine derartige Verkehrung der Thatsachen möchte ich dem Verf. nicht zutrauen.

Den andern Hauptzweck der Arbeit, die Beleuchtung des allgemeinen Charakters der Iogaödischen Rhythmen bei Pindar, hat der Verf. vornehmlich im Anfang der Schrift verfolgt. Er wendet sich hier polemisch gegen die gewöhnliche Manier des Zählens, wie sie bei M. Schmidt, J. H. Schmidt und Westphal hervortritt, und stellt im Gegensatz zu derselben in einem typischen Beispiel (der Analyse von P. II epod.) seine eigene Methode auf. Diese besteht darin, daß er sich einfach an die natürlich sich ergebenden Kola hält und durch eine Vergleichung derselben unter einander zu einer Gliederung der Strophen zu gelangen sucht. Nachdem sich auf diese Weise gewisse Gruppen ergeben haben, werden diese wiederum untereinander verglichen und die feineren Beziehungen, die Parallelismen und Antithesen, aufgesucht. Als Ergebnis stellt sich heraus, daß das Charakteristische für die Pindarische Kunst und überhaupt für die Griechische Musik dieser Zeit und dieser Gattung ein großer rhythmischer Reichthum gewesen sei, der aber eben durch jene feineren Beziehungen beherrscht und geregelt sei. Dagegen dürfe man nicht glauben, daß sich dieser rhythmischen Mannigfaltigkeit ein entsprechender melodischer Reichthum zugesellt habe; die Melodie sei eher schlicht und einförmig gewesen. Die Auffassung einer derartigen Musik sei nur dem ›rhythmengewöhnten Ohr‹ der Griechen möglich gewesen; was uns fehlt, um solche Schöpfungen intuitiv erfassen zu können, sei eben diese rhythmische Schulung, nicht etwa die begleitende Melodie, ›mit deren Verlust uns nichts Wesentliches zum Verständniß des Baues der Oden abhanden geht‹.

Die Methode des Verf.s, wie ich sie oben skizzirt habe, halte ich im Wesentlichen für die allein richtige, und seine Schrift ist ein erfreuliches Zeugniß für die Lebenskraft derjenigen neuen Bewegung auf diesem Gebiete, die uns z. B. auch in den metrischen Analysen eines v. Wilamowitz entgegentritt. Wenn es überhaupt einen Weg giebt, in die Geheimnisse des lyrischen Strophenbaues einzudringen, so ist es gewiß derjenige der geduldrigen, vorurtheilsfreien Analyse in Anknüpfung an das sicher Gegebene, in diesem Fall an die Beobachtung der regelmäßig wiederkehrenden kleineren Glieder von bekannter und verbreiteter Anwendung. Nur auf diesem Wege kann

man hoffen, durch sichere Ergebnisse, wenn auch untergeordneter Art, immer vorwärts zu dringen. Solche Ergebnisse sind hier eben die Beobachtungen über den Entwicklungsgang des Pindarischen Strophenbaues. An einem Punkt jedoch kann ich schon hier einen Zweifel nicht unterdrücken: es sind die Annahmen jener versteckten Beziehungen der Theile der Strophe und besonders der Strophe und Epode untereinander. Daß Pindar mit dem im Anfang gegebenen Material vielfach weiter wirthschaftet, und zwar in den späteren Oden immer mehr und immer vorsichtiger, steht nach den Untersuchungen des Verf.s fest; daß aber dabei sichere Grundsätze des Parallelismus oder der Antithese erwiesen wären, scheint mir trotz der Sorgfalt, die der Verf. gerade auf diesen Punkt verwendet hat, noch nicht ausgemacht. Mitunter verläßt der Verf. hier sogar ganz den Weg der guten Methode, wie wenn — um nur ein Beispiel zu bringen — in O. I die fünf letzten Verse der Epode den drei letzten der Strophe entsprechen sollen. Der Schluß der Strophe ist durchweg iambisch-trochäisch gebaut und eben deswegen vom Verf. scharf abge sondert; der Schluß der Epode ist vorwiegend logaödisch. Dem gegenüber will doch der Anfang mit dem Dochmius (vs. 9 str., vs. 4 epod.) wenig besagen.

Die weitergehenden Schlüsse auf den Charakter des Vortrags der höheren Lyrik fallen zum Theil auf ein Gebiet, auf welchem ich mir kein sicheres Urtheil zutraue; einigen principiellen Bedenken möchte ich doch noch Ausdruck geben. Die Kardinalfrage, die bei dieser Art von Untersuchungen in den Vordergrund treten muß, ist die: ist es überhaupt möglich von der bloßen Gestaltung des Worttextes aus sichere Schlüsse auf den musikalischen Vortrag, wenn auch selbstverständlich nur in rhythmischer Beziehung, zu ziehen? Diese Frage streift der Verf. S. 6 und beantwortet sie bejahend, aber aus Gründen, die nicht ganz ausreichend erscheinen. Indem er auf die theoretische Behandlung des numerus oratorius sowie auf die Stellung der späteren Sophisten als Sprachvirtuosen hinweist, zieht er den Schluß, >daß die Grenzen zwischen lyrischem Vortrag und gehobener Prosa wenig scharfe waren, und daß die Form, die dem Worttext gegeben wurde, von jeher das Wesentliche war und das harmonische Element nur eine dienende Rolle dabei spielte<. Es kommt aber hier auf die Rolle des harmonischen Elementes zunächst gar nicht an, sondern auf den Unterschied des Rhythmus in gesprochener und gesungener Rede. Daß dieser Unterschied im Alterthum sowie heutzutage ein bestimmter und principieller war, lehrt nicht allein die rhythmische Ueberlieferung, sondern auch die ganze Entwicklung der antiken Poesie. Letztere berührt der Verf.

S. 7, und er sieht in dem Umstande, daß die Alexandrinische und die Augusteische Poesie auf die alte, einfache Formenbildung zurückgreift, einen Beweis dafür, daß das rhythmische Empfinden der Zeitgenossen des Horaz dem modernen viel näher stand als das der Zeitgenossen Pindars. Das will aber, besonders neben dem Hinweis auf die Sophisten der Kaiserzeit »als Erben der alten Lyrik«, wenig einleuchten. Jenes Phänomen findet vielmehr seine natürliche und völlig ausreichende (freilich nicht neue) Erklärung darin, daß die Alexandriner und Horaz ihre Gedichte zum Lesen, nicht zum Singen bestimmten; was wiederum auf den hier bestehenden tiefgreifenden Unterschied hinweist. Wenn man diese ganze Entwicklung ins Auge faßt und auch das Drama mit dessen total verschiedener Form in den gesprochenen und gesungenen Versen hinzuzieht, so wird es wahrscheinlich, daß die rhythmischen Gebilde der höheren Lyrik überhaupt niemals als Verse gesprochen werden konnten, daß mit andern Worten ihr Rhythmus nie ein metrischer, sondern nur ein musikalischer war.

Kehren wir zu unserer Frage zurück, so ist nach dem Obigen klar, daß dieselbe verneint werden muß, wenn man nicht wahrscheinlich machen kann, daß die Form, die dem Worttexte gegeben wurde, durch die Rücksicht auf den musikalischen Rhythmus durchgängig bedingt war. Dies ist nun freilich für das Alterthum sehr wahrscheinlich, und zwar aus eben demselben Grunde, den wir gerade geltend machten: weil sich sonst die durchgängige Verschiedenheit zwischen dem Bau gesungener und gesprochener Verse nicht erklären läßt. Andererseits ist es einleuchtend, daß der Schluß vom metrischen Bau auf den musikalischen Rhythmus immer nur ein annähernder sein kann, und daß wir über ganz allgemeine Betrachtungen nicht hinauskommen. Mit der Musik kam immer ein neues Moment hinzu, nämlich die genau meßbaren und innerhalb gewisser Grenzen willkürlich dehnbaren Zeitgrößen, die die gesprochene Sprache nicht kennt. Die Bemerkung des Verf.s, daß die Grenzen zwischen lyrischem Vortrag (d. h. doch: Gesang) und gehobener Prosa wenig scharfe waren, kann ich somit nicht gutheißen; die Grenzen waren gewiß hier ebenso scharf wie überall zwischen gesprochener Rede und Gesang (besonders gar Chorgesang) unter steter Musikbegleitung. Höchstens kann man hier eine Analogie gelten lassen (vgl. Ar. rhet. III, 8), die uns das Verhältniß veranschaulichen mag. Dagegen sind die Ergebnisse des Verf.s in Bezug auf den allgemeinen Charakter der Pindarischen Rhythmen gewiß richtig, u. a. eben aus dem Grunde, weil sie so allgemeiner Natur sind; zu

einer lebendigen Anschauung und zum dadurch bedingten Verständniß können wir uns mit dem vorliegenden Material auf diesem Gebiete nicht erheben.

Obige Bemerkungen führen übrigens, wie man leicht sieht, zu dem Schlusse, daß den Pindarischen Strophenformen und überhaupt der ganzen höheren Lyrik die eigentlich metrische Geltung abzusprechen sei. Denn die Metrik hat es nur mit dem gesprochenen Verse, d. h. mit dem Verse insofern er als rhythmische Einheit gesprochen werden kann, zu thun. Man darf meiner Ansicht nach nicht zögern, diese Consequenz zu ziehen, um so weniger, als bis jetzt kein Versuch, in diese Gebilde metrisch-rhythmischen Sinn zu bringen, zu allgemeinerer Anerkennung hat gelangen können. Was dann das Lesen der Oden betrifft — eine Frage, die der Verf. S. 2 gelegentlich streift — so ist es theoretisch ganz gleichgültig, wie wir sie lesen, weil die Verse niemals bestimmt waren, gelesen zu werden, und weil wir durch das Lesen derselben niemals zu einer klaren Anschauung davon gelangen können, wie sie ehemals gesungen wurden. Praktisch wird es sich empfehlen, die Oden so zu lesen, wie man sie bis jetzt gelesen hat und wie sie, wenn man sie nicht als Prosa behandeln will, allein gelesen werden können: so nämlich, daß wir jede Arsisilbe durch eine betonte und jede Thesisilbe durch eine unbetonte ersetzen, und die Synkopen durch eine Pause, wenn auch mitten im Worte, andeuten. Man erreicht freilich dadurch nicht einmal das, daß man die Oden so hört, wie sie die Alten hörten, wenn sie dieselben gelegentlich vorlasen (den Alten klangen sie gewiß wie eine besondere Art ›rhythmischer Prosa‹); allein durch eine unschuldige Fiktion wahrt man sich den Eindruck, daß man gebundene Rede und nicht Prosa vor sich hat, was für die ästhetische Auffassung gewiß nicht ohne Bedeutung ist.

Nach allgemeiner Recensentenpflicht bringe ich noch ein Verzeichniß der kleineren Fehler, die mir beim Durchlesen der Schrift aufgefallen sind. S. 4: P. II epod. fängt im ersten Theil nicht allein v. 2, sondern auch v. 3 steigend an. Ebenda Z. 22: ›die Trochäen reichen von v. 5—8‹; soll heißen: von v. 3—6. S. 39: N. VI str. b beweist nichts für die lange Senkung im vorletzten Vers, da die Ueberlieferung unsicher ist. — S. 42, Z. 19 soll stehen: dem baccheischen Eingang des sechsten. — Druckfehler: S. 18, Z. 11: 14 statt 15; Z. 13: 15 statt 16. — S. 13 und 14 zweimal Stophe für Strophe; S. 29 *Ἐφαρμόςφ* f. *Ἐφαρμόστφ*; S. 31 ›Penthemimeres und Isthypallicus‹; S. 43 am Ende: 458 f. 468.

Zum Schluß noch die Aeußerung des Dankes an den Verfasser

für die originale, inhaltsreiche und, bei allen Bedenken, sowohl anregende wie auch belehrende Schrift.

Kopenhagen.

A. B. Drachmann.

**Blaydes, Fredericus, H. M., Adversaria in comicorum Graecorum fragmenta.** Vol. I. Halis Sax. MDCCCXC. Buchhandlung des Waisenhauses. Preis M. 5.

**Nauck, August, Bemerkungen zu Kock, Comicorum Atticorum fragmenta.** [Aus: Mélanges gréco-romains. T. VI livraison I]. St. Petersburg 1891.

Ich habe vor einigen Jahren in diesen Blättern (1889, 5) die Kock'schen Komikerfragmente besprochen. Man wird aus meiner Anzeige entnommen haben, wie sehr die Arbeit Kock's zur Ergänzung und Reinigung herausfordert. Jetzt endlich komme ich dazu, über zwei Arbeiten zu berichten, die sich eine solche Aufgabe stellen, aber freilich bei der Lösung sehr verschieden zu Werke gehen.

Der erste Band der Kock'schen Komiker erschien 1880, der zweite 1884, der dritte 1888. Im Jahr 1890<sup>1)</sup> veröffentlicht Blaydes Anmerkungen, die er sich in die Meinekeschen Ausgaben eingetragen hatte, ohne auf die Kock'sche Ausgabe zu verweisen; ein zweiter Theil, *secundum editionem Kockianam*, soll folgen. Die Art, wie er sich rechtfertigt, ist bezeichnend für den Mann. ›Quod si finita esset editio Kockiana, quum has meas observationes prelo committere statuisssem, haud dubie enumeratione fragmentorum eius usus fuisssem. Sed, quum unum tantum eius editionis volumen tunc in lucem prodissset, commodius fore duxi si per integrum opusculum enumerationem Meinekianam, quam iamdudum asciveram, servarem‹. Bequemer war's gewiß, aber nur für Blaydes; der Leser hat nun selbst die Mühe, bei Kock nachzusuchen, was bei den starken Differenzen der Ausgaben gar nicht so einfach ist. Doch das ist eine äußerliche Ungehörigkeit, die kaum in Frage kommt, wo die Arbeit als Ganzes beanstandet werden muß. Blaydes kehrt wirklich die sämtlichen alten Adversaria vor uns aus, die er sich an dem Rande der Meinekeschen Ausgaben eingetragen hatte; nirgends der Ansatz zu einer vollständigen Durcharbeitung, nirgends auch nur der Versuch, einen Einfall in einem zusammenhängenden Plaidoyer zu beweisen, oder das Verhältnis der Textquellen klar zu legen. Wenn Nachgeborene solche Notizen aus den Handexemplaren eines Porson oder Reiske

1) Das Vorwort ist datiert: Brightoniae mensis Aprilis die 28 a. 1890.

veröffentlichen, so erwerben sie sich ein Verdienst; daß sich Blaydes ζῶν καὶ φρονῶν diesen Liebesdienst selbst erweist, ist unerhört. Man kann nur bedauern, daß eine verdiente deutsche Firma diese Rücksichtslosigkeit gegen das Publicum mit ihrer Flagge gedeckt hat und muß den dringenden Wunsch aussprechen, daß die angebotenen weiteren elf Bände (!) Adversaria uns nicht ebenso wüst in den Weg geschüttet werden. Hätte die Hallesche Buchhandlung irgend einen deutschen Fachmann von dem abenteuerlichen Ansinnen des englischen Gelehrten Mittheilung gemacht, würde sie sicher den Rath bekommen haben, diesen ersten Theil zurückzuweisen und den zweiten zum ersten und einzigen zu machen. Möge sie in Zukunft vorsichtiger sein.

Um der übernommenen Aufgabe zu genügen, greif' ich einige Einzelheiten heraus, wie sie mir der Zufall in die Hände spielt. S. 4 ›ἀνεδιφήσατε] Qu. ἀνεκινήσατε. βαύζει] Fort. παφλάζει«. Die bekannte Art von Blaydes, gewöhnliche Synonyma für auserlesene treffende Wörter einzusetzen, vollkommen unnütz. Aehnliche Kostbarkeiten dutzendweise über's ganze Buch zerstreut, z. B. S. 33 zu II 464 κινούμενα] Scribe βινούμενα (s. m. Unters. zu Herondas S. 98\*). S. 41 zu II 554 u. s. w. Zu II 556 ›Κλέων Προμηθεύς ἐστὶν μετὰ τὰ πράγματα] Qu. κατὰ (aut περὶ). — Sed praestat ἔστιν ἐς τὰ πράγματα«. Daß der Gegensatz zwischen Προ- und μετὰ gerade gesucht ist, begreift Bl. nicht; die Lucianstelle kann er nicht gelesen haben. Zu II 555 ›ὄν δὲ τὰ καλώδια] Qu. σὺ τὰ καλώδια, ne post dactylum aut tribrachyn sequatur anapaestus«. Es war ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ — zu betonen. S. 85 zu III 210 ›ΑΣΤΥΤΟΙ] An ΑΣΩΤΟΙ?«. Die Athenaeusstelle (II 69c) spricht von ἀσθενεῖς πρὸς τὰ ἀφροδίσια. So geht es weiter, wie in den Speichen eines Tretrades, durch alle alten, mittleren und neueren Komiker durch, und schließlich beginnt in den Addenda (S. 200—232) die ganze stumpfe Geschäftigkeit von Neuem. Der zweite Band wird das Rad zum dritten Mal in Bewegung setzen.

Als Anhang sind beigegeben angeblich neue Fragmente scenischer Dichter. Es sind Stellen, die der Verfasser ›inter legendum enotaverat, quorum fortasse (!) nonnulla in fragmentorum scenicorum collectiones ab Meinekio, Kockio et Nauckio confectas iam recepta sunt«. Rührende Selbsterkenntnis! Die Mühe, bei den genannten Vorgängern nachzusehn, war dem Verf. auch hier zu viel. In geradezu frivoler Weise wird Papier und Druckerschwärze verschwendet, denn, soweit Ref. geprüft hat, ist fast nichts zugleich neu und gut. Einige besonders hübsche Beispiele für die fahrigte Art, mit der hier ›gearbeitet« ist. S. 235: ›Athenaeus XIV 622 C. σολ, Βάκχε, τάνδε μουσαν ἀγλαΐζομεν (Trag.) Athenaeus XIV. 622 C.

ἀπλοῦν θυμὸν χέοντες αἰόλω μέλει. (Trag.)«. Wer sollte glauben, daß Bl. hier einfach zwei Fetzen aus einem größeren Dichtercitat herausreißt, das bei Bergk unter den *Carmina popularia* (8) steht! Gleich darauf: »[Callisthenes] II 16 p. 73 . . . Qu. ἢ τοὺς ταπεινοὺς ἦρον εἰς ὕψος μέγα (Trag.)«. Der schlechteste Vers aus einer größeren Ekloge bei Nauck Trag. Gr. fr. p. 859! S. 238 wird Eustathius p. 1288, 42 (sollte heißen 46) citiert, mit der interessanten sprichwörtlichen Wendung κηρῶν λεπτότερος, »Dünnere als ein Gespenst«, die ich in meinem Artikel bei Roscher II 1148 nachzutragen bitte. »Quae ex comoedia petita videntur« meint Bl. Aber schon Fritzsche hatte die Worte auf die Komödie zurückführen wollen, und Meineke (II p. 1007) hatte längst Bedenken geäußert! Der Leser erfährt von alledem nichts. S. 240: Hesychius s. κῦρον steht bei Nauck Trag. ad. 226; Fritzsche dachte an Aristophanes (s. Com. II p. 1093 M), in dem er ein Bruchstück bei Harpocr. s. πάματα damit kombinierte. Auch die andern Hesychiana sind längst besorgt und aufgehoben. S. 241: Lucianus Muscae enc. 11 hatte schon Meineke IV p. 653 den Vers erkannt. Für Michael Apost. VI 70 γυναικὸς αὐδῆ θάνατος νεωτέροις mußte Arsen. bei Apost. V 781 citiert werden; aus dem byzantinischen Merkerse mit doppelzeitigem α macht Bl. einen attischen Trimeter: »Qu. — ἐστὶ τοῖς νέοις. Vel — θάνατον ἀνδράσιν φέρει.« Die reine Mohrenwäsche. S. 242 zu Photius p. 437, 10 πόλλ' οἶδ' ἄλώπηξ κτλ. wird notiert »Ioni Chio tribuit Porsonus«. Das darf im Jahre 1890 gedruckt werden! S. 249 Suidas s. νῦν σωθεῖην κτλ. soll Komikercitat sein. Die Stelle stammt aus einer auch sonst erhaltenen iambischen Fabel, s. Babr. ed. Eberhard p. 111.

Einzelne gute Einfälle fehlen nicht, es sind aber die reinen Zufallstreffer. Ich zähle dahin z. B. die Vermuthung, daß der Name *Κλαζομένοι* an *ὀκλάζειν* erinnern solle und dadurch zu den bekannten schlechten Witzen Anlaß gegeben habe (S. 198). Man muß lebhaft bedauern, daß so viel Belesenheit und eine so muntre Combinationsgabe in dieser fast nutzlosen Weise vergeudet wird. Möchte Verf. wenigstens in den nächsten Bänden die Mühe auf sich nehmen, aus den Schutthalden, die er in seinen Adversarien aufgehäuft hat, selbst die wenigen wirklich noch nutzbaren Stücke herauszusuchen. Der Leser wird in den meisten Fällen lieber auf derartige *ἐσρήματα* verzichten, als sich einem so schnöden Geschäfte unterziehen.

Und damit genug von dem unerquicklichen Buche, das noch erheblich unter der Ausgabe der Aristophanesfragmente steht. Bei der zweiten Arbeit können wir wahrhaft aufathmen. Sie ist in allen Stücken das Gegentheil des eben besprochenen. In ihrem positiven

Haupttheil giebt sie eine Fülle an den Quellen geschöpfter, durchgearbeiteter Zusätze und Verbesserungen zu den Kock'schen Komikern. Der S. 84 wiedergewonnene Vers des Aristophanes wie die meisten der am Schluß zusammengestellten Nachträge sind eine wirkliche Bereicherung. Nur bei wenigen Einzelheiten fand Ref. zu Vorbehalten Anlaß. In dem sogenannten Susarionfragment (S. 61) scheint V. 2 gleichwerthig mit den umstehenden; das Citat wird nach Analogie der im Philologus Suppl. VI 277 f. behandelten verwandten Stellen zu beurteilen sein. Kratin fr. 76<sup>b</sup> (S. 63) zieht Ref. seine im Philologus XLVII 36 vorgetragene Ergänzung vor: οὐκ ἔστι μῦθος ἔκφορον | ἐντεῦθεν ὡς <τοὺς> ἄφρονας. Es sind Worte der »Thrakerinnen«, die ihre Bakchanalien feiern wollen. — Ueber das Fragment ἴν' ἀμαζόνες ἄνδρες ἔασιν (S. 67) denke ich anders, als Nauck; es wird aus einer komischen Utopie herkommen. Das übermüthige Wortspiel findet im attischen Volkswitz wie in der Komödie treffliche Analogieen. Der Name der *Λακιάδαι Συβαρίται Κλαζομένιοι Πηγῖνοι* wird in ganz ähnlicher Weise umgewerthet und verdreht; zahllose Witze des Aristophanes (z. B. die Umdeutung von *ἐριώλη* Vesp. 1148) beruhen auf demselben Principe. — Bei Antiph. fr. 255 (S. 92) ist *βωμός* der originellere Ausdruck; auch bleibt es besser im Bilde wegen des folgenden *καταπεφευγότα*. — Für unzulässig halte ich bei Henioch. 3, 1 die Aenderung von *θαῦμ' ἔπιστον* in *φάσμ' ἔπιστον*; das Wort kommt ganz ähnlich in der Antigone 254 und in der Alkestis 1123 vor und soll nun auch in diesen beiden Fällen wegcorrigiert werden. *θαῦμα* steht ja dem Sinne von *φάσμα* sehr nah, klingt nur kräftiger und gewählter. — Ueber Men. fr. 1026 (S. 127) *Κυρ(ρ)αννή* vgl. Fr. Studniczka, Kyrene 142 ff. 152. — Zu Ps.-adesp. 291 (S. 170) vgl. Herond. VI 16, — Apostol. VII 20 (p. 175) gehört zu den nur bei Apostolios nachweisbaren Spruchversen, die fast alle aus byzantinischen Beständen entlehnt sind; daß ein Komikercitat darin stecke, wie Nauck vermuthet, ist sehr wenig wahrscheinlich. Das überlieferte *μετέσχηκεν*, das in einen Komödientrimeter freilich nicht hineinpaßt, durch das naheliegende *μετακέχηκεν* zu ersetzen (woran auch ich einmal gedacht habe), würde man erst dann berechtigt sein, wenn man eine alte Quelle nachgewiesen hätte. Vorläufig muß es umgekehrt als Kennzeichen der byzantinischen Herkunft gelten. — Zu 30 p. 176 vgl. Aristoph. Vesp. 135. 505. — Ob Nr. 34. 36. 37 (eher aus einer Anekdotensammlung) 41 ff. von Komikern herrühren, ist doch einigermaßen zweifelhaft. Auch bei Nr. 40 p. 178 hat mich Nauck noch nicht überzeugt. In den Scholien zu den Persern 181 *ἔδοξάτην μοι δῦο γυναικ' εὐάμικον κτλ.*] wird bemerkt: *ἐντεῦθεν ἔλαβε Σοφοκλῆς τὸ*

‘ἔδοξάτην μοι τῶ δὲ’ ἠπέρω μολεῖν’ (wiederholt bei Ps.-Herodian φιλέτ.). Schon in den Tragikerfragmenten p. 356 (Sophocl. Inc. 1018) hatte Nauck den Vers einem Komiker zugewiesen; er nennt ihn jetzt geradezu eine Parodie der Aeschylusstelle. Der Scholiast, der ἐντεῦθεν ἔλαβε schrieb, die gewöhnliche Formel bei der Feststellung von Abhängigkeit, scheint das Verhältnis nicht so aufgefaßt zu haben. Ein greifbares Merkmal parodischen Stils vermisste ich. In der Europe des Moschos heißt es: (Europe) ὀρίσατ’ ἠπέρους δοιῶς περὶ εἶο μάχεσθαι, | Ἀσίδα τ’ ἀντιπέρην τε· φυῆν δ’ ἔχον οἷα γυναικες. Da haben wir die δὲ’ ἠπέρω ohne jeden parodischen Beigeschmack. Raum für einen solchen Traum (der Cassandra? s. Enn. Alex. V. 50 ff. Ribb.) war z. B. in den Helenadramen des Sophokles. Wozu also ein klares Zeugnis gegen eine sehr zweifelhafte Vermuthung eintauschen?

In der Einleitung wird die Art beleuchtet, wie Kock mit den Textquellen umgesprungen ist. Ref. begrüßt es mit lebhafter Genugthuung, daß hier ein Veteran, wie Nauck, ganz ähnliche Bedenken vorbringt, wie sie in diesen Blättern ausgesprochen wurden. Die Unzulänglichkeit im Einzelnen geht nach dieser Abrechnung noch weiter, als Ref. angenommen hatte. Die Verlagshandlung soll sich mit der Absicht tragen, einen neuen *sermo comicus* bearbeiten zu lassen. Möge der Gelehrte, in dessen Hand diese schwere Aufgabe gelegt ist, nicht daran gehn, eh’ er die Texte, vor allem die anonymen Fragmente, gründlich revidiert hat.

Tübingen.

O. Crusius.

**Mareks**, Erich, Gaspard von Coligny. Sein Leben und das Frankreich seiner Zeit. Bd. 1. H. 1. Stuttgart 1892. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger. VII u. 423 S. 8°. Preis M. 8.

›Vielleicht der berühmteste Mann der damaligen Welt war Gaspar Coligny‹. Mit diesen kurzen Worten hat Ranke in seiner klaren sicheren Weise dem großen Hugenottenführer seine Stellung in der Geschichte angewiesen; auch das Fragezeichen, welches leise aus dem ›Vielleicht‹ herausklingt, hat wie vor drei Jahrhunderten, so noch jetzt seine volle Berechtigung. Denn das Urteil des deutschen Geschichtschreibers wird nicht einmal von allen Landsleuten des Admirals geteilt, und welche Macht die religiöse Unduldsamkeit auch gegenwärtig noch in der französischen Hauptstadt ist, das haben die unendlichen Schwierigkeiten erwiesen, welche sich der Errichtung eines Coligny-Denkmal entgegen stellten, sowie der sehr bescheidene Platz,

welcher endlich dem Opfer der Bartholomäusnacht eingeräumt wurde. Indessen die unbefangene Forschung wird stets der lichtvollen Wahrheit Rankes zustimmen, sie wird auch von dem schönen Ruhmesglanze, welchen der deutsche Historiker über das Haupt des Franzosen ausgegossen hat, beinahe unwillkürlich sich angezogen fühlen, Leben und Thaten dieses Mannes möglichst genau und sicher kennen zu lernen; es ist dies ja die Aufgabe eines jeden Biographen, sie gilt doppelt einem Manne gegenüber, der eine solche Rolle spielte und dessen Tod mit einer der schrecklichsten Tragödien verwoben ist, welche die Weltgeschichte kannte.

Jederzeit wurde Coligny als der Stolz des französischen Protestantismus, als die edelste Blüthe des Hugenottenthums angesehen, auf die ehrwürdige Gestalt des Admirals fiel und fällt des verklärenden und erhebenden Glanzes so viel, daß für den Schatten kaum ein Raum übrig zu bleiben schien. Und da in diesem Leben der religiöse Faktor eine solch bedeutende Rolle spielte, so gerät der Biograph leicht in einen etwas erbaulichen Ton, welcher gar wohl seine Vorzüge hat, allein die Würdigung eines solchen Mannes nach allen Seiten hin doch unmöglich macht. Eine Biographie dieser Art, gedrängt aber frisch gab E. Stähelin in den Protestantischen Monatsblättern von Gelzer Jahrg. 1858. Bd. 11 u. 12, erweitert wurde diese Skizze von Meylan Vie de G. de C. Paris 1862 und merkwürdigerweise wurde dieses Buch von Ledderhose wieder ins Deutsche übersetzt. Alle diese Darstellungen beruhten in der Hauptsache auf der Schrift eines Anonymus: *Gasparis Colonii magni quondam Franciae Amiralii vita 1575*; gewöhnlich wird Franz Hotmann als Verfasser dieser, auch ins Französische, Englische und Deutsche übersetzten Schrift angesehen, die einer plutarchischen Lebensbeschreibung nicht unähnlich, darum einen besonderen Werth hat, weil sie eine Reihe ganz persönlicher Züge und Lebensereignisse für die Nachwelt aufbewahrt hat, welche der Verfasser offenbar dem Munde der nächsten Familien-Angehörigen des Admirals verdankte. Im Jahre 1872 gab Tessier eine vortreffliche von einem reichen Briefanhang begleitete Skizze heraus, ihr folgte in den Jahren 1879—1882 das umfangreiche Werk des Grafen J. de Laborde *Gaspard de Coligny, Amiral de France 1—3*. Ein eifriger unermüdlicher Sammler hatte er eine reiche Ernte von Briefen Colignys zusammengebracht, die Archive und Bibliotheken von Paris, London und Brüssel emsig benutzt und so daraus die erste recht ausführliche Lebensbeschreibung des Admirals zusammengestellt. Mit Recht hat E. Marcks die Verdienste seines Vorgängers hervorgehoben und den bleibenden Werth des Werkes anerkannt; aber wenn einerseits dem biographischen Elemente manchmal zu viel

Raum gewährt wird, so daß die Besprechung der allgemeinen Verhältnisse dabei zu kurz kommt — es sei z. B. nur erinnert an die allzuknappe Darstellung der Reformation, ihrer Entstehung und ihrer Ausbreitung in Frankreich — so erhält trotz des vielen Neuen, das zum Erstenmale hier geboten wird, der Leser doch nicht den vollen Eindruck der ganzen Größe Colignys, seiner welthistorischen Bedeutung. Daß dieser Mangel auch in französischen Kreisen gefühlt wurde, beweist das Erscheinen des Buches von E. Bersier Coligny avant les guerres de religion 1884, das so rasch nach Delaborde's Werk unternommen wurde und vielfach auf ihm ruhte. Aber der berühmte reformirte Kanzelredner war durchaus nicht im Stande, wesentlich Neues darzubringen, so glanzvoll seine Darstellung und so geschickt auch die Gruppierung war. Darum war dem deutschen Forscher, der jetzt sich an das Werk gemacht hat, wohl mannfach das Feld geebnet, aber er hatte auch nicht nöthig, alte ausgefahrene Geleise wieder aufs Neue zu betreten; er konnte seinen eigenen Weg gehen und er ist ihn auch gewandelt.

Was von der neuen Coligny-Biographie vorliegt, ist freilich nur die erste Hälfte des ersten Bandes und wenn dieselbe auch der Zeit nach bei weitem den größeren Teil von Coligny's Leben umfaßt, die Jahre 1519—1560, so sind dies eben die Jahre, in welchen er noch nicht jene führende Rolle spielte, die er mit dem Beginn des Jahres 1561 einnahm; die Verteilung des inhaltsreichen Lebens in der genannten Weise rechtfertigt sich zwar also vollkommen, dem Referenten jedoch ist es nicht ganz leicht, schon über diesen Bruchteil einer Lebensbeschreibung ein volles Urtheil abzugeben. Allein freuen wir uns zunächst des Gegebenen, denn es ist die schöne Arbeit eines tüchtigen Forschers. Seinem Lehrer Baumgarten hat der Schüler Ehre gemacht. Mit größter Pünktlichkeit und Treue sind die zahlreichen Quellen über Mann und Zeit zusammengetragen und benutzt, ein frisch und reich quellender Brunnen des Wissens in den Archiven und Bibliotheken von Paris, London und Spanien erschlossen, auch entlegenere Werke herbeigezogen, oft nur um ihnen eine kleine Bemerkung, einen neuen Strich zu einem plastischen Bilde zu entnehmen. Freilich die Masse des Stoffes, die über jene Zeit zu befragen, ist beinahe unermesslich, und es gehört die ganze Kraft einer streng ordnenden und sichtenden Hand, der Scharfblick des ächten Historikers dazu, um ihn zu bemeistern und eine klare und anziehende Darstellung zu geben. Marcks ist dies gelungen; er will ja nicht bloß den einfachen Faden einer Biographie spinnen, sondern es soll zugleich die Geschichte Frankreichs in jener Zeit nach allen Seiten hin gegeben werden. Alle Faktoren, welche in den großen

Kämpfen zur Erscheinung kamen, die in der II. Hälfte des 16. Jahrhunderts Frankreich in seinen Grundfesten erschütterten, ziehen an uns vorüber. Es wird nicht leicht ein deutsches Buch geben, aus welchem man sich über das Frankreich des 16. Jahrhunderts so gut und sicher orientiren könnte wie aus diesen Capiteln, die eigentlich die Einleitung bilden zu dem großen Drama, das die folgenden Bogen darstellen werden; mit fester Hand werden die Fäden, welche das Einzelne mit dem Ganzen verbinden, geknüpft, so daß der Einfluß, welchen die Persönlichkeit auf das Allgemeine ausübt und umgekehrt, stets zum gebührenden Rechte kommt. Die Darstellung ist fließend und gewandt und wie man sich der fein gezeichneten Charakterbilder freut, die stets mit neuer Geschicklichkeit und Frische entworfen werden, so oft eine neue Person den Schauplatz betritt, so erlabt man sich überhaupt an dem spannenden Fluß der Erzählung und dem satten Farbenreichtum der Schilderung.

Irre ich nicht, so sieht Marcks in Coligny den Mann, der aufs tiefste erfaßt von dem religiösen Impulse der Reformation, wie dieselbe in Genf durch Calvin zum Ausdruck gekommen war, sein geliebtes Vaterland protestantisch machen und dadurch zur Vormacht des neuen Glaubens und Lebens auf dem Continente erheben wollte. Es ist mir kein Brief, keine Aeußerung des Admirals bekannt, in welcher er diese Absicht offen ausgesprochen hätte, auch seine Zeitgenossen haben dies nicht ausdrücklich gethan, aber die bewundernde Verehrung, mit welcher seine Genossen zu ihm aufblickten, der unauslöschliche Haß, mit welchem ihn seine Gegner verfolgten, weisen entschieden darauf hin, daß das allgemeine Gefühl ihm dies Ziel zu traute; es ist auch sicher der Inhalt seines Lebens und Kämpfens gewesen und wenn er aus diesem Ringen nicht als Sieger hervorging, so liegt die Schuld an diesem Mißlingen nicht an einer Verkenning der Verhältnisse, wie wir nach 3 Jahrhunderten etwa leicht denken könnten, noch weniger an persönlicher Selbstüberschätzung, sondern in der tragischen Verschlingung der Gegensätze, welche menschlichem Wollen oft genug entrückt ist und dem französischen Protestantismus und seinem vornehmsten Helden ein Martyrium bereitete, wie die Geschichte kaum ein zweites kennt. Das Hugenottentum ist nie siegreich, nie herrschend geworden, aber auch nie vernichtet und ausgerottet, es konnte nicht der Retter seines Landes werden, aber es wurde für Staat, Kirche und Gesellschaft ein segensreiches Element.

Dürftig und ungenügend sind die Nachrichten über Colignys Jugendzeit; dem naheliegenden Bestreben, aus dem Charakter der

Eltern, aus dem Tone, der in der Familie herrschte, aus Studien und Bildungsgang, aus den Einwirkungen der Umgebung die späteren Gepflogenheiten des Mannes zu ermitteln und die Keime dessen, was in reiferen Jahren zum Blühen kommt, schon in früher Zeit nachzuweisen, sind dadurch die natürlichen Schranken gezogen; Marcks hat sich auch gehütet, diesem gegenwärtig manchmal stark hervortretenden realistischen Zuge zu sehr nachzugeben, sozusagen einen Charakter zu construiren; aus dem wenigen Ueberlieferten hebt er mit Recht hervor als väterliches Erbteil den geachteten Namen und den Antrieb zu hohem Streben, der mütterliche Anteil ist mehr negativ zu bestimmen; Luise von Montmorency war der humanistischen Bewegung, wie sie dem Protestantismus entgegen kam, nicht ganz fremd; auch von der schärferen römischen Richtung wurden die Kinder fern gehalten. Diese vorsichtige Schilderung wird ganz richtig sein: mit Schmerzen vermißt dabei der Forscher über jene Zeiten eine gutgeschriebene Geschichte des französischen Humanismus, sie würde Licht schaffen nicht blos z. B. über die Stellung, welche Nicolas Berauld, Colignys Lehrer, darin einnimmt, sondern auch über den Einfluß, welchen dieses neu aufgehende Licht über Kirche und Staat, Gesellschaft und Kunst ausübte. Hier war nicht der Ort, sich länger bei diesem Gegenstande aufzuhalten, aber der Leser darf sich doch erfreuen an den fein gezeichneten Figuren von Margaretha von Navarra und Meister Rabelais, auch was über die Renaissance in Kunst und Architektur bemerkt wird, ist beachtenswert. Nach altem Herkommen brachte der junge Edelmann seine Jugendjahre unter den Waffen und bei Hofe zu; der verderbliche Einfluß des letzteren ist nicht ohne Spuren an ihm vorübergegangen, die Reise nach Italien schloß gewissermaßen seine Ausbildung ab; unter einem neuen Herrscher, Heinrich II., der wie sein Vater Franz I. und wie sein Gevatter der Connetable von Montmorency vortrefflich charakterisirt sind, begann für Coligny ein neues Leben, voll Mühe und Arbeit, voll Würden und Aemtern. Dem schützenden Einfluß seines Oheims Montmorency hat er dabei vieles zu verdanken, auch seine Ehe mit Charlotte von Laval gehört zu dieser Familienpolitik, die ebenso in politischen Gegensätzen z. B. gegen das Haus der Lothringer, der Guisen hervortritt. Mit 28 Jahren wird Coligny Generaloberster der französischen Infanterie, er nimmt Teil an den Kriegen gegen Karl V. mit wachsendem Einfluß, seiner zähen Beharrlichkeit gelang es, den Waffenstillstand von Vaucelles durchzusetzen (5. Feb. 1556) und als dieser trotz seines Widerspruchs bald genug gebrochen wurde, fiel ihm als Statthalter der Picardie die

schwerste Aufgabe in dem neuausbrechenden Kriege zu, die Vertheidigung von St. Quentin. Es war seine glänzendste Waffenthat im königlichen Dienste, und wenn sie auch mit seiner Gefangennahme endete, so trug sein Ausharren doch für sein Vaterland reiche Früchte, der Feldzug des Jahres 1557 war damit zu Ende.

Ein glücklicher Feldherr, der den Sieg an seine Fahnen fesselte, ist Coligny nie gewesen, aber ein vorzüglicher Organisator im Krieg und Frieden; seine Ordonnanzen für die Infanterie waren muster-giltig; gerne gewinnt der Leser bei der Schilderung dieser Thätigkeit auch einen Einblick in das französische Kriegswesen und in die Kriegführung jener Zeit, aber ebenso wichtig ist, was über Colignys innere Entwicklung in jener Periode gesagt wird. Die strenge Ordnung, die schonungslose Unterdrückung des Ungehörigen, die er von seinen Soldaten verlangt, ist der natürliche Ausdruck seines ordnungsliebenden gerechten Charakters; zum ersten Male aber finden wir in einem Briefe vom 26. August 1556 einen eigentümlichen Ton. Ein königstreuer Beamter, aber damals enttäuscht und in Ungnade wendet sich der Mann über die Güter dieser Welt nach der Ewigkeit; Marcks schreibt ganz richtig diesem Selbstzeugnis eine große Bedeutung zu, zumal da andere Fäden sich damit verknüpfen, von welchen einer auch nach Genf reicht, bei dem Colonisationsversuche, den Villegagnon in Brasilien machte, 1555 (vgl. über diese Expedition auch die Schrift: Gaffarel, Histoire du Brésil français au XVI siècle. 1878). Vertieft wurde diese Stimmung durch die Gefangenschaft des Admirals in Sluys und Gent; in seinem stolz selbständigen Discours über die Belagerung von St. Quentin will er sich nicht rechtfertigen, aber sein Zeugniß ablegen über die Ereignisse, in welchen er selbst mithandelnd gewesen; zugleich aber spricht er seine volle Ergebung in Gottes Willen aus. Es war dies nicht blos ein allgemeiner tief religiöser Gedanke, sondern eine Annäherung an die Lehre Calvins, dessen Schriften ihm durch seinen Bruder Andelot damals zukamen; diese Studien stimmten zusammen mit der wachsenden Zunahme des Protestantismus in Frankreich, mit der Fürbitte fremder Fürsten für die Religionnaire, mit dem Eintreten hochstehender Persönlichkeiten in die neue Partei. Und wenn Andelot auch nicht immer der Sache treu blieb (vgl. die interessanten Ausführungen von Mignet im Journal des Savants 1856—1859, über die von S. Bonnet herausgegebene Sammlung der Briefe Calvins, welche allerdings durch den seitdem erschienenen Thesaurus epistol. im Corpus Reformatorum wesentlich ergänzt ist), so war noch einflußreicher für Coligny die protestantische Gesinnung seiner Frau,

bis endlich der Reformator selbst sich tröstend und mahnend an den hohen Gefangenen brieflich wandte.

Es war ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß Colignys ›Bekehrung‹ zusammenfiel mit der Wendung, welche nach dem Tode Heinrichs II. Frankreichs Gesckicke in ganz neue Bahnen warf. Mit Recht hebt Marcks hervor, daß seit dem Frieden von Cateau-Cambrésis Spanien die Vormacht des Katholicismus wurde, daß das Zeitalter der politischen Gegenreformation damit eröffnet war. Den Hauptstoß derselben hatten die Niederlande und Frankreich auszuhalten; eine neue Zeit begann, nicht blos für den Admiral, sondern ebenso für sein Land und Volk und er war dazu bestimmt, selbständig auf das tiefste in die dasselbe bewegenden Fragen einzugreifen; wer ihn recht verstehen und würdigen will, muß daher auch Staat und Volk kennen, nicht minder aber auch die religiöse Bewegung, zu deren vornehmstem Träger Coligny sich immer mehr herausbildete. Diese Verhältnisse schildert das zweite Buch; nur die kurze Spanne Zeit, welche die Regierung Franz II. von Juli 1559 bis December 1560 umfaßt, schließt es in sich, aber Marcks benutzt sie zur breiten Grundlage, um die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Frankreichs um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu schildern, die kirchlichen gehen dann von selbst über in die entscheidende Frage: der Calvinismus und Frankreich. Daß der biographische Faden dabei abgebrochen wird und der Fluß der sonstigen Erzählung eine Hemmung erfährt, ist begreiflich, aber gern überläßt sich der Leser dem sicheren Führer, der in klarer Darlegung die leitenden Faktoren, welche das Staats- und Volksleben Frankreichs bestimmen, an uns vorüberführt, ihre Macht und Ziele nachweist und dadurch einen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Ereignisse und der Personen giebt. Allerdings zu einem ganz bestimmten Zwecke wird diese Untersuchung angestellt; sie soll den Nachweis liefern, welchen Wurzeln die ganze ungeheure Bewegung der 30jährigen Bürger- und Religionskriege ihre Kräfte entnahm und wir können dem dabei gewonnenen Resultate nur beipflichten. Dem immer mehr sich centralisirenden Königtum, das seine politische und wirthschaftliche Macht über ganz Frankreich auszudehnen strebte, stand der Adel gegenüber, loyal, aber voll Standesbewußtsein, seine Wünsche waren auf die völlige Selbstverwaltung gerichtet, obgleich er damit ganz dem Gang der französischen Geschichte entgegentrat. Der dritte Stand ist nur in den Städten von Bedeutung; eine selbständige große Politik können sie nicht führen, ihm aber kommen die Vorteile der neuen Zeit

am meisten zu gut, er wird mehr und mehr das Organ des regierenden Königtums. In beiden Ständen sind Kräfte des Widerstandes genug vorhanden, noch schlummernd, aber wenn eine übermächtige Bewegung sie ergreift, kann der Gegensatz gegen die Krone mit beinahe elementarer Gewalt losbrechen. Die Reformation, diese leitende Idee des Jahrhunderts, hat dieselbe gebracht. Wohl war die gallikanische Kirche die eigenste Schöpfung des französischen Geistes und Lebens und mit den größten Erinnerungen des französischen Volkes verbunden, aber sie war nicht mit der Zeit fortgeschritten, dem tiefen ungestillten religiösen Bedürfniß genügte sie nicht mehr. So war der Boden für das Eindringen der Reformation in Frankreich vorbereitet, denn sie ist von außen hereingetragen und kein autochthones Erzeugniß des französischen religiösen Bewußtseins. Aber die Form, welche sie in Frankreich annahm, ihre Ausgestaltung in Verfassung und Disciplin ist eine ächt französische; der Pikarde Calvin, der vortrefflich charakterisirt ist, gab seinen Landsleuten jene logisch strenge Glaubens- und Lebensanschauung, wie sie sich in der Prädestinationslehre, in der Selbstverwaltung der Gemeinde in theokratischem Sinne darstellte; sie war seinem eigensten Erleben und Empfinden entsprungen, sie hatte eine sehr verwandte Ader in der französischen Volksseele angeschlagen, daher auch ihr Erfolg bei Hohen und Niederen. Ein Blick auf die allmähliche Ausbreitung der neuen Lehre, wobei die planmäßige Einwirkung, welche von Genf ausgeht, sehr schön hervorgehoben wird, zeigt, daß nicht bloß die mittleren Stände und der Adel dieselbe ergriffen, sondern daß sie unter dem niederen Volke von Anfang an ihre zahlreichsten Vertreter hatte; >der Calvinismus packte die nationale Art, seinem Ursprung und Wesen nach war er der nationalen Stimmung nicht fremd und nicht feindlich< (S. 340).

Es mag sein, daß gegen diese Auffassung, welche manchem bisher Angenommenen entgegensteht, Widerspruch erhoben wird; daß die reformatorische Bewegung nicht so volkstümlich war, wie in Deutschland, wird auch von Niemand bestritten werden und ein Grund davon, daß der Protestantismus nicht Herr in Frankreich wurde, mag darin liegen. Aber Marcks hat nachgewiesen, daß die Anknüpfungspunkte für die Reformation unter dem Volke so stark waren, daß der Protestantismus mit innerlichem Rechte den Versuch machen konnte, die Herrschaft zu erringen, ohne dem ganzen Volksbewußtsein damit ins Antlitz zu schlagen. Und diese Berechtigung wird jeder unbefangene Richter dieser religiösen Bewegung zugestehen müssen; einen schlagenden Beweis dafür bildet z. B. die

beispiellose Anhänglichkeit der Landbewohner an ihren Glauben im 17. und 18. Jahrhundert. Daß auch das Königtum solche Punkte darbot und gewonnen hätte durch den Anschluß an den Protestantismus, wird gleichfalls zuzugeben sein, die erste Zeit des politischen Calvinismus — er beginnt mit der Constituirung der Kirche als solche durch die Nationalsynode von 1559, mit dem Eintritt der weltlichen Großen in die Partei und mit dem durch das Wachstum hervorgerufenen Selbstgefühl — läßt es auch an Versuchen nicht fehlen, auf gesetzmäßigem Wege durch Stände und Königtum eine Protestantisierung Frankreichs herbeizuführen.

Damit hat unsere Berichterstattung in den Lauf der Geschichtserzählung von selbst wieder eingemündet; das letzte Kapitel des Buches umfaßt die bewegte Regierungszeit von Franz II.; unparteiisch wird die Herrschaft der Guisen beurteilt, der Tumult von Amboise wird mit Recht als ein wunderlich geheimnißvolles, umfassendes und thörichtes Unternehmen gebrandmarkt. Daß die allbekannte Geschichte auch Coligny nicht unbewußt war, habe ich auch schon früher, gegen Andrer Widerspruch, behauptet, Marcks hat seine Lage richtig gezeichnet, »wenn auch die damaligen katholischen Diplomaten ihn der Mitschuld ziehen, so war doch seine Haltung tadellos; auch sein Herz war geteilt (wie das von Calvin), unbekannt konnte ihm der Plan nicht geblieben sein, aber angezeigt hat er ihn nicht, die Hände waren ihm gebunden« (S. 368). Der Sommer 1560 drängte den Admiral offen in die protestantische Bewegung, die mit seinem ganzen Wesen so zusammen stimmte, daß er neben Calvin die größte Verkörperung dieser protestantischen Gemeinschaft wurde; langsam, sicher, mit Regelmäßigkeit vollzog sich dieser Gang; in der Versammlung von Fontainebleau, einem erweiterten Kronrat, trat er offen für seine neuen Glaubensgenossen auf, genau 12 Jahre vor der Bartholomäusnacht. Es war ein religiöses und politisches Wagnis, aber der »Blitzstrahl«, welchen die katholische Partei ihm gerne zugeschleudert hätte, zumal da das Unternehmen Anton von Navarras und seines Bruders, bei welchem Coligny wohl ebenfalls etwas mitwissend, aber nicht mitthätig war, den Guisen formal das Recht zu jeder Gegenmaßregel gab, traf nicht die Protestanten, sondern den König Franz II., der 5. Decb. unerwartet starb. »Der König ist todt, das lehrt uns leben« soll Coligny gesagt haben, und in der That, die eigentlich wichtigen Jahre seines Lebens, als Staatsmann und Führer begannen jetzt erst für ihn.

Damit schließt das schöne Buch, auf dessen Fortsetzung wir uns lebhaft freuen; noch darf technisch bemerkt werden, daß die Ex-

kurse, wie sich von selbst versteht, erst mit der zweiten Hälfte erscheinen, der Inhalt aber durch die genauen Ueberschriften über jeder Seite ersetzt und dadurch Lesen und Nachschlagen sehr erleichtert ist.

Stuttgart.

Theodor Schott.

---

**Giacosa, P.**, *Bibliografia medica italiana*. Editori L. Roux & C. Torino—Roma. 1893. IV u. 383 Seiten in Octav.

Dieses Buch hilft einem dringenden wissenschaftlichen Bedürfnisse ab und wird in den Kreisen wissenschaftlich arbeitender Aerzte mit Freuden begrüßt werden. Es gibt kein Land, in welchem die medicinischen Publicationen in so viele Zeitschriften, Gesellschaftschriften u. s. w. vertheilt werden, als in Italien. Zum Theil steht das im Zusammenhange mit den vielen Universitäten, von den 17 königlichen und den 4 freien Universitäten fehlt kaum einer ein wissenschaftliches medicinisches Organ und viele andre allgemeine und specielle Organe treten hinzu. Im Auslande sind nur einige Zeitschriften in den Universitätsbibliotheken verbreitet, das Wenigste wird bekannt und selbst die großen medicinischen Jahresberichte und Jahrbücher Deutschlands benutzen nur eine kleine Anzahl Zeitschriften. Einzelne Fachblätter, wie die *Annali di chimica e di farmacologia*, bringen zwar neben Originalarbeiten recht gute Auszüge der hauptsächlichsten italienischen Arbeiten aus dem Gebiete der Pharmakologie und physiologischen Chemie; aber eine vollständige Kenntniß der wissenschaftlichen medicinischen Publicationen Italiens kann man aus keiner der periodischen Schriften erwerben. Es ist das aber sehr zu beklagen, denn Italien hat längst die nationalen Systeme von Rasori und Giacomini überwunden und ein Geist echter Wissenschaftlichkeit und fleißige selbstthätige Forschung haben ihren Platz an den italienischen Universitäten gefunden. So müssen wir es Prof. Piero Giacosa in Turin Dank wissen, wenn er im Verein mit Prof. A. Marcacci (Palermo), Prof. A. Maggiora (Modena), Prof. G. Sperino (Turin), Dr. S. Belfanti (Turin), Dr. T. Carbone (Turin), Dr. L. Scofone (Turin), Dr. S. Tommasini (Palermo) den klaffenden Spalt in der italienischen medicinischen Literatur auszufüllen unternommen und durch kurze, aber ausreichende Auszüge die des Italienischen kundigen Leser in den Stand gesetzt hat, die medicinischen Arbeiten Italiens aus dem Jahre 1891 in ihrer Gesamtheit

kennen zu lernen. Sollte jemand sich für ein oder das andere Thema besonders interessieren und ein eingehendes Studium der dasselbe behandelnden Arbeiten wünschen, so wird es ihm nicht schwierig sein, auf Grund der gemachten Angaben auf dem Wege des Buchhandels in deren Besitz zu gelangen.

Daß es selbst in Italien schwer sein muß, sich in den Besitz des zu einem solchen Jahresberichte nothwendigen Materials zu setzen, glauben wir gern. Bei einer fortlaufenden Anzahl von Jahrgängen schadet es übrigens nichts, wenn eine oder die andere der erschienenen Abhandlungen aus dem letzten Quartale eines Jahres in den folgenden Jahrgang übernommen wird. So hoffen wir denn auch in dem folgenden Jahrgange die schon in Deutschen Buchhändler-Katalogen des letzten Quartals angezeigten Arbeiten von D'Ajutolo über Ektopie der Puboumbilicalfalte und anomale Articulation des Rippenpaars beim Menschen, die psychische Studie von Bonvecchiato: *Il senso della regolarità funzionale nel ragionamento imperfetto*, die Arbeit von Gasparrini und Mercante über die Wirkung Koch'scher Lymphe bei Tuberculose des Auges, und die Aufsätze: *›L'azione biologica dell' azoto‹* und *›Azione della xantina, dell' allantoina e dell' allossantina comparata alla caffeina (Feltre. 1891)‹* von Curci berücksichtigt zu finden. Hoffentlich werden die italienischen Gelehrten, da ja in Italien die Veröffentlichung kleiner Arbeiten in Form von Estratti (Sonderabdrücken) allgemein verbreitet ist, das höchst verdienstvolle Unternehmen Giascosas durch Zusendung ihrer Arbeiten gebührend unterstützen. Wir unsererseits wünschen jenem ein fröhliches Gedeihen, wozu nach unserer Ansicht besonders beitragen dürfte, wenn in dem Jahresbericht auch die größeren Hand- und Lehrbücher, bzw. Monographien aufgeführt würden und wenn für ein frühzeitiges Erscheinen Sorge getragen wird. Ein Jahresbericht von dem Umfange des vorliegenden muß mindestens im Juli des folgenden Jahres erscheinen, denn in unserem Jahrhundert des Dampfes und der Electricität veraltet Alles im Fluge.

Druck und Ausstattung sind gut.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10,

15. Mai 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Regnaud, *Le Rig-Véda et les Origines de la mythologie indo-européenne. I. Von Pöschel.* — Jackson, *An Avesta Grammar in comparison with Sanskrit. Part I.* Von Coland. — Mills, *The Five Zoroastrian Gāthās with the Zend, Pahlavi, Sanskrit etc.* Von Justi. — Perruchon, *Les Chroniques de Zar'a Yāe'qōb et de Ba'eda Māryām.* Von Nöldke. — Litzmann, *Friedrich Ludwig Schröder. I.* Von Sauer. — Steig, *Goethe und die Brüder Grimm.* Von Minor. — Schwarzlose, *Der Bilderstreit, ein Kampf der griechischen Kirche etc.* Von Kraus.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

**Regnaud, Paul, *Le Rig-Véda et les origines de la mythologie indo-européenne. Première partie.* (Annales du Musée Guimet (Bibliothèque d'Études) Tome premier). Paris, Ernst Leroux 1892. VIII, 419 S. 8°.**

Der Titel des vorliegenden Buches verrät bereits das Ziel, das Regnaud zu erreichen sucht. Geldner und ich haben uns bemüht die noch immer weit verbreitete Ansicht, der R̥gveda müsse, da er das älteste Denkmal des indogermanischen Volkes ist, auch indogermanisch, d. h. linguistisch, erklärt werden, zu bekämpfen und nachzuweisen, daß der R̥gveda nicht aus dem Zusammenhang mit der übrigen indischen Literatur gerissen werden darf, sondern zwar als das älteste, aber bereits durch und durch nationale Denkmal derselben angesehen werden muß. Unsere Untersuchungen haben uns in scharfen Gegensatz zu Bergaigne gebracht. Auch Bergaigne glaubte zwar den R̥gveda indisch zu erklären; in Wirklichkeit aber hob er nur eine Seite vedischen Lebens, den Opferdienst, hervor und diesen erklärte er in rein mythologischem Sinne, nur scheinbar indisch, in Wahrheit sich von der Max Müllerschen Sonnen- und Morgenröthetheorie nicht wesentlich unterscheidend. Regnaud hat sich die Aufgabe gestellt zu vollenden, was Bergaigne begonnen. Bergaigne nahm zwei Elemente des Kultus an, ein männliches, das Feuer, und ein weibliches, die Spende: Butter, Milch, Soma. Seiner Deutung des Veda legte er das männliche Element zugrunde und er

erklärte, wie ich früher in diesen Anzeigen ausgeführt habe (1879, 161 ff.), alles für Feuer, gelegentlich auch den Soma, der dann die Rolle des männlichen Elementes übernehmen mußte. Regnaud steht ganz auf Bergaigne's Schultern. Er ist der Ansicht, daß die vedischen Dichter »n'ont jamais en vue qu'un spectacle des plus simples, celui du sacrifice avec ses uniques éléments, le liquide et le feu qui servent à l'accomplir« (p. 67 f.). Die ganze Kunst des Dichters habe nur darin bestanden, die Malerei desselben Bildes bis ins Unendliche zu variieren, und seine Aufgabe, war einen wesentlich unfruchtbaren und einfarbigen Stoff unaufhörlich zu erweitern und abzustufen. Und diese Ueberzeugung hat Regnaud in folgerechtester Weise durchgeführt. Dem männlichen Prinzipie Bergaigne's zieht er aber das weibliche vor: die Spende. Es wird alles als Spende gedeutet: Himmel und Erde (p. 156. 159. 161. 166. 173), Stein und Berg (p. 124. 127. 131. 133. 141), Opferstreu und Opferspruch (p. 143 ff.), Recht und Glaube (p. 185. 208) — alles wird flüssig und schwimmt. Regnaud tritt dadurch in schroffsten Widerspruch zu Geldner und mir, wie er auch selbst ausspricht. Wir sind der Meinung, daß ein Wort auch im Veda die Bedeutung haben muß, die es im klassischen Sanskrit hat, wenn der Zusammenhang und Sinn der Stelle dies erlauben oder fordern. Der Einwand, daß auch im Deutschen die Worte vielfach ihre Bedeutung geändert haben, trifft unser Verfahren in keiner Weise. Wir leugnen durchaus nicht Bedeutungsveränderungen und Bedeutungsabstufungen; aber wir verwerfen jede Annahme, durch die vedisches und klassisches Sanskrit grundlos und nutzlos auseinandergerissen werden. Wie Sitten und Gebräuche in Indien von uralter Zeit sich bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten haben, so auch die Bedeutungen der Worte, und in vielen Fällen beruht die Schattierung der Bedeutungen gar nicht auf zeitlichen Unterschieden, sondern auf lokalen oder andern Verhältnissen. Wenn die Sprache des Atharvaveda Worte aufweist, die dem R̥gveda fremd, aber dem klassischen Sanskrit geläufig sind, so folgt daraus nicht, daß der Atharvaveda jünger ist als der R̥gveda. Der mehr bürgerliche, volkstümliche Inhalt des Atharvaveda erfordert von selbst eine weniger feierliche, kunstmäßige Sprache als der R̥gveda, gerade wie die Dānastuti im Gegensatz zum Hymnus (Oldenberg, ZDMG. 39, 87). Die lexikalischen Verschiedenheiten der Samhitās der Yajurveden erklären sich zum großen Teil als dialektische, gerade wie ihre Laut- und Accentgesetze. Regnaud rechnet mit solchen Dingen gar nicht. Die vedischen Dichter haben nur an das Opfer gedacht — damit ist alles entschieden. Die anziehendste Aufgabe des Vedaexegeten ist, den indischen Geist in den Erzählungen, Märchen und Sprich-

wörtern zu ergründen. Das Material ist dürftig und zerstreut und erfordert daher vorsichtige Kombination und sorgfältige Erwägung der späteren Litteratur. Gerade hier muß sich der Unterschied in der Erklärung des Veda besonders scharf zeigen. Alte Erzählungen wußten von Dadhyañc, dem Sohne des Atharvan, allerlei zu berichten. Obwohl der R̥gveda 6, 16, 14 ihn ausdrücklich ṛṣi nennt, machte die etymologisierende und mythologisierende Richtung der Vedaexegeese ihn zu einem weißen, himmlischen Roß und fand darin einen Rest einer sonst im Indischen eingebüßten alten indogermanischen Vorstellung der Sonne als Roß. Die Gebeine des Dadhyañc wurden als die Strahlen der Sonne gedeutet, mit denen die Blitze Indras identifiziert worden seien (Benfey, Orient und Occident 2, 245 Anmerkung 865). Die Strophe 1, 84, 14:

*icchám̐ ácvasya yác ch́raḥ párvateṣv ápaçritam |*  
*tád vidac Charyañávati ||*

übersetzte Benfey zwar wörtlich, deutete sie aber mythologisch. *Çaryañavat* schien ihm die Somakufe zu bedeuten und dann ergab sich für ihn der Sinn: »Indra fand die Sonne durch die Macht des Somatranks« (l. c. Anmerkung 867). Regnaud deutet die Strophe auch mythologisch. Er übersetzt (p. 126): »Lorsqu' Indra cherchant la tête du cheval (le sommet des flammes d'Agni comparé à un cheval) retirée dans les courants (de la libation), l'a trouvée dans celui qui a la flèche (le soma, qui perce le vajra)«. Die Erzählungen der Çātyāyanins, auf die Sāyaṇa sich beruft, die der Bṛhaddevatā 3, 17 ff., der Brāhmaṇa, des Mahābhārata, der Purāṇa sind für Regnaud also gar nicht vorhanden oder werden von ihm als etwas Spätes angesehen, das der Vedaexeget nicht zu berücksichtigen braucht. Um seine Bedeutung von »Spende« herauszubekommen, stellt er die unglaublichsten Etymologieen auf. Noch niemand hat bisher bezweifelt, daß *grāvan* im Veda wie im klassischen Sanskrit »Stein« bedeutet. Die Bedeutung ist so zweifellos, daß man meinen sollte, sie könne von keiner Etymologie geändert werden. Regnaud bringt dies aber doch fertig. Er erklärt (p. 141) *grāvan* als »la rapide, ou l'eau des libations« und läßt die Möglichkeit zu, daß das Wort abgeleitet sei von \**gīra*, der älteren Form von *jīra*, (R. betont *jīra*) mit Suffix *-van*, so daß *grāvan* kontrahierte Form sei aus \**gīravan* oder \**gīrāvan*. *āji* bedeutet nach R. (p. 15) »aliment, nourriture, nourriture liquide, réconfortant, libation nourrissante«; er vergleicht es mit *ājya* und läßt die Möglichkeit eines etymologischen Zusammenhanges mit *ajā* »Ziegenbock« zu, so daß *āji*, wenigstens ursprünglich, »Ziegenmilch« bedeutet haben würde. Und so geht es fort.

Es ist begreiflich, daß Regnaud bei solchen Anschauungen alle Deutungen, die Geldner und ich gegeben haben, verwirft. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Auch ich muß bedauern in keinem einzigen Falle mit Regnaud übereinstimmen zu können. Gelingt es ihm wirklich, wie er p. VII sich rühmt, in Frankreich für seine Auffassung des Veda Schule zu machen, so könnte ich darin nur einen Niedergang der Sanskritstudien in Frankreich sehn, den ich und viele mit mir auf das schmerzlichste bedauern würden.

Halle (Saale).

R. Pischel.

**Jackson, A.V. Williams, An Avesta Grammar in comparison with Sanskrit. Part I. Phonology, Inflection, Word-Formation, with an introduction on the Avesta. Stuttgart, Kohlhammer 1892. XLVIII u. 273 S. 8°. Preis 3 Mk.**

In den letzten neun Jahren ist keine vollständige Grammatik desjenigen eranischen Dialectes, in dem die ältesten heiligen Texte der Parsen abgefaßt sind, erschienen. Doch viel ward auf diesem Gebiete von namhaften Gelehrten gearbeitet, ganze Bücher und einzelne Aufsätze waren diesem Gegenstand gewidmet, und besonders: eine neue Ausgabe der Avesta-Texte nach stark vermehrtem handschriftlichen Materiale ward von Geldner herausgegeben. Anregung genug war also vorhanden, um eine neue Grammatik der Avesta-Sprache zu schreiben. Justis Handbuch hat, was den grammatischen Theil angeht, wenig Werth, Geigers und de Harlez's Handbücher waren theils zu kurz gefaßt, theils zu unkritisch, und Bartholomä's Handbuch der alt-eranischen Dialecte ist jetzt, wie freilich alle früheren und gleichzeitigen Arbeiten, durch die inzwischen zu Tage geförderten Studien auf grammatischem und exegetischem Gebiet und eben durch die Neuausgabe zum größten Theil veraltet. Jackson hat also einen guten Zeitpunkt erwählt, um seine Avesta-Grammatik herauszugeben; denn die Vollendung der Neuausgabe des Avesta scheint man nicht abwarten zu können: schon seit 1889 sehen wir mit gespannter Erwartung den letzten Lieferungen, Vendidād und Fragmente enthaltend, entgegen<sup>1)</sup>. Freilich beruht dadurch auch Jacksons Grammatik auf sprachlichem Materiale von ungleichem kritischen Werthe: für Yasna, Yašts und Vispered auf Geldners, für den Vendidād auf Westergaards und Spiegels Ausgaben. So wird sich nach Abschluß der Neuausgabe manches in Jacksons Grammar als irrig herausstellen.

Jacksons Grammatik stellt sich und, sagen wir gleich, erfüllt aufs glänzendste die Aufgabe, nicht nur dem Anfänger auf dem

1) Inzwischen ist Lieferung 7 erschienen. Correcturnote.

Sprachgebiete des Avesta als Führer zu dienen unter der Voraussetzung, daß er sich mit dem Sanskrit etwas vertraut gemacht und Whitney's altindische Grammatik durchgearbeitet habe, sondern auch dem, der schon selbstständig auf diesem Gebiete thätig gewesen ist, förderlich zu sein. In der That bietet das Werk ihm manchen neuen Gesichtspunkt, hauptsächlich aber nützt es ihm, weil es vereinigt, was an einschlägigen Arbeiten aus den letzten Jahren in verschiedenen Zeitschriften zerstreut lag. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß es besonders Geldner und Bartholomä sind, von deren Erklärungen und Entdeckungen die neue Grammatik voll ist. Aber nicht nur den Fachgelehrten und Anfängern wird Jacksons Werk willkommen sein; auch der Linguist wird es nicht entbehren können.

Das Buch beweist, daß der Verfasser seiner umfassenden Aufgabe gewachsen ist und daß er sich eingehend mit allen damit im Zusammenhange stehenden Problemen beschäftigt hat. Er war genöthigt in manchem strittigen Punkte eine Entscheidung zu treffen und hat das, so weit ich zu urtheilen vermag, mit gutem Erfolg und mit Bescheidenheit gethan. Dem Anfänger wird es leicht sein, sich in dem Buche zurecht zu finden, denn es schließt sich aufs engste der altindischen Grammatik von Whitney an. Jackson hat in dieser Hinsicht mehr das Bestreben gehabt, praktisch als wissenschaftlich zu sein; denn in manchen Fragen steht seine Avestagrammatik auf der von den altindischen Grammatikern gelegten Grundlage: und daß diese sich nicht überall mit den Anschauungen der neueren Sprachwissenschaft verträgt, ist bekannt genug. Jackson vergleicht mit der Avestasprache hauptsächlich nur das Altindische, ausnahmsweise andere indogermanische Sprachen; die Laute verfolgt er meistens nur in das Indo-erianische, selten bis ins Indogermanische zurück. Hätte er sie häufiger bis dahin verfolgt, so wäre sein Buch noch brauchbarer gewesen, weil das Avestische nicht bloß mit der Absicht erlernt wird, die Avestatexte zu verstehen, sondern auch um der Sprache selbst willen, deren Stellung zu den übrigen indogermanischen Sprachen untersucht werden muß. In dieser Hinsicht würde ich Bartholomä's Handbuch den Vorrang einräumen. Daß aber Jackson die Wörter ›old‹ für ›indo-erianic‹ und ›original‹ für ›indo-european‹ gebraucht, wird den Anfänger ein wenig irre machen.

Eine tief eindringende Kritik müßte sich mit der Prüfung sämtlicher Lautgesetze beschäftigen, die in diesem Buche gelehrt werden, und von verschiedenen Gelehrten herrühren. Ich verzichte darauf, weil ich einer solchen Aufgabe nicht gewachsen bin, bespreche vielmehr auf den folgenden Seiten ein paar einzelne Punkte, wo ich von Jacksons

Auffassung abweiche, und einige Stellen seiner Grammatik, die Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten, in der Hoffnung dadurch einerseits die Interpretation des Avesta und die Kenntniß der Grammatik, sei es auch wenig, zu fördern, andererseits für eine etwaige zweite Ausgabe des Werkes einiges Brauchbare zu liefern. Vielleicht werden auch ein paar Zusätze zu dem in Jacksons Grammar Enthaltenen nicht unwillkommen sein.

Nicht behandelt ist das *a*, das früher positione lang war, aber später, in Folge eines Lautgesetzes positione kurz geworden, zum Ersatz gedehnt wurde. Ersatzdehnung des *a*: *bāšarem*, altind. *bhartāram*; *hvāšarem* = *\*svartāram*; *hvāšaya*; *vāšayeiti*, altind. *varṭayati*; *vāša-* = *\*varta-*; *tvāšem* aus älterem *\*tvartam*. Durch diese Eigenthümlichkeit erklärt sich auch aufs schönste das lange *a* in *afentem*, das nicht aus *\*āpvantam* (J. § 95), sondern aus *\*apvantam* entstanden ist. Aus demselben Grunde aber kommen mir Jacksons Ableitungen von *hušhvafa* und *zafar* (§ 823, Anm.) unannehmbar vor. Das *f* von *hušhvafa* läßt sich auch sehr befriedigend in anderer Weise erklären, wenn man das Wort als 3° Pers. Sg. Perf. nimmt, dessen *f* entweder in Anlehnung an die Pluralform *\*hušhufma* oder an das Substantivum *hvafna* entstanden ist. — Ich muß indeß bemerken, daß diese Ersatzdehnung nicht überall eintritt, wo man sie erwartet: *ašanām*, gemalen (Vd. V. 35) von älterem *\*arta*; *vourukašem* (*kartam*). Uebrigens vgl. K. Z. XXXII. 593.

Ich folge Jackson nicht, wenn er das Epitheton des Haoma: *nāmyāsuš* in *nāmya* + *āsuš* zerlegt (§ 51), sondern glaube hier einen neuen Beleg für die im Avestischen (vgl. K. Z. XXXI. 267) oft, im Altindischen sporadisch vorkommende (vgl. K. Z. XXXII. 592) Eigenthümlichkeit zu finden, daß Adj. auf *-ra* und *-ma* als erste Compositionsglieder ihr *-ra* (*-ma*) durch bloßes *-i* ersetzen können, so daß *nāmyāsuš* = *nāmra āsavō yeḥe hō*. Das Adj. *nāmra-* lebt noch fort in neup. *narm*, Darmesteter Ét. Ir. I. 94, und ist auch aus dem Avestischen selbst zu belegen: *namravāḥš* (Z. P. Gloss.). Auch der Superlativ von *nāmra-* findet sich Y. 36. 2: *nāmišta*; daß diese Form nicht zu *nāman-* gehört, beweist der Parallelismus: *urvāzištahyā urvāzyā: nāmištahyā nemanohā*. *nāmra-* bedeutet also auch »demüthig«.

In § 67 sollte es heißen: »final *ya* in polysyllables, if preceded by a consonant, appears as *e* in YAv.«, sonst bleibt *ya*, z. B. *daḡnaya*.

Zu § 68 Note 3. Was das *a* in *kava* (neben *kva*) anbelangt, so bedenke man, daß diese zweisilbige Form auffälliger Weise nur in *kavaca* vorkommt (Vd. I. 15) und *kavaciḡ* Y. 23. 3, wo Geldner gegen

die Mehrzahl der Hss. *kvacit* aufgenommen hat. Das eingefügte und etymologisch unberechtigte *a* scheint hier wieder durch das enklitische *ca* (*ciť*) hervorgerufen zu sein, wie in *māvayaca*, *hāvayaca* u. s. w., vgl. K. Z. XXXI. 593. Dieses *a* hat somit für den Sprachforscher nicht den mindesten Werth. B. B. XVIII. 203 Note wird von Collitz *hšayasca* Y. 71. 17 als graphische Variante von *hšyasca* in Einklang mit dem oben von mir Bemerkten erklärt. Genauer wäre es zu sagen: *hšayasca* ohne *ca* = *hšyō*. Das *a* ist nach meiner Ansicht auch hier durch die Enclitica veranlaßt. Die anderen Wörter, auf die sich Collitz auf Jacksons Autorität hin beruft, haben keine große Beweiskraft: über *aspaya* sieh unten; von Bartholomä, Handb. § 91 a, Anm. 3, wird noch *zevištayēng* citiert. Aber man bedenke doch immer, daß Bartholomä's Handbuch geschrieben ist, ehe die Neuausgabe zu erscheinen begann! *zevištayāomhō* mit *a* haben Y. 28. 9 nur 3 Hss. gegen 16 ohne *a*; *zevištayēng* Y. 50. 7 nur 3 Hss., gegen 21 ohne *a*. — Anders ist es mit dem *a* von *hava-*, insofern diese Form dem griech. *έός* zu entsprechen scheint, gegen *hva* = *φός*, Brugmann, Grundriß II. 2. 438. 1. Richtig nennt Jackson selbst denn auch *hava* ›byform‹ von *hva* (§ 440. 1). Bei den anderen: *nāvaya-*, *aspaya-* hat man wohl ein von dem im Altindischen (*aśvya-*) fungierendes verschiedenes Suffix anzunehmen, vgl. Jackson § 852. Vielleicht sind diese und ähnliche Formen direkt den griechischen auf *-ετος* gleichzusetzen (Brugmann, Grundr. II. 1. § 63 Anm. 2). Zur Erklärung des *a* in *kerenavañti* wird § 568 nach § 68, Note 3 zurückverwiesen. Einige Hss. aber bieten (Yt. 13. 26) das richtige *kerenvaiñti*.

§§ 112—116 hätten viel einfacher und kürzer so formuliert werden können: ›Indoeranisches *as-* vor anderen Vokalen als *a* geht in *ah-* über‹. Von dieser Regel weicht § 118 nur scheinbar ab, weil hier das *ε* auslautend ist und indo-eran. *ai* (also einen mit *a* anfangenden Diphthong) ersetzt. § 116 hätte gänzlich fortbleiben können; *pāomhahē* und *raodāhē* werden doch viel einfacher als Medialform genommen, wie es Jackson auch selber zu thun scheint, vgl. § 658.

Was soll das ›cf.‹ vor *himsanti* (§ 126), das mit *janheñtu* (Vd. II. 22) verglichen wird? Eine Gleichsetzung ist kaum zu rechtfertigen, wie ja Jackson selbst (663. 2) *janheñtu* als Imprt. des *s*-Aorists zu *jan-* nimmt, indem altind. *himsanti* als Desiderat. zu *hant* gilt (Bartholomä, Stud. II. 161).

Nicht zu ersehen ist, warum § 138 ›original *sr*‹ klein gedruckt ist.

§ 151 räumt Jackson der von Bartholomä und Früheren aufge-

stellten These: *t* werde vor *c* zu *s* auch eine Note ein. Ich habe versucht (K. Z. XXXI. 271) dieses ›Gesetz‹ für das Avestische zu beseitigen, wogegen Bartholomä auf Grund von *raṣvasciṣra* Einsprache erhoben hat (Idg. Forsch. I. 486). Wie immer man *raṣvasciṣra* erklären möge, der Uebergang von *t* vor *c* in *s* ist doch wenigstens kein Gesetz zu nennen, weil sich dieser Uebergang nur an Einem Worte, das selbst nach meiner Meinung nicht beweiskräftig ist, nachweisen läßt, und es zahlreiche Fälle gibt, wo er nicht eintritt. Denn neben *raṣvasciṣra* kommt *raṣvatciṣra* vor, und schon in den Gāthās findet man *atcā*, *atcēt*, die nach Bartholomä *ascā*, *ascēt* lauten müßten; ebenso *hyaṣcā* Y. 44. 17. Jackson ist denn auch so vorsichtig ein ›sometimes‹ hinzuzufügen (vgl. § 869).

Zu § 187. 5. Statt ›if these forms are‹ ist: ›if this form is‹ zu lesen.

Zu § 239. Einen interessanten Beleg für den Loc. auf *-aya* bietet Yt. 13. 53, 55: *hamaya gātvō* neben ib. 57: *hamē gātvō*. Jackson nimmt auch einen Loc. *raiṣya* (Yt. 17. 17; 10. 38) an. Ich glaube mit Unrecht: es wird wohl *raiṣaya* oder *raṣaya* zu lesen sein. So hat Geldner z. B. Y. 57. 14, obschon neun Hss. *nmānya* haben, doch *nmānaya* nach zwei Hss. in den Text aufgenommen. Man vgl. auch die vv. II. ad Y. 17. 17.

Zu § 268. Gegen Geldner (K. Z. XXX. 514) hält Jackson noch immer an *zanva* (Yt. 1. 28) ›Kniee‹ fest, obschon die Atharvavedastelle doch deutlich genug dafür spricht, daß avest. *zanva* das eranische Aequivalent von skt. *hanu* sei. Die Formen von *jānu*, ›Knie‹, das zufällig in dieser Form nur in kompositis überliefert ist, sind: *žnūm*, *āžnūbyas[ciṣ]*, (*aḥšnūs*). Nach meiner Ansicht gehört auch *frašnaoš* Vd. 7. 2 zu *zanva*; die Stelle ist aber überaus schwierig und eine befriedigende Erklärung ist mir noch nicht gelungen. Es ist die Rede von dem ›Leichengespenst‹, der *druḥš nasuš*, das sich unmittelbar nach dem Tode von Norden her in der Gestalt einer schmutzigen Fliege (eig. in schmutziger Fliegengestalt) in den Mund (*frašnaoš*) (des eben Gestorbenen) hinein stürzt, und aus dem Hinteren heraus (*apa zadanhō*) in der Gestalt (?) eines Wurmes. Das Ganze aber bleibt conjectural. Für *drivyāo* verweise ich auf skt. *dṛmbhu*; nach Darmesteter (Ét. Ir. I. S. 83) soll *drimbi* die ältere Gestalt von *drivi* gewesen sein.

Zu § 287. *fraca* ist Yt. 10. 118 wohl eben so wenig von *frāš* herzuleiten wie Vd. 2. 10: *fraca šava vīca nemanhā*; auch Yt. 10. 118 folgt ein zweites Verbum mit Präpos.: *fraca āiti aiivica vazaitē*. Auch Y. 9. 8 *fraca kereñtaṣ* ist kein Beleg für den Instrumental von *frāš*, wie Jackson § 731. 2 will, weil das Verbum hier *frakereñtāiti* ist.

Besser hätte J. den Instr. eines *añc*-Stammes belegen können mit *parāca* Y. 10. 12.

Zu § 228 sqq. Bekanntlich ist es eine These J. Schmidts, daß einige Formen, die bis jetzt für Instr. Plur. gegolten haben, wie z. B. *višpāiš*, *yāiš*, *kāiš pištrāiš* eigentlich Nom.-Acc. Plur. Neutr. sind (Pluralbildungen, S. 262). »Auf einer syntaktischen Entwicklung oder Verschiebung der Function des Instr. kann die Erscheinung<sup>1)</sup> nicht beruhen, da sie sich im Singular nicht zeigt«<sup>2)</sup>, lehrt Schmidt. Nur Ein Wort steht seiner Annahme im Wege, *azdibīš*, dessen Deutung man kaum annehmen wird (vgl. auch Bartholomä, Stud. I, S. 3). Seit Schmidts Buch sind aber einige Fälle zu Tage gekommen, und zwar in den Gāthās, wo auch Instrumentale des Singulars als Nominative (oder Voc.) gebraucht vorkommen; die Beweisstellen sind zu finden K. Z. XXX. S. 540 ff., XXXI. S. 258 ff. Man vergl. dazu Geldner K. Z. XXXI. S. 320, und Bartholomä, Stud. II. S. 124, Note 2. Daraus folgt, daß man auch das Recht hat, jene Formen auf *-āiš* für nominativisch verwendete Instrumentale zu halten, ebenso gut wie *azdibīš*; eine andere Erklärung scheint mir überhaupt unmöglich. Dadurch wird, scheint es mir, auch Schmidts Analyse der Formen wie *nāmēnīš* erschüttert. Noch immer behält, nach meiner Ansicht, Hübschmann Recht mit seiner Behauptung (z. Casuslehre, S. 265), man habe in diesen Fällen eine grammatisch nicht zu rechtfertigende Verwechslung von Comitativ und Nom.-Acc. Plur. anzunehmen, entstanden durch den Verfall der Sprache oder schlechte Tradition. In dieser schwierigen Frage hat Jackson gewissermaßen einen Mittelweg eingeschlagen, indem er einerseits *azdibīš*, *višpāiš* u. s. w. für Instrumentale erklärt, andererseits einen allgemeinen Pluralcasus annimmt (auf *ūš*, *īš*), ohne sich deutlich darüber auszusprechen, welche Stellung diesem Casus in der Morphologie zuzuweisen sei.

Zu § 325. Gen. Hinzuzufügen wäre, wenn wenigstens das Wort richtig überliefert ist: *frabartaš*, Gen. zu *frabartar-*, Yt. 24. 15.

Zu § 341. *aojāo* Y. 57. 10 ist deutlich Comparativ = *aojyāo*, vgl. K. Z. XXX. S. 539.

Zu § 408. Nicht an und für sich bedeuten *cayascā* und *cīcā* quicumque und quaecunque, sondern nur in Verbindung mit dem Relativ, vgl. Verf. Synt. der Pronomina im Avesta § 80. 2.

Zu § 445. Die Imperativformen, die Jackson in seinen Paradigmata gibt, sind, in Rücksicht auf die § 445 Note 2 in Aussicht

1) Nämlich die nominativische oder accusativische Function eines Instr.

2) Die Sperrung rührt von mir her.

gestellte Anordnung nicht geeignet dem Anfänger die Unterscheidung zwischen Injunctiven und Imperativen zu erleichtern. In dem citirten § nämlich verspricht Jackson die Injunctiv-Formen nicht unter dem Imperative, sondern unter dem Präteritum aufzuzählen. Dennoch findet man § 485 *barata* (*hvarata*) und (*baradvem*) *dārayadvem*, obschon § 484 schon die Präteritalformen *taurvayata* und *vārayadvem* gegeben waren; ebenso § 520, 544, 570 u. s. w.

Zu § 501. *baranā* als 2. Plur. Imprt. fällt fort, vgl. Bartholomä, Stud. II, S. 123, und Persson, Idg. Forsch. II. S. 255.

*sāhūt* wird § 527 als Präteritum (Impft.), § 637 dagegen als Aorist gedeutet. Was von beiden ist es?

Wenn Jackson (§ 542, Fußnote 4) nach Bartholomäs Vorgang (Ar. Forsch. II. 61) *dadāiti* Yt. 10. 3, sei es auch mit Zufügung eines ›uncertain‹, als \**dadāiti* deuten will, so ist das doch wenigstens an dieser Stelle, wie immer über ›lange nasales sonantes‹ man urtheilen möge, eine gewaltsame Erklärung: *dadāiti* ist überall Singular, nur hier statt des Plurals verwendet; die Veranlassung dazu war, daß diese Form in demselben Passus schon einige Mal vorher gebraucht war. Vgl. jetzt auch Bartholomä, ZDMG. XLVI, S. 301, Note 2.

Zu § 568. Hält man *kerenūiši* neben *verenūite*, beide mit *ū*, so liegt näher als Jacksons Erklärung des *ū* in *kerenūiši* (er verweist auf § 60. b) die Annahme, daß die Singularform *kerenūiši* ihr *ū* von den Plural- und Medialformen bezogen habe.

Zu § 582. *haurvaiti* und *fyanhuṅtažca* (so zu lesen) halte ich nicht für Verba der ›achten‹ Klasse, sondern eher für Denominativa, deren zweites unmittelbar von *fyanhu-* ausgeht, wie Jackson § 696. 2 selber vorschlägt; das *u* gehört ebenfalls nach Jackson selber, zum Nominalstamme; *haurvaiti* ist wohl Denominativ von *haurva-*, vgl. Jackson § 696, Schluß. Als Belege für die sogenannte ›achte‹ Klasse bleiben somit, die Stämme auf *n* nicht mitgerechnet, aus dem ganzen Avesta nur zwei Formen übrig: *āfeñte* (Y. 57) und *žaurvatām* (Vd. 5). Sind diese Formen so gut bezeugt, daß sie es rechtfertigen eine besondere *u*-Klasse anzusetzen? Wäre es z. B. nicht möglich *žaurvañt-* in *žar-vañt* zu zerlegen, und für eine Bildung wie *θišvañt-* zu halten? Ich glaube, Jackson hätte vorsichtiger gethan, wenn er das §§ 576—583 Behandelte über die §§ 566—576 vertheilt hätte und auch hierin nicht von Whitney abgewichen wäre. Die Identität von Cl. 5 und Cl. 8 ist ja längst erkannt.

Zu § 593. Wenn Jackson behauptet, Stämme mit in- oder auslautendem *ā* könnten im Perfect gelegentlich auch *i* in der Reduplicationssilbe haben, so vermag ich ihm darin nicht beizustimmen. Er hat für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel nur zwei Belege,

so weit ich sehe, und zwar *jigaurva* und *hišta*. Das erste soll Perfect zu *garw-* sein; weil aber dieses Perfect nicht so, sondern *jāgarba* oder *jāgaurva* gelautet hat, wie sich aus *jāgerebuštārō* schließen läßt, vermuthe ich, daß *jigaurva* entweder unrichtig überliefert und daß *jagaurva* herzustellen ist, oder daß *jigaurva* von einem anderen Stamme abzuleiten ist, und vielleicht zusammenhängt mit altind. *jighrāti*. *hišta* scheint einmal als 1. Sing., einmal als 3. Sing. vorzukommen. Als 1. Sg. Vd. 8. 100: *iđa irištahē tanūm avahišta*, wo es Geldner (K. Z. XXV) als 1. Sing. übersetzt. In demselben Fargard (§ 33) hat der Text: *tā nara . . . yā nasdum avahišta* 1). Soll *hišta* hier etwa auch Perfectform sein? Gestehen wir lieber ein, daß beide Stellen verdorben sind (vgl. Geldner, K. Z. XXV, S. 583, Note 36). *hišta* Yt. 10. 138 sieht zwar wie eine 3. Sg. aus, aber das Metrum weist, wie schon Geldner K. Z. XXV, S. 511 gesehen hat, darauf hin, daß einst ein dreisilbiges Wort, also *hištaitē*, im Texte gestanden habe, obschon alle Hss. einstimmig das unmögliche *hišta* bieten. Dieser Fall ist eine neue Stütze für Kerns mir mündlich mitgetheilte Vermuthung, daß alle unsere Hss. des jüngeren Avesta, wenigstens des Mihr-yašts, auf Einen Archetypus zurückgehen, was besonders das einstimmig überlieferte *harethē* Yt. 10. 34 statt des allein möglichen *hamerethē* anzudeuten scheint.

Zu § 649. 4. Hinzuzufügen ist *hšazša*, Y. 8. 5.

Zu § 652, Note 1. Könnte man nicht *zīzanen*, *zīzanāš* für causative Aoriste nehmen und *zīzaneñti* für ein secundär gebildetes Präsens nach Analogie von *baren*: *bareñti*?

Zu § 742. Den Interjectionen ist wahrscheinlich hinzuzufügen: *ahē*, im Gebrauch = altind. *aho*. Fragm. IV. 2: *ahē framraomi spitama hšayēni havanām dāmanām*; Yt. 24. 22: *tūm ahē puthrō* (Vocativ, vgl. Yt. 24. 45) *kava vištāspāi urvāranām uruṣmyanām jasāi srīra* u. s. w. Ich glaube auch, daß die Partikel *ahē* in der Verbindung *mānayan ahē yaṣa* enthalten ist; hier kann *ahē* durch *bā* ersetzt werden, z. B. Vd. 5. 24, 7. 55, 9. 48. Vielleicht Visp. 5. 3: *fra te vereneḥ ahē daḡnaya ašdum ahura*.

§ 745 Note 1. a ist als Beleg für Verlängerung des *a* in Wurzelwörtern fälschlich *anušhāc-* citiert: es hätte *aiwišācim* sein sollen. Dieses *š* ist also nicht ›somewhat different‹, sondern ›wholly different‹ von einem *ś* wie in *bāzēuš.aojah*. (§ 867. 1).

Zu § 754. 2. Ob die Schreibweise *šh* statt des einfachen *š* ›an attempt at etymological restoration‹ sei, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls aber herrscht in der Anwendung dieser Schreibweise eine gewisse Consequenz (vgl. K. Z. XXXII, S. 589): nach *i* und *u* steht

1) Die Neuauflage hat *avahištāš*. Correcturnote.

vor langen Vocalen nur *š*, vor kurzen Vocalen aber immer *šh*; man stelle zum Beispiel neben einander: *anušhašš* (Y. 31. 12) und *aiwišacim*.

Wegen Erklärung der § 754. 3 erwähnten ›complicated formations‹ *nišanharatu* u. s. w. erlaube ich mir auf K. Z. XXXI. S. 589 zu verweisen. Demnach ist *nišanharatu* in § 608 und § 619. 2, wo es in irriger Weise gedeutet wird, zu streichen.

Zu §§ 787, Note 3, 724. 3. Daß *vavane buye* eine periphrastische Conjugation sei, bezweifle ich, denn dafür braucht man eine Form des verbi finiti, während *buye* = altind. *bhuvē* doch ohne Zweifel Infinitiv ist (anders Jackson § 642). Äfr. I. 10: *āfrīnāmi vavanāo vanatpešane buye* bedeutet ›ich bitte (darum) siegreich, schlachten-siegend zu sein‹. *-pešane* ist hier Nom. Sg. Masc. von *pešana-* und zwar auf *-e* wie z. B. Yt. 15. 45, vgl. Jackson § 239 unter ›nom.‹. Alle die in Äfr. § 11 folgenden Infinitivi hängen auch noch von *āfrīnāmi* ab. Hier die Nominative einiger von Verbalstämmen abgeleiteter Adjectiva auf *-in*: *vavani*, *nijani*, *zazi*, cf. Jackson § 774, Whitney § 1183. Jackson schlägt § 787 Note vor, *harethre* Y. 62. 2 als Infinitiv zu fassen wie *vidōithre*. Ich glaube dagegen, daß Geldner hier das Richtige in den Text aufgenommen hat, und daß man in *dāityō-ašmi* u. s. w. wieder possessive Adjectiva auf *-in* (Jackson § 835, Whitney § 1230) von Substantiva abgeleitet, zu erkennen hat und zwar:

*dāityō-ašmin-* (neben *\*dāityō-ašma-*): ›richtiges Brennholz habend‹.  
*dāityō-baoidin-* (neben *\*dāityō-baoīa-*): ›richtigen Geruch habend‹.  
*dāityō-piṣwin-* neben *dāityō-piṣwa-*, das in der That Vd. 13. 28 vorkommt. So auch endlich *perenāyu-šhareṣin-* (neben einem *\*perenāyu-šhareṣa-*): ›Schutz für den Erwachsenen habend‹. In Y. 62. 3 ist *buye* auch Infinitiv, aber hier, wie so oft im Griechischen, mit der Kraft eines Imperativs oder Optativs. Auch hier wieder possessive Adjectiva auf *-in*: *saocin-* (neben *saoca-*), *raocahin-* (neben *raocanh-*), auch Yt. 15. 47, *vaḥšapin-* (neben *vaḥšapa-*). Die vv. ll., die man hier zu den *-i* findet, rechtfertigen vollkommen das oben zu Äfr. I. 10 Gesagte. Außerdem Yt. 15. 47 *bucahin-* (*baocahin-*?) neben *buḥtiš*, jenes setzt ein Subst. *bucanh-* (*baocanh-*?) voraus; man vgl. *βυκτῆς*.

Zu § 866 Note. *mastrē*, *makasvīš* u. s. w. sind doch kaum Zusammensetzungen zu nennen. Verständlich wäre noch: ›ein Nicht-Frommer (*madahmō*) soll nicht von meinen Libationen genießen‹, was aber hätte man sich zu denken unter einem ›Nichtweib‹? Es ist natürlich gemeint *mā strī mā kasvīš* ... *mā adahmō* (so schon Haug) *framuharentu*. Besonders ist mit der Stelle (Yt. 5. 92) zu vergleichen Vd. 2. 29.

§ 868 enthält, wenn ich nicht irre, eine Ungenauigkeit, denn

erstens sind von *afšcipra-* und *awždata-* die ersten Compositionsglieder gar keine *p*-Stämme (vgl. Geldner, K. Z. XXVIII. S. 186 und Bartholomä, St. I. S. 79), und zweitens hätte man nach Jacksons Worten nicht *afšcipra-*, sondern *āfšcipra-* zu erwarten. Was *kerefšhvar-* anbelangt, so ist die etymologische Schreibweise (vgl. Bartholomä, Handbuch § 149, Anm. 2) *keref-šhvar-*, auf ein indoeranisches *\*k<sup>r</sup>e<sup>p</sup>-svar* zurückgehend.

Im Verhältniß zu der Schwierigkeit des Transcriptionssystems sind es nur wenige Druckfehler, die begegnen. Die störendsten lasse ich hier folgen:

S. 22, Z. 7 v. u. *hārōyūm* (Yt. 10. 14). [Vd. 1. 8 dagegen hat *harōyūm*. Correcturnote].

S. 73, Z. 2 v. o. *aperendāyūke*.

S. 73, Z. 23 v. o. of women.

S. 90, Z. 11 v. u. 231 statt 331.

S. 96, Z. 3 v. o. *nerēbya*.

S. 98, Z. 8 v. u. *vacēbiš* (mit *i* nicht *ī*, Yt. 5. 76).

S. 100, Z. 5 v. o. *°yanhō* (mit *o*).

S. 102 ist die Fußnote <sup>1)</sup> unter S. 103 gedruckt.

S. 111, Z. 14 v. u. l. Footnote 1, statt Note 1.

S. 124, Z. 12 v. u. *hvāvōya* (mit *ā*).

S. 125, Z. 16 v. o. Fr. statt Fn.

S. 165, Z. 14 v. o. *fyamhuñtaēca*.

S. 177, Z. 17 v. o. *erež]ūcām*.

S. 180, Z. 4 v. u. XXIX.

S. 198, Z. 13 v. u. das Komma zu streichen.

Sonst ist das Buch tadellos gedruckt, auf starkem Papier, und doch ist der Preis niedrig.

Ich schließe meine Anzeige mit dem Wunsche, daß Herr Jackson bald auch den zweiten Theil beendigen und mit der darin zu behandelnden Syntax die Interpretation des Avesta fördern möge, wie er es zweifellos mit diesem ersten Theile gethan hat.

Breda.

W. Caland.

---

L. H. Mills, D.D., M. A. Oxon., The Five Zoroastrian Gāthās with the Zend, Pahlavi, Sanskrit and Persian Texts and Translations. To be had of F. A. Brockhaus in Leipsic, or of the author in Oxford. Oxford 1892. — Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob in Erlangen. XXVIII und 621<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Seiten. Groß 8°.

Das Erscheinen dieses Buches über die Gāthās des Awestā hatte bereits vor einer Reihe von Jahren begonnen, ward aber unterbrochen durch die Herausgabe einer englischen Uebersetzung des

Jasna und einiger andern Stücke für die Sacred books of the East, deren 31. Band sie bildet (1887). Dieses Werk und das hier anzuzeigende ergänzen sich gegenseitig, und ohne Zweifel ist unser Verständniß der Gāthās durch den Verf. mächtig gefördert worden. Vollständig wird der Inhalt oder Gedankengang dieser ehrwürdigen Gedichte vielleicht niemals ermittelt werden, weil schon die ältesten Uebersetzungen und Commentare in Pehlewisprache augenscheinlich in vielen Fällen den ursprünglichen Sinn nicht mehr gekannt und Interpretationen versucht haben, die zum Theil auf ungeschickte Etymologien begründet sind. In solchen Fällen vermag die Wissenschaft nicht nach hermeneutischer Methode vorzugehen, sondern ist gleichfalls auf Etymologien angewiesen, die oft das richtige treffen können, aber, wie man sich aus der Geschichte der Gāthā-Erklärung überzeugen kann, sehr häufig irrig sind und oft von einem und demselben Forscher aufgestellt und später widerrufen werden. Die Wortbedeutungen haben sich, besonders in der religiösen, aber auch in der Sphäre menschlicher Thätigkeiten so eigenthümlich entwickelt, daß wir selbst in unsrer eignen Sprache technische Ausdrücke oft nur schwer erklären können; und in wie viel höhern Grade muß dies der Fall sein, wenn es sich um ein Religionssystem handelt, das wir erst kennen lernen wollen und in welchem der alte arische Ausdruck für die Lichtgötter zur Bezeichnung der Teufel geworden ist. Hr. Mills, ebenso ein Kenner des Veda wie des Awestā, bemerkt daher richtig, daß man die sogenannte Tradition (die hauptsächlich in der Pehlewiübersetzung enthalten ist) nur mit Vorsicht zu benutzen habe, daß sie aber namentlich da, wo die Erklärung auf Schwierigkeiten stößt, ganz nothwendig befragt werden muß, ehe man sich zu voreiligen Vermuthungen hinreißen läßt; wo man in Zweifel sei, gebe sie die werthvollsten Andeutungen, und man müsse die Uebersetzungen auf die Reste der Wahrheit, auf Spuren ursprünglicher Erklärung hin untersuchen, die oft da am zahlreichsten sind, wo die Uebersetzungen selbst nicht mehr das richtige geben <sup>1)</sup>. >Die Heiligkeit der Gāthās erweckte eine peinliche Sorgfalt für ihre Erhaltung, und wir finden die Thatsache, daß Lautgesetze, welche die Gāthās bei aller Gleichheit der Sprache von dem übrigen Awesta trennen, mit bemerkenswerther Treue bewahrt sind, was doch auf gelehrter Ueberlieferung beruhen muß. Daß gewisse ursprüngliche und richtige Vorstellungen von der Bedeutung einzelner Wörter und ganzer Sätze in dieser Ueberlieferung sich erhalten haben, ist von vorn herein wahrscheinlich, doch wäre es thöricht die Genauigkeit moderner Wissenschaft hier zu erwarten, wo es sich um sehr alte

1) Sacred Books of the East 31, XIII.

Ansichten handelt, die eine ganze Reihe von Fassungen durchgemacht haben und durch spätere Zusätze eher verfälscht als unterstützt worden sind. Es würde ein Irrthum sein, diese Masse verstümmelter Ueberlieferung als eine ursprüngliche Tradition anzusehn, aber selbst wenn wir überzeugt sind ursprüngliche Tradition vor uns zu sehn, muß es uns gestattet sein, sie zu bestreiten, denn es ist zu bezweifeln, daß selbst Zarathustras Zeitgenossen seine Meinung überall erfaßt hätten, und er hat bisweilen selbst Dunkelheit beabsichtigt<sup>1)</sup>. Methodisch ist für jeden Erklärer eines alten Literaturdenkmals nothwendig, die Ueberlieferung zu befragen, zumal bei dem Awesta, welches in seinen ältesten Stücken wahrscheinlich älter ist als die achämenische Dynastie; die Ueberlieferung ist aber schon an sich unsrer Kenntnißnahme werth, da sie die von Gelehrten und Schriftforschern (von denen wir viele durch die in die Pehlewiübersetzung eingeflochtenen Glossen dem Namen nach kennen) ausgebildete Theologie der Sasanidenzeit zur Anschauung bringt, wo ein großer Theil Vorderasiens unter persischer Herrschaft stand und die zoroastrische Religion bekannte. Von der Bedeutung der Kenntnisse, über welche die Sasanidenpriester verfügten, gibt doch das uns überlieferte Awesta selbst das glänzendste Zeugniß, insofern dieses erst in jener Zeit aus der unvollkommenen Pehlewischrift in die (vielleicht nach dem Muster der armenischen) vervollkommnete sogenannte Zendschrift transcribirt worden ist. Hr. Mills hat in seinem Commentar mehrfach auf Stellen hingewiesen, wo den Exegeten die Gāthās noch in der unvollkommenen Schrift vorgelegen haben müssen, z. B. Jasna 42 (43), 8; hier erklärt sich die Wiedergabe des Wortes *ufyā* durch *napesch* nur daraus, daß beide Wörter in Pehlewischrift gleich sind, s. den Vf., Gāthās 514. Zeitschr. Morg. Gesch. 42, 452; ähnlich verhält es sich mit *wahištā* Jasna 42 (43), 15, welches übersetzt wird, als ob dastünde *waxsch-tā*; beide Wörter sind in Pehlewischrift ganz gleich. Hieher gehört auch die Erklärung von *dush-azōbāo*, dessen Lesart bisher nicht sicher gestellt war, wie denn Bartholomae, Zeitschr. Morg. Gesch. 38, 118, nicht so, sondern *dush-dabāo* (üblen Trug ausübend, sanskrit *dūḍabha*) lesen will. Aus der Pehlewiübersetzung *dusch-stahmak* (übel-gewaltig, d. i. Tyrann, von dem Fürsten, dessen Land Zarathustra verlassen will), Jasna 46 (45), 4, und aus Neriosenghs Sanskritübersetzung *duschta balāt-kārin* ergibt sich, daß *dush-hazōnhvāo*, letzteres skr. *sāhasvān*, zu lesen ist (Mills p. 551, Sacred books 31, 136), denn Jasna 29, 1 wird *haō* durch *stahmak* wiedergegeben. Schreibt man jenes *dush-azōbāo* in

1) Gāthās p. XVIII.

die Pehlewischrift um, in welcher die Gāthās ursprünglich aufgezeichnet waren, so erhält man eine Variante des Pehlewinamens des Königs Zaw bei Ferdūsi, im 13. Jascht *Uzawa*, im Dinkart. (ed. Peshotun Destūr Behramji) 5, 214, 1. 8 *Uzawbē* (אֲרַוְבֵי, *b* ist nur graphisch) geschrieben. Die zoroastrische Theologie aber, deren sassanidische Ausprägung uns in der sogenannten Tradition erhalten ist, nimmt, wie in noch höherem Grade das Awesta selbst, in der Geschichte des menschlichen Denkens eine hervorragende Stelle ein; das Awesta enthält vielleicht die älteste arische Philosophie, und im Hinblick auf seinen bedeutenden Einfluß auf die spätere jüdische und christliche Theologie darf es eine entscheidende Stellung in der Entwicklung der Religion und daher in der Bildung und den Schicksalen des menschlichen Geistes beanspruchen. Die gewichtigsten Gründe bestimmen uns anzunehmen, daß die ganze Wandlung vom frei denkenden Sadducäismus zu der Rechtgläubigkeit, welcher der katholische Glaube unterliegt, dem Parsismus zu verdanken ist, der den Judaismus zum Pharisäismus umgebildet hat<sup>1)</sup>.

Durch das Werk von Mills, das Ergebnis einer erstaunlichen Arbeit sehr mannigfaltiger Art, ist die Möglichkeit geboten, sich ein Urtheil über den Parsismus zu bilden und den Werth oder Unwerth der exegetischen Ueberlieferung in einzelnen Fällen zu ermitteln, was bisher meist nur auf Grund subjectiver Ueberzeugung geschehen ist. Die anfängliche, nur auf mehr oder minder glückliche Etymologie begründete Erklärung der Gāthās ist zwar größtentheils einem methodischen Verfahren gewichen, doch ist es nicht unütz, wiederholt auf das Unsichre der erstern hinzuweisen, da selbst Hr. Mills mehr als nöthig auf die Versuche eines Haug zurückkommt, meist freilich um sie zu widerlegen, wie z. B. S. 409. So erwähnt er S. 412 überflüssiger Weise die Haugsche Erklärung des Ausdrucks *geuš taschan* (Bildner des Rindes, des Urwesens der animalischen Schöpfung) durch ›cutter of the ox‹, (in den Essays p. 147, Note 3 ›murderer‹), was doch niemals ein anderer Erklärer der betreffenden Stelle gebilligt hat. Dieser Fehler ist sehr charakteristisch, da er mit der Nichtachtung der Ueberlieferung (Neriosenghs *ghatayitŕ* kann nicht einen Zerschluger oder Tödter, was *ghatayitŕ* sein würde, sondern muß einen Bildner bedeuten) die Unbekanntschaft mit der Bedeutung der indogermanischen Wurzel *teks*, skr. *taksch*, iran. *tasch* verbindet, welche in keiner verwandten Sprache jemals ›tödtet‹, sondern nur ›behauen, zimmern, schaffen‹ bedeutet. Der Ausdruck ist aber, wie Hr. Mills bemerkt, sehr wichtig, weil die Stelle, worin

1) Gāthās p. XXI.

er gebraucht wird, vielleicht der Ausgangspunkt der gnostischen Annahme eines Demiurgen neben dem guten Gott gewesen ist, und hiefür ist vielleicht bedeutsam, daß durch den Zusatz *Ōharmazd* in der Pehlewi-Uebersetzung dieser Gott, nicht ein anderer als Bildner des Rindes bezeichnet wird; auch Bartholomae (Arische Forschungen III. Halle 1887, S. 25. 26) hat diesem theologischen Ausdruck eine Besprechung gewidmet und die Haugsche Erklärung als keiner Widerlegung bedürftig bezeichnet. Aehnlich verhält es sich mit *šaomām*, was das skr. *soma* sein soll, S. 472. In denjenigen Fällen, wo man mehrere Etymologien machen kann, die den Lautgesetzen entsprechen, liegt die Entscheidung allein bei der Ueberlieferung, und wo eine Etymologie nicht gelingt, muß die Erklärung der Tradition vorläufig als richtig gelten, selbst wenn sie verdächtig scheint, wie z. B. bei *saregā* Jasna 29, 3, nach Bartholomae ›den Bund verlassend, brechend‹, von *sara* und *gā*; man hat es mit skr. *sr̥g* zusammengestellt (welches doch im Awesta *herez* lautet), aber die Ueberlieferung gibt es wieder mit ›Herrschaft‹ (*sardārīh*), vielleicht mit Hülfe einer unrichtigen Etymologie, vermuthlich nach neupers. *sar-gā* (Sitz [Ort] an der Spitze).

So ist es denn ein großes Verdienst, daß Hr. Mills außer dem Urtext und dessen Uebersetzung in lateinischer und englischer Sprache die Pehlewi-Uebersetzung samt ihren Glossen in Umschrift und Uebersetzung gegeben hat, eine Arbeit, welche nur diejenigen genügend zu schätzen wissen, welche sich selbst mit den Schwierigkeiten diese in unvollkommner Schrift niedergelegten aus einer uns vielfach fremdartigen religiösen Anschauung entsprungnen Arbeiten der sasanidischen Priester zu lesen herumgeschlagen haben; um das Verständniß der Pehlewi-Uebersetzung zu erleichtern, hat Verf. außerdem die Sanskritübersetzung des Neriosengh, dessen Sanskrit wieder ohne das Pehlewi-Original nicht vollkommen zu verstehn ist, nebst englischer Wiedergabe, und eine neupersische (pārsi) Fassung dieser Pehlewiversion hinzugefügt. Es wäre zu wünschen, daß uns auch die bis jetzt nur theilweise von Spiegel, Geiger, Horn u. aa. behandelte Pehlewiübersetzung des Wendidad in dieser ausgezeichneten Weise zugänglich gemacht würde, denn sie ist für diesen Theil des Awesta weit zuverlässiger und auch mit ausgedehnten werthvollen Erörterungen gelehrter Priester bereichert, die ganz unschätzbar sind für die Kenntniß des Rituals und Gesetzes mit seiner casuistischen Auslegung. Hr. Mills hat auch neues handschriftliches Material zur Verfügung gehabt, worüber er ausführlich spricht in der Preface p. IV; emige Facsimiles dieser Handschriften sind beigefügt. Ein genauer Commentar gibt außer den Erklärungen schwie-

riger Ausdrücke auch die Kritik bisheriger Forschungen in umsichtiger und maßvoller Weise.

Das Werk von Hrn. Mills hat, abgesehen von dem directen Nutzen für das Verständniß der Gāthās, noch den Vortheil, daß jeder, der sich mit der Interpretation derselben beschäftigt, keine Entschuldigung mehr hat, der exegetischen Ueberlieferung aus dem Weg zu gehn, nachdem sie hier in sehr bequemer Weise vorgelegt ist; ihren vollen Werth wird freilich nur der erkennen, welcher auch in der neuern persischen Sprache zu Haus ist.

Marburg.

Ferd. Justi.

**Perruchon, Jules, Les Chroniques de Zar'a Yâ'eqôb et de Ba'eda Mâryâm, rois d'Éthiopie de 1434—1478. (Texte éthiopien et Traduction), précédées d'une introduction. Paris, E. Bouillon, 1893. [Bibliothèque de l'École des Hautes Études. 93. fasc.]. XLI und 207 S. Octav.**

Die Ausgaben von Texten zur Geschichte Abessiniens folgen rasch auf einander. Kaum hatte ich meine Besprechung der Chronik des Susenjos u. s. w. an die Redaction abgesandt, so überraschte mich der fleißige Perruchon durch das hier angezeigte Werk. Dieses enthält die ältesten eigentlichen Chroniken dieser Art, die uns erhalten sind, denn die Nachrichten über Amda Tsion betreffen ja nur einige von dessen Kriegsthaten. Perruchon hat die beiden Schriften aus zwei Codices der großen Compilation genommen, die Dedschaz Hailu gegen Ende des vorigen Jahrhunderts veranlaßt hat. Glücklicherweise sind sie in diese ohne jede Aenderung aufgenommen; das erhellt wenigstens für die Chronik des Zar'a Jacob aus der vollständigen Uebereinstimmung mit der von Dillmann in seiner Abhandlung über diesen Fürsten<sup>1)</sup> benutzten Oxforder Handschrift, die schon um 1600 geschrieben ist.

Die treffliche Arbeit Dillmann's hat allerdings schon so ziemlich den ganzen wesentlichen Inhalt der Chronik in deutscher Sprache angegeben und auch sehr viel sprachlich merkwürdiges daraus mitgetheilt; dazu hat er ein größeres Stück ganz abgedruckt. Aber die Herausgabe des vollständigen Textes war damit noch nicht überflüssig gemacht, und wir sind Perruchon für diese aufrichtig dankbar.

Diese Geschichte des Zar'a Jacob (1434—68) ist zwar (wie schon Dillmann im Oxforder Catalog 77 sagt) erst unter Lebna Dengel (1508—40) geschrieben, aber der Verfasser war sehr gut unterrichtet.

1) Abh. der Berl. Akad. 1884.

Ein großer Historiker war er freilich nicht. Auf die Zeitfolge der Ereignisse achtet er wenig; chronologische Angaben fehlen bei ihm fast ganz. Sicher übergeht er vieles, was der Aufzeichnung werth gewesen wäre, und erzählt dafür manches doppelt. Es ist allerdings ganz natürlich, daß die kirchlichen und staatlichen Einrichtungen mit Einschluß der Bauten den meisten Raum einnehmen, denn dieser König trat ja besonders als Gesetzgeber und Organisator auf.

Wie ich den Zar'a Jacob beurtheile, habe ich in der Besprechung von Dillmann's Abhandlung dargelegt<sup>1)</sup>. Der vollständige Text hat mir kein günstigeres Bild von ihm gegeben. Zu beachten ist noch, daß er sich bei seinem 14jährigen Aufenthalt im Kloster Dabra Berhân (in Schoa, westlich von Ankobar) vollständig vor den Augen seiner Unterthanen abschloß. Das geschah schwerlich aus Furcht, sondern weil er sich immer mehr in seiner Herrscherwürde über dem Volk erhaben und als ein heiliges Werkzeug Gottes fühlte. Freilich ein merkwürdiger Heiliger, der das Blut seiner Kinder wie Wasser vergoß und seine eine Frau todt prügeln ließ! Almeida, dessen Zar'a Jacob betreffendes Stück Perruchon als Anhang mit französischer Uebersetzung herausgiebt, sagt: »die meisten Aethiopier halten den Kaiser Zara Jacob für einen zweiten Nero und verdammen ihn als grausamen und schlimmen (? *perverso*) Tyrannen, während andre seinen Eifer für die Ehre Gottes und für die Gerechtigkeit zur Entschuldigung vorbringen, indem sie sagen, darauf sei seine Absicht gerichtet gewesen«. Hier dürften beide Theile einigermaßen recht haben.

Die Chronik seines Sohns Ba ä d a M a r j a m (1468—78) ist uns ganz neu. Sie besteht aus zwei verschiedenen Berichten, deren einer schon unter seinem Nachfolger Eskender (1478—94) verfaßt ist; der andre, weit kürzere, scheint erst unter Lebna Dengel geschrieben zu sein, aber der Verfasser spricht doch als Augenzeuge von der Krönung Baäda Marjam's (S. 124). Ein sorgfältiges Studium bringt vielleicht noch Genaueres heraus über das Verhältniß der beiden Darstellungen zu einander und zu der Chronik des Zar'a Jacob, sowie über die letzten Quellen der späteren Berichte in der Geschichte beider Könige. Aber um hier zu einiger Klarheit zu kommen, müßte man doch wohl auch die folgenden Chroniken kennen, wenigstens die des Eskender. Selbstverständlich ist alles von Geistlichen geschrieben, wie denn das Interesse an den kirchlichen Dingen in diesen Chroniken sehr stark hervortritt.

1) S. diese Anzeigen 1884, 1. August. Auch sonst darf ich wohl auf diesen Artikel verweisen, um nicht allerlei noch einmal sagen zu müssen.

Der Chronik Baëda Marjam's fehlen auch fast alle chronologischen Angaben, aber sie beobachtet doch die Zeitfolge; das schließt Perruchon mit Recht daraus, daß beide Theile dieselbe Anordnung der Ereignisse geben.

Ein wirkliches Charakterbild können wir von Baëda Marjam aus der Chronik nicht wohl gewinnen. Wir bekommen aber den Eindruck, daß er nicht so finstern Geistes war wie sein Vater. Er zeigte sich bald nach seinem Regierungsantritt allem Volk (114 f.), hob die Beschränkung in Bezug auf die Farben der Kleider auf (168) und gab viele Gefangene frei (eb.). Die Götzendiener scheint er nicht so hart bestraft zu haben wie Zar'a Jacob (112). Aber über vornehme Majestätsbeleidiger geistlichen wie weltlichen Standes verhängte er grausame Strafen (128 f.). Die ganze Barbarei seines Landes spiegelt sich darin, daß er den gefallenen Ungläubigen nicht nur in üblicher Weise die Phallen abschneiden ließ, sondern diese Trophäen auch den gefangenen Weibern der Erschlagenen zu tragen gab <sup>1)</sup>. Menschlich angenehm berührt uns der Zug, daß der König sehr erfreut war, als er in Dabra Berhän einen von ihm selbst als Kind gepflanzten Rosenbusch <sup>2)</sup> wiederfand (154); er behängte diesen mit einem kostbaren Kleiderstoff. So bekleidete er die Steine und Bäume des Ortes, wo er sich als Kind aufgehalten hatte (180, 2). Auch sonst lernen wir noch allerlei eigenthümliche Sitten kennen. Dazu gehört, daß der König vor der Krönung einen Löwen und einen Büffel tödten sollte <sup>3)</sup>; Zar'a Jacob und Baëda Marjam dispensierten sich jedoch davon. Die Polygamie der Könige bestand nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich und war in der Rang- und Ceremonienordnung gebührend berücksichtigt. So wurde ordnungsmäßig nur die ›linke‹ Oberkönigin mit gekrönt, die andern Königinnen nicht (174) u. s. w. — Die Nachrichten über den verbotenen Götzendienst oder das Zauberwesen sind leider in beiden Chroniken ganz dürftig. Am häufigsten wird die Verehrung des *Dask* erwähnt; das heißt auf amharisch ›Unreinheit‹, ist also wohl nur eine verächtliche Bezeichnung Seitens der Christen. Aehnlich das im Matshafa Berhän (Dillmann, Zar'a Jacob 40) daneben

1) Das bedeuten nach meiner Ansicht die Worte 147,1; *anestjähön* ist Schreib- oder Druckfehler für *-hömä*.

2) *Qagga*, nach Bruce II, 150 eine weiße Rosenart und zwar die einzige duftende, die in Abessinien vorkommt.

3) Das erinnert an die, allerdings märchenhafte, Erzählung, wie der Kronprätendent Bahräm Gôr erst zwei Löwen tödten muß, um die zwischen ihnen aufgestellten königlichen Insignien zu bekommen und König zu werden (s. meine Tabari-Uebersetzung S. 95 ff.).

genannte *Gu<sup>o</sup>ddälē* ›Mangelhaftigkeit‹. Diese beiden nennt auch die Zauberformel in Zotenberg's Catalog 46<sup>b</sup> unten und sie mögen noch öfter in Zauberhandschriften vorkommen. *Dmō* ist vielleicht = amhar. *dēnō* ›Kuh ohne Milch‹; die Rindviehzucht hat für Abessinien eine überaus große Bedeutung, und die Hexerei, welche den Kühen die Milch aus dem Euter nimmt, ist ja auch im Abendland bekannt. Bei Dillmann a. a. O. stehn diese und zwei andre Ausdrücke neben bekannten für Zauberer, Wahrsager u. s. w.

Die Sprache dieser Bücher ist ein Geez, das sich zu der alten Sprache etwa so verhält wie das Latein ungelehrter Chronisten des 10ten oder 12ten Jahrhunderts zu der Sprache des Livius. Unvermeidlich waren für die Verfasser die amharischen Ausdrücke für Würden, militärische Dinge und manches andre. Aber sie gebrauchen oft auch da amharische Wörter, wo das Geez ihnen passende, vielleicht ganz nahe liegende, geboten hätte. Ja selbst die Syntax ist stark vom Amharischen beeinflusst; besonders zeigt sich das in der schon von Perruchon hervorgehobenen Stellung abhängiger Sätze vor das Regens. Die amharischen und sonstigen fremden Wörter bieten viele Schwierigkeiten, zu deren Beseitigung vielleicht einmal ein gründliches Studium der gesammten historischen Litteratur und weit ausgedehnte Sprachforschung wenigstens theilweise verhelphen werden.

Perruchon's Uebersetzung steht unter dem Text; ebenso sind die Varianten und die Anmerkungen je auf derselben Seite wie die Textstücke, auf die sie sich beziehen, so daß wir aufs bequemste immer alles zusammen haben, was zusammen gehört. Die Uebersetzung (die ich aber keineswegs durchverglichen habe) ist recht dankenswerth. Daß sie manches unerklärt läßt, liegt in der Natur der Sache, wie ich zum Theil schon angedeutet habe. Hr. Perruchon ist übrigens leicht etwas zu zaghaft; er setzt Fragezeichen, wo die Richtigkeit seiner Uebersetzung zweifellos ist. So bei den ›*précipices*‹ 63 und 89; die Natur Abessiniens bringt es mit sich, daß fliehende Feinde leicht in Abgründe stürzen. Hie und da habe ich allerdings auch Stellen bemerkt, die ich anders geben würde. So ist *galab* 36, 1 nicht ›Bogen‹, sondern ›Schild‹ (auch im Tigre<sup>1</sup>). Der erklärende Zusatz ›*dans le ciel*‹ 70 paen. ist gewiß nicht richtig, denn das wunderbare Licht kommt ja auf das Haus herab (72, 2); was der Erzählung zu Grunde liegt, wird allerdings kaum zu bestimmen sein. *Qu<sup>o</sup>lf* 122, 3 f. (›Schloß‹) ist wohl eine Agraffe.

1) Nach Lefebre, Munzinger, Beurmann und Reinisch. — Amharisch so Ps. 35, 2.

Die Ausgabe ist nach einer Handschrift des Brit. Museum und einer der Pariser Nationalbibliothek gemacht. Die Abweichungen sind nur gering, zum bei weitem größten Theil orthographisch. Aber auch die von Dillmann benutzte viel ältere Oxforder Handschrift giebt wenig eigentliche Varianten. Da die Texte nicht sehr umfangreich sind, so konnte sich der Herausgeber den Luxus erlauben, auch die bloßen Unterschiede in der Setzung der Gutturale und Zischlaute anzugeben. Im Ganzen kann man die von Perruchon getroffene Entscheidung über die eigentlichen Varianten gewiß billigen, wenn man da auch nicht überall mit ihm übereinstimmen wird; so ist z. B. 116, 7 gewiß mit B. *chizō* zu lesen (Gerundium, von dem die beiden vorhergehenden Nomina abhängen). Druckfehler sind namentlich in der zweiten Chronik etwas zahlreich. Freilich sind solche in äthiopischen Texten überaus schwer zu vermeiden.

Die Anmerkungen geben manche nützliche Belehrung, gehn jedoch selten tief. Die thörichte Ansicht Salt's über das Wort *Dabtarā* (85) hätte der Herausgeber besser weggelassen.

In der Einleitung analysiert Perruchon besonders den Inhalt der beiden Chroniken und stellt die Parallelberichte sehr übersichtlich einander gegenüber. Hinter dem Text giebt er einen Index der Eigennamen und bemerkenswerthen amharischen Ausdrücke, das schon erwähnte Stück aus Almeida's Geschichtswerk, eine Stammtafel der äthiopischen Könige von Zar'a Jacob's Vater bis zu seinen Urenkeln und endlich noch das Facsimile einer Karte aus dem Werke Almeida's, die uns die verschiedenen Theile des abessinischen Reichs in seiner weitesten Ausdehnung zeigt. Diese Karte ist eine besonders werthvolle Zugabe zu dem verdienstlichen Werke.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

**Litzmann, Berthold, Friedrich Ludwig Schröder.** Ein Beitrag zur deutschen Litteratur- und Theatergeschichte. Erster Teil. Hamburg und Leipzig. Leopold Voss 1890. XV u. 351 S. 8°. Preis M. 8.

Die Geschichte des deutschen Dramas und des deutschen Theaters liegt gleichmäßig im Argen. Die älteren Bücher, Prutz, Devrient u. s. w. sind veraltet. Die neuere Forschung auf diesem Gebiete ist spärlich bebaut. Für das 16. Jahrhundert sind wir über Neudrucke, Analysen und Stoffgeschichten noch nicht hinausgekommen. Im 17. Jahrhundert müssen wir noch viele öde Strecken passieren. Was von den Schauspielerstücken des frühen 18. Jahrhunderts vor-

handen ist, liegt noch ungedruckt. Für die Glanzzeit der deutschen Bühne sind die dankbarsten Aufgaben noch nicht angegriffen worden. Noch immer entbehren wir einer Biographie Ifflands; die Geschichte der Wiener Posse ist noch nicht geschrieben; der Vollendung der lang vorbereiteten Biographie Raimunds stellen sich noch immer namhafte Schwierigkeiten entgegen; für die Würdigung Schreyvogels werden die Bausteine langsam zusammengetragen wie für die Geschichte des Weimarer Theaters. Hunderte von Archiven harren noch der Durchsicht. Energisch und umfassend hat sich Litzmann in neuerer Zeit diesen Themen zugewendet. Schon 1887 gab er die Briefe Schröders an Gotter aus den Jahren 1777 und 78 heraus und nannte das Buch ›eine Episode aus der deutschen Theatergeschichte‹. Er schuf dann in den ›Theatergeschichtlichen Forschungen‹, von denen bis jetzt 5 Hefte vorliegen, einen Mittelpunkt für diese Studien und gab dadurch nach allen Seiten hin reiche Anregung; er bietet endlich hier den ersten Band einer breit angelegten, erschöpfenden Monographie über Schröder, die alles hinter sich läßt, was bisher auf diesem Gebiete gearbeitet wurde. Haben in der Theatergeschichte bisher vornemlich Dilettanten gewirtschaftet, so herrscht hier strenge Methode und scharfe Kritik; ließ man bisher in solchen Forschungen meistens den Zufall walten, so beutet Litzmann die umsichtig aufgedeckten Quellen zielbewußt aus. Auf die ausgedehnte, zum Theil in Zeitungen und Zeitschriften zerstreute, schwer zugängliche Litteratur gestützt, durch handschriftliches Material gefördert, erzählt er das Leben Schröders bis zum Jahre 1767. In dem ersten Buch, das bis 1759 reicht, ist von dem Helden selbst wenig die Rede. Die wechselvollen Schicksale seiner Eltern, die fast romanhaften Erlebnisse der Ackermannschen Truppe, die bis nach Moskau vordrang, werden vor uns aufgerollt. Ein buntes Kapitel deutscher Kulturgeschichte, das die Romanschriftsteller von jeher anzog, wird hier aktenmäßig dargestellt, ohne von seinem Reiz etwas einzubüßen. Fast möchte man wünschen, der Verfasser hätte dies alles in einer eigenen kleinen Schrift zusammengefaßt, die weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden könnte als das umfangreiche Werk. Immer kehrt die Darstellung wieder zu dem Knaben zurück, in dessen empfänglicher Seele die bunten Eindrücke fest hafteten, der uns aber in seiner ersten Jugend und auch auf der Schule ziemlich gleichgültig läßt. Die Schulgeschichten 113 ff. hätten daher auch kürzer vorgetragen werden sollen. Im zweiten Buche ›Kämpfe und Irrungen‹ ist zwar auch wieder das ganze deutsche Land von Hamburg bis in die Schweiz der Schauplatz der künstlerischen Erziehung Schröders; aber jetzt bildet dessen Individualität bereits den

festen Mittelpunkt in allen diesen Kreuz- und Querzügen. Die Schilderung Hamburgs S. 247 ff. dient nicht blos diesem Bande, sondern auch der späteren Darstellung, muß daher von dem Gesamtplan des Buches aus betrachtet werden. Die ersten Hamburger Jahre 1764—1767 bis zu Lessings Eintreffen und Schröders Abschied schließen den Band ab. Der ungemein spröde, schwierige Stoff ist geschickt gruppiert; Licht und Schatten in der Darstellung gerecht vertheilt; von den zahlreichen erwähnten Schauspielern eine möglichst anschauliche Charakteristik gegeben, bei der dem Bedürfnis des modernen Lesers Rechnung getragen wird, wie der Verf. selbst hervorhebt S. 56: »Ich greife mit Absicht hier nur zwei Rollen [Marwood, Elisabeth in Corneilles Essex] heraus, die auch dem modernen Leser etwas mehr als Namen sind. Das ist ja die verhängnisvolle Klippe, an der die Darstellung vergangener Theaterzustände so leicht Schiffbruch leidet, daß die Titel der Stücke und die Rollen, um die es sich handelt, der Mehrzahl der Leser meist tote Buchstaben sind«. Dieses richtige Prinzip hat aber Litzmann selbst nicht immer befolgt. Er zieht oft Dinge zum Vergleich heran, welche dem modernen Leser fremder sind als diejenigen, die sie erklären sollen. Wenn es S. 29 heißt: Die Direktion der Madame Schröder unterscheidet sich von der Direktion der Madame Ackermann in ähnlicher Weise, wie Lessings Redaktion der »Beiträge zur Aufnahme und Historie des Theaters« von derjenigen der »theatralischen Bibliothek«, so kann sich nur ein mit Lessings Werken sehr vertrauter etwas darunter vorstellen und der wird sich leicht überzeugen, daß der Vergleich nicht paßt. Noch abliegender ist es, wenn Litzmann, um Weißes überdies so leicht zu durchschauendes Wesen verständlich zu machen, zu einem verschollenen Schäferspiel des jungen Gleim seine Zuflucht nimmt: »Im großen und ganzen aber gleicht Weiße mit seinen großen Worten und kleinen Thaten, mit seinen reformatorischen Anläufen, die nie über den ersten Schritt hinauskommen, dem blöden Damon bei Gleim, der immer wagen will und waget nimmer. Man möchte ihm, wie jenem seine unzufriedene Schöne, zurufen: Er wage doch einmal« S. 296. Vollends aber mit den Haaren herbeigezogen ist es, wenn am Anfang des zweiten Buches, wo Schröders Stimmung auf der Meerfahrt zu schildern ist, Herders Reisetagebuch langatmig citirt wird, aber nur des Kontrastes willen; denn »anders, als auf den aus der Welt der Abstraction in die der Anschauung versetzten Domprediger von Riga wirkte natürlich das neue Zeichen auf das trotz seiner Jugend welt-erfahrene Königsberger Komödiantenkind, das im Frühling 1759 den Pregel hinab der See zusteuerte« S. 132. Das ist gelehrter

Aufputz, der mit der Sache gar nichts zu thun hat und die Darstellung unnöthig verbreitert. Der Schwung der Darstellung reißt den von seinem Gegenstand erfüllten Enthusiasten auch sonst gern mit sich fort. Er schwelgt in Vergleichen. Einige Lieblingsbilder kehren gerne wieder, die Oase in der Wüste, das Stahlbad u. a. Ist Schröder S. 108 f. ›ein junger Adler im Käfig‹, so ist er S. 138 ›der junge Adler, der schon die Fittiche gelüftet zur abenteuerlichen Meerfahrt nach England‹ und der sich nun verurtheilt sieht, ›mit gestutzten Schwingen sein Leben zu verdämmern und zu vertrauern in den engen Schranken kleinbürgerlichen Erwerbslebens‹; S. 139 ist er gar zum ›Entlein‹ geworden, das unter die landssässige Hühnerschaar seiner Großmutter gerathen ist und von ihr an das feste Element gewöhnt werden soll. S. 209 erzählt Litzmann, daß Ackermann, der die Leiden und Stürme des siebenjährigen Krieges glücklich überstanden hatte, zu Beginn der Friedenszeit seinem Ruin entgegenzugehen schien und deshalb von mehreren seiner Mitglieder verlassen wurde. Im darauffolgenden Satz wiederholt er dasselbe noch einmal: ›das war also für den armen Ackermann die erste bittere Frucht des Friedens, daß diese Leute, die in der Kriegszeit bei ihm sicheren Unterschlupf gefunden hatten, jetzt, wo die Straßen wieder sicher und die Gelegenheit, anderwärts sein Glück zu suchen, wieder überall sich zu bieten schien, kalten Herzens und leichten Sinnes ihren Retter in der Not im Stiche ließen‹. Aber damit noch nicht genug. Wie ein schweizerischer Dramatiker des 16. Jahrhunderts die Thiere im Paradies nicht bloß schilderte, sondern seinem Publikum auch in einer Abbildung vorführte, so folgt bei Litzmann auch noch die Thierillustration: ›die Ratten, die sich sattgefressen, verließen das sinkende Schiff. Aber siehe da, es war ein blinder Allarm gewesen; das Schiff sank nicht: im Gegenteil, vom Ballast erleichtert, strebte es mit klug gerafften Segeln dem schützenden Hafen zu und erreichte ihn allen Unglücksprophезeizungen zum Trotz‹. Oft grenzt Litzmanns Ausdrucksweise geradezu an Schwulst, so S. 193: ›Sie (die Mutter) schärfte ihm das Ohr für den Sirenenklang jener deklamatorischen Kunstfeuerwerker männlichen und weiblichen Geschlechts, welche, unbekümmert, ob sie dadurch der Natur überhaupt und ihrer Rolle insbesondere Gewalt anthun, durch den raffinierten Sinneskitzel wollüstig das Ohr berausender Klangwirkungen das breite Publikum darüber zu täuschen verstehen, daß ihm statt Kunst Künstelei geboten wird‹.

Mit Vorliebe gebraucht Litzmann militärische Ausdrücke, die nicht immer zu der Darstellung der friedlichen Ereignisse passen

wollen. Die Geschichte der ersten Aufführung der Miss Sara Samson ist auf diese Weise eine ganze Schlachtbeschreibung geworden. S. 91 wird die Initiative ergriffen . . . die Schlacht geschlagen . . . Niederlagen . . . Verbündete . . . das Programm Gottscheds hatte durch keinen nennenswerten Kernschuß durchlöchert werden können; S. 92 Ansturm . . . gerade an dem Punkte der feindlichen Angriffsordnung, den man bisher für den schwächsten Teil derselben gehalten, ward plötzlich ein Geschütz schwersten Kalibers demaskirt . . . Angriff . . . Linie . . . Entscheidungskampf.

Hand in Hand mit dieser durch Vergleiche aufgeschwellten Darstellung geht eine Menge überflüssiger Wiederholungen, redseliger Einleitungen und Uebergänge. Nicht blos dort, wo der Verfasser selbst ein ›wie erwähnt‹, ›wie bereits angedeutet wurde‹ hinzufügt S. 181, 232, auch an anderen Stellen wäre Kürzung geboten. Daß in Baden und Zurzach alles, was eine Feder führen konnte, Komödienzettel schreiben mußte, weil es keine Druckerei gab, wird zweimal erzählt S. 165 und 177; die ›Zigeunerwirtschaft von S. 182 kehrt in der ›Zigeunerexistenz‹ auf S. 183 gleich wieder; daß das Willerssche Erbe bestritten war, wird mehrfach erwähnt S. 308. Von Schröder wird oft geredet wie von einer fremden Person, die zum ersten Male eingeführt wird; z. B. S. 185: ›In der That schien das Maß der ihm bestimmten Widerwärtigkeiten noch keineswegs erschöpft zu sein, denn das Jahr 1761 hatte kaum begonnen, als im eigenen Hause eine schon lange in der Stille vorbereitete Katastrophe hereinbrach, welche für den Nächst- und Hauptbeteiligten sogar, wie es eine zeitlang den Anschein hatte, einen tragischen Ausgang zu nehmen drohte. Dieser Hauptbeteiligte aber war Schröder‹. Fasse ich alles das zusammen, so glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß man ganz gut ein Drittel des Buches herausstreichen könnte, ohne ein wesentlich zur Sache gehöriges Wort dabei zu entfernen. Das Werk aber hätte durch einen solchen Aderlaß an Lesbarkeit und Wirksamkeit sehr gewonnen.

Eine letzte Durchsicht hätte auch noch eine Reihe stilistischer Unebenheiten und Geschmacklosigkeiten entfernen müssen: S. 140 ›war er der Tuchhandlung von Herzen dankbar, daß sie nach ihm ebensowenig Verlangen trug, wie er nach ihr‹; S. 183 ›Extra-ärger‹; S. 184 ›Colmar aber blieb auch diesmal Colmar‹; S. 195 ›den berühmtesten Ballettmeister und Erfinder seiner Zeit, Jean George Noverre‹; S. 201 ›daß einstweilen noch der Krieg in Deutschland zu Hause und Herrscher sei‹. Einige geringfügige Druckfehler: S. 18, 23, 58, 62, 64, 101, 169, 171, 218, 264, 288.

Ueber die Art, wie Litzmann seine Quellen benutzt hat und über das neue, das er bietet, wird sich ein abschließendes Urtheil erst fällen lassen, wann die Uebersicht über das von ihm benutzte Material vorliegt, das er für den zweiten Band verspricht S. VIII, S. 52. Wenn S. 21 der hamburgische Patriot die gelungenste und originellste Nachahmung des Spectator genannt wird, so ist das wenigstens für das erste Epitheton nicht richtig. Da stehen die ›Discurse der Maler‹ unzweifelhaft höher. S. 261 muß es statt der ›Coriolanübersetzung des Herrn von Borck‹ heißen: die Julius-Caesar-Uebersetzung.

Prag.

August Sauer.

---

**Steig, Reinhold, Goethe und die Brüder Grimm.** Berlin, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung). 1892. 269 SS. 8°. Preis Mk. 5.

Der Verfasser geht von Goethes junglichem Enthusiasmus für die deutsche Vorzeit aus; an Herders und Goethes Bestrebungen für deutsche Art und Kunst knüpft er die Tendenzen der jüngeren Romantiker an, die im Wunderhorn und in der Trösteinsamkeit ihren Ausdruck gefunden haben. Der Eintritt der Brüder Grimm in diesen Kreis und ihre Theilnahme an den genannten Veröffentlichungen wird auf Grund des Arnim'schen und Grimm'schen Nachlasses, dessen Benutzung Hermann Grimm dem Verfasser gestattet hat, bis ins einzelne genau dargelegt. Dann spinnen sich seit Wilhelms Besuch im Jahre 1809 zwischen Goethe und den Brüdern persönliche Fäden an, die aber nicht stark genug sind, um Goethe zu einem öffentlichen Eintreten für die Brüder und für ihre, durch die katholisierende Richtung der Romantiker blosgestellten Interessen zu vermögen. Dagegen erweist er sich, durch das stille, jeder religiösen und politischen Restaurationstendenz fremde, echt wissenschaftliche Wirken der Grimm gewonnen, im Geheimen willfährig und hilfreich. Er läßt sich bereit finden, den Brüdern die Weimarer Handschriften, natürlich nur auf dem amtlichen Wege, zugänglich zu machen; er nimmt mit wohl temperierter Wärme die altdänischen Heldenlieder Grimms entgegen und bringt auch dem Talente Ludwigs für die bildende Kunst Wohlwollen entgegen. Am Rheine, in Frankfurt und in Heidelberg, trifft Goethe 1815 wieder mit den Brüdern Wilhelm und Ludwig zusammen; in Frankfurt a. M. hat auch Jacob am 12. September 1815, auf der Reise nach Paris begriffen, Goethen

das erste und das letzte Mal in seinem Leben zu Gesicht bekommen. Diese Begegnungen stehen vereinzelt, ohne Zusammenhang und ohne Folgen da; Goethe ist nicht gewillt, sich näher einzulassen und eine dauernde Interessengemeinschaft zu begründen. Erst als Wilhelm Grimm im folgenden Jahre, 1816, unmittelbar nach dem Tode Christianens, wiederum anklopft, da thut Goethe das zutrauliche, schlichte Wesen des jungen Mannes wohl und er verlangt, die altdeutschen Arbeiten der Brüder kennen zu lernen, die Wilhelm bald darauf mit einem orientierenden Brief überschickt. Als dann, ungefähr zu gleicher Zeit, der Freiherr von Stein seinen Plan zu einer Gesellschaft für Deutsche Geschichte nach Weimar sendet, da erbittet sich Goethe, wie von Boisseree und anderen, so auch von den Brüdern Grimm ein Gutachten über den § 14, der die altdeutsche Litteratur betrifft. Wilhelms im Verein mit Jacob festgestellte Antwort (138 ff.) enthält einen wahrhaft großartigen Entwurf zu einer einheitlichen Organisation der altdeutschen Studien, der nicht bloß die Ueberlegenheit der Brüder ihren Zeitgenossen gegenüber zeigt, sondern auch heute noch als Muster für ähnliche Unternehmungen gelten darf. Manches, was in diesen XII Paragraphen gefordert wird, sehen wir heute erst allmählig seiner Erfüllung entgegen reifen; so wird z. B. von den Landgeistlichen verlangt, daß sie Beiträge zur Kenntniss der Mundarten ihrer Gegenden, nach einer Anleitung, liefern sollen: ein gewisses Stück, etwa aus der Bibel, wird von einem jeden in der Mundart aufgefaßt und eingeschickt. Goethe war geneigt dieses Gutachten der »Männer vom Handwerk« für »sehr genügend« zu halten; ehe er es aber dem Freiherrn von Stein »zu weiterem Gebrauch« übersandte, fragt er bei dem Herzog an, »inwiefern er hier bloß als Privatmann handeln, oder vielleicht einige Hoffnung zu Höchsterer Theilnahme erregen dürfe«. Aber der Herzog antwortete ausweichend: »Für mein Theil ist es mir gewiß wünschenswerth, daß Du theil an dieser nützlichen Anstalt nimmest, der ich gerne das beste Gelingen wünsche«; er lehnte also die eigene Theilnahme ziemlich unverhüllt ab. Goethe sandte nun zwar »als Privatmann« die Papiere nach Berlin, aber sein Einfluß ist ohne Wirkung geblieben, die Gesellschaft trat nur für die ältere deutsche Geschichtskunde ins Leben, und schloß die ältere Dichtung aus. Erst durch das Interesse für die neugriechische und für die serbische Volkspoesie wurden die Grimm wieder mit Goethe in Berührung gebracht und nun erst tritt Jacob in der Correspondenz mit dem Altmeister hervor, der die wissenschaftlichen Bemühungen des Verfassers der deutschen Grammatik zwar nur aus einer gewissen Ferne zu schätzen

weiß, aber »auch in dem ihm übersehbaren Umfang wahrhaft zu bewundern die Freude« hat. Weit unmittelbarer erregten die Radierungen des dritten Bruders sein Interesse und in Kunst und Alterthum hat er seiner wiederholt rühmend gedacht. Manche der angespannenen Fäden leiten in weiten Maschen bis an Goethes Tod fort; die Brüder aber haben bis an ihr Ende der stillen Gemeinde angehört, die Goethe in den folgenden Decennien unsichtbar um sich versammelte.

Man sieht, es kann eigentlich nur von einem Verhältnis der Grimm zu Goethe, nicht Goethes zu den Grimm die Rede sein. Für ihn sind die Brüder eigentlich nur die »Männer vom Fach«, ernste und treue Arbeiter, die ihren Gegenstand verstehen und nur um sein selbst willen, nicht aus politischer oder religiöser Restaurationslust lieben. Tiefere persönliche Theilnahme oder ernsteres Eingehen auf ihre Interessen findet man bei ihm nicht; sogar die serbische Volkspoese hat ihm später Fräulein Jakob mehr zu Dank übersetzt als der Bahnbrecher Jacob Grimm, mit dessen serbischer Grammatik er nichts anzufangen wußte, da er »nicht die geringste Anmuthung zu jenen östlichen Zungen hatte«. Darum steht auch der sprödere Jacob in stolzer Bescheidenheit sehr lange in gemessener Entfernung, während Wilhelm den Vermittler abgibt. In die allgemeine Huldigung, die das gebildete Deutschland dem Verfasser der Grammatik darbrachte, hat auch Goethe eingestimmt, ohne daß ihm das Werk oder sein Verfasser im Besonderen nahe getreten wären.

Steig, der das Verhältnis der Brüder zu Goethe nicht als einseitiges, sondern als ein gegenseitiges betrachtet, beherrscht seinen Gegenstand bis ins einzelste und kleinste. Nicht bloß gedruckte, sondern auch ungedruckte Quellen hat er erschöpfend ausgenutzt; und durch die im Wortlaute mitgetheilten oder in den Anmerkungen herangezogenen Briefe und Documente hat er auch werthvolles Material für die Goetheforschung und für die Geschichte der jüngeren Romantik herbeigeschafft. Wenn er manchmal längere Strecken auf bekannten Bahnen wandelt, so weiß er sie doch durch eingestreute Citate aus handschriftlichen Briefen oder durch glückliche Parallelen im einzelnen neu und abwechslungsreich zu gestalten. Kein Citat aus Goethes Werken läßt er sich in den Grimmischen Schriften entgehen und jeden leisen Bezug zwischen der deutschen Alterthumsforschung und Goethes Dichtung hört er heraus. Hierin ist er mitunter zu weit gegangen; und ein paar so allgemeine Anklänge, wie die S. 287 zusammengestellten, genügen nicht, um ein näheres Verhältnis Arnims zu Schiller zu erweisen, denn ganz hat sich kein Dichter jener Zeit seinem Einfluß entziehen

können und selbst bei den älteren Romantikern, die das Lied von der Glocke verspotteten, kann man ganze Verse aus ihr wiederfinden.

Wien.

Minor.

**Schwarzlose, Karl, Der Bilderstreit, ein Kampf der griechischen Kirche um ihre Eigenart und um ihre Freiheit.** Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1890. VIII u. 266 S. 8°. Preis M. 5.

Die Geschichte des byzantinischen Bilderstreites ist, abgesehen von den ältern Bearbeitungen des Goldast, Dallaeus, Spanheim, Baronius, Pagi, Noël Alexandre, den Maimbourg und Assemani in unserm Jahrhundert von Fr. Christoph Schlosser in einem bekannten Werk, dann von J. Marx (1839), von Hefele in seiner Conciliengeschichte, zuletzt von Leist (1871) behandelt worden. Die vorliegende Arbeit, welche, wie mir scheint, nur einen sehr beschränkten Gebrauch von ihren Vorgängern macht, will Entstehung und Charakter des ikonoklastischen Streites in wesentlich neuem Lichte zeigen. Der Verfasser geht (S. 24 f.) von der Unterstellung aus, daß hinsichtlich der Bilderverehrung ein tiefer Gegensatz zwischen Abend- und Morgenland gewaltet; er will dann mit ›Berücksichtigung der eigenthümlich griechischen Denkweise‹ und der ungeheuerlichen Verirrungen der Byzantiner statuiren, daß ›einem jeden die früher oder später eintretende Eventualität eines Bilderstreites als historische Nothwendigkeit‹ erscheinen müsse (S. 29). Bedenklicher als diese Geschichts-Construction erscheint, daß der ›Anhang über die für die Bilder der griechischen Kirche gangbarsten Vorlagen‹ (S. 30 f.) mit Vorstellungen über den ästhetischen und künstlerischen Werth der byzantinischen Kunstschöpfungen arbeitet, welche unter den Kunsthistorikern seit Jahren völlig überwunden sind. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser sich vor Abfassung seines Buches mit der neuesten Forschung über diesen Gegenstand durchaus nicht vertraut gemacht hat. Auch das S. 31 gegebene Verzeichniß der für die Darstellung in Betracht kommenden Stoffe ist durchaus unkritisch und benutzt z. B. nicht einmal die Angaben des Malerbuches vom Berge Athos. Von den sehr bedeutenden Wandlungen, welche die byzantinische Kunst zwischen 500 und 1450 durchlebt hat, hat Hr. Dr. Schwarzlose offenbar gar keine Ahnung.

Bei der Erklärung der Ursachen des Streites wird mit Recht

auf die Anekdote aus dem Jugendleben des Kaisers Leo kein sonderliches Gewicht gelegt (S. 40 f.). Wichtig erscheint dem Verf. besonders die dem Isaurier aus Kleinasien und zwar aus klerikalischen Kreisen zukommende Veranlassung (S. 49); sein Vorgehen erkläre sich wesentlich aus Gründen der Politik (S. 46 f.); aus der Ueberzeugung, nicht auf die Macht der Kirche, sondern auf die Stärke der Armee habe sich die Dynastie zu stützen. Kriegeruhm, Festigung des Reiches, Friede im Innern, Hoffnung auf besseres Einvernehmen mit den Sarazenen seien die Motive gewesen, welche den Kaiser in den Bildersturm hineintrieben.

An all' Dem ist etwas Wahres. Aber die Genesis einer Bewegung, welche über die Tage des Isauriers weit hinausreichte und welche durch ihre Bedeutung ein ganzes Jahrhundert beherrscht, ist damit nicht erklärt. Nicht vorübergehende Opportunitätsgründe können ein so großes Ereigniß herbeigeführt und 'einen so erbitterten Kampf bedingt haben. Hier müssen die Gründe tiefer liegen, und ich finde nicht, daß der Verfasser zu denselben vorgedrungen ist. Er erkennt zwar an (S. 187 f.), daß es im tiefsten Grunde ›ein dogmatisches Interesse war, welches sich hinter dem Bilde verbarg‹, daß das Bild mit dem Incarnationsdogma im Zusammenhang stehe; daß das Grundthema aller diesbezüglichen dogmatischen Ausführungen vom Damascener an bis zum Studiten das sei: ›die Menschheit Christi gibt nur das Recht zur bildlichen Darstellung‹; er nähert sich auch der Wahrheit sehr, indem er S. 239 betont: ›der Bilderstreit ist das letzte Schlußglied in der Reihe der dogmatischen Kämpfe, welche sich um das Incarnationsdogma als Mittelpunkt scharen‹. Aber der Verfasser dringt nicht dazu vor, es klar auszusprechen, daß der Ikonoklasmus die letzte Consequenz des Arianismus sei, und es entgeht ihm die Erkenntniß, daß die Politik Leos des Isauriers sich im Grunde auf demselben Boden bewegt, wie diejenige, welche Constantin der Große in seiner die letzten Lebensjahre des Kaisers bezeichnenden Hinneigung zum Arianismus verfolgte und welche nicht bloß Constantius, sondern ein großer Theil der Flavischen Familie sich angeeignet hatte. Ich habe es bereits vor Jahren in meinem ›Lehrbuch der Kirchengeschichte‹ (§ 43) ausgesprochen, daß die historische Bedeutung des Arianismus darin lag, daß das nur halbbekehrte Jahrhundert in ihm einen politisch trefflich zu verwerthenden Compromiß zwischen dem Christenthum und dem gebildeten Heidenthum, dem Standpunkt der reinen Humanitätsreligion, erkannte. Genau dieselbe Compromißpolitik wie Constantin und Constantius betrieben Leo der Isaurier und die übrigen Ikonoklasten.

Man hatte die Empfindung, daß man der drohenden Macht jenes rationalistischen Monotheismus, welcher sich in der Gestalt des Islams des Orientes bemächtigte, nur durch Concessionen entgegenzutreten im Stande sei, wie sie die Bekämpfung des Bildercultus in sich schloß. Die Versetzung dieses Kampfes mit politischen Tendenzen (vgl. S. 75) ist damit gar nicht ausgeschlossen. Daß sich unter dem Widerstand gegen die ikonoklastischen Decrete des Hofes der Kampf der griechischen Kirche gegen die absolute Militärmonarchie verbarg, hat der Verfasser (S. 241 f.) gut ausgeführt. Daß sich kirchenpolitische, auf Erringung einer weltlichen Herrschaft ausgehende Tendenzen der alexandrinischen Patriarchen in alle dogmatischen Bewegungen des 5., 6. und 7. Jahrhunderts mischten, hätte eingehender, als es S. 245 geschehen ist, erörtert werden können; wie denn überhaupt diese Bestrebungen noch einer systematischen Herausstellung harren.

Es gibt auch andere Punkte, hinsichtlich deren ich dem Buche kein Lob ertheilen könnte. So ist die Beurtheilung der Synode von 754 (S. 97) viel zu günstig; so zeigt der Verf. S. 212, daß ihm selbst der Unterschied von »anbeten« und »verehren« nicht völlig klar ist. Eine Privatansicht desselben, welche ich hier nicht discutiren will, ist die S. 266 vorgetragene Hoffnung, daß der byzantinischen Kirche für die einstige richtige Lösung der Bilderfrage das Licht Seitens des deutschen Protestantismus gereicht werde. Auf diese und andere Dinge versage ich es mir einzugehen; dagegen muß hervorgehoben werden, daß Herr Dr. Schwarzlose seine ganze Behandlung des Gegenstandes von vorneherein zu einer unvollständigen und einseitigen gemacht hat, indem er darauf verzichtete, die Stellung der römischen und fränkischen Kirche zu dem byzantinischen Bilderstreit heranzuziehen. Erst das Studium der Vorgänge im Abendland konnte die Kämpfe der griechischen Kirche in ihrem rechten Lichte erscheinen lassen.

Freiburg i. Br.

F. X. Kraus.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{S}$

---

Inhalt: Rocholl, Die Philosophie der Geschichte. 2. Bd. Von *Baumann*. — Traub, Die sittliche Weltordnung. Von *Holl*. — von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, II. Bd. Abt. 1. Von *Arthur B. Schmidt*. — v. Hertling, John Locke und die Schule von Cambridge. Von *Falckenberg*. — Berichtigung zu S. 379.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Rocholl, R., Die Philosophie der Geschichte. 2ter Band. Der positive Aufbau.** Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1892. 612 S. Groß 8°. Preis Mk. 12.

Der Verf. nennt dies Werk einen 2ten Band mit Beziehung auf das 1878 von ihm erschienene Buch »Die Philosophie der Geschichte. Darstellung und Kritik der Versuche zu einem Aufbau derselben«. Schon in diesem Buch war ersichtlich, daß der Verf. einer positiven theologischen Auffassung der Geschichte zuneigte, ohne daß diese Neigung die wissenschaftliche Kritik andersartiger Versuche, in welcher er sich durchaus auf einem formalen Standpunkt hielt, beeinträchtigt hätte. Eine ähnliche wissenschaftliche Unbefangenheit ist auch dem jetzigen Aufbau nachzurühmen. Der Verf. hat eine ausgedehnte Kenntniß der naturwissenschaftlichen, prähistorischen und historischen Data, welche bei einem positiven Aufbau einer Geschichtsphilosophie vorausgesetzt werden, und sucht den von seiner Tendenz abweichenden Versuchen möglichst gerecht zu werden, was bei einem so entschiedenen Manne, einem positivgläubigen Lutheraner, einem Verwaltungshaupt der Breslauer separirten Altlutheraner, um so mehr verdient hervorgehoben zu werden. Wissenschaft, tief und ernst getrieben, verläugnet ihren heilsamen Einfluß darauf nie, daß man auch vor gleichem Streben mit anderem Ausgang Achtung hat. Der eigene wissenschaftliche Standpunkt des Verf. ist nach den

*H*

durch das Werk verstreuten Aeußerungen dieser: »Das körperliche und das geistige Leben haben Gleichheit in Gesetzen, weil eine Seite des Geistes irdisch bedingt ist. Eine andere Seite des Geistes geht darüber hinaus in eine höhere Welt. Glauben und Wissen sind die Nacht- und Tagseiten des Geisteslebens, jener ist unmittelbare Anschauung, Herz, dieses ist vermitteltes Verständniß, Kopf. Mit dem Herzen fühlt und glaubt man, es ist der Ort der Einsprache einer höheren, allgemeineren Weltordnung durch's Gewissen. Das Unbewußtsein ist gemeinsame Wurzel von Gewissen und Genie; das eigentlich Geistige ist das Geniale; Genialität ist von der ewig thätigen Urkraft her. Denken ist nur der halbe Mensch. Ohne Einbildungskraft ist Wissen nur Einzelwissen. Die Vernunft construiert ein Ganzes. Dichten und Denken gehen in der Wurzel zusammen. Organisches ist nicht ableitbar aus Unorganischem, das Hervorgehen des Organischen aus Unorganischem ist Schöpfung und Wunder; ebenso betr. des Geistigen. Gott ist Herr und Regent der Welt, diese nicht Ausstrahlung und Ausfluß der Gottheit. Die empirische Natur und Welt ist aber nicht die ursprüngliche. Wohl sind Gegensätze zur Schönheit und Lebendigkeit nothwendig und ist die extensive zeitliche und geschöpfliche Vielheit Offenbarung der Herrlichkeit des Logos — Gott als der lebendige ist darum dreieinige Gottheit — des Logos als Einheit und absoluten Intensum, aber daß der Tod möglich ist, setzt eine Mißbildung innerhalb dieser unserer Welt voraus; auch ist die Naturwelt aus sich nicht zu erklären, der Stoff als schwer, sein Centrum stets suchend, und dunkel, mit seinen feindlichen Gegensätzen, ist das Nichtseinsollende, Irrationale (Schelling), die Stofflichkeit ist Folge einer Verstimmung«. Wie das Letztere gemeint ist, wird in dem Buche nicht ganz klar. Offenbar theilt der Verf. die Ansicht Baaders und des späteren Schelling, daß diese unsere Erfahrungswelt Folge eines sittlichen Ereignisses in einer vorhergegangenen mehr geistigen Welt sei. »In dieser hatte der Mensch, ein religiöses Wesen und freies Vernunftwesen, was beides zusammen die Humanität ist, eine uranfängliche Herrschaft über die Natur, der Stoff war dem Gedanken unterthan. In dieser uranfänglichen Schöpfung trat eine Katastrophe ein, wie es scheint, nicht ohne Einwirkung einer dämonischen Geisterwelt; im Menschen findet das Finstere sein Mittel. Der Mensch hatte Freiheit, er konnte sich von höheren Interessen aus entscheiden. In jener Katastrophe riß das Selbstbewußtsein vom Gottesbewußtsein los, und die Völkerwelt ging auseinander, ein Gesamtvolk wurde in Stücke gesprengt. Daher finden sich überall alte, verblichene Züge eines Monotheismus, überall eine tiefe, finstere Schicht des Aber-

glaubens, der höhere Kräfte in die Unterwelt herabziehen möchte zu Schutz und Halt, und erscheint der Mensch unter kosmische Mächte und bösegeistige Intelligenzen gebunden; überall ist ein geheimes Suchen. So erklärt sich die Geschichte aus einer großen Gesamtauffassung. Die Geschichte ist der von seiner eigensten Bestimmung abgeführte und endlich wieder zu sich selbst gekommene Mensch. Geschichte ist die Auslegung des Menschen in allen seinen Gaben. Freilich wird die Geschichte so wenig je völlig durchsichtig, wie wir uns selbst je völlig durchsichtig werden. Ziel kann nur sein, annäherndes Verständniß zu erreichen. Es giebt keine ganz culturlosen Völker, Gott bereitet auch solche irgendwie vor zum Ziel der Weltgeschichte, die jetzige größere Erschließung der Welttheile hängt damit zusammen. Von den mehr geschichtlichen Völkern fallen den Ariern Philosophie und Speculation zu, den Semiten Prophetie und Tradition. In den Sumero-akkadischen Bußpsalmen ist nicht mehr bloß Trauer über Weltelend, sondern Reue und Bußstimmung. Aber im jüdischen Volk hat Gott den Ansatzpunkt gegeben für die Rückführung der Menschheit zum Heil. Soviel auch neuere Forschungen als von vorderasiatischen Völkern entlehnt ansehen, die Hauptsachen in ihm sind nicht von diesen, auch nicht von ihm selbst, denn es fiel aus sich immer wieder auf einen irdischen Messias. Irgendwie muß das Unendliche zugleich das Endliche sein und umgekehrt. Israels Geschichte ist vorbildlich dafür, daß das endliche Personleben frei und willentlich Organ des Unendlichen werde (in Christo). Der Kreuzestod wird damit motivirt, daß in den blutigen Opfern der Mensch Ernst mit der Religion mache. Das Geheimniß von Stellvertretung und Zurechnung aber ist so wenig je völlig zu verstehen wie Leben selbst, weil gehüllt in die Lebensgesetze des Organismus. Die Menschenwelt ist nur durch den Gottmenschen erklärbar, an ihm findet sie sich zurecht. Der Mittler ist durch Verklärung seiner Leiblichkeit der erste einer neuen Menschheit. Seitdem ist der Himmel schon auf der Erde. Da ein großer Theil der Menschheit mehr weiblich aufnehmend ist, so hat hieran die katholische Kirche ihre (einstweilige) Berechtigung, der Protestantismus, welcher den Heilsgedanken enthüllt hat, ist mehr individuell selbständig und männlich. Der neue Mensch wird nur durch Wiedergeburt (Kant); erst der Wille, dann der Gedanke. Das Ich, in sich gebrochen, läßt sich in einen höheren Organismus einfügen, gewinnt ein persönliches Verhältniß zum Mittler und macht die Erfahrung individueller höherer Lebensleitung. Der Mensch ist religiöses Wesen und freies Vernunftwesen; beides zusammen ist Humanität. Daher ist auch eine Ablösung der beiden Seiten mög-

lich. Die Tugenden der Heiden sind keineswegs nur glänzende Laster; auch das Gute der französischen Revolution (neben ihrem Entsetzlichen) ist voll anzuerkennen. Die Humanität des 18. Jahrh. ist einzuräumen. Kapital und Arbeit haben die Sklaverei abgeschafft durch steigende Verwendung der Werkzeuge und Maschinen. Die geräuschlose treue Arbeit in Haus und Werkstatt ist oft das Beste der Geschichte. Fortschritt ist Ueberwindung und Beherrschung des Stoffes; die Wissenschaft arbeitet hieran. Den wirthschaftlichen Mißständen wird nur abgeholfen werden durch den Socialstaat mit ständischer reicherer Gliederung. Rußland wird durch ein Kaiserthum in Centralasien die Christianisirung dort einleiten. Aber auch eine letzte Zeit kommt: der Spiritismus ist Vorläufer einer solchen, Kräfte des Blickes und Geistes in Nähe und Ferne regen sich, die finstere Geisterwelt wird dabei hereinwirken. Der Kampf zwischen Glaube und Unglaube ist im tiefsten Grund Thema der Weltgeschichte. Der Mensch und seine Welt bildet den Abschluß der Welt im Ganzen. In der zuletzt eintretenden Verklärung wird der Stoff dem Denken unterthan; der verklärte Leib wird die Innerlichkeit zarter Romantik und die Formvollendung der Antike vereinen.

Wie gesagt, diese seine Ansichten bringt der Verf. nicht auf einmal vor, sondern führt sie nach und nach uns zu in Behandlung seines Materials. Die erste Abtheilung bespricht mehr allgemeine Fragen, besonders methodischer Art (S. 1—65); die zweite Abtheilung behandelt die prähistorischen Zeiten, die turanisch-mongolische Volksschicht, (auch Alt-Amerika und Australien), die Arier, die Semiten mit der Wendung des Christenthums, von da ab Rom, Byzanz, das nachchristliche Judenthum, die deutschen Völker mit den romanischen (Urzeit, Mittelalter, Neuzeit), mit Ausblick auf Abschluß der Geschichte (S. 65—501). Die dritte Abtheilung bespricht wieder allgemeine Fragen (Degradation, Völkerbewegung, Massenarbeit und Heroenthum, Fortschritt, physisch, intellectuell, ästhetisch, sittlich-religiös, Weltvollendung bis 588). Nochmals zur Frage der Methode kehrt zurück ein Schlußabschnitt (bis S. 604); es folgen Anmerkungen (bis S. 612).

Die Art, wie der Verf. seine Ansichten beweist, ist, daß er den Thatbestand vorführt und aus demselben die ihm richtig scheinende Deutung gleichsam hervorspringen läßt, so daß man gewissermaßen nachempfinde, daß die und die Deutung eben die richtige sei. Diese Methode hat etwas vom Künstlerischen an sich: unter den und den Bedingungen entsteht der und der Gefühlseindruck, ohne daß eigentlich ein mathematisch oder logisch zwingender Beweis statt hat. Denken ist dem Verf. Nachempfinden. Da bei ihm die Freiheit eine

so große Rolle spielt — der Fall einer ursprünglichen Menschheit hat ja nach ihm eine Zerstreuung derselben, ein Herabsinken ihrer selbst und eine Verstimmung der gesammten Natur zur Folge —, so ist diese Methode des mehr Nachempfindens, es sei das und das wohl so gewesen und von da aus Weiteres wohl so und so zu erwarten gewesen, durchaus begreiflich. Die Freiheit schließt ihrem Begriff nach eine logische und mathematische Nothwendigkeit aus, sie kann aber etwa das prästiren, was man poetische Gerechtigkeit genannt hat. Daß die Lösung so und so sein muß, ist nicht beweisbar, aber daß man es so und so am besten denken möge, wird empfunden. Der Verf. deutet auf diese seine Methode selbst hin, wenn er von »annäherndem Verständniß« redet, das er zu geben hoffe, und das geistige wie das physische Leben trotz aller Erkenntniß desselben nach wie vor ein Geheimniß nennt. Wenn dann Verf. schließt, seine Arbeit sei nicht eine, sondern die Philosophie der Geschichte, so drückt das mehr die Festigkeit seiner persönlichen inhaltlichen Ueberzeugung aus, als einen Anspruch, den er an Andere erhebe.

Diese Anderen werden ihm gern zugestehen, daß sein Buch nicht nur ein sehr kenntnißreiches, sondern auch sehr geistreiches ist, und daß auch, wer nicht so denkt wie der Verf. und für wen die gewissermaßen philosophisch-ästhetische Beweisart des Verf. nicht die Kraft der Ueberzeugung hat, doch sein Buch mit Genuß lesen wird. Man kann auch zugeben, daß der jetzt verbreitetsten Geschichtsphilosophie gegenüber, der von Herbert Spencer, die Rocholl'sche Arbeit ihre starken Seiten hat. H. Spencer lebt der Meinung, die apriorischen Begriffe letztlich auch empiristisch als Producte der Gattungserfahrung erwiesen und die religiösen Vorstellungen aus Träumen von Verstorbenen evolvirt zu haben, was beides als Irrthum sich aufzeigen läßt. Dem gegenüber fußt der Verf. darauf, daß auch bei den niedersten Völkern die Grundzüge dessen vorhanden sind, was man als höheres geistiges Leben zu bezeichnen pflegt. Dies höhere geistige Leben legt er sofort aus als seine Gewisheit in sich selbst tragend auch für seinen Inhalt, d. h. er kehrt auf den Standpunkt der absoluten Philosophie in der Form von Baader und dem späteren Schelling zurück und glaubt dies damit begründen zu können, daß man ja auch in den Naturwissenschaften Hypothesen brauche. Gewiß wird man sein Denken nicht so fesseln lassen, wie der Criticismus vorhatte, und braucht in Wissenschaft und Philosophie Hypothesen; aber diese haben nur wissenschaftlichen Werth, wenn sie sich verificiren lassen, d. h. wenn sie durch irgendwelche Thatsachen der äußeren oder inneren Erfahrung aufgedrungen wer-

den, und die aus ihnen sich ergebenden Folgerungen in Thatsachen dieser äußeren oder inneren Erfahrung fortwährend Bestätigung finden. Wie soll das aber die Grundhypothese des Verf., daß die Natur durch eine sittliche That des Menschen aus einem höheren Zustand in die jetzige Materialität versetzt worden sei, aus der sie mit der Verklärung der Menschheit auch wieder werde erhoben werden? Ich begreife, daß man theologischerseits auf solche Gedanken kommt, sie würden erdrückende Schwierigkeiten heben. Aber als Baader und Schelling diesen Gedanken wieder aufnahmen, faßte man den Begriff der Materie so schillernd naturphilosophisch, daß damals es allenfalls anging. Bleibt man aber heutzutage bei der naturwissenschaftlichen Auffassung, so bietet diese zu einer solchen Hypothese keinerlei Anlaß. Die Schwere ist nichts so Böses, sie zieht ja eins zum anderen, ist also ein Band der Gemeinschaft. Dunkel ist die Materie an sich nicht, sie ist auch nicht an sich licht, sie ist neutral gegen diese beiden überaus abgeleiteten Empfindungen u. s. w. Lotze, Fechner, Leibniz helfen hier nicht, bei ihnen ist die Materie selbst eine niedere Art Geist, aber immer und von Haus aus, nicht aus einem verklärten Zustand in einen verstimmten gerathen. Die religionsphilosophische Ansicht des Verf. gehört zu der Richtung, deren Schiboleth ist: Leiblichkeit ist das Ende der Wege Gottes. Denknöthwendigkeit hat das nicht. Nach Lotze, den Verf. sehr verehrt, würde man sagen müssen: Leiblichkeit, wie Körperlichkeit und Materialität überhaupt, ist nur eine subjectiv menschliche Auffassung von Wesen, die an sich intelligibel sind und in intelligiblen Beziehungen unter einander und zu uns stehen. Leiblichkeit giebt es also nur als Erscheinung, als subjectives Phänomen. Es läßt sich ja verstehen, wie der Verf. und seine Richtung zu ihrer Ansicht kommen; sie fühlen die Bedingtheit des menschlichen Geistes durch den Leib und weiterhin durch die Sinneswelt, welchen Leib und welche Sinneswelt sie real und nicht bloß phänomenal auffassen, können sich den menschlichen Geist gar nicht ohne diese Bedingtheit denken, in welchem Gefühl sehr viel Wahres steckt. Nun sind sie von der Bestimmung des menschlichen Geistes zur Gemeinschaft mit Gott überzeugt. Damit nun nicht Leib und Welt ewig trennend zwischen-treten, sollen sie verklärt werden durch den Gottmenschen und von ihm aus in den Erlösten. So etwas hat ja auch die griechische Dogmatik geleitet in ihren Lehrbildungen.

Ich breche diese kritischen Betrachtungen ab und übergehe einzelne Ausstellungen im Historischen, wie die befremdliche Behauptung, daß aus Zuströmen morgenländischer Gedanken schon der Platonismus (Plato's) entstanden sei. In Geschichtsphilosophie sind

wir so sehr in vielen Punkten theils noch in den Anfängen genauere Kunde, theils in einer Umbildung der allgemeinen Auffassungen begriffen, daß noch auf lange hinaus nicht Werke zu erwarten sind, welche allgemeine Zustimmung erzwingen können. Bis dahin werden mannichfache Versuche oft sehr entgegengesetzter Art sich an dem Stoff erproben. Es ist erfreulich, daß der orthodoxe Protestantismus in Rocholl das in seiner Weise mit großer Sachkenntniß, vielseitiger philosophischer Bildung und in einem humanen, auch der weltlichen Wissenschaft und dem weltlichen Leben gerecht werdenden Sinne gethan hat. Wir können daher das Buch nicht blos den religiösen Gesinnungsgenossen des Verf., sondern auch der allgemeinen Wissenschaft als ein fesselndes und anregendes empfehlen.

Dezember 1892.

Baumann.

**Traub, Friedrich, Die sittliche Weltordnung. Eine systematische Untersuchung.** Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Siebeck), 1892. III u. 96 S. gr. 8°. Preis Mk. 1,80.

Anlaß zu vorliegender Abhandlung war die von der Haager Gesellschaft gestellte Frage: ›Was hat man zu verstehen unter sittlicher Weltordnung? Auf welchen Gründen ruht ihre Anerkennung und in welcher Beziehung steht diese Anerkennung zu dem religiösen Glauben?‹ T.'s Beantwortung wurde zwar anerkennend beurteilt, doch konnten die Direktoren sie nicht unter ihre preisgekrönten Werke aufnehmen, da sie die in der Arbeit befolgte erkenntniskritische Methode nicht zu billigen vermochten. (Vorr. III). Das Urteil ist insofern begreiflich, als unter Voraussetzung der Kantischen Erkenntniskritik — dies ist die gemeinte Methode — das Problem sofort eine ganz bestimmte Fassung erhält und als T. es vermieden hat, den Eindruck der eigenen geschlossenen Untersuchung durch ausführliches Eingehen auf principiell andersartige Anschauungen abzuschwächen. Seine Abhandlung zerfällt in die 4 Abschnitte: 1) die Naturordnung, 2) das Sittliche, 3) der Begriff und 4) die Geltung der sittlichen Weltordnung. Dabei sind die Vorfagen ebenso eingehend behandelt wie der Hauptgegenstand, so daß aus den beiden ersten Abschnitten ein gedrängter Ueberblick über die Principien der Kantischen Philosophie geworden ist. In der Kantexegese schließt sich T. wesentlich, doch mit selbständigem Urtheil an Cohen an.

Das Charakteristische einer Naturordnung liegt für T. demnach

in den apriorischen Anschauungsformen und Begriffen, in denen der bunte und wechselnde Stoff unserer Wahrnehmungen gefaßt und geordnet wird. Sie sind Bedingungen der Naturordnung, weil unumgängliche Bedingungen dessen, was überhaupt von uns vorgestellt, für uns wirklich werden soll. Daraus zieht T. alle Consequenzen: die apriorischen Begriffe fordern eine stets in ihrer Linie weiter-schreitende Betrachtung; darum ist das Gebiet des Welterkennens grenzenlos, auch die psychologischen Vorgänge können der kausalen Betrachtungsweise nicht entzogen werden und »die Natur erscheint demnach als ein lückenloser Mechanismus, der von der strengsten Notwendigkeit durchwaltet wird«.

»Man kann nun diese Weltordnung als die allein gültige behaupten, wie es von den Vertretern der mechanischen Weltanschauung geschieht. — Aber ebensogut kann auch der ganze Mechanismus der Erscheinungswelt nur als das untergeordnete Mittel für einen höheren Zweck betrachtet werden. Von der Logik aus angesehen ist beides gleich möglich. Nur die Thatsachen können entscheiden«. Nun erscheint aber die erstere Anschauung schon darum als eine Verkürzung der Wirklichkeit, weil doch der lebendige Mensch nicht bloß, wie in ihr allein berücksichtigt, vorstellendes Bewußtsein, sondern fühlende und wollende Person ist, und definitiv ist die Gültigkeit der zweiten Möglichkeit erwiesen, wenn »im Gefühls- und Willensleben der Person ein Punkt entdeckt wird, welcher der Einordnung in das kausale Geschehen widerstrebt«. Dies über die kausale Bedingtheit Erhabene ist das Sittliche; denn das Wesen des Sittlichen ist, daß es ein unbedingtes Gesetz für den Willen darstellt. Wohl gibt es für das Sittliche keinen Beweis aus der Erfahrung, wie für die Naturordnung. Sämtliche Versuche einer empirischen Begründung schlägt T. mit dem Nachweis zurück, daß in ihnen das Unbedingte in ein Bedingtes verwandelt werde. Aber es lassen sich wenigstens aus der Idee eines unbedingten Gesetzes analytische Folgerungen ziehen, in denen die Bedeutung des Sittlichen ins Licht tritt: die Allgemeingiltigkeit des Gesetzes, die Autonomie des sich ihm Unterwerfenden, das Recht des sittlichen Willens sich als Endzweck zu betrachten, endlich die Idee eines Reiches autonomer Wesen. In dieser Exposition des Sittengesetzes liegt die einzig mögliche Begründung desselben. Denn »die Ideen des unbedingten Gesetzes, der Autonomie, des Endzwecks, der Persönlichkeit und des Reichs persönlicher Geister tragen ihren Geltungswert in sich selbst«.

An die letzte Folgerung knüpft sich der weitere Fortschritt. Denn die Idee einer Gemeinschaft vernünftiger Wesen kann nur auf dem Boden der Natur verwirklicht werden. So drängt sich die

Frage auf, »ob die wirkliche Welt eine solche ist, daß sie der Realisierung dieses Endzwecks dient«. Jetzt also erst (S. 50) kann T. das Hauptproblem klar stellen. Wenn die Realisierung jener Idee das höchste Gut ist, so ist die sittliche W.O. zu definieren als »diejenige Ordnung der Dinge, welche von der Idee des höchsten Gutes beherrscht ist und die Verwirklichung dieser Idee verbürgt«. Nun stehen aber zwei Thatsachen der Annahme einer solchen Ordnung im Wege: das Uebel und das Böse. Sie geben nicht das Recht eine sittl. W.O. überhaupt zu leugnen; denn sie heben die Forderung des Sittengesetzes und damit die Idee des höchsten Gutes nicht auf, aber sie zwingen zu einer bestimmten Ausgestaltung des allgemeinen Gedankens der sittl. W.O. Der erste Widerspruch, daß der Mensch, obwohl in den Lauf der Natur verflochten, eine Idee verwirklichen soll, die deren Unterwerfung in sich schließt, hebt sich nur unter der Voraussetzung eines Willens, der zugleich Repräsentant des sittlichen Endzwecks, wie Herr über die Natur ist d. h. unter der Voraussetzung eines Gottes. Aber dann bleibt es noch, ja wird es erst recht undenkbar, daß der Mensch, der als sittlicher Wille Endzweck ist, im Tode die definitive Uebermacht der Natur an sich erfahren soll. Dies treibt den Gedanken der persönlichen Unsterblichkeit hervor. Nun erst lassen sich auch aus der Thatsache des Bösen Folgerungen ziehen. Die Thatsache selbst, daß der Wille des Menschen sich im Gegensatz zum Sittengesetz bestimmt, ist im letzten Grunde unerklärlich — jede Ableitung ist eine Abschwächung —; aber das Böse kann nicht den Sieg behalten gegenüber der sittlichen Idee. Nicht bloß müssen seine natürlichen Wirkungen gehemmt, sondern ihm gegenüber muß auch die unverbrüchliche Geltung des Sittengesetzes zur Anerkennung gebracht werden. Dies geschieht durch die Strafe, zu deren Begriff es also notwendig gehört, daß sie auch im subjektiven Schuldbewußtsein des Uebertreters zur Erscheinung kommt. Aber eine schrankenlose Ausübung der Vergeltung würde selbst wieder den sittlichen Weltzweck vereiteln und doch entbindet das Sittengesetz den Uebertreter nicht von seinen Forderungen; es muß also auch für diesen noch die Möglichkeit ihrer Erfüllung geben und damit eine Vergabung. Alle diese Ideen schließen sich zusammen in dem Gedanken einer göttlichen Erziehung des Einzelnen und des Menschengeschlechts.

Vergegenwärtigen wir uns, was T. bis dahin erreicht haben will. Sein Verfahren bestand darin, den Widerspruch, in welchen die Idee des höchsten Gutes mit der empirischen Welt tritt, herauszuheben und festzustellen, durch welche weitere Annahmen die

Idee des höchsten Gutes ergänzt werden müsse, wenn diese als in der gegenwärtigen Welt zu verwirklichend gedacht werde. Also der Inhalt des Begriffs der sittl. W.O. gilt als deduciert, aber die ganze Deduktion ist hypothetisch. T. wendet besondere Mühe darauf, diesen Punkt vollkommen klar zu stellen. Man hat versucht, diese ganze Frage nach der praktischen Möglichkeit des höchsten Gutes abzuweisen; die unbedingte Forderung des Sittengesetzes lasse sie gar nicht aufkommen. Dagegen betont T., daß das Sittengesetz lediglich ein Gesetz für den persönlichen Willen sei, somit kein Präjudiz über den Gang der Natur in sich schließe. Andererseits hat man geglaubt mit der Aufstellung von ›Postulaten‹ schon am Ziel zu sein. Man berief sich auf das unabweisbare Bedürfnis des sittlichen Subjekts, das Vorhandensein der für die Erreichung seiner sittlichen Zwecke notwendigen Bedingungen anzunehmen und glaubte damit deren Realität begründet zu haben. Aber T. stellt fest, daß jedes Postulat wohl unser subjektives Interesse an einer Sache ausdrückt, deren Existenz aber nicht gewährleistet; auch der Zusammenhang mit dem Sittengesetz führt nicht weiter, wenn dieses doch kein Naturgesetz ist. Nur eine andere Wendung des gleichen Postulatsbeweises ist die Behauptung, daß ohne die Erfüllung jener Forderungen der Anspruch des Sittengesetzes ›phantastisch‹ würde. Ja, der Weltlauf wäre sinnlos, dem Sittengesetz müßten wir uns trotzdem unterwerfen.

So bleibt es dabei, daß die Idee einer sittl. W.O. vom Sittengesetz aus zwar entwickelt werden kann, aber definitive Gewißheit auf diesem Wege nicht zu erreichen ist. Diese gibt die Religion spec. die christliche. Denn sie enthält die Thatsache, die die Wirklichkeit jener Ordnung beweist, in der Offenbarung in Christo. Der christlichen Religion wird damit kein ihr fremder Dienst zugemutet; denn diese vertritt als vollkommene Religion zugleich das oberste sittliche Ideal, daher muß die von ihr verkündete W.O. sich decken mit der vom Sittengesetz aus aufgestellten.

T. formuliert sein Resultat: ›die Gewißheit der sittlichen Weltordnung ruht einerseits auf dem unbedingten sittlichen Gesetz, andererseits auf der Offenbarung in Christo‹. Von da zurückblickend zeigt er, wie auf seinem Standpunkt eine einheitliche Weltanschauung möglich sei (hier setzt er sich trefflich mit Kaftan auseinander) und krönt das Ganze mit der Idee einer Geschichtsphilosophie.

Dieser Ueberblick wird gezeigt haben, wie tief T. das Problem gefaßt und wie gründlich er es durchgedacht hat. Dazu läßt die einfache Sprache und der leidenschaftslose Ton überall das nur auf die Sache gerichtete Interesse erkennen. Trotz der knappen Dar-

stellung wird man auf jede im Rahmen des Problems auftauchende Frage die Antwort des Verf. deutlich ausgesprochen finden und es erscheint uns als ein Vorzug, daß T. auf die bekannten Argumente der vulgären Apologetik verzichtet, ja selbst ihre Unsicherheit nachweist. Immerhin ist es ein Mangel, daß das Problem so spät erst formuliert wird. Gewiß sind die ersten 50 Seiten ein Meisterstück exakter und übersichtlicher Kantexegese, aber manchem muß es zunächst scheinen, als ob an Voruntersuchungen die beste Kraft verschwendet würde.

Uebergehen wir untergeordnete Bedenken, so stellt sich in der Hauptfrage die Abhandlung in die Reihe der Versuche, die darauf ausgehen, die Geltung der sittlichen Weltanschauung des Christentums auf praktischem Wege zu erweisen; sie bedeutet aber u. E. einen entschiedenen Fortschritt über die bisherigen Lösungen. Wir finden diesen namentlich in T.'s Kritik der Postulatserkenntnis. Es war nötig aufzudecken, daß der Schluß von der Geltung eines unbedingten Gesetzes auf die Realität seiner Bedingungen voreilig ist, mag er nun direkt vom Sittengesetz oder indirekt vom sittlichen Bedürfnis aus gezogen werden; es war verdienstlich klarzulegen, daß durch die Leistung, die hier dem Sittengesetz aufgebürdet wird, sein unbedingter Charakter in Frage gestellt wird. Die Bedeutung, die dann dem sittlichen Postulat verbleibt, ist darum doch nicht gering, wenn es dazu dient, zum Bewußtsein zu bringen, mit welchem sittlichen Interesse wir an einer Sache beteiligt sind.

Allein überschreitet nicht T. selbst diese Grenze? Verdächtig wird doch seine ›Entwicklung‹ des Begriffs der sittl. W.O., wenn unmittelbar nach einander zwei zunächst sich aufhebende Begriffe, wie der der Strafe und der der Vergebung, herausspringen, ohne daß aus ihrer Deduktion sich zugleich ihre gegenseitige Begrenzung ergäbe. Das läßt darauf schließen, daß hier nicht rein deduciert worden ist. T. stellt es so dar, als ob die näheren Bestimmungen bei dem Versuch, die Idee des höchsten Gutes innerhalb des ihm in gewissen Thatsachen widersprechenden Weltlaufs auszudenken, mit Notwendigkeit sich ergeben müßten. Allein mit logischer Notwendigkeit würden sie doch nur dann folgen, wenn die Thatsachen, aus denen geschlossen wird, notwendig wären. Das ist aber nach T.'s eigener Darlegung nicht einmal beim Uebel im vollen Sinn der Fall. Sind aber die Thatsachen einfach empirisch, so kann nicht mehr vom Standpunkt eines beliebigen Subjekts aus argumentiert werden, sondern nur vom persönlichen Standpunkt dessen aus, der thatsächlich in sie verwickelt ist und dann geht die Rücksicht auf das Böse, das ja das sittliche Subjekt selbst in Frage stellt, jeder

andern Erwägung vor. Kann aber in dieser Situation überhaupt ein über sie hinausreichender Gedanke entstehen? Wie soll dem Menschen eine Thatsache, die er selbst herbeiführt, Anlaß geben, etwas von ihm Unabhängiges zu setzen? Kann der Schuldbewußte selbst den Gedanken an Aufhebung der Schuld auf irgend einem Wege, sei es durch Strafe oder durch Vergebung, fassen, ohne die Reinheit seines Schuldbewußtseins zu trüben? Die Unbedingtheit des Sittengesetzes zwingt ihn doch bei der Thatsache seiner Verschuldung stehen zu bleiben.

Man darf das einzelne Subjekt nicht künstlich isolieren, antwortet uns T.; die ›Postulate‹ sind vom Standpunkt der Gesamtheit aus entworfen, wo die persönlichen Hindernisse wegfallen. Aber warum sind denn doch wieder vom Einzelnen abhängende Akte in die Idee der sittl. W.O. aufgenommen, also bei der Strafe nicht bloß die göttliche That der Vergeltung, sondern auch das Schuldbewußtsein des Uebertreters? Hat es nicht seine Schwierigkeit sich vorzustellen, daß Gott unter allen Umständen Schuldbewußtsein erwecken könne? Hier offenbart sich, wie die Unsicherheit über den Standpunkt, von dem aus ›postuliert‹ wird, zu Erschleichungen führt. Und das bei Seite gelassen — die aus Kant aufgenommene Grundvoraussetzung T.'s, daß aus der Idee des Sittengesetzes die Idee eines Reiches der Geister analytisch entwickelt werden könne, ist keineswegs unanfechtbar. Es ist doch wohl zu unterscheiden zwischen einem für alle identischen und einem von allen gemeinsam zu verfolgenden Zweck. Nur letzterer ergibt den Gedanken eines Reiches. Aber es ist nicht einzusehen, wie aus der Idee eines unbedingten Gesetzes, das den sich ihm Unterwerfenden zum Selbstzweck erhebt, für das gegenseitige Verhältnis mehr folgen soll, als Achtung und Rücksicht. Gerade die Verbindung der Einzelnen zu einem umfassenden Zweck, zu dem jeder seinen eigenartigen, für das Ganze unentbehrlichen Beitrag liefert, kommt nicht heraus. Es ist vergebliche Mühe, aus der bloßen Form des Sittengesetzes einen Inhalt, vollends den ganzen Inhalt der christlich-sittlichen Idee des Reiches Gottes ableiten zu wollen.

Den schlagenden Beweis für seinen Uebergriff liefert T. selbst, wenn sich zeigt, daß jene Ideen innerhalb der Deduktion einen andern Sinn bekommen, als im 4. Abschnitt, wo sie dem positiven Glauben entnommen werden. Es ist für den Inhalt und die Bedeutung eines Gedankens nicht gleichgiltig, an welcher Stelle er steht. So erscheint S. 60 der Gedanke der Vergebung mit der Begründung, daß dadurch ›für die Erfüllung der sittlichen Aufgabe Raum gemacht wird‹. Ich wüßte nicht, was dann die Religion anders

wäre, als Mittel zum Zweck. Sie ermöglicht nur die Erreichung des schon vorher feststehenden und schon in Angriff genommenen sittlichen Ideals. Und doch weiß T. selbst so schön davon zu reden, daß durch die Vergebung in erster Linie ein neues Verhältnis zu Gott, das dem zum Nächsten übergeordnet ist, begründet wird, damit also das sittliche Ideal überhaupt erst in seiner notwendigen Vollendung zum Bewußtsein kommt. Religiöse Gedanken können nur verkümmert erscheinen, wenn man sie als sittliche Postulate ableitet.

Wir sind also der Meinung, daß T. seiner ›Deduktion‹ höchstens die Bedeutung zuschreiben durfte, für die vom christlichen Glauben dargebotenen Ideen nachträglich das damit verknüpfte sittliche Interesse nachzuweisen. Die philosophische Ethik kann, so lange sie eine imperatorische sein will, nicht weiter vordringen, als bis zur Begründung der formalen Idee eines unbedingten Gesetzes und die Probleme, die sich aus dem Versuch der Anwendung dieser Idee auf den wirklichen Weltlauf ergeben, muß sie als Probleme stehen lassen. Weiteren Dienstes bedarf auch die Religion ihrerseits nicht; ihr Inhalt ist ebenso eigenartig, wie der Grund ihrer Gewißheit ihr eigentümlich ist und es darf in letzterer Hinsicht bei dem von T. verwerteten Gedanken, daß die religiöse Wahrheit in der Person Jesu in unsere Wirklichkeit hereingetreten ist, doch auch die Kehrseite nicht vergessen werden, daß Jesus für uns die Verkörperung einer religiösen Idee, der Heilswahrheit, ist, daß somit die Anerkennung seiner Person auch wieder von der unmittelbaren Macht abhängt, mit der diese Wahrheit uns ergreift. Die Wirkung aber, die die so sich erschließende Wahrheit übt, trägt nach ihren beiden Seiten, als Erhebung und als Verpflichtung, den Charakter des Unbedingten und diese formale Seite läßt sich für sich festhalten und begründen. Hier greift die philosophische Ethik ein. Damit ist auch die von T. angestrebte Einheitlichkeit der Begründung erreicht. Denn thatsächlichen Wert gewinnt die Form erst dann, wenn in ihr ein konkreter Inhalt dargeboten wird.

Wir konnten bei unsern Einwänden überall an das anknüpfen, was T. selbst nicht bloß gefühlt, sondern deutlich ausgesprochen hat. Es ist wohl das beste Zeugnis für die Unbefangenheit und den anregenden Gehalt der Abhandlung, wenn man auch da, wo man von ihren Resultaten abweicht, von ihr lernen kann.

Tübingen.

Karl Hoff.

von **Scherer**, Rudolf, Handbuch des Kirchenrechtes. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). (I. Bd. 1. Hälfte, 1885, 2. Hälfte 1886), II. Bd. Abt. 1, 1891. Preis M. 5,60.

Der erste Band von Scherer's Handbuch des Kirchenrechtes ist in den ›Göttingischen Gelehrten Anzeigen‹ nicht zur Besprechung gelangt. Der mir von der Redaction erteilte Auftrag beschränkt sich auf die vorliegende Abteilung des zweiten Bandes. Unter Ueberschreitung meines Auftrags ausführlicher auf Bd. I zurückzugreifen, schien mir bei der Länge der Zeit, die seit seinem Erscheinen verflossen ist, nicht angebracht. Ein Bedürfnis hierfür liegt um so weniger vor, als der gedachte erste Band in einer größeren Reihe der wichtigeren kritischen Blätter besprochen worden ist. Es sei nur auf die Kritiken von K. Groos in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart, von Ph. Zorn in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, von Löning in der Deutschen Literaturzeitung verwiesen. Auch die kurzen, aber treffenden Bemerkungen im Literarischen Centralblatt 1885 Nr. 26 Sp. 877 und 1886 Nr. 52 Sp. 1788 seien u. a. erwähnt. Aber nicht nur die Kritik hat sich mit dem ersten Bande von Scherer's Handbuch beschäftigt; seine Ergebnisse sind bereits in die seit 1885 und 1886 erschienene Literatur übergegangen, von ihr angenommen oder bekämpft worden. So beschränken sich die folgenden Ausführungen auf eine Besprechung des bisher erschienenen ersten Teiles des zweiten Bandes. Nur zur allgemeinen Characterisirung von Scherer's Werk sei mir gestattet, hin und wieder auf Band I des Handbuchs kurz zurückzugreifen.

Der Verf. zerlegt seinen gesamten Stoff in 4 Bücher. Vorausgeschickt sind in 5 Paragraphen ›Prolegomena über die elementarsten juristischen Begriffe‹. Das sich hieran anschließende erste Buch führt die Ueberschrift ›Grundlegung‹. In 5 Kapiteln werden ›die Kirche Christi‹, ›die Gewalt der Kirche‹, ›die Verfassung der Kirche‹, ›das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt‹, ›das Kirchenrecht‹ behandelt. Das zweite Buch beschäftigt sich mit den Rechtsquellen, das dritte Buch mit dem kirchlichen Verfassungsrecht. Hier endet der erste Band. Band II soll das umfangreiche vierte Buch, ›das kirchliche Verwaltungsrecht‹, umfassen. Aus diesem vierten Buche ist bisher die Verwaltung der Lehrgewalt (1. Kapitel § 100—103), sowie im zweiten Kapitel (§ 104—113) ›die Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt‹ zur Darstellung gelangt. Kapitel 2 ist jedoch unvollendet. Außer einem beträchtlichen Teile des Ehrechts fehlt die Behandlung der Lehre von den ›Sacramentalien‹, überdies Abschnitt B des zweiten Kapitels von den ›Kulthandlungen‹. Scherer

plant — wenn ich recht sehe (vgl. § 99) — überdies noch ein drittes Kapitel mit dem Titel ›Verwaltung der Regierungsgewalt‹. Auf Einzelheiten des zweiten Bandes soll sofort hingewiesen werden.

Die vom Verf. gewählte Systematik ist eine wenig gegliederte, in hohem Maße einfache. Mancher könnte vielleicht den Vorwurf allzugroßer Einfachheit gegen sie erheben wollen. Ich würde in diesen Vorwurf nicht einstimmen. Mir will es wenigstens scheinen, als ob die bisherigen Versuche, durch künstlichere Verschlingung des kirchenrechtlichen Stoffes eine Vertiefung der Stoffbehandlung zu erzielen, nur zu leicht in den Fehler des Gekünstelten verfallen sind. Freilich gilt diese Zustimmung zur Systematik des Verf. unbedingt nur den großen von ihm unterschiedenen Abschnitten. Im Einzelnen dürfte manche Aenderung wünschenswert erscheinen. Beispielsweise schließt § 112 unter seinem Titel (›Wesentliche Formen der Eheschließung‹) Fragen ein, die richtiger unter andere Rubriken gestellt werden müßten. Dem Verf. fehlt hier in seiner Systematik ein Paragraph, der die Ueberschrift ›Die Voraussetzungen der Eheschließung‹ erhalten mußte<sup>1)</sup>. Wollte der Verf. einen solchen Paragraphen nicht aufnehmen, so mußte er z. B. die Lehre vom Zwang, Betrug, Irrtum unter die ›Ehehindernisse‹, deren Behandlung noch aussteht, stellen. Sie hätten in diesem Falle in einer Unterabteilung mit dem Titel ›Die Ehehindernisse wegen Mangel der positiven Erfordernisse der Eheschließung‹ o. ä. Behandlung finden können. Ihnen mußten dann in einem weiteren Abschnitte ›die eigentlichen Ehehindernisse‹ angefügt werden.

Der am meisten hervortretende Grundzug, welcher das Handbuch Scherers durchzieht, ist der einer hervorragenden Gelehrsamkeit. Mit erstaunlichem Fleiß hat der Verf. die einschlagende Literatur gesammelt<sup>2)</sup>. Die Zusammenstellungen am Beginn der einzelnen Paragraphen bieten eine wahre Fundgrube wertvoller Hinweise. Man vergleiche z. B. die Literatursammlung für die §§ 100, 103, 109, 112. Auf eine Reihe besserungsbedürftiger Citate [z. B. auf das unzureichende Citat die Ausführungen Friedbergs betreff. (S. 35), auf die Unechtheit der S. 54 citirten Bulle Innocenz IV.

1) Vgl. auch Sehling in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht B. I S. 404.

2) Dasjenige, was dem Verf. nicht aus eigener Anschauung bekannt geworden ist, wird mit einem Stern gekennzeichnet. Bisweilen könnte die Zahl der derart bezeichneten Schriften groß erscheinen: z. B. erhalten in der Literaturübersicht des § 111 von 11 Specialschriften 6 das Zeichen des Sternes. Hierunter befindet sich aber, dies darf nicht übersehen werden, manche minderwertige Schrift, deren Kenntnis der Verf. recht wohl missen konnte. Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen des Referats.

(vgl. Digard in der Biblioth. de l'école des Chartes) u. a.] ist bereits im Literarischen Centralblatt 1891 Nr. 43 Sp. 1494 hingewiesen worden. Es sollen die dort ersichtlichen Ausstellungen nicht eingehender wiederholt werden. Was die Vollständigkeit der gebotenen Literaturnachweise anlangt, so bemerkt Scherer in der Vorrede seines Werkes, er mache keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht selten wolle er, in anderen Fällen könne er eine solche Vollständigkeit nicht bieten. Ref. weiß, welche Schwierigkeiten die Erreichung einer annähernden Vollständigkeit gerade in Hinblick auf kirchenrechtliche Literatur und kirchenrechtliches Quellenmaterial bereitet<sup>1)</sup>. Es soll um deswillen auch kein Vorwurf sein, wenn hier auf eine Reihe von Ergänzungen hingewiesen wird. In der Literaturübersicht des § 103 ist beispielsweise nicht erwähnt Kämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit (Leipzig 1882), sowie L. Lorenz, Volkserziehung und Volksunterricht im späteren Mittelalter (Paderborn und Münster, 1887). Es hätte ferner hierzu verwertet bezieh. citirt werden können Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. I, Bursian, Geschichte der klassischen Philologie Bd. I, event. auch Meister, Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter (Programm, Hadamar 1868). Das Citat »v. Stein, Verwaltungslehre 5. Bd. 1868« ist veraltet; es muß heißen »6. Teil, Die innere Verwaltung, zweites Hauptgebiet: Das Bildungswesen (2. Aufl. Stuttgart 1883 und 84)«. Für § 112 könnte vor Allem die Literatur über die Civilehe erweitert werden; ein Verweis auf die Literatur des § 109, der beispielsweise die Literatur für den geltenden Rechtszustand innerhalb Deutschlands enthält, wäre am Platze gewesen. Ein oder die andere Literaturnotiz versparen wir uns für die folgenden Ausführungen.

Es sind dies nur wenige kurze Bemerkungen, aus denen, wie bemerkt, kein Vorwurf für den Verf. hergeleitet werden soll. Ebenso

1) Auf S. 44 Anm. 41 weist Scherer besonders auf die Schwierigkeiten hin, welche ihm die wünschenswerte Beschaffung fremden Gesetzesmaterials oft unmöglich gemacht habe. Er knüpft diese Betrachtung an die vorwurfsvolle Feststellung, daß in der vom Referenten veröffentlichten Sammlung der »Kirchenrechtlichen Quellen des Großherzogtums Hessen« das hessische Gesetz vom 10. September 1878 »die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend« fehle. Die ebencitirte Sammlung nennt sich »eine Quellensammlung zur Stellung von Staat und Kirche und zum kirchlichen Verfassungsrecht«. Nur diese Gebiete sollten — dem im Vorwort angegebenen Zwecke der Sammlung entsprechend — Berücksichtigung finden. Um deswillen wurde auch das Gesetz vom 10. September 1878 (gleich mancher anderen Quelle) nicht aufgenommen. Auch Scherer behandelt ja diese Fragen als Teile des kirchlichen Verwaltungsrechts.

wenig darf für den Verf. ein Vorwurf daraus entnommen werden, daß unter den von ihm zusammengestellten Literaturangaben manche völlig unbrauchbare Schrift genannt ist. Dafür verfolgt sein Handbuch zugleich den Zweck, eine Literaturgeschichte der kirchenrechtlichen Wissenschaft zu bieten. Niemand wird bestreiten, daß auch in der canonistischen Literatur, trotz stärkerer Continuität im Vergleich mit der Literatur anderer Rechtsdisciplinen, manches in des Wortes schärfster Bedeutung veraltet ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte auch Sedlmayr's Schrift aus dem Jahre 1739 kaum eine besondere Abfertigung (B. II S. 202 Anm. 177) verdient. — Im Allgemeinen orientirt uns der Verf. darüber, was er als brauchbar bezieh. als nichtbrauchbar ansieht. Es berührt dies einen zweiten, die Gelehrsamkeit des Verfassers ins hellste Licht rückenden Punkt: die Reichhaltigkeit der Anmerkungen. Scherer beschränkt sich nicht auf bloße Materialiensammlungen. Er verarbeitet die Literatur, die er gelesen, mit wissenschaftlichem Sinn. Wohl >reizen ihn nicht die Lorbeeren, die Irrtümer anderer Autoren berichtigt zu haben<. Wohl erkennt er seine Aufgabe darin, >darzustellen, nicht zu kritisiren<. Die Art und Weise aber, in welcher Scherer die Literatur heranzieht und beurteilt, schließt eine Kritik notwendig in sich. Hierbei erwägt er sachlich und überlegt, mit wissenschaftlicher Aufrichtigkeit. Seiner Kritik und Polemik gegen abweichende Ansichten muß auch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Lob maßvoller Ruhe nachgerühmt werden. Scherer schöpft aber nicht nur aus der Literatur. Er compilirt nicht nur die Ergebnisse Anderer. Er geht auf die Quellen selbst ein, um aus erster Hand zu schöpfen. Bereits die Darstellung im zweiten Buche des I. Bandes legte für die Kenntniss der äußeren Quellengeschichte, ihrer Ausgaben, Bearbeitungen u. a. m. auf Seiten des Verfassers sicheres Zeugnis ab. Band II liefert den besten Prüfstein, in welchem Umfange der Verf. sich dieses reiche Quellenmaterial seinem Inhalte nach zu eigen gemacht hat. Für besonders verdienstlich erachtet es Referent, das Scherer eingehend die neueren und neuesten Erlasse der römischen Kurialbehörden (vor Allem der Congregatio Concilii, der Congregatio Inquisitionis, der Congregatio de propaganda fide), sowie die Beschlüsse der außerdeutschen und der bisher weniger verarbeiteten außereuropäischen Synoden (z. B. von Baltimore, Neu-Granada) berücksichtigt. Der Verf. erzielt hierdurch einen Reichtum der Noten, der äußerlich betrachtet die Ausdehnung des Textes übertrifft. Und doch wird der Text nicht durch die Anmerkungen erdrückt. Ueberall erhält der Text

den Gang der Untersuchung aufrecht; nur alles Detail ist in die dem Text sich unterordnenden Anmerkungen verwiesen.

Der Standpunkt, auf dem der Verf. steht, ist ein streng katholischer. Es ist der durch das vatikanische Konzil consolidirte Standpunkt der römischen Kirche<sup>1)</sup>: »Der Primat ist göttlichen Rechtes und zwar nicht nur der Vorrang des heil. Petrus vor den übrigen Aposteln, sondern auch der fortdauernde Vorrang Eines Bischofs vor allen übrigen Bischöfen, d. i. Nachfolgern der Apostel, so daß dieser Eine, und zwar der Bischof von Rom als vollberechtigter Nachfolger des heil. Petrus, der oberste Hirte der ganzen Kirche ist, so der Kirche auf Erden sichtbares Haupt und in diesem Sinne Stellvertreter des unsichtbaren Hauptes der Kirche, Jesu Christi« (B. I S. 453). »Die Ungetauften unterstehen nicht dem Kirchenrechte, wohl aber als Getaufte die akatholischen Christen: die Häretiker und Schismatiker« (a. a. O. S. 170). Eine infallible Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten kommt »nur der Gesamtkirche, das ist dem allgemeinen Concil und dem vollberechtigten Hauptes der Kirche, dem römischen Papste« zu. »Der Papst kann dieses Recht, besonders jenes der specificirten oder cumulativen Qualificirung von irrigen Sätzen, welche den christlichen Glauben und die Sitten betreffen, auch durch seine Behörden üben; waltet er desselben persönlich und feierlich als Lehrer der Christenheit (ex cathedra), so gelten seine diesbezüglichen Aussprüche als irreformabel und infallibel, weil unter dem Beistande des heil. Geistes, des Geistes der Wahrheit erflossen. Der Umfang und die Gegenstände der Unfehlbarkeit sind bei Kirche und Papst selbstverständlich die gleichen« (B. II S. 19 ff.). Auch andere Stellen zeigen deutlich den Standpunkt des Verfassers: »Die Ehe ist nichts dem Christentum und der Kirche Eigentümliches; aber das rein menschliche Institut der Ehe ist von Christus zur Würde eines Sacraments erhoben worden« (B. II S. 88). »Aus allgemeinen Grundsätzen, so aus der Einheit des Kirchenrechts, welches der Theorie nach nur getaufte Katholiken und keine Akatholiken kennt, folgt, daß die letzteren wie in anderen Beziehungen auch in Bezug auf den kirchlichen Bestand ihrer Ehen dem Rechte der Kirche unterworfen sind. Eine ausdrückliche Befreiung (Exemption) der Protestanten von der Befolgung des tridentinischen Decrets über die Eheschließung läßt sich nicht nachweisen« (B. II S. 215). Schon aus diesen Worten geht hervor, was der Verf. unter »Kirche«

1) Zur Stellung Scherers gegenüber den Altkatholiken vgl. B. II S. 35 Anm. 22, S. 47 Anm. 10.

und »Kirchenrecht« versteht: Sein Werk führt zwar den Titel »Handbuch des Kirchenrechts«. Was wirklich dargestellt wird, ist nur das Recht der katholischen Kirche. »Kirche« ist für den Verf. nur die katholische Kirche, »Kirchenrecht« nur das von ihr erlassene Recht. »Das canonische Recht kennt nur Eine, die katholische Kirche, und erklärt die Anhänger anderer Confessionen, soweit sie getauft sind, als dem Kirchenrecht unterworfen. Nach wie vor kennt die Kirche keine dogmatische Toleranz und gestattet den fremden Confessionen keine Berechtigung auf ihrem Gebiete zu« (B. II S. 30). »Dem Einen Glauben entspricht die Eine katholische Confession« (B. II S. 28). Es giebt ein »evangelisches Kirchenrecht« ebenso wenig, wie es eine »evangelische Kirche« giebt. Ueberdies noch eins: »als formelle Quelle des Kirchenrechtes hat die Kirche die staatlichen Gesetze nie anerkannt« (B. I S. 159).

Alle diese Sätze sind dem Verf., der selbst Kleriker und Mitglied einer streng ultramontanen katholisch-theologischen Facultät ist, unumstößliche dogmatische Wahrheiten. Sie stehen außerhalb jeder wissenschaftlichen Discussion. Sehen wir aber hiervon ab, so erscheint uns der Standpunkt des Verf. ein ungleich gemäßigerer, als derjenige Vieler seiner Standesgenossen. Es berührt wohlthuend, nicht immer den Kampf ruft gegen Andersgläubige und -denkende zu hören, sondern in ruhiger, objectiver Weise, soweit dem Verf. dies sein principieller Standpunkt erlaubt, die Verhältnisse dargestellt zu sehen. Beispiele für diese gemäßigtere Richtung des Verfassers lassen sich aus dem I. Bande unschwer erbringen. Es sei nur an einzelne significante Sätze aus dem 4. Capitel des ersten Buches (»Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt«) erinnert: »Staats- und Kirchengewalt . . . ist notwendig heute strenge auseinanderzuhalten. Jeder Macht eignet ihr Rechtsgebiet und können katholische Unterthanen nicht zugeben, daß ein von der kirchlichen Behörde für schlecht oder nichtig erklärtes Staatsgesetz deshalb kein Staatsgesetz sei, jene Erklärung hat vielmehr nur für den kirchlichen Rechtsgebrauch Geltung und umgekehrt« (B. I S. 54). Durchaus versöhnlich klingt auch der Schlußsatz, welchen Scherer ans Ende seiner theoretischen Betrachtungen über Staat und Kirche stellt: »So ergibt sich, daß unter allen Umständen Voraussetzung eines jeden friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist: beiderseitiger guter Wille gepaart mit Verständnis für die Interessen und Ansprüche des anderen Teiles« (a. a. O. S. 58). Auch der uns zunächst liegende II. Band bietet genug Belege für diese Anerkennung verdienende, gemäßigtere Richtung des Verfassers. Man vergleiche z. B. die Ausführungen über die staatlich gewährleistete

Religions- und Gewissensfreiheit, sowie über die staatliche Duldung verschiedener Religionsbekenntnisse (B. II S. 33). Verwiesen sei ferner auf B. II S. 103: »Wenn der Staat paritätisch ist, kann er sicherlich nicht die Jurisdiction der Kirche für die Ehen der Akatholiken anerkennen; er wird ferner nicht umhin können, für die nicht katholischen Christen und für die Juden, sowie für Personen, welche keiner anerkannten Religionsgenossenschaft sich anschließen wollen und gleichwohl geduldet werden, sog. Confessionslose, ein rein civiles Eherecht aufzustellen. . . . Insbesondere wird die Einführung der facultativen Civilehe kaum zu vermeiden sein; sonst wird jene der Notcivilehe zur legislatorischen Notwendigkeit für jene Fälle, wo eine kirchliche Trauung entweder überhaupt nicht oder nicht ohne Gewissenszwang der Seelsorger statthaft erscheint und gleichwohl nach staatlichem Eherecht der vorgehabten Eheschließung ein Hindernis nicht entgegensteht«. Nicht oft liest man auch bei klerikalen Schriftstellern, daß die Annullirung der von Akatholiken ohne Beachtung des Tridentinums geschlossenen Ehen »keineswegs zu dem Schlusse zwingt, sämmtliche von Akatholiken nicht dem katholischen Eherecht entsprechend eingegangenen Ehen allgemein und ohne weiters für ungültig zu erklären, etwa gar als Concubinate zu brandmarken. Schlimmstenfalls sind derlei Verbindungen Putativ-Ehen; sicher hat der Einzelne, auch der Ordinarius, kein Recht, die allgemeine Nichtigkeit solcher Ehen auszusprechen« (B. II S. 216 fg., vgl. auch die beachtenswerten Bemerkungen a. a. O. Anm. 241). Mit gleicher Mäßigung urteilt der Verf. über die im Geltungsgebiet des tridentinischen Rechts geschlossenen Civilehen. Er bemerkt, »daß es nicht angeht, die Civilehe durchweg als Concubinat zu bezeichnen, da in den meisten Fällen nicht nur das Bewußtsein eines kirchlichen Reates, sondern auch dessen objectiver Thatbestand fehlen wird« (B. II S. 224).

Vielleicht mag Manchem eine Denkweise, wie sie sich in den letztcitirten Sätzen ausspricht, selbstverständlich erscheinen. Bei der herrschenden Schärfe unserer confessionellen Gegensätze ist sie dies unter den klerikalen Schriftstellern bedauerlicher Weise nicht. Scherer nimmt aber nicht nur hierdurch eine achtungsgebietende Ausnahmestellung unter den katholischen Kirchenrechtslehrern geistlichen Standes ein. Er besitzt auch trotz seines klerikalen Characters den wissenschaftlichen Mut, Pforten zu öffnen, »vor denen Jeder gern vorüberschleicht«. Er scheut sich nicht, Fragen zu berühren und kritisch zu beleuchten, die Andere als »verfänglich« allzubereit vermeiden. Man vergleiche u. a. seine Ausführungen über den Index librorum prohibitorum (B. II S. 19 Anm. 49 u. f.), seine

Stellung in der Frage des Widerstreites von Wissenschaft und kirchlichem Glauben (B. II S. 57)<sup>1)</sup>, wie in der Schulfrage (B. II S. 61). Syllabus errorum nr. 12 ›Apostolicae sedis, romanarumque congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt‹ bezeichnet Scherer als ›mindestens animos‹ (B. II S. 57 Anm. 25). Gelegentlich der Betrachtungen über die wissenschaftliche Censur sagt er u. a.: ›Dagegen scheinen in der alten Welt (im Gegensatz zu vorher besprochenen amerikanischen Verhältnissen) entweder die Zeitungsschreiber leidenschaftlicher oder die Ordinarien empfindlicher gegen jedes freie Wort und jede abweichende Meinung zu sein‹ (B. II S. 24 Anm. 64)<sup>2)</sup>.

Endlich noch eine Betrachtung allgemeiner Natur! Sie trifft die Schreibweise des Verfassers. Niemand wird seinem Handbuche bestreiten, daß es klar und verständlich geschrieben ist. Der Text ist kurz und präcis gefaßt. Alle Weitschweifigkeiten werden vermieden. Einen Vorwurf können wir nicht unterdrücken: Der Verf. vermeidet allzuwenig auffallende Provinzialismen und störende stilistische Absonderlichkeiten. Man spricht nicht von ›Entlastzeugnissen‹ (S. 44 Anm. 42), nicht von ›amtshandeln‹ (S. 113 Anm. 68), ›zur Gänze restituiren‹ (S. 127 Anm. 46), nicht von einer zu Gunsten der Ehefreiheit ›erfließenden‹ richterlichen Entscheidung (S. 135 Anm. 83), nicht von Einspruch ›gegen eine vorgehabte Ehe‹ (S. 139; vgl. auch S. 221 ›darnach muß die vorgehabte Ehe beim Standesbeamten angemeldet ... werden‹). Man gebraucht nicht im Schriftdeutschen ›kommen‹ und ›eignen‹ in dem vom Verf. verwendeten Sinne (z. B. II S. 1 ›von deren Ausübung nun einzeln zu handeln kommt‹, S. 185 ›und eignet seither der Slaveneigenschaft ... nur mehr die Bedeutung eines vom Rechte für wesentlich und irritierend erklärten Irrtums‹). Ebenso wenig läßt sich folgende Construction rechtfertigen: ›Zur Begründung wird sich auf nicht näher nachweisbare Declarationen Pius V. berufen‹ (S. 179 Anm. 66). Referent glaubt diese Bedenken im Interesse des Scherer'schen Werkes, speciell im Interesse der Fortsetzung des Handbuches, nicht unterdrücken zu dürfen. Die eben gerügten Eigenheiten beeinträchtigen den vollen ungestörten Genuß des Buches. Der Leser nimmt

1) Seine Motivirung des Vorgehens der Inquisition gegen Galilei (S. 57 Anm. 25) muß freilich andererseits zum mindesten als ›geschraubt‹ bezeichnet werden.

2) Dieser versöhnliche Zug in seiner wissenschaftlichen Auffassung klingt auch in der Mahnung, die er an das Wort ›In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas‹ knüpft, wieder. Vgl. S. 57 Anm. 26. Einige andere Hinweise hierüber, z. B. über die Stellungnahme Scherer's zur ›Ketzertaufe‹, vgl. im weiteren Verlaufe der Besprechung.

äußerlich an Stellen Anstoß, denen er inhaltlich unbedingt zustimmt.

Die bisherigen Betrachtungen waren bemüht, die allgemeinen Züge des Scherer'schen Handbuches hervorzuheben. Wir gehen nach ihnen noch auf eine Reihe von Einzelheiten des zweiten Bandes ein. Das mit Letzterem beginnende vierte Buch führt, wie bereits hervorgehoben, den Gesamttitel »Kirchliches Verwaltungsrecht«. Die hieraus bisher veröffentlichten beiden Kapitel nennen sich »Verwaltung der Lehrgewalt« und »Verwaltung der Weihegewalt«. Ein dem ersten Kapitel vorangeschickter Paragraph (§ 99) gränzt in großen Strichen die Aufgabe ab. Die daran anschließende Darstellung »der Verwaltung der Lehrgewalt« behandelt vier Themata: 1. die Erhaltung der Lehre (§ 100); 2. Bekenntnis der Lehre (§ 101); 3. die Verbreitung der Lehre (§ 102); 4. Kirchliche Schulen (§ 103). Die Erörterungen über die Erhaltung der Lehre zeichnen sich durch Verwertung eines außergewöhnlich reichen Quellen- und Literaturmaterials aus. Von hohem Interesse ist vor Allem die Behandlung der Frage der Infallibilität (S. 3 ff.) und des Index librorum prohibitorum (S. 17 ff.). Hinsichtlich der Entscheidungen »ex cathedra« ist Scherer geneigt eine restrictive Begriffsbestimmung vorwalten zu lassen (vgl. S. 5 Anm. 6). S. 16 Anm. 40 a. E. documentirt den Standpunkt des Verfassers in der Antisemitenbewegung. Der S. 26 Anm. 72 gegebenen abfälligen Kritik des sog. »Kanzelparagraphs« (StGR. § 130<sup>a</sup>) vermag ich mich nicht anzuschließen. Sein Wortlaut verdient den Vorwurf »vag stilisirt« nach meinem Erachten nicht. Er befriedigte zur Zeit seines Erlasses ein lebhaft empfundenes Bedürfnis und deckt dieses noch heute. In der Darstellung des »Bekenntnisses der Lehre« (§ 101) geht Verf. von der Existenz des einen, katholischen Glaubens aus. Mit dieser Auffassung rechnen die Ausführungen über die »Symbole« (S. 29), mit ihr auch der Hinweis, daß die Conversion eines akatholischen Christen zur katholischen Kirche »weniger als Uebertritt, denn als Rücktritt zur katholischen Kirche« gelte. Der Ansicht, daß »Confessionslosigkeit als Irreligiosität« staatsgesetzlich »verboten« werden könne (S. 33) ist auf das Entschiedenste zu widersprechen. Ein Verbot des freien Austritts mit voller Religionslosigkeit würde im schärfsten Gegensatze zu dem Rechte voller Glaubens- und Gewissensfreiheit stehen (vgl. des Referenten »Austritt aus der Kirche« S. 15 ff.). Auf einem der Ansicht Scherer's entgegengesetzten Standpunkte steht Ref. weiterhin in der Frage, ob die Kinder Confessionsloser gegen den Willen ihrer Eltern religiös zu erziehen sind. Auch hier ist es das Ideal einer unantastbaren Gewissensfreiheit, welches den Ausschlag

giebt. Dieses Ideal wird, wie Ref. meint, durch einen auf den religionslosen Dissidenten ausgeübten Zwang, sein Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, schwer verletzt (siehe »Austritt aus der Kirche« S. 276 und S. 137). Die über den Confessionswechsel gegebenen Ausführungen (S. 41 fg.) bieten ein in den Hauptzügen correctes Bild des bestehenden Rechtszustandes. Naturgemäß konnte nur ein kleiner Teil der hierfür geltenden, außerordentlich partikulären rechtlichen Bestimmungen auf anderthalb Seiten zur Besprechung gelangen. In Einzelheiten ließe sich manches bessern. Z. B. ist die S. 41 Anm. 34 hinsichtlich Sachsens aufgeworfene Frage ausdrücklich seitens des Ministeriums (und zwar von Scherer abweichend) beantwortet worden. Das S. 41 Anm. 35 citirte Conclusum des Corpus Evangelicorum stammt nicht aus dem Jahre 1751, sondern von 1752. Das ebendasselbst angeführte Citat aus Richters Kirchenrecht ist offenbar einer älteren (der sechsten?) Auflage entnommen. In der 8. Auflage (1886) findet es sich nicht § 209, sondern § 265 Anm. 2. Das am gleichen Orte citirte kurhessische Gesetz datirt nicht vom 23., sondern vom 29. Oktober 1848. Die S. 41 Anm. 34 beigebrachte Bestimmung des Oldenburger Normativs vom 5. April 1831 ist durch das Gesetz vom 29. Dezember 1885 aufgehoben worden. — In § 102 (Verbreitung der Lehre) hätten zu den historischen Hinweisen S. 45 Anm. 2 Satz 1 die aus der *Λιδαχή τοῦ κυρίου* gewonnenen Ergebnisse über *ἀπόστολοι, προφήται, διδάσκαλοι*, sowie die hierzu veröffentlichten Untersuchungen Harnacks citirt werden können<sup>1)</sup>. — In § 103 (Kirchliche Schulen) entwirft Scherer ein anschauliches Bild der Entwicklung des Unterrichtswesens. Er erwähnt die Pfarr- und Domschulen und verweilt ausführlicher bei den Universitäten. Seiner Stellung zur Lehrfreiheit und zur Schulfrage ist bereits oben (S. 446) kurz gedacht worden.

Das zweite Kapitel führt die Ueberschrift »Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt«. § 104 eröffnet dasselbe mit einem »Ueberblick«. Der Verf. will nur die rechtliche Seite der Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt darstellen. »Die dogmatische und grundwesentliche, sowie die rituelle und äußerliche Seite der hier zu besprechenden Gegenstände fällt anderen Disciplinen der systematischen und praktischen Theologie zu«. Der gesamte Stoff wird in zwei Abteilungen zerlegt: »A. Von den sacramentalen Handlungen«, — »B. Von den Kulthandlungen«. In der Abteilung A werden die Sacramente von den Sacramentalien getrennt. Ueber die noch feh-

1) Einen kurzen Hinweis auf die *Λιδαχή* enthält (unter Anführung von Lönings Gemeindeverfassung des Urchristenthums) S. 8 Anm. 19.

lenden Parteien vgl. die Ausführungen im Beginn unserer Besprechung. § 105 gibt zunächst eine allgemeine Darstellung der Sacramente und hebt nur die Firmung und letzte Oelung näher hervor (S. 70—74). Die Lehre vom Sacrament der Buße wird in die Sonderdarstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Lehre vom Abendmahl in die (noch ausstehende) Darstellung der Kulthandlungen verwiesen. Die Ordination ist bereits im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Stand des Klerus (§ 66) erörtert worden. Ueber die Taufe handelt eingehend § 106. Für das Sacrament der Ehe sind umfassendere Ausführungen gegeben, bezieh. noch vorgesehen. Im Wesentlichen entspricht diese Stoffverteilung der bisher üblichen Systematisierung. Trotz gleicher rechtlicher Natur gehören die mit Sacramentsnatur ausgestatteten heilsvermittelnden Institutionen so verschiedenen Gebieten des kirchlichen Rechts an, daß eine Verteilung derselben unbedingt notwendig erscheinen muß. Im § 105 vermißt Ref. die erforderlichen Hinweise auf die allmähliche Ausbildung der heutigen Siebenzahl der Sacramente innerhalb der katholischen Kirche. Nach der Darstellung Scherers muß der Leser den Eindruck erhalten, als ob diese Siebenzahl vom Anfang an bestanden hätte. Von den Untersuchungen über diese Entwicklung ist Hahn, die Lehre von den Sacramenten in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Concil von Trient (1864) wenigstens in der Literaturübersicht am Kopfe des Paragraphen citirt. Dagegen fehlt die Anführung des gerade für die Ausbildung der sieben katholischen Sacramente trefflichen Artikels von Steitz-Hauck in Herzog's Real-Encyclopädie Bd. XIII (2. Aufl.) S. 264—299<sup>1)</sup>. — In der Lehre von der Taufe (§ 106) verarbeitet der Verf. wiederum in übersichtlicher Weise ein besonders reiches Quellenmaterial. Wohlthuend berührt auch hier sein versöhnlicher Standpunkt im Hinblick auf die sog. Ketzertaufe (S. 75). Zwar klingt auch bei ihm die strenge Auffassung des Klerikers durch. Die Giltigkeit der »Ketzertaufe« selbst leugnet der Verf. nicht. Gerade den neuerdings geschärften confessionellen Gegensätzen und Erklärungen von der Art der Paderborner Diöcesansynode des Jahres 1867<sup>2)</sup> gegenüber ist auf eine gewichtige Stimme, wie diejenige Scherer's, nachdrücklich hinzuweisen.

Großen Wert legt Ref. dem umfänglichen Abschnitte über das

1) Der Artikel über die Taufe in Herzog's Real-Encyclopädie Bd. XV S. 218—251 (von G. E. Steitz und Hauck) ist in § 106 citirt.

2) Die Paderborner Diöcesansynode von 1867 erklärte, daß die Präsumption gegen die Giltigkeit nichtkatholischer Taufen spreche (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 20 S. 357).

Recht der Ehe (S. 84 ff.) bei. Wohl besteht gegenwärtig kaum noch Gelegenheit, völlig neue Bahnen für die Erkenntnis des Eherechts zu eröffnen. Aber gerade für einen Forscher von dem umfassenden Wissen und der glücklichen Anordnungsgabe Scherer's steht noch immer ein weites Feld erfolgreicher Thätigkeit offen. Es gilt den Kampf mit der Masse des aufgezeichneten Literatur- und Quellenmaterials, den Sieg über die erdrückende Menge des Details. Scherer hat diesen Kampf trefflich gerüstet mit Umsicht und Energie aufgenommen und mit glücklichstem Erfolge durchgekämpft. Ref. hält gerade Scherer's Darstellung des Eherechts der katholischen Kirche für einen der besten Abschnitte seines Werkes. Dieses Gesamturteil bedarf der Begründung; es schließt andererseits nicht das Recht aus, eine Reihe von Bedenken und Widersprüchen geltend zu machen: § 107 giebt zunächst eine Uebersicht über den Plan der Darstellung unter Hinzufügung eines umfassenden literarischen Apparates. § 108 behandelt im Anschluß hieran als ersten Hauptpunkt »die rechtliche Natur der Ehe« (S. 86—93), § 109 als zweiten »die Jurisdiction über die Ehe« (S. 93—117). Den dritten Hauptpunkt — »die Eingehung der Ehe« — zerlegt Verf. in eine Reihe von Einzelpunkten: § 110 a. Von den Eheverhältnissen (S. 117—143), — § 111 b. Von dem Eheaufgebote (S. 143—161), — § 112 c. Wesentliche Form der Eheschließung (S. 161—231), — § 113 d. Unwesentliche Formen der Eheschließung (S. 231—245). Hier endet die vorliegende Abteilung des zweiten Bandes.

Die Zahl der Definitionen des Ehebegriffs ist eine außerordentlich große. Man braucht nicht erst die mannigfaltigen Begriffsbestimmungen eines Kant, Fichte, Hegel heranzuziehen, um diese Behauptung zu rechtfertigen. Der Verf. giebt Rittners (Oesterreichisches Eherecht S. 7) Definition wieder: »Die Ehe im Rechtssinne ist die rechtlich normirte Gemeinschaft zweier Personen auf Grund deren Geschlechtsverschiedenheit« (§ 108 S. 87). Scherer fügt aber sofort selbst hinzu, daß mit dieser Definition das Wesen der Ehe nicht entfernt erschöpft sei. Die Ehe könne voll erst in ihrer ethischen und religiösen Bedeutung, sowohl für den Einzelnen, als noch mehr für die Gesamtheit gewürdigt werden. Ich vermag die soeben wörtlich wiedergegebene Begriffsbestimmung nicht als eine unbedingt glückliche<sup>1)</sup> zu bezeichnen. Sie ist juristischer, als die vielfach in Lehrbüchern gebotene Wieder-

1) Dasselbe gilt von der Begriffsbestimmung S. 90: »Der Zweck der Ehe als eines Rechtsinstitutes geht vorwiegend auf das Gemeinwesen, er bezieht, Familien zu schaffen, welche die sicherste Grundlage eines jeden Reiches sind«.

gabe von l. 1 D. de ritu nuptiarum 23, 2 oder § 1 J. de patria potestate 1, 9. Immerhin gebe ich der Definition Friedbergs (Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Aufl. S. 335): »Die Ehe ist die rechtlich anerkannte und mit bestimmten rechtlichen Folgen ausgestattete Geschlechtsverbindung« den Vorzug. M. E. trifft man überdies wenigstens den Hauptteil der von Scherer mit vollem Recht hervorgehobenen ethischen Seite der Ehe, wenn man in Anlehnung an l. 1 D. l. c. noch hinzufügt: »(Ehe ist die) von Mann und Weib zu ungeteilter Lebensgemeinschaft geschlossene, (vom Rechte anerkannte u. s. w.)«. Abgesehen von dieser constructiven Frage, welcher ein Abänderungsvorschlag entgegenzuhalten war, bieten die Ausführungen des § 108 sehr beachtenswerte Ausführungen über die Natur der Ehe als Sacrament (siehe besonders S. 89 fg.).

§ 109 giebt unter dem Titel »Jurisdiction über die Ehe« zunächst eine Reihe von Erörterungen über Ehe und Concubinats im römischen Rechte. Im Zusammenhang hiermit kommt Verf. auf die Frage der rechtlichen Existenz eines »Concubinats« im Gebiete des germanischen Rechts zu sprechen (S. 95). Scherer verneint diese Frage: »Die rechtliche Existenz des Concubinats im Gebiete des germanischen Rechts ist nicht erwiesen; das Wort bezeichnete nicht nur moralisch verwerfliche Verbindungen, sondern auch eheliche, welche, mangels gewisser privatrechtlicher Folgen zu Gunsten der Frau und der Kinder, im Gegensatze zu der Vollehe passend *Minderehen* genannt werden. Ihr Bestand war ein weit sicherer als der lediglich vom Belieben der Parteien abhängige des römischen Concubinats«. In der zum Beleg hinzugefügten Anm. 4 (S. 95) wendet sich Verf. unter Verweis auf seine Ausführungen im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 60 S. 199 ff. zunächst gegen Koehne<sup>1)</sup>. Ich kann mich der hierbei entwickelten Auffassung Scherer's nur zum Teil anschließen. Richtig ist, daß der »*concubinatus iuris Romani*« im Sinne von Dig. 25, 7 nicht in die germanischen Rechte übergegangen ist. Das behauptet aber auch Koehne nicht. Er spricht nur davon, daß man die von ihm geschilderte »*Minderehe*«, »*Kebsehe*«, »allenfalls auch nach Analogie der verwandten römischen Institution als Concubinats bezeichnen« könne (a. a. O. S. 3). Einen dahin zielenden Vergleich zieht auch Freisen (Geschichte des canonischen Ehrechts S. 53). Fest steht jedenfalls so viel, daß das germanische Recht neben der »Vollehe« als der vollkommensten, mit den weitestgehenden rechtlichen Folgen ausgestatteten Geschlechts-

1) Koehne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht in Gierke's Untersuchungen Heft 22 (1888). Siehe vor Allem S. 3—6.

verbindung noch weitere Geschlechtsverbindungen kannte und mit rechtlichen Folgen ausstattete. Alle diese stammesrechtlich verschieden qualificirten Geschlechtsverbindungen sind aus echt germanischer Wurzel erwachsen. Zu der Kategorie der an letzter Stelle Genannten gehört bei den Langobarden diejenige Geschlechtsverbindung, welche von edict. Rothari cap. 154, 158, 159, 160, 171, 362, Grimoald cap. 5 vorausgesetzt wird. Bei den Westgothen gehört hierher die *barraganía*<sup>1)</sup>, bei den Nordgermanen diejenige Verbindung, aus welcher der ›hornungr‹ hervorging<sup>2)</sup>. Unter welcher Gesamtbezeichnung man alle ebengenannte Geschlechtsverbindungen zusammenfassen will, — ob man sie ›Kebsehen‹, ›Minderehen‹ oder anders nennen will, — scheint mir weniger wichtig, als die Feststellung ihrer rechtlichen Natur. In letzterer Beziehung schließe ich mich unbedingt denjenigen an, welche in diesen mit bestimmten Rechtsfolgen ausgestatteten Geschlechtsverbindungen feste Rechtsinstitute erblicken. Die Verhältnisse liegen hier doch anders, als in der von Scherer<sup>3)</sup> aufgeworfenen Frage: ›Kein Jurist wird leugnen, daß auch nur eine einfache außereheliche Beiwohnung rechtliche Folgen haben könne; ist deshalb derlei Fornication ein Rechtsinstitut?‹ Die erste Voraussetzung für ihre Behandlung als Rechtsinstitut war bei der *barraganía* und ähnlichen Verbindungen nur, daß sie wirklich dauernde Lebensgemeinschaft bezweckten. War diese Voraussetzung erfüllt, so war das wesentlich unterscheidende Moment zwischen einer Vollehe und einer Geschlechtsverbindung, wie der *barraganía*, der Mangel der Munt auf Seiten des Ehemanns. Im Uebrigen erschien eine derartige Gemeinschaft zwischen Mann und Weib germanischer Auffassung entsprechend sowohl in ihrem äußeren Bestande, wie nach ihren Rechtsfolgen als wahre Ehe<sup>4)</sup>.

Von den weiteren Ausführungen des § 109 verdient die Auffassung von der Bedeutung des römischen und des germanischen Rechts für das Eherecht volle Billigung. Der Verf. hält in der Ab-

1) Vgl. Ficker, Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II S. 479—500.

2) Wilda, Von den unechten Kindern in der Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. XV S. 242; K. Maurer, Von den unecht geborenen Kindern, in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1883 S. 3 ff.

3) Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 60 S. 200.

4) Vgl. hierzu vor Allem Rich. Schroeder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte S. 293 fg.; auch Heusler, Institutionen des Deutschen Rechts II S. 282 und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 662.

wägung dessen, was das eine wie das andere der beiden eben genannten Rechte für das Eherecht geschaffen, die rechte Mitte. Scherer lehnt es S. 97 ausdrücklich ab, eine Geschichte des kirchlichen Eherechts zu geben, orientiert aber in der Darstellung der wachsenden Anteilnahme der Kirche an der Ehe bis zur Ausbildung eines geschlossenen kirchlichen Eherechts in zweckentsprechender Weise. Speciell in den Ausführungen betreffend »die kirchliche Jurisdiction über die Ehe« (S. 99 ff.) ist der Auffassung, derzufolge Ehesachen im fränkischen Reiche der weltlichen Gerichtsbarkeit völlig entzogen gewesen wären, zu widersprechen. Eine kirchliche, das weltliche forum ausschließende Ehegerichtsbarkeit bestand im fränkischen Reiche m. E. nicht. Von neuerer Literatur über diese Frage wäre auf Esmein, *La juridiction de l'église sur le mariage en occident* in der *Nouvelle revue historique de droit français* 1890 (siehe besonders pg. 181) zu verweisen. Mit unserer Meinung stimmt auch Brunner im II. Bd. der deutschen Rechtsgeschichte S. 322 überein. — Auf die Stellung Scherer's zur Civilehe (S. 103 ff.) ist bereits unter Wiedergabe von Citaten oben S. 444 hingewiesen worden. Der Verf. erwägt hier, ohne Aufgabe seines eigenen principiellen Standpunktes, in maßvoller Sprache die mannigfaltigen Arten der Stellungnahme, auf welche sich der Staat zur Jurisdiction über die Ehe versetzen kann. Er räumt sogar für gewisse von ihm gekennzeichnete Fälle die Berechtigung einer Einführung der Civilehe ein. Referent erwähnt die Ausführungen Scherer's betreffs der Civilehe, ohne auf eine Polemik über die oft behandelte Frage der Berechtigung bezieh. Nichtberechtigung der obligatorischen Civilehe einzugehen. Ref. selbst steht hierin durchaus auf dem Boden der Reichsgesetzgebung vom 6. Februar 1875. — § 109 schließt mit einem Ueberblick über die neueren den Gedanken der Civilehe durchführenden Gesetzgebungen (S. 111 fg.) und mit einer eingehenderen Darstellung des in Oesterreich-Ungarn geltenden Eherechts (S. 113 ff.<sup>1)</sup>. Hinsichtlich des Rechtszustandes des Deutschen Reiches werden überdies Quellen- und Literaturnotizen für die auf eherechtlichem Gebiete noch geltenden Particularrechte gegeben (S. 112 Anm. 67). Gelegentlich sei hierbei angemerkt, daß vom Verf. a. a. O. das Geltungsgebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts bezieh. der Ausschluß seines Familienrechts nicht hinreichend genau umschrieben wird. Abgesehen von denjenigen Teilen der preußischen Monarchie, in denen das Allg. Pr. LR. überhaupt nicht gilt, ist das Familien-

1) Gerade auf diese Ausführungen sei besonders aufmerksam gemacht.

(und gesetzliche Erb-)Recht zur Folge ›Suspendirung‹ der drei ersten Titel des II. Buches nicht eingeführt: in der Kur- und Neumark, in Luckenwalde, Wittgenstein, Siegen und im Herzogtum Westfalen. In den eben genannten Rechtsgebieten gilt (außer dem Provinzialrecht) für Familien- und gesetzliches Erbrecht das römische Recht.

Den Abschnitt über ›die Eingehung der Ehe‹ (S. 118 ff.) beginnt Scherer mit einer Darstellung der Eheverhältnisse (§ 110). Referent ist in Uebereinstimmung mit einer ganzen Reihe von Kanonisten im akademischen Vortrage gewohnt, dem Verlöbniß eine spätere systematische Rolle zuzuweisen. Das Motiv hierfür bildet ein Mal die rechtliche Natur und historische Entwicklung des Verlöbnißrechts, welche zu einer geschlossenen Darstellung in einem Sonderteile der Vorlesung auffordert, — vor Allem aber die Uebersetzung, daß die rechtliche Natur des Verlöbnisses dem Zuhörer nach einer eingehenderen Darstellung des Begriffs und Wesens, sowie der Rechtswirkungen der Ehe anschaulicher und leichter verständlich wird. Referent will darum die systematische Stellung, welche Scherer dem Verlöbniß zuweist, nicht bemängeln. Die Möglichkeit einer gesteigerten Ausführlichkeit ersetzt hier reichlich die Vorteile, welche der zu größerer Kürze gezwungene Vortragende durch Anordnung des Stoffes erreichen muß. Auch im § 110 ist die Darstellung, soweit sie das kirchliche Recht betrifft, eine vortreffliche. Quellen und Literatur werden umfassend herangezogen und umsichtig verwertet. Neben der Frage einer Hinzufügung von Zeitbestimmungen oder Bedingungen (S. 122 fg.) erörtert der Verf., welche Personen ein rechtskräftiges Verlöbniß eingehen können (S. 127 ff.), ferner die Wirkung (S. 130, vgl. auch S. 140) und Aufhebung der Verlöbnisse (S. 131—136), endlich unter VII (S. 136 ff.) die kirchliche ›Jurisdiction über Sponsalien-Angelegenheiten‹. In allen diesen Punkten ist dem Verf. bereitwilligst zuzustimmen. Nicht kann diese uneingeschränkte Zustimmung seine Beurteilung des germanischen Eheschließungsrechtes erhalten. Wir müssen hierfür zu den Ausführungen des § 110 (auf S. 120) die späteren Ausführungen über den gleichen Gegenstand im § 112 III (S. 167 ff.) und § 113 I (S. 232 ff.) vorwegnehmen. Scherer stellt den Satz auf: ›Das Rechtsgeschäft der Verlobung zwischen dem Gewalthaber der Braut und dem Brautwerber, oft unter ziemlich drastischen Formen abgeschlossen, darf doch nicht als Frau Kauf oder Kauf des Mundiums angesehen werden, so als ob Frau wie Mundium eine im Verkehr stehende, der Preissteigerung unterliegende Waare gewesen wären.

Voraussetzung der Giltigkeit einer jeden Verlobung war der Consens der Braut, mag immerhin die Tochter denselben zu leisten verpflichtet gewesen sein (S. 120). In ähnlicher Weise äußert sich Verf. S. 232: »Grundlos ist die Behauptung, daß bei allen Völkern als ursprüngliche Form der Eheschließung die Raubehe bestand, an deren Stelle bei fortschreitender Entwicklung der Frauukauf trat, bis endlich, zusammenhängend mit dem Verfall der alten Geschlechterordnung, der Consens der Braut als nothwendige Voraussetzung einer Ehe mit ihr rechtlich anerkannt wurde. Sicher kann aus dem Umstande, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Hochzeitsgebräuche eine ausdrückliche mündliche Consenserklärung der Braut verhältnißmäßig selten und spät vorkommt, nicht geschlossen werden, daß die Zustimmung der Braut als etwas höchst Ueberflüssiges betrachtet wurde«. Ich glaube nicht, daß Scherer noch gegenwärtig für die oben citirten Sätze viele unbedingte Anhänger finden wird. Dazu hat vor Allem die vergleichende Rechtswissenschaft der letzten zehn Jahre allzuflüchtig gearbeitet. Die vom Verf. S. 232 Anm. 1 angeführte und bekämpfte Schrift Darguns ist gerade in Hinblick auf die »Raubehe« durch eine ganze Reihe reichhaltiger Arbeiten ausgestaltet worden. Angeführt seien vor Allem Kohler's »Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf« im V. Bd. der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, — sein »Indisches Ehe- und Familienrecht« a. a. O. Bd. III S. 342 ff., weiterhin Kohler, Das Recht als Kulturerscheinung (Würzburg, 1885). Ich verweise ferner auf Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I S. 72 fg. und auf Amira in Pauls Grundriß der germanischen Philologie S. 142. Heuslers Ausführungen über diese Frage (Institutionen des Deutschen Privatrechts B. II S. 277 ff.) werden von Scherer selbst citirt. Ueber die Ausschließlichkeit dieser Form für die älteste Zeit kann man zweifeln. Auch Ref. würde der vermittelnden Ansicht Schroeders<sup>1)</sup> den Vorzug geben. Nicht zu bezweifeln ist dagegen, daß die »Raubehe« bestand und als vollgiltig anerkannt wurde, ja daß sie heute noch bei einer größeren Zahl roherer Völkerschaften unverändert gilt. Nicht zu bezweifeln ist ferner, daß der Vertrag zwischen dem Gewalthaber der Braut und dem Brautwerber ein wirklicher Kaufvertrag war. Allzufest schützt hier eine überaus große Zahl sorgfältiger und weitgehender Studien die herrschende Ansicht<sup>2)</sup>. Ob die Braut selbst

1) Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 66.

2) Vgl. nur die Literatursammlung bei Schroeder a. a. O. S. 66 Anm. 104, hierzu u. a. noch von Späteren Brunner a. a. O. S. 74, 90, Amira a. a. O. S. 142 f.

oder nur die Muntgewalt über sie den Gegenstand des Kaufvertrages bildete (siehe Scherer S. 120 und S. 232 Anm. 1), ist für die ältere Zeit im ersteren Sinne zu entscheiden. Es bedeutet eine Milderung und Abschleifung älterer Zustände, wenn uns (z. B. in den germanischen Volksrechten) stets das Mundium über die Braut als Kaufsobject entgegentritt. Ist dies richtig, so bleibt auch für den von Scherer als rechtserheblich geforderten Consens der Braut kein Raum übrig. Die Braut ist bei dem gesamten Rechtsgeschäft stumme Person. Was Scherer abhält einer Ansicht, wie den eben entwickelten, beizutreten, ist offenbar der stark realistische Zug, der mit diesem Ergebnis dem ältesten Eheschließungsrecht aufgeprägt wird<sup>1)</sup>. Wo bliebe aber unsere historische Unbefangenheit, wenn wir jene Zeit, in welcher Raubehe und Frauenkauf galt, mit dem Maaß unserer modernen Anschauungen über Ehe und Eheschließung messen wollten? Wir dürfen diese Verhältnisse nicht durch empfindlichere Gläser anschauen, als die Zeitgenossen der eben besprochenen Rechtsgestaltungen selbst! Gerade weil die von uns vertretene Auffassung in den Kultur- und Rechtsrahmen jener Zeit paßt, gerade deshalb hat sie die vollberechtigte Vermutung der Wahrheit für sich. Wir brauchen den Beweis hierfür nicht mit Deductionen über die Natur des Frauenkaufs als eines Baarvertrages oder mit ähnlichen Beweismitteln anzutreten. Zu Gunsten unserer Meinung lassen sich auch Belege allgemeinerer Art unschwer erbringen. Man blicke nur auf das durchaus entsprechende Auffassungsgebiet jener Zeiten über die Vergeltung der Vernichtung eines Menschenlebens. Die Sippe des Erschlagenen empfängt zur Sühne für die Tötung eines Sippegenossen eine Geldzahlung; sie empfängt den rechtlich geschätzten Wert der Persönlichkeit als Wergeld. Aber ebenso wie beim Wergeld die Sätze für alle Glieder ein und desselben Standes die gleichen festbestimmten waren, so bildeten auch die Summen beim Frauenkauf (das wittum) nach dem Stamme und Stande der Braut ein für alle Mal festgesetzte Beträge: bei den Franken für die freie Braut 62½ Goldsolidi. Vorzüge der Braut, ihre Jugend, ihre Schönheit, konnten keine Steigerung, ihr höheres Alter, ihre Häßlichkeit keine Minderung herbeiführen. Feilschen und Handeln, Fordern und Bieten waren verbannt. Der Frauenkauf war kein ›orientalischer Sklavenmarkt‹<sup>2)</sup>.

1) Siehe S. 233 Anm. 9: ›Im Ernste an einen Verkauf der Braut oder gar an einen Selbstverkauf derselben an den Bräutigam zu denken, geht durchaus nicht an.

2) Einzelheiten siehe bei Sohm, Die Stellung der Frau im deutschen Recht

Zu § 111 (›Von den Eheaufgeböten‹) ist wenig zu bemerken. Der Verf. entwickelt hier die geschichtliche Entstehung des ›Brautexamens‹ und schildert unter naherer Verwertung einer Reihe von Diocesanvorschriften den giltigen Rechtszustand des eben gedachten Instituts. Die weiteren Ausfuh­rungen behandeln gleich eingehend das Aufgebot, seine Uebertretung (S. 156), seine Unterlassung auf Grund erteilten Dispenses (S. 157 ff.). In Zusammenhang mit diesen Fragen erortert Scherer S. 149 ff. die Zustandigkeit des Pfarrers zur Vornahme des Aufgebots. Entscheidend ist das Domizil bezieh. Quasidomizil. Die hierbei gegebene Begriffsbestimmung des Domizils (›eigentlichen Wohnsitzes‹)<sup>1)</sup> erscheint mir nicht glucklich. Es liee sich wohl eine scharfer und kurzer gefate Definition, als sie Verf. aufstellt, finden.

Der § 112 (›Wesentliche Form der Eheschlieung‹) schliet eine groe Reihe wichtiger Fragen in sich. Er kann mit Recht als Mittelpunkt der bisherigen Darstellung von Scherers Eherecht bezeichnet werden. Auf die wunschenswerte Ausscheidung einiger vom § 112 behandelten Einzelpunkte und auf ihre Ueberweisung an einen gesonderten Paragraphen wurde oben (S. 439) hingewiesen. Auch ›das Hindernis des Sklavenstandes‹ (S. 183 ff.), wie die Lehre von der ›Handlungsfahigkeit der Contrahenten‹ (S. 172 fg.) hatten geeigneter in einen andern systematischen Zusammenhang, als in einen Paragraphen mit der Ueberschrift ›Wesentliche Form der Eheschlieung‹ gestellt werden konnen. Sehen wir aber von diesen minderbedeutenden Einwendungen ab, so darf gerade § 112 das Interesse und die Zustimmung des Lesers voll in Anspruch nehmen. Vor Allem gilt dies in Hinblick auf die Ausfuh­rungen uber die Sacramentsnatur der Ehe (S. 162 ff.), wie uber die Entwicklung der Sponsalienlehre (S. 170 fg.). Der Verwerfung der ›Verlobungs-‹ und der ›Copulatheorie‹ (S. 167 ff.) stimmt Ref. in jeder Weise zu; der Verf. stellt fur diese auerst umstrittenen Fragen die Quellen- und Literaturbelege mit dankenswerter Uebersichtlichkeit zusammen. Die gleiche Uebersichtlichkeit der Stoffbehandlung zeigen die Abschnitte uber die bedingte Eheschlieung und uber das Eheschlieungsrecht

(Deutsche Rundschau Bd. XIV S. 92 ff.) und bei Georg Cohn, Die Symbolik im germanischen Familienrecht (akadem. Antrittsrede), Schweizerische Rundschau 1892 S. 17.

1) ›Unter eigentlichem Wohnsitz (domicilium verum) versteht man jenen Ort, an welchem Jemand nach seiner Willensentschlieung nicht nur auf bestimmte Zeit und vorubergehend, sondern definitiv und bleibend, ausschlielich oder doch vorzugsweise wie zu Hause sich niedergelassen hat‹ (S. 150).

des Tridentinums. Besonders der letzterwähnte Abschnitt des § 112 ist bei aller Kürze des Textes eine trefflich orientirende Darstellung dieser epochemachenden kirchlichen Gesetzgebung. Von dem weiteren Inhalte des § 112 ist bereits oben S. 444 auf die vermittelnde Stellung des Verf. zu den Ehen der Nichtkatholiken (S. 215 ff.) aufmerksam gemacht worden. Am gleichen Orte und auf S. 452 ist ferner der Stellung Scherers zur Civilehe (vgl. S. 222 ff.) gedacht. Nur eine kurze Bemerkung sei hier noch hinzugefügt. Sie soll zur Erläuterung der S. 265 Anm. 235 aus Hübler (Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, 1883) und v. Salis (Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung, 1888) entnommenen Citate dienen: Hübler und v. Salis supponiren nur wissenschaftlich den bei voller theoretischer Consequenz von der katholischen Kirche ihres Erachtens einzunehmenden Standpunkt. Wenn man dies unberücksichtigt läßt, könnte die Aufführung jener protestantischen Schriftsteller für die Nichtigkeit der protestantischen Ehen wegen Clandestinität, und ihre unmittelbare Anreihung an Reiffenstul, Schmalzgrueber u. a. auffallen. — Gleich den Paragraphen 109, 110, 111 schließt auch § 112 mit einer Sonderberücksichtigung der österreichischen Verhältnisse.

Den Schluß des gesamten vor uns liegenden Teilbandes bildet § 113 (›Unwesentliche Formen der Eheschließung‹). Es entspricht der Würde der Ehe, daß sie nicht nur erlaubt und rechtskräftig geschlossen wird. Die Eheschließung bedarf auch der feierlichen Form. Letztere ist unter dem Einflusse des Christentums ›eine religiös-kirchliche, eminent christliche, verbunden mit Gebet und Opfer‹ geworden. Der Darstellung dieser christlich-religiösen Gebräuche gilt in erster Linie der Inhalt des letzten Paragraphen (vgl. S. 234—245). Die hierfür gegebenen Ausführungen verdienen uneingeschränkte Zustimmung. Eine Ausnahme macht Ref. nur für die Polemik auf S. 237 Anm. 24. Scherer erörtert a. a. O. die Stellung des Pfarrers bei der Trauung. Er wendet sich gegen Sohms Auffassung, demzufolge der trauende Pfarrer ein geborener Vormund sei, — ebenso gegen Friedberg, welcher den trauenden Pfarrer für den Nachfolger des mittelalterlichen Fürsprecher erklärt: ›In der That ist der trauende Pfarrer weder Vormund noch Kuppler (!), sondern Organ der Kirche‹. Diese Polemik kann m. E. die bekämpfte Auffassung nicht umstoßen. Sie stellt eine einfache Gegenbehauptung dar. Den heutigen parochus, welcher die Ehegatten nach abgegebenem Consens traut, wird Niemand einen geborenen Vormund oder einen unmittelbaren Nachfolger des mittelalterlichen Fürsprecher nennen.

Er wohnt nach der ganzen Tendenz des Tridentinums der Consenserklärung als Beweis- und Solennitätszeuge bei, seine Assistenz ist hierbei weder ein Weihe- noch ein Jurisdictionssakt. Organ der Kirche ist er nur bei der mit rituellen Handlungen, in erster Linie Segnungen, verknüpften priesterlichen Trauung. Für die Behauptungen Sohms und Friedbergs handelt es sich jedoch nicht um das gültige Recht des Tridentinums. Es handelt sich um das vortridentinische Recht, — um die Beantwortung der Frage, mittelst welcher überleitender Factoren sich die Mitwirkung des Priesters in das germanische Eheschließungsrecht organisch eingliedert hat. Für diese wichtige rechtsgeschichtliche Frage suchen Sohm und Friedberg eine Lösung zu erbringen. Ref. selbst steht in diesem speciellen Punkte auf Seiten Sohms (vgl. Sohm, Trauung und Verlobung S. 2). — Den eben besprochenen Ausführungen auf S. 234—245 sind S. 231 ff. einige historische Betrachtungen vorausgeschickt. Sie treffen die Feierlichkeiten der Eheschließung bei den Juden, Römern und Germanen. Die hierunter befindlichen anfechtbaren Punkte sind oben S. 451 gekennzeichnet.

Ref. hat sich bemüht, in seiner Besprechung Licht und Schatten mit strenger Gerechtigkeit zu verteilen. Daß in einer Kritik, — rein äußerlich betrachtet, — die Gegenausführungen überwiegen, erklärt sich aus der Pflicht des Kritikers, zu urteilen, — nicht nur zu referiren. Als Gesamturteil sei nochmals hervorgehoben, daß die Lichtseiten bei Scherers Handbuch unbedingt überwiegen. Diesen Gesamteindruck und -vortrag des Werkes sollen auch die Einwendungen nicht schmälern, welche erhoben wurden. Das Handbuch Scherers bedeutet unzweifelhaft eine Förderung der Wissenschaft des Kirchenrechts. Es ist zumal in Fragen des geltenden katholischen Kirchenrechts ein nie versagender, zuverlässiger Berater.

Gießen.

Arthur B. Schmidt.

---

v. Hertling, Dr. Georg Freiherr, John Locke und die Schule von Cambridge. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. XI und 319 S. 8°. Preis Mk. 5.

Die erste Veranlassung zu den vorliegenden Untersuchungen war der Wunsch, die Berechtigung der (von G. Geil 1887 aufgestellten) Behauptung zu prüfen, daß die Zurückweisung der Lehre von den angeborenen Ideen im ersten Buche des Locke'schen Hauptwerks ihre Spitze nicht gegen Descartes, sondern gegen Cudworth und More kehre. Dabei ergab sich dem Verf., daß dem in diesem und anderen Punkten bestehenden Gegensatze der Meinungen die positiven Beziehungen zwischen Locke und der Schule von Cambridge zum mindesten die Wage halten. Locke war nicht nur, wie seine englischen Biographen längst hervorgehoben haben, mit den Latitudinariern von Cambridge durch mannigfache Bande persönlicher Freundschaft und religiöser wie kirchlich-politischer Uebereinstimmung verknüpft, sondern steht auch in seiner philosophischen Entwicklung unter dem Einfluß ihres Rationalismus: diesem entnahm er diejenigen Elemente seiner Lehre, welche der empiristischen Grundansicht widerstreiten. Ferner ist Locke's Stellung zu Hobbes und zu Descartes durch die Haltung beeinflußt, welche die Cambridger Schule diesen gegenüber einnahm. Sodann wird die Vermutung hinzugefügt, daß die Abfassung des Versuchs über den menschlichen Verstand im Zusammenhang mit der Bewegung stehe, welche sich an den Hobbismus und den Aufschwung der naturwissenschaftlichen Forschung knüpfte.

Das erste Kapitel entwickelt mit übertriebener Ausführlichkeit (welchen Nutzen hat die wörtliche Wiedergabe längerer Stellen aus einem Werke, das jedermann zur Hand ist?) die empiristische und die rationalistische Tendenz in Locke's Essay. Die letztere durchzieht das ganze Werk, tritt jedoch mit voller Stärke erst im vierten Buche — wo unter Geringachtung der Erfassung des bloß Thatsächlichen die Denknöthwendigkeit zum Kriterium der Wahrheit gemacht, in der Erkenntnis allgemeiner Sätze, vor allem der mathematischen, ein Wissen anerkannt wird, das aus Sensation und Reflexion nicht abgeleitet werden kann — hervor und wird in seinem unausgeglichenen Gegensatz zur empiristischen Gedankenreihe am fühlbarsten in der Lehre von den willkürlich gebildeten Begriffen, welche die Grundlage allgemeingültiger Demonstrationen bilden sollen. Diesen Ausführungen über die beiden entgegengesetzten Gedankengänge stimme ich um so rückhaltloser bei, als ich in meiner Geschichte der neueren Philosophie (S. 113, 127—9 der ersten, S. 125, 140—1 der zweiten Auflage) die gleiche Auffassung vertreten habe.

Ich habe mich dort über jenen Zwiespalt so geäußert: »Mit solcher Anerkennung von Verhältnissen, die zwischen den Vorstellungen objektiv und allgemeingültig bestehen und von dem denkenden Subjekt durch willkürliches Nebeneinanderstellen nur als gültig entdeckt, vorgefunden, aber nicht geändert noch beanstandet werden können, verläßt Locke den Boden des Empirismus und nähert sich den platonisierenden Idealisten. Seine Untersuchung zerfällt in zwei höchst ungleiche Teile (eine psychologische Beschreibung der Entstehung unserer Vorstellungen und eine logische Bestimmung der Möglichkeit und der Ausdehnung des Wissens), von denen der zweite in des Philosophen Augen sich mit dem ersten vertragen, aber nimmermehr aus demselben erwachsen konnte. Die rationalistische Spitze widerspricht dem sensualistischen Unterbau. . . . Die Geltung und die Grenzen, die er für die Erkenntnis festsetzt, können nicht aus der aposteriorischen Herkunft der Ideen bewiesen, sondern nur trotz derselben behauptet werden und bedürfen zu ihrer Stütze eines anderweitigen (rationalistischen) Prinzips«. — Nicht minder freudig begrüße ich das erfolgreiche Bemühen v. Hertling's, den erwiesenen Sachverhalt des Gegeneinanderwirkens der beiden Tendenzen durch den Nachweis äußerer Einwirkungen zu erklären. Nach ihm ist der Ursprung des rationalistischen Elementes in der besondern Färbung, in der es bei Locke auftritt (nämlich der Lehre von den zwischen den Ideen bestehenden objektiven Beziehungen, welche der Verstand erfaßt und in allgemeinen und gewissen Urteilen ausspricht), bei der Cambridger Schule zu suchen.

Im zweiten Kapitel werden deren Vertreter in ausdrucksvollen Bildern gezeichnet. Dieser besonders dankenswerte Teil des Buches wird gleichfalls allgemeiner Zustimmung sicher sein dürfen. Der engere Kreis der Schule besteht aus ihren beiden Begründern und ihren beiden Häuptern: Benjamin Whichcote (1610—83), John Smith (1618—52), Ralph Cudworth (1617—88) und Henry More (1614—87). Den weiteren Kreis bilden, mit jenen Hauptvertretern in einem mehr oder minder engen Zusammenhange stehend, dabei eine gewisse Freiheit und Eigenart bekundend, mit ihnen und untereinander durch das Vertrauen zur Vernunft verbunden: Nathanael Culverwell, Joseph Glanvill (1636—80), George Rust († 1670), Isaak Barrow (geb. 1630; als sein Todesjahr wird S. 154 1680, S. 161 1677 angegeben), Edward Fowler, Simon Patrick und Wilkins.

Das dritte Kapitel bespricht Locke's Verhältnis zur Schule von Cambridge. Zuerst wird der persönlichen und der religiösen Berührungspunkte gedacht, dann seine Bekanntschaft mit ihren Schriften

und Lehren (so mit More's Raumlehre), hierauf ein Zusammentreffen in Detailbestimmungen nachgewiesen, wobei hervorgehoben wird, daß schon More die Unerkennbarkeit der Substanz behauptet und die größere Schwierigkeit im Begriffe der Materie (im Vergleich zu dem des Geistes) aus deren Teilbarkeit ableitet; in anderen Punkten wiederum erscheint Glanvill als der Vorläufer Locke's. Einen maßgebenden und folgenreichen Einfluß aber empfing Locke von jener Seite her an einem entscheidenden Punkte: es läßt sich zeigen, daß die besondere Form und Fassung seines Rationalismus für die Theologen von Cambridge (insbesondere More und Rust) charakteristisch ist. Der Nachweis für diese These scheint mir erbracht. Zum Schluß geht v. H. auf die ethische Frage ein. Wenn hier von einem Schwanken Locke's »zwischen Moralpositivismus und der Anerkennung eines objektiv-vernünftigen Sittengesetzes« gesprochen wird, so dürfte der erstere, die Ansicht, daß das Sittengesetz lediglich ein Ausfluß der göttlichen Willkür sei, erst vom Autor in Locke hineininterpretiert sein. Locke's Meinung ist von vornherein und dauernd die: Es gibt ein Gutes an sich, das Gott den Menschen zu thun befiehlt<sup>1)</sup>. Um die Ausübung der Tugend zu begünstigen, hat er ihr, dem an sich Wertvollen, zur Aussteuer den allgemeinen Nutzen als Folge verliehen, er hat sie mit der öffentlichen Wohlfahrt untrennbar verknüpft. Er unterstützt sein Gebot durch den allgemeinen Beifall, den dessen Befolgung, als Mittel des allgemeinen Wohles, findet. Aus dem äußeren Merkmal des Gesetzes, daß es Lohn und Strafe in Aussicht stellt, darf man nicht auf die Willkürlichkeit seines Inhalts schließen. Einen gewissen Widerspruch zwischen der anfänglich behaupteten Verschiedenheit der moralischen Anschauungen und der später betonten weitgehenden Uebereinstimmung derselben in den wichtigsten Punkten gebe ich zu; obwohl der Wechsel des Beweiszieles die Erklärung bietet. Sobald mehrere Menschen wirklich dieselben Vorstellungen mit einander vergleichen, müssen sie über deren Verhältnis übereinstimmend urteilen. Da nun die Menschen unter analogen Verhältnissen leben, werden sie auch über moralische Gegenstände vielfach ähnliche, ja gleiche Vorstellungen bilden, so daß die Uebereinstimmung des sittlichen Urteils nichts Verwunderliches hat. Sie ist nur nicht in dem Maße vorhanden, wie sie es sein müßte, wenn die moralischen Begriffe angeboren wären. Ein Fallenlassen des »Moralpositivismus« findet nur beim Darsteller, nicht bei Locke selbst statt.

1) Die S. 225<sup>1</sup> citierte Stelle Essay I, 3, § 18 besagt: Das seiner Natur nach Gute und Rechte erkennt man mit größerer Sicherheit daran, daß es von Gott befohlen ist, als daran, daß es von den Menschen gelobt wird.

Das vierte Kapitel ist der Veranlassung des Essays gewidmet, die der Verf. in den Zusammenhang der großen die Zeit bewegenden Fragen und der Kämpfe, welche sich an das Auftreten von Hobbes und den Aufschwung der naturwissenschaftlichen Forschung knüpften, hineinrücken möchte. Er wagt die Vermutung, daß das Gespräch, welches den Anstoß zu Locke's erkenntnißtheoretischen Untersuchungen gab und sich nach Tyrrell's Angabe um die Prinzipien der Moral und der geoffenbarten Religion drehte, »von solchen naturphilosophischen Aufstellungen seinen Ausgang nahm, die in ihren Konsequenzen Moral und Religion zu erschüttern drohten«. Schon andre hatten vor und neben Locke den Versuch gemacht, gewissen naturphilosophischen Theorien die gefährlichen Spitzen, mit denen sie Moral und Religion bedrohten, dadurch abzubrechen, daß sie allen Aufstellungen dieser Art ganz allgemein den Charakter der Wissenschaftlichkeit und strengen Beweisbarkeit absprachen. Das Neue und Epochenmachende war, daß Locke das bereits von Glanvill kurz gestreifte erkenntnistheoretische Problem zum entscheidenden Mittelpunkt machte. — Soweit vermögen wir dem Verf. nicht zu folgen. Der Versuch, aus dem mutmaßlichen Inhalt der anstoßgebenden Unterredung einen Wink für die Tendenz des Werkes zu entnehmen und es mit den die Zeit bewegenden Problemen in Beziehung zu setzen, verdient nichts weniger als Tadel. Uns scheint jedoch das Material nicht ausgiebig genug, um einigermaßen sichere Schlüsse zu gestatten. Wie im ersten Kapitel auf die Bedeutung der Erkenntnis vom Dasein Gottes, so scheint uns v. Hertling hier auf die für die Moral günstigen Folgen der skeptischen Naturphilosophie einen zu starken Akzent zu legen. Wir halten die letztere für eine natürliche Konsequenz des Locke'schen Gedankenganges; daß mit ihr etwas weiteres beabsichtigt, ein moralischer Zweck verfolgt werde, dafür findet der unbefangene Blick keine bestimmten Anzeichen. Ebenso wenig will uns die direkte Bezugnahme auf Hobbes einleuchten. Locke's Gegnerschaft zu Hobbes soll nicht in Abrede gestellt werden, nur ihr unmittelbarer Zusammenhang mit der Tendenz des Buches ist uns nicht glaubhaft gemacht.

Das fünfte Kapitel erörtert die Bekämpfung der angeborenen Ideen und Locke's Verhältnis zu Descartes. Vortrefflich wird das Ziel der Locke'schen Polemik bestimmt: er wendet sich gegen die dogmatische Denkweise, welche alle Untersuchung abschneidet, indem sie gewisse Grundsätze für angeboren erklärt. Statt dessen fordert er, daß jede Lehrmeinung der Prüfung unterworfen werde, und jede Erkenntnis ist ihm etwas selbstthätig Erworbenes; auch die Ueberzeugungen von dem Dasein Gottes und der Geltung eines objektiven Sittengesetzes wer-

den gleich allen übrigen durch einen Denkprozeß gewonnen, dessen Analyse zugleich den Gewißheitsgrund jener Wahrheiten kennen lehrt. Uebrigens hat Locke die Controverse nicht eröffnet, sondern nur zu einer bereits vor ihm eifrig diskutierten Streitfrage Stellung genommen. Samuel Parker, später Bischof von Oxford, hatte in dem Tentamen physico-theologicum 1665 und den Disputationes de Deo et providentia 1678 die Annahme des Angeborensseins der Idee Gottes und der sittlichen Begriffe (und als Vertreter dieser Lehre Descartes und seine Schüler) bekämpft, Antoine le Grand sie in der gegen Parker gerichteten Apologie des Descartes 1679 und andren Schriften verteidigt. Die Männer von Cambridge waren ebenfalls für die angeborenen Ideen eingetreten. Nun war vermutet worden: da Locke's Charakteristik der von ihm angegriffenen Lehre für Descartes und seine Anhänger nicht recht zutrifft, muß sie sich gegen andre Vertreter derselben richten; etwa gegen Cudworth und More? — Es stellt sich jedoch heraus, daß die Meinung unbegründet ist, die Platoniker von Cambridge hätten die gemeinsame Lehre in einem andren Sinne vertreten als Descartes und seine Schule: denn sie lehnen ebenso wie diese die Auffassung ab, als ob sie mit der Annahme angeborener Ideen die Vorstellung von einer der Seele stets gegenwärtigen Erkenntnis verbänden. Man wird es wohl aufgeben müssen — so lautet das Resultat —, in der zeitgenössischen Litteratur die genaue Fassung der Lehre von den angeborenen Ideen zu finden, in der sie von Locke zurückgewiesen wurde. Indem er die allen sich zu ihr Bekennenden gemeinsame Annahme (einer ursprünglichen Disposition unsres Geistes, infolge deren ohne sein eigenes bewußtes Zuthun ein bestimmter Erkenntnisinhalt in ihm hervortritt) bekämpft, hält er sich nicht an eine urkundliche Vorlage, sondern verbindet in seiner Charakteristik wirklich gemachte Aeüßerungen, deren er sich aus der Lektüre wie der philosophischen Conversation erinnern mochte, mit den logischen Folgerungen, die er daraus ableitet, und endlich mit einem lediglich selbst ersonnenen Zuge (einem steten actuellen Vorhandensein gewisser Ideen oder Wahrheiten im Bewußtsein). Um dieses Umstandes willen Descartes und die Cartesianer aus der Zahl der Gegner auszuschneiden, dazu fehlt jedes Recht.

Ueber die letzten 10 Seiten des Buches ist noch zu bemerken, daß der Verf. für die positive Seite an dem Verhältnis Locke's zu Descartes nicht ebenso ein offenes und scharfes Auge hat wie für die negative. Das Zugeständnis ›deutlicher Anklänge‹ genügt da nicht. Es wäre sonderbar, wenn die Beschäftigung Locke's mit dem Denker, der ihn für die Philosophie gewann, nicht dauernde Spuren hinterlassen hätte. Seine Hervorhebung der Abweichungen darf den Be-

urteiler nicht irre machen. Das Verhältnis möchte demjenigen Lotze's zu Herbart vergleichbar sein. Da es sich dabei zum Teil um Imponderabilien handelt, mag hier das Fragezeichen genügen. —

Ueber unsre Schätzung der Mitteilungen über die philosophischen Lehren der Cambridger Schule und der Klarlegung des Hauptpunktes, gegen wen die Bekämpfung der angeborenen Prinzipienziele, haben wir keinen Zweifel gelassen. Wie dieser Ertrag der Untersuchung Dank, so verdient ihre ruhige, vorurteilslose Sachlichkeit und gründliche Bedächtigkeit, die sich allerdings bisweilen zum hypermethodisch Umständlichen steigert, sowie die gewissenhafte und geschickte Benützung der von den Biographen zugänglich gemachten Aufzeichnungen Locke's hohe Achtung. Neben strafferem Herausstellen und Zusammenziehen der Beweisziele und Beweisgründe wäre eine energischere Sprache dem Eindruck dienlich gewesen. Bei der glücklichen Wahl einer brennenden Frage und der Gediegenheit und Umsicht der Bearbeitung ist das Werk der regen und dankbaren Aufmerksamkeit des philosophischen Publikums sicher, um so mehr, als das angewandte Verfahren, der Entwicklung des Denkers durch Aufdeckung der Beziehungen von Person zu Person und von Buch zu Buch nachzugehen, mit der Richtung des Zeitgeschmackes zusammentrifft.

Erlangen.

Richard Falckenberg.

#### Berichtigung.

S. 379 Z. 25 sind die metrischen Zeichen umgesprungen. Es ist zu lesen  $\cup \cup \cup \cup \cup \cup -$  statt  $\cup \cup \cup \cup \cup \cup -$ .

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

10. Juni 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *J*.

Inhalt: Baltzer, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. Von Köhler. — Kobert, Historische Studien aus dem Pharmakologischen Institute der kaiserlichen Universität Dorpat. III.; Derselbe, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. VIII. Von Husemann. — Rébelliau, Bossuet, historien du Protestantisme. Von Baur. — Ludwig, Lehrbuch der niederen Kryptogamen Von Koch. — Regesta regni Hierosolymitani MXXVII—MCCXCI edidit Reinhold Roehricht. Von Heyd.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

**Baltzer, Martin, Dr.,** Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Säkularfeier der Vereinigung Danzigs mit der preußischen Monarchie. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königlichen Gymnasiums zu Danzig. Danzig 1893. 27 S. 4<sup>o</sup>.

Nachdem uns Töppen in seinen Elbinger Antiquitäten (1. Heft) in die Kriegsverfassung der Stadt Elbing nach dem sogenannten Kriegsbuch, welches in amtlicher Weise die Kriegsfahrten, an welchen die Stadt theilgenommen hat, und die Kriegsdienste der einzelnen Bürger aus den Jahren 1383—1409 enthält, eingeführt hat, deckt uns B. in diesem Programm, mit bewunderungswerthem Fleiße zusammengetragen, dasjenige auf, was das Danziger Archiv in dieser Richtung bietet. Während die Elbingsche Quelle jedoch nicht über das Jahr 1409 hinausgeht, liegt bei diesen Danziger Mittheilungen der Hauptaccent in den reichen Schätzen, welche die Berichte der Kriegshauptleute während des 13jährigen Krieges von 1454—1466 an den Bürgermeister und Rath von Danzig abstatteten. Soweit sie die Operationen des Krieges selbst betreffen, sind sie durch Dr. Paul Simson im Heft XXIX der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins Danzig 1891 benutzt worden<sup>1)</sup>. Die Schrift B.'s giebt daher

1) Vgl. S. 4 und 5 dieser Schrift über den Umfang der im Archiv der Stadt befindlichen Aktenstücke aus dieser Zeit.

eine willkommene Ergänzung hierzu, deren Wert noch durch eine umfassende Kenntniß und Verwertung der Literatur über diesen Gegenstand, was deutsche Verhältnisse betrifft, erhöht wird. B. behandelt auf 27 eng gedruckten Quartseiten in 15 Paragraphen: die Wehrpflicht der Bürger, die Stellvertretung, die Zünfte, die Dauer des Dienstes, die Soldtruppen der Stadt, den Dienst zu Roß und zu Fuß, die Schutzwaffen, die Angriffswaffen, die Feuerwaffen und das Belagerungsgeräte, die Rüstkammer und den Marstall, die Verwaltung und Disciplin, die Lagerung, den Wachtdienst, die Taktik und die Verwundeten und Gefangenen.

Es kann nicht ausbleiben, daß bei der dunklen Ausdrucksweise des 14. und 15. Jahrhunderts, wo die Schriftsprache sich erst entwickelte, manche zweideutige Wendungen unrichtig interpretirt werden, und wichtige Punkte, für welche direkte Nachrichten nicht vorliegen, unberücksichtigt geblieben sind. Ich vermisse in letzterer Beziehung eine Aeußerung über die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen der Stadt zur Zeit des 13jährigen Krieges, wofür die Einwohnerzahl von ppr. 20,000 Seelen, wie sie nach neuern Forschungen festgestellt worden ist, einen Anhalt gewährt hätte; ferner eine Erörterung über die Frage, ob die ins Feld rückenden Bürger Sold von der Stadt bezogen oder nicht. Die Missive V 213 a und V 252 a bei Simson S. 121—122, wo die Stadt dem Könige von Polen ihre Ausgaben für das ›Heer‹ und die Truppen von Marienburg und Konitz vorhält, sprechen dafür, daß die Bürger Sold bezogen, denn in der Zahl von 3200 ›Soldenern‹ sind auch die Bürger inbegriffen. Auch erscheint es selbstredend, daß die ausrückenden Truppen, die schon für Ausrüstung und Bewaffung zu sorgen hatten, nicht auch mit Ausgaben beschwert wurden, die ihnen aus der ›Reise‹ erwachsen. Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die zurückbleibenden Bürger gewesen, da die allerdings stattfindenden Ablösungen einen Ausgleich nicht herbeiführen konnten. Gegen obige Auffassung spricht nun zwar, daß die Stellvertreter, wie B. S. 8 nachweist, von den Herrn, die sie gestellt hatten, besoldet wurden; jedoch kann man geltend machen, daß auf die Bürger, welche sich vertreten ließen, ein Druck ausgeübt werden sollte, um sie zu veranlassen ihrer Pflicht persönlich nachzukommen, weil die Stellvertreter erfahrungsmäßig aus Gesindel bestanden. Macht doch Hermann Stargardt dem Burgermeister und Rath den Vorschlag, daß die Betreffenden zur Leistung von 2 bis 3 Pferden verurtheilt werden sollten. Jedenfalls hätte die Frage erörtert werden müssen, was B. unterlassen hat. Töppen erwähnt S. 79 in Bezug auf Elbing, daß die Wappner beim Auszuge 1394 und die Schützen bei

der Baureise 1387 besoldet wurden. Für die übrigen Reisen lagen keine Nachrichten vor. Für die Verpflegung der Truppen hatte im Gegensatz zu der Praxis im Reich die Stadt zu sorgen.

B. erörtert ferner die Frage nicht, ob außer den Handwerkern, welche mit Ausnahme der Fleischer zu Fuß dienten, auch noch andre Bürger den Dienst zu Fuß zu leisten hatten. Ich bin entschieden der Meinung, daß dies nicht der Fall war, weil zur Ordenszeit der Dienst zu Pferde möglichst ausgedehnt wurde, so daß selbst die kleinen Städte und Lischken dazu verpflichtet waren. Nach dem was Töppen S. 8 über die socii in Elbing sagt, erscheint meine Ansicht ebenfalls begründet. Auch über die Fleischer sind die Elbinger Nachrichten ergiebiger. Töppen sagt S. 83, daß die Fleischer einen gewissen Vorrang vor den übrigen Gewerken gehabt hätten und daß sie bei der Reise von 1385 selbst viert mit 6 Pferden erschienen wären, daß ferner bei der großen Reise vom Jahre 1409 alle Gewerke von Elbing mit Ausnahme der Fleischer auf Wagen transportirt worden wären. Es läßt sich daraus wohl der Schluß ziehen, daß die Fleischer beritten waren. Für Danzig wird es noch bei der Belagerung von 1734 als alte Gewohnheit nachgewiesen <sup>1)</sup>.

Von den Söldnern zu Fuß weiß B. gar nichts zu berichten, wenn er auch anführt, daß Danzig solche hatte. Wenn es daher auch an Danziger Nachrichten darüber fehlt, so waren bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, an den sich die weitere Entwicklung des Fußvolks knüpft, anderweitige Nachrichten heranzuziehen.

Auch wäre es wohl zu erwähnen gewesen, daß man es in Danzig sehr bitter empfand unter den Bürgermeistern und Rathsherrn keine militärischen Talente zu besitzen und man sich genöthigt sah, den König von Polen um Ueberlassung eines Kriegshauptmanns zu bitten <sup>2)</sup>. Einen solchen aus Deutschland anzunehmen, wie es später geschah, mochte man Bedenken tragen. Der erste Hauptmann, den man annahm, war Joachim N. von Stargardt 1518. Er erhielt das Jahr 150 Mark groß und eyn gewande kleydunge. Christoph Beyer SS. r. Pr. 5, 491.

Ganz unerwähnt bleibt der Festungskrieg, der fast ausschließlich den Krieg ausfüllte und namentlich in Bezug auf Belagerungen sehr der Erörterung bedürftig ist, um die Anstrengungen zu verstehen, die Danzig speciell nach dieser Richtung zu machen hatte.

Im Interesse der Sache erlaube ich mir noch einige Punkte zu

1) Accurate Nachricht S. 16: Die Fleischerknechte thaten den 11. Februar auch zum ersten Male ihre zu Kriegszeiten gewöhnliche Wache, da sie nebst den Reutern tägliche etliche 30 zu Pferde aufzogen.

2) Simson 46.

berühren, in deren Auffassung ich mit dem Herrn Verfasser auseinander gehe. B. kommt inbetreff der Wehrpflicht zu keinem bestimmten Resultat. Wie aus den Schreiben der Hauptleute Ambrosius Tirgart und Hermann Stargardt hervorgeht war jeder Bürger, der ein Vermögen von 1000 Mark besaß, zum Dienst (zu Pferde) verpflichtet. Diejenigen, welche weniger besaßen, waren deshalb nicht dienstfrei, sondern wurden wie zur Zeit der Karolinger je nach ihrem Vermögen in Gruppen zu 3 und 4 getheilt, die gemeinschaftlich einen Reiter zu stellen hatten, indem durch das Loos entschieden wurde, welcher von den dreien oder vieren ausziehen sollte. Die Handwerker waren hierbei nicht eingeschlossen, weil sie gewerkweise gestellt wurden. Obiges geht aus dem Schreiben des Ambrosius Tirgart hervor, worin es heißt: ›it is grot not, dat gy sen up dat volk up den 3den man und up den 4den und ok off man de soldener (Stellvertreter) von 1000 Mk. al ut sin«. Denn wenn nach der Auffassung B.s der 3. den 4. abzulösen und ein Mann statt dreien in der Weise zu dienen hatte, daß wer beim Lösen der vierte geworden zuerst, dann der dritte herankam, so könnten diese nicht mit dem ›soldener‹ des Besitzers von 1000 Mark nebeneinander gestellt werden, wie dies noch anderweitig vorkommt<sup>1)</sup>. Töppen weist in den Elbinger Antiquitäten S. 77 nach, daß außer denen, welche eine Glevenie und denen, welche zwei oder einen Reiter zu stellen hatten, auch noch solche pflichtige vorhanden waren, die gemeinschaftlich einen Reiter zu stellen hatten, und so war es eben auch in Danzig.

Etwas anderes ist es, wenn zu einem Auszuge der vierte Mann befohlen wird, wie es i. J. 1462<sup>2)</sup> in Danzig geschah. Hier loosten die verschiedenen Kategorien der Wehrpflichtigen in sich von je vier Mann einen aus, den die übrigen drei auszurüsten hatten, bei den weniger Wohlhabenden geschah dies von 4 Gruppen, so daß die ausgeloste Gruppe einen Mann zu stellen hatte, der in gewohnter Weise bestimmt wurde. Das ist es auch nur, was Würdinger 2, 308 inbezug auf Memmingen sagen will.

Die kostbare Urkunde des Danziger Archivs LXXV 434 a wird von B. sehr mangelhaft interpretirt. Sie enthält ein Abschätzungs-Register der von Danzig in Sold genommenen Hauptleute Ludwig von Mortängen und Jakob Czan nebst ihrer Mannschaft i. J. 1458, um danach bei eintretenden Verlusten die Entschädigungen zu bemessen. Sie bezieht sich demnach auf Pferde und Waffen, deren Besitzer namentlich ge-

1) S. 5 Note 10 und S. 6 Note 15.

2) Johann Lindau. SS. r. Pr. 4, 593.

macht werden. Die Urkunde ist daher geeignet die Preise der Pferde der verschiedenen Dienstklassen und die Waffentheile ihrem Namen nach kennen zu lernen. Es werden danach drei Dienstklassen unterschieden, die Platner, die Knechte<sup>1)</sup> und die Schützen.

Danach ritten die Platner und Hauptleute Pferde im Preise von 30 bis 60 Mark und waren mit einer Plate und vollem Gezewge, oder mit einem vollen Blankgezewge, oder mit ganzem schwarz Gezewge bewaffnet.

Die Knechte ritten Pferde von 15—20 Mark und waren mit einer Lipke, einem Panzer und Drabegeschirre oder mit einem Kölner (Koller) und Drabegeschirre, oder mit einer Lipke, einem Kölner, einem Panzer und Drabegeschirre, auch mit einer Brost, Museisen und Drabegeschirre, oder einem schwarzen Krewis (Krebs) und Drabegeschirre, oder mit einer Lipke, einem Panzer, 2 Strofftartschen und Drabegeschirre, oder mit einem Panzer, einem Kölner, einem Krewis und Drabegeschirre u. s. w. bewaffnet.

Die Schützen endlich ritten Pferde von 8 bis 12 Mark und waren mit einem Kölner, einem langen Panzer, einer Lipke und Armbrust, oder mit einem Kölner, einem kurzen Panzer und einer Armbrust, oder mit einer Lipke, einem Kölner, einem kurzen Panzer, einer Armbrust und einem Schwert, oder mit einem Schützensgeräthe mit vollem Gezewge, oder mit einem kurzen Panzer, einem langen Panzer, oder mit einem Kölner, einem Panzer mit einem Schützensgeräthe, oder mit einem Panzer, einem Kölner, einem Beinharnisch mit Schützensgeräthe u. s. w. bewaffnet.

B. begnügt sich S. 12, 7 zu sagen, daß Pferde von 8 bis 60 Mark, meist aber von 20 Mark geritten wurden und führt S. 14 die

1) Der Ausdruck Knecht kommt in der Urkunde allerdings nicht vor, aber die Klasse ist durch den Preis der Pferde und durch die Waffen streng von den andern unterschieden. Knecht nannte man im 15. Jahrhundert den bewaffneten Diener (*vallet armé* oder *gros vallet*) des 14. Jahrhunderts. Seitdem der Unterschied von Ritter und Knecht sich im 14. Jahrhundert verwischt hatte, indem beide gleich bewaffnet und besoldet waren und im 15. Jahrhundert »kyrisser« (platneer) geworden waren, hatte sich der Ausdruck Knecht auf den Diener übertragen.

verschiedenen Rüstungen ohne Bezeichnung der Klassen mit der Bemerkung auf, daß sich nur Vermutungen darüber aufstellen lassen, in wie weit solche Stücke zusammengehören und einander zu einem ganzen Harnisch ergänzen. Die Bezeichnungen selbst seien nur zum Teil verständlich. Wie auch ich annehme, hält er das volle Blankgezewge für den Stahlpanzer, das Schwarzgezewge für einen eisernen Harnisch. Bei den Knechten und Schützen kann man nicht von einem ganzen Harnisch sprechen. Es werden nur die Stücke bezeichnet, die ein jeder nach seinem Vermögen besaß, die natürlich sehr verschieden waren. Die Ausdrücke Drabegeschirr und Lipke lassen sich mit Heranziehung anderer Urkunden erklären. Danach bedeutet Drabegeschirr den Eisenhut, zwei Blechhandschuh und die blanke Waffe (Schwert, Kolben oder Speiß u. s. w.), während Lipke der Jacke entspricht, wie sie in den Hussitenkriegen statt der Jope getragen wurde<sup>1)</sup>. Ueber die Stroffartschen lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich ersetzten sie die Vorstollen (Vorstael), die nicht mehr erwähnt werden, und bedeuteten die Schulterdeckung.

Ueber die Feuerwaffen geben die Mitteilungen B's keine neuen Aufschlüsse, im Gegenteil zeigen sie, daß die Beschaffenheit derselben gegen Deutschland zurückstand, wo um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon Viertelbüchsen (Kartaunen) und Schlangen erwähnt werden. Was B. S. 22 von den Holzpropfen erwähnt, daß sie Pulver und Geschosse trennten, giebt eine falsche Vorstellung davon. Der Propf (Klotz) wurde fest in die Kammer getrieben und war durch einen leeren Raum vom Pulver getrennt, damit das Pulver, bevor es auf das Geschöß wirkte, vollkommen verbrannte und so mit seiner ganzen Kraft wirkte. Die Propeyseren für Lotbüchsen sind keine eisernen Pröpfe, sondern eiserne Ladestöcke, welche die Propfen und die Kugel hinunterstießen, wie dies für jene Zeit auch anderweitig bezeugt wird<sup>2)</sup>.

Was S. 22, 43 über die Hakenbüchse gesagt wird, bestätigt

1) Vergleicht man nämlich die Frankfurter mit der Jenaer Urkunde (Baltzer giebt S. 15, 31 beide an), so zeigt sich, daß erstere die Jope, den Panzer und den Koller nicht zum Drabegeschirr rechnet, wie es die Jenaer Urkunde thut. Uebereinstimmend damit führt auch die Danziger Urkunde die Lipke, den Panzer und Koller besonders auf und nennt dann erst das Drabegeschirr. Für die Jope der Jenaer Urkunde hat die Danziger die Lipke, die also mit der Jope verwandt sein muß. Nun ist die Jenaer Urkunde die ältere, wo die Jacke, welche sich dadurch von der Jope unterscheidet, daß sie Ermel hat, noch nicht gebräuchlich war, die Lipke muß also mit der Jacke identisch sein. B. hat diese Konsequenz nicht gezogen.

2) Vgl. Köhler III 1, 331 Note 4.

meine Ansicht<sup>1)</sup>, daß sie ursprünglich Steine geworfen hat, die wie wir hier erfahren, größer als die der Vogeler waren<sup>2)</sup>.

Die Wagenburg behandelt B. sehr einseitig<sup>3)</sup>, indem er sie als Schutz des Lagers ansieht. Dazu war sie schon vor Ziska benutzt worden. Durch Ziska erhielt sie eine Einrichtung, die sie befähigte, auch auf dem Marsch und im Gefecht die wesentlichsten Dienste zu leisten. Sie hätte daher in § 14 und nicht in § 12 behandelt werden müssen. Denn die ganze taktische Handlung drehte sich um dieselbe. Die Schlacht von Zarnowitz giebt ein recht anschauliches Bild davon.

Gegen die Formirung der Schlachthaufen im Spitz mit nachfolgenden sich anschließenden viereckigen Haufen der Leichtbewaffneten verhält sich B. immer noch ungläubig<sup>4)</sup> und ist der Ansicht, daß es an ausreichendem Beweise dafür fehle. Ich habe diese Ordnung nicht bloß für alle Jahrhunderte des Mittelalters nachgewiesen<sup>5)</sup>, sondern für das 13. und 15. Jahrhundert<sup>6)</sup> selbst die Zahlen der einzelnen Glieder nach authentischen Quellen angegeben. Er beruft sich auf den Ritterspiegel von Rothe, der nichts davon erwähne. Rothe kennt jedoch gar keine andre Formation als die im Spitz und setzt sie auch bei Vegez voraus, den er seinem Ritterspiegel zugrunde legt. Die Stelle, welche B. S. 30, 8 anführt, zeigt dies ganz klar, da in den deutschen Heeren der Spitz aus den Schwerebewaffneten bestand, er will daher sagen, daß wenn man umgekehrt die Leichtbewaffneten (er sagt nach Vegez die ohne Schutzaffen, blozin) in den Spitz stellen wollte, sie sich bald zur Flucht wenden würden. In seiner thüringischen Chronik sagt Rothe c. 398: »unde bestalten yre spitzen (Schlachthaufen) und teilten sich in 3 Schar (Treffen)<sup>7)</sup>. Wenn Rothe also auch die Schlachthaufen der hinteren Treffen mit Spitz bezeichnet, so kann er damit nichts anderes meinen, als daß die Haufen im Spitz geordnet waren. Die Stellen, die B. S. 30, 6 anführt, haben doch gar keine Bedeutung für die Frage. Er hätte dafür SS. r. Pr. 4, 182 wörtlich anführen sollen, wo es heißt »und brochen ire spitze« nicht in ire Spitze, wie er

1) Vgl. Köhler III S. 333.

2) Dies gilt natürlich nur für die in Danzig vorhandenen Vogler, denn es gab deren, die bis zu 70 und 80 Pfd. schwere Steine warfen.

3) S. 28.

4) S. 30.

5) Köhler III 2, 236.

6) Ebenda S. 234. 235. 249. 250.

7) Ueber die Bedeutung von Schar siehe Köhler II 112. Daß man unter Spitz den Schlachthaufen bezeichnet, erkennt 30, 7 auch Baltzer an.

vorher anführt. Auch SS. r. Pr. 4, 593 heißt es »und brochen ire Spitze«, das ist also ein technischer Ausdruck, der soviel bedeutet wie den Spitz durch einen Flankenangriff vom nachfolgenden Haufen trennen und dadurch widerstandsunfähig machen, »den spitz abreiten«<sup>1)</sup>.

Breslau.

G. Köhler.

**Kobert, Rudolf**, Historische Studien aus dem Pharmakologischen Institute der kaiserlichen Universität Dorpat. III. Halle a. S. Tausch und Grosse. 1893. VIII und 481 S. gr. 8°. Preis M. 18.

**Kobert, Rudolf**, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. VIII. Stuttgart. Ferdinand Enke. VI und 172 S. 8°. Mit einer farbigen Doppeltafel. Preis M 7.

Von dem thätigen Verfasser liegen wiederum zwei interessante Fortsetzungen der historischen und pharmakologischen Arbeiten des Dorpater pharmakologischen Instituts vor, die unter seiner Leitung entstanden sind. Beide verdienen ungeschmälert dieselbe Anerkennung, welche wir ihren Vorgängern in früheren Anzeigen zu zollen uns gedrungen fühlten.

Es ist uns nicht zweifelhaft, daß der vorliegende Band der historischen Studien eine ausgedehnte Verbreitung finden wird; denn er bringt uns in seiner ersten Hälfte eine Gabe, die mancher mit literarischer Thätigkeit beschäftigte Arzt mit großem Dank entgegennehmen wird. Das ist eine von den Assistenten des pharmakologischen Laboratoriums, Abraham Grünfeld, gemachte Zusammenstellung alles dessen, was die medicinische Facultät der Universität Dorpat während der neunzig Jahre ihres Bestehens veröffentlicht hat. Insbesondere ist der erste Theil dieser Zusammenstellung, das Verzeichniß der Dorpater medicinischen Dissertationen, in Folge des Umstandes wichtig, daß besonders in älterer Zeit, als die Veröffentlichung in medicinischen Zeitungen noch nicht so leicht war wie jetzt, manche wichtige Forschung in Dissertationen ausschließlich veröffentlicht und fast ungekannt in diesen verborgen geblieben ist. Das Verzeichniß ist nach den einzelnen Jahren, und in jedem einzelnen Jahre alphabetisch nach den Autorennamen geordnet und enthält am Schlusse des Buches noch einen Nachtrag, der die Dissertationen aus den letzten drei Jahren umfaßt, so daß es alle Dissertationen von 1802 bis Ende 1892 vereinigt. Es wird aber dadurch für den

1) Vgl. Köhler III 2, 249.

praktischen Gebrauch weit zugänglicher gemacht, daß ihm ein gut gearbeitetes Autoren- und Sachregister beigelegt ist, wodurch es möglich wird, bei den häufigen Citaten Dorpater Arbeiten unter dem bloßen Namen des Autors, sowie selbst ohne diesen nur in Bezug auf den Gegenstand, sich leicht zu orientiren. Wie bedeutend übrigens der Inhalt mancher Dorpater Dissertation ist, braucht hier nicht erörtert zu werden; die Einrichtung, wonach die Doctorpromotion den Schlußstein der ganzen medicinischen Prüfung bildet und die Arbeit nach Erledigung der Staatsexamina in einem Institut fertig gestellt wird, ist die Ursache, daß Dorpats Dissertationen diejenigen vieler deutschen Hochschulen an Wissenschaftlichkeit übertreffen. Daß die Zahl dieser Arbeiten im Laufe der neunzig Jahre stets zugenommen hat, läßt sich ziffermäßig belegen. Die ganze Serie umfaßt 1560 Arbeiten, von denen das erste Hundert genau mit den ersten zwanzig Jahren der Dorpater Universität sich deckt und von denen 355 auf die erste, dagegen 1205 auf die zweite Hälfte des neunzigjährigen Zeitraumes kommen. Während also der Durchschnitt der jährlichen medicinischen Promotionen bis 1847 acht bis neun war, stellt er sich in den folgenden 45 Jahren auf 26—27 und in den letzten 10 Jahren sogar auf 50. Es ist durch diese Ziffern gewiß der schlagendste Beweis dafür geliefert, daß die Leistungsfähigkeit der medicinischen Facultät zu Dorpat im Laufe ihres Bestehens stets und beträchtlich zugenommen hat, und wenn es, wie Grünfeld in der Einleitung betont, verlogene Zeitungen gibt, welche das Gegentheil zu behaupten nicht müde werden, so ist allerdings die Vorführung derartiger Thatsachen am geeignetsten, bei nicht fanatischen Förderern der Russificirung einer solchen Hochschule, wie Dorpat es ist, die Gewissensfrage wach werden zu lassen, ob sie Nutzen oder Schaden stiften werden. Einen sehr schönen Beweis für das wissenschaftliche Streben der Universität und dessen Entwicklung in der neuesten Zeit liefert auch der zweite Abschnitt der Grünfeld'schen Zusammenstellung, der die Preisschriften der Facultät katalogisirt. Wo fände sich eine medicinische Facultät, die von sich sagen könnte, daß seit 1868 nur zwei Jahre vorgekommen sind, in denen nicht wenigstens ein, gewöhnlich aber 2—3 Preise ertheilt wurden?

Die dritte Abtheilung der Grünfeld'schen Arbeit stellt die Arbeiten und Vorträge der Docenten und Professoren von Dorpat zusammen. Die Einleitung, welche Geburts- und Lebenszeit der einzelnen Mitglieder des Lehrpersonals vorführt, wird als die Vervollständigung des 1871 von Arthur Böttcher in der Dorpater medicinischen Zeitung veröffentlichten Aufsatzes: Die medicinische Facultät der

Universität Dorpat in den Jahren 1802—1870 bezeichnet. Wahrscheinlich ist aus diesem ein Druckfehler mit übernommen, der dann auch später im Schriftenverzeichnisse wiederkehrt, nämlich Osterlen statt Oesterlen. Es ist der bekannte, ursprünglich als Pharmakolog, später als Kliniker in Dorpat thätig gewesene Autor des oft aufgelegten Handbuchs der Heilmittellehre, der jedoch nach zweijähriger Thätigkeit wegen eines ihm verweigerten Urlaubs seinen Abschied nahm. Daß er später Professor in Heidelberg gewesen, ist nicht völlig richtig; er hat dort nur practicirt und als Privatdocent gewirkt. Die zweite Auflage seines Handbuchs fällt in seine Dorpater Thätigkeit und hätte wohl erwähnt werden können; auch stehen Oesterlen's bekannte Arbeiten über Dysenterie mit seiner klinischen Thätigkeit in Dorpat im Zusammenhange.

Eine außerordentlich werthvolle Gabe bietet die zweite und größere Hälfte des Buches (S. 139—450) in der Uebersetzung eines bisher noch niemals übersetzten, schwer zugänglichen Werkes eines persischen Schriftstellers des 10. Jahrhunderts, nebst einem dazu gehörigen, allerdings aus äußeren Umständen nicht ganz zu Ende geführten Commentar. Das Werk ist der Liber fundamentorum pharmacologiae des Abu Mansur Muwaffak bin Ali Harawi, in welchem die Arzneimittel alphabetisch von Aruz (Oryza, Reis) bis Jâqût (Hyacinthus, Hyacinth) abgehandelt werden. Auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Uebersetzung hat schon der bekannte Geschichtsschreiber der Botanik, E. Meyer, bei Besprechung des bekannten Seligmann'schen Auszuges hingewiesen, indem er betont, eine vollständige Uebersetzung ohne alle Erläuterungen sei ihm lieber als dieser mit so vielen Erläuterungen ausgestattete Auszug. Ein Historiker der Pharmakologie mußte aber längst in der That eine Uebersetzung des Muwaffak als ein dringendes Bedürfniß erkennen, denn es handelt sich um ein Werk, das sich der Zeit nach zwischen Rhazes und zwischen Avicenna einschiebt, dessen Geburt in das Todesjahr des Muwaffak fällt.

Der Autor der nun auf Kobert's Veranlassung vorliegenden Uebersetzung ist ein europäisch gebildeter Arzt und eingeborener Perser, Abdul-Chalig Achundow, nach der den Commentar zu dem Werke einleitenden, von Dr. Paul Horn gegebenen Kritik der Uebersetzung in vorzüglicher Weise dazu befähigt, wenn auch die Einzelheiten, die Horn auszusetzen hat, uns insgesamt berechtigt erscheinen.

Es sei uns gestattet, hier besonders hervorzuheben, daß die von ihm zu S. 144, 24 gemachte Conjectur, wonach statt ›Sesalium ist besser als die Art Aqrîtî‹ übersetzt werden muß ›S. ist besser als die kretische Art‹, richtig ist. Wäre Horn ein mit den Schriften des

Alterthums und des Mittelalters über Arzneimittel bekannter Pharmakologe, so würde er seine Interpretation für völlig sicher erklärt haben. Mit dieser allein ist eine Erklärung des Kapitels *Andschudân* möglich. In dem Commentare, den Achundow zu dem Kapitel geschrieben, findet sich kein Erklärungsversuch darüber, was *Sisalius* sei. In Muwaffaks Schrift steht davon an der angegebenen Stelle, abgesehen von dem bereits erwähnten Satze, nur, daß es eine dritte Art von *Andschudân* gebe, welche die Römer (d. h. wie zweifellos aus andern Stellen hervorgeht, die Autoren des oströmischen Reiches) *Sisalius* nennen. Es liegt wohl klar zu Tage, daß *Sisalius* nichts anderes sein kann, als das häufig genug bei griechischen und römischen Autoren vorkommende Kraut *sesalis* (f.) oder *σέσελι* (n.), das in mittelalterlichen Schriften in Verkennung des griechischen Genitivs *σεσέλεως* auch in die dem bei Muwaffak sich findenden Worte doch nahe genug stehende masculine Form *Siselius* überging, z. B. in den *Alfita* (Collect. Salern. III, 314): ›Siseleos, vel siselenium, siser montanum, idem‹ oder in der lateinischen Uebersetzung von Oribasius de simplicibus lib. IV. c. 201 (Straßburger Ausg. v. 1533. p. 208): ›Siseleos, i. Sili. Semen ejus calidum est in tantum, ut valde sit liptomeris, i. e. extenuans humores, pro qua re epilepticos et orthopnoicos juvat‹ (hier steht im griechischen Texte wahrscheinlich der Genitiv wie im 15. Buche der Collectaneen, ed. Bussemaker und Daremberg, II. p. 684: *Σεσέλεως καὶ ἡ ῥίζα μὲν, ἔτι δὲ μᾶλλον ὁ καρπός* u. s. w.). Es ist das Kraut, von welchem Plinius (VIII. c. 32. XX. c. 5. XXV. c. 8) erzählt, daß der Mensch seine Wirksamkeit an der Hindin kennen gelernt habe, die sich vor der Geburt damit zu reinigen pflege. Nun läßt sich aber wirklich ein *Seseli creticum* nachweisen, und zwar bei dem pharmakologischen Hauptschriftsteller des Alterthums, der auf die Araber von größtem Einflusse war, bei Dioskorides (und von diesem ausgeschrieben auch im 12. Buche der Collectaneen des Oribasius, ed. Stephanus. f. 445, h.). In dem auf die die drei *Seseli*arten behandelnden Kapitel folgenden cap. 63 *Περὶ τορδύλιον* heißt es: *Τορδύλιον, οἱ δὲ τὸρδύλιον, ἐνιοὶ δε σέσελι κρητικὸν καλοῦσι*. Daß *τορδύλιον* auch zu den *Seseli* gerechnet wurde, bestätigt Paulus von Aegina, der freilich in seiner Handschrift des Dioskorides, nach der er arbeitete, ein undeutliches *T* für *Γ* genommen hat und das Kraut in seinem nach dem Alphabete geordneten Buche als *γορδύλιον* aufführt. Daß *Seseli* wirklich *antschudan* genannt wurde, wird übrigens auch von Avicenna (Canon lib. II. Tractatus II. c. 633 (Giuntiner Ausg. von 1608 pag. 393) in einem besonderen Kapitel *De siseleos* (oder nach einigen Handschriften der von Muwaffak gebrauchten Form entsprechend: *sisaleos*) bestätigt:

›Siseleos quid est? est alaniudan Romanum et est simile alaniuden‹. Was eben bei Avicenna hier mit dem Artikel *al aniudan*, an einer andern Stelle (pag. 262) bei Serapion de simplicibus ex plantis (ed. 1525. fol. 158 c. 151) ohne den Artikel *aniudan* genannt wird und bei Serapion zweifelsohne *Asa foetida*, bei Avicenna sicher nicht den (wie bei Muwaffak unter dem Namen *Hiltith* bzw. *Haltit*) beschriebenen Teufelsdreck bedeutete, ist das Antschudân oder Antschedân (انجدان), welches dem fraglichen Capitel bei Muwaffak vorgesetzt ist, während im Text das persische Wort *angujân* steht. Muwaffak hat übrigens im Laufe seiner Arbeit vergessen, daß er Siseleos bereits unter Antschudân besprochen hat und so findet sich dann S. 219 noch ein besonderes Kapitel, das die Angaben über die Wirkung wiederholt.

Wir haben diese Bemerkungen über Antschudân und Seseli nicht unterdrücken können, um zu zeigen, wie bei der Behandlung mittelalterlicher Schriftsteller über Arzneimittel Philologie und Medicin sich gegenseitig in die Hände arbeiten müssen. Daß dies bisher nicht immer geschah, ist der Grund für so viele Abweichungen in der Erklärung einzelner antiker Drogen. Welche Schwierigkeiten es macht, Einzelnes zu interpretiren, davon gibt das Kapitel Antschudân ein ganz besonders gut illustrirendes Beispiel. Doch ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen; denn es handelt sich dabei um das vielbesprochene Thema des Silphium, von dem wir mit Sprengel (Dioscorides II. 527) sagen können: ›De Silphio plura scribere possem quam quae hic locus caperet‹. Es ist jedoch unsre Pflicht, darauf hinzudeuten, daß die Schwierigkeiten der Erklärung, die ja für die griechischen und römischen Autoren (und wir können nach vielfältigen Studien dasselbe für eine Reihe mittelalterlicher deutscher Schriftsteller sagen) an einzelnen Stellen zu vollkommener Sicherheit nicht gelangen lassen, nirgendwo größer gedacht werden können als bei einem persischen mittelalterlichen Autor. Denn es treten bei diesem nicht bloß diejenigen Drogen auf, welche die Araber von Dioscorides oder Paulus von Aegina übernommen haben, sondern auch eine Anzahl indischer Drogen, welche im Abendlande nicht bekannt geworden sind. Es ist somit nicht allein eine Kenntniß der spätgriechischen und spätrömischen Sprache, auch eine solche des Arabischen und des Sanskrit nothwendig, um dem philologischen Antheile der Forschung gerecht zu werden, sondern es muß auch die Naturgeschichte der Drogen aller der gedachten Völker herangezogen werden, wenn ein Autor wie Muwaffak commentirt werden soll. Außerdem aber, und das ist besonders zu betonen, muß man auch die persische Flora berücksichtigen und streitige Drogen an

Ort und Stelle untersuchen, was in Persien darunter jetzt und in früherer Zeit unter dem Namen gebräuchlich war. Denn wie man bei uns im Mittelalter den Pflanzen des Dioscorides ähnliche einheimische substituirte, z. B., wie wir an einem anderen Orte nachweisen werden, die Belladonnawurzel statt der Mandragora, das Colchicum statt Hermodactyli, so ist es sicher in Persien auch gewesen. Einen Beleg liefert die bereits 1872 von Dragendorff nachgewiesene Thatsache, daß der Hyssopus der Alten in Turkestan durch eine andere Labiate ersetzt wurde. Es ist daher zu bedauern, daß der strebsame persische Arzt vor der Veröffentlichung seines Commentars nicht seinen Plan ausführen konnte, mit andern persischen Aerzten über Zweifelhafes Rücksprache zu nehmen, wodurch wahrscheinlich noch manche interessante Punkte Aufklärung erfahren haben würden. Ein Punkt dieser Art wäre z. B. auch das oben erwähnte Antschudân; denn wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die wesentliche Grundlage des auf dies bezüglichen Kapitels bei Muwaffak auch bei Avicenna sich findet, so deutet doch der Inhalt ganz bestimmt auf ein Kraut, das noch dazu sehr viel gebraucht sein muß, da es Muwaffak geradezu wie Pfeffer und Origanum als Zusatz beim Kochen zu Bohnen empfiehlt, um die Flatus zu inhibiren. Nimmt man das Antschudân als eine aromatische Umbellifere, so läßt es sich auch verstehen, wenn Seseli (mag man darunter Seseli tortuosum oder eine andere Seseliart oder, wie Muwaffak den Liebstöckel verstehen) als eine ähnliche Droge bezeichnet wird, denn von einem Harze wie bei Avicenna ist in dem persischen Buche nicht die Rede. Wenn aber die Angabe von Schlimmer richtig ist, daß eine Art Liebstöckel (une espèce de livèche) den Namen *endgedane* führe, so würde sich ein weiterer Grund ergeben, das Kraut botanisch festzustellen.

Vielleicht kommt die Zeit, daß der persische Arzt, den die in Baku ausgebrochene Cholera seinen Commentar nicht vollenden ließ, Muße findet, die Aufgabe, die er sich gestellt, zu Ende zu führen. Jedenfalls werden die für diese Frage sich interessirenden Fachgenossen ihm dafür sehr erkenntlich sein. Wir sind übrigens dem Verfasser schon für dasjenige, was er uns geliefert, aufrichtig dankbar, wenn wir es auch nicht damit lohnen wollen, seinem eigenen Wunsche nachzugeben, uns über seine Arbeit herzumachen und durch unbarmherzige Hervorsuchung der Irrthümer derselben zur Klärung des Verständnisses Muwaffaks beizutragen. Nur einige Vervollständigungen, die allgemeineres Interesse haben, glauben wir hier anfügen zu müssen.

Die Bezeichnung *dschauz ul quai*, von welcher S. 360 nachge-

wiesen wird, daß sie noch jetzt zur Bezeichnung der Semina Strychni in Persien gebraucht werde (neben dem indischen Namen Kutschila), findet sich auch bei Serapion jun., freilich etwas anders geschrieben, nämlich *jeuz al kei* oder *alke* (wobei das *j* ohne Zweifel dem *dsch* entspricht). Diese Stelle ist aber fast ein Jahrhundert jünger, und Muwaffak ist der älteste nicht indische Schriftsteller, der der ›Nux vomica‹ gedenkt. Serapion citirt allerdings auch einen andern Autor Abraam, der die Droge beschreibt; doch dürfte Muwaffak immer der Erste bleiben, der ihrer gedenkt. Ihm wie den beiden Arabern war übrigens die Nux vomica eine wirkliche Brechnuß; sie diente als Emeticum. Matthaeus Sylvaticus hat sie im Opus pandectarum als *jejum alkei*, was aus *jeuz al kei* corrumpt ist; ob er Semen Strychni wirklich gekannt, ist freilich nicht zu erweisen.

Sehr gern hätten wir das Kapitel *Zûfâ* commentirt gesehen, das der Autor ohne Anmerkungen gelassen hat. Es wird sich auch der ›trockne Isop‹ den weiteren Forschungen an Ort und Stelle empfehlen; uns ist es zweifellos, daß sich in den verschiedenen Gegenden auch verschiedene dem alten Isop ähnliche Labiaten unter dem Namen *zûfâ* in Gebrauch finden. Was das Kapitel aber besonders interessant macht, ist dessen Verquickung mit dem Vorläufer des Lanolins, dem Oesypus, die übrigens schon bei griechischen Autoren stattfindet, wenn auch nicht in der Art, daß Hyssopus und Oesypus in dem nämlichen Kapitel vorgetragen werden. Die auf den ersten Blick wunderliche Vermischung des Isops mit den als *ῥισσῶπος* und *oesypum* bezeichneten Drogen vom Schaf hat auch ein gewisses philologisches Interesse, insofern sie für den Itacismus der Hellenen eine neue Stütze darbietet und ein Pendant zu dem *λίμος* liefert, der der Stadt Athen geweissagt wurde und der sich später in fataler Weise als *λοιμός* herausstellte. Durch den Itacismus kommen wir leicht zu *isopus*, ein Wort, das wir z. B. in dem Lexicon des Matthaeus Sylvaticus (neben dem ebenfalls für den Itacismus sprechenden *isophagus*, *οἰσόφαγος*, Speiseröhre, ›via cibi ad stomachum‹) als *isopi cerotum* finden und aus dem sich dann phonetisch leicht der Uebergang in Hyssopus macht. Selbst das *ω* von *ῥισσῶπος* hat dabei Schwierigkeiten nicht gemacht, und die masculine Form *ῥισσῶπος* oder die neutrale *ῥισσῶπον* mit dem Zusatze *ὑγρός* oder *ὑγρόν* (z. B. bei Nicolaus Myrepsos, ed. Stephan. F. 471 B) gehen dann im mittelalterlichen Latein, besonders in den Uebersetzungen der Araber, allgemein in das Femininum Hyssopus humida über, das in den Recepten überall festgehalten wird, bis die Humanisten das alte Oesypus wieder herstellten. Bei Muwaffak wird übrigens diese Bezeichnung für ungereinigte Schafwolle gebraucht, während sie sonst meist

für das aus dieser erhaltene Fett benutzt wird. Näheres darüber hoffen wir bald in einer besonderen Arbeit über die Geschichte des Lanolins, die bis jetzt nur aus zufällig zusammengelesenen Fragmenten besteht, bringen zu können.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über das ›Horn der Aehre‹, das Achundow S. 412 erwähnt. Die Schüler unsres hochverehrten Collegen, der sich um die Erforschung des Mutterkorns das größte Verdienst erworben, scheinen zu glauben, ihm einen besondern Dienst zu erweisen, wenn sie überall Mutterkorn finden. Achundow will nun in dem ›Horn der Aehre‹, das Muwaffak in dem Kapitel über Aconit erwähnt, das Mutterkorn finden. Dem Unterzeichneten ist das cornu spicae aus der Zeit erinnerlich, als er vor länger als dreißig Jahren den Avicenna zuerst nach einem Exemplare der Detmolder öffentlichen Bibliothek kennen lernte und gleichzeitig unter der Leitung des Detmolder Vicerabbiners Dr. Fahrenbach ein paar Suren des Korân übersetzte. Er war damals nahe daran, auf denselben Irrthum zu verfallen, den jetzt Achundow begeht und früher schon der unkritische und nach der Ansicht P. de Lagarde's des Citirtwerdens nicht würdige Sontheimer begangen hat.

قُرْنٌ kann ja arabisch allerdings Horn und سَبُلٌ die Getreideähre heißen, also so viel wie *cornu spicae*, und wenn wir es mit einem lateinischen Autor zu thun hätten, würden wir nicht anstehen, das Horn der Aehre für den gehörnten Roggen (*Secale cornutum*) zu erklären. Aber wir müssen bei semitischen Völkern viel mit übertragenen Bedeutungen rechnen, und gerade das قُرْنٌ wird im Arabischen vielfach figürlich gebraucht, wobei die Form eine untergeordnete Rolle spielt. Das Horn ist wie bei den Hebräern, die ja Moses gehörnt darstellen, und auch das Kapital als ›Horn‹ bezeichnen, das Symbol der Stärke und der Macht und kann so recht wohl auf ein so überaus kräftiges Gift angewandt werden, wie es das cornu spicae sein soll. Mit dem Wort *sambul* steht es nicht anders, es ist ebenfalls nicht eindeutig und auch hier könnte sich, wenn man von den an der Spitze des Halms stehenden und das Hauptsächlichste der Getreidepflanzen ausmachenden Aehren ausgeht, die Bedeutung des Großen oder Kräftigen ergeben. Wir würden daher recht wohl dem Sinne nach übersetzen können: das Kräftige des Größten d. h. ein außerordentliches kräftiges Gift. Möglicherweise hat eine andere sehr bekannte Bedeutung von *sambul* seinen Ursprung ebenfalls in den Intensiven des Effects, nämlich die Narde, *Nardus* oder *Spica nardi*, auch schlechtweg *Spica* genannt (von dem Griechischen *ναρδοστόχρον*, worunter man nicht den Blütenstand, sondern die Wur-

zel der Nardenpflanze, *Valeriana Jatamansi* zu verstehen hat, im Gegensatz zu der Nardenpflanze). Das *Cornu spicae* ist übrigens von älteren Toxicologen, z. B. Lindestolpe, geradezu auf die Narde bezogen, und merkwürdiger Weise hat auch Achundow S. 168 und 169 übersetzt: ›Halahil, welches bei der *Valeriana Jatamansi* gefunden wird und dem *Ambur* ähnlich ist‹ und einige Zeilen später: ›Noch eine andre Art, welche auch in *Valeriana Jatamansi* vorkommt und dem *Agallochum* gleicht, tödtet erst bei einer Dosis von einer halben Dang (0,5 g)‹. Hier dürfte eine aufklärende örtliche Uebersetzung am Platze sein; jedenfalls aber ist ein ›Horn der Narde‹ wörtlich genommen ohne Sinn. Einer Aufklärung würde es auch bedürfen, weshalb Achundow das *Isrîq* von dem *Aconit* trennen will, als dessen Art es doch aufgeführt wird. Auch bei *Avicenna* folgt es unmittelbar auf *Aconit*. Im übrigen könnte ebenso gut das *Halahil* als *qurûn-i sumbul* aufgefaßt werden wie das *Isrîq*, denn eine Stelle, welche die beiden letzteren verbände oder erstere trennte (S. 170 läßt sich *qurûn-i sumbul* auch als Apposition denken), haben wir nicht aufzufinden vermocht.

Wenn das Vorstehende nun so viel darthut, daß in dem Namen nichts Beweisendes für die Auffassung von *qurûn-i sumbul* als *Secale cornutum* liegt, so sind die weiteren Beweisgründe, welche Achundow aus den Mittheilungen bei *Ebn Baithar* über die Wirkung des Mutterkorns entnimmt, haltlos. Von vorn herein muß man sich bei mittelalterlichen Schriftstellern ebenso wie bei denen des Alterthums, bei Giften auf Fabeln gefaßt machen. Wer den vielfach unterschätzten *Pseudodioskorides* über Gifte durchliest, wird darin manche recht hübsche und wahre Beobachtung von Symptomen, z. B. das Hautjucken bei *Opiumvergiftung*, die Aufregungszustände bei *Hyosyacaus*, aber auch vieles Thörichte finden. Beim *Avicenna* und den Arabern ist dies nicht anders. Wir müssen gestehen, daß gerade die Symptomatologie der Vergiftung durch *cornu spicae* es ist, die uns abhält, das Gift mit *Secale cornutum* zu identificiren. Nach den Fürsten der Aerzte sind die Zeichen die schwarze Färbung der Zunge und das tropfenweise Ausfließen von Blut aus der *Urethra*. Darin können wir kein spezifisches Zeichen der Mutterkornvergiftung sehen! Bei *Muwaffak* aber kommt noch ein besonderes Moment hinzu, welches das Mutterkorn vollkommen beseitigt. Sowohl *Halahil* als *Isrîq* sind Gifte, die in sehr kleinen Mengen tödten. Nehmen wir *Isrîq* als das am wenigsten giftigste, so tödtet es doch (S. 19) zu einer halben Dang, d. h.  $\frac{1}{2}$  Gramm. Wäre Mutterkorn so giftig, so würde jede Frau *in partu*, der wehentreibende Pulver aus frischem Mutterkorn verschrieben worden sind, dem *Secale cornutum* zum

Opfer fallen. Denn weniger als 0,5 kann man doch nicht verschreiben, und in der Regel reicht eine Dosis nicht aus. Nach Allen den scheint uns das ?, welches Leclerc hinter seine Conjectur ergot gesetzt hat, sehr berechtigt.

Achunduw kommt dann auch noch auf die Deutung des griechischen Wortes *ζιζανία* als Mutterkorn. Wir haben uns die größte Mühe gegeben, eine Stelle zu finden, die mit Wahrscheinlichkeit auf etwas anderes wie ein Ackerunkraut hinweise, und selbst die Vulgata und die Kirchenväter nicht geschont. Wie man aber im Mittelalter die einzelnen Ackerunkräuter mit einander verwechselt hat, davon mag das von Ortolof von Baierland reproducirte Kapitel Megenbergs (eines Mannes, der vom Lande stammte und z. B. den Honigthau genau kennt) Zeugniß geben, in dem er ›von dem Rattenkraut‹ handelt: ›Zizania haizet ratenkraut und haizt auch ze latein *lolium* und haizent ez etleich unrât‹ (Megenberg, ed. Pfeiffer pag. 626).

Ueber das neue Bändchen der pharmakologischen Arbeiten des Dorpater Instituts können wir uns kürzer fassen, da die Arbeiten zu Ausstellungen irgend welcher Art keinen Anlaß bieten. Von den darin enthaltenen, sämmtlich werthvollen Untersuchungen ist die auf vierjährigen Studien beruhende, als ›Beiträge zur Kenntniß der Mutterkornwirkung‹ überschriebene Arbeit Grünfelds unzweifelhaft die interessanteste, und ein am Schlusse derselben gegebenes Verzeichniß der neueren Literatur über Mutterkorn (von 1866 an) geeignet, uns die Komödie der Irrungen zur Anschauung zu bringen, in welche die Pharmakodynamik des Mutterkorns verfallen ist, bis Koberts bahnbrechende Arbeit einen Abschluß machte. Die Grünfeld'sche Arbeit liefert die Belege dafür, daß es nur wenige Monate sind, in denen das Mutterkorn seine Wirkung bewahrt, und weist auf die Nothwendigkeit hin, nach Ablauf dieser Frist haltbare Präparate in Anwendung zu ziehen. Wir halten es für unsere Pflicht, gerade diesen Punkt zu betonen, weil er wiederum zeigt, welchen praktischen Nutzen die Arbeiten gut geleiteter pharmakologischer Institute leisten.

Nicht weniger praktisches Interesse bietet auch die Arbeit Carl Mohrbergs: ›Ueber die Eisenausscheidung durch die Galle‹. Es ist der Schluß der auf die Eisenmittel bezüglichen Arbeiten, die wir in einer früheren Anzeige besprachen. Der praktische Werth der Studie liegt in dem dadurch geführten Nachweise, daß die beiden von Kobert in die Praxis eingeführten organischen Eisenpräparate Haemol und Haemogallol sich im Organismus nach Art des Haemoglobins in einen eisenfreien und eisenhaltigen Atomencomplex zerlegen, von denen der erste sich durch die dabei sich verdickende

Galle eliminirt wird, und daß in dieser Verdichtung der Galle eine Contraindication für den Gebrauch der gedachten Arzneimittel, sowie auch Blut und hämatinhaltiger Nahrungsmittel, bei bestehender Neigung zu Gallensteinbildung gegeben ist.

Die beiden anderen Arbeiten: ›Einiges über Hyaenanchin‹, von Arthur Baron Engelhardt, und: ›Ueber Cephalanthin‹ von Carl Mohrberg haben rein wissenschaftliche Bedeutung. In der ersten wird ein länger bekanntes afrikanisches Hirnkrampfgift, in der zweiten ein neues, durch große Intensität der Wirkung ausgezeichnetes Blutgift auf Grund umfassender Experimente behandelt.

Th. Husemann.

**Rébelliau, A.**, Bossuet, historien du Protestantisme. Étude sur 'l'histoire des variations' et sur la controverse entre les protestants et les catholiques au dix-septième siècle. Paris, Hachette, 1891. XIX, 602. 8°. Preis Fr. 7,50.

Das geschichtliche Controverswerk des streitbaren Bischofs von Meaux, Jacques Bénigne Bossuet, ›histoire des variations des églises protestantes‹ ist nach der Zählung des Verfassers vorliegender Schrift seit dem Jahre 1688, wo es zum ersten Mal erschien, bis zum Jahre 1772 in sechzehn und dann 1817—1845 in 6 verschiedenen Ausgaben in französischer Sprache veröffentlicht worden, abgesehen davon, daß es in die verschiedenen Gesamtausgaben der Werke Bossuets aufgenommen worden ist; überdies ist das Werk in dem ersten Viertel des 18. Jahrh. mehrfach ins Lateinische, sodann ins Italienische, Englische und im Jahr 1769 und 1823—25 ins Deutsche und noch im Jahr 1852 ins Spanische übersetzt worden. Offenbar besitzt also die römisch-katholische Polemik gegen den Protestantismus in diesem Geschichtsbuche Bossuets eines ihrer angesehensten und verbreitetsten Werke. Doch ist neben dieser Thatsache gleich die andere Thatsache bemerkenswert, daß aus der Zeit 1772—1817 keine weiteren Ausgaben des Buches stammen. Wenn die erste deutsche Uebersetzung erst 1769 zu Stande kam, so ist das darum von keiner besonderen Bedeutung, da Deutschland schon seit dem Jahr 1759 eine zu Würzburg erschienene, lateinische Uebersetzung besaß; damit war für die römischen Polemiker in Deutschland schon frühe hinlänglich gesorgt. Die Ruhepause von 1772—1817, wie das rasche Aufeinanderfolgen neuer Ausgaben, besonders französischer ist der beste Maßstab für das sinkende oder steigende Interesse an der confessionellen Polemik, beziehungsweise für das Sinken oder

Steigen des Selbstbewußtseins der römischen Kirche. Man könnte darum versucht sein, auch die Arbeit des Verfassers, die ja doch fast durchweg eine Apologie Bossuets ist, mit dem Aufschwung der römisch-katholischen Polemik in der Gegenwart in Beziehung zu setzen, und zwar um so mehr, als ja gerade in unserer Zeit diese Polemik sich auf dem Gebiete der geschichtlichen Darstellung der Reformation bewegt. Und gewiß, verglichen mit so manchen neueren Ausgeburten ultramontanen Hasses, wie der Darstellung von Luthers Lebensende durch Majunke, müßte der Polemik Bossuets ein hoher Vorzug eingeräumt werden. Aber bei aller unverkennbaren Vorliebe, die der Verf. für seinen Helden hegt, kann von einer solchen confessionellen Absicht bei dem Verf. keine Rede sein. Sie ist schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verfasser ausdrücklich betont, kein Theologe zu sein und daß ihm alle theologischen Interessen ferne liegen. Es ist das auf der einen Seite wohl ein Vorteil, sofern der Verfasser dadurch vor confessionellem Uebereifer bewahrt bleibt, aber auch ein großer Nachteil, sofern es ihm an Verständnis für die religiösen Probleme der Reformation und der Kirche fehlt und sofern er dadurch verleitet wird, seine eigene Stellung, mehr oder minder bewußt, doch ganz in der Gedankenwelt Bossuets zu nehmen.

Der erste Hauptzweck der Schrift des Verf. ist eine ›Rettung‹ (S. VIII), doch nicht in dem bekannten üblen Sinne, einen Mohren weiß zu waschen, sondern in der Absicht, in den Ruhmeskranz Bossuets ein neues Blatt einzufügen, nämlich das des bisher bestrittenen oder unrechtmäßig verkümmerten Anspruches auf die Ehre eines, wenn auch nicht vollkommenen, so doch durch gründliche Quellenforschung, stets urteilsfähigen Scharfblick, durch eine hie und da jetzt noch verdienstliche Originalität und glänzende Darstellung ausgezeichneten Geschichtschreibers. Zu diesem Zweck geht R. aus von den neueren Urteilen eines Edmond Scherer, Renan, Saint-Beuve u. a., die zwar alle dem großartigen oratorischen Talente des Bischofs alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, aber seine Leistungen als Geschichtschreiber nicht zu würdigen wissen, ja sogar demselben gerade um jener glänzenden Eigenschaften willen die Fähigkeit zum Historiker völlig absprechen.

Ein weiterer Zweck ist nun allerdings auch die zeitgeschichtliche Bedeutung jenes Kampfes im 17. Jahrh. für die Gegenwart ins Licht zu stellen, aber nicht, wie man etwa erwartet, mit Beziehung auf die confessionelle Polemik der Gegenwart; vielmehr, wie der Verf. im Schlußcapitel S. 565—572 ausführt, in dem Sinne, daß Bossuet hauptsächlich durch den Einfluß, den sein Werk auf die Umgestaltung der An-

schauungen Jurieus u. A. zu ungunsten des Stabilitätsprinzips in der Kirche und ihrer Dogmen ausübte, mittelbar auf die Herausbildung und Entwicklung einer evolutionistischen und positivistisch-pyrrhonischen Weltanschauung unwillkürlich hingewirkt habe. Ich glaube, daß der Verf. besser gethan hätte, auf dieses zweite Motiv zu verzichten; denn einmal gehört in eine rein historische und objektive Untersuchung, wie die Arbeit des Verf. durchweg sein will, eine solche geschichts-philosophische Reflexion sicherlich nicht; und noch dazu fehlt es dem Verf. am richtigen Verständnis für das in Jurieu (S. 555 ff.) zu Tage tretende echt protestantische Princip einer Unterscheidung von Religion und Theologie, von Glaube und Dogma, auf welchem Jurieu grundsatzmäßige Polemik gegen Bossuet's Stabilitätsprincip beruht. Dem Verf. fällt doch das Christentum völlig zusammen mit dem supranaturalen Stabilitätsprincip der römischen Kirche, wie es Bossuet energisch vertritt gegen die ›variations des églises protestantes‹ — mit welchem Recht? — darauf gibt das ›Papsttum‹ von Döllinger-Friedrich nach zwei Jahrhunderten die beste Antwort.

Doch sehen wir von diesem weiteren Zweck des Verf. ab, dessen Verfolgung das Werk und seinen Wert nur beeinträchtigt, so hat der Verf. eine Arbeit geliefert, die vermöge des in dieselbe aufgenommenen, mit großartigem Fleiß gesammelten, gründlichst verarbeiteten und scharfsinnig verwendeten Stoffes, vermöge der darin bewiesenen bedeutenden Gelehrsamkeit, vermöge der Sicherheit und Umsicht der Methode weit über das hinausreicht, was sich auf die Person Bossuets und auf die von ihm geführten Streitigkeiten bezieht. Besonders ist in den sehr zahlreichen und meist mit den genauesten Nachweisen versehenen Anmerkungen ein ungeheures litterarisches Material aufgespeichert, das nicht nur aus gedruckten Werken, sondern auch aus fleißig durchforschten Handschriften zusammengetragen ist, und sich nicht auf französische Litteratur beschränkt, sondern auch auf fremde, besondere deutsche, sich ausdehnt. Nur selten wird ein Irrtum und Fehler in geschichtlichen Daten nachzuweisen sein; ich notiere hier S. 203 Anm. 1 Z. 3 f. v. o., wo der Verfasser, offenbar einer unrichtigen Angabe Döllingers folgend, die Aufforderung Eberlin's von Günzburg an Kaiser Karl V., an der Stelle Glapions Erasmus von Rotterdam ›zu aim beichtvater und innerlichen rat an[zu]nemen oder den Luther oder den Carlstadt oder ainen andern imm gleich‹, in das Jahr der Veröffentlichung der diatribe de libero arbitrio des Erasmus, also ins Jahr 1524 setzt, während die ›15 bundgnossen‹ Eberlins — die angezogene Stelle ist im ›1. bundgnossen‹ enthalten — schon im Jahre 1521 erschie-

nen sind, wie ja an der angeführten Stelle Hutten und Sickingen als in voller Thätigkeit, und Carlstadt als in völliger Harmonie mit Luther befindlich vorausgesetzt werden. So ist auch S. 209 Z. 7 v. u. die Jahreszahl des Colloquiums zu Leipzig 1549 unrichtig, da jenes Gespräch, bei dem Luther wesentlich beteiligt war, schon 1539 stattgefunden hat (Seckendorf-Frick, Geschichte des Luthertums S. 1742), wie ja schon daraus hervorgeht, daß nach dem unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Kriegs derartige Versöhnungsgespräche unmöglich geworden waren und Butzer a. 1549 einen Ruf nach England annahm.

Der reiche Inhalt des Werkes erhellt wohl am besten aus einem kurzen Ueberblick über den Untersuchungsgang, den der Verf. einschlägt. Das ganze Werk zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch handelt von den Ursprüngen der Histoire des variations und von der früheren Vorbereitung Bossuets zu historischen Studien. Widerlegt wird zuerst die von Abbé Le Dieu, dem Sekretär Bossuets, aufgebrachte Anekdote, als ob Bossuets Arbeit nur durch das gegen ihn von La Bastide gebrauchte Wort variation, also durch ein Motiv der Eitelkeit ins Leben gerufen worden sei, da diese Erklärung weder mit dem Charakter Bossuets noch mit der ganzen Thatsächlichkeit stimme. Denn die ›Geschichte der Veränderungen‹ nimmt einen ganz bestimmten Platz in der Geschichte der interconfessionellen Polemik ein, wie der Verfasser in einer hochinteressanten, mit gründlichster Gelehrsamkeit durchgearbeiteten Darstellung der Entwicklung der interconfessionellen Polemik und des Verhältnisses des französischen Staates zur reformierten Kirche zeigt. Es setzt nämlich die ›Geschichte der Veränderungen‹ gerade in dem Stadium ein, wo die Polemik die frühere Methode der gegenseitigen, meist sehr breitspurigen und kleinlichen dogmatischen Befehdung verlassen, sich auf das Gebiet der geschichtlichen Beweisführung begeben und sich auf die eine Hauptfrage concentrirt hatte, welche der beiden feindselig einander gegenüberstehenden Kirchen und Confessionen im stande sei, die von beiden Seiten gleichmäßig als unerlässlich anerkannte Forderung einer stätigen und unveränderlichen Lehrtradition zu erfüllen. Denn hauptsächlich auch gegenüber dem zersetzenden Einfluß des Socinianismus einerseits und des philosophischen Scepticismus andererseits hatte sich bei beiden Kirchen als gemeinsamer Grundsatz zur Beurteilung des Wertes einer Kirche die Ansicht ausgebildet, daß ›Beständigkeit das Zeichen der Wahrheit, Veränderung das Zeichen des Irrtums‹ sei, so bei Bossuet einerseits und bei Dalläus (Jean Daillé) andererseits. So war also ein gemeinsames Princip gegeben, und die Aufgabe lag nun darin, dem Gegner den

Nachweis zu liefern, daß des Gegners Kirche dieses Princip verletze und darum im Irrtum sei, während die eigene Kirche den Grundsatz festhalte und ebendadurch den Beweis ihrer Wahrheit erbringe. Auf seiten des französischen Katholicismus nimmt der Jansenist Peter Nicole († 1695) zuerst diese Kampfesart auf — denn Port-Royal beteiligte sich schon im Interesse des Ruhmes römischer Rechtgläubigkeit sehr lebhaft an dem Kampf gegen den Protestantismus — und Bossuet hat mit seiner ›Geschichte der Veränderungen‹ dieselbe zur Vollendung gebracht.

War aber Bossuet, dessen besonders hervorragende Begabung doch auf dem Boden der oratorischen Wirksamkeit lag, nach seiner Fähigkeit und Vorbildung seiner Aufgabe auch gewachsen? Diese Frage beantwortet das 2. Capitel des 1. Buches, in welchem uns die Entwicklung Bossuets aus dem dogmatischen Kontroversisten — so noch in seiner Metzger Zeit — zum Historiker überhaupt und dann zum Controvershistoriker, im Zusammenhang mit einer Darlegung der litterarisch-gelehrten Bewegung in Frankreich in damaliger Zeit, unter billiger Beurteilung der Leistungen Bossuets über die Geschichte von Frankreich und über die Weltgeschichte vorgeführt und endlich auf grund der Nachweisung seiner umfassenden Quellenstudien und seiner ›historischen Moralität‹ Bossuet diese Befähigung voll zuerkannt wird.

Das zweite Buch handelt im ersten Capitel von den Quellen der Geschichte der Veränderungen und von der Methode Bossuets in der Kritik und in der Auslegung der Texte und beantwortet in ausführlicher und gründlicher Weise die Frage nach der Vollständigkeit, nach der richtigen Auswahl und nach dem correkten und urteilsfähigen Gebrauch des benutzten Materials. Der Verf. unterläßt hiebei nicht, den Standpunkt Bossuets als eines kirchlichen Tendenzhistorikers in dem Sinne zu betonen, daß es ihm vor allen Dingen um Bekehrung seiner Gegner zu thun sei, wie er denn auch später noch ganz besonders hervorhebt, daß eben Bossuet vor allem Bischof und würdevoller Vertreter der römisch-katholischen Kirche sei. Auch bemüht sich der Verf. bis ins einzelne hinein, nachzuweisen, warum Bossuet jene und diese Dokumente und Schriftsteller etwa außer acht gelassen habe — ein Versuch, der gewiß in seiner Sorgfalt sehr anerkennenswert ist, aber gerade in seiner apologetischen Tendenz doch den Eindruck hinterläßt, als ob der Verf. seinem Helden viel mehr scharfsinnige Gründe unterlege, als Bossuet wohl selber sich ausgedacht hat. Doch kann man im allgemeinen sagen, daß die Grundsätze Bossuets, wie sie Rébelliau herausstellt und verteidigt, richtig sind, jedenfalls wenn man sie mit der Quellenbe-

nutzung des alten und neuen Ultramontanismus vergleicht; denn auch das Verfahren eines Maimbourg wird weit von der Hand gewiesen. Ueberall, auch bei der Benutzung von Geschichtsschreibern wie Hospinian und la Popelinière ist es Bossuet um die in den Schriften derselben enthaltenen Documente zu thun. Nur in einem Fall, der aber vom Verf. selber getadelt wird, übrigens nicht schon hier, sondern erst später zur Sprache kommt, greift Bossuet auf die schlechte gehässige Methode zurück, wo er die Entstehung des Ablaßstreites aus dem Neid der Augustiner gegen die Jakobiner (Dominikaner) zu erklären sucht, übrigens vom Verf. widerlegt und dieses Verfahren bei Bossuet daraus erklärt wird, daß er die deutschen Schriften Luthers vor 1517 und überhaupt Luthers Schriften vor dieser Zeit nicht gekannt habe: der Irrtum stammt für Bossuet aus Sarpi.

Doch beruht der Schwerpunkt der ganzen Arbeit Rébelliaus auf dem 2. Capitel des 2. Buches »über die Originalität einiger geschichtlichen Ansichten Bossuets«, und in demselben auf den Abschnitten 2 und 3, die von dem Ursprung und dem Glauben der Waldenser und dem Anteil der reformierten Kirche an den Bürgerkriegen in Frankreich im 16. Jahrhundert handeln. Es war nämlich ein Hauptargument für die reformierten Controversisten zur Begründung des Anrechts der reformatorischen Kirche auf das Prädikat der »Beständigkeit« und darum Wahrheit der eigenen Lehre, sich auf die verborgene Ueberlieferung der wahren Lehre durch eine »unsichtbare« Kirche von der Apostelzeit her bis auf die Entstehungszeit der Reformation zu berufen und insbesondere die Albigenser und Waldenser als Vertreter dieser stets gleichen evangelischen Wahrheit und als bedeutsame Glieder der unsichtbaren, wahren Kirche, als Vorläufer der Reformation, in diese Kette einzureihen. Hier liefert nun Bossuet in einer seiner Zeit weit vorauseilenden, aber in den Grundzügen unwiderleglichen Weise unter scharfsinniger, den echten Historiker durchaus bewährender Kritik der Quellen den die reformierte Ansicht vollständig umstürzenden Beweis, daß es mit dem hohen Alter der Waldenser ebensowenig etwas sei wie mit ihrem vermeintlich evangelischen Glauben, da diese Sekte ja erst von dem historischen Peter Waldes abstamme und, abgesehen von der Laienpredigt, in ihrem ganzen Wesen völlig das Wesen mittelalterlicher Frömmigkeit an sich trage; daß aber auch die Waldenser und Albigenser ursprünglich nichts mit einander zu thun haben, da die letzteren ursprünglich nichts anderes seien, als eine dualistische Sekte, die kaum mit Recht als christlich bezeichnet werde. Wenn Bossuet darin freilich zu weit gegangen ist, die Albigenser direkt von den alten persischen Manichäern abzuleiten, so wird das

von Rébelliau, wo er die Einwürfe bespricht, die gegen Bossuet erhoben worden sind, selbst als Mangel und Uebertreibung anerkannt und zurückgewiesen. In betreff des Verhältnisses der reformierten Kirche zur Entstehung der Bürgerkriege des 16. Jahrhundert in Frankreich versucht dann Bossuet den Beweis, daß die Verschwörung von Amboise und die Entstehung des ersten Krieges nur aus religiösen Motiven zu erklären sei; er macht auf den Widerspruch zwischen der reformierten Theorie und Praxis aufmerksam und versteht Stellen aus Bezas und Calvins Briefen gewandt zu benutzen, um seinen Satz zu begründen. Auch der letzte Abschnitt im 2. Capitel des 2. Buchs, der von Melanchthon handelt, ist, wenn auch nicht in gleichem Maße, wie die vorigen beiden, doch insofern interessant, als Bossuet mit vollem Recht die Vernachlässigung der Biographie und der Würdigung Melanchthons im Verhältnis zu der übermäßigen Verehrung Luthers tadelt und eine bessere Würdigung Melanchthons einleiten will. Freilich, wenn Bossuet behauptet, die Häresie habe Melanchthons Leben ›vergiftet‹ und Melanchthon sei gegen seine Natur und seinen Willen auf die von ihm eingeschlagenen Bahnen hineingestoßen worden, so fehlt ihm doch der richtige Maßstab für eine zutreffende Charakteristik Melanchthons, nur etwa mit der Ausnahme, daß Bossuet Melanchthon Mangel an Willen vorwirft. Mit der Beurteilung der Personen der Reformatoren ist es überhaupt bei Bossuet eigentümlich bestellt; ganz entschieden bemüht er sich, neben den schwachen Seiten, bei Luther besonders, der im Context allein ausführlicher behandelt wird, auch die günstigen und vorteilhaften hervorzuheben. Aber der Standpunkt des römisch-katholischen Bischofs, des kirchlichen Würdenträgers, dem daran liegt, was er ist, auch äußerlich in voller Würde zu scheinen — und dieser Standpunkt wird immer hervorgekehrt — dazu endlich der durchweg französische Charakter seines ganzen Wesens beraubt ihn völlig der Fähigkeit, sich in das Wesen Luthers, seine religiöse Entwicklung, seine deutsche Natur zu vertiefen und sie richtig und teilnahmsvoll zu erfassen; man sieht das am besten bei dem Bericht über Luthers Heirat, wo natürlich Bossuet den griechisch geschriebenen Brief von Melanchthon an Camerarius sich nicht entgehen läßt, und bei der Beurteilung über Luthers derb-joviales Wesen, seine derben Manieren, wofür die Wette mit Carlstadt in Orlamünde ausgebeutet wird, Dinge, die einem französischen Bischof aus dem Zeitalter des roi-soleil völlig unverständlich sind. Doch hat Rébelliau selber (S. 419 f.) die Schwierigkeiten für einen französischen Katholiken des 17. Jahrhunderts, der vollends der deutschen Sprache gar nicht mächtig war, einen Luther richtig zu verstehen, hervorgehoben.

Was das Urteil Bossuets über die sonstigen Personen der Reformatoren anbelangt (der Anhang zu Buch 3. Cap. 5. Abschnitt 7 liefert Bilder derselben mit Ausnahme des im Text selber behandelten Melanchthon und Luther), so ist das entschieden der schwächste Teil der Darstellung von Bossuet und auch von Rébelliau. Es ist ein mildes Urteil von Karl von Hase, wenn er über die *histoire des variations* in dieser Hinsicht in seinen kirchengeschichtlichen Vorlesungen III, 1 S. 6 sagt: »Doch hat er manche schwache Seite der Menschen, welche die Organe der Reformation gewesen sind, nachgewiesen«.

Doch liegt auch hierin nicht die besondere Bedeutung des Werkes von Bossuet noch des Werkes von Rébelliau. Das zeigt uns das 3. Buch, das in 5 Kapiteln von dem Erfolg der Geschichte der Veränderungen, von den Widerlegungen, die sie hervorrief, und von den Resultaten, die sie hervorgebracht hat, handelt. Wenn Bossuet, von dem der Verf. sagt, daß er kein Fanatiker gewesen, sondern verhältnismäßig mild aufgetreten sei, wobei übrigens die Verteidigung Bossuets bei der Aufhebung des Edikts von Nantes dem Verf. nicht recht gelingen will, — wenn Bossuet, sage ich, eine bedeutsame und besonders praktisch erfolgreiche Wirkung seiner Schrift auf seine Gegner im Sinne einer Bekehrung erwartet hat, so ist er hierin gründlich getäuscht worden. Allerdings wurde die Bedeutung des Werkes auf protestantischer Seite nicht alsbald erkannt, besonders hat Jurieu im Anfang über das Werk, als keiner Widerlegung würdig, sehr übermütig geurteilt. Aber allmählich treten die Kämpfer der reformierten Kirche in Frankreich, England und Holland und auch die Lutheraner, vor allen Dingen in Deutschland Chr. M. Pfaff, mit Widerlegungsschriften auf den Plan, deren Hauptabsicht ist, der mehr kühnen als klugen Herausforderung Bossuets folgend, der römischen Kirche ihre Unbeständigkeiten nachzuweisen und damit zugleich den evangelischen Lehrbegriff in das richtige Licht zu stellen. Für die wirkliche Bedeutung des Bossuet'schen Werkes hebt der Verf. ganz richtig den Widerspruch zwischen der anfänglichen Geringschätzung desselben einerseits und dann dem fortgesetzten Eifer in den Widerlegungsversuchen andererseits hervor.

Das 2. und 3. Capitel behandeln sodann und zwar sehr ausführlich die allgemeinen und besonderen Ein- und Vorwürfe, welche gegen die Geschichte der Veränderungen erhoben worden sind. Die ersteren beziehen sich einmal auf die Form, indem Bossuet von seinen Kritikern Schimpfen, spöttischer und oratorischer Ton vorgeworfen wird, ein Vorwurf, den Réb. z. T. selber zugibt, aber auf die Gegner Bossuets auch zurückwirft; weiter auf die Hereinziehung von

Privatäußerungen der Protestanten, sodann die Verwertung der Böhmen, Albigenser etc. und der französischen Bürgerkriege für seine Geschichte. Man kann nicht anders sagen, als daß gegen diese Anklagen Bossuet in dem Verf. einen durchweg scharfsinnigen und glücklichen Verteidiger oder auch Verbesserer findet. Besonders wird dann noch eingegangen im 3. Capitel auf die Einwürfe gegen Bossuets Ansicht über die Albigenser und Waldenser und über die Geschichte Luthers. Was das erste anbelangt, so haben wir schon oben auf die Bedeutung der Untersuchungen Bossuets hingewiesen und in betreff Luthers auch schon einiges bemerkt; besonders wird auf den von Luther selbst nicht geläugneten Wechsel in seinen Ansichten hingewiesen, namentlich hinsichtlich des Verhaltens der neuen Kirche zur Obrigkeit und zum Fürstentum, wo mit gefissentlichem Eifer die Doppelthe des Landgrafen für diesen Abfall Luthers von seinen Principien übrigens auf Grund genauer Quellenbeweise verwertet wird. Doch ist — vgl. S. 425 ff. — diese Seite entschieden ziemlich schwach in der Verteidigung Bossuets durch den Verfasser, wenn letzterer, wie schon angeführt ist, auch anerkennt, daß Bossuet nicht ganz im Stande gewesen sei, Luthers Eigentümlichkeit zu fassen. Das 4. Capitel beschäftigt sich sodann mit der Verteidigung Bossuets selbst in seiner *Défension de l'histoire* und in seinen *›avertissements aux protestants‹* gegen Jurieu. Was die Beteiligung der Synoden an der Legitimation des Aufstands in Frankreich anbelangt, so gibt Rébelliau bei der Behauptung der Richtigkeit der Angaben die unrichtige Ausdeutung derselben durch Bossuet zu. Doch weist hier der Verf. Bossuet nach, daß seine Ansicht betr. die Beteiligung der Synoden nur auf die von Saintes zutreffe und daß hier seine Hereinziehung und Auslegung von Privatbriefen doch nicht zulässig sei, um sein Urteil in zuverlässiger Weise zu begründen. Dem Urteil, das Bossuet selber in seinen *›avertissements‹* über seine *histoire des variations* fällt, daß sein Werk *›inviolable‹* sei, wird im allgemeinen von Rébelliau beigestimmt und es kann das auch mit Recht geschehen, sofern man mehr auf das beigebrachte historische Material und die historischen Untersuchungen, als auf das Urteil über die Personen und das Werturteil über die Bewegung sieht. Letztere Dinge aber hängen eben mit dem besonderen Standpunkt Bossuets zusammen, den uns ja der Verf. wiederholt selber schildert (vgl. 470 f. 522 ff.).

Doch der Wert eines wissenschaftlichen Geschichtswerkes wird ja am besten daran gemessen werden können, ob und wie es auf die Historiographie und in diesem Fall auch auf die Ansichten der Gegner umbildend und verändernd eingewirkt hat. Das ist nun, wie

der Verf. im 5. Capitel des 3. Buches nachweist, doch indem er zugleich den Wechsel der politischen Verhältnisse, hauptsächlich in England in Rechnung zieht, in einem Maße der Fall, der in einigen Punkten geradezu unser Staunen erregt. Gleich, was das Verhältniß der reformierten Kirche zur Entstehung der französischen Bürgerkriege anbelangt, tritt nach dem Jahr 1688, während man früher theoretisch das Princip des bewaffneten Widerstands gründlich verworfen und den Bürgerkrieg in Frankreich rein aus politischen Gründen erklärt hatte, ein gewaltiger Umschwung ein: Basnage verteidigt den Widerstand gegen den Staat aus der Geschichte der ältesten christlichen Kirche; Jurieu vollends stützt sich in einer Weise, die wörtlich an Rousseaus *contrat social* anklingt — er sagt *contrat mutuel* —, auf das Princip der Volkssouveränität, in ganz radikal-demokratischer Weise, so daß wir hier im protestantischen Lager einen der consequentesten Vertreter derselben Lehre haben, die im römischen Lager Bellarmin und Mariana vertreten! Auch Bayle — falls der avis von ihm ist, was jedoch anderweitig stark angezweifelt, von Rébelliau ohne Weiteres behauptet wird, — stellt sich auf diese Seite. Sodann gibt nach 1688 Peter Allix es auf, die Albigenser und Waldenser für die Vorfahren der Reformation auszugeben; Lenfant macht sogar 1710 Bossuet zum Erfinder der Annahme und Beausobre läugnet die Verwandtschaft nun ganz. Auch in der Ueberschätzung der Reformatoren, besonders Luthers, des ›megalander und theander‹ in Wittenberg tritt nun Mäßigung ein, hauptsächlich auch bei Pfaff und Burnet. Was aber das merkwürdigste ist, besteht darin, daß nun die Protestanten den gemeinschaftlichen Satz, den sie früher mit Bossuet, der davon ausgegangen war, geteilt hatten, daß die Veränderung ein Zeichen des Irrtums, die Stabilität ein Zeichen der Wahrheit sei, als falsch bestreiten, am heftigsten und feurigsten Jurieu, freilich 1691 mit der Einschränkung, daß nur die Theologen ihre Ansichten wechseln, nicht aber das Volk seinen Glauben. Wenn Rébelliau in dieser Wendung d. h. im Variationsprincip nur die Quelle des Unglaubens, des Evolutionismus und Scepticismus sieht, als dessen erste Jurieu gleichzeitige Vertreter er einerseits den Socinianer Samuel Crell, andererseits Bayle und Jaquelot ansieht, so sind das willkürliche Meinungen, die auf mangelndem Verständnis beruhen, wie wir schon oben ausgeführt haben, von denen aber zum Glück gesagt werden kann, daß diese und andere Aeußerungen das Werk des Verf., wenn auch ein wenig verunstalten, so doch in keiner Weise in seinem hohen Werte herabsetzen. Die angefügten Charakterbilder von Wiclif, Hus, Calvin, Zwingli, Butzer, Oekolampad, Osiander bestätigen meist nur den

schon genannten Mangel an einem sicheren Verständniß für das, was diese Männer bewegt hat, und zwar sowohl bei Bossuet selber, aus dessen Werke diese Zeichnungen entnommen sind, als bei dem Verfasser selber. Ich verzichte darauf, z. B. bei Zwingli auf einzelne ganz schiefe Urtheile einzugehen, weil das doch das Gesamturtheil über dieses hervorragende Werk des gelehrten Franzosen nicht ändern kann.

Noch bemerke ich, daß ich zum Studium des Buches die sehr empfehlenswerte Ausgabe der *histoire des variations* von Charpentier in Paris 1844, die zugleich die *défense* gegen Basnage, die *avertissements* gegen Jurieu und die Korrespondenz zwischen Bossuet, Leibnitz und andern über die Wiedervereinigung der Deutschen Protestanten mit der kath. Kirche enthält, benutzt habe.

Münsingen Ende December 1892.

August Baur.

**Ludwig, Friedrich**, Lehrbuch der niederen Kryptogamen mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Arten, die für den Menschen von Bedeutung sind oder im Haushalt der Natur eine hervorragende Rolle spielen. Mit 13 Figuren (in etwa 130 Einzelbildern). Stuttgart, F. Enke, 1892. 672 S. 8°. Preis M. 14.

Der Verf. will in diesem Werke Alles zusammenfassen, was über die niederen Kryptogamen allgemein wissenswerth erscheint, nicht nur rein botanisches, sondern nach irgend einer Richtung hin auch praktisches Interesse hat. Das Buch ist hiernach in erster Linie für alle Studirenden berechnet, bei deren Studien Kryptogamen in Frage kommen, z. B. für die der Medizin, Pharmacie, des Forstfaches, der Landwirthschaft, für die Schüler der Brautechnik etc., sowie für alle Vertreter dieser Disciplinen; es ist aber auch geschrieben für den Lehrer höherer Schulen, dem eine Kenntniß der wichtigsten Kryptogamen heutzutage unerläßlich sein dürfte, der aber, um aus dem Vollen schöpfen zu können, ein solches Lehr- und Handbuch unbedingt nöthig hat, und es möchte Eingang finden bei Allen, die die Kryptogamen oder einen Theil derselben zu ihrem Lieblingsstudium gemacht haben.

Der hierdurch abgegrenzte Leserkreis des Buches wird zweifels- ohne den Versuch einer solchen Zusammenstellung mit Freuden begrüßen und dem Verf. für den aufgewendeten Fleiß Dank zollen. Denn der Verf. hat die Darstellung der trockenen morphologischen Einzelheiten entschieden zu würzen verstanden durch eine Fülle

physiologischer, biologischer und statistischer, interessanter und netter Einzelheiten von den Phycomyces-Tropismen und den Pilzblumen bis zu den Notizen über den Trüffelverbrauch des Hotels Kaiserhof in Berlin und den empfehlenswerthesten Champignonküchenrezepten.

Indessen scheint mir doch der Verf. den Bedürfnissen der verschiedenen Kategorien seiner Leser in prinzipiellen Punkten nicht überall volles Verständniß entgegengebracht zu haben. So werden einerseits die akademischen Lehrer sehr viele der vom Verf. aus der weit verstreuten Litteratur mit großem Fleiß zusammengetragenen Einzelheiten mit Vortheil in ihren Vorlesungen benutzen; sie werden aber natürlich auch oft das Bedürfniß empfinden die einzelnen Angaben an der Hand des Originals oder wenigstens eines Referates auf ihre Sicherheit selbst zu prüfen und sie werden es daher schmerzlich empfinden, daß der Verf. in seiner Zusammenstellung nur in verschwindend geringem Maße die von ihm benutzte Litteratur citirt hat.

Andererseits werden diejenigen Leser, welche sich bisher nicht eingehender mit Kryptogamen beschäftigen konnten, also ein Theil der Lehrer an höheren Schulen und die Studirenden sich aus den vom Verf. gegebenen Charakteristiken der einzelnen Pilzgruppen wohl kein ganz klares Bild von den unterscheidenden morphologischen Eigenschaften dieser Gruppen machen können und werden es daher bedauern, daß der Verf. in dieser Beziehung nicht etwas mehr Ausführlichkeit walten ließ. So wäre schon bei den Bakterien eine ganz knappe Einleitung über morphologische und biologische Eigenschaften der Bakterien, über Sporenbildung und Keimung, über Verhalten der Bakterien gegen Temperaturen, dann auch Einiges über Kulturtechnik gewiß am Platze gewesen, weil in den nachfolgenden Beschreibungen einzelner Formen dergleichen Dinge immer als bekannt vorausgesetzt werden.

Es hätte deshalb der Umfang des Buches nicht vergrößert zu werden brauchen, denn meiner Ansicht nach hätten viele Einzelheiten, die Verf. erwähnt, wegbleiben können, weil sie nicht unter das Kapitel des »Allgemein Wissenswerthen« fallen, was Verf. doch der Vorrede zufolge in diesem Buche zusammenstellen wollte. Ich erwähne beispielsweise in dieser Hinsicht einen Theil der Angaben über ausländische Rostgattungen, über *Bacillus pseudanthracis*, dann auch die doch noch gänzlich in der Luft hängende Theorie der Auffassung der Bakterien als — degenerirte — Entwicklungsformen höherer Pilze (oder Algen), die sich an die Frage der guten Arten unter den Spaltpilzen anschließt.

Vielleicht hätten sich durch die angedeuteten Beschränkungen auch eine Vermehrung der Figuren und die sehr zweckdienliche Bezugnahme auf diese in den morphologischen Charakteristiken der einzelnen Gruppen ermöglichen lassen.

Der Stoff vertheilt sich in dem vorliegenden Buche in der Weise, daß 107 Seiten über Bakterien, 486 über die übrigen Pilze, nur 40 dagegen über Algen und 3 über Charophyten, Bryophyten und Pteridophyten handeln. Die letztgenannten drei Gruppen hat Verf. wohl nur deshalb ganz kurz mit aufgenommen, weil er das Verständniß des Anschlusses der Kryptogamen an die höheren Pflanzen ermöglichen wollte. Bei Behandlung der Pilze stellt sich der Verf. rückhaltslos auf den Boden Brefeld'scher Anschauungen, so auch bei der Frage der Zugehörigkeit der Hefen. An vielen Punkten finden sich in Folge dessen Bemerkungen über Homologisirung von Organen verschiedener Pilzgruppen; es dürfte sich indessen wohl noch darüber streiten lassen, ob dergleichen Bemerkungen auf ein Leserpublikum, welches mit den morphologischen Thatsachen nicht ganz vertraut ist, nicht leicht verwirrend wirken können.

Aus dem Gesagten folgt, daß ich in Bezug auf einige mehr oder minder wesentliche Punkte der Ausführung des Planes, den Verf. seinem Buche zu Grunde legte, anderer Meinung bin. Es soll mich dies aber durchaus nicht hindern die Bedeutung des vorliegenden Werkes für die Verbreitung der Errungenschaften mehrerer Decennien blühender Kryptogamenforschung in weiteren Kreisen rückhaltslos anzuerkennen.

Alfred Koch.

**Regesta regni Hierosolymitani MXCVII—MCCXCI** edidit Reinhold Roehricht. Oeniponti, Wagner 1893. II, 524 S. 8°.

Dank dem Wetteifer italienischer, französischer und deutscher Gelehrten ist für das Gebiet der syrischen Kreuzfahrerstaaten ein Urkundenmaterial zusammengebracht worden, das in Betracht ihres kurzen Bestandes sehr ansehnlich genannt werden muß. Bis jetzt lag es theils gruppenweise beisammen in den Urkundenbüchern der Kirche des hl. Grabes, der geistlichen Ritterorden, der nach dem Orient handelnden Städte, theils zog es sich hin durch die vielen Brief- und Regestenbücher der gleichzeitigen Päpste, theils endlich war es zerstreut in einer Reihe von Zeitschriften, nicht blos in den

zu einer Sammelstätte hiefür bestimmten, leider eingegangenen Archives de l'Orient latin. Herr Röhrich hat erkannt, daß es an der Zeit sei, dieses Material in Form von Regesten zu einem Corpus zu vereinigen. Er hat 1519 Nummern zusammengebracht und in so reichlichem Auszug mitgeteilt, daß das Zurückgehen auf die Urkunden selbst in den meisten Fällen überflüssig sein wird. So glaubte der Verfasser bei den von Landbesitz handelnden Stücken keinen geographischen Namen, auch nicht vom kleinsten Casale, unterdrücken zu sollen und dies ganz mit Recht; denn wenn auch die Identification mit Localitäten des gegenwärtigen Syriens trotz der Versuche Conders und Röhrichs selbst nur in einzelnen wenigen Fällen mit Sicherheit zu vollziehen ist, so erweist sich doch die Vergleichung mit ähnlichen Ortsnomenclaturen bei Makrizi und andern Arabern als fruchtbar und wenn man auch nur die Zahl der bewohnten Orte kennt, lassen sich daraus zum Wenigsten Schlüsse auf die Dichtigkeit der Bevölkerung in gewissen Landstrichen der Kreuzfahrerstaaten ziehen. Ebenso legt R. Wert auf die genaue Aufführung der Zeugen; denn hierauf beruht sehr wesentlich unsere Bekanntschaft sowol mit den vorübergehend im hl. Land anwesenden Kreuzfahrern und Pilgern als mit den bleibend dort stationirten Ordensbrüdern, Geistlichen, Amtleuten, Consuln u. s. w., deren sonstige Spuren übrigens R. mit seiner großen Belesenheit weithin zu verfolgen weiß. Wir berühren damit einen weiteren Vorzug des Buchs, die gelehrten Anmerkungen<sup>1)</sup>, die nicht blos biographische, sondern auch andere geschichtliche und geographische Erörterungen enthalten. Die rein chronologische Anordnung des Stoffs macht den Eindruck einer gewissen Eintönigkeit, da jede Unterabtheilung fehlt. R. selbst hat sich die Frage gestellt, ob er nicht in der Weise Böhmers die Urkunden je nach den Landesfürsten und dann wieder nach den Päpsten zusammenordnen sollte. Es ist ja richtig, daß eine große Zahl derselben die Könige von Jerusalem, die Fürsten von Antiochien, die Grafen von Tripolis und eine vielleicht ebenso große die Päpste zu Urhebern haben. Aber nach Ausscheidung dieser bliebe noch eine stattliche Menge übrig, welche unter einer gemeinsamen Rubrik etwa als ›Reichssachen‹ zusammenzunehmen nicht angienge. Denn auch kleinere Gebietsherrn und Ritter, auch Patriarchen, Aebte und Pfarrer, Consuln und Kaufleute stellten Ur-

1) Ich vermisse eine solche bei dem Namen eines venetianischen Gesandten: Pangrant Maripere, hinter welchem nicht Jedermann ohne Weiteres einen Pangrazio Malipiero finden wird (p. 358). Mausuerius (p. 151) ist doch wohl blos Druckfehler statt des richtigen Mansoerius.

kunden aus. Hiezu kommen die Nachbarfürsten, welche R. mit hereinzieht, die Sultane von Aegypten, Damaskus und Aleppo sowie die Könige von Armenien. Angesichts dieser großen Mannigfaltigkeit von Ausstellern verzichtete R. auf jede Gruppierung des Stoffs und entschied sich für die chronologische Aneinanderreihung der Urkunden. Man begreift dies recht gut. Nur ist man auch wieder versucht zu fragen, ob jene Mannigfaltigkeit nicht zum Theil durch ungerechtfertigtes Beimischen von Fremdartigem herbeigeführt ist. Der Verkehr der abendländischen Christenheit mit der Welt des Islam in Aegypten und Syrien, auch der in Schriftstücken niedergelegte, hängt nicht so enge mit dem Bestand der Kreuzfahrerstaaten zusammen, daß ein Hereinziehen des Briefwechsels mit den genannten Sultanen gefordert wäre, und der Fall Accons, mit welchem unser Buch abschließt, weil er das Ende des Königreichs Jerusalem bedeutet, riß nicht auch die Fäden jenes Verkehrs ab. Was die orientalische Christenheit betrifft, so mag das kleinarmenische Königreich immerhin als eine Art Annex der Kreuzfahrerstaaten und somit die von dorthier stammenden Diplome als hierher gehörig betrachtet werden, aber der Austausch von Briefen und religiös-politischen Missionen, welche zwischen dem Abendland und innerasiatischen Mächten größtentheils über Armenien gepflogen wurde, berührt nur sehr von ferne die Sphäre des Königreichs Jerusalem. — Neues Urkundenmaterial begegnet uns im Ganzen selten, doch haben Desimoni (aus Genua), Graf Riant (aus Pamplona und Florenz), Couderc (aus Paris) einiges Unedirte beige-steuert. Des Verfassers Absicht gieng in erster Linie dahin, das bis jetzt Gedruckte vollständig zu sammeln. Ein künftiger Geschichtschreiber der Kreuzfahrerstaaten wird ihm für diese treffliche Vorarbeit Dank wissen und ein solcher erstet vielleicht früher als ein neuer Wilken, nach welchem der Verfasser in der Vorrede zweifelnd ausblickt.

Stuttgart.

W. Heyd.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kacstner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

20. Juni 1893.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: Albert, Mathias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Von *Kavorau*. — Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. I. Halbband. Von *Oechsli*. — Meyer, Germanische Mythologie. Von *Heusler*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Albert, P., Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs). 1892. VIII und 194 S. 8°. Preis M. 2.50.

Der Name des Franziskaners M. Döring ist nicht unbekannt. Seit J. B. Mencke 1730 im 3. Bande der *Scriptores rer. Germ.* seine Chronik (von 1420—1464) veröffentlicht hat, ist dieselbe von unsern Historikern fleißig besonders für sächsische und brandenburgische Geschichte verwerthet worden. Wer sich mit der Bibelexegese des späteren Mittelalters abgab und daher zu den Bibelfolianten griff, die neben der *Glossa ordinaria* auch den Commentar des Nicol. Lyranus oder nur den letzteren enthalten, der fand dort außer den Auseinandersetzungen (*additiones*) des Paulus Burgensis mit Lyras Exegese auch die »Repliken«, in welchen zur Vertheidigung seines Ordensbruders Matth. Döring sich mit jenem herumschlägt. Deutlicher wurde uns die Persönlichkeit dieses Minoriten vor Augen gerückt, als E. Breest in *Märk. Forschungen XVI* das bewegte Bild der Kämpfe für und wider die Wilsnacker Wallfahrt aus handschriftlichen Funden entrollte: wir sahen den Franziskaner in diesem Streit lokaler (finanzieller) Interessen des Havelberger Bischofs und des Kurfürsten von Brandenburg mit dem Reformeifer des Magdeburger Erzbischofs seine Feder ersterer Partei zur Verfügung stellen und einen unrühmlichen Kampf ohne eigene Ueberzeugung als ge-

dungenen Publicisten führen. Doch ein andres ist es, was in den letzten Jahren das Interesse der Forscher ihm zugewendet hat. Bruno Gebhardt veröffentlichte 1887 im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII einen Aufsatz, in dem er scharfsinnig die Thesis vertrat, die bekannte scharfe Invektive gegen das Papsttum, welche zuerst Flacius 1550 unter dem Titel *Confutatio primatus papae* ans Licht gezogen und die seither oftmals gedruckt worden war, sei nicht, wie *opinio communis* behauptete, von Gregor Heimburg, sondern von unserm M. Döring verfaßt; und zwar müsse sie dicht vor dem Abschluß der sog. pragmat. Sanction von 1439 niedergeschrieben sein. Gebhardt gewann unter dieser Entdeckung seiner Autorschaft an der *Confut. prim. papae* an der Persönlichkeit Dörings solches Interesse, daß er 1888 in *Histor. Zeitschr.* LIX ein frisch geschriebenes, verstreutes Material sammelndes, auch einzelnes Ungedruckte erschließendes Lebensbild des Minoriten folgen ließ.

Gebhardts Behauptung, daß D. der Verf. jenes berühmten Traktates sei, wurde alsbald von Paul Joachimsohn in der Münchner Dissertation über Gregor Heimburg 1889 in besonderem Excurse S. 69 ff. sorgfältig nachgeprüft; das Ergebnis war einerseits eine Bestätigung der Entdeckung Gebhardts durch ein wichtiges Zeugnis vom J. 1446, welches zwar nicht Döring direkt nennt, aber doch einen der Kämpen für das Wilsnacker Wunderblut als den Verf. bezeichnet; andererseits trat er mit einer Reihe beachtenswerther Gründe gegen Gebhardts Datierung für das durch eine Abschrift des Traktats bezeugte Jahr 1443 ein. Kurz darauf griff P. Albert, ein Schüler Grauert's, gleichfalls in einer Münchner Dissert. v. 1889 das von Gebhardt ihm vorgearbeitete Thema, ein Lebensbild Dörings zu zeichnen, an; Kap. 1 u. 2 des 1892 erschienenen Buches sind Bearbeitung dieser Dissertation. Zwei Aufsätze in dem *Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* brachten sodann die Abschnitte zum Abdruck, die hier als Kap. 3 u. 4 den weiteren Inhalt der Monographie bilden.

Von den 4 Kapp. behandelt das erste Dörings »Heimath und Studien, seine theol. Lehrthätigkeit in Erfurt und seine Theilnahme am Baseler Concil«. Was Gebhardt in kurzen Strichen gezeichnet, ist hier durch manches neue Material und durch genaueres Eingehen auf die Ordensverhältnisse, besonders aber durch Benutzung der handschriftlich erhaltenen Hinterlassenschaft aus seiner Thätigkeit als Lesemeister und als Prediger mannigfach erweitert, theilweise auch berichtigt. Auch über den Gehalt seiner Repliken gegen Paulus Burgensis, über welche sich Gebhardt jedes Urtheils enthalten hatte, bekommen wir hier einige Auskunft, die freilich dem Interesse des Exegeten nicht völlig Genüge thut, da sie die principielle

Verschiedenheit des Standpunkts der beiden Ausleger Lyra und Burgensis z. B. in dem Verständniß der Psalmen, und die Stellung Dörings zu diesen Fragen unberücksichtigt läßt. Ich habe diese Repliken nur zum Theil gelesen (zu den Psalmen und zu den Propheten). Man kann aus ihnen manches über Dörings theolog. Studien entnehmen. Exegetisch sind sie nach meinem Urtheil sehr wenig ergiebig, aber dafür das klassische Muster neidischen Mönchsgezänkes. Man beachte, wie der Franziskaner seinen Gegner spöttisch als ›Thomista‹ anredet, und wenn dieser sich auf Thomas berufen hat, etwa hämisch antwortet: *Iudaei false exponunt et S. Thomas approbat*; bald wieder versucht, ihn seinerseits mit der Autorität des h. Thomas zurückzuschlagen. Eine beliebte Bezeichnung für Burgensis ist ihm ›Ismael‹ (z. B. Jes. 7. Hos. 1). Unermüdlich verdächtigt er ihn als Judengenossen, gelegentlich aber auch mit edler Dreistigkeit als — Arianer! Sein exegetisches Princip ist: *eadem littera variis expositionibus sine absurditate applicari varie potest*. Ich füge zu S. 20 hinzu, daß auch Luther in der Parteinahme für den einen oder andern dieser Exegeten anfangs in der Zeit seines Mönchtums entschieden auf Seiten des Burgensis stand; Döring ist ihm einfach ›ignivomus ille Matthias calumniator Burgensis‹ (Weim. Ausg. IV 473).

Zu einer besonderen Bemerkung giebt mir der Verf. hier Anlaß durch seine vornehme Abweisung der von mir in Herzogs RE<sup>9</sup> XVII 199 gegebenen Andeutung, daß die traditionell dem Conr. Wimpina beigelegte Scriptorum insignium centuria (ed. Mader 1660; Merzdorf 1839) nicht diesen Leipziger und Frankfurter Theologen zum Verfasser haben könne. Trotz meines Widerspruchs, so erklärt er S. 57, dürfte ›vorläufig‹ an Wimpina — oder aber seinem Landsmanne Joh. Pistor — als Verf. festzuhalten sein. Dies ›vorläufig‹ soll doch wohl bedeuten, daß er von mir Gründe für mein abweichendes Urtheil begehrt; mich wundert nur, daß sich ihm dieselben nicht schon beim Blättern in dem interessanten Büchlein aufgedrängt haben. Es ist ihm wohl entgangen, daß auch Brieger inzwischen im Leipziger Reformationsfest-Programm 1890 S. 46 die Forderung gestellt hat, Wimpina's Antheil an dieser Schrift sei erst noch näher zu untersuchen. Ich corrigire zunächst die flüchtige Angabe auf S. 15, Wimp. habe dieselbe ›um 1514‹ abgefaßt; denn es steht außer Zweifel, daß die erste Hälfte 1498, und nur die Fortsetzung 1514 niedergeschrieben ist; ›adhuc sub anno 1498‹ lesen wir in jenem, ›adhuc a. d. 1514‹ in diesem Theile. Aber A. wird mir auch zugeben, daß zunächst der über Wimp. handelnde Abschnitt (Merzd. p. 72 ff.) nicht von diesem selbst stammt; der Verf. unter-

scheidet sich ja hier deutlich von Wimp., wenn er schreibt: ›*Vivit adhuc . . . operas scholasticas navans, ex quibus . . . quaedam adhuc edenda supersunt, quae tamen iam condita ipsi vidimus et contrectavimus*«. Er wird mir ferner zugeben, daß der Verf. des 2. Theiles von 1514 viel eher in Leipzig als in Frankfurt a. O. zu suchen ist (wo Wimpina seit 1505 weilte); denn er verkehrt freundschaftlich mit den Mönchen in Alten Zelle (p. 69 u. öft.), ist im Hause eines Collegen in Leipzig 1514, in demselben Jahre besucht er aber auch Wittenberger Collegen (p. 64. 82). Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der Sammler dieser Notizen ein specielles Interesse an Würzburg hat; denn mitten unter seinen Universitätscelebritäten tauchen die mit besonderer persönlicher Theilnahme verfaßten Biographien eines greisen Würzburger Arztes (p. 83) und eines beliebten Würzburger Predigers (p. 86) auf. Diese beiden kennt Verf. offenbar persönlich, weiß, wie es ihnen jetzt, da er schreibt, ergeht, muß also zu Würzburg intime Beziehungen haben. Nimmt man dazu, daß kein Lebensbild so eingehend gehalten und so den Charakter persönlichen Selbstbekenntnisses, resp. persönlicher Apologie und Selbstberäucherung trägt, als das des Hieron. Dungersheim (p. 91—93), daß bei diesem, und nur bei diesem, zu seinem Geburtsort Ochsenfurt auch noch die Würzburger Diocese, der er entstammt — Ochsenfurt gehörte dem Würzb. Domkapitel —, angegeben ist, sieht man das minutiöse Register seiner, auch seiner kleinsten Schriften an, bei deren keiner die Anfangsworte anzugeben unterlassen wird, beachtet man die gradezu komische Genauigkeit, mit der der Inhalt der letzten kleinen Arbeit aufgeführt und ihr Nutzen angepriesen wird, bemerkt man endlich den hier beigefügten Satz ›*Alia adhuc vel manibus vel animo versantur*«: so scheint es doch wohl rathsam, einmal die Frage zu erwägen, ob nicht Dungsersheim in viel näheren Beziehungen zu diesem Catalogus steht als Wimpina. Auch nach dem Vorwort, das ja freilich ein Sohn des Odenwaldes geschrieben hat, der aber nicht der Verf. des Catalogus sein will, hat der Schreiber jenes das Mscr. in Würzburg zuerst zu sehen bekommen; auch das führt darauf, daß wir nach einem Verf. zu suchen haben, der dort heimisch war oder den doch nahe Beziehungen mit dieser Bischofsstadt verbanden. Vielleicht helfen diese kurzen Bemerkungen dazu, dem Verf. meinen Widerspruch gegen die Tradition nicht als so ganz unmotivirt erscheinen zu lassen.

Im 2. Kap. wird uns Döring als Minoritenprovinzial von Sachsen, und zugleich seine Stellung zu den Reformbestrebungen seiner Zeit vorgeführt. Auch hier belebt sich das Bild durch Verwerthung der Litteratur über den Franziskanerorden. Für die Wilsnacker Contro-

verse, die hier eine Hauptrolle spielt, dient ihm Breest als Führer, dem er nichts Wesentliches hinzuzufügen hat. Ich weiß nicht, wodurch ich den Unwillen des Verf.s erregt habe, daß er in diesem Kap. die Gelegenheit ergreift, mir am Zeuge zu flicken. Als eine besondere Thorheit registriert er S. 72 meine Aeußerung, daß der päpstliche Entscheid in der Wilsnacker Wunderblutsache ein lehrreiches Beispiel der Erdrückung der erzbischöflichen Gewalt durch die päpstliche gewesen sei (RE<sup>2</sup> XVII 183). Ich verstehe seinen Widerspruch nicht. Auch ihm ist ja das Wilsnacker Treiben ›Unfug‹ (S. 64) und das Hostienwunder ein ›angebliches‹ (S. 62). Er hat sonst für die notorischen Schäden der Kirche die Entschuldigung bereit, daß ja doch der Papst allein beim besten Eifer und Willen unmöglich die Schäden mit einem Mal beseitigen konnte (S. 55). Hier war nun der Fall, wo die nächste zuständige Instanz, der Erzbischof, die Reform energisch betrieb, aber im entscheidenden Augenblick vom Papst im Stiche gelassen wurde! War das nicht eine empfindliche Schwächung der Stellung des Erzbischofs, wenn der ›Unfug‹ von höchster Stelle her sein Ja und Amen erhielt? Und was hat Albert gegen meinen andern Satz einzuwenden, daß in der langen Geschichte des Wilsnacker Wunderblutes verschiedenste Richtungen der Theologie jener Zeiten zur Aussprache gekommen sind?

Im 3. Kap. wird Döring als Chronist, als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus behandelt. Man darf dem Verf. für diese Beleuchtung des persönlichen Charakters des Chronisten und des sachlichen Werthes seiner Aufzeichnungen dankbar sein, auch wenn man in den kirchlichen Kämpfen, die der Chronist erzählt, Licht und Schatten anders vertheilt als der Verf.; und Gebhardt wird sich freuen, daß jener Passus der Chronik, der seine Aufmerksamkeit besonders fesselte, da hier der Chronist plötzlich einen Ton anschlägt, der ›eines späteren Humanisten würdig‹ ist, jetzt von Albert als ein Plagiat aus Petrarca de vita solitaria glücklich ermittelt ist.

Im 4. Kap. handelt nun auch Albert von der Confut. primatus papae. Er tritt hier völlig auf die Seite von Joachimsohn, mit dem er Gebhardts Entdeckung des Autors Döring als richtig anerkennt — er bringt neues, den Beweis verstärkendes Material herbei —, mit dem er aber auch die Datierung 1443 gegen die Gebhardtsche 1438/39 verfißt. Ich halte trotz des bestechenden Gebhardtschen Argumentes betreffs der pragmatischen Sanktion die Position der beiden katholischen Historiker für annehmbarer. Jedenfalls ist die von diesen bezeichnete geschichtliche Situation möglich, und da für die Uebersendung des Traktats an den Brandenb. Kurfürsten das

Jahr 1443 handschriftlich und unanfechtbar bezeugt ist, die Uebersendung aber doch wohl bald nach der Vollendung des Traktats erfolgt sein wird, so würde ich auf Seite von Joachimsohn und Albert treten. Doch hier liegt nicht das Neue, das Alberts Untersuchung leistet; er geht soweit ganz in den Spuren von Joachimsohn. Dagegen ist neu der gelungene Nachweis, daß dieser Traktat in seinen dogmatischen Ausführungen eine freie Reproduktion des Defensor pacis des Marsilius ist. Ein besonderes Interesse bietet die zuerst von Joachimsohn S. 77 aus einer Stuttgarter Handschrift gewonnene Angabe (vgl. auch Albert S. 150), daß der Leipziger Professor Nic. Weigel († 1444) in seiner Gegenschrift gegen die Confutatio prim. pap. bereits die berühmte Antithesis Christi et papae (bei Goldast I 562) des Traktats als hussitisch brandmarkt und dabei bemerkt: dieselbe Antithesis sei ja von den Hussiten auch schon bildlich dargestellt worden. Wir lernen daraus, daß jene Bildwerke, wie sie uns mit böhmischem Texte noch in Jena (Ms. Elect. f. 50<sup>b</sup>) und in Göttingen (Theol. 182) erhalten sind (vgl. auch Wien, cod. chart. 4902 und Flacius, Catal. testium. Basil. 1556 p. 1083 f.) vor 1444 entstanden und zu dieser Zeit sogar schon in Deutschland nicht unbekannt gewesen sind.

Albert hat sich in der günstigen Lage befunden, hinter andern Forschern, vor allem hinter Gebhardt, dann auch hinter Breest und Joachimsohn her, Nachlese haltend, ergänzend und berichtend arbeiten zu können. Das ist eine leichtere Arbeit, als wenn man neue Wege zu suchen und zu ebnen hat. Um so dringender ist da die Pflicht, daß eingedenk zu bleiben, was man den Vorarbeitern zu verdanken hat. Die beiden Letztgenannten haben keinen Anlaß, sich über Albert zu beklagen, desto mehr aber Gebhardt. Es ist schon nicht fein, jemandem der deutlich zu verstehen giebt, daß er ein Schriftstück nur aus dem Citat eines andern kennt, einen von dort entnommenen Druckfehler noch aufzumutzen (S. 59); noch unfeiner ist es, wenn man dem Vorarbeiter Behauptungen fälschlich imputirt, um sie dann mit wichtiger Miene zu berichtigen. So sind S. 17 Anm. 1 Gebhardt Behauptungen einfach untergeschoben (›Es verliert diese Notiz weder an Wahrhaftigkeit, noch diese Vorlesung an Werth‹), die dieser absolut nicht gethan. Noch schlimmer verhält es sich S. 89 mit Albert's Referat über das, was Gebh. Hist. Zeitschr. 59, 273 geschrieben hat. Dieser hat im Texte einfach von den Nachrichten der Döringschen Chronik gesagt: ›wobei der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt‹; dazu Anm.: ›Man vergl. Mencken's [besser Mencke's] Vorrede; außerdem die vielfache Benutzung bei Droysen, Grünhagen, Hoffmann u. A.‹. Das lautet bei Albert:

›aus der vielfachen Benutzung Dörings bei Droysen u. s. w. leitet er ab, daß ‘der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt’‹. Würde es ihm gefallen, wenn ihm selbst ein Anderer seine Worte in solcher Weise verdrehen wollte? Besonders anstößig aber scheint mir zu sein, daß er in dem blinden Eifer, um die Gebhardtsche Beweisführung für Dörings Autorschaft an dem Traktat als ganz ungenügend hinzustellen, auf S. 181 von nur einem ›einzigem, speciell auf Döring zutreffenden Argument‹ Gebhardts redet, das aber nichts beweisend sei, um dann auf S. 182 u. 183 eine ganze Reihe besserer Argumente vorzuführen, die er, ohne diesen zu nennen, von Gebhardt (Hist. Zeitschr. 59, 259 Anm. 2) entlehnt hat!

Die katholische Geschichtsbetrachtung des Verf.s macht sich in mancher Beziehung geltend. Da Döring der Concilspartei angehörte, so darf natürlich freimüthige Kritik an ihm geübt werden. Er hat eben nicht die ›streng kirchliche‹, sondern nur eine ›laikale‹ Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Auch der Nominalismus, dem D. zugehörte, muß sich eine höchst abfällige, in dieser Contrastirung gegen die Scholastik früherer Zeiten ungerechte Schilderung gefallen lassen. Schließlicb aber breitet der Verf. doch noch über D. seine schützenden Hände aus, um ihn vor dem Verdacht zu behüten, als ob er ein Anhänger Luthers zu werden verdient hätte, und reklamirt ihn für die römische Kirche. Wem sollte wohl der Gedanke kommen, den Mann, der gegen seine Ueberzeugung den Wilsnacker Aberglauben beschirmte und der dem verhaßten Paulus Burgensis das Wort entgegenschleuderte: ›Burgensis facit argumentum suum consuetum, a modernis hereticis receptum: ‘hoc non ponitur in textu [der h. Schrift], igitur non est’‹ (Replica zu Jes. 9), für die evangelische Reformation zu reklamiren? Man kann ja doch über Papst und Concil ›laikal‹ denken, und dabei doch noch mit beiden Füßen auf dem Boden des Katholicismus stehen.

Im Einzelnen bemerke ich noch: von der S. 132 angezogenen deutschen Ausg. des Döringschen Traktates durch Flacius nennt uns der Verf. den Haupttitel der Sammelschrift, in der sie sich findet, nicht, sondern nur die Sonderaufschrift des auf Bl. Hij beginnenden Traktates. Nach dieser ungenauen Bezeichnung sollte es schwer werden, sie auf einer Bibliothek zu finden. ¶Den vollständigen Titel hat Hülße in seiner Magdeb. Buchdruckergeschichte unter nr. 432 (Magdeb. Geschichtsblätter 1882 S. 362 f.) verzeichnet und das Buch dort näher beschrieben. Es ist auch vorhanden in Wolfenbüttel und in Magdeburg (Domgymn.). Den ersten lat. Druck von 1550 besitzt u. a. auch die Kieler Bibliothek. Den S. 132 Anm. 2 aufge-

fürhten Druck beschreibt Hülße unter nr. 440 (ebend. S. 366). An Druckfehlern sind mir aufgesoßen S. 24 sacrum st. sacrarum, S. 25 oratisch st. oratorisch, S. 26 Rietschl st. Ritschl, S. 44 Okumene st. Oekumene, S. 57 Dornick; doch wohl Dorinck? S. 66 Ultrum st. Utrum.

Kiel.

G. Kawerau.

**Schweizer, Paul, Dr.,** Geschichte der schweizerischen Neutralität. Erster Halbband. Frauenfeld, J. Huber. 1893. 280 S. 8°. Preis M. 5.

Die Diskussion, welche bei Anlaß der Wohlgemuthaffäre über die schweizerische Neutralität aufgeworfen worden ist, hat die gute Wirkung gehabt, daß man sich in der Schweiz selber über das Wesen und die Folgen dieser Neutralität schärfer und eingehender Rechenschaft zu geben versucht hat, als es bisher der Fall war. Eine Reihe von Arbeiten größern und kleinern Umfangs sind seitdem erschienen, die sich theils mehr vom völkerrechtlichen, theils mehr vom historischen Gesichtspunkt aus damit befassen. Dieselben weichen in ihren Resultaten nicht unerheblich von einander ab; alle aber stimmen darin überein, daß die ewige Neutralität der Schweiz nicht erst seit 1815 datirt, sondern eine nach Jahrhunderten zählende historische Entwicklung hinter sich hat, daß dieselbe nicht eine künstliche Schöpfung der modernen Diplomatie, sondern ein vom Schweizervolke selbst gefundener und geschaffener Grundsatz ist und sich dadurch von den Neutralisationen der neusten Zeit wesentlich unterscheidet. Den Anfang machte eine gehaltreiche Broschüre des bernischen Staatsrechtslehrers Hilty<sup>1)</sup>, die zunächst die allgemeinen Verhältnisse der Neutralität erörtert, dann einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der schweizerischen Neutralität seit dem 16. Jahrhundert gibt und schließlich die Rechte und Pflichten untersucht, welche für die Schweiz aus der vertraglichen Feststellung ihrer Neutralität im Jahre 1815 resultiren. Hilty geht von der von allen maßgebenden Kreisen getheilten Voraussetzung aus, daß die Eidgenossenschaft die Neutralitätsakte vom 20. Nov. 1815, deren Entstehung er einen besondern Abschnitt widmet, als ein europäisches Grundgesetz des Völkerrechts selbst festhalten und in allen

1) Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung. Von Dr. Carl Hilty, Professor des Bundesstaatsrechts und Völkerrechts an der Universität Bern. Bern, R. J. Wyß. 1889. 91 S.

ihren Vorschriften respektiren müsse. Er bekennt sich zu der Ansicht, daß diese ewige Neutralität auch ihre besondern Pflichten für die Schweiz mit sich bringe, die aber nicht vermengt werden dürfen mit den allgemein völkerrechtlichen Pflichten in Bezug auf Asylrecht, Fremdenpolizei u. s. w.; in dieser Beziehung hat die Schweiz keine andern Verbindlichkeiten, als irgend ein anderer souveräner Staat. Für die speziellen Pflichten der Schweiz als ewig neutraler Staat ist in erster Linie der Wortlaut der Urkunde maßgebend, welche diese Neutralität konstituiert. Die Neutralitätsakte von 1815 überbindet ihr aber keine andern Pflichten als selbstverständlich: die Erhaltung der Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes nach Maßgabe ihrer Kräfte, und ausdrücklich: die Fernhaltung jedes fremden Einflusses auf ihr Staatsleben, womit deutlich ausgesprochen ist, daß von irgend einer Bevormundung der Schweiz seitens der Mächte auf Grund der Neutralitätserklärung nicht die Rede sein kann. Außer diesen vertraglichen Pflichten glaubt Hilty indes auch noch solche annehmen zu sollen, die nicht in der Urkunde enthalten sind, aber aus der Natur der ewigen Neutralität als logische Folgerungen hervorgehen: 1) daß die Schweiz, falls sie aus ihrer Stellung heraustreten wollte, eine dahingehende Erklärung noch in Friedenszeiten abgeben, d. h. die ewige Neutralität in aller Form aufkünden müßte; 2) daß sie, so lange dies nicht geschieht, sich jeder Theilnahme an der großen Politik, jedes Angriffskrieges und jeder Allianz zu enthalten habe, wie anderseits ein Krieg gegen sie im Interesse Europas ausgeschlossen sei. Diese Verpflichtung zur Enthaltung von Allianzen ist indes keine absolute. Wenn ewig neutrale Staaten, die selbständig sind, sich gegen jede Verletzung ihrer Neutralität nach Kräften wehren müssen, so muß ihnen zu diesem Zwecke und im Moment der Gefahr das Hülfsmittel der Allianz unbenommen sein. Eine absichtliche und erhebliche Verletzung ihrer Neutralität gibt der Schweiz das Recht zurück, sich zum Zweck der Erhaltung ihrer Freiheit und Neutralität mit jedem beliebigen Staate zu verbinden. Ja der Entschluß zu sofortiger Allianz mit dem Kriegsgegner der verletzenden Macht muß zum voraus bei den Schweizerbehörden feststehen, falls es sich um einen übermächtigen Staat handelt, allerdings in der Absicht, die momentan aufgegebene Neutralität mit dem Friedensschluß wieder herzustellen. Als Verpflichtung, bei der Wiederherstellung regelmäßiger Verhältnisse sich des in seinen Rechten verletzten neutralen Staates anzunehmen, als ein feierliches Versprechen völliger Wiederherstellung und Schadloshaltung auf Kosten der verletzenden Macht, sofern der neutrale Staat sich tadellos verhalten hat, will Hilty die Garantie seitens der

Mächte, die sich nach dem Wortlaut der Urkunde vom 20. Nov. 1815 nicht sowohl auf die Neutralität, als auf die Unverletzlichkeit des territorialen Besitzstandes der Schweiz bezieht, aufgefaßt wissen. Mit dem Friedensschluß soll jede Allianz aufhören; überhaupt soll es fester Staatsgrundsatz bei den eidgenössischen Behörden sein und bleiben, niemals dauernde Verbindungen mit andern Staaten einzugehen, die auf die politische Selbständigkeit des Landes einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnten, z. B. auch keine Zollunionen.

Einen von Hilty stark abweichenden Standpunkt nimmt eine Berner Dissertation von F. L. Calonder ein<sup>1)</sup>. Diese Arbeit hat das Verdienst, das geschichtliche Werden der schweizerischen Neutralität zum ersten Mal zum Gegenstand einer zusammenhängenden, eingehenderen Darstellung gemacht zu haben. Als Quelle hat ihr hauptsächlich die große Sammlung der eidgenössischen Abschiede gedient. Aber neben recht guten und zutreffenden Ausführungen, unter denen z. B. die Darstellung des Einflusses der konfessionellen Spaltung auf die Neutralitätspolitik als besonders gelungen hervorzuheben ist, findet sich darin doch manches Schiefe und Unrichtige. Es ist z. B. irrig, daß Graubünden zur Zeit des 30jährigen Krieges als eine Republik völlig für sich betrachtet worden sei; nicht nur in Zürich und Bern, sondern selbst in den katholischen Orten war damals noch das Bewußtsein lebendig, daß die drei Bünde mit ihren Untertanenlanden ein integrierender Bestandtheil der Eidgenossenschaft seien (vgl. meine »Orte und Zugewandte« im Jahrb. für schweiz. Gesch. XIII S. 124, 418 ff.). Es geht daher nicht an, an das damalige Verhalten der Religionsparteien zu Bünden den Maßstab der strengen Neutralität zu legen, wie das Calonder S. 66 thut. Sehr anfechtbar ist ferner die Behauptung, daß schon das Bündnis von 1777 das Protektorat Frankreichs über die Schweiz gleichsam offiziell festgestellt habe (S. 101 ff.). Weder der Wortlaut des Bundes, noch seine Folgen rechtfertigen eine solche Annahme. Der beste Gegenbeweis liegt wohl darin, daß Frankreich gerade diejenigen Gemeinwesen, über die es wirklich ein Protektorat anstrebte, Genf, Neuchatel und das Bistum Basel, mit Hilfe der katholischen Orte vom Bündnisse von 1777 ausschloß. Wie reimt sich ferner damit die Thatsache, daß diese angeblich protegirte Eidgenossenschaft sich 1792 nicht bloß neutral erklärte, sondern jeden offiziellen Verkehr mit Frankreich abbrach, daß Zürich und Bern den Mut hatten, Genf vor dem geplanten Handstreich der Armee Montesquiou's zu

1) Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität. Von F. L. Calonder. Zürich, E. Cotti. 1890. 146 S.

retten? Vollends sonderbar ist Calonders Auffassung von der Neutralitätsakte von 1815. Er sieht darin nur »eine völkerrechtliche Mißgeburt«, welche »die eigene Schwachheit zur Mutter und das falsche Wohlwollen des Auslandes zum Vater« gehabt habe (S. 119). Die Schweiz könne im Interesse ihrer Würde und Selbständigkeit nichts besseres thun, als dieselbe zu repudiiren. Der Neutralitätsakte von 1815 kommt nach Calonder keinerlei Gültigkeit zu, weil die Schweiz damals in ihrer Abhängigkeit von den Mächten gar keinen vertragsfähigen Willen besessen habe. Oder, wenn man die damalige Schweiz als ein handlungsfähiges Rechtssubjekt anerkennen wolle, so sei der Vertrag von völkerrechtlichem Standpunkt aus ein unsittlicher und darum ungültiger, weil sie wichtige Souveränitätsrechte, wie das Kriege recht, in demselben aufgegeben und damit ihre staatliche Selbständigkeit theilweise aufgehoben habe. Als Ausfluß des faktischen Protektorates der Großmächte, das 1813 an die Stelle des französischen getreten sei, als eine bloße Abmachung der Mächte über die Schweiz habe jedenfalls diese Neutralisirung nur so lange dauern können, als das Protektorat selber. Im Jahr 1848 aber habe sich die Schweiz durch kräftigen Entschluß und die Gunst der Umstände wieder den Rang eines selbständigen Staates zurückerobert; damit sei die Kollektiverklärung der Mächte über ihre Neutralität hinfällig geworden, und die Schweiz sollte sich hüten, das Ausland durch Anrufung jener Erklärung an eine traurige Zeit nationalen Elends und ausländischer Ingerenz zu erinnern. Es ist hier nicht der Ort, auf eine förmliche Widerlegung dieser Wahres und Falsches eigentümlich durcheinander mengenden, in der Schweiz jedenfalls ziemlich vereinzelt dastehenden Anschauungen einzutreten. Nur so viel sei hier bemerkt: wenn ein die Schweiz betreffender völkerrechtlicher Akt ihrem spontanen Willen entsprungen ist, so ist es die Anerkennung ihrer ewigen Neutralität im Jahre 1815. Jede nationale Regung während der napoleonischen Zeit tendirte auf Rückkehr zu der alten, bewährten Neutralitätspolitik, die 1798 gewaltsam unterbrochen worden war, und es war keineswegs Schwäche, sondern das ehrliche, aufrichtige Streben, die Unabhängigkeit des Landes für alle Zukunft sicher zu stellen, was die schweizerischen Staatsmänner von 1814 bewog, von den Mächten die feierliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität bei allen künftigen Kriegen zu verlangen. Auf die eigene Initiative der Schweiz hin ist die Erklärung der Mächte entstanden, und ein Schweizer, der treffliche Pictet de Rochemont, hat sie in einer Weise verfaßt, daß daraus keinerlei Beschränkung ihrer staatlichen Selbständigkeit mit Fug gefolgert werden kann. Also kann hier von einer Neutralisirung, bei

welcher die Schweiz nur ›Objekt‹, nicht ›Subjekt‹ gewesen wäre, nicht die Rede sein. Wenn aber die ›regelmäßige‹ Neutralität derart in der Eigenart des Landes wurzelt, daß die Schweiz auch nach Calonder, obgleich er ihr formell die Politik der freien Hand vindiziert, in Zukunft nichts anderes zu thun hat, als ihre neutrale Politik weiter zu verfolgen (S. 140), was hat es dann für einen Sinn, einen Vertrag zu verwerfen, der ihr keine andere Verbindlichkeit auferlegt, als ›unabhängig von jedem fremden Einfluß‹ diese Neutralität zu wahren, der aber die Mächte verpflichtet, diese Politik als im Interesse Europas liegend zu achten? Gewiß muß die einzig wirksame Garantie der Neutralität in der Wehrkraft der Schweiz selbst gesucht werden; aber die moralische Beihülfe ist doch auch nicht zu verachten, die darin liegt, daß die Macht, welche die schweizerischen Grenzen verletzt, sich eines speziellen Vertragsbruches gegenüber Europa schuldig macht. An der Schweiz ist es daher sicherlich zuletzt, die Gültigkeit der Akte von 1815 in Zweifel zu ziehen. Auch hat Calonder in seinem an sich sehr aner kennenswerthen patriotischen Eifer ganz außer Acht gelassen, daß mit der internationalen Anerkennung der schweizerischen Neutralität die Neutralisirung Nordsavoyens untrennbar verknüpft ist und daß diese wiederum das Aequivalent für die an Genf abgetretenen savoyischen Gemeinden bildet. In was für Komplikationen würde sich mithin die Schweiz verrennen, wenn sie sich auf den von ihm vertretenen Standpunkt stellen wollte?

Wenn die geschichtlichen Ausführungen Calonders ausgesprochenermaßen nur als Mittel zum Zweck dienen sollen und die Nutzanwendung auf die Gegenwart ihm die Hauptsache ist, so stellt sich dagegen eine Zürcher Dissertation von Ricarda Huch<sup>1)</sup> die rein historische Aufgabe, die Handhabung der schweizerischen Neutralität während des spanischen Erbfolgekrieges zu verfolgen. Die großentheils auf ungedruckten Materialien fußende, ungemein fleißige Arbeit entwirft ein lebendiges Bild von dem Ausnahmezustand, welchen die Schweiz als das Land des Friedens in dem wütenden Kriegssturme einnahm. Schon damals wurde ›die Neutralität gleichsam als etwas den Schweizern Anhaftendes betrachtet. Die bloße Anwesenheit einer schweizerischen Garnison konnte einen Platz zu einem neutralen machen; so dachten verschiedene Staatsmänner um diese Zeit daran, einmal Mantua und einmal Straßburg durch Hinverlegung einer eidgenössischen Garnison zu neutralisiren‹.

1) Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern während des spanischen Erbfolgekrieges. Von Dr. Ricarda Huch. Zürich, S. Höhr. 1892. 285 S.

Interessant ist es auch zu sehen, wie die Schweizer zwischen sich und die kriegführenden Mächte gleichsam Kissen zu stopfen sich bemühen, indem sie diese nicht bloß zur Anerkennung der eigenen Neutralität, sondern auch derjenigen ihrer Nachbargebiete, der Markgrafschaft Baden, der österreichischen Waldstätte am Rhein, der Bodenseegegenden, Savoyens etc. zu bewegen suchen und dieselben zum Theil durch Besetzung sichern. Die Grundsätze der Eidgenossen gingen in mehrfacher Beziehung über das hinaus, was das Zeitbewußtsein von der Neutralität verlangte. Während die damaligen Völkerrechtslehrer den Durchmarsch von Truppen durch das neutrale Gebiet als erlaubt betrachteten oder gar dem Kriegführenden ein Recht darauf zuerkannten, so haben die Schweizer im Gegensatz zu dem ebenfalls neutralen Venedig den Durchzug prinzipiell verweigert. Andererseits ließ die praktische Durchführung der Neutralität, abgesehen davon, daß auf beiden Seiten ca. 40,000 Schweizeröldner standen, was wiederum nach den Anschauungen der Zeit mit der Neutralität vereinbar war, manches zu wünschen übrig. Die kriegführenden Mächte, insbesondere die Alliierten, ließen es an mannigfaltigen Versuchen nicht fehlen, um die Eidgenossen ganz oder theilweise auf ihre Seite zu ziehen oder wenigstens Begünstigungen dieser oder jener Art von ihnen zu erlangen, und die konfessionelle Zerrissenheit, der Mangel an einer Bundesgewalt und die Verschiedenheit der kantonalen Interessen und Neigungen arbeiteten ihnen zuweilen bis auf einen bedenklichen Grad in die Hände.

Fast gleichzeitig ist die erste Hälfte eines Werkes von Prof. P. Schweizer in Zürich erschienen, welches das, was die Huch'sche Schrift für einen eng begrenzten Zeitraum gethan hat, für die gesamte Geschichte der schweizerischen Neutralität zu leisten unternimmt. Um eine feste Grundlage für seine Arbeit zu gewinnen, schickt der Verfasser eine fast die Hälfte des Halbbandes in Beschlag nehmende Einleitung ›über die historische Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes‹ voraus, eine völkerrechtliche Abhandlung, die zweifellos das Vollständigste und Scharfsinnigste ist, was je über diese Materie geschrieben worden ist. Entgegen dem Ausspruch einiger Völkerrechtslehrer, die Neutralität habe keine Geschichte, weist Schweizer nach, daß die Sache so alt ist, wie die Geschichte selber, daß die Inder, Juden, Griechen und Römer sie wohl gekannt haben und ihre technischen Ausdrücke dafür besitzen, wenn schon das Wort *neutralitas* erst eine Bildung des Spätmittelalters ist und die Theorie des Neutralitätsrechtes erst mit Grotius beginnt. In Uebereinstimmung mit Bluntschli definirt er die Neutralität als ›Nichtbetheiligung an dem Kriege Anderer und Behaup-

tung der Friedensordnung für den eigenen Bereich«. Im Frieden gibt es keine Neutralität; auch die sogenannte ewige Neutralität und die Neutralisation tritt erst mit Beginn des Krieges zwischen andern Staaten in Wirksamkeit; im Frieden ist sie latent. Selbstverständlich kann nur dann von Neutralität die Rede sein, wenn die Möglichkeit einer Bethheiligung am Kriege oder einer Verwicklung in denselben vorhanden ist, wenn also die Verhältnisse so liegen, daß es eines besondern Entschlusses und gewisser Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität bedarf. Nach einer instruktiven Zusammenstellung von Neutralitätsfällen im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit, aus welcher die stets wachsende Bedeutung der Neutralitätsidee erhellt, geht der Verfasser auf den von dem ältern Martens aufgestellten Begriff der unvollständigen Neutralität ein, den noch Heffter und Bluntschli zugeben, während ihn die neusten Völkerrechtslehrer, Geffken, Martens jun., Rivier, Hall, Bulmering u. a. verwerfen. Schweizer stimmt den letztern darin bei, daß nach gegenwärtigem Recht nur eine nach heutigen Begriffen vollkommene Neutralität statthaft sei; dagegen schreibt er der unvollständigen Neutralität als historischer Entwicklungsstufe große Bedeutung zu. Entsprechend der Theorie gab es in der Praxis während einer Uebergangsperiode, etwa von 1700 bis 1850, neben der vollständigen Neutralität eine unvollständige, und noch früher wurde die Neutralität überhaupt nur in einer nach unsern Begriffen unvollkommenen Art gehandhabt. So faßt Schweizer unter dem Begriff der unvollkommenen Neutralität alle Neutralitätsformen der Vergangenheit zusammen, ob sie nun etwas mehr oder weniger von der vollkommeneren Neutralität der Gegenwart abweichen. Diese in früherer Zeit in der Praxis, wie in der Theorie als zulässig erachteten Abweichungen stellt er sorgfältig zusammen und erweist ihre Allgemeingültigkeit an zahlreichen Beispielen aus der außerschweizerischen Geschichte. Die wichtigste bestand darin, daß die Neutralität modifizirt sein konnte durch ältere Verträge, wodurch der Neutrale einer oder auch beiden Kriegsparteien zu gewissen Unterstützungen mit Truppen, Schiffen, Geld, Durchpaßbewilligung etc. verpflichtet war. Solche Verträge durften aber nur defensiven Charakter haben und nur eine beschränkte Zahl von Hilfstruppen betreffen; sonst wären sie auch in der Vergangenheit als vollständige Allianzen und der angeblich Neutrale als Partei betrachtet worden. Eine zweite Abweichung bestand in der Zulässigkeit des Durchmarsches durch das neutrale Gebiet, den die ältern Theoretiker nach dem Vorgang von Grotius sogar für ein natürliches Recht des Kriegführenden erklärten. In der Praxis läßt sich indes ziemlich bestimmt nachweisen, daß nur der Durchpaß nach einem zur gleichen

Kriegspartei gehörigen Lande als vereinbar mit der Neutralität galt. Durchmärsche, die direkt ins feindliche Gebiet führen, sind in der Regel verweigert oder, wenn sie erzwungen wurden, vom geschädigten Gegner immer als Neutralitätsverletzungen bezeichnet worden. Außerdem gestattete das ältere Neutralitätsrecht auch den Rückzug eines mit Vernichtung bedrohten Heeres durch das neutrale Gebiet, da die Internirung flüchtiger Truppen unbekannt war. Eine dritte Abweichung betrifft die Zulassung von Werbungen im neutralen Land. Die ältere Theorie behandelte die Werbung geradezu als ein Recht der Kriegführenden, das der Neutrale nicht einschränken dürfe, wenigstens nicht einseitig und parteiisch. Dagegen galt die Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial seitens einer neutralen Regierung auch früher als unzulässig. Selbst der Durchpaß von Waffen und Munition war verpönt, so daß in dieser Beziehung das ältere Recht eher strenger erscheint als das neue, welches Waffen-sendungen durch Privatspekulanten nicht verbietet.

Nachdem der Verfasser auf diese Weise einen festen Maßstab für die Beurtheilung der schweizerischen Neutralität in frühern Jahrhunderten gewonnen hat, untersucht er die Natur der ewigen oder, wie er lieber sagen möchte, dauernden, permanenten Neutralität. Dabei polemisiert er mit eindringendem Scharfsinn gegen Bulmering, Piccioni und andere, welche diese permanente Neutralität als ein bei allen Staaten, bei denen sie vorkommt, gleichartiges Verhältnis auffassen, die Bedingungen einer dieser Neutralitäten auch auf die andern anwenden und aus der Summe der Bedingungen aller ein gemeinsames Recht der ewigen Neutralität konstruieren wollen, und zeigt, daß die permanenten Neutralitäten nach ihrem Ursprung verschieden sind, je nachdem sie einzig aus dem freien Willen und Entschluß des betreffenden Staates hervorgehen oder nur auf Verträgen beruhen, welche ohne sein Zuthun zwischen andern Staaten geschlossen worden sind, oder endlich auf beiden Grundlagen, auf eigenem Entschluß und internationaler Anerkennung desselben. Die erste Art nennt er nach einem von Hilty gebrauchten Ausdruck die »prinzipielle Neutralität als Staatsmaxime«. Beispiele davon bieten die Republik Venedig seit dem 17. Jahrhundert, die Vereinigten Staaten wenigstens gegenüber den europäischen Händeln und vor allem die alte Eidgenossenschaft bis 1798. Nur wer die Schweizer-geschichte nicht kennt, kann die Behauptung aufstellen, es sei keine ewige Neutralität ohne internationale Vereinbarung und Garantie möglich; sie liefert während dreier Jahrhunderte den Beweis, daß eine Combination gewisser Faktoren bei einem Staate eine bewußte Neutralitätspolitik hervorrufen kann, die so dauernd ist, als mensch-

liche Verhältnisse überhaupt, mindestens ebenso dauernd, als eine bloß durch Verträge künstlich geschaffene Neutralität. Viel eher läßt sich umgekehrt behaupten: Alle Garantiezusicherungen sind nicht im Stande, eine Neutralität auf längere Dauer zu erhalten, wenn dieselbe nicht auf natürlichen Bedingungen und Interessen und vor allem auf dem festen Willen des Neutralen selbst beruht. Zu dieser aus eigenem freien Willen hervorgegangenen prinzipiellen Neutralität kann noch eine internationale Anerkennung durch Verträge anderer Staaten hinzutreten, die ihren Charakter um so weniger wesentlich verändert, als es auch ohne Verträge eine völkerrechtliche Pflicht ist, das neutrale Verhalten eines Staates zu respektiren. So entsteht 2) die ›durch Verträge anerkannte prinzipielle Neutralität‹, wofür die Schweiz seit 1815 das einzige Beispiel bietet, da Venedigs prinzipielle Neutralität wegen Untergangs der Republik keine nationale Anerkennung erlangen konnte. Im Gegensatz dazu stehen 3) die Neutralisationen, d. h. diejenigen ewigen Neutralitäten, die ohne vorhergehende historische Entwicklung einer prinzipiellen Neutralität, ohne Begehren und Mitwirkung seitens des neutralisirten Staates, ja zuweilen gegen seinen Willen und seine Interessen ihm von andern Staaten auferlegt, also nur durch Verträge künstlich geschaffen sind. Auf diese zuweilen sehr kurzlebigen Schöpfungen der Diplomatie will Schweizer mit Recht den Begriff der Neutralisation eingeschränkt wissen, den Bulmering in Marquardsens Handbuch des Oeffentlichen Rechts in einer zu irrthümlichen Verallgemeinerungen führenden Weise auf alle ewigen Neutralitäten ohne Unterschied, vorab auf die der Schweiz, anwendet und mit der Protektion und Garantie zusammenstellt. Mit patriotischer Entrüstung verwahrt sich Schweizer gegen diese Theorie, welche die Schweiz ›in Gesellschaft der Luxemburger, Phäaken, Congoneger und verschiedener Gewässer zu einem Protektions- und Garantiestaat herabwürdigen will‹. ›Die schweizerische Neutralität ist nicht das Geschöpf der fremden Mächte, sondern die eigene in Jahrhunderte langer Entwicklung entstandene Schöpfung der Schweiz, die das Muster geworden ist für die fremden Staaten und für die Konstruktion des allgemeinen Neutralitätsrechtes. Für die meisten Punkte desselben müssen sich die Theoretiker des Völkerrechts in erster Linie auf den Vorgang der Schweiz berufen‹.

Mit diesen Worten schließt der Verfasser einen Ueberblick über die verschiedenen bis dahin vorgekommenen Neutralisationen von Krakau, Belgien, Luxemburg, Moresnet, der jonischen Inseln, des Congostaates, der Samoainseln, der Ostsee, der Dardanellen und des schwarzen Meeres, der Donaumündungen und des Suezkanals. Auch

bei diesen ließen sich übrigens wieder fast ebensoviel Unterschiede machen, als es neutralisirte Staaten und Territorien gibt. Da einigen dieser Neutralisirten Wille und Mittel fehlen, um ihre Neutralität zu behaupten, zuweilen durch die Verträge ihnen diese Mittel geradezu entzogen oder verboten werden, so muß die Garantie der andern Staaten, der Schöpfer dieser Neutralisation, als einziger Schutz dafür eintreten. Das Verhältnis berührt sich dann nahe und verbindet sich auch mit der Protektion, welche die Unabhängigkeit und Souveränität des neutralisirten Staates in der auswärtigen Politik, in der militärischen Organisation, ja selbst in inneren Fragen mehr oder weniger beschränkt. Am wenigsten ist dies der Fall mit Belgien, dessen Neutralität jedenfalls der schweizerischen am nächsten steht. Sie unterscheidet sich zwar von der letzteren dadurch, daß sie früher kein traditionelles Prinzip des Landes war und diesem erst 1831, ursprünglich gegen seinen Willen, wie eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit von den Großmächten auferlegt wurde. Nachdem Belgien jedoch gewisse, seine Selbstständigkeit beeinträchtigende militärische Abmachungen eines Theils der Garantiemächte durch Schleifung der Festungen, auf welche sich dieselben bezogen, gegenstandslos gemacht und seine Neutralität seit mehr als einem halben Jahrhundert aus eigener Kraft behauptet hat, wird man sagen können, daß es durch die vertraglich geschaffene Neutralität zur prinzipiellen gelangt ist.

Im Gegensatz zu den Theoretikern, die eine Reihe von besondern Verpflichtungen aller ewig neutralen Staaten in Friedenszeiten konstruiren wollen, stellt Schweizer den Satz auf: Die dauernde Neutralität ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als die gelegentliche Neutralität, nur daß sie ein für allemal für alle zukünftigen Kriege erklärt und von den anderen Staaten ebenso für immer anerkannt wird. Außer den gewöhnlichen Pflichten der gelegentlichen Neutralität, die nur in Kriegszeiten existiren können, hat die ewige keine weitem, als die, welche ihr der betreffende Neutralitätsvertrag als Bedingung ihrer Anerkennung oder Garantie auferlegt, und diese vertraglichen Verpflichtungen sind je nach den Verträgen verschieden und dürfen nicht verallgemeinert werden. Daher wendet sich Schweizer in erster Linie gegen Piccioni, der aus der ewigen Neutralität eine Reihe von Souveränitätsbeschränkungen namentlich für die auswärtige Politik folgern will, und weist nach, daß dieselben immer nur für einzelne, nie für alle zutreffen und nicht sowohl aus der ewigen Neutralität an sich als aus den Verträgen entspringen. Nicht einmal die von Hilty zugegebene Beschränkung des Kriegs- und Allianzrechtes läßt er gelten. Die ewige, wie die gelegentliche

Neutralität betrifft, wie schon die Wortbedeutung lehrt, nur die Nichtbetheiligung des betreffenden Staates an Kriegen zwischen andern Staaten; sie hebt aber weder für den Neutralen selbst das Recht zu eigener Kriegführung unter allen Umständen auf, noch verpflichtet sie die andern Staaten, in keinem Fall gegen den ewig Neutralen direkt Krieg zu erklären. Man braucht nur an die Neuenburger Frage zu denken, um einzusehen, daß auch ein ewig neutraler und ganz friedlicher Staat in Konflikte geraten kann, die unter Umständen nur mit dem Schwerte gelöst werden können. Wenn der prinzipiell neutrale Staat mehr als andere den Krieg zu vermeiden sucht, so ist dies keineswegs seine Neutralitätspflicht, sondern sein politisches Prinzip; auf das Kriegsrecht absolut verzichten kann er nicht, ohne aufzuhören, ein souveräner Staat zu sein. Nur den entwaffneten Neutralisirten, wie Luxemburg, fehlt mit der Möglichkeit auch das Recht zur Kriegführung. Auch die Enthaltung von Allianzen darf nicht als eine rechtliche Verpflichtung des ewig Neutralen aufgefaßt werden. Selbst der Abschluß eines Offensivbündnisses würde die Neutralität formell noch nicht verletzen, bloß die Absicht dazu andeuten und Anlaß zum Mißtrauen geben. Erst mit der Ausführung der Offensivverpflichtung im Kriegsfall träte die Neutralitätsverletzung wirklich ein. Damit will Schweizer keineswegs solchen Offensivallianzen das Wort reden; er betont vielmehr, daß die Enthaltung davon mehr als bloße Verpflichtung, nämlich geradezu die erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer wahren prinzipiellen und ewigen Neutralität sei. Dagegen hält er den Abschluß von Defensivbündnissen für wohl vereinbar mit derselben, sofern sie nicht mit den Kriegsparteien, sondern mit andern im vorausgesetzten Krieg ebenfalls neutral bleibenden Staaten geschlossen werden und ohne Verpflichtung des ewig neutralen Staates, den andern, wenn er angegriffen würde, zu verteidigen. Ein solches Defensivbündnis ohne Reciprocität wäre zum Beispiel denkbar zwischen Belgien und Holland, da das letztere alles Interesse daran hat, daß Belgien seine Neutralität und Selbständigkeit behauptet.

Sehr richtig bemerkt Schweizer zu dieser ganzen Lehre von angeblichen allgemeinen Verpflichtungen der ewig Neutralen in Friedenszeiten: »Sobald alle auf die Neutralitätsbehauptung bloß vorbereitenden Maßregeln als Pflichten oder alle sie möglicher Weise abschwächenden und erschwerenden Maßregeln als Pflichtverletzungen hingestellt werden, müßte die ganze äußere und ein großer Theil der innern Politik der ewig neutralen Staaten unter beständiger Aufsicht stehen und fortwährenden Einsprachen und Mahnungen der Großmächte ausgesetzt sein; ja diese könnten sich jeden Augenblick

einmischen unter dem Vorwande, die ewige Neutralität sei mitten im Frieden schon verletzt worden. Da eine gemeinsame Aktion aller Großmächte fast undenkbar ist, würden einzelne Gruppen von Mächten unter dem Vorwand der Neutralitätspflichten Forderungen stellen, welche der Neutralität widersprechen und die entgegenstehenden Mächte zu entgegengesetzten Forderungen veranlassen würden. Selbst als bloße Ratschläge gefaßt, wie die ewig Neutralen ihre Politik einzurichten haben, um sich die Aufrechterhaltung der Neutralität im Kriegsfall nicht zu erschweren, haben solche allgemeinen Regeln wenig Wert. »Wenn das künstlich neutralisirte Luxemburg eine Zollunion mit einer Großmacht unbeschadet der Neutralität vertragen kann oder besser gesagt, wegen seiner Kleinheit kaum entbehren kann, so wäre eine derartige Union für Belgien oder vollends für die Schweiz sehr bedenklich als Symptom wirtschaftlicher Abhängigkeit von jener Großmacht oder besonderer Sympathien für sie. Wenn Belgien ohne Bedenken wenigstens mit einem seiner Nachbarstaaten ein Defensivbündnis schließen könnte, so wäre ein derartiges Bündnis der Schweiz mit irgend einem ihrer Nachbarstaaten unter den jetzigen Umständen wenigstens ein Anzeichen und eine Vorbereitung zum Bruch der Neutralität. Alle derartigen Fragen sind Sache der Politik des ewig Neutralen selbst. Nur er selbst kann entscheiden, wie er seiner Verpflichtung, die Neutralität in jedem denkbaren Kriege zu wahren, am besten genügen kann; er allein hat das richtige Gefühl für ein unparteiisches, wahrhaft neutrales Verhalten.

In einem weitem Abschnitt behandelt Schweizer die Rechte der Neutralen, die für die ewige Neutralität ganz dieselben sind, wie für die gelegentliche, nur daß bei einer Verletzung der ersteren seitens einer Macht, welche dieselbe mitgarantirt oder vertraglich anerkannt hat, zum Bruch des Völkerrechts noch ein spezieller Vertragsbruch hinzukäme. Als die schönste und positivste Wirkung des modernen Neutralitätsrechtes gegenüber dem Rechte früherer Jahrhunderte bezeichnet Schweizer die Internirung flüchtiger Truppen, deren Ausbildung er ausführlich darstellt. Zum Schluß untersucht er den Fall der Neutralitätsverletzung und gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß unabsichtliche und leicht wieder gutzumachende Gebietsverletzungen, ja selbst eine vorübergehende, vom Neutralen selbst zurückgeschlagene Invasion den Kriegsgegner des Verletzers noch nicht dazu berechtigen, die Neutralität als erloschen zu betrachten; erst die erfolgreiche Festsetzung des Feindes auf dem neutralen Gebiet berechtigt ihn dazu. Der Neutrale selbst dagegen ist auch durch den bloßen, selbst mißlungenen Versuch einer Ver-

letzung beleidigt; von ihm hängt es ab, ob er dem Verletzer nach einem solchen Beweis der Feindseligkeit den Krieg erklären und ob er sich zu diesem Zweck mit dem Kriegsgegner desselben alliiert will oder nicht. Dagegen geht Hilty nach Schweizers Ansicht zu weit, wenn er sagt, der Entschluß zu einer solchen Allianz müsse zum voraus bei den Behörden des neutralen Staates fest stehen. Es sei das eine Frage der rein praktischen Politik, bei welcher der neutrale Staat sorgfältig zu erwägen habe, ob das Mittel nicht gefährlicher sei, als die Verletzung, die es rächen und deren Folgen es rückgängig machen solle. In Bezug auf Wiederherstellung der durch Verletzung aufgehobenen ewigen Neutralität decken sich die Ausführungen Schweizers so ziemlich mit denjenigen Hiltys. Auch er denkt sich, daß die Einmischung der Garantiemächte, die während des Krieges kaum ausführbar sein möchte, beim Friedensschluß zu Gunsten des ewig Neutralen in Wirksamkeit treten muß, falls dieser nicht durch absichtliche Begünstigung einer Kriegspartei oder durch sträfliche Nachlässigkeit Mitschuld an der Verletzung seiner Neutralität trägt.

Die zweite Hälfte des Halbbandes befaßt sich mit dem eigentlichen Thema, mit der Geschichte der schweizerischen Neutralität. Schweizer unterscheidet fünf verschiedene Anwendungen der Neutralität in der Geschichte der Eidgenossenschaft: 1) die Neutralität einzelner schweizerischer Stände oder Territorien im Innern der Schweiz bei Bürgerkriegen, was sich kurz als innere Neutralität bezeichnen läßt; 2) die Neutralität fremder Gebiete im Innern der Schweiz bei Kriegen zwischen ihrer Herrschaft und den Eidgenossen; 3) die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität auf fremde Gebiete außerhalb der Landesgrenzen; 4) die Neutralität einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen; 5) die Neutralität der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber auswärtigen Kriegen. Die Neutralität bei Bürgerkriegen ist einzelnen Ständen, wie Appenzell, Basel, Schaffhausen, in ihren Bundesbriefen geradezu zur Pflicht gemacht worden, weshalb sich diese in den Religionskriegen in der Regel neutral verhielten. Andere, wie Glarus, Freiburg und Solothurn thaten dasselbe, ohne dazu ausdrücklich verpflichtet zu sein. Die Ausdehnung der eidgenössischen Neutralität über die Landesgrenzen hinaus betrifft namentlich die Freigrafschaft, die österreichischen Waldstätte am Rhein, verschiedene kleinere Stände in Süddeutschland und Savoyen, dessen Neutralisirung schon unter Ludwig XIV. angeregt wurde. Dann lassen sich auch Genf, Neuenburg und das Bistum Basel dahin rechnen, weil diese Stände noch nicht allgemein als eidgenössisch anerkannt waren. Ohne weitere Bedeutung sind die zweite und

vierte Anwendung. Eine sechste Art, ›die Neutralität einzelner Stände des Staatenbundes in Kriegen, welche dieser selbst mit dem Ausland führt, die schlechteste und verkehrteste Anwendung der Neutralität‹, wie sie im Deutschen Reich häufig vorgekommen ist, hält Schweizer für unbekannt in der Eidgenossenschaft, indes mit Unrecht. Das Verhalten der VOrte im Müsserkrieg 1531 (vgl. meine ›Orte und Zugewandten‹ S. 120) läßt sich ganz gut unter diesen Begriff subsumiren, und noch schlimmer war ihr Verfahren in den Bündnerwirren des 17. Jahrhunderts. Es liegt also kein Grund vor, die Schweiz in dieser Beziehung eines besondern Vorzugs vor dem Reiche zu rühmen.

Was die wichtigste Anwendung der Neutralität, diejenige der ganzen Eidgenossenschaft nach außen, anbetrifft, so ist die auffallendste Abweichung vom heutigen Neutralitätsbegriff, welche auch manche Völkerrechtslehrer veranlaßt hat, die Existenz einer schweizerischen Neutralität für frühere Jahrhunderte zu bestreiten, das Bestehen von Bündnissen der Eidgenossen mit fremden Mächten, welchen dadurch Werbung von Truppen zugestanden wurde. Schweizer weist nun nach, daß diese Bündnisse, unter welchen die Erb- einung mit Oestreich und das Bündnis mit Frankreich die wichtigsten waren, keineswegs über das hinausgiengen, was früher als mit der Neutralität vereinbar galt, daß insbesondere die Bünde mit Frankreich keine eigentlichen Allianzen, ja streng genommen nicht einmal Defensivbündnisse genannt werden können, da dem Könige kein Theil des eidgenössischen Volksheeres zu Hülfe geschickt, sondern lediglich die Erlaubnis zu Werbungen gewährt wurde, ohne jede Garantie für den Erfolg derselben. Obwohl also diese Bündnisse keineswegs mit dem ältern Begriff von Neutralität unvereinbar waren, so riefen doch die Gefahren, die daraus dem eidgenössischen Volksleben überhaupt erwachsen, schon vor Ende des 15. Jahrhunderts einer starken, echt republikanischen Opposition mit Zielen, welche einerseits eine vollständige Neutralität im modernen Sinne ermöglicht, anderseits aber auch freie Hand zu einer aktiven kriegerischen Politik gegeben hätten. Schweizer ist der Ansicht, daß diese Opposition, wenn sie vollkommen durchgedrungen wäre, eher die Politik der freien Hand und damit wohl das Gegentheil von Neutralität zur Folge gehabt hätte, daß sie aber die Neutralitätspolitik insofern gefördert habe, als sie eine zu große Ausdehnung der Bündnisse und ihrer Verpflichtungen gehindert habe. Der hervorragendste Vertreter dieser Opposition ist Zwingli, dessen Einfluß in der That bewirkt hat, daß sich Zürich im Gegensatz zu den übrigen

Orten von 1521 bis 1612 durch Enthaltung von allen fremden Bündnissen zur Neutralität im strengsten Sinn erhoben hat.

Die prinzipielle Neutralität der Schweiz hat sich im Lauf der Zeit aus der immer häufiger werdenden gelegentlichen Neutralität entwickelt, weshalb der Uebergang von der einen zur andern zeitlich nicht so genau bestimmt werden kann, wie die internationale Anerkennung derselben. Selbst in der eigentlichen Kriegsperiode der eidgenössischen Geschichte fehlt es nicht an auffallenden Beweisen von Neutralität der Eidgenossen. Als erste förmliche Neutralitätserklärung gegenüber den Großmächten betrachtet Schweizer den Beschluß der Tagsatzung vom 16. Jan. 1508 in Bezug auf Maximilians Romzug. Wohl mit mehr Recht dürfte man das Schreiben vom 10. Aug. 1492, durch welches die Eidgenossen Frankreich ihre Vermittlung anboten, die erste Proklamation des Grundgedankens der eidgenössischen Neutralität nennen. Ueberhaupt ist es auffällig, daß Schweizer der konsequenten Neutralitäts- und Vermittlungspolitik, welche die Eidgenossen nach dem Scheitern des Bundes mit Maximilian 1490 bis zum Reichstag von Worms 1495 zwischen dem schwäbischen Bund und Baiern, wie auch zwischen Maximilian und Frankreich befolgten und die in dem durch ihre Vermittlung zu stande gebrachten Frieden von Senlis gipfelte, mit keinem Worte gedenkt (vgl. meinen Aufsatz über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reiche, in Hilty's Jahrbuch 1890 S. 517 ff.). Die eigentliche dauernde Neutralitätsperiode beginnt aber mit der Reformation. »Dem Neutralitätsprinzip allein ist es zu verdanken, daß die Schweiz über der Glaubensspaltung nicht zerfallen ist«. Eine erste Probe bestand dasselbe im Bauernkrieg, wo die politischen Sympathien mit den aufständischen Bauerschaften durch die Abneigung der eidgenössischen Mehrheit gegen das Luthertum paralytisch wurden. Im Jahre 1536, im Krieg zwischen Karl V. und Franz I. proklamierte Zürich auf der Tagsatzung die prinzipielle Neutralität in jener idealen Reinheit, wie sie Zwingli's vorahnendem Geiste entsprang: es habe nicht allein jetzt, sondern schon vor vielen Jahren sich fest entschlossen, sich keiner Fürsten und Herren zu beladen, seines Landes zu warten und seine Knechte niemand zulaufen zu lassen; auch die übrigen Orte sollten den Anlaß ergreifen, um zu solcher »Unpartyschung und Neutralität« zu kommen, und die Botschafter fremder Fürsten, welche die Leute aufwiegelten, aus der Eidgenossenschaft wegweisen. In dieser Strenge und Reinheit kam die Neutralität damals noch nicht zur Ausübung, dagegen hielten sämtliche Orte den wesentlichen Grundsatz der Neutralität fest, daß die Eidgenossenschaft als solche sich in keine auswärtigen Kriege

einmische und ihren Boden nicht zu Kriegsoperationen hergebe. Trotz dem heftigen Gegensatz der beiden Konfessionen, der zu mehrfachen Bürgerkriegen führte, haben die Eidgenossen sich von den Religionskriegen des Auslandes fern gehalten. Mit Recht konnte jede Glaubenspartei ihre ausländischen Religionsverwandten bei Begehren zu aktiver Hülfe darauf hinweisen, daß dadurch die andere Glaubenspartei zu gleicher Unterstützung des Gegners veranlaßt und so die Eidgenossenschaft gesprengt werde, ohne daß die auswärtigen Parteien und die Sache der Konfessionen Vorteil davon hätten. So lehnten die evangelischen Städte 1546 das Hilfsgesuch des Schmalkaldenerbundes ab, auf daß »ein Schwert das andre in der Scheiden behalte«, und beschloß die Tagsatzung, sich dieses Kriegs »nützig zu beladen, sunder sich ganz und gar darin unparthigisch zu halten und kein frömbd wäلتsch Kriegsfolk durch unser Land und Oberkeit nit passieren zu lassen und ire Underthanen anheimsch zu behalten, sover sy vermogen«. Nicht einmal Waffen und Kriegsmaterial ließen die Eidgenossen durchpassiren. Selbst, als Konstanz 1547 und 1548 um des Glaubens willen vom Kaiser bekriegt und belagert wurde, verharrte man in der Neutralität. In den französischen Religionskriegen fand zwar eine starke Betheiligung eidgenössischer Söldner statt, aber es ging dies nicht über das Maß desjenigen hinaus, was damals mit der Neutralität vereinbar war. Vor allem aber »brachte die Eidgenossenschaft das Wunder zu stande, im dreißigjährigen Krieg, in welchen sich sonst fast alle Staaten Europa's verwickelten und welcher rings um die schweizerischen Grenzen wütete, neutral zu bleiben«. Freilich stellte derselbe ihre Neutralität auf die aller-schwerste Probe, da die Parteien auch in der Schweiz einander aufs Schrofste gegenüberstanden und die kriegführenden Mächte sich nach Kräften bemühten, dieselben durch Bündnisanträge in den Strudel hineinzuziehen. Mit besonderer Hartnäckigkeit suchten die Schweden in den Jahren 1629—1633 die evangelischen Städte von der Neutralität, die »bei diesen Läufen für ein Faulkeit und Ver-rätherei vielmehr als eine Klugheit und Fürsichtigkeit zu halten«, abzuziehen. Wenn sich auch die Städte nicht zur Theilnahme am Kriege bewegen ließen, so bildete sich doch, wie Schweizer an Hand von Flugschriften, Dokumenten und Briefen im Zürcher Staatsarchiv nachweist, in Zürich eine schwedische Partei, die ihren Mittelpunkt in dem Antistes Breitinger und dem Obersten Peblis, einem von Zürich in Dienst genommenen Schotten, hatte. Es kann nach seinen sorgfältigen Forschungen kein Zweifel daran sein, daß bei der bedenklichen Neutralitätsverletzung des schwedischen Feldmarschalls Horn, der am 7. Sept. 1633 den Durchzug durch das unter Zürichs

Hoheit stehende Städtchen Stein erzwang, um am andern Morgen auf der Schweizer Seite die Belagerung von Konstanz zu eröffnen, Breitinger, Pebli und andere hochstehende Persönlichkeiten in Zürich die Hand im Spiele hatten, daß der Plan war, durch diese Invasion die Gegensätze auf die Spitze zu treiben und den Religionskrieg auch in der Eidgenossenschaft zum Ausbruch zu bringen. In der That führte sie die schwedische Invasion unmittelbar an den Rand des Bürgerkriegs, und nur dem strengen Festhalten der unparteiischen Orte an der ihnen von den Bundesbriefen angewiesenen inneren Neutralität war es zu danken, daß die äußere Neutralität und damit wohl der Bestand der Schweiz gerettet wurde.

Je länger der Krieg dauerte, je verheerender seine Folgen für Deutschland wurden, um so mehr wurde den Parteien in der Schweiz der Wert der Neutralität bewußt, so daß sich von 1636 an beide Konfessionen wiederholt dahin einigten, nicht nur selber streng bei der Neutralität zu verharren, sondern auch Vermittlungsversuche bei den Mächten zu machen, die freilich erfolglos blieben. In seinen letzten Jahren berührte der Krieg die Schweiz so nahe und unaufhörlich, daß in dieser Zeit so ziemlich alle Fälle und Streitfragen eintraten, die bei der Neutralität möglich sind. Insbesondere war es die Frage des Durchpaßrechtes, das Grotius in seinem während des Krieges erschienenen Werke den Kriegsparteien zugestand, welche den Eidgenossen viel zu schaffen gab. Nur vier Wochen nach Horns Einbruch bewerkstelligten die kaiserlichen Generäle Altringer und Feria mit Genehmigung Basels einen Durchzug durch dessen Gebiet, der zwar vom Frickthal in den Sundgau, also von einem österreichischen Land ins andere führte, der aber, weil der Sundgau von den Schweden besetzt war, doch den Charakter einer eigentlichen Kriegsoperation trug und zu Reklamationen Anlaß gab. 1637 faßte die Tagsatzung den Beschluß, daß kein Ort für sich mehr den Paß bewilligen dürfe, dann daß alle Pässe wohl verschlossen zu halten und jedem Orte mit ganzem Vermögen zu Hülfe zu eilen sei, wenn es vom fremden Volk angegriffen werde. Aber noch fehlte es an einer Militärorganisation, um dem Beschluß auch gegen Gewalt Achtung zu verschaffen. So konnte Bernhard von Weimar am 28. Jan. 1638 mit 6000 Mann nächtlicher Weile durch der Stadt Basel Gebiet ins Frickthal marschiren und die festen Plätze in den rheinischen Waldstätten erobern, denen er sonst kaum hätte bekommen können. Auch diese Neutralitätsverletzung stürzte die Eidgenossenschaft in schwere Gefahren, indem die katholischen Orte zur Bestrafung derselben an eine Verbindung mit den Kaiserlichen dachten und die kaiserliche Diplomatie den konfessionellen Hader bis

zur Sprengung der Eidgenossenschaft zu schüren suchte. Schließlich einigte man sich dahin, den Grotius'schen Theorien zum Trotz niemandem, er sei, wer er wolle, weder Paß noch Quartier mehr in der Eidgenossenschaft zu gestatten, und was mehr wert war, man führte diesen Beschluß auch streng genug durch, um in den letzten zehn Jahren alle Durchzüge zu verhindern. Eine Frucht dieses Beschlusses war die Organisation der eidgenössischen Grenzwehr, des sog. Defensionals, das zwar erst 1647 zur Ausführung kam. Weitere Untersuchungen Schweizers betreffen die Entwicklung des Begriffes der Kriegskontrebande, die neutrale Schifffahrt auf dem Rhein- und Bodensee, die Anwendung des Asylrechts auf Schiffe und die Behandlung kleinerer Grenzverletzungen während des Krieges. Der Halbband schließt damit, daß er die Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz im westfälischen Frieden als eine Frucht der Neutralität hinstellt.

Wie der systematische, so ist auch der geschichtliche Theil der Schweizer'schen Arbeit so reich an neuen, auf gründlichen Studien beruhenden Aufschlüssen, daß man dieselbe als eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiet der schweizergeschichtlichen, wie der völkerrechtlichen Literatur bezeichnen darf. Diesem Urtheil über das Ganze thut es keinen Eintrag, wenn sich auch hie und da Angaben finden, die einer Berichtigung bedürfen. Die Stellung der Waldstätte im Jahre 1291 kann unmöglich als Neutralität bezeichnet werden, wie S. 137 und 190 geschieht. Wenn wir auch, vermutlich nur in Folge des lückenhaften Quellenmaterials, von einer aktiven Theilnahme der drei Länder am Kriege gegen Albrecht so gut wie nichts vernehmen, so wissen wir immerhin so viel, daß zwischen ihnen und Oestreich der Kriegszustand wirklich eingetreten ist und länger angedauert hat, als der mit den übrigen Theilnehmern der antihabsburgischen Coalition jenes Jahres. Also fällt auch die hübsche Bemerkung dahin, daß die Neutralität gleichsam der Eidgenossenschaft als Wiegengeschenk mitgegeben worden sei. Die Angabe, daß Basel und Schaffhausen in allen Religionskriegen die Neutralität aufs strengste beobachtet hätten (S. 139), ist insofern nicht ganz zutreffend, als beide Städte sich am zweiten Kappelerkrieg aktiv als Mitglieder des christlichen Burgrechts betheilig haben. Eben so unrichtig ist die Behauptung, daß die gemeinen Herrschaften im Aargau, Thurgau und Tessin in den ältern Religionskriegen neutral und daß die italienischen Vogteien, die freien Aemter und der Thurgau am Toggenburgerkrieg unbetheiligt geblieben seien. Im zweiten Kappelerkrieg befanden sich Thurgauer und Freiämter im Heere der Reformirten, während Bellenzer den V Oertischen Locarno über-

rumpeln halfen (vgl. Strickler, Aktensammlung IV N. 202, 382 etc.) und 1712 sind die Freiämter und Tessiner von den katholischen Orten, die Thurgauer von den Zürchern und Bernern aufgeboten worden (Eidgen. Absch. VI 9, S. 2487, 2489, 2496, 2501, 2566). Weit entfernt davon, die Unterthanenländer zur innern Neutralität anzuweisen, suchten die Parteien in den Bürgerkriegen sie vielmehr nach Kräften auf ihre Seite zu ziehen, und von den Umständen hing es jeweilen ab, ob und wie weit die Vogteien neutral bleiben wollten oder konnten (vgl. z. B. Abschiede VI 2. S. 1675). Erst im Aarauerfrieden von 1712 wurde die innere Neutralität der gemeinen Herrschaften zum Prinzip erhoben. Was Neuchatel anbetrifft, so haben nicht die Eidgenossen insgesamt von ihm Neutralität verlangt (S. 151), sondern nur die katholischen Orte, weil es das Beste war, was sie von diesem protestantischen Verbündeten Berns erwarten konnten. Auch blieb Neuchatel im Toggenburgerkriege nicht neutral, wie Schweizer meint, sondern leistete Bern Truppenhilfe, allerdings mit der Weisung an seine Mannschaft, das Gebiet der ebenfalls mit ihm verbürgrechteten Stadt Luzern nicht zu betreten (vgl. meine »Orte und Zugewandten« im Jahrbuch für Schweizergesch. Bd. XIII S. 442). Ohne Zweifel nur ein lapsus memoriae ist die Bemerkung S. 163, daß Oestreich in den Burgunderkriegen neutral geblieben sei; bekanntlich waren Herzog Sigismund und die Eidgenossen die treuesten Bundesgenossen während des ganzen Kampfes gegen Karl den Kühnen. Unrichtig ist auch die Angabe S. 176, daß Zug den Pensionenbrief nicht besiegelt habe und daß derselbe nur von einigen Orten beschworen worden sei; derselbe wurde vielmehr von allen zwölf Orten besiegelt und von allen, selbst den Zugewandten und Unterthanen beschworen (vgl. meine »Bausteine« S. 104). Im Beibrief zu diesem Verkommnis handelte es sich nicht sowohl um ein absolutes Verbot aller fremden Bündnisse, als um die Feststellung des ausschließlichen Rechtes der Gesamtheit, bez. der Mehrheit der Orte, solche Bündnisse einzugehen, also um die Beseitigung des Bündnisrechtes der einzelnen Orte; daher die Opposition Zürichs. S. 191 ist das Verhalten der Eidgenossen im sog. Markgrafenkrieg 1450 als zweites Beispiel der Neutralität nicht glücklich gewählt, da sie den Städten diplomatischen und militärischen Beistand leisteten (vgl. v. Liebenau im Geschichtsfreund XXXII S. 16 ff.). Zum Schluß noch die Bemerkung, daß, um ein richtiges Urtheil über das Verhalten Zürichs und Berns während des dreißigjährigen Krieges zu gewinnen, notwendig das Verhalten der Katholiken in den Bündner Wirren und im Kluser Handel wenigstens mit ein paar Worten hätte charakterisirt werden sollen. Wenn man in Betracht zieht, was da

katholischerseits gesündigt worden ist, wird man die Umtriebe Breitingers und Ludwigs von Erlach begreiflicher finden.

Zürich.

Wilhelm Oechsli.

---

**Meyer, Elard Hugo, Germanische Mythologie** (Lehrbücher der germanischen Philologie I). Berlin, Mayer u. Müller. 1891. XI u. 354 S. gr. 8°. Preis M. 5.

Das Buch führt sich bescheiden als das ›Ergebniß einer mehrjährigen Arbeit‹ ein. Der Verf. hat seine Kraft wie kaum Einer außer Mannhardt auf Mythenforschung concentrirt. Seit Müllenhoffs Tode konnte sich ihm kein Forscher an umfassender Vertrautheit mit der mythischen Tradition der Germanen an die Seite stellen. Wie eindringend er die Mythenmassen der verwandten Völker beherrschte, zeigten seine ›Indogermanischen Mythen‹ (1883. 87). Wenn er sich jetzt dazu entschloß, sein Bild von der germanischen Mythenwelt in einer umfassenden Darstellung auszugestalten, so darf sein Werk von vornherein ehrender Aufnahme und allseitiger Beachtung versichert sein. Von den Gedanken, die sein Buch vorträgt, hat eine ansehnliche Zahl ihn selber zu ihrem ersten Urheber. Dazu kommt dieß: M. hat sich eine einheitliche, persönliche Anschauung von den Grundfactors und den Entwicklungsgesetzen des Mythos erworben. Er folgt als Mythendeuter seinen ganz bestimmten Wegspuren; er irrt nie planlos, vom Stoffe überwältigt, in dem Dickicht der Einzelheiten. Daß der Tastsinn, den er sich durch unermüdeliches Streben anezogen hat, nicht für alle, ja vielleicht nicht für viele Mitforscher verbindlich ist, ist bekannt genug. Aber wenn man erwägt, daß keine tiefer angelegte Mythenlehre zu Stande kommen konnte ohne eine persönlich gefärbte, unbeweisbare Grundanschauung von den treibenden Mächten im Mythos, so wird man es dem Verf. nicht zum Vorwurf rechnen, daß er sein mythologisches Glaubensbekenntniß über der Menge der überlieferten That-sachen walten ließ. Auch wer dieses Glaubensbekenntniß — die drei mythenzeugenden Ursachen: Tod, Traum, der Dreiklang der meteorischen Phänomene (Gewitter, Wind, Wolke); die sechs genetischen und chronologischen Stadien: Seelenglaube, Marenglaube, Naturdämonenglaube, höherer Dämonenglaube, daraus erwachsend einerseits der Götterglaube, anderseits der Heroenmythus; die Verschiebung des mythischen Schauplatzes vom Luftreich auf die Erde; die Metamorphose der Tiere und Pflanzen von meteorischen Gebilden zu bzw. zoologischen und botanischen Wesen — auch wer

diese leitenden Gedanken zweifelnd entgegennimmt, wird doch anerkennen, daß in diesem Aufbau ein tiefdurchdachter Plan liegt; daß dieses Gerüste nicht mit einzelnen Einwürfen leichthin erschüttert werden kann, und daß es weit entfernt ist von der Einseitigkeit, die etwa in Mannhardts Vegetationsdämonologie, in Laistners Alpdrucklehre zu Tage trat. Das vorliegende Lehrbuch hat jene Ideen mit großer Consequenz durchgeführt, und dadurch stellt sich Meyers Mythologie, so sehr sie Schilderung und Begründung hinter bloßer Aufreihung des Stoffes zurücktreten läßt, als eine eigenartige, selbständige Mythenlehre dar.

Hätte M. sein Buch ein paar Jahre früher geschrieben, so hätte sein Gemälde der germanischen Mythenwelt wohl etliche andere, leuchtendere Pinselstriche bekommen. Im Jahre 1887 äußerte er noch (Idg. Mythen 2, 695), daß den Nordgermanen der Preis gebühre, das germanische Gottesideal und die Auffassung des Weltenschicksals vertieft zu haben. Die neuere Darstellung steht unter dem Grundsatz: ›Die Tiefe und der dramatische Aufbau, die der germanischen Mythologie oft nachgerühmt werden, stammen nicht aus ihrem Innern, sondern aus dem Christentum‹ (§ 19) und ›die Götter erreichen ihre höchste Idealisierung, außer Thor, durchweg mit fremden Hilfsmitteln in den eddischen Götterliedern‹ (§ 245). Denn inzwischen war M. zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Odinslieder, die eigentlichen Träger der Idealisierung, der Tiefe und des Dramatischen, wohl zwar als Zeugnisse theologischer Gelahrtheit und pathologischer Geheimnißkrämerei, keineswegs jedoch als Früchte vom germanischen Mythenbaum gelten dürften. Die beiden M.'schen Bücher, die diesen Nachweis zu führen strebten, haben dem vorliegenden Werke dergestalt vorgearbeitet, daß, im Text und in den Nachträgen, ein kurzer Machtspruch nebst einem Citat genügt, um der germanischen Götterlehre das Gebiet zu beschneiden. Es sei hier nur soviel bemerkt, daß in der zusammenhängenden Darstellung dieses Lehrbuchs die Willkür noch greller hervortritt, die uns immer wieder mit ungeahntem Sprunge aus der Fragestellung, ›wie erklärt sich dieß aus dem vorhergehenden?‹ zu der Fragestellung, ›mit welchem fremden vergleichen wir dieß?‹ hinüberzwingt.

Wer Meyers frühere Schriften verfolgte, wird hier eine auffallende Reserve in der Vergleichung außergeermanischer Mythen constatieren. Wir finden von Dyäus, Parjanya, Indra, Vāta fast nur die Namen. Wohl lesen wir § 159, daß die Elben ›bis in ihre feinsten Züge, eigenartigsten Mythen und Cultusformen hinein indogermanisch seien. Wohl ist nicht zu verkennen, daß Gliederung und Deutung

des Stoffes durchaus die Mythenvergleichung voraussetzen, wenn es sich auch nur selten unmittelbar ausspricht (wie § 196. 350). Allein das Ziel, das M. in den Idg. Mythen 2, 682 bezeichnet hatte: ›es kommt darauf an, die idg. Gesamtmasse von den nationalen Mythenmassen zu sondern‹, finden wir hier nicht gesteckt. Was aus der vorgermanischen Periode ererbt ist; worin die Neuschöpfungen der Germanen bestehen; inwieweit wir deutsche Götter mit griechischen und indischen vergleichen dürfen, darüber finden sich nur die spärlichsten Andeutungen; und selbst wo ein fremder Name herangezogen wird, bleiben wir stets im Zweifel, ob wir an reale Blutsverwandtschaft glauben sollen oder nur an analoge, aber ethnisch selbständige Schöpfung.

Aber damit hängt zusammen: der Stoff entfaltet sich nicht historisch, wie im Vorworte angegeben wird. Denn historische Entfaltung kann man es wahrlich nicht nennen, wenn die mythischen Gebilde niederer und höherer Ordnung in getrennten Kapiteln behandelt werden. Dadurch, daß der Dämonenglaube dem Götterglauben vorangestellt ist, wird doch nicht der Zustand vor der Ausbildung der Götter gezeichnet u. s. w. Historische Behandlung hätte eine ganz andere Stoffgliederung bedingt: wir vermissen schmerzlich, daß kein Abschnitt dem Mythenbestande der ungetrennten Germanen, den von Tacitus skizzierten Verhältnissen, der skandinavischen Sonderentwicklung gewidmet ist. Auch innerhalb der einzelnen Gottheiten schreitet M. keineswegs historisch vor. So z. B. bei Wodan (§ 313 ff.): nachdem seine Umschreibung durch Mercurius erwähnt ist, wird sein Name in den verschiedenen Mundarten angeführt, dabei an ›altar. *Väta* Wind, Windgott‹ erinnert und Zs. 19, 170 citiert; aber keine Silbe fällt darüber, ob M. in Uebereinstimmung mit Zimmer den vedischen und den germanischen Gott sachlich, nicht nur sprachlich aus einer Wurzel herleitet. Statt dessen geraten wir unversehens in die Beinamen, die Odin in den Edden empfängt. Es folgt, wiederum nach den Edden, Odins ›Familie‹. Dann ein längerer Abschnitt über Wodans ›Erscheinung und Charakter‹, wozu alle Stämme und Zeiten Beiträge geben, wo aber eine Reconstruction des gemeinsamen und ursprünglichen nicht versucht wird. Nun erst erfahren wir, daß das bisher geschilderte zum guten Teile den Skalden der Vikinger- und der Bekehrungszeit sein Dasein verdankt, und daß sich eine einstige beschränktere Machtstellung des Windgottes erschließen läßt. Aber woher und wann Wodans Vorrang sich verbreitete, wird ganz unzulänglich angedeutet: es fehlt dabei ein Zeugniß von der Wichtigkeit der langobardischen Wodangeschichte; es fehlen die den Bußordnungen und den Wochen-

tagnamen zu entnehmenden Winke; über die vielerörterte Frage nach Wodans anfänglicher Verbreitung wird man in keinem dieser Paragraphen annähernd orientiert.

Nach meiner Ansicht ist das Buch recht von innen heraus unhistorisch, ohne Bewegung, ohne Fluß; so oft, wo wir Thatsachen in ihrer Wechselwirkung und ihrer Umgestaltung zu sehn begehren, erhalten wir — wie z. B. in dem einleitenden § über den Götterglauben — systematische Definitionen, reinliche Grundrisse eines ruhenden Mythengebäudes, — wenn die Germanen versäumt hatten, eine geordnete Religionslehre auszubilden, so wird dieß hier von M. nachgeholt. So ist denn auch das Problem: die beiden ungleichen Brüder, die nord- und die westgermanische Ueberlieferung, in organischer Weise zusammenzuschirren, hier ebensowenig wie in irgend einer frühern Mythologie gelöst. Nur zu oft glaubt man aus einer germanischen Mythologie in eine Darstellung der Snorronischen Götterlehre hinübergeraten zu sein. Nicht als ob Snorri geringern Raum verdiente: aber die Darstellung sollte doch nie von ihm ausgehn, nur auf ihn auslaufen!

Jede neu erscheinende Deutsche Mythologie wird man mit besonderer Neugier nach ihrer Ansicht in Sachen des germanischen *Tiu*z befragen. Die Hypothese vom ›Himmelsgotte‹ hatte von Müllenhoff durch Hoffory auf Mogk die Fortschritte gemacht, daß wir in Mogks Darstellung im ›Grundrisse‹ geradezu einen urgermanischen Monotheismus, auf dem Untergrunde eines Polydämonismus lagernd, vorgeführt finden: Odin, Thor, Loki u. s. f., so verschieden sie immer sein mögen, sind alle von dem einen Himmelsgotte abgespalten, — eine höchst überraschende Entwicklung zu einem secundären Polytheismus.

M. stellt sich hierin wesentlich anders; seine Construction ist maßvoller, besonnener und erlaubt für die Urgermanen schon eine Mehrheit ausgeprägter Göttertypen anzunehmen.

M. leugnet — wie ich glaube mit Recht — den \**Diūs* als Gott des ruhigen Himmels; aber auch als Sonnengott kann er ihn, nach dem Zusammenhange seiner mythologischen Theorie, nicht gelten lassen: er ist ›die von allen Indogermanen als die mächtigste verehrte Gottheit des Gewitters‹ (§ 266). Diese Gottheit hat sich schon urgermanisch in zwei Götter gespalten: in den \**Tiu*z (den nordischen *Týr*, westgermanischen *Mars*- \**Tiu*- \**Saksnaut*) und den \**Thonaraz*. Jener hat den ältern Namen bewahrt, dagegen den meteorischen Gehalt eingebüßt; dieser zeigt umgekehrt unter jüngern Namen den ursprünglichen Kern. Doch kann sich in dem *regnator omnium deus* der Germania c. 39, wenn ich M.s unklares

Deutsch nicht falsch interpretiere, noch der alte, ungespaltene, Thor und Tyr zusammen umschließende Gewittergott bergen. Westlicher, bei den Ermunduren und den Rheinvölkern, wo uns ein Mars genannt wird, müßte sich aus jenem Doppelkeime damals schon der Kriegsgott (\**Tiu*z) vom Donnergotte (\**Thonaraz*) losgelöst haben. In Skandinavien erwuchs sodann aus dem Lager der Alfen ein weiterer Gewittergott, der sich als Freyr dem asischen Thórr zur Seite stellte. Nach § 303 ist Freyr specifisch skandinavisch: in Deutschland hat er keine Entsprechung.

Als zweiten männlichen Hauptgott hatten die Germanen den \**Wōdanaz* ererbt. Dieser hat sich zwar allmählich über den Gewittergott erhoben, aber er hat \**Tiu*z nicht beerbt (§ 296), d. h. wohl, er hat keine concreten Functionen des \**Tiu*z übernommen: seine Namen wie seine Eigenschaften erklären sich, soweit sie nicht christlich sind, aus seiner ureigenen Windnatur. Wie sich Wodans Himmelssitz an der Seite der Frīja, bei den Langobarden wie bei den Isländern bezeugt, damit vereinen läßt, wird nicht gesagt (vgl. § 317 u. 329).

Während bisher, im Gegensatz zu Mogk, nur die éine ›Hypostase‹ — \**Thonaraz* aus dem ältern ungetheilten \**Tiu*z — zu verzeichnen ist, erfährt nun Odin im Norden eine Reihe Sproßformen, worunter man *Baldr*, ja auch *Njǫrðr* zu finden erstaunt. *Heimdallr* wird als moderne Schöpfung bei Seite geschoben; seine Verknüpfung mit *Íring* (wozu jetzt Kögel, Beitr. 16, 504 zu vergleichen) wird abgelehnt.

Ich finde, daß bei dieser Auffassung folgende Hauptpunkte un-erklärt bleiben.

1. Der Zusammenhang des (Yngvi-)freyr mit ae. Ing, mit dem Stammgott der Ingvaeones. In § 381 werden Ingvio und seine Brüder als Heroen aufgefaßt, wie eins von Jacob Grimm — auch der *Twisto deus* wird kategorisch als ›kein Gott‹ aufgestellt — und M. beruhigt sich bei den laconischen Worten ›Ingvio berührt sich als Yngvifreyr mit dem Gewittergott Freyr‹! Was soll der Ausdruck ›berührt sich‹ hier bedeuten? In der That war hier, da aus Freyr eine Sonderentwicklung der Nordgermanen gemacht war, eine unlösbare Schwierigkeit gegeben.

2. Wie kam es, daß jener secundär zum Gotte beförderte Gewitteralf Freyr genau denselben Cultus bekam wie die Nerthus? Bei der späten und local beschränkten Beglaubigung der Freyja ist schwerlich zuzugeben, daß sie die Brücke gebildet haben könnte (fragwürdig ist darum auch, wieso der Freyja besonders genau die Nerthus entsprechen kann, S. 186). Auch das enge Verhältniß des

Niqrðr, des göttlichen ›Windalfen‹, zu Freyr einerseits, anderseits zur Nerthus, bleibt unaufgeklärt.

3. Vernachlässigt ist die vorgeschichtliche Beziehung, die in dem Namen *Fiorgyn(n)-Perkúnas-Parjanya* liegt, und die von Zimmer in dem zwar häufig citierten, aber nicht verwerteten Aufsatz Zs. f. d. A. 19, 164 ff. gewiß richtig gedeutet worden ist. \*Perkúnios ›der Eichengott‹ — so nach Hirt, Idg. Forschungen 1, 481 — ursprünglich ein Beiname, bezeichnete gewiß schon idg. einen selbständigen, individualisierten Gott, den Donnerer; \**Thonaraz* ist nur eine jüngere Benennung dieses Gottes. Will man nicht Monotheismus um jeden Preis an die Spitze der Entwicklung stellen, so liegt die Annahme gewiß am nächsten, daß der urgermanische \*Fergunjaz-Thonaraz nicht erst von den Germanen aus dem allgemeinen Gewittergotte \*Tiuz ausgelöst, sondern schon als eigne Gottheit überkommen worden ist.

An Einzelheiten möchte ich noch folgendes erwähnen.

§ 196. Im Mythos von der Entführung des Dichtermethes soll, ›wegen des gänzlichen Mangels an ähnlichen Wodansmythen‹, vielleicht von Hause aus Thor figurirt haben. Aber paßt das listige Durchbohren der Felsmauer, die Berückung der Gunnlöð, die Flucht in verwandelter Gestalt, der falsche Eid irgendwie in Thors Rolle?

§ 217. Um *Loki* neben *Logi* zu erklären, kann nicht auf die lediglich graphisch zu beurteilende runische Schreibweise *k* für *g* verwiesen werden.

§ 224. Sonderbarer Weise faßt M. die *disir* als eine besondere Classe weiblicher Dämonen: sie sollen neben den Nornen und den Valkyrjen stehn, wenngleich ›vielfach verwandt‹ mit diesen.

§ 243. Daß der *gambanteinn* in der *Skírnisfjör* die Gerðr vor dem Schicksal, ewig bei den *Hrímþursar* zu sitzen u. s. w., bewahren solle, ist eine allzufreie Interpretation.

§ 268. Die Form *þórr* ist weder aus \**þonr*, noch aus \**þonarr* erwachsen, sondern eine analogische Bildung zu lautgesetzlichem Dat. *þóri*.

§ 300. Irreführend wird Nerthus als ›suevisch‹ bezeichnet. Weil ihre Insel in ›Oceanus‹ liegt, soll nach § 371 nur an die Nordsee, nicht an die Ostsee gedacht werden können. Lag auch das Land der Rugii, Lemovii und der Suiones (Germ. c. 43. 44) an der Nordsee? —

Daß sich Meyers Mythologie als Lehrbuch in der Hand von Studierenden bewähren werde, wagt man kaum zu hoffen. Die müde Darstellung, die mit sorglicher Scheu vor Wortverschwendung möglichst viel positives in einen Satz einschließt, hinterläßt dem Gedächtniß keine starken Einzeleindrücke. Als Nachschlagebuch jedoch thut das Werk ausgezeichnete Dienste. Die vielen Litteraturnachweise orientieren in seltener Vollständigkeit. Die sehr ausführliche Uebersicht der Quellen (S. 15—60), höchst practisch angelegt, ist besonders dankenswert (aber warum fehlen die römischen Inschriften?). Der Verfasser hat ein Werk geschaffen, das auf Jahre hinaus der Mythenforschung großen Nutzen bringen wird.

Berlin.

Andreas Heusler.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.